LA Speyer
Best 82
Nr. 422

Landshut m. 30 Juny 1813

Ludwig Bauer aus [illegible] Rentamts Appellant an zwey Urtheile des Landgerichts Dürkheim vom 29 November 1820 und 11 Juny 1822, resp. und Klag und Antwort Lauer

Gegen

Johann Nicolaus Dubois Protestant von Dürkheim in Franken allda wohnhaft, Appellat, resp. und Klag Beantwortter Theil

und gegen

die Verlassenschaft [illegible] Lauer [illegible] Lautzburg [illegible] Jenny Lauer [illegible] Eberhardt [illegible] Heinrich [illegible] Lauer [illegible] Lauer [illegible] gewesten Bürgermeisters [illegible] Lauer [illegible] Dürkheim.

Die Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Appellations Beschwerden [illegible] Urtheile [illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Appellanten

Nº 720.

Antrag

für Ludwig Heinrich Abraham in Homburg
wohnhaft Appellanten

gegen

Johann Ulrich Schaar in Homburg
Appellaten.

Es gefalle den Appellanten Gnädigst
die dem Appellaten wirklich Schuldig
zu erachtende Summe
Rthlr. 30 Kreutzer
Dimensions-Stempel 7 Kreutzer
Rthlr. 30 Kreutzer

Es gefalle den Appellanten Gnädigst
die dem Appellaten wirklich Schuldig
zu erachtende Summe
Rthlr. 30 Kreutzer
Dimensions-Stempel 7 Kreutzer
Rthlr. 30 Kreutzer

Mainz 1821 genehmigt die mobiliar Pfändung gegen Lud. Cürmann Kfm. von Landau gestattet werden soll, gegen das Appellatum die Kosten zu verurtheilen.

Zweibrücken 24. Juny 1821.

Ebner

Cürmann

No. 720.

In
Salomon Dubois Professor am K. Gymnasium zu Zweibrücken, alter ratione
Appellat

Gegen
Ludwig Cürmann, Handelsmann in Landau, appellant wegen
Verfahren bey Civil Gerichts Sitzung zu Zweibrücken vom 29 November 1820
und 14. Juny 1821

Es gestatte der K. appellationsgericht dem appellanten Abtr
Cürmann zu verfolgen sagt vor folgende Thatsachen und
Akten.

1, Dass Ludwig Cürmann den 2ten Apr vor der Kauf mit Rauder
abgeschlossen, demselben mehrere andere Waaren und mit der
Cürmann die selbe kein Kaufgeld bezahlt, sondern nur Tausch und Spanischen Baarmann vor den Empfang
seiner Tuch Waaren ausstellen soll, wie überzeugt
heute der klagen Civil Gläubiger geschehen werde.

2, Dass Rauder Ludwig Cürmann nach diesem Kauf seine betrügerische
Absicht und die Simulation die denselben zu schaden hingst
Valet genugsam deutlich erklärt hat, Exhibitionen welche
Gläubiger und seinen nächsten Verwandten sowie von
seiner Frau gemacht worden und welche Verwandten das
die öffentliche Meinung das genannten Akt ebenfalls als
einen betrug charakterisiren.

3, Dass Ludwig Cürmann den 2ten gegen die Tag und Tages Kaufes
und jede von Rauder ihm Tragende Gefahr zu sichern eine
Gegenschrift (contre lettre) ausgestellt worden. —

4, Dass Rauder nach den Tagen des fraglichen Contracts sich öffentlich
erklärt er habe # von Ludwig Cürmann den 2ten zu fordern
und um sich zu entfernen den Kauf abgeschlossen, auch kein Geld und
bezahlt.

350 fl
zahlbar

5, Dass Rauder diesen Kauf ebenfalls neben betrug unter der
Voraussetzung eigener Insolvenz und dass Ludwig Cürmann verführt worden,
welcher Insolvente ein ver
kaufen wurde nach Vorsicht und Pflicht des Kaufs
aber dieses selbst den Gläubigern zu Nachtheil [illegible]

6, Daß an nemlichen Tag zu welchem die Güter gemeinschaftl. wer-
den, Einnahm auch seine sämtliche Mobilien an Renden
gemeinschaftl. daß er sowohl im Besitz der Immobilien als auch
der Mobilien blieb, und daß die Schulden wovon Renden
eigenthümer geworden waren, sowohl von diesen nemlichen
Mobilien in eigenem Nahmen gemachten und den Preiß nie
mahnen, als auch sich durch seine Gläubiger Saldiren und
verschiedenen Briefe aber daß er das Eigenthum Rechtl.
gelaund gemacht oder besitzenen selbes reclamirt hätte. ——

Daß nemlichen seinen Contrahenten Hypothekarer Schulden
Einnahm des Ehem. nicht auf Renden, sondern auf Güter
genommen Mittels bezahlt worden daß obiger Renden am
28 Sept. 1818 nicht in Rende war die Notarial Kosten, sind
Erwähnter Zahlungen zu leisten. ——

Zufolg dieser Thatsachen als den Contrary und die Simulation
welche Beyder Contrahenten am 28 September 1818 Statt fanden
Beyspruch muß für relevant zu erklären und den
Appellaten zum Zeugenverhör hierüber zu halten,
Reservatis expensis ——

Luxemburg 26 Juny 1823.

Ehem
Gerichtsschreiber
Thom Jean Putman, Einnehmer des Ludwig
Landes zu Diekirch ebendaselbst zu erscheinen
und Antwort darauf zu geben
Dienstag den 13 May in der
Vormittag des Appel-Gerichtshofs daselbst
in seinem Zimmer, um in dieser Sache
zu plaidiren
Luxemburg den 10 May 1823 vor 23
Gerichtsschreiber

Zahlungsverzeichniß
für: Maria Catharina von Luxburg,
Witwe des verstorbenen Generals
Eberhard von Esebeck, zu Herzogenbusch
wohnhaft, Klägerstation,
gegen
Johannes Dubois, Laboureur zu Gyn,
nahmen zu Herzogenbusch,
Beklagtenstation.

	Auslage	Gebühren
1. Summarische Abfassung	" - 48.	- 48
2. Consultation	" - "	8 - 24
3. Communication der Acten	" - "	1 - 63
4. Fünftes Exemplar der Auflage	" - "	1 - 63
5. Vorgeschossene Auslagen	" - 8.	" "
6. Porto	" - "	9. 27
7. Copialzeugnisse	" - 8.	2. 21.
	- 59.	22. 46
		- 59.
		23. 46

Summa: Zwanzig drey Gulden
sechs u. vierzig Stuyver.

Zweyundzwanzig Tag Augusti
Gulden, sechsund zwanzig Stuyver sechs
Luxemburg, 22 August 1823.

Heute zu Luxemburg am 1 ten Sept. 1823
Zahlungsbefehl 23 August 1823 Bl. 19 f. 107
f. 8 mille francs ein und dreißig Centimes
Greffier

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Nr. 720.

DIMISSIONS-STEMPEL
14 Kreutzer

Qualitäten. 21ª Marie 1823

Ein Herr Ludwig Gustav Ahrensmann in Hamburg
verschafft, Appellanten von ganz Holstein &c
& Burgdorf Hannover zu Herzogthümern vom 29ª
November 1821 und 1ten Juny 1822, verschiedne
Herr Ernst Emanuel Lehmann.

Gegen.

Johannes Dubois Professor am K. Gymnasium
in Herzogthümern Holstein verschafft, Appellaten
verschiedne Herr Ernst Emanuel Storch.

und gegen.

Herr Maria Catharina geborne von
Lowenberg, Wittwe des verstorbenen Hamburg
Kaufmann von Heinrich Christian zu Hamburg
Herzogthümern verschafft, Mitappellatinnen
verschiedne Herr Ernst Emanuel Fr. Schuler.

Indem Herr Hofgerichts Rath Hansen als
Appellations Gerichts mündlicher Vortrag
in der Session vom 29ª November 1821 samt allen
darauf gefolgt ist und mündlich Verhandlung
der Session vom 1ten Juny 1822 die von
Partheyen der Appellanten in ihren Ge-
setzen angebrachte Differenzial Klage ab-
gegründet angenommen, Gehör zu geben
war, daß die jetzigen Herren Richter, welche
in der von dem Appellanten in ihren Ge-
setzen angenommen und in der mündl.
Verhandlung Verschiedne [illegible] Beschwer-
den gegründet sind mit der mündlichen
der Appellaten Dubois vom 30ª May 1821.

gemeinen Immobiliar Pfändung gegen Jacob Bäumann von Lautering zugelassen werden sollen, bezüglich der Appellaten mit seinem in rechter Ordnung angebrachten Begehren auf Abkennung des Beklagten Rechtsanwalts Ehrlich vom 28ten Dezember 1818 als unzulässig und ungegründet abzuweisen, sie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Instanzkosten Sportelkasse zu genehmigen.

Mündlicher Vortrag der Appellanten: Der k. Appellationsgerichtsrath Schuler trug vor: Der k. Appellationsgerichtsrath, Ehrenfels wollte die erfolgene Zurückweisung der Appellanten Wittwe von Beebeck, wirksamen Zweifeln unterziehen: dass sie in ihrer mit Dunklissum Bartenfels allein stehenden auf den vindicirten Pfändungsstücken haftenden Rechte, die Entscheidung der erfolgenen Distraktionsklage der Appellanten Ehemänner, mit Abweisung der widersprechenden Theile in der Sache gegen gemeinschaftlichen Appellaten.

Factum.

Am 11ten Februar 1821 requirirte Johann Dubois in Defaut Exekutiv gegen einen gewissen Jacob Baumann von Lautering Zwangsexekution für seine Forderung von 139 Gulden samt

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 720. Abtretung.

Zu Endung Abrede Ehemann in Sachen, Appellanten gegen Jacob Baumann, Appellaten wegen Zwangsexekution zum Zeichen Nummer 1821 und Februar 1822 gegen.

Johann Dubois Taglöhner von Lautering, Appellant, und gegen

Christian Mann Entfänger gebürtig von Landsberg, Wittwe des verstorbenen Ehemanns Johannes von Beebeck Amtmann zu Lautering, Appellatin

so erhalte der k. Appellationsgerichtsrath Ehrenfels mittelst Approximation und Abtretung des Exekutivbescheids vom 29ten November 1821 samt allen was darauf gefolgt ist und mittelst Approximation des Endurtheils vom 11ten Februar 1822 in den Akten in rechter Ordnung angebrachten Distraktionsklage als genehmigt anzunehmen, sofort zu verweisen, der Beklagten Gerichtsschreiber, welche in den von den Appellanten in rechter

Instanz genommen und in den
vorgeschriebenen Fristen mit allen
Beilagen vorgewiesen sind mit der
Ansage das Appellaten Dubois am
30t May 1821 gemachten Immobilien
Pfändung gegen Jacob Baumann den
Zeugen von Landwig zu lassen
anderen stellen, zugleich den Appellaten
in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen, und die Akten
den Friedensgerichten Gelterkinden zu
remittiren.

Colmar

mit seiner in erster Instanz angebrachten Be-
hauptung auf Anwendung des Notariatsbuchs
Titel vom 28t September 1818 als unzulässig
und Hingewiesen abzuweisen, sey

Gehört zu Akte 1823

Colmar

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Antrag
für Maria Catharina von Erpberg
Witwe des verstorbenen Generals
Conrad von Lebek, zu Zweybrücken
wohnhaft, Appellatin,
gegen Ludwig Hauter, Akkersmann
zu Landbach wohnhaft, Appellant
gegen Urtheile des Bezirks-
gerichts zu Zweybrücken vom 29
November 1821 a. 1. Juny 1822,
und gegen Johannes Dubois,
Lehrer am Gymnasium zu
Zweybrücken, daselbst wohnhaft,
mit Appellaten.

Das k. Appellationsgericht
wolle der Appellatin Witwe
von Lebek Verkünd darüber
erstatten: daß sie, unter
ausdrücklichem Vorbehalt
aller ihrer auf den Widerrufen
gründenden Rechten und
die Entscheidung der sogenann-
ten Distractions Klage vor Civilrich-
ter der k. Appellationsgerichts gerne
anheim stellt; mit Verwerf
fung des entgegenliegenden
Theils in den Akten zu
nennenden Appellatin.

Zweybrücken den 24. April 1823.

Schneider

Für

Notarius Dubois. Professor am Gymnasium
in Frankenstein, alter wohlhaft, Appellat

gegen

Ludwig Stauder, ehemal man in Standsacta wohlhaft
Appellant gegen gerin Urtheile der
Landgerichtsgerichte in Frankenstein vom 29ten
November 1822 und 14ten Juny 1823.

Drey Königl. Appellationsgerichte wollen die
vorgelegene Berufung als ungegründet ver-
werfen und Recht wohl thun und sprechen.

Breslau: 22. Juny 1823.

Ehrenbezeigung 16. April 1823.

Rechnung nr. 5.

DILIGENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ad Ludwig Stauder Oekonomen in Rambach wohnhaft, Appellaten

gegen

Johann Dubois Johann von Oberweiler in Zweybrücken Appellaten.

und gegen

Catharina Maria Catharina gebohrne von Landsberg Wittwe Hebert Kostnehmerin allda wohnhaft, Mitappellatin.

	Auslagen. Gebühren. f. x.	f. x.
A, Rechnung unter Zuziehung		
1, Conclusionalgebühr		4. 12.
2, Gegenseitige Ausfertigung zum Behufe der Distractionserklärung	11. 39	- -
3, Vacation, die Erklärung, wegen der Distractionserklärung sich genau Act und Expedition Ins Acta de Deposit.	3. 57.	1. 16
4, Original der Distractions requête und drey Copien nebst Signification der einen Copie an Amtsactuarat 1½ Bogen à 27 Cent und 4 Mundgebühr zu 16 Xr.	1. 21.	2. 16
5, drey Abschriften Ins Specialregister, das 6 1½ Bogen per Bogen 27 Cent	- 24	- 33.
6, requête auf Ladung Taxirt	- 8	1. 16.
7, Ausgeschr. der Sedomanz	1 2	- -
8, Ladung vom 19 Nov: 1821	3 13	- -
9, Rolle und Vacation	1 33	- 38
	23 17	10. 11

Beilagen - Gebühren

		f.	kr.	f.	kr.
	Übertrag	23.	17.	10.	11.
10,	Eingang				
11,	Taxordnung 29ten November 1821	"	7	"	"
12,	Mangel des Orig. Urtheils	"	"	6.	18.
13,	Taxord. am 25ten May 1822 mehr Mangel des Eingangs	"	16	"	"
14,	Original Mangel des Endurtheils	"	8.	6.	18.
15,	zwey Entwürfe	"	32	"	"
16,	Kostenverzeichniß	"	"	"	44.
B,	Kosten der Appel. Instanz.				
17,	Appel. Act	11.	43	"	"
18,	Consultation	"	"	8.	24.
19,	Com: des Actes	"	"	1.	53.
20,	Eingang	"	8	"	"
21,	p.p.p.	"	"	1.	53.
22,	Rubrum	"	"	9.	27.
23,	Schreibkosten	2	20	7.	06.
24,	Berechnung	"	8.	"	24.
		38	55	52.	38
	Ein und neunzig Gulden dreyßig Kreuzer			38	55
				91.	33.

Wird nach den Taxordnungen für ein und neunzig Gulden, dreyßig Kreuzer bestätiget.
Bamberg, 11ten Juny 1823.

Eidam

Einsicht und Rechtskraft verwiesen.
In Folge dieses Urtheils stellte Herr Dubois zu einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung gegen Bärmann und Liebl am 30ten May 1821 gegen Letzteren gegen denselben gefundenen Pfänder gegen denselben Ludwig Binder von Bamberg handelnd mit einer Distractions Klage mit gestützt auf ein Notariats Instrument vom 28ten September 1818 in Folge dessen er Bärmann zu zwey gepfändeten Pfändern Binder verurtheilte. Dubois gewiß Einsicht des Acts als Cessionar und zum Vortheil der Gläubiger in Ordnung sei, zum Vortheil der Gläubiger in Ordnung sei, sowie Bestätigung und Confirmation mit den Folgen Entlassung alles weiteren Gesuches zu verbinden, dann mit denen Kosten Folgen sollten. Durch Urtheil des Bezirks Gerichts zu Zwey Brücken vom 29ten November 1821 wurde er zu denen in die verzeichneten Beweis Eingeständen verurtheilt. Am 14ten Januar 1822 sollte die Gegenpartey, da selbe erwünscht durch Endurtheil vom 1ten July 1822 der Beweis Act als Ordnungsmäßig gewiesen wurde. Gegen diese in der Beschwerde Schrift Binder die Berufung ein. Allein dem Appellationsgesuche wurde bei der Sache obige Ordnung

Contra

Die Sache gegen Eulmann:

Auf Anstehen des unterzeichneten Anwalts von Ludwig Mandler Appellanten selbst gegen gütige Spezialien. Im Namen Horeth Anwalt von Johann Dubois Appellaten und den Herrn Jos. Schuler Anwalt der Frau Catharina Maria Catharina von Sonnberg Witwe des verlebten Hermann Conrad von Beckerath Mitappellatin Signifie: Copiert ut supra.

Contra

Heute den [illegible] Mayo [illegible] Stunden [illegible] Tag und Jahr obgemeldt. Auf das Ansuchen des H. Eulmann Anwalt des Appellanten habe ich Gerichtsvollzieher unterzeichneter Wohnhaft zu Crefeld mich begeben zu dem Wohnhaften Herrn Horeth Anwalt des Appellaten Johann Dubois wohnhaft zu Crefeld und ihm in seiner Behausung Person und Amtshalber Copie dieses Exploits gelassen. Ich Gerichtsvollzieher Schulz Anwalt Mitappellatin Witwe von Beckerath wohnhaft zu Crefeld in ihrer Behausung Person und Amtshalber Copie dieses Exploits gelassen. Dessen Gerichtlich Zeugniß Ich Gerichtsvollzieher Obgenannt Unterschrift und Petschaft.

Regierungsgerichtshof zu Crefeld
17. März 1823 vol 21 fol 18
18 Sgr Einschreibegebühr

720.

In Sachen

Ludwig Mandler Adjungirter Namens & Namens Appellant und Diskadirender Gegen Verschiedene Incidentpunkte Appellat

Gegen

Johann Dubois Kaufmann zu Crefeld Appellat und Diskadirender Gegen obgenannte Appellant und Diskadirung betreffend, Incidentpunkte

Anwalt Eulmann hat dahin angetragen: es gefalle dem Appellaten heute, dem Appellanten Akt zu schreiben, daß der Appellat dem Appellanten gestattet habe, seine Appellation gestern vom 30ten Juny 1823. beim Gerichte zu Protocolliren, ferner, die vom Appellanten dagegen dagegen angebrachte Distractions Klage für begründet zu erklären, sowohl den Befehl des Appellanten vom 30ten May 1821. gegen Jakob Hermanns und Theodor in Bentberg vorgenommenen Immobiliarbeschlag mit seinen Folgen zu distrahiren, genau beschriebenen Gutes Stücke, worauf Appellant Eigenthum angesagt für nulle und nichtig zu erklären, gegen zu verordnen, daß diese Stücke wieder in Besitzung vorgelassen und dem Appellanten wegen diesen Eigenthum verbleibend sollen, endlich den Appellaten in die Kosten zu verurtheilen. Anwalt Horeth hat dagegen angetragen, den Appellaten mit seinen Incidentpunkten, worüber Appellat Antwort gefordert, den Appellaten in die Kosten zu verurtheilen, der Sache Stand zu nehmen erkannt, und 30ten Juny letzthin gegen gestellt, worauf das Urtheil vom 28ten September 1818. nebst beigebrachte Spezialien zu Vorschein offerirt, den Appellanten mit gegenwärtigen Angelegenheiten und besonders mit seiner Appellation vom 20ten November 1821. angestellte Distraction Klage abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen.

Factum

Das streitige dieser Sache ist den Urtheil des Appellationsgerichts vom 21. April und 30ten Juny 1823. angeführt. Dem letzteren Urtheil wird den Appellanten aufgegeben, die zum Beweis der Zahlung und der Simulation der angeführten Zeugen vom 28. September 1818 artikulirten Thatsachen durch Zeugen zu beweisen. Verabredet den 15ten 18ten und 23ten August hatten die Zeugen und Gegenzeugen vor dem Herrn Commissarius Clarke Quasmann stattgefunden. Die Sache kann sofort zu der öffentlichen

Sitzung, wo obige Anträge genommen wurden, so
sonach für in jure: Als Beweisthum das Urtheil
vom 28ten September 1818. Ladung und Insinuation
zu Grund liegt.

Dann Herr Anwalt Hellmann rechtshilflich
vernommen

Hierauf

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers
der Erste und Letzte Gerichtshof
Ein- und Zweiundzwanzigsten Kreises.
Als Rechtsgang des Herrn Stadt-Anwalts
von Passau Aubriet, Appellanten und Klägers
Gegen Josepha Gastgeberin von Ruhmannsfelden Beklagte und alle der
Appellatin Gastgeberin von Ruhmannsfelden Beklagte
Herbergsleute Inhaber Steinhauer Steinmetzherbergs
vom Königlichen Appellations Gerichte des
Rheinkreises in Zweibrücken vorgestellten und
auch alle der Appellatin Gastgeberin Aufdingung genießbaren
dem Herrn und Gemeinde Anwalt von Deggendorf
Stadtler Adam Simon zu Stauback Appellant
und Distraktions Klägern in Sachen Entsetzung
Verbunden mit seinem Mandatar Martin Holz
Abschrift von gegenwärtigem Qualitatem
Urtheil zugestellt; Resultat hierüber festsetzt
[illegible]

Vs. 720

Ladung

für Ludwig Buchter Abwesenen zu
Vorladung nachgesetzt Appellanten und nachgesetzt
Distraktions Klägern

gegen

Josepha Dilesch Gastgeberin von Ruhmannsfelden zu
Zweibrücken Appellatin & Distraktions Beklagten.

Es gefalle dem Appellations Gerichte den Appellanten
Buchter Ad zu erscheinen, daß man auf die gegen den
3ten und 8ten Zeugen vorgeschützte reprotha Zeugschaft,
dagegen auf den gegen den 4ten 10ten 11ten und 13ten
Zeugen erhobenen Verwerfungsgründen Beweis bleibt,
sofort hierüber erkennend diese Reprothen für
begründet zu erklären, den Zeugnis zu versagen,
daß die Aussagen dieser 4 Zeugen nicht gebraucht
werden sollen, den Appellatin Delesch in die Kosten
des Incidentalstreits zu verurtheilen

Passau 23. Dezbr 1820.

Culman

Hr. Joh. Dietrich Grossjean dasiges
Appellat
Co
Ludwig Handler v. Steinbach
daselbst Co

wegen Hrn. 3. Appellations-
Einwilligung der jungen der Zeugen
d. 10. 11. 13 gemachte Bemerkung
mit Augenscheinsnahme zu vernehmen.

Hrn Advocat

Dresden, 23. Dec. 1823.

Ohm

V. 720.

Anlage

für Ludwig Handlers Actenmann in Steinbach
Appellant und Defendant Klägers.

gegen

Johann Ludwig Grossjean Zimmermann zu
Großhaubitz Appellat und Defendant Beklagten

Es stellen dem Appellations-Gerichte, den
Appellanten dahin vorzutragen, daß der Appellat
dem Inhalte des Appellations-Gesuchs vom
30ten Juny 1823 die Genüge geleistet habe, sodann
die vom Appellanten in erster Instanz angebrachte
Defensions-Klage für begründet zu erklären, und
die durch den Appellaten am 30ten May 1822 ange-
fangene Verjährung der 2ten vom Landtage 1821 ver-
ordneten Einwilligung nachstehende 25 in den
Defensions-Klage genau bestimmten Jahren
als auf den Appellanten Eigenthum angelegt,
für null und nichtig zu erklären, womit zu
verordnen daß diese Sache auf der Pfändung

[illegible] Appellaten und den Appellaten als den Beschwerdeführern [illegible] Beschwerde, und [illegible] Appellaten in die Kosten [illegible]

Gegeben: 29. Dezbr. 1823.

Vidimirungsschein d. 14. Juny 1824

No. 720.

die

Johanner Dubois, Professor am Königl. Gymnasium zu Zweybrücken, Appellant

wo

Ludw. Stamler, Ackersmann zu Hornbach, Appellant

Es gehalten den Kaiserl. Appellationsgerichtsrath Grandpré, den Appellationsgerichtsrath Bert zu Landshut, dann an dem Platze zu Zweybrücken sitzend, Gegenwärtige gehörig constituirt, gefaßt zu Rechtsspruch vom 28 Sept. 1813 mit beigegangenen Einverleibt zu vernehmen, den Appellanten und wie [illegible] Appellaten, [illegible] Beschwerdeführenden Appellanten mit [illegible] mit [illegible] vom 20. Nov. 1821 wegen [illegible] Vertrag [illegible] abzuweisen, und [illegible] den Appellaten [illegible]

Gegeben: 26. Dezbr. 1823.

Kostenverzeichniß
der Partey des Johann Deubach, Professor am k. Gymnasium in Hermannstadt, wider Joseph Appollas,

Ludwig Stauder, Advocat daselbst in Klausenburg
Appellaten

	Kreuzer	Gulden	Schilling
Kosten der 1ten Instanz Liberatsbeschluß			
Consultation	—	1	12
Communication der Akten	—	1	16
Conclusionen	57	—	51
Stadtayer	—	6	18
Kosten der Appel. Instanz			
Arenier	1	07	39
Stadtayer	—	8	27
Urtheilsfällung	2	34	44
Expedition des Urtheils	6	48	—
Insinuation	1	07	—
38 Zeugen jeder 2 Kreuzer & 1 Stempel	9	36	—
Requisite der Zeug: Leug.	1	10	1
Pressung der Zeugenprot:	2	24	—
4 Vocationen der Zeugenprot:	—	—	14
1 Vocat: beim Haltzeugen: Urth	—	—	3
Lectur dessen durch Cantzley	—	18	—
Orig: Zeug: Protocoll	9	07	—
Expedition des Zeugenprotocolls	21	12	—
— der Gegenzeugen Protoc:	4	15	—
Insinuation des Zeug: Protokolls			
Zeugen 36 Kreuzer	9	01	—
Zeugengebühren	22	24	—
Arenier	1	07	39
Stadtayer	—	8	27
Summa	94	03	18

Transport.	94. 83.	58. 27
2 Remisen	" — "	3. 48.
1 Anschaf	2. 40.	" — "
Verschiedene Ausgaben	" — 55.	4. 46
Kassa Vorschuß	" — 8.	1. 18.
	97. 46.	68. 19
		97. 46
		166. 03

Bezirksamt, den 29ten Januar 1824.

Original

Nro 719 In Sachen Bezirksamt, den 12 May 1823

Ludwig Dippel, Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts in dem Fall Appellanten von einem Urtheil des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 27 Juny 1822, Kraft Anwalt Lehmann erscheinend.

gegen

die Erben des verlebten Hofgerichtsrath Joachim Emanuel Schultz in Frankenthal, namentlich 1. Friedrich Pfeltz, dzo. Theilhaber, 2. Carl Pfeltz Doctor der Medizin für sich und Namens der übrigen Carl Napoleon, Friedrich-Franz-Xaver rechtsch. 3 Heinrich Pfeltz 4. Philipp Pfeltz, beide Kaufleute - Mainz wohnhaft und 5. Louise Pfeltz, Gattin des Advocaten Fleischmann, Töchter der Medizin in München wohnhaft, Appellaten. Kraft Anwalt Nanter erscheinend.

und gegen

Ludwig Hoffmann, Aufseher des Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Frankenthal wohnhaft, Beigeladenen Theil, erscheinend Kraft Anwalt Friedrich Pfeiler.

Nachdem seiner Hochwohlgeboren Herr Ludwig Dippel gehörig

Anwalt Lehmann Namens des Appellanten Dippel gegen die Appellaten Erben Hofgerichtsrath Schultz mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils des Appellanten Urkunde zu verfassen bittet, so haben wir Endesunterschriebene Commissarien provisorisch und affirmativen Rechtens das Urtheil des ersten Instanz vom 28 Juny 1821 und durch dieses vom 19ten Brumaire XI der Frau Doctor Pfeltz ertheilte Anweisung auf Aufstände des Gesellschaft welches der eingebrachte Capital gelichen war, seinen Verbindlichkeiten als Executiv-Urtheil vollkommen genug geleistet habe, sofern in dem Fall Appellationsgrunds die von Seiten des Appellaten gegen die Anfrag gehabene Interpretation verneint und den Appellanten zugleich Urkunde ertheilt, daß er bereit ist, den Appellaten eine andere Anweisung, sey es auf Aufstände der gewissen Ziegel und Kugelbach Eigenthum Gesellschaft, sey es auf die k. bairische Pfalzbau-Schuldigung (welche aber nach seinen Aufstände der Meyer zu geben, die Appellaten und ihre in erster Instanz angegebene Klage pure abzuweisen, sie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Akten der sonstigen Gebühr wegen zu remittiren.

Subsidiarisch, falls der Appellant genug glauben sollte, daß in erster Instanz eine gehörige für den Appellanten Akt zu verfassen, da wir von Ludwig Hoffmann, Namens seiner Ehefrau Julia Dippel

einzelnen sei nun an der Reihe der Appellanten und zu deren Entlastung die genaue Rechnung über die Verwaltung der Dispositionsgelder Commissair Lehmeyer von dem Jahre 1799 bis nach dem Jahre 1805 hin stellen, wobei sie genau zu untersuchen. Darten bis zur nächsten Sitzung vorbehaltend.

Namens Rechtsanwalt Lang dagegen an: der königl. Appellationsgerichts-Präsident wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen, und Appellanten in die Kosten verurtheilen, dagegen sie auf den Fall, daß die eingelegte Berufung der Appellanten verworfen würde, bereit und erbötig sey: an der Rolle der Appellanten nur zu deren Entlastung die genaue Rechnung über die Verwaltung der Disposital Gemeinder Lehmeyer von dem Jahre 1799 bis nach dem Jahre 1805 zu stellen; wies Verwahrung der übrigen Rolle in die Kosten.

Factum.

Unterm 10 July 1782 und 18 Februar 1783 schuf der verstorbene Autor der Appellaten die Summe von 3000 fl (jedesmal 1500 fl) den verstorbenen Amtmann Engelhard von Landau, den Vicarius Reinertz in Landau und den verstorbenen Landrentmeister Dispersel in Zweibrücken als die verbindlichen Capital war, und die drei Obligationen welche in einem Schuldschein verschrieben mit einander gemeinschaftlich solidarisch zur Verzinsung auf Ostern Dispersel wurde bis zum 26 April 1790 jährl. Capital Zinsen 1380 fl 30 kr von den beiden Capitalien reduirten Gläubigern bis zum Tage der Klage keine Zahlungen mehr geleistet. Um zu dieser Forderung zu gelangen stellten die Appellaten eine Klage vor dem ganzen Rückstand dieser Forderung gegen die Erben des Land-Rentmeisters Dispersel an, nemlich gegen Julie Dispersel, Gattin des königl. Appellationsgerichts-Rath Ludwig Hoffmann und Ludwig Dispersel, königl. Landgerichts-Assessor in Landau und zwar in Gemeinschaft mit den übrigen Erben der letztern sich vereinigt hatte. Nachdem vor der Vormundschafts-Kammer keine Vereinigung der streitigen Theile bewerkstelligt worden konnte, kam die Sache durch Entwurf vom 20 Sept. 1819 und 8 Februar 1820 vor das Landgerichts in Landau. Die Appellaten dermalige Beklagtene stellten die Einrichtigkeit der Forderung

№ 719.

für

die Erben des verstorbenen Hofgerichtsrath Joachim Emanuel Schultz in Zweibrücken, namentlich 1. Friedrich Pfeltz, Appellant, 2. Carl Pfeltz, Doktor der Medizin für sich und als Bevollmächtigter seiner minderjährigen Geschwister Caroline, nämlich in Zweibrücken wohnhaft, 3. Heinrich Schultz, 4. Philipp Pfeltz, beide Kaufleute in Mainz wohnhaft und 5. Louise Pfeltz, Gattin des Herrn Heberstreit Doktor der Medizin in München wohnhaft appellant,

gegen

Ludwig Dispersel, Notar am Landgerichte zu Landau, daselbst wohnhaft, Appellat

gegen ein Urtheil des Landgerichts zu Landau vom 27 Juny 1822

Das königliche Appellationsgerichts erelle die eingelegte Berufung wenn als ungegründet verwerfen, somit Geldstrafe und Kosten.

Speyer d. 22. Juny 1823.

Abgeschrieben 5. May 1823.

№ 719

Klagsache.

Für Ludwig Dippel Rechtsprüfungscandidat am Bezirks Gericht zu Landau Appellanten wie wider, Michael Jos Bezirks Gerichts zu Germersheim vom 27ten Juny 1822.

Gegen.

Die Erben des verlebten Schatzgräbers Peter Schmitz von Germersheim als 1, Edmund Schultz Bäckers 2, Carl Schultz Doctor der Medizin für sich und als bekannt des minderjährigen Carl Diepolds Kinder in Germersheim wohnhaft 3, Franz Schultz 4, Philipp Schultz beide Handelsleute in Mainz wohnhaft und 5, Luise Schultz Gattin des 6 Erben Schultz Doctor der Medizin in Münchsen - Appellaten.

und gegen.

Ludwig Hoffmann Cassier am Appellations Gerichte zu Germersheim Namens seiner Ehefrau Julia Dippel, dazugelassenen Theil.

Es gehalten dem Appellations Gerichte wohl Referenten das vorgetragene Verhalten des Appellanten Rechtens zu erfinden, dass er durch Haltung des vor dem in erster Instanz ernannten Commissarius zu Hinterlegung und offenmachten Rechnung dem Urtheil des ersten Richters vom 28ten Juny 1821 und Fünf und dem 19ten Brumaire XI der Erben Schultz Schuldigen Summe, auf Einbündung der Gefällsfrist weder das eingeklagte Capital zu Liquidiren noch seine Berufung Beschwerden als Prozessual Grund zu Klagen gelangt haben,

Nº 719.

Urtheil

für Ludwig Hofmann, Auf am k. Appellationsgerichte des Rhein-Kreises zu Herzbrücken ergriffen Kläger, beziehungsweise Appellanten, einer,

gegen Ludwig Dippel, Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte zu Landau, Appellaten, andern beklagten Theil.

Das k. Appellationsgericht erklärt der beiderseitigen Parteien Verkündigungsurtheil auf den Fall daß die eingelegte Berufung des Appellanten verworfen würde, darauf für rechtlich zu erkennen: in der Sache des Appellanten und zu dessen Entlastung, die gerichtliche Berechnung über die Verwaltung des Dippelschen beneficium-Erbmasse von dem Jahre 1799 bis zum Jahre 1805 zu stellen; mit Verweisung des unterliegenden Theils in die Kosten.

Zweibrücken, den 30ten Juni 1813.

Der Sekr. Schneider

Hr.

Hofgerichtsrath Hr. Appellanten Sprecht die anwesenden Parteien zum die Abhörung verfügen Verkündigung vernommen, und den Appellanten gefragt, Ob er bereit sey, den Appellaten eine andere Benennung, sey es auf Einigkeiten der gerichtlichen Liquidation, sey es auf Einigkeiten der gerichtlichen Liquidation, sey es auf die Einwendungen Appellaten mit einer andern Fassung anzugeben; sey es die Einwendungen Appellaten mit einer andern Fassung anzugeben; sey es die Einwendungen zu verwerfen, und die Entlassung der gerichtlichen Liquidation zu verlangen.

Worauf der Appellant Sprecht erklärt, daß er bereit sey, den Appellaten eine andere Benennung, sey es auf Einigkeiten der gerichtlichen Liquidation, sey es auf

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Restanzregister

in der Sache der Erben des verlebten Hofgerichtsadvocaten Joachim Emanuel Schultz von Herrenmühlen, Appellaten

gegen

Ludwig Dieffel, Herrn Rustern-Landvogt, Appellanten.

	Auflagen	Abgängen
	fl. kr.	fl. kr.
Cumulation	— . —	8. 2½
Constitution	1. 07.	39
Gebührnisse	5. 16.	5½
Miete an Rale	2. 3½	5½
	1. 07.	39
Arrest	— . —	8. 1. 5½
Einverlangung des Instruments	— . —	1. 5½
Commissionen des Cassiers	— . —	9. 9½
Citation	2. —	8. —
Urtheil	2. 3½	11. 11
Urtheil Einsage	— . —	8. — 33
	15. 02	30. 8
		15. 02
		45. 10.

Herrenmühlen den 20 Mai 1823.

Hiemit ist dem Lehen-Einnehmer Herrn Hofrath Schultz
die gesetzliche Taxe.
Hofgerichtskanzley 23. May 1823.

so wie der Betrag der Bürgschaft muß in Abrede; behaupteten aber Fürsten die gehörige ihrer Anerd nur sub beneficio inventarii angetreten zu haben, habe nicht vermöge mit ihrem eigenen Vermögen die Schulden der Succession zu bezahlen. Urtheil des Landgerichts vom 11 September 1820, welches den beiden Cridargen die Verpflichtung des Inventars der Succession ihrer Mutter in einer bestimmten Frist auferlegte. Erklärung von Peter Hoffmann gegen Schuldner, daß sie auf die Exception des beneficii inventarii renunciren und ihre Hälfte an der Schuld mit Zinsen in Terminen bezahlen wollen. Urtheil vom 30 November 1820, wodurch Hoffmann akt über seine Erklärung entsteht und beyde zur Zahlung der Hälfte der Capitalien mit 20 Thalern Zinsen über Erstattung zu einigen von 3 Monaten zu 3 Monaten zu realisirender Zahlungs-Termine verurtheilt wird, der Fünfzig Appellant hingegen eine neue peremtorische Termin erhält das Inventar beizubringen, oder seinen Verfall anzuzeigen, Letzteren Falls zu bewerkstelligen. Appellants Beweis, daß Inventar sey selbst bey gerichtlicher Hülfe unerkundet, welche Behauptung durch ein Inventar vom 1792 wenn das Resultat des beendigten Inventars mit 38375 Rthlr 1 Sr Activen und 17835 Rthlr Passiven angesetzt ist. Urtheil des Landgerichts vom 28 Juny 1821, welches den Appellanten für einen Beneficiar seiner erklärt und vermöge dessen Beweis innerhalb einer Frist von zwei Monaten von Zustellung des Urtheils an, über die Verwaltung der väterlichen Nachlaßmasse coram commissario Rechnung abzulegen habe. Signatum einer Rechnung vom 28 März 1822, wonach eine Einnahme von 4812 Rthlr 09 Sr und eine Ausgabe von 8021 Rthlr 45 Sr figurirt. Urtheil vom 27 Juny 1822, wodurch diese Rechnung als vollständig zu verwerfen und den Appellanten aufgegeben ist, innerhalb 4 Monate hierauf eine vollständige, einen ganzen Jahresumfang umfassende Rechnung vorzulegen. Gegen dieses Urtheil Appel vom 17 August 1822 sind in Appellatorio auf Seiten des Appellanten gehörige Citirung Hoffmann, um in jedem Fall für Appellanten Rechnung abzulegen die dieser behauptete nicht mehr als in seiner Rechnung angegeben sind, vorzubehalten zu haben. In der öffentlichen Sitzung wurden obige Anträge genommen.

Hofmeyer stellt in jure: 1, daß Appellant sich von seinen

Nº 719 Dep. 81 Inhibitorium 17ten Febr. 1823

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Persona Johannes Johannes junioris, Schmiedmeisters in Olbersdorf, contra, in nigrum Blumen, wie auch alle Johannes seinen minderjährigen Descendenten Ehefrau Elisabetha Maria Catharina geb. Johannes Ehemann, Appellanten gegen Gemeinschaft der H. Lorenzo Johannes in Braunsdorf vom 26ten May 1822, wegen Inhibitorium Remedii Reichsgesetz.

Ursachen.

1, Johannes Johannes Johannes Sohn nachdem 2, Johannes Bildhauer 3, Matthäi Johannes des Johannes Bäckers und 4, Georg Lorenz Johannes Gutsbesitzer und Ehemann Johannes Johannes Schmiedmeisters in Olbersdorf jetzt in seinem eigenen Namen contra den gerichtlichen so mit seinem verstorbenen Ehemann Johannes Johannes Schmiedmeister in Olbersdorf und seinen minderjährigen Kindern — nämlich in Olbersdorf wohnhaft, Appellaten, wegen schuldigen Innehabung Remedii Cautionem Reichsgesetz einige Personen zu gehörten dem H. Appellatischen Ehemanne, wider Johannes Johannes Johannes

Ständung aufzuheben, die Appellaten in die
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen
und die Rückgabe der hinterlegten Kaution
anzuordnen.

Entscheidungsgründe.

Die Appellaten stellen dem Appellanten
gegenüber die einzelnen Behauptungen
der Klage mit Stillschweigen und
Subsidiarisch den Appellaten ist in
Evidenz genommen und in den angestammten
Urkunden und subsidiarischen Antrag
zu Erkenntniß.

Rechtens.

In Erwägung eines Urtheils des Bezirks-
Gerichts zu Germersheim vom 23. August
1821 einsehen die Appellaten Johann
Franz und Consorten vorstehenden Ver-
bindlichkeit Johann Scherner der
Jüngere und Consorten, die sich
in dem Prozesse besonders durch Johann
Casimir Scherner der Aeltere
durch Johann Scherner den Jüngeren
und Johann Scherner den Aeltesten
Johann Scherner und als Vormund
seiner zwey minderjährigen Geschwister
Sondern die letzte gegen die Klage
Opposition und anfänglich die vorstehende
Klage gegen sich mit einer
Vertheidigung einsehen, und zwar in
Erwägung eines Urtheils vom
18. Januar 1821 so wie gegen
den vom 6. May 1819 und 12. May 1821.

Nro 718

Antrag

Der Johann Scherner, junior, Ackermann, in
Alsheim wohnhaft, sowohl in eigenem Namen,
als auch Vormund seiner minderjährigen
Geschwister Catharina Elisabetha, Maria Catha-
rina und Christina Scherner, - Appellanten gegen
ein Urtheil des K. Bezirksgerichts C in Frankenthal,
vom 26ten März 1822;

Gegen

1) Johannes Franz, der ältere, Ackermann;
2) Adam Binder, Ackermann; 3) Adam
Kraemer, Ackermann; 4) Georg Cavernier,
Ackermann; 5) Mathias Deisinger, Ackermann,
und 6) Magdalene Hill, Wittwe von Christian
Merz, gewesenen Ackermann, sowohl in eigenen
Namen wie auch als Vormünderin ihrer minder-
jährigen mit demselben erzeugten Kinder, -
alle in Alsheim wohnhaft, Appellaten -

ob gefällt dem K. Appellations-Gerichte,
mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils C,
zu erklären, daß der durch Pfändung Exhibits vom
29ten Januar 1822 in Beschlag genommenen
Mobiliargegenstände der rechtmäßige Eigenthümer
der Appellanten sind, sofort die gedachte

Abfindung aufzugeben, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Gehorsamst Hanau 1823.

Nr 716

Klagen

Stadt 1, Johannes Schnur sen. ersten, 2, dessen Bruder, 3, Matthäus Burkinger 4, Adam Brüner, 5, Georg Jakob Meier Senior und 6, Matthäus Brauer zugleich Syndikus Hill, Advokaten zu Offenbach Klagen bey Lobzeitlichem Amtmann in Offenbach vermöge ihnen eingenommenen Mandats wie folget: Daß zweifelsohne ihr Mandat genehmen Herrschaftlichen Gnaden Gnädigen Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht mit ihnen gnädigsten Gnaden nachgesetzten mehrmündigen Herrn Vormündern Hochfürstlich in Offenbach wohnhaft Appellaten.

Gegen

Johannes Scherer junior Advokat in Offenbach wohnhaft in eigenem Namen wie auch als gewesten Curator Caroline Johannes Scherer ehemals mehrmündigen Herrn Vormündern, Christian Heinrich, Maria Catharina und Christine Dietrichs Advokaten Appellanten zu einem Hochfürstlich Hochlöblichen Hofgericht zu Darmstadt den 26ten Januar 1823.

Es gehalte dem Appellanten Hanse
die ausgelagte Entschädigung zu zwar,
erkennen mit Obsolvirung
und Kostend;
Subsidiarisch den Appellaten ihre
in erster Instanz zuerkannten
und die dem angefochtenen Urt.
theile mißfallenen subsidiarischen
Anträge zurückzuweisen.

Edlmann

Geschehen 20. Januar 1823.

Schaub

Genehmigt Geschehen d. 6. Hornung 1823.

Schaub

Durch Urtheil des Bezirks Gerichts
Feuerbach vom 26. Wintz 1822 wurden
die Parteien mit Entschädigungsforde-
rungen und die Opposition gegen die
Mobiliar-Pfändung abgewiesen. Gegen
dieses Urtheil legten Johannes Hermann
und Peter Hermann eben angegebenen
Eigenschaft das Mittel der Appellation ein.

Von dem Appellaten Hanse
wurden die Gründe der angefochtenen Urtheile

Es genügt hiermit:

Daß ein mit den Gründen zu begründendes Urtheil

Edlmann.

Auf Anfordern des Advocaten
Clemens Alb von Johannes Hermann
wegen & Consorten Appellaten,
sollen gegenwärtige Publikation,
und Johann Hilgard Clemens
von Johannes Hermann junior
Appellanten Eigenschaft wurden.

Edlmann

Für

Joh. Christ. Wilh. Albrecht, Altenteiler in Wanfried

wohnhaft, Appellaten.

gegen

die Regierung des Werrakreises, Kammer des Innern,

Appellantin.

die Regierung des Werrakreises, Abteilung für Appellaten

in Sachen der Oktober 1822 wiederholten Beschwerde

wegen, resp. wegen über die vorgeschriebene Zurückweisung

lassung der Klage

Gegen Appellaten, welche Widerspruch vorgeschützt

hinsichtlich der Verjährung begründet Beschwerde, daß, wenn das

die Appellatin gegen solche Ansprüche die Verjährung

die Regierung allgemeine Verordnung in diesem Falle

innerhalb Kurfürstl. 1806 publizierte Prozeßordnung Titel

Titel 10 Titel Gesetzbuch über die Verjährung

gesetzten Frist von 30 Jahren Anwendung finden,

bis April 1816 in gemäßheit Art. 2279 als verjährt anzusehen

erklärt werden.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Gegen

Ao 1824 38

79 1/4

= 27 x.

Anzeigen-Taxe zu 26 Albus = An 26 Februar 1825

Vol 23. fol. 75. 18 " für Siebenzig 1/4

Anzeigen. Cassa

N: 716. Quästäden. Vrff. v. 10 Nov. 1823.

EXPEDITIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen der Frau Maria Anna v. Vogelius Gemahlin des Kayserm Carl v. Ziegesar, Gutsbesitzer in Mannheim wohnhaft, zur Ge-
sorgung von ihrem Ehemann autorisirt, Appellantinn gegen ein Urtheil des L. Landgerichts in Frankenthal, vom 25ten November 1821; ~~entgegen~~ erschienen durch Anwalt Hilgard;

Gegen

die Gemeinde Wattenheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Michael Riegler selbst, Appellatinn, vertreten durch Anwalt Sallo, welcher in heutiger Sitzung nicht erschien.

Auf Anruf der Sache durch Anwalt Hilgard dahin, daß das K. Appellationsgericht gefallen wolle, Defaut gegen die appellirte Gemeinde zu erkennen, dann Anwalt in heutiger Sitzung nicht erschien, sofort, indem sie selbe über das, laut Urtheil des K. Appellationsgerichts v. 7ten April 1823 noch unerledigten Punkte, in Gutachten an Entscheidungsbehörde, nunmehr zu Recht zu erkennen, daß die Gemeinde pflichtig

und verbundene Frey, den Appellanten, als Eigenthümer des fraglichen Waldes, den kleinen Brand genannt, den Schaden zu ersetzen, welchen sie demselben durch widerrechtliche Abtreibung dieses Waldes, namentlich durch das Entziehen von Windfällen, Nutz- und Abholz, verursacht hat, — den Betrag dieses Schadens auf die Summe von 300 fl festzusetzen, und die appellirte Gemeinde zur Zahlung derselben, sammt Zinsen vom Tag der Klage, zu verurtheilen; —

Subsidiarisch, zu verordnen, daß der Betrag dieses Schadenersatzes nach Vorschrift der Art. 523 und 524 der Procedur-Ordnung zu liquidiren sey; endlich die appellirte Gemeinde auch in die höhere und vorbehaltene Ersatz-Quantsumme dieses Prozesskostens zu verurtheilen.

Datum.

Dasselbe ist in dem, zwischen den Parteyen in dieser Sache ergangenen Urtheile des K. Appellationsgerichts v. 7ten April 1823, genugsam dargestellt. Durch das vorbenannte gedachte Urtheil erklärte das K. Appellationsgericht, daß der in

Nro. 716.

Antrag

der Maria-Anna v. Vogelius, Gemahlin des Hrn. Carl v. Ziegesar, Gutsbesitzers in Mannheim wohnhaft, für gehörig von ihrem Ehemanne autorisirt, Appellantin gegen

die Gemeinde Wattenheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Michael Riegler, daselbst, Appellatin.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, Befand gegen die appellirte Gemeinde zu erkennen, ihrem Anwalt in fruchtiger Besitzung nicht anerkannt; — Folglich aufzuheben, das Urtheil des K. Appellationsgerichts vom 7ten April 1823 vorläufigen Inhalts, in Betreff der Entschädigung Angestrengt, dermalen zu Recht erkannt, zu erklären, daß die Gemeinde schuldig und verbunden sey, der Appellantin, als Eigenthümerin des fraglichen Waldes, der kleine Brand genannt, den Schaden zu ersetzen, welchen sie demselben durch widerrechtliche Entziehung dieses Waldes, namentlich durch das Entziehen von Windfällen, Nutz- und Abholz, verursacht hat, — den Betrag dieses Schadens auf die Summe von 300 fl festzusetzen, und die appellatische Gemeinde zur Zahlung derselben, sammt Zinsen vom Tag der Klage, zu verurtheilen.

Subsidiarisch, zu verordnen, daß der Betrag dieser Schadensersatzes nach Vorschrift der Art. §23 und §24 des Procedur-Gesetzbuches zu liquidiren sey"; – endlich die appellatische Gemeinde auch in Sache, bisher noch vorbehaltenen Kosten Quart- Punktirenden Prozeß-Kosten zu verurtheilen.

Hilgard.

Carlsruhe, 18. Nov. 1823.

Schön

N:716

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenverzeichniß für die Appellationsinstanz

In Sachen der Frau Maria-Anna v. Vogelius, Ehemännin des Freyh. Carl v. Ziegesar, Hofkammerherr in Mannheim, Appellantinn, gegen die Gemeinde Wattenheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Michael Riegler, Appellatum. Urtheils des Appellationsgerichts im Zwischenbrücken vom 7ten April und 10 Nov. 1823.

Gerichtliche Taxen-	Auslag	Gebühren
1.) appellatt, v. 1 April 1822	9 fl 48.	– fl 48.
2.) Consultation	" "	8. 24.
3.) Vorschußtaxe Comm. u. Einsicht der Akten	" "	1. 53.
4.) Comm. an die Staatscass.	" "	" 57.
5.) Insinuirung des Auftrags	" 8.	1. 53.
6.) Vortrag, zum Urth. v. 7 April 1823	" "	9. 27.
7.) Abfassung Beyder Aufträge d. Staatscass.	" "	1. 53.
8.) Quälichkeiten	1. 17.	5. 55.
9.) Porto und Correspz. für d. Urth. v. 7 Ap. 1823	5. 36.	–
10.) Expedition dieses Urtheils	17. 10.	" "
11.) Copia und Signatur à avoué mit 1 fl Stempel	1. 29	2. 12.
12.) Neue Signation	" "	" 57.
13.) Neue Comm. an die Staatscass.	" "	" 57.
14.) Avenir, v. 7 Nov. 1823	" 43.	" 48.
15.) Stempel des Auftrags	" 8	" "
16.) Vortrag	" "	3. 09.
17.) 1 Aufruf	" 32.	" "
18.) Quälichkeiten	" 16.	2. 22.
19.) Porto und Correspz. für d. Urth. v. 10 Nov. 1823	5. 36.	–
20.) Kostenverzeichniß	" 8.	" 56.
Total achtzig fünf Gulden 22 Xr	42. 51.	42. 31.
	42. 31.	
	85. 22.	

Hilgard.

Vorstehendes Kostenverzeichniß von fünfund achtzig Gulden zwey und zwanzig Kreuzer bestätigt.
Carlsruhe, 18. Nov. 1823. Schön

Frage befangenen Wald ein Eigenthum der Appellantin sey; wäre dieß der Fall, so würde das Urtheil jedoch, daß die Fassung über diesen Punkt noch umständlicher zu verhandeln hätten. Durch Akt vom 7ten Oktober 1123 wurde der Anwalt der appellirten Gemeinde aufgefordert, in der Sitzung d. A. Appellations Einrede zu erklären, um zu dieser Verhandlung zu erscheinen. Derselbe hat jedoch dieser Aufforderung nicht genügen können, so daß der Anwalt der Appellantin heute den obenangeführten Antrag stellt.

In jure fragt sich, ob derselbe in Contumaciam Zugelassen werden sey? Der Anwalt der Appellantin

Gilgan.

№ 716. Qualitäten. Ntf. v. 7 April 1823.

In Sachen Maria-Anna v. Vogelius, Gemahlin d. Ignatius Carl v. Hügelsar, Gutsbesitzer, in Mannheim wohnhaft, sie gesetzlich durch ihren Ehemann vertretend, Appellantin gegen ein Urtheil d. K. Bezirksgerichts in Frankenthal v. 28ten November 1821, ergehend durch Anwalt Hilgard.

Gegen

die Gemeinde Wattenheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Nikolaus Riegler daselbst, Appellatin, ergehend durch Anwalt Jasco.

Hilgard trug darauf an, daß das dem K. Appellationsgerichte gefallen möge, mittelst Kassirung des angefochtenen Urtheils, zu erklären, daß das auf dem Raum der Gemeinde Wattenheim gelegene Stück Niederwald, der kleine Brand genannt, in der Abtheilung mit denselben durch die 1/0 — 1/9 Linie verbundene Linie, sodann durch die vorhandenen Loos- oder Grenzbäume, und durch den Gemeindewald wirklich im Alter vorfindenden Holzbestand, bestimmt ist, einen ausschließlich eigenthümlichen der appellantischen Familie Vogelius; sofort die appellantische Gemeinde zu

Extract

Für Maria-Anna v. Vogelius, Gemahlin
d. Freyherrn Carl v. Ziegesar, Hofrath
Arzt in Mannheim wohnhaft, für sich
durch ihren Ehemann autorisirt, Appellantin
durch ihren Bevollmächtigten d. L. Lazarth gerichtl. in
gegen ein Urtheil d. L. Lazarth gerichtl. in
Landau, vom 28ten November 1821;

Contra

die Gemeinde Wallenheim, vertreten durch
ihren Bürgermeister Michael Riegler
daselbst, Appellatin

el. gefolgt sind L. Appellatin Eingerichtet,

Mittels Reformation d. angefochtenen Urtheil,
zu erklären, daß d. auf dem Land der Gemeinde
Wallenheim gelegenen Theil Nadelwald, der kleine
Brand genannt, in der Ausdehnung wie derselbe
durch die so eben vorgenommene Bemessung, sodann
durch die vorfindigen Loos- oder Grenzbäume, und
durch den, von dem Gemeindewald mittels eines Abtrags
vorfindigen Holzbestand, bestimmt ist, eine im
streitigen Eigenthum der appellantischen Partey
sey; sofort die appellantische Gemeinde zu
verurtheilen, die darum wiederrechtlich bezogenen
Nutzholz, die darauf wiederrechtlich bezogenen
Windfälle, Ab- und Nutzholz, nach Maßgabe
einer durch Experten vorzunehmenden Abschätzung an
die Appellantinn zu ersetzen, - die appellantische
Partey zugleich in die Kosten beider Instanzen zu
verurtheilen, und die Rückgabe der sicherheitlichen
Strafgelder zu verordnen.

Casu dato dasse an: el collen d. L. Appellationsgericht
die am 17ten April 1822 eingelegte Appellationem
el eingegründet verworfen, mit Geldstrafe
und Kosten.

Factum.

Appellantinn besitzt, auf dem Land der Gemeinde Wallen-
einen Lehenstandhof, Neuwoogshof genannt, und im-
mittelbar an denselben stößt ein kleiner Nadelwald, der
kleine Brand genannt. Im November 1819 trat die Appel-
lantinn klagend gegen die Gemeinde Wallenheim auf,
indem sie behauptete, daß der kleine Brand von jeher
ein eigenthümliches ihrer Familie gewesen sey, daß
er ursprünglich einen Theil d. L. Lehenstandhofes ausgemacht
Neuwoogshof C. ausgemacht, in der Folge aber von
demselben getrennt und d. Wald angelegt worden
sey; daß auf die Familie der Appellantinn ihr immer ohne
Widerspruch besessen, und daß erst seit einigen Jahren

Windfällen, Ab- und Nutzholz, nach Maasgabe
seiner durch Experten vorzunehmenden Abschätzung,
an die Appellanten und zu verkaufen, – die appel-
lirende Partey zugleich in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe
der sistirten Strafgelder zu verordnen.

Geschehen: 26. März 1823.

Hilgard.

Ohne

No 716

Urtheil

7 Kreutzer

für die Gemeinde Wetzhausen, vertre-
ten durch ihren Bürgermeister
Michael Bierbaum, Gemeindsmann Wolfgang
Bischoff, Appellatin,

gegen

Maria-Anna v. Pogatschnik, Ehemann
des Freiherrn Carl v. Lingsheim, Landrichter
allda Wohnhaft, Appellatin von
einem Theile des k. Bezirks-Gerichts
zu Arnshaugk vom 28ten und 29ten
dem Monathe May letzthin Jahres
an und gegen

Le nella sua Luigi Appellationsgericht
Rath am 27ten April nächsthin Jahres
gegen und gegen einen theils der Appellan-
ten als Mitgegenwärtig Vorgetragen mit
Gehör Vorsatz und Schluß.

Zu Recht erkannt, daß gegen das
nächstens Hundert Thaler und gegen.

Urtheil.

Geschehen: 26. März 1823.

Verkündigt Geschehen: 27. März 1823.

die Gemeinde Mallmannsdorf erlaubt habe, widerrechtliche weise Nutzungen aus demselben zu ziehen, die Appellantin klagte daher auf Anerkennung ihres Eigenthums und Besitz der verunglückten Besitzung. die Gemeinde Mallmannsdorf hingegen wirft ein Abwesenheit, Besitzung, da aber, daß sie selbst Eigenthümerin des streitigen Landes sey, indem dasselbe zum Dorf Mallmannsdorf gehöre. durch Vorbescheid des Bezirksgerichts Neukirchen vom 22ten März 1820 wurde der Klägerin aufgegeben, ihr Eigenthum an dem kleinen Land durch Urkunden, Zeugen, Ortsbesichtigung und Experten zu erweisen. es fand hierauf, unter dem 19ten May 1821, eine Ortsbesichtigung und weitere Beweisführung statt, worauf das Bezirksgericht Neukirchen Beweisverfügung erkannt, worauf das Bezirksgericht Neukirchen durch Endurtheil vom 28ten November 1821, erklärte, daß die Klägerin das Eigenthum nicht hinreichend geführt habe, und somit die angestellte Klage abwies. die Klägerin appellirte, und vor dem L. Appellationsgerichte nachdem die Parteyen wechselseitig die obengesetzten nachstehenden Anträge eingeführten Anträge

In Sache frägt sich: ob der Beweis des Eigenthums der Appellantin genugsam geführt sey, oder nicht? 2. ob der Klagpunkt wegen des Schadenersatzes hinreichend erörtert sey, um sofort darüber erkennen zu können?

Hilgard.

Vom Hause

Actum, Annweiler den appellatorischen Januarii, zu Recognitionem

Hilgard

Nr. 167

Nr. 1 Bd. 28 Nr. 48 = 46.x

Registrirt hier zu Zweibrücken den 12. April 1823 vol 23 fol 148 C. 11 für Stempel et 9/4 kr. verrechnet

Nr. 715.

Landau. Reg. d. 3 Feb. 1823.

Der Kaufm. Conrad Löwenberger, Advokat in Bolanden, Appellant gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 13ten Juny 1822, erscheinend durch Anwalt Kreisrath Schüler.

Gegen

Jacob Kraetzer, Kaufm., Handelsmann in Mainz, appellirten, erscheinend durch Anwalt Hilgard.

Hilgard trug darin an, daß das K. Appellationsgericht gefallen möge, die eingelegte Appellation einzig formwidrig und appellabelen Streitgegenstandes, als unzulässig abzuweisen, den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Kreisrath Schüler trug darin an, das K. Appellationsgericht wolle den Appellanten mit seinem Einwande der Unzulässigkeit der Berufung abweisen, den Fortgang aufgeben, sich auf den Grund der Sache einzulassen, und

den Appellanten in die Kosten des Incidentpunkts verurtheilend.

Factum.

Der Appellat Kraetzer, als Inhaber einer, von Staate übertragenen, auf drey grundstücken haftenden Grundrenten von jährlich fünf Viertel, fünf Viertel Zwanzigling Korn, klagte unter dem 12ten October 1821 gegen den Appellanten Löwenberger, als Besitzer der fraglichen Grundstücke, dieselben mit, indem er seinen Antrag rasen

1) auf Bezahlung der Rückständen vom Jahr 1815 inclus. an genehmigt, und zwar nach den Marktpreisen eines jeden Jahres, jedoch unter dem Abzug eines Fünftels einigen der Grundstücke

2) auf Bezahlung des Antheils des Beklagten an der Renovationskosten, mit 7 Gulden 22 Xr, -

samt Zinsen dieser Beträge vom Tag der Klage.

Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage an, indem er vornehmlich die Existenz als Hypothekitat der fraglichen Rente bestritt; Allein durch Urtheil des D. Bezirksgerichts

No 715. Kostenverzeichniß für den Appellanten, den Jacob Kraetzer, Posthalter, Handelsmann, in Mainz, Appellatend, gegen Conrad Löwenberger, Ackersmann in Bolanden, Appellantend. Urtheil des D. Appellationsgerichts in Zwangsbereich vom 8 Februar 1823.

Gerichtliche Taxe.	Kreutzer	Gulden
1) Conclusion	-.-	8.24.
2) Anmeldung	-.43.	-.48.
3) Rolle	2.34.	-.57.
4) Hinterlegung der Strafgelder	-.8.	-.57.
5) Abschrift Comm. d. einfache der Akten	-.-	1.53.
6) Arrest	-.43.	-.48.
7) Hinterlegung der Beträge	-.8.	1.93.
8) Vorlage	-.-	9.27.
9) Appell	2.8.	-.-
10) Qualität	1.17.	5.55.
11) Rückgabe d. Strafgelder	-.-	-.57.
12) Copie für d. Rentamt	-.8.	-.12.
13) Porto und Carenty	5.36.	-.-
14) Kostenverzeichniß	-.8.	-.39.
Total Vierzig sechs Gulden 23 Xr	13.33.	32.90.
	32.90	
	46.23	

Wird auf obige Taxe von Acht und vierzig Gulden, drey und zwanzig Kreutzer taxirt.
Mainz, den 16. Febr 1823.

Hilgard.

N: 715.

Ordonnanz

für Conrad Löwenberger, Oekonomen in Böchlanden, wohnhaft, Appellanten gegen den Vorsteher der Enregistrirungsämter zu Kaiserslautern vom 13 Juni 1822

gegen

Jacob Kraetzer, Bäck, Gemeindsmann in Thaing, Landkreis Speyer, Beklagten wohnhaft, Appellat.

Das k. Appellationsgericht wollte den Appellaten mit seiner Einrede der Unzulässigkeit der Berufung abweisen, den Partheyen aufgeben sich über den Grund der Sache einzulassen und Appellaten in die Kosten der incidentpunkte verfällen,

Pfalz. Rh. Abtheilung

Kaiserslautern den 7 Januar 1823.

N.° 715

Austrag

Herr Jacob Kraetzer, Oek., Handelsmann in Mainz, Appellaten, —

Gegen

Jacob Andres, Ackermann, in Bohlanden, Appellanten gegen ein Urtheil der R. Bezirks-gerichte in Kaiserslautern, vom 12.ten Juny 1822.

So gefalle dem R. Appellations-Gerichte,

die einzuklagende Appellation, sammt Zwangsalmey und appellablen Streitgegenstande, als einzuläßig abzuweisen, den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Geschehen 15.ten Juny 1822.

Hilgard.

Verkündet den 27.ten Juny 1822.

in Kaiserslautern vom 13ten Juny 1822 mündl.
den Antrag des Klägers zugesprochen. Allein
der Beklagte appellirte, und als die Sache in
der Sitzung des K. Appellationsgerichts
aufgerufen wurde, wesswegen die Parthegen
wechselseitig die obenangeführten An=
träge.
Du wirst fragen, ob die Sache meines appel=
labeln Streitgegenstand darbietet?
Allgäre.
Dem Herrn Friedr. Kellner, Anwalt des
Appellanten, zur Signifizirung
Allgäre.

Eingetragen Amt Mannheim den letzten Februar 1823 Vol. 23. fol. 118 C für sieben Stempel 3/10 Kreuzer
Cratz

№ 714

Urtheil. Verk. v. 3 Feb. 1823.

In Sachen Jacob Andreä, Ackermann, in Böhlanden wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts C in Kaiserslautern, vom 12ten Juny 1822, vertheidigt durch Anwalt Kreutzer Schüler;

gegen

Jacob Kraetzer, Bäcker, Handelsmann in Mainz, Appellaten, vertheidigt durch Anwalt Hilgard.

Hilgard bittet dahin zu erkennen, daß das Appellationsgericht gehalten wäre, die eingelegte Appellation wegen Verspätung unter Appellabelsumme, als unzulässig abzuweisen, den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, und die Rückgabe der Justizstrafgelder zu verordnen.

Kreutzer Schüler bittet dahin zu erkennen, das Appellationsgericht wolle den Appellaten mit seiner Einrede der Unzulässigkeit der Berufung abweisen, den Vortrag aufgeben, hierauf die Gründe der Sache würdigen, und den Appellanten in die Kosten des Incidentpunkts verurtheilen.

14 Kreutzer

Appellat

	—
	—
	4.
	8.
	7.
	3.
	8.
	3.
	7.
	—
	5.
	7.
	2.
	—
	9.
	10.

Factum.

Der Appellat Kraetzer, als Inhaber einer, ihm von Staate übertragenen, auf acht Grundstücken haftenden Grundrenten von jährlich zwey Viertel 2 3/4 Zwölfling Korn und 21 Kreuzer 2 Heller an Geld, klagte unter dem 11ten Oktober 1821 dieselbe gegen den Appellanten Andres, als dermaligen Besitzer der fraglichen Grundstücke, ein, indem er seinen Antrag nehmen

1) auf Bezahlung der Rückstände von 6 Jahren 1815 einschließlich zu gewinnen, und zwar nach dem Martini-Marktpreis dem einen jedem Jahre, jedoch unter dem Abzug einer Achtel rungen der Grundsteuer; 2) auf Bezahlung seines Antheils an dem Renovationskosten mit 19 Gulden 49 Xr, - samt Zinsen dieser Beträge vom Tag der Klage. Der Beklagte bittet auf Abweisung der Klage an, indem er vorerst die Leistung als die Exigibilität der fraglichen Rente bestritt. Allein dem Urtheil des Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 12ten Juny 1822 wurde der Antrag des Klägers zugesprochen. Andres appellirte, -

No. 714

Kostenverzeichniß für die Appellantin Jacob Kraetzer, Posamentier, Handelsmann in Mainz, Appellatum, - gegen Jacob Andres, Ackersmann, in Bolanden, Appellantem. Urthel des 2ten Appellationsgerichts in Zweybrücken v. 3 Februar 1823.

gerichtliche Taxe.	Ansatz	gebühren
1) Appellation	fl. xr.	fl. xr.
2) Anwalts Bestellung	.. 43.	.. 48.
3) Rolle	2. 34.	.. 57.
4) Hinterlegung der Strafgelder	.. 8.	.. 57.
5) Nachsichtige Comm. à finesse der Akten	.. ..	1. 93.
6) Avenir	.. 43.	.. 48.
7) Hinterlegung der Anträge	.. 8.	1. 93.
8) Vortrag	.. ..	9. 27.
9) Adjudication de causa	2. 8.	.. ..
10) Urtelstaxe	1. 17.	5. 55.
11) Rückzahlung der Strafgelder	.. ..	.. 57.
12) Copien für das Rentamt	.. 8.	.. 12.
13) Porto und Courrier	5. 36.	.. -
14) Kostenverzeichniß	.. 8.	.. 39.
Dreyßig sechs Gulden 83 Xr	= 13. 33.	32. 50.
	= 32. 50	
	= fl 46. 23.	

Hilgard.

Wird auf den Betrag von dreyßig sechs Gulden drey und zwanzig Kreuzer taxirt.
Zweybrücken: 14. Febr. 1823.

№ 714

Eintrag

Nr. Jacob Kraetzer, Posa, Handelsmann, in Mainz, Appellatum, —

Gegen

Conrad Löwenberger, Advocat, in Bohlanden, Appellantem gegen sein Urtheil des K. Landgerichts in Kaiserslautern vom 13ten Juny 1822.

Ist gefallen dem K. Appellationsgerichte,

die eingelegte Appellation, sowohl Formalien- als appellablen Streitgegenstands, als zulässig zu erkennen, den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, und die Ausgabe der sub lege stehenden Strafgelder zu moderiren.

Geschehen 15ten Juny 1823.

Hilgard.

Verkündigt den 17ten Juny 1823.

N: 714.

Ladung

für Jacob Andreä, Advocaten in Bohlanden
wohnhaft, Appellanten gegen die Erbschaft
des Executorii zu Kaiserslautern vom 12 Juni
1822

gegen

Jacob Stralzer, Pfarr, Jun. Advocaten in Mainz,
Procuratorn zum Rheinkreiser wohnhaft, Ap-
pellaten

Das k. Appellationsgericht weist
den Appellaten mit seiner Einrede
der Unzulässigkeit der Vernehmung
abzuweisen, den Parteyen aufgege-
ben sich auf den Grund der Sache einzulas-
sen und Appellaten in die Kosten der
Zwischenpunkts zu verurtheilen.

Geschehen d. 27. Januar 1823.

Schmitz

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

L. Schmitz

Inpubl.

Und all die Sachen in der Sitzung des K. Appellationsgerichts aufgenommen wurden, nehmend die Parteyungen unentschuldigt die oben nicht gestellten Anträge.

In jure fragt sich, ob die Sachen nimmt appellablen Streitgegenstand darbieten?

Hilgard.

Dem Herrn Stud. Schuler, Journal des Appellations, zu signifiziren.

Hilgard.

Heute dem Procuratur Hebenstreit Rechtsanwalt und Notar Hilgard Namens des Appellaten, wurde gegenwärtige Urkunde durch Herrn Friedrich Schüler Gerichtsdiener des Appellationsgerichts, persönlich in seiner Behausung mit seinem Secretair Hilgard seinem Bruder und Bevollmächtigten des Appellaten, Original Urkunde vorgelesen und Copie davon in Empfang genommen und solches dem Appellaten zu wissen gethan. Actum ut supra.

Friedrich Schüler
Gerichtsdiener

Eingetragen ins Protokoll der Appellationsgerichts Sitzungen vol. 23. fol 68.

Für Stempel 3/4 Kreuzer
Zeichnung

No. 413.

Verhandelt Lichtenau 23 Febr 1823

in Sachen

Jakob Freymüller Selbstsprecher
zu Durrheim verklagte Appellat
[illegible] einst erschienen

gegen

Jakob Rockenbach Selbstsprecher
zu Durrheim verklagte in seiner
Eigenschaft Vormund Freymüller
von dessen Kinder Vaterseite
Erbschaft Appellant.

Appellaten Peter der Königl Oberamt Gerichts
Defant gegen den wegen erschienenen
Appellaten zu verhandeln, sofort
die einseitige Vernehmung gegen
die Verfahren der Königl. Bezirks Ge-
richts zu Kraubenthal vom 14ten
November 1822 d. 30 Jan. 1823
zu vernehmen, zu verordnen daß
gedachte Urtheile ihrem ganzen In-
halt nach vollzogen werden, und den
Appellaten die Kosten auf die
Gerichtskasse zu verurtheilen

Factum

Durch Urtheil des Königl. Bezirks-

Dimensions-Stempel 14 Kreutzer

gegen Urtheil des Königl. Bezirks
Gerichts Kraubenthal d.d. 14 Novem
ber 1822. Taxat Gang 1822.
erhalten

Nr. 713

Cause Civilaire

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kosten verzeichniß

in Sachen Jacob Freymueller Landsmann
in Dunkirchen Appellanten

gegen

Jacob Rockenbach Landsmann in Dunkirchen
als Mann seiner Ehefrau Christina Freymueller
in Appellanten.

	Rthlgen	Cgn Cöln
1) Immatrikulirung	L. 45	L. 48
2) Consultation		P. 24
3) Rollenpapier	L. 34	57
4) Gebühr	L. 8	
5) Putter Eingang Acten	8	05
6) Arrest	13.	13.
7) Abtrag d Rollen		L. 32.
8) Legalisation Acten	1. 15	11
9) Vortrag		3. 9.
10) Port & Correspond.	L. 36.	
11) Instruction	16	L. 22.
12) Ordonnanz	92	
13) Copien verzeichniß	8.	39
	17 L 9 Sc	20 L 36 Cgn
		17 L 5
Total		37 L 39

Obiges Ausgabe der Appellanten

Vidimirt auf dem Vorbringen Lieu-Rechtens
Gebühren, Rechtens Rom. Königs Tagen.
Trier den 5.7. Juny 1823.

Ihm

Vidimirt Ausgabe der Appellanten

N. 713

Rentrag

für

Jacob Rockenbach Schlosser
in Bürkheim contra; und für
seine Ehefrau Christina Freymül-
ler wo die Appellaten Beyst-
and leisten werden

gegen

Jacob Freymüller Schlosser
in Durkheim contra, Appel-
laten ~~Beyst Beystand Hülfsred~~
Appellaten bitten bei d. Appel-
lations Gericht:

Im Betreff des Beschl. Appel-
lats vom 16ten Septembr 1822
Appel gegen Beschl. des Land-
ds P. Gerichts-Directorii zu
Frankenthal d. d. 14ten Novemb.
1821 und 30ten May 1822
zurückgewiesen werde;

Im Betreff appellat. weiter
Vortrag und die Verfügung dage-
gen betreffend, weder die Auf-
hebung des Beschlusses
den Vorgang

und 12 Januar 1822 dem Angeklagten
und 13 Februar desselben
Jahres der Partie insinuirt war.
Da, und daß also da Einwand der
gesetzlichen Frist dem Opponenten
erfolgte, als bis dem 22 May
l. J. rechtl Präclusiv, dessen der
Appel dagegen vom 16 May Rotu
Car als verspätet zu warerfen
sein ist (Prozg. Ord. Art. 413. 157.)

In Betracht und dem Appel gegen
das Urtheil vom 30 May
l. J. betreffst, dieses Urtheil
mit Opposition gegen das Ver-
sten Urtheil vom 16 November
Jahr 1821 abgewiesen wurde:

1.) Weil innerhalb acht Tagen
seit der Insinuation dieses
Urtheils an den Angeklagt (12
Januar l. J.) auf dem wortlaut
des Art. 157 der Prozg. Ord.
Lokal, sondern erst am 18
Februar l. J. eingelegt wurde
c. wurde

2.) Weil auf den Entscheidungen

des Art. 160 der Prozg. Ord.
beharrt war

In Betracht daß die Appellation
gegen das gedachte Urtheil dieses
Hofs ungegründet ist

Aus diesen Gründen
Gehaut gegen den nicht erschienen Appellanten
zu erkennen, daß die eingelegte Berufung gegen das
Urtheil des I. Bezirks-Gerichts
zu Frankenthal vom 16 November 1821 d. 30 May
1822 zu verwerfen, zu wurde
und das gedachte Urtheil in
ganzen Inhalts auf vollzogen werden
c. Den Appellanten in die Kosten
c. in Geldstrafe zu verurtheilen

Ludwein

Gesehen d. 23. Oct 1822.

№ 71. Orgl. Quittirt. Pfg. v. 14. Juli 1823.

Da Barbara Jacob Hahn, Ackermann in Godramstein, und Johann Wendel Hahn, Ackermann in Albersweiler, Appellanten gegen die Urthel des K. Bezirksgerichts Landau, v. 23ten July 1822, wegen Kauf Summe

betreffend;

Gegen

Georg Hahn, Ackermann in Albersweiler, Appellatum, wegen Kurz Anwalt Eulmann.

Hilgard Krieg Assessor als Comm. Comm. d. Appellationsgerichts gefallen mögen, den Vorstand Urthel dahin zu erkennen, daß dem Vorbringen der Appellanten zufolge vom 10ten Februar 1823 genügen geleistet worden sey, sofort in der Hauptsache den Appellatum Georg Hahn zu verurtheilen, an die Appellanten herauszugeben diejenigen, so dem Nachlaß Frau Gr. Vater Jacob Lilly von Albersweiler gehörigen Gegenstände, welche sie dermalen noch in den Händen des Appellaten Georg Hahn befinden, und zwar

1) № 1334. Vom Krieg Viertel ohn 12 Ares 80 Centiaren, neugereut am Bickweiherweg, die Krieg rechts Heinrich Nagele gelegen zu Landau —;

2) № 1864. Ein Viertel 30 Ruthen, ohn 12 Ares 40 Centiaren, Acker am Breitenweg;

3) № 1633. Krieg Viertel 19 Ruthen, ohn 16 Ares 60 Centiaren Acker in der Leybach, dermalen Kleefeld.

4) № 510. Ein Viertel 28 Ruth, ohn 12 Ares, Acker

auf den Kirchberg; — welches vier Grundstücke in dem
Verkaufe 21ten April 1823 in Gemäßheit Vorbescheides
durch Notär Diehl in Annweiler aufgenommenen Akt
die Nro 7, 13, 18 und 21 des protokollarischen Liegenschaftes
bilden; sodann

5.) den Antrag des protokollarischen, den Appellanten gehörigen
Mobiliar-Nachlasses, mit Einschluß des Erlöses Gelder 28 Xr,
allein samt den bezogenen Nutzungen von der Zeit an
wo die Appellanten mit eigen und separirten Haushaltung
etablirten, mit unter Vorbehalt von Seiten der Appellanten
ihre weitere Rechte rücksichtlich der Verlassenschaft ihrer
verstorbenen Mutter zu seiner Zeit anzubringen, — endlich
den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu ver-
urtheilen.

Allermaßen Sache ist, daß der Appellaten Begehren
gefallend wäre, den Appellaten alt zu entheilen, daß
zu Grund sey, den Appellanten die Gütersprüche unter Nro 3, 4,
5 und 6 des seitens appellantischen Antrags E unter der
Bedingung zu übergeben, daß die appellanten ihm von den
ihnen seitherhin übergebenen Gütern, die so abgetrennt
nicht theilig war, eben so viele von gleichem Werthe restituiren;
unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu ver-
urtheilen; sodann Verurtheilung der Appellanten, die
Sie von den Appellanten in erster Instanz angebrachte Klage
abzuweisen und dieselben in die Kosten beider Instanzen zu
verurtheilen.

N: 711

Extrag

Für Jacob Bahn, Ackermann, in Godramstein,
und Johann Adam Bahn, Ackermann, in
Albersweiler, Appellanten gegen ein Urtheil
des K. Bezirksgerichts in Landau, vom 23ten
July 1822; Gegen

Georg Bahn, Ackermann, in Albersweiler,
Appellaten.

Es gefallen dem K. Appellationsgerichte,
in Fortsetzung Urkunde zu entheilen, daß dem
Vorbescheide des K. Appellationsgerichts vom
10ten Februar 1823 Genüge geleistet worden sey,
sofort in der Hauptsache den Appellanten Georg Bahn,
zu verurtheilen, den Appellanten heraus zu geben
diejenigen, zu dem Nachlaß-Antheil Jacob Bahn
Jacob Lilly von Albersweiler gehörigen Gegenstände,
welche sich bemelden vor in dem Hände des Appellaten
Georg Bahn befinden, und zwar

1.) N: 1334. Von Zinny Viertel, oder 12 ares 80 centiares,
weingart am Birkweiler Weg, die Zinny neben Heinrich
Nagele gelegenen Landau;
2.) N: 1864. Ein Viertel 30 Ruthen, oder 12 ares 40 centiares
Acker an Gemeinung;
3.) N: 1633. Zinny Viertel 19 Ruthen, oder 16 ares 60 cent.
Acker in der Laybach, benachbarten Weiher;
4.) N: 910. Ein Viertel 28 Ruth, oder 12 ares, Acker

auf dem Kirchberg; — enthält 4 Grundstücke in Rund, worüber am 21ten April 1823 in Gemäßheit Vorlegschein d. d. Notär Diehl in Ammerdingen aufgenommenen Notarialakts sub Nro 7, 13, 18 und 21 der gro Brüderlichen Liegenschaften bilden; Sodann

5.) den Betrag der gro Brüderlichen, dem Appellanten gehörigen Mobiliar-Nachlaß-C, mit Einundzwanzig Gulden 28 Xr, — also samt den bezogenen Nutzungen von der Zeit an, wo die Appellanten mit ihnen und gehörig Theilung vollzogen, und unter Vorbehalt von Seiten der Appellanten, ihren weiteren Rechts rücksichtlich der Verlassenschaft ihrer verstorbenen Mutter zu seiner Zeit Ausgleichung, — endlich den Appellanten in den Besitz beider Tagwerk zu verweisen.

Hilgard.

Constanz 25ten Juny 1823.

Schuz

V:= 11

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Antrag

für Georg Jakob Abendschein in Allensbach wegen Appellat

ung

Jacob Jakob Abendschein in Hedingen und Andere Jakob Abendschein in Allensbach wegen Appellanten von einem Urtheil des Hochfürstl Hofgerichts zu Rastatt vom 23ten July 1823.

Es gehalt den Appellanten Georg Jakob Abendschein in Allensbach ab für rechtlich Recht zu erkennen:

Den Appellanten die gerichtlich unter No 3. 4. 5 und 6. der hiesigen appellantischen Antrags gaben unter der Bedingung zu übergeben, daß die Appellanten ihre von den ihnen hiesigen übergebenen Gütern die verabredete rückständige Theilung leisten, für allen Schaden und Ansprüchen, welche Dritte an gemeinen Gütern, unter Vorbehaltung dieser Ersatz und Vergütung des Antheils Kapitals zu obig 4

gütlich beilegen die von den Appellanten in ersterer Instanz angebrachte Klage abzuweisen, und dieselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Lichtenfels, den 20. Juny 1823.

Schmaus

Actum.

Da heute ist in Sachen, in gegenwärtiger Cause erkennend Vorbescheid vom 10ten Februar 1823 Gericht ferneres dargestellt. Zum gedachten Urtheil wurde vorerst, daß vor allem durch Notär Diehl in Amerdorf eine vollständige Vernehmung und Auseinandersetzung der verschiedenen vorhandenen Vermögens-Stücke zu pflegen sey. Diese Operation fand statt mit der anwesend Notär vorgenommen wurde, auf welchen Vorbescheid Appellat abermals in die Klage abgewiesen und die Appellanten in die Kosten beider Instanzen verurtheilt werden.

Da jetzo frage sich: ob dem Vorbescheid Genüge geleistet worden; ob Appellat Georg Hahn gehalten sey, von dem zugehörigen gemeinschaftlichen Vermögen weiters noch in seinen Händen ist, einen Theil an die Appellanten herauszugeben?

Hilgard.

Der Herr Schmaus, Anwalt der Appellanten

Georg Hahn, zu respiciren

Hilgard.

Der Herr Assessor Schmidt

Der Herr Schmaus

Der Herr Hilgard, Advocat

Herr Georg Hahn, Adjunct in Godmannshain

Auf Johann Jacob Hahn, Ackermann in Al-
tenschwiller Appellanten, gegen das am 24ten Juli
d. J. Friedensgerichts zu Landau v. 23ten July 1822;

Heute ist zur öffentlichen Audienz, und
Königl. Appellationsgerichts des Unterrheins in
Zweyter Kammer ausgestellt und gebildet worden
Audienz. Gerichtsbote; dann Herr Conseiller
von Hagen Hahn, Ackermann zu Altenschwiller
Appellanten, in seinen Anwalt Herr Advocat
mit seinem Mandat Weissenburg Appellanten
Abschrift von gegenwärtigen Qualitaten,
gegen gegenwärtigen Beklagten Hinzug.

Porten.

Reg. Capier 38.
Reg. Fol. 73 3/4.
46 Kr.

Obrigkeitlich gezeugt wird, am
24 August 1822 Fol. 176 1/4 verfügt
Präs. 3/11 Kr.

Königl. Bayer. Rheinkreis 14 Kreuzer

N: 711. Quittirt Reg. 10 Febr. 1823

Zu Dasen Jacob Hahn, Ackermann in
Johannesthal, und Johann Andreas Hahn,
Ackermann in Altenschweiler, Appellanten
gegen ein Urtheil des K. Friedensgerichts zu
Landau, vom 23ten July 1822, ergangen durch
Huissier Hilgard;

Gegen

Georg Hahn, Ackermann, in Altenschweiler,
Appellaten, erschienen durch Avocat Advocat
Hilgard trug darin an, das in der Appellationsge-
richtssitzung gefallende mögen, mittels Cassirung der Informations
des angefochtenen Urtheils, den Appellanten Georg Hahn
zu verurtheilen, an die Appellanten heraus zu geben
und, durch den Tod ihres mütterlichen Großvaters C
Jacob Lilly von Altenschweiden ihnen Rechts anheim
Nachlaß desselben, soweit dieser Nachlaß sich noch in den
Händen des Appellaten Georg Hahn befindet, nämlich
in den ganzen zu jenem Nachlaß gehörigen Mobiliarschaft,
unter Abzug der Reparaturen, und die Appellanten berech-
an Mobilien erhalten haben, und weil sie auf nicht mehr
als etwa 20 fl anschlagen können. 2) Folgends, zu Theil
fraglichen Nachlaß gehörigen, noch in den Händen des Appellaten
befindlichen Grundstücken, welche in dem Inventarium zu
dato 1818 auf nachstehende Weise bezeichnet sind:

1) N:630. 13½ Ruthen Grab- und Baumstück im Großfeld. 2) N:529
1 Viertel 10 Ruthen Castanienbusch, einseits Martin Bötler, andereseits Mitverb
3) N:1234. Von 2 Viertel 1 Weingart am Bätenweg, einseits Hannß Nagele
andereseits Ludwig Hahn seelig, die grau unbau Hannß Nagele ge-
hörigen Laubern. 4) N:1864. 1 Viertel 30 Ruthen Ackerland im
Breitenweg, einseits Abrahame Mülchamen, andereseits Michel Kuhmann
5) N:1633. 2 Viertel 19 Ruthen Acker, (jetzt Wiese) im Lichtacker
einseits Johannes Fix, andereseits Conrad Jung. 6) N:510.
1 Viertel 28 Ruth Acker auf'm Kirchberg, einseits Jacob Martin,
andereseits Philipp Naedo. 7) N:1513. 12¼ Ruthen Garten
in den Baumgarten, einseits Mitverb, andereseits Jakob Baders
Allod samt den widerrechtlich bezogenen Nutzungen von
der Zeit an, wo die Appellanten einen eigenen und separirten
Haushaltung stabilirten; und unter Vorbehalt von Rechten
der Appellanten, ihre väterliche Rechte auf den Nachlaß
ihrer Mutter zu seiner Zeit auszuüben wie Rechten C.
den Appellaten gänzlich in die Kosten zu verurtheilen und
die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen
Culmann trug darin an, daß in dem Appellationsfall ge-
richts gefallene wäge, die ungelegte Berufung als
ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Die Appellanten sind die Kinder des Appellaten aus
einer ehelichen [illegible] unter der Hausfest
des Zweybrückischen Landrechts C geschlossen worden war.
die Mutter starb im Jahr 1791, und der Vater derselben

N:711

Anlage

für Georg Hahn Abrahamen in Albersweiler
verschiedt Appellaten.

gegen

Jacob Hahn Abrahamen zu Godramstein
und Johann Wendel Hahn Abrahamen zu
Albersweiler verschiedt Appellanten wegen
Theil vom 23ten Julij 1822

Gestalt der Appellations Gerichts
die angelegte Berufung als ungegründet
zu verwerfen mit Geldstrafe & Kosten

Speyer d: 26. März 1822.

Culmann

Expedirt Speyer d: 3. Juny 1823.

N: 711.

Antrag

Für Jacob Hahn, Ackermann, in Godramstein wohnhaft, und Johann Wendel Hahn, Ackermann in Albersweiler wohnhaft, Appellanten gegen ein Urthel des K. Bezirk Gerichts in Landau, vom 23ten July 1822.

Gegen

Georg Hahn, Ackermann, in Albersweiler wohnhaft, Appellirten.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte,

Vorläufig

Mittelst Reformation des angefochtenen Urthels, den Appellaten Georg Hahn zu Herausgebung dem, durch den Tod der Appellanten Vater Jacob Hahn, von Albersweiler seel. mütterlichen Großvater Jacob Lilly von Albersweiler ihnen direkt anfallenden Nachlaß Antheil, somit diesen Nachlaß theils noch in den Händen des Appellirten Georg Hahn befindet, nämlich:

1) Das ganze zu jenem Nachlasse gehörige Mobiliarvermögen, ohne den Abzug der Schulden, welche die Appellanten damit zu Mobilien verfallen haben, und somit sie auf nicht mehr als 20 € anschlagen können;

2) Folgende, zu dem fraglichen Nachlasse gehörige, noch in den Händen des Appellaten befindliche Grundstücke, welche in dem Inventarium vom Jahr 1798 auf nachstehende Weise bezeichnet sind:

a.) № 630. 13/3 Rth. Gras- und Baumstück im Grossthal;
b.) № 929. 1 Juch. 10 Rth. Kastanienbusch, einseits Martin Bökler, andrseits Mitterb.
c.) № 1234. 2 Juch. 2 Rth. Weingart am Lerchenweg, einseits Heinrich Nägele
andrseits Lud. Hoben Erben, hinzeig unten Heinr. Nägele gelegenen Laubw.
d.) № 1864. 1 Juch. 30 Rth. Ackerland im Breitenweg, einseits Abrahm
Mühlhausen, andrseits Michael Kuhmann
e.) № 1633. 2 Juch. 19 Rth. Acker, (zieht Minsh.), in der Lighaf,
einseits Johannes Nix, andrseits Conrad Jung.
f.) № 510. 1 Juch. 28 Rth. Acker auf'm Rinnsberg, einseits Jacob
Martin, andrseits Philipp Maido.
g.) № 1613. 12/4 Rth. Garten in den Lauergärten, einseits
Mitterb, andrseits Jacob Baden.

Alle Land und unbewegliche Vorzeichnung von der Zeit an, wo die Appellantin mit eigen und separirten Handschreibung stabilirten; — und unter Vorbehalt, von Dieben der Appellantin, ihre weitere Rechte auf den Nachlass ihrer Mutter zu seiner Zeit anzubringen wie Rechtens; den Appellaten zugleich in die Kosten zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Pfälzgraf.

Zweibrücken 2 Februar 1825.

Jacob Lilly, im Jahre 1798. Die Procuratrix, Ehefrau
des gedachten Jacob Lilly, war jedoch schon vor dem Jahre
1791 verstorben. Die Vormundschaftsrechnung dieser Procuratrix
kommt ad acta der Mutter Eva Catharina Lilly kann auch
die Hände der Appellantin Georg Hahn, mit Ausnahme der
Activrenten der Erbantheilungen mit Beirath der mütter-
lichen Vormünder der Erbantheilung der Activstände
der Kinder, zustand. In der Folge betrieb der Appellat
den Appellantin eine Anzahl Gantstücke an; allein
es zu standen bald Anstände, indem die Kinder
beschuldigten, daß der Vater schon viel allein ge-
liefert habe und schon gebüßen. Nach verschiedenen
vorgebliche Vergleichen, diese Anstände im Güte
beizulegen, liessen die Appellantin im April 1822 den Appellaten
vor dem Bezirksgericht in Landau laden, und begehrten
von demselben mit einander die vollständige Auslieferung des
großväterlichen Vermögens oder eine Caution von 2000 fl
für jeden. Durch Urtheil vom 23ten July 1822 wurde je-
doch die Klage auf dem Grunde abgewiesen, weil
den Klägern eine große Theil des ihnen zukommenden
Vermögens bereits ausgeliefert sey. Diese
appellirten, und beyde Parteyen nahmen vor dem
Appellationsgerichte die oben angeführten
Anträge.

In jure fragt sich: 1) ob der Appellat zur Auslieferung
des großväterlichen Vermögens gehalten sey? und 2)

ob die gattliche Verfassung der Sache jetzt genug aufgeklärt seyen, um in der Sache definitiv entscheiden zu können?

Hilgard.

Dem Herrn Advocaten, Anwald der Appellaten, zu Communiciren

Hilgard.

Nachdem der Einzug der Appellaten, wie auch der Appellanten Verhältnisse, in Folge der Verordnung des Appellanten Sachen in seinem Lauf, dann auch wegen Mangel Wilhelmine Hofmann [illegible] Appellaten Anwalds Gesuch [illegible] Appellaten Anwalds Gesuch [illegible] Stadt [illegible] Stadt [illegible]

Für die Kanzlei 38 7¾ = 16 x.

Registrirt [illegible] den 17. Nov. 1823 Fol. 10 b. [illegible] Fl. 7¾.

Kanzleitaxe

Dep. Fr.

Copie

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Nro 710 Appellation. Conf. 30. April 1823

In Sachen Philipp Jacob Steinbrum, Gastwirth in Steinheim, Appellanten gegen das Urtheil des k. Landgerichts Heilbronn vom 10ten July 1822, an Johannes Hilgard.

gegen

1, Johann Heinrich Wilhelm Müller, 2, Johann Philipp Wilhelm Handschumann und Consorten, sämmtlich Appellaten als Namens der Philipp Jacob Wilhelm und Appellaten als Namens der von Philipp Wilhelm und 3, Johann Philipp Jacob Wilhelm die Erben seiner Ehefrau Wilhelmine Wilhelm geborne Hofmann, sämmtlich in Steinheim wohnhaft, Appellaten.

wegen Appellation und Gravamina des Appellanten gegen das Urtheil des k. Landgerichts Heilbronn vom 10ten July 1822, an Johannes Hilgard dann Johannes Hilgard als k. Appellations-Anwalds Anwalds, mittelst Reformation die angefochtene Urtheil, die Appellaten in ihren respective Ansprüchen, wie sie vorgetragen, an die Appellanten zu fassen.

1, Die Hauptsumme von Zweihundert Gulden, nebst Zinsen vom 27ten August 1817 an;

2, Die Summe von Hundert und Fünfzig Gulden nebst Zinsen vom 27ten August 1817 an;

3, Die Summe von Neunzig neun Gulden, nebst Zinsen vom 30ten August 1817 an;

4, Die Kosten 1ter Acte vom 23ten Januar 1818, mit 17 fl. 33 x.

5, Die Kosten der Notificationen derselben mit 5 fl. 36 x.

wovon factisch jedoch für die Appellaten die baare gerichtliche Caution von 300 fl. an genommen, [illegible] Urtheil in der Berufung abzuweisen.

Rücksichtlich der Appellaten in die Kosten beider Instanzen zur Zahlung anzuhalten, und die Rückgabe der hinterlegten Appellate zu verordnen.

Subsidiarisch seye Recht dahin zu erkennen, daß Appellat gehalten seye, sein niedersteigendes gegen das angefochtene Urtheil mit dem Gesuche zu appelliren, womit er die Klagen des Appellanten nicht schlechthin abzuweisen sey; sofern, sie darüber Recht sprechen, daß sie dieselbe; rücksichtlich der Hauptappellanten in sämtliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Appellate zu verordnen.

Endschaftlich wenigstens daß die Hauptappellaten zu verurtheilen seyen, die Appellanten mit Schadloshaltung und Kosten.

Factum.

Die Gebrüder Jacob und Christian Steinbrenner haben [illegible] von Christian Metzger 18 Gulden erhalten, wovon Nicolaus Völker seitdem die Hälfte, das Völkerische Kind aber eine Forderung von 2062 fl 18 Xr; sie verschulden unterdessen ihrer Gläubiger Forderungen auf diese Forderung unterhalten, und die Rückgabe der hinterlegten Appellate zu verordnen.

Endschaftlich wenigstens daß die Hauptappellaten zu verurtheilen seyen, die Appellanten mit Schadloshaltung und Kosten.

Factum.

Die Gebrüder Jacob und Christian Steinbrenner haben von Christian Metzger 18 Gulden erhalten, wovon Nicolaus Völker seitdem die Hälfte, das Völkerische Kind aber eine Forderung von 2062 fl 18 Xr; sie verschulden unterdessen ihrer Gläubiger Forderungen auf diese Forderung unterhalten, und die Rückgabe der hinterlegten Appellate zu verordnen. Letztere haben den ursprünglichen Gläubigern Philipp Jacob Steinbrenner, Nicolaus Steinbrenner, Christian Steinbrenner, Christoph Steinbrenner, Johann Steinbrenner, Jacob

vom 30ten August 1817 an;
b.) die Kosten der Citation vom 23ten Januar 1818, mit 7 fl. 23 x.
c.) die Kosten der Notification des Urtheils, mit 5 fl. 36 x.
~~F~~ vorbehaltlich jedoch für die Appellaten F
~~die Befugniß abzuziehen, was sie wegen ihrer~~
~~Forderung auf die Ladung bezahlt haben;~~
zugleich die Appellaten in die Kosten
beider Instanzen zu verurtheilen, und die in
Rückgabe der sicherzustellenden Strafgelder
zu verordnen.

Hilgard.

Cassel d. 24. März 1822.

Obm

F die beantragte Abschlagszahlung von
500 Rthlr. in gesetzlicher Münze in der Verordnung
abzuziehen. Zu Befehl.

Hilgard.

Cassel d. 17. Febr. 1823.

Obm

V. 710. Anlage

Für 1) Johann Heinrich Wilhelm Müller,
2) Johann Philipp Wilhelm Hundeshagen und
Consorten wider, resp. wegen 1) Abraham
von Philipp Jacob Wilhelm und Consorten als
Schuldner von einer Pfründe Wilhelm und 2)
Johann Philipp Carl Conrad die Kasse seines
Ehemanns Cassirer Philippine Wilhelm geborne
Deutsch in Sachen 2) Johann Philipp Wilhelm
und Consorten Appellaten
und Jacob Wilhelm
Consorten
Philipp Jacob Wilhelm Wilhelm in Sachen
Johann Philipp Wilhelm Appellanten wie einem
Urtheil des Hofgerichts zu Cassel vom
10ten Julius 1822.

Es gefalle dem Appellationsgerichte
den Appellaten auf zu erkennen daß sie
mit ihrer gegen das angefochtene Urtheil und
dessen Gründe vorgebrachten, soweit sie die Klage des Johann
Appellanten nicht Folge und Angelegenheit abgewiesen

fest; ferner, hierüber Recht sprechend, dieß zu thun;
endlich den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen und die Erlegung der gesetzlichen Geldstrafe zu gewarten.

Uebrigens wenigstens daß die Appellation zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten

Aarau, 17. Febr. 1823.

Cahnau

Obergangen Nicolaus Rothenfluh Bürger von Ellm Innerrhoden des Inhalts Appellat 6 Jenner 1823 zu Landen vom 10t July 1822 abzuweisen, und daß die ganze Ehrenerklärung unter gesetzlichen ungerechtfertigten Gläubigen 1820 Data unverfällt verbleiben Solle. Gegen diese Appellat hegten Bürgern die Instanzung ein. Die Appellaten ihrer Partey ergriffen die Incident Appel. Über diese Appellat Incidente wurden die Instanzen obige Anzeige gemacht, und

Ob die Incident Appel gegründet seye?

Unterzeichnet Cahnau

Obige Appellaten sind dem Herrn Bezirks Amann von Schiepfo Jacob Steinbrenner Appellanten; auf Anbringen der Obern zu Instanzen Amanns von Herisau Herr Landweibel Rothen und Consorten Appellaten und Incidents Appellanten Sitzungsfrist vorgetragen.

Unterzeichnet Cahnau

für die Abschrift.

Cahnau

Landweibel

[illegible] und [illegible] [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

die Fahrlässigkeit des Appellanten, somit er sein in Besitz
sal, binnen 2 Monaten zu räumen, - den Appellanten zugleich in
die Kosten beider Instanzen, so weit zum Betrag, den Sie
Nichterfüllung der Bedingungen seit dem Jahre 1819 den Appellanten
verursachenen Schaden C, welcher auf gesetzliche Weise
mittels ist, zu vergüten, endlich die Rückgabe der seither
eingezogenen Strafgelder zu verordnen. Dabei aber den Appellat
den besagten Nichterfüllung der Bedingungen, und namentlich die
nachstehenden Thatsachen in Abrede stellend sollend, die Appellanten
zum Beweis derselben, sowohl durch Urkunden als Zeugen
zu führen, nämlich: 1) das Appellat Peter Scherer, den
1ten Bedingung des Akt C vom 17ten July gemäss, seit dem
Jahre 1819 die Bau- und Feldarbeiten der Felder gänzlich ver-
nachlässigt und vernachlässiget habe, so dass die Felder sich grösstig
zu Dorn, Disteln und wilden Kräutern gebildet haben, die durch
Verbreitung der Samen, so wie durch das auf benachbarten
Feldern, die Appellanten gehörig, zu bestellen
2) das derselbe, seiner natürlichen Schuld, so wie der aus der
Bedingung des fraglichen Akt C No 2, zumahlen, sich, seit der
nämlichen Epoche, gegen seine Feldern die gröbsten Vernachlässigungen
Beschädigungen und persönliche Misshandlungen erlaubt selbst
namentlich a) das der Appellat seinem Vater gewaltsam mit
dem Worten: du alter Spitzbube, zu begrüssen pflegt;
b) das derselbe, im Frühjahr 1820, einen abends auf gewaltsame
Weise und wider den Willen der Felderen, mit der Axt den
Pflug an der Deichsel abschlug, und dadurch seinem krankem
Vater nöthigte, den im der Scheuer befindlichen, zum Einspannen
bestimmten Pflug, die ganze Nacht hindurch zu benutzen, und
dadurch seinen Vater mit einer Polizeystrafe
belegen zu machen der Appellat mit einer

14 Kreuzer

№ 709.

Antrag

Für Georg Scherer, Ackersmann, und dessen Ehefrau Elisabetha gebornen Gräser, wohnhaft auf der Rosenmühle bey Kirchheimbolanden, Appellanten

gegen

Peter Scherer, Ackersmann, daselbst wohnhaft, Appellaten.

Ehegestern dem K. Appellationsgerichte, mittels Insormation des angefochtenen Urtheils C, den Auflage Akt 7 vom 6ten July 1817, wodurch die Appellanten dem Appellaten ihr eingeendes Vermögen gegen eine Auflage-Summe von 1200 fl zugesichert, sowie die darauf gebaute nachträgliche Mitconcurrenten vom 17ten desselben Monats C, einige ungültige und sorm für null und nichtig zu erklären, - sofort den Appellaten zu verurtheilen, denjenigen Theil des Hauses und Stalls der Appellanten, welche sie im Besitz sind, binnen zwey Monaten vom Tag der Zustellung des Urtheils zu räumen; den Appellaten zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der seither eingezogenen Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, falls unsere allerunterthänigsten Vorstellungen für gültig in der Form erklärt werden sollten, dieselben wegen Nichterfüllung der Bedingungen als aufgelöst zu erklären, auch in diesem Fall den Appellaten zu verurtheilen, die Gebäulichkeiten der Appellanten, sofern sie im Besitz sind, binnen 2 Monaten zu räumen, - den Appellaten zugleich in die Kosten beider Instanzen, so wie zum Ersatz des, durch die Nichterfüllung der Bedingungen seit dem Jahre 1819 den Appellanten verursachten Schadens, welcher auf gesetzliche Weise auszumitteln ist, zu verurtheilen, endlich die Rückgabe der hinterlegten Kautionsgelder zu verordnen.

Falls aber der Appellat die befohlene Nichterfüllung der Bedingungen, und namentlich die nachstehenden Thatsachen in Abrede stellen sollte, die Appellanten zum Beweis derselben, durch Zeugen sowohl als Zeugen zuzulassen, nämlich:

1.) daß Appellat Peter Scherer, der 1ten Bedingung des Akts v. 17 July zuwider, seit dem Jahre 1819 die Bau- und Feldarbeiten der Eltern gänzlich vernachlässigt und vernachlässigt habe, so daß die Eltern sich genöthigt sahen, sie durch Tagelöhner verrichten zu lassen.

2.) daß derselbe, seinen natürlichen Pflicht, so wie der ausdrücklichen Bedingung des fraglichen Akts, No 2, zuwider, sich, seit der nämlichen Epoche, gegen seine Eltern die gröbsten Beschimpfungen, Beleidigungen und persönliche Mißhandlungen erlaubt habe, namentlich; als daß der Appellat seinen Vater gewöhnlich mit dem Worte: du alter Spitzbube zu begrüßen pflegt; c.) daß derselbe, im Frühjahr 1820, nun c. Monde auf gewaltsamen Weise, und wider das Verbot der Eltern, mit der Axt das Schloß von der Scheunenthüre abhieb, und dadurch seinen kranken Vater nöthigte, das in der Scheune befindliche, zum Einsalzen bestimmte Fleisch, den ganzen Vorrath desselben zu bewachen, eine Thatsache, wegen welcher der Appellat mit einer Polizeistrafe belegt wurde; d.) daß spätestens der Appellat und das Ehepaar, wider das Verbot der Eltern, nicht nur abermals das Scheunenthor mit Gewalt aufgesprengt, und auf der Tenne mit Heu geworfen haben, sondern daß auch der Appellat bey dieser Gelegenheit seinen Vater am Halse ergriff, ihn in die Scheune schleuderte, und ihn so heftig wider die Wand warf, daß er fast todt liegen blieb.

daß der Appellat, im September 1821, seinem Vater einen Stein in das Gesicht warf, wodurch er ihm das Auge im Munde zerschmettert, so daß Ersterer mit Blut übergossen war, einen Thatsache, worüber gleichfalls Anzeige gemacht, und in Folge dessen eine ärztliche Visum repertum vorgenommen wurde; – Sofort [illegible] zur Aufnahme dieser Thatsache einen Commissarius zu ernennen, – die Kosten in diesem Falle vorbehaltend.

Noch Subsidiarisch, falls die fraglichen Akten fortbestehen sollten, den Appellaten zu einer, auf gerichtlich anzumittelnden Entschädigung wegen Nichterfüllung der vom Appellaten übernommenen Verpflichtungen seit dem Jahr 1819, zu verurtheilen, so wie in die Kosten beider Instanzen, – auch die Ausgaben des seitherigen Strafgeldes zu verordnen.

Bezahlt 12ᵏ. Januar 1823.

Hilgard.

Bezahlt 12ᵏ. Januar 1823.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N 2709.

Antrag
der Peter Scherer, Ackermann, auf der Rollhütte bey Pressburmbelanten vorgestellt,
Appellaten,
gegen
Georg Scherer, Ackermann daselbst, und dessen Ehefrau Elisabeth Gräber,
Appellanten gegen ein Vorstell der Bez. Ger. zu K. lautern v. 13 Febr. 1822.

Der k. Appellationsgerichts wolle
1.) in Betreff der Hauptsache, die einzelne Berufung als ungegründet verwerfen, mit Bestätigung der Appellanten in die gesetzliche Geldstrafe u. Kosten;
2.) in Betreff der Kosten erster Instanz: dem Appellaten Verbrauch vorbehalten, daß er gegen das angefochtene Vorstell, in soferne es dasselbe die Kosten compensirt hat, incidenter Appellire; sofort das besagte Vorstell in diesem Punkte als übel gefloßen reformiren u. die Appellanten in sämtliche Kosten beider Instanzen verurtheilen.

Landst. Kreuter

Zweibrücken d. 26 Febr. 1822.

Hilgard

Verkündigt Zweibrücken 12ᵗᵉ. Juny 1823.

Hilgard

belagt wurde. c) daß spätestens der Appellat und s. Ehefrau, wider das Verbot der Obrig, nicht nur abermals das Fenster mit Gewalt aufgesprengt, und auf den Hof gesehen haben, sondern daß auch der Appellat [illegible] dieser Gelegenheit seinen Vater am Halse ergriff, ihn in die Fenster schleifte, ihm das Gesicht blutig kratzte, und ihn so heftig wider die Wand warf, daß der Alte todt liegen blieb. d) daß der Appellat im September 1821, seinem Vater einen Stein in das Gesicht warf; wodurch er ihm das Kinn im Mund zerschmettert, so daß Gesicht und Kleider mit Blut überzogen waren, einen Thatbestand worüber glaubhafte Anzeige gemacht, und in Folge desselben eine ärztliche Visum repertum vorgenommen wurde; sofort zur Aufnahme [illegible] einen Commissarius zu ernennen, die Kosten in diesem Fall vorbehaltend.

Noch Subsidiarisch, falls die Anklage Abtrag fortbestehen sollten, den Appellaten zu einer, auf gesetzliche Weise anzuberaumenden Hauptverhandlung wegen Nichtverfolgung der vom Appellaten begangenen Verbrechen laut dem Jahr 1819, zu verurtheilen, so wie in die Kosten beider Instanzen, — auf die Kostgaben der Zeugen Strafgelder zu verordnen.

Friedrich Schuler trug darauf an, das K. Appellationsgericht wolle in Betreff der Hauptsache, die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen, mit Verurtheilung der

Appellanten in Geldstrafe und Kostend. Z. Fu
der Kostend unter Justanz, denn Appellaten Urs
theilend, daß er gegen das angefochtene Urtheil
als dasselbe die Kostend compensirt hat, inidem
appellirend, sofort das besagte Urtheil in diesem
als übel gesprochen reformirend, und die A
in sämtliche Kostend beider Justanzen vorwerfli

Factum.

Die Appellatenden übertragen an den Appellaten f
Vermögen seine Privatakt vom 6ten July 1817, vo
Appellat behauptet, daß er mit mehrern Verkauf
Laufen fortgegangen, daß er eine blasse Anklag ad
der Gebrauch dieses Diebens sey. Dem zufolge Priva
17ten desselben Monats gestehend die Fortsetzung eine
liche Übereinkunft über die Art und Weise, wie
das Appellat genügt sind Übertrag'e in den ne
besitz des Gut's kommend würden, gemeinsame Land
führen und gemeinschaftliche Arbeiten vornehmen woll
den März 1821 klagend die Gebrüder auf Annullatio
beiden erwähnten Akten, indem sie behaupteten
dieselben einseitig wissig in der Form, indem
aber auch von Seiten des Beklagten seit 1819 nicht m
gegen vorher gingen. der Beklagte stellte beide Beha
in Abrede, und verlangte gemeinschaftliche indemnisir
der Akten. hierauf erfolgte Urtheil des K. Tribu
in Kaiserslautern vom 13ten Februar 1822, wodurch
fraglichen Akten als gültig, die Behauptenden Nicht

der Ladungsgrund als unerheblich erklärt,
sowohl die Hauptklage abgewiesen und die
Incidentklage zurückgewiesen wurde, jedoch mit
Compensation der Kostend. Gegen dieses Urtheil
appellirend die Gebrüder, und vor dem K. Appellations
gerichte selbe und die Fortsetzung unterstehend
obenangeführten Antrag.

In jure fragt sich, ob die fraglichen Akten
in der Form gültig seyen oder nicht?

Hilgard, Assessor.

Und heute Endes Unterschriebene, zu Recht sprechen.

Hilgard

Registrirt zu Speyer den 28ten Dez. März 1823. vol 23
folgt. 10. Franken 20 et 3/4. Hennyer
Cruchten

Armenlade
No 708

Quartiläten –

in myne –

Heinrich Berkow ackermann
in Ebersweiler wohnhafft, appellant
nyne – cum Stamarck 1820, Dinstag den
24ten: gesucht zu gegnüberstehen, wohrauf
ihm Ambts wegen – Ihme anwalt Sebastian
Nyffenegger – gegeben

Magdalena Fischer Witwe –
Johannes in ihrem eigenen Namen
wie auch als gesetzliche Vormünderin
ihrer unmündigen Kinder Vormund
Johannes Peter Hammacher
Hinterlassenen minderjährigen Kinder,
als Maria und Barbara Hammacher
2. Christoph Hammacher ihrer jüngsten
ledigen Kinder
3. Catharina Hammacher, ebenfalls
ledigen Standt
4. Elisabetha Hammacher, ebenfalls
minderjährig, ledigen Standt –
5. Johannes Hammacher, in der Ehe
mit Catharina Salzgeber, Magdalena Hammacher
ehelich Tochter
6. Peter Müller, für sich selbsten und als
Anna Maria Hammacher gesetzlich Beistand
wie auch, als Vormünder ihrer obenbe-
nannten minderjährigen Kinder –
sämtliche Aeltere und Leute im Ebersweiler
Wohnhafft! appellaten – Dinstag obenmelt
Stadtschreiberey = Sebastian Nyffenegger

[illegible] appellationis [illegible]
[illegible] ausführen, mit thätlich [illegible]
[illegible] Theile a quo, die mit appellat
auch zu nehmen, wenn die Appe
ist die Rostra beyzog Stra
zu [illegible] —

Sachen, die ob mit unbenannte
sollen daher zu [illegible] beschreiben, in
Friedrich von der Empfang,
stellung der zu appellirenden
von dem Notär Schuster in Eb
von Frieg als Commissär zu
ist, Erkennung über die [illegible]
und Wahrheitung [illegible]
Exemplen und Appellation [illegible]
Peter Baumeister. stelle die
in der festimten Zeit, nicht
die gefordten Briefe [illegible]
zu beyzubringen —

1° die in dem Vor
bestimmte Frist [illegible]
sind erst drey und zwanzig [illegible]

2° die [illegible]
den 13ten dec: 1813.

3° die Einsen von den
nahmen appellirenden, seit
dec: 1813 bis den 8ten dec: 181
zwey und drey und [illegible]
zu 3 fl 12 x

4° die Distraction

Rostra, die Ausführen der Commissär
zu Frankenthal —

Stoerk, dann Assessor —

Ich bitte, er gefalle dem Königl.
Appellations Gericht, die angesetzte
auszuführende Frist Spiel, abzuhalten —
Erkennung, als binnen einem Monat zu
bewerkstelligen — samt allen Kosten und
Interessen —

Sachen

Georg Jacob Becker ackersmann
in Obersmeilen, stehe in erster Ehe —
mit Elisabetha Welsch zwey Kinder in
zweiter Ehe mit Barbara Fischer, erste
Ehe entsprungen.

aus dieser Ehe seit 1806, eheliche Kin-
der, als seine einzige Kinder —
gemeinschaftliche Vormünder — der Notär Simon
Friedrich Baumeister nimmt Theilung nebst
aus — seine beyde Vormünder mit Vorbehalt Kind-
licher Erbrechte mit der Wittwe nebst seinen
Kindern — wegen 3 Minderjährigen —
Elisabetha, Maria Anna, und Friedrich
Heinrich appellirt.

Von 4 Jenner 1806, wurde peter
Baumeister, Theilsklagen, und mittlerweile
Obsicht der Becker'schen Kinder, seiner
der Familien Rath als Vormünder der

genommen

minderjährigen ausgefolgt —

Wäßrend dem Jahr 1813, vom 6 ten December) Jänk 6 bis Mitten nächstlebte Johannes Jänk 3 minderjährigen Kinder Barbara Johannes Peter Johannes, in Vormund genommen zu haben. Vom 9 ten Feb: 1814 — / 2 Monate nach der Johannes Jänk / Jänk 6 dasselbe.

/ Heinrich Seelos ausser jährigen Standes, sein Vater sind Johannes Jänk 1616 Vormund Seelos Jahre Jahre, Jahre Jahre Jahre

ergreifen, mittelst reformation der
rechtlichen actus, die wenige bey der Execu-
tion zu nehmen - sammt der appellaten
in die Kosten beyder Instanzen zu
verweisen.

Ferners, die obenbenannte appellat
solidarisch, zu ersetzen haben, in wenig
Zeit Dreyßig gute Gulden, nebst
der gerichtlichen Taxen, und
Schreibgebühr, vor dem Notär Schuster in
Ebersdorf, das hierzu als Commissär
zu Committiren ist, Rechnung über
die vorgenommene Theilung und Verwaltung-
schaft der Verlassenschaft Gegenstände und
Intereßen der Verlassenschaft pflegen Vormunder.
Falls dieselben, binnen der bestimmten
Zeit, nicht thun, die ergehenden Verfü-
gungen, und Rüfungs Taxen zu bezahlen -

1° die in dem Vorhabel bestimmte-
Termin pönalien mit Dreyßig Gulden Dreyß
und einzig Ducaten, &c.

2° die Zeugen Taxen, binnen dem 13ten
Dec: 1813.

3° die Einsagen von dem mit dem heutigen
Verordnung, binnen dem 6ten Dec: 1813
bis den 2ten Dec: 1817. und Zwar mit
dem ordentlichen Wasser, zu 35 x/12.

4°

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

4° endlich die Distraction der
Kosten, zu genüsten der
Curatel zu verordnen./.

Salzburg

Gehalten: 18. Juny 1818.

N. 708

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für

Heinrich Becker ackerbauender Wohnhaft in Ehrenbreitstein, appellanten wider den 2 Jun nov: 1820, zu Coblenz ergangenen Urth: gegenwärtig zu Ehrenbr:

gegen

Magdalena Fischer Wittwe Johann Nicolaus Peter Baumeisters, daselbst wohnhaft — und Consorten, so wie dieselben in der Ladung vom 20 Jun März 1822 angegeben sind, appellate —

Wolle der appellatus gegenwärtig — mittelst Resolution der Rechtshülfe a quo, die eingelegte Berufung als angezeigt annehmen, die appellatos in die hiesige bestehende Instanzen verweisen — die Entrichtung der sämtlichen gerichtlichen Kosten — die Dictation der vorigen Kosten zu genehmen der Gerechtigkeit entsprechen —

Sagen, die appellatos Solidarisch gerichtlichen, in einem Zeitpunkt von 14

Forderung, wegen der Zurückhaltung der zu-
rückgesandten Ausfertigung, dem Klägers, und
Zuvor von dem Notär Schüler in Grünberg
der hiezu als Commissär zu Commissionen
ist, Zeugenverhör über die Forderungs-Ursa-
chen des Beklagten Herrmann und Endorsen
Hertram Peter Landsmaetzer zu Leistadt.
Welche Verhandlung hierauf in das Landgericht
Zirk nicht Statt - die Gebühren hiefür sollten
vom Kläger zu bezahlen.

2° die in dem Loosthal Erkenntniß
Beträgt Thaler mit 393/55 Kr.

3° die Zinsen vom 6ten Dec: 1813-
an -

4° die Zinsen von dem widerrechtlichen
Vorenthalten, vom 6ten Dec: 1813 bis den 2ten
Dec: 1817- laut der Klage, und Zwang auf dem
angesprochenen Preise, zu 36 f 12 Kr.

Sabrow

Worms am 11ten Oct: 1822
Hoffmann

No 708

Für

1. Frau Magdalena Elisabetha Widmer von Peter Wannemacher
Ehefrau Abrahamen in Eckelsweiler, Handels- Ehe-
leuten, wie auch als Gerichtlich Beauftragte
Ehe mit ihrem vorgelesenen Ehemann erzeugten nach
einander jüngsten Kinder Elisabetha, Marianne und Eva Barbara
Wannemacher 2. Christoph Wannemacher, großjährig und
ledigen Standes. 3. Lutharina Wannemacher, großjährig
und ledigen Standes. 4. Elisabetha Wannemacher ebenfalls
großjährig und ledigen Standes. 5. Johannes Jacob
Abrahamen, die Kinder seiner Ehefrau Magdalena
Wannemacher erstbesagten und 6. Peter Müller
Abrahamen, Handels die Kinder seiner Ehefrau Anna
Maria Wannemacher erstbesagten, wie auch als Vormund
und der abwesenden minderjährigen Kinder des
verlebten Peter Wannemacher, sämtlich in Eckelsweiler
wohnhaft, Appellaten.

Gegen

Wendel Carbon, Ackersmann in besagtem Eckelsweiler
wohnhaft, Appellant gegen ein Urtheil des Herzogl.
Gerichts in Hornburg vom zweiten September
1820.

Ich bitte in Gefolge des königl. Appellationsgerichts
die gegen das angefochtene Urtheil erhobene
Berufung als ungegründet zu verwerfen
samt Gebühren und Kosten.

Gehalt: 18. Januar 1823.

Abrahamen

Armen-Recht Kosten Anspruch –

in Sachen –

Heinrich Becker ackersmann

in Stiefweiler – Appellant

Gegen

die Peter Hammelbrecherischen Eheleute zu Hasborn appellate

1. Cons: Gebühr		"	8. 24
2. Ausfertigung – Summa		16	
3. Mittheil: an die Ob: Inst:		"	57
4. idem an den Anwalt		"	1 53
5. Einlage: der Ausfertigung		"	1. 53
6. Mise au rolle		"	" 57
7. Vogues abzug delai		"	2. 4
8. Avenir		43	48
9. Vorlegung " " "		"	" 9. 27
10. assistenz Beyme Vorlage		"	1 53
11. Einlage Vorlegung der Rechtfertigung		"	" 57
12. Lectur Cons Vorgetragen		"	" 57
13. Qualitäten " " "		1. 18	5. 55
14. Rekurs auf der Summa:		" 8	" "
15. Art: der Vorl: " "		" "	" 46
Vorgetragen unum quidem 18 P		2/25	36. 53
Labroise			2 25
			39/18

Vorstehende Forderung der Anspruchs Parthey wird hiesiger Amtsseits für billig befunden.
Stiefweiler 16. Juny 1825.

x. f.

6 40 60

Debet Kosten.

1.	Exped: d. Erz: ger: Urtheils pro 2te nov: 1822	7. 59
2	Ausfertigung	7. 50
3	misd. do.	
4	Postmut Zur Beilage d. Erk:	" 22
5	Postmut zum plaidoyer	" 22
6	Postmut Einen Bruno	" 22
7	original d. Urtheil	" "

No 707

Landau, Urth. v. 23 Juny 1823.

PAPIER-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen Ehrhardt Theis, Ackersmann, zu Oberlustadt, Appellanten gegen und Zufolg Urtheil d. K. Landgerichts zu Landau, vom 7ten März 1822, und Opponenten gegen ein Default-Urtheil d. K. Appellationsgerichts zu Zweybrücken, vom 11ten Dezember 1822; in Appellation:

Gegen

Veligmann Herzog, Handelsmann, zu Edenkoben, Appellaten und Opponenten, Herr Anwalt Hilgard.

Sagen Anbruch der Sache trug Anwalt Hilgard dahin an, daß das K. Appellationsgericht zu erkennen wolle, daß gegen das Contumacial-Urtheil d. K. Appellationsgerichts vom 11ten Dezember 1822 angebrachte Opposition als unzulässig abzuweisen, zu verordnen daß gedachtes Default-Urtheil gänzlich bestätigt und zu vollziehen sey, und den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Rechtens.

Obschon in der, in gegenwärtiger Sache ergangenen Urtheil d. K. Appellationsgerichts vom 11ten Dezember 1822 bereits feierlich dargethan, daß gedachtes Urtheil wurde die Appellation

N°: 707.

Antrag

Nün Seligmann Herzog, Handelsmann in Edenkoben, Appellatum und Opponentin Beklagtum.

gegen

Ehrhardt Theis, Ackersmann in Oberlustadt, Appellantum gegen ein Zuschlagsurtheil des K. Bezirksgerichts in Landau vom 7ten May 1822 und Opponentum gegen ein Defaurtheil des K. Appellationsgerichts in Zweybrücken, vom 11ten Dezember 1822;

in gefolg des K. Appellationsgerichts, Defaut gegen den nichterschienenen Opponenten und zu vollziehen, förderst ihn, gegen das Defaurtheil vom 11ten Dezember 1822 eingelegte Appellation als unzulässig abzuweisen; zu verordnen, daß gedachtes Defaurtheil seinem ganzen Inhalte nach zu vollziehen sey, und den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Hilgard.

Speyer den 29ten Juny 1823.

Ad Theis contra Seligmann Herzog Entscheidung des Urtheil exter Instanz, in contumaciam et unzulässig abzuweisen. Auf den in Folge dessel Urtheil eingelegten Verfolgungen wurde in dem Theis'schen ausgefertigten Akt vom 4ten Juny 1823 Opposition, ohne jedoch derselben, das Vorschrift des Vollzugs Befehls, durch eine Exploit von Amalt zu Amalt binnen acht Tagen zu widersetzen. Da nun aus der, im Oppositionsakt bezeichneten Amalt des Opponenten, obgleich gesorg aufgesucht, in der Folge nicht angetroffen, so reise den Amalt des Appellaten den obigen eingeschränkten Antrag.

In puncto Kostens, ob denselben zuzusprechen sey?

Hilgard.

N.° 707.

Rechnungsauszug

Für Seligmann Herzog, Handelsmann in Schaffhausen, Appellatum und Oppositionsklagten, gegen Eychard Theis, Handelsmann in Oberlenzkirch, Appellatum und Opponentum. Defensionalis des K. Appellationsgerichts in Zweybrücken v. 23 Juny 1823.

Gerichtliche Taxe	Ansatz	Gebühren
1) Citation	fl. —	fl. — 57.
2) Arrest	— 43.	— 48.
3) Comm. an die Landes Cas	— —	— 57.
4) Stempel der Auftrag	— 8.	— —
5) Vortrag	— —	— 3.09.
6) Auftrag	— 32.	— —
7) Qualitätsrecht	— 16.	— 2.22.
8) Porto und Conrad	— 36.	— —
9) Reisekl	— 2.10.	— — 57.
10) Entschädigung für die Kay. & Myriam	— 11.12.	— —
11) Postamtsgebühr	— 8.	— 30.
Total Neun Sig Gulden 25 Xr	20.45.	9.40.
	9.40	
	30.25.	

Vorstehende Rechnung Neun Sig Gulden fünf und Kreuzer
gegenwärtig Beamten Eingesehen.
Zweybrücken den 29. Juny 1823.

№ 706.

Spezialvollmacht

DIRECTIONS-BUREAU
14
Kreuzer

Ich Endesunterschriebener Johann Kobenzl Eigenthümer
des Hauses Conscr. Nro. 1 in der Stadt Linz, Ort der Landstraße
nenn Viertel, bestelle hiemit den Herrn Advocaten Dr. Franz Anton Edlen
von Weinzierl zu meinem Bevollmächtigten, um in meinem Namen
und an meiner Statt, in der Rechtssache des Herrn Joseph Ritter
von Hingenau, als Curator der Verlassenschaft des Herrn Johann
Nepomuk Edlen von Hingenau, gegen mich, wegen Zahlung
der Summe von 1000 fl. C. M. sammt Interessen, und Gerichtskosten,
alle jene Handlungen vorzunehmen, welche zu Führung dieses Rechtsstreites
nöthig, oder nützlich sind, und ich selbst thun könnte, wenn ich
persönlich gegenwärtig wäre, mich auch in Ansehung der Wahl
eines Substituten, mir alle Freiheit vorbehaltend.

Ich ertheile demnach meinem Bevollmächtigten die Macht, und
Gewalt, alle Handlung

zu erklären, in soweit die eingelegte Berufung zu verwerfen und die Appellaten in die seit diesem Urtheil aufgegangenen Kosten zu verurtheilen.

Datum.

Das Ausfertigung dieses Urtheils ist in den Urtheil des Appellantens Gemäß zu verfassen.

27 Januar 1823 sind anzuhalten und abzuhalten.

Dieses Urtheil wurde in Gegenwart des Appellanten selbst gegen die Appellaten Klage und Forderung gegen selbige Klage und Forderung, und Beschwerung auf die Bezahlung der noch ausstehenden Forderung und die Gemeinde Gerichtsbarkeit Gemeinde Gerichtsbarkeit in Capital Forderung, von 1570 fl 48 Xr mit Interessen Appellanten auf den Beschwerung des Urtheils zu verurtheilen sollte, zu verurtheilen in Gegenwart des Appellanten, und dem Gerichtsbarkeit, dass die Kosten zu Lasten zu verurtheilen, dass die verlangte Gerichtsbarkeit in Gemeinde Gerichtsbarkeit zu verurtheilen sind, und die Gemeinde Gerichtsbarkeit in Gemeinde Gerichtsbarkeit Gemeinde Gerichtsbarkeit Gemeinde Gerichtsbarkeit

Den 20 März 1823 Christ. Adolph Diesner

Gegen den Urtheil wurde den Appellanten Gemeinde Gerichtsbarkeit und die Gemeinde Gerichtsbarkeit

Appellationsinstanz.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Christ. Johann Hebbeltz, Eigenthümer in Nidda, Impl. Appellant an.

gegen.

Georg Jacob Ramser Gemeindsdiener Gemeinde Gerichtsbarkeit Gemeinde Gerichtsbarkeit, Appellaten.

		Gulden	Xr.	Heller	Xr.
				Gulden	Xr.
1,	Kostenansatz an den Gemeindsdiener	-	39.	1.	33.
2,	Signification desselben	-	31	-	48.
3,	arcum zur Einlegung	-	43	-	48.
4,	Original der Urtheilsausfertigung	5.	38.	"	"
5,	Expedition desselben	2.	51.	"	"
6,	Signification	-	43	-	48.
7,	Urtheilsausfertigung und die Rolle	"	"	-	57.
8,	Abtheilung	"	8	"	"
9,	Abtheilung	"	"	3.	9.
10,	Aufsatz	"	32	"	"
11,	Porto der Correspondenz	5.	36	"	"
12,	Gemeindsdiener	"	16.	2.	22.
13,	Berechnung	"	8	-	39.
		18	05.	11.	24
	Zwanzig vom Hundert zwanzig vom Hundert			18.	05
				= 29.	29.

Urtheil

Wird auf eine Belohnung von Neun und zwanzig Gulden, Neun und zwanzig Kreutzer Taxirt. Darmstadt den 9 October 1823.

Leiden

Verlegt

Ordnung

für Johann Adolph Engelbrecht zu [illegible]

Vormundschaft betreffend

77

Da Königreich Polen [illegible]

1) [illegible] Königen Unterthanen

2) Landwirthschaftl. Königen [illegible]

3) [illegible] Königen [illegible]

4) [illegible] Königen [illegible]

Verwandt [illegible] Kinder

Königen [illegible] Kinder

[illegible] Kinder [illegible]

[illegible] Appellaten.

Appellaten [illegible]

Appellaten [illegible]

[illegible] Appellaten [illegible]

[illegible] 27

[illegible] 1823 [illegible] Erkenntniß [illegible] Anklage [illegible]
Urtheil [illegible] gebilligt habe, [illegible] Urtheil
für [illegible] zu erklären, [illegible] einstweilen
Haft zu [illegible] und die Appellaten
in die [illegible] Urtheil angegeben Kosten
[illegible] zu verurtheilen.

Geschehen 23. August 1824.

[illegible]

[illegible] Erkenntniß [illegible] Anklage

Original № 706 Qualitäten. Anno 24 Januar 1823.

In Nahmen Seiner Kaiserlichen Majestät von Österreich
in Anbetracht unterthänigst, Regierungs
von meinem Anfang des Regierungs Jahres
zu Lemberg vom 17ten May bis 1822, un-
terzeichnet Franz Edmund Edler von

Hügel.

Die sehr Hochwohlgebohrnen Herrn Landrichter
von Stanislauer Kreis, Herrn Franz Xaver
Landherr von Lemmingen, Kreishauptmann
Landherr von Lemmingen, Kreis Herrn
Xaver Landherr Pfeffermann, Herrn
Xaver Buchner, Lemmingen, Herrn
meinen Gruß die mit Ihnen Hochgebohrnen
Herrn Beisitzern Landherr von
Lemmingen, Herrn Landherr von
Lemmingen, Herrn Xaver Landherr
Lemmingen, Herrn Franz Xaver Landherr
Lemmingen, Herrn Franz Xaver Landherr
Lemmingen, Herrn Franz

Nr. 706.

Ausfertigung

für die Erben der verlebten Jacob Kaunzer, Gütersitzer in Godramstein, namentlich: 1) Georg Jacob Kaunzer, Leinweber; 2) Friedrich Jacob Kaunzer, Leinweber; 3) Johann Jacob Kaunzer, Ackersmann; 4) Johann Jacob Becher, Leinweber, als Vormund seiner mit der verlebten Catharine Kaunzer erzeugten minderjährigen Kinder, alle in Godramstein wohnhaft; 5) Barbara Kaunzer, ohne beständigen Wohnort, - sämmtlich Appellanten.

Gegen

Johann Liebholz, Tagelöhner, in Liebeldingen wohnhaft, Appellaten, wegen Abtheilung der R. Bezirksgerichts in Landau, vom 7ten April 1822.

Es gefalle dem R. Appellationsgerichte,

Wider Appellats vom 30ten August 1822, ~~ausgefertigte~~ in soweit an die Barbara Kaunzer betreffend, wegen fester festen Zustellung für alt und richtig zu erklären, und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

~~Im übrigen Theile des Appellats~~ die Appellation

Actum.

Johann Liebholz von Liebeldingen besitzt seit vielen Jahren im Besitz einer Pfälzer Markung ein Stall zum Federvieh und Schweinstall, welches mit Ingenieur der Gemeinde Godramstein am 8. Februar 1794 über den Betrag von 1570 fl 48 kr; und bezahlt im Jahr 1794 die betreffende Pfälzer Feuerordnung an die Gemeinde von Godramstein zu geben. Im Jahr 1819 verlangte Liebholz seine Feuerordnung zurück zu geben, um ein Stall zum Federvieh und Schweinstall zu errichten als Ersatz von Kaunzer und da Pfälzer der Gemeinde Godramstein kommt und an seine Feuerordnung stammt

[illegal] [illegal] [illegal] [

[illegal] gemeint dieselben abzugeben sind, die von Seite des Ortsvorstand, Ausschuß und Deputirten der Gemeind Gedeonstein am 8ten Februar 1794 aufgestellte um 15ten Januar 8 gratis einregistrirte Schuldurkunden ddo 1570 fl 48 xr, auf Jacob Ramzer lautend, für und Kraft Beschluß Eingangs des Ehe Appellanten für nullisiren, und der Gemeind ihre an ihn habende Forderung gültig abtragen haben. Die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen und die Rückgabe der sistirenden Beweggründen zu verordnen.

Calasanz

Gratz den 16ten Juni 1823.

Sch

Rechnungsausweis

Für Johann Nepomuk Edler von Strobele in Wien Eingang Appellanten.

gegen

Georg Jacob Ramzer Lumpensammler in Gedeonstein und Consorten Appellaten.

			Gulden	Kreuzer	Pfennig
			fl.	x.	d.
†	1,	Appel-Act vom 30 August 1822	9.	9	- .
	2,	idem vom 13 Januar 1823.	7.	12	- .
	3,	Consultation	"	.	8. 24.
	4,	Com. der Akten	"	"	1. 33.
	5,	Ordnung	"	8	- .
	6,	pp.	"	"	1. 33.
	7,	Ordnung	"	"	1. 33.
	8,	Com: der Akten an die Buchhaltung	"	"	9. 24.
	9,	Absendung Eingangs Anzeig	-	-	1. 33.
	10,	Expeditum	1.	18	5. 55.
	11,	Porto der Correspondenz	5.	36	- ,
	12,	Berechnung	"	8	- 36
			23.	31.	30. 38
			23	31	
					54. 29

Dreyßig und fünfzig Gulden neun und zwanzig xr

Vorstehend Rechnungsausweis wird sowie auch den Betrag von fünfzig Gulden, dessig des Eingangs Taxes.

Verbrückt: 13. May 1823.

Sch

die Sache liquidirt, und selbst Bemerkungen gutachtlich darüber beizufügen gebeten worden.

Als nun aber in Folge der mündlichen Verhandlungen eine abermalige Liquidation der Gemeinde Rheydt, und selbst die unterzeichnete am 27ten Febr. 1821 die Regierung Cleve Adolphy und die Bürgermeisterei Rheydt mit allen Papieren und Dokumenten, welche sich auf die streitige Wasserleitung bezogen, unterm 5ten Januar 1822 sich Adolphy eine Entscheidung, in die Bürgermeisterei gehen ergehen, ihre gutachtliche Meinung über die Vorschläge der Gemeinde Rheydt, und selbst die Kosten der Leitung zu benutzen, und als seinem Gutachten nach, so hinlänglich die Gemeinde Rheydt Quellwasser, als sein würde. Von diesem Gutachten wurden der Bürgermeisterei Rheydt mit einer Instruktion aufgegeben, zu berichten, die Ausführung der Projekte betreffend. Dieser Bericht vom 17ten April 1822 sandte Adolphy mit seinem Gutachten ab, worauf endlich die Regierung Cleve die Bürgermeisterei Rheydt anwies, [illegible]

Nº 705. Quädlinburg. Verh. v. 9 Dez. 1822.

In Sachen Johann Nicolas, Lehrmeister, zu Büchelberg wohnhaft, Appellaten und Exceptions-Klägers; wohnend durch Anwalt Hilgard; Gegen

Peter Anton Brospard, Küster in Hagenbach wohnhaft, als Vormund seiner minderjährigen Kinder mit Margaretha Brospard verstorbenen und minderjährigen Kinder Margarethe und Anton; sodann Maria Theresia Brospard, Ehefrau von Adam Zanker, Ackermann in Hagenbach wohnhaft, für sich selbst und in Beystand ihres ehelichen Ehemannes, dann Sebastian Brospard, Ackermann in Büchelberg wohnhaft, Appellanten und Exceptions-Beklagten; in Gegenwart

gegen zwey Urtheile des K. Bezirks-Gerichts zu Landau vom 15ten April 1818 und 8ten Juny 1819, und

Anwalt Hilgard trug darauf an, daß die Appellanten und Exceptions-Beklagten zu verfahlen, Appellanten gefallend wären, Defaut gegen sie sofort die Sache Appellat vom 26ten August 1819 wiederholend, gegen zwey Urtheile des K. Bezirks-Gerichts in Landau, vom 15ten April 1818 und 8ten Juny 1819 gemeldet Appellation-Instanz, für

14 Kreuzer

Ofnen diese Urtheil [illegible] Sache zwischen [illegible] Appellanten [illegible] Exceptions-Beklagten [illegible]

Auf Ansuchen des [illegible] Johann Nikolaus Appellanten, durch Anwalt [illegible] Hilgard [illegible]

Sind [illegible] Februar [illegible] Vormittag [illegible] Uhr [illegible] Anwalt und Vortrag [illegible]

Celsmann [illegible] der Appellant Nikolaus [illegible] wieder [illegible] Hilgard [illegible]

[illegible] Appellanten [illegible] Sache [illegible] Exceptions-Beklagten [illegible]

[illegible] Appellanten [illegible] Urtheil [illegible] Appellat [illegible] Urtheil [illegible] Appellanten [illegible]

[illegible] Appellanten [illegible] Urtheil [illegible] Appellat

DIKENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

No 705.

Auszug

für Johann Nicolas, Kaufmann, in Büchelberg wohnhaft, Appellant und Hauptklägers;

gegen

1) Peter Anton Brossard, Bäcker, in Hagenbach wohnhaft, als Vormund seiner, mit Margaretha Brossard erzeugten minderjährigen Kinder Margaretha und Anton. 2) Maria Theresia Brossard, Ehefrau von Adam Zanecker, Ackersmann in Hagenbach wohnhaft, so wie Beyden Letztern, der ehemännlichen Vormundschaft wegen; 3) Sebastian Brossard, Ackersmann, in Büchelberg wohnhaft, Appellaten und Hauptklägern.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, Johann Nicolas gegen die Appellaten für Recht zu erkennen, sofort, wie die durch Appellats vom 26ten August 1819 angezeigte, gegen gemeldt Urtheile des K. Bezirksgerichts in Landau, vom 15ten April 1818 und 18ten Juny 1819 gerichtete Appellationseingabe für gerechtfertigt und erlassen zu erklären, sofort, nach Maasgabe des Art. 469 des Procedur-Codex, zu verordnen, daß die gedachten Urtheile als rechtskräftig in Vollzug zu setzen seyen;

gerechtfertigt und erlassen zu erklären, sofort, nach Maasgabe des Art. 469 des Procedur-Codex, zu verordnen, daß die gedachten Urtheile als rechtskräftig in Vollzug zu setzen seyen; in die Kosten der gerechtfertigten Appellation, sowohl als der Hauptklage; in die Kosten der ersten Instanz zu verurtheilen, und die Zurückgabe der sistirten Strafgelder zu verordnen.

Factum.

Im Februar 1818 klagte Nicolas gegen die Appellanten auf Herausgabe eines Theils der Verlassenschaft von Johann Anton Brossard, Bäcker, nach der Theilung der Kläger, in Jahr 1802 auf St Domingo in einem Gefecht mit den Negern das Leben verlohren hatten, und welcher Theil der, am 12ten April 1804 verstorbenen Sofia des Klägers, Johann Philipp Nicolas, als Neffen des gemeldten Brossard, zu einem gleichen Theil berufen hatten. Da die Beklagten das Ableben des Johann Anton Brossard, im Jahr 1802, in Abrede stellten, so wurde Kläger durch Vorspruch des Bezirksgerichts in Landau, vom 15ten April 1818, zum Beweis dieser Thatsache zugelassen. Durch Endurtheil vom 18ten Juny 1819 erklärten das Gericht, daß der Beweis sammthaft geführt sey, und sprach

Zugleich die Appellanten in die Kosten der pariirten Prozesse als der Exemptions-Instanz zu verurtheilen, und die Zulage der festgesetzten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Cassel am 9. Dec. 1822

Hoffmann

No. 705.

Kostenverzeichniß

Der Johann Nicolas, Leinweber, zu Büchelberg, Appellaten und Exemptions-Klager, gegen Peter Anton Prosper, Küster zu Jagenbach Kaiserl. Appellanten und Exemptions-Beklagte. Urtheil des Königl. Appellationsgerichts zu Zweybrücken vom 9ten Dezember 1822.

zu nachstehende Posten	Ausl.	Inländ.
1) Postulations-Ausfertigung 6 Bl. zum Vortrag	" "	8. 24.
2) Amanuensis-Ausfertigung	" 43.	" 48.
3) Rolle	2. 34.	" 57.
4) Hinterlegung der Strafgelder	" 57.	" 57.
5) Comm. an die Staatsbehörde	5. 10.	" 57.
6) Exemptionsgesuch, 2 Rollen	" "	" 57.
7) Copia, 1/4 des Orig.	" "	2. 32.
8) Stempel für orig. & Copia, samt Signatur	" "	" 38.
9) Stempel des Vortrags	" 59.	" "
10) Porto	" 8.	" "
11) Vortrag	" 43.	" 48.
12) Ausfertigung	" "	3. 09.
13) Qualitätstaxe	" 32.	" "
14) Rückgiessung der Strafgelder	" 16.	2. 22.
15) Copia für das Rentamt	" "	" 57.
16) Porto und Courrir	" 8.	" 18.
17) Kostenverzeichniß	5. 36.	" "
Total Dreyßig fünf Gulden 24 Xr.	" 8.	" 48.
Kapitel auf einander Dreyßig Gulden 15 Xr.	22. 20	23. 29.
	16 55	22. 20
	23. 29.	
	39. 15	
	39. 24	

Hoffmann

den Antrag der Klägerin zu. Gegen diese Urtheile appellirten die Beklagten und unter dem 26ten August 1819, und am 29ten November desselben Jahres wurde von Seiten der Appellaten eine Anwalts-Bestellung requisizirt. Seit dieser Zeit waren keine der Parteyen irgend weitere exekutive Processakten, und unter dem 2ten Dezember 1822 bezeigten die Appellaten durch ein Gesuch von Anwalt zu Anwalt, die Präemption der Justiz. Der im Appellakt bezeichnete Anwalt der Appellanten, obgleich gesetzlich aufgefordert, unterließ in der Folgezeit, worauf der appellatische Anwalt seinen Antrag nahm. Nun den obigen eingeführten Antrag nahm. In jure fragt sich, ob dem Ersuchen in contumaciam zuzuerkennen sey? Judex.

N°. 707. Landstatum. Vrf. v. 11 Dezemb. 1822

In Sachen Erhard oder Eberhard Theiß, Ackermann in Oberlustadt wohnhaft, Appellantum gegen ein Zuflagbürgschein wolchem Kung das L. Bezirksgericht in Landau, unter dem 7ten May 1822, mit angenommen;

Gegen

Veligmann Herzog, Handelsmann; in Landkoben wohnhaft, Appellatum, vernommen Kung anwalt Hilgard.

Hilgard trug darin an, dem L. Appellationsgerichte gefallend mögen, dasselbe gegen den mißgenommenen Appellantum zu verfahren, daß der ungelegte Appellation magum statt gehabten Acquiescement's als unzulässig, auf jeden Fall aber als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten; im Fall der Unzulässigkeit jedoch die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Factum

Herzog hat, in gerichtlicher Haft befindlich, gegen den Schuhmacher Christian Ehrhard Ehreis, gegenwärtig in Haft befindlich, wegen gefährlicher Körperverletzung, begangen durch Mißhandlung mittelst eines Messers, Anklage bei dem Königlichen Landgerichte Landau erhoben, und nachdem das ganze Verfahren nach gesetzlicher Vorschrift geführt, auch von Seiten der Schuldigen während dem Laufe der Zwangs- und Anklage-Prozedur keine Einrede oder Opposition vorgebracht worden war, so wurde die gegenständige Anklage durch Urtheil des K. Landgerichts in Landau, vom 4ten May 1822, dem Appellaten zugeschlagen. Gegen dieses Urtheil appellirte Ehreis, und ernannte Herzog seinerseits einen Anwalt bestellten. Da jedoch der im Appellate bezeichnete Anwalt der Appellirten, obgleich gehörig dazu aufgefordert, in der Sitzung nicht erschien, so wurde der Appellat ermächtigt, den obenmitgetheilten Antrag, indem er die Einrede der Unzulässigkeit auf die Begründung stützte, daß der Appellant

N°. 707.

Antrag

für Seligmann Herzog, Handelsmann, in Landau wohnhaft, Appellaten;

gegen

Ehrhard oder Eberhard Ehreis, Schuhmann, in Herxheim wohnhaft, Appellanten gegen ein Zuschlagsurtheil erlassen durch das K. Landgericht in Landau, unter dem 4ten May 1822.

Es gefallen dem K. Appellationsgerichte, Dekret ganz den mißbeschwerenden Appellanten zu entheilen, sofern die eingelegte Appellation ungegründet erachtet, auf seinen Acquiescement als unzulässig, auf jeden Fall aber als ungegründet zu verwerfen, und mit Geldstrafe und Kosten; in Fall der Unzulässigkeit jedoch die Entlegung der festgesetzten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard

Speyer am 11ten Nov. 1822

Hoffmann

N°: 707.

Kostenrechnung

Für Veligmann Herzog, Handelsmann, in Eschweiler, Appellant; gegen Erhard Schiffs, Ackersmann in Oberforstbach, Appellatum. Urtheil des 2. Appellations-gerichts in Jennybrücken, vom 11 Dezember 1822.

Gerichtliche Taxen.	Auslag	Gebühren
1) Exhibitation, Einschreibung & Zeugen Vorlesung	.. fl. ..	8. 24
2) Memorial Expedition	.. 43.	.. 18.
3) Rolle	2. 34.	.. 57.
4) Einlegung der Strafgelder	.. 8.	.. 57.
5) Comm. an die Rentkasse	.....	.. 57.
6) Revision	.. 43.	.. 48.
7) Stempel der Auflage	.. 8.	.. —
8) Vortrag	.....	3. 09.
9) 1 Abschrift	.. 32.	.....
10) Qualitäten	.. 16.	2. 22.
11) Einzahlung der Strafgelder	.....	.. 57.
12) Copien für das Rentamt	.. 8.	.. 12.
13) Porto und Courrier	5. 36.	.....
14) Copialvergütung	.. 8.	.. 39.
= Total Ausgab in Gulden 6 Stb	= 10. 56.	20. 10.
	= 20. 10	
	= 31. 6.	

Hilgers.

Exp. Rath mit anderweitig Gebühren
Eschweiler. Gerichtsh. den 20. Dec. 1822
Hoffmann.

uns dem Zuschlag Gutachtl. d. Selbe faktisch
anerkannt und gültig Dem haben.
In jure fragl. ob dieser Antrag in Certa:
macam zu berücksichtigen sey?
Hilgard.

N:o 704. Landau. Urth. v. 9 Dez. 1822.

In Sachen Johann Heinrich Zeiss, Ackersmann, in Landau, Appellant und gegen ein Urtheil des 2. Bezirksgerichts in Landau, vom 10ten April 1822, mit erkennend;

Gegen

Jacob Ertel, Ackersmann, Georg Pfirrmann des Aeltern, Wirth, und Daniel Pfirrmann, Ackersmann, alle zu Wörth wohnhaft, Appellaten, erkennend durch Anwalt Hilgard.

Nachdem gegen

Philipp Jacob Pfirrmann, Gastwirth zu Bergzabern, zu Wörth wohnhaft, als Curator der Verwaltung des verlebten Philipp Jacob Ertel desselben, mitappellaten, erkennend durch Anwalt Hilgard.

Letzter Aufruf der Sache trug Anwalt Hilgard für den Appellaten Jacob Ertel und Consorten dessen an, daß das 2. Appellationsgericht gefallen möge, Defaut gegen den nichterscheinenden Appellanten zu ertheilen, sofort die von Johann Zeiss eingelegte Appellation als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Subsidiarisch, falls der von Zeiss angelegte Arrest für gültig erklärt werden sollte,

Urk vom Tribunal der Philipp Jacob Ertelschen Vacanzsache gegen die Appellaten gemeinschaftl. Verfolgungen zu bestätigen; 2) die Appellaten für drey gegen Zahlungen welche für sich dem Urtheil a quo, und vor der vom Tribunal der Zeiss angelegten Appellaten, an den Curator der Ertelschen Vacanzsache gemacht haben, auf den Appellanten Zeiss gegenüber gültig Verhangniß zu erklären.

3) Subsidiarisch im Bezug auf diese Zahlungen andere erkannt werden sollen, die Vacanzsache zu verantworten, den Betrag derselben, an Capital und Zinsen, gleich an den Appellanten zurückzuzahlen. 4) die Vacanzsache in gänzlichen Stand beider Instanzen gegen alle Partheyen, zu verantworten, und die Kosten gegen den sachverlegten Strafgelder zu verordnen.

Für den Curator der Vacanzsache Ludwig Hilgard Hofmann, resp. den L. Appellationsgerichts gefallen mögen, Befand gegen den mitappellanten Appellanten zu urtheilen, sofort die von Heinrich Zeiss angelegten Appellaten zu verwerfen und Gelbstrafen und Kosten

Subsidiarisch, falls der von Zeiss angelegte Arrest gültig erklärt werden sollen, dem Curator der Vacanzsache Urkunden zu verabfolgen, resp. die Entscheidung über die für diesen Fall genommenen Subsidiarischen Anträge der mitappellanten Jacob Ertel und Cons.

No. 704

Antrag

Für Philipp Jacob Hofmann, Gastwirth zur Krone, in Wörth wohnhaft, als Curator der Vacanzsache der sub verlebten Gastwirth Philipp Jacob Ertel daselbst, Appellanten;

Gegen

Johann Heinrich Zeiss, Ackermann, in Candel wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des K. Bezirk Gerichts in Landau, vom 10ten April 1822;

Wo dann gegen

Jacob Ertel, Ackermann; Georg Hofmann, den Aeltern, Winzer; und Daniel Hofmann, Ackermann, alle in Wörth wohnhaft, Mitappellanten.

Es gefallen dem K. Appellationsgerichte, Befand gegen den mitappellanten Appellanten die von Heinrich Zeiss angelegten Appellaten zu verwerfen, mit Gelbstrafen und Kosten.

Subsidiarisch, falls der von Zeiss angelegte Arrest gültig erklärt werden sollen, dem Curator der Vacanzsache Urkunden zu

erkennen, daß er die Entscheidung über die, für diesen Fall genommenen Subsidiarsätze Anträge der Mitappellaten Jacob Ertel und Consorten, lediglich der Nichtigkeit der L. Appellationsgerichts-C anheim stellt.

Hildgard.

Vdt. am 9. Nov. 1822
Hoffmann

No. 704.

DIENSTES-EDIKTEN 7 Kreutzer

Antrag
für Jacob Ertel, Ackermann, in Wörth wohnhaft; Georg Pfirrmann, dem Alten, Weber daselbst, und Daniel Pfirrmann, Ackermann daselbst, sämtlich Appellaten;

Gegen
Johann Heinrich Zeiss, Ackermann, in Landau wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des L. Bezirksgerichts C in Landau vom 10ten April 1822;

Dann gegen
Philipp Jacob Pfirrmann, Gastwirth zur Krone, in Wörth wohnhaft, als Curator der Vacanz-Masse des verlebten Gastwirths Philipp Jacob Ertel daselbst, Mitappellaten.

Im Befall dem L. Appellationsgerichte, Depart. gegen den mitappellirten Appellaten zu erkennen den von Heinrich Zeiss eingelegten Appellation als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Subsidiarisch, falls den von Zeiss angelegten Antrag nicht etwa anderweit

1.) die von Seiten der Hilfrig Jacob Ertelschen Vacanzsache gegen die Appellatum genistatum Verfolgungen zu verwilligen;

2.) den Appellaten für diejenigen Zahlungen, welche sie seit dem Urtheil a quo und vor der von Seiten der Zeiss eingelegten Appellation, an den Curator der Ertelschen Vacanzsache gemacht haben, auf den Appellanten Zeiss gegenüber gültig Decharge zu erklären;

3.) falls in Bezug auf diese Zahlungsmittel verkannt werden sollten, die Vacanzsache zu verwilligen, den Betrag derselben, an Capital und Zinsen, vorläufig an die Appellaten zurückzuzahlen.

4.) die Vacanzsache in gänzlichen Kosten beider Instanzen, gegen allen Partheyen, zu verwilligen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

g. am 9-Dec-1822
Hoffmann

No 706.

Kostenverzeichniß für die Appellanz

Wm Jacob Ertel, Adm Curand, w Wirth Hofs Appellant, gegen Johann Heinrich Zeiss, Adm Curand Handel, Appellat. Urthel d. d. Appellations Gericht C in Zweybrücken, vom 9ten Dezember 1822.

Gerichtliche Taxe.	Vorlagen	gebühren
	fl. kr.	fl. kr.
1) Verhandlung, Verbescheidung bis zum Vortrag	...	8. 24.
2) Urkunden Expedition	.. 43.	.. 48.
3) Porto	2. 34.	.. 57.
4) Hinterlegung der Strafgelder	5. 16.	.. 57.
5) Comm. an die Kreis Cas.	...	.. 57.
6) Dreyer	.. 43.	.. 48.
7) Stempel d. Vortrags	.. 8.	...
8) Vortrag	...	3. 09.
9) Urtheil	.. 32.	...
10) Qualitation	.. 16.	2. 22.
11) Porto und Courrir	5. 36.	...
12) Kostenverzeichniß	.. 8.	.. 34.
Total Dreyßig vier Gulden 52 kr	15. 56.	18. 56.
	18. 56.	
	34. 52.	

Hilgard.

Taxirt nach Gesetz und Dreyßig vier Gulden zwey und fünfzig Kreuzer. Zweybr. den 10-Dec-1822 Hoffmann

No 704. Kostenrechnung für den Appellanten

Hr Philipp Jacob Pfirrmann, Posthalter in Wörth, als Curator des Philipp Jacob Ertel, gegen Valentin A. daselbst, Appellaten; gegen Johann Heinrich Bass, Kaufmann in Landau, Appellanten. Urtheil des K. Appellations-gerichts zu Zweybrücken v. 9 Dez. 1822.

gerichtliche Taxe.	Auslag	Gebühren
1) Consultation, Verbindung bis zum Vortrag	fr.	8. 24
2) Anwaldsbestellung	" 43.	" 48.
3) Comm. an den Staatsbes.	" "	" 57.
4) Stempel des Antrags	" 8.	" "
5) Vortrag	" "	3. 09.
6) Porto und Courier	5. 36	" "
7) Postenvergütung	" 8.	" 18.
	6. 37	13. 36.
Total Zwanzig 11 xr	= 13. 36	
	20. 11.	

Vorstehende Zwanzig Gulden eilf Kreutzer. Zweybrücken am 20. Dec. 1822

Hoffmann.

endlich der Verkauf der L. Appellationsgrund
aufzuheben gestellt.

Actum.

Vor einigen Jahren verstarb Philipp Jacob Ertel, Gastwirth in Wörth. Die Kinder und Erben desselben nahmen anfangs die Verlassenschaft sub beneficio inventarii an, verzichteten aber hierauf gänzlich auf dieselbe, und Philipp Jacob Herrmann, Gastwirth daselbst, wurde zum Curator der Masse bestellt. Im September 1820 fand die gerichtliche Versteigerung der Liegenschaften statt, wobey die Appellanten Jacob Ertel und Consorten Antheilnehmer verschiedener Grundstücke wurden. Im Oktober desselben Jahres trat Caspar Zeiss, als angeblicher Gläubiger der Masse, nimmt Arrest bey denselben auf die Steigelder an. Die Appellanten wandten deßhalb gegen die von Seiten des Masscurators gegen sie eingeleitete Verfolgung Opposition, und durch nimmt Vorbescheid der Bezirksgerichts in Landau wurden verordnet, daß Zeiss beygeladen werden sollen. Dieß geschah; allein als die Sache in der Sitzung des Bezirksgerichts vom 10ten April 1822 stand, so erklärte der Anwalt des Zeiss, daß er keinen Vertheidiger Einhalt habe. Hierauf entfernte sich der Gerichtshof, sah die angelegene Arrestsache als ungütig auf, wies somit die Opposition der Appellanten ab, und

verantwortlichen Zeiss in allen Rechten. Auf diesen Urtheil hin erkennend die Appellanten mehrere Zahlungen an den Curator der Mad. Hückershin appellirten Zeiss, gegen die Appellanten sowohl als den Curator. Da jedoch der im Appellakt benannte Anwalt desselben obgleich gehörig aufgefordert, in der Sitzung nicht erschien, so nehmend die Appellirtschen Parteyen schriftlich die obenn niedergesetzten Anträge.

In jure fragt sich, ob dieselben in Contumaciam zuzulassen seyen?

Hilgard.

No 703. Landstadt, den 9 Dez. 1822.

In Sachen Johann Heinrich Zeiss, Ackermann, in Gendrl wohnhaft, Appellanten gegen gemäß Urtheils des L. Bezirksgerichts in Landau, vom 19ten März und 4ten July 1822, nicht erschienen.

Gegen

Valentin Vogel, Ackermann, in Worth wohnhaft, Appellaten, erschienen durch Anwalt Hilgard,

Sodann gegen

Philipp Jacob Hermann, Wirth daselbst, als Curator der Vacanz des verlebten Philipp Jacob Ertel, Gastwirth daselbst, Mitappellaten, nicht erschienen durch Anwalt Hilgard.

Sey zu Recht der Beschluß Anwalt Hilgard für Valentin Vogel dahin, daß das L. Appellationsgericht gefallen möge, Selbes gegen den nichterschienenen Appellanten zu erkennen, sofort die von Zeiss angelegte Verfassung, wegen Zuwiderhandlung und appellabele Streitgegenstände, als unzulässig abzuweisen, die Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, jedoch die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, die gedachte Appellation als unbegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Noch subsidiarisch, falls der von Zeiss angelegte Arrest

gültig erklärt werden sollte, 1) die von Curand d. Curator
der Philipp Jacob Ertel'schen Vacanzmasse gegen den Appellat
gemachten Verfolgungen zu vernichten; 2) den Appellaten
Vogel für diejenige Zahlung, welche er sich durch Verkauf aqui
und vor der, von Curand der Zeiss eingelegten Appellation,
an den Curator der Ertel'schen Vacanzmasse gemacht hat,
auf den Appellanten Zeiss gegenüber gültig dechargirt
zu erklären; 3) selbe in Bezug auf diese Zahlung anders
erkannt werden, als, die Vacanzmasse zu verurtheilen,
den Betrag derselben, an Capital und Zinsen, sogleich an
den Appellanten zurück zu zahlen; 4) die Vacanzmasse
in sämmtliche Kosten beider Instanzen, gegen alle Partheyen
zu verurtheilen, und die Rückgabe der sicherheitlegten
Strafgelder zu verordnen.

Für den Masscurator Jung Amvert Hilgard hat an, den
1. den 2. Appellationseinreichen gefallen mögen, dessen
gegen den missenkennenden Appellanten zu erkennen,
sofort die von Zeiss eingelegte Appellation einzig summarie
und appellabler Streitgegenstand sei, als unzulässig
abzuweisen, den Appellanten in die Kosten zu ver-
urtheilen, jedoch die Rückgabe der sicherheitlegten Straf-
gelder zu verordnen. Subsidiarisch, die gedachte Appellation
als unbegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No: 705

Rubrum

Die Valentin Vogel, Acker Ehemann, in
Illkirch wohnhaft, Appellatin;

Gegen

Johann Heinrich Zeiss, Acker Ehemann in Landau
wohnhaft, Appellantin gegen gemäß Verfügung
des K. Bezirksgerichts in Landau, vom 19ten
May und 1ten July 1822.

Vorkommen gegen

Philipp Jacob Herrmann, Wirth daselbst,
als Curator der Vacanz-Masse des verlebten
Philipp Jacob Ertel, Gastwirth daselbst,
Mitappellaten.

Ob gefällt dem K. Appellationsgerichte,
Defraut gegen den missenkennenden Appellanten zu erkennen
die von Zeiss eingelegte Appellation, einzig
summarie appellablen Streitgegenstand, als unzulässig abzuweisen, dem
Appellanten die Kosten zu verurtheilen, jedoch
die Rückgabe der sicherheitlegten Strafgelder
zu verordnen.

Subsidiarisch, die gedachte Appellation als
unbegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe
und Kosten.

Nro 703.

Auszug

Für Philipp Jacob Hirrmann, Wirth zur Krone, in Wörth wohnhaft, als Curator der Vacanz-Masse der verlebten Philipp Jacob Ertel, gewesten daselbst, Appellaten;

Gegen

Johann Heinrich Zeiss, Ackermann, in Landau wohnhaft, Appellanten gegen Urtheil des K. Bezirksgerichts in Landau, vom 19ten März und 4ten July 1822.

Sodann gegen

Valentin Vogel, Ackermann, in Wörth wohnhaft, Mitappellaten.

Eventuell den K. Appellationsgerichten, Inhalt sogenannten mißverstandenen Appellanten zu entlassen die von Zeiss eingelegten Appellationen, sogenannter Verwandlung einer appellablen Streitsache, et ungelöschte abzuweisen, den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, jedoch die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, die gedachten Appellationen als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Nro Subsidiarisch, falls der von Zeiss angelegte Arrest gültig erklärt werden sollte,

1) die von Seiten des Curators der Philipp Jacob Ertelschen Vacanz-Masse gegen den Appellanten gerichteten Forderungen zu verweisen;

2) den Appellaten Vogel für diejenige Zahlung, welche vor seiner Urtheil a quo und vor der von Seiten des Zeiss eingelegten Appellation, an den Curator der Ertelschen Vacanzmasse gemacht hat, auf den Appellanten Zeiss gegenüber gültig Décharge zu erklären;

3) Falls in Bezug auf diese Zahlung anderes erkannt werden sollte, die Vacanzmasse zu verurtheilen, den Betrag derselben, an Capital und Zinsen, sogleich an den Appellanten zurückzuzahlen;

4) die Vacanzmasse in sämtliche Kosten beider Instanzen, gegen allen Fortbezug, zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Billigere.

Gesehen am 9 Nov 1822

Hoffmann

Nro Subsidiarsch, sacco der von Zeis angelegten Arrest gültig zu erklärt werden sollen,
dann Curator der Vakanzsache Urkunden zu
verfassen, dass er die Entscheidung über die, für
diesen Fall genommenen Subsidiarschen Anträge
der Mitappellatum Valentin Vogel, lediglich
der Wirksamkeit der K. Appellationscommission 6
anheim stelle. Hilgard.

Gesehen am 9ten Dez. 1822
Hoffmann.

No 703.

Postenzeichniß für die Appellationssache
des Valentin Vogel, Advocaten in Würzburg,
Appellaten, - gegen Johann Heinrich Zeis,
Advocaten in Landau, Appellanten. Urtheil
der K. Appellationscommission 6 in Zweybrücken, vom
9 Dezember 1822.

Summarische Posten; unter 1000 Fl.	Gulden	Kreutzer
1) Original-Ausfertigung	—	43.
2) Rollen	2.	34.
3) Extract	—	43.
4) Stempel der Anträge	—	8.
5) Einlegung der Strafe.	—	8.
6) Ertheilung der Urtheile	—	6. 18.
7) Einfuhr	—	32.
8) Qualitätstaxe 1/4 % der Ert. der Urth	—	16. 1. 34.
9) Einziehung der Strafe. Copien	—	8. 12.
10) Porto und Courrir	5.	36.
11) Postenverzeichniß	—	8. 31.
Total-Ausgaben Gulden 31 Kr	=	10. 66. 8. 35.
	=	8. 35.
Hilgard.	=	19. 31

Kapitalien ausgaben Gulden einundneunzig
Kreutzer. Zweybr. am 20: Dez 1822 Hoffmann.

N 703.

Kostenanzeige für die Appellantin

Für Philipp Jacob Herrmann, Gastwirth in Worth, als Curator der Verlassenschaft des † Philipp Jacob Stahl, Appellaten; gegen Johann Heinrich Reiss, Advokat, in Landau, Appellanten. Betr. die Appellation gerichtl. in Zivilsachen, vom 9 Dez. 1822.

Summarische Kosp. Taxen 1000 Fr.	Auslag	Gebühr
	Kr	Kr
1) Anmeldung	— 43.	....
2) Kompet. des Antrags	.. 8.	....
3) Fertigung der Urth.	....	6.18.
4) Porto und Courier	5.36	....
5) Kostenanzeige	.. 8.	.. 14.
	6.35	6.32.
Total Kreutzer Gulden 7 Kr	6.32	
	13.7.	

Hilgard.

Tagirt nach Kreutzer Gülten sieben Gulden.
Landau ute 11. Dec. 1822. Hoffmann.

Noch Subsidiarisch, falls der von Heiss angelegte Arrest gültig erklärt werden sollten, dem Curator der Vacanzmasse Urkunde zu ertheilen, daß er die Entscheidung über die, für diesen Fall genommenen Subsidiarischen Anträge des Mitappellaten Valentin Vogel, lediglich der Weisheit des K. Appellationsgerichts gerichtlich anheim stelle.

Actum:

Vor einigen Jahren verstarb Philipp Jacob Ortel, Gastwirth in Wörth. Die Kinder und Erben desselben waren anfangs die Verlassenschaft sub beneficio inventarii an, verzichteten aber hierauf gänzlich auf dieselbe, und Philipp Jacob Hartmann, Gastwirth daselbst, wurde zum Curator der Masse bestellt. Im September 1820 fand die öffentliche Versteigerung der in Grundstück für die Summe von 410 fl. erstanden. Im Oktober desselben Jahres lagte Heiss, als angeblicher Gläubiger der Masse, einen Arrest bey demselben auf die Ausgleichung des Vogel wegen selbst bey den, von Seiten des Masse-Curators gegen ihn vorgenommenen Verfolgungen opponirten, und Ihre einen Vorbescheid des Bezirksgerichts in Landau zu Kinden verordnete, wo Heiss beygeladen werden sollen. Dieß geschah; allein als die Sache in die Sitzung des Bezirksgerichts vom 19ten März 1822 kam, so erschien der Anwalt des Heiss, weil er aus Mangel an Vollständigung Einiges nicht vorbereitet hatte,

Hiraus entstehen das gerichtl. Befund, daß den angeklagten Arrest als ungültig auf, wies sowohl die Opposition des Anklägers ab, und verurtheilte Zeiß in allen Kosten. Zeiß wendete Opposition gegen dieß Befundurtheil; allein durch contradictorisches Urtheil vom 4ten July 1822 wurde die Opposition verworfen. Auf dieß Urtheil für Gegalten Vogel an den Curator der Masse die gerichtliche Anzeige machte. Hierüber appellirte Zeiß, und zwar gegen den Ankläger sowohl als gegen den Curator. Da jedoch der, im Appellakt bezeichnete Anwalt Hofstetter, obgleich gehörig aufgefordert, in der Sitzung nicht erschien, so nahmen die appellirenden Parthenen ihre oben eingereichten Anträge, indem sie die Ungültigkeit Anwalds darauf stützten, daß der von Vogel gewählte und mit Arrest belegten Streitgegenstand übersteige, mithin Streitbildung, welche den Streitgegenstand übersteigt, die Summe von 1000 Franken nicht erreiche.

In jure fragt sich, ob dieser Antrag in contumaciam zuzugestehen sey?

Hilgard.

Expedirt

EINREGISTRIERUNGS-STEMPEL 14 Kreutzer

No 702-703-704. Appellation. 15 Merz 1824

In Sachen Johann Heinrich Zeiß Schuhmann in Sundel verschiedene Beschwerdeführen Urtheilsappellanten

von dem Waisenamt Basel Landschaft gegen die

und zwar gegen das 10t April 1822 und einmal von

4t July 1822 gegen sowohl das Hauptsächliche Urtheil

sodann Opposition gegen das Befund Urtheil des Appellations

Urtheil vom 9t December 1822; respondirende Theil

Anwalt Eulenstein.

gegen.

Hilarius Hans Hermann, Hochwohlgeachteter Herr Präsident

als Curator der Johann Vogels Ehe und Vormundschaftlichen

Hans Jakob, allein, Appellaten und Opposition beklagten,

respondirender Theil Anwalt Hilgard.

Item gegen.

1, Valentin Hermann Schuhmann, 2, Jakob Heinrich Hermann

Falkmann und Rath, 3, Johann Adam Hermann Hofstetter,

4, Johann Georg Lauffer, Pfarrer, 5, Nikolaus Vogel

Schuhmann, 6, Hans Jakob Thal, Schuhmann, 7, Georg Hermann

von der Alp, Pfarrer und 8, Daniel Hermann Schuhmann

alle in Pfeffingen wohnhaft, gleichfalls Appellaten

und Oppositions beklagten, ebenfalls durch Anwalt

Hilgard respondirend.

Eulmann sagt dessen an: es gefallen den Appellanten

Gerichten die gerne für gültig erkannte Opposition

gegen die durch Befundurtheil des Appellationsgerichts

vom 9t December 1822 [illegible] gemäß

genehmhaltend zu erkennen, respective mittels Abweisung

der eingelegten Appellation auf der Gültigkeit des

vom 25t October 1820 für gültig zu erklärenden und genau

bis zu seinem Betrage von 743 fl 33 kr Capital sammt

den davon gefallenen Zinsen und den Kosten; den

Arrest aufgehoben zu erklären und gänzlich zu

denen Akten gelegt werden, gute Schlußnahme

zu fassen und zu verordnen, daß die in dem Arrest

der assecurirenden Schuldnerin obhängige Sachen

sollen verkauft werden. Den Arrest aufgehoben zu erklären,

den Zins Arrest Anlegung gefallen zu lassen,

[illegible] Appellanten und Anwaltschaften bis zum Betrag des Streitwerths an Hauptstämmen Zinsen und Kosten anzuhalten, den Streit beklagten Curator abzuweisen und in Hinsicht der Kosten beider Instanzen Compensation eintreten zu lassen.

Subsidiarisch in Betracht der von Jacob Sulzer acquirirten Cession das Urtheil zu bestätigen bis dahin in erster Instanz zuerkannten Posten Verification vorbehaltlich Appellation.

Hilgard Anwalt von Obrist Jacob Pfisterman Namens Appellaten:

1, Hauptfall den h. Appellationis Gesuch, die Exceptionen und Defensionalien abzuweisen, die Defensionalien des h. Appellationis Gesuch vom 9. Dezember 1822 ad Mangelhaftes abzuweisen, zu erkennen, daß die zu Recht gestandene Defensionalien in Kraft zu bestehen, und die Appellaten Zinsen in den Kosten zu verurtheilen.

Subsidiarisch falls der von Obrist angelegte Beweis erhebt und den Fall,

1, die, von Obrist Jacob Pfisterman und Consorten gemeinschaftlich angelegte Beweisführung zu erkennen;

2, die gerichtliche Ernennung der Beweisführung zu bestätigen, und den Appellaten Zinsen in den Kosten zu verurtheilen.

Subsidiarisch falls der von Obrist angelegte Beweis erhebt und den Fall,

1, die, von Obrist Jacob Pfisterman und Consorten gemeinschaftlich angelegte Beweisführung zu erkennen;

2, die gerichtliche Ernennung der Beweisführung zu bestätigen, und den Appellaten Zinsen in den Kosten zu verurtheilen.

Urtheil

Nach genauer Einsicht Abrahamsen zu Canobe
[illegible] Appellanten [illegible]
Urtheil des Bezirks Gerichts zu Landis
vom 10. April 1822 und Eröffnung
gegen ein Defensionalien des Appellan-
tens Gesuche zu Verzeichnung vom
9. Dezember 1822.

gegen

Obrist Jacob Pfisterman Cessionar
in [illegible] Abrahamsen des Klägers
Anwalt Hilgard als Appellaten.

und Gegen

Jacob Ertel Abrahamsen, Georg Pfisterman
Hermann, Widmer, und Daniel Pfisterman
Abrahamsen alle in Mehrheit verstorben,
gleichfalls Appellaten.

In Betracht des Appellationis Gesuches
die Exceptionen gegen das Defensionalien
Urtheil des h. Appellationis Gesuch
zu Verzeichnen vom 9. Dezember 1822
ad Zeugnißbuch mit Genehmigung
angenommen, Defensionalien
Exceptionen und Aufhebung dieses
Urtheils zu erkennen, das in appellat
Instanz ertheilte ernste
appellirt werden [illegible]

[illegible] Appellation [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Stirm[illegible] gegen [illegible]
[illegible] Ertel, Georg Stirmann und Daniel Stirmann
[illegible] Beschwerdeschrift [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellation [illegible]
[illegible] 23. Oct. 1820 [illegible]
[illegible] zu verklären und [illegible]
[illegible] Betrag von 7133 fl 33 kr Capital,
[illegible] Zins [illegible]
[illegible] zu verurtheilen; [illegible]
[illegible] zu verurtheilen, [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellation bis zum Austrag
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellation [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellanten

Subsidiarisch, falls der von Zeiss angelegte Arrest gültig erklärt werden sollte,

1.) die von Seiten der Vacantmasse gegen die Austrägerin Valentin Pfirmann und Consorten geführten Verfolgungen zu vernichten;

2.) die gedachten Austrägerin für hinlängliche Zahlungen, welche sie seit dem Urtheile a quo an den Curator der Vacantmasse gemacht zu haben dieß gehörig gültigend erweisen können, auf den Appellanten Zeiss gegenüber gültig discharguirt zu erklären; —

3.) falls in Bezug auf diese Zahlung anderst erkannt werden sollte, der Vacantmasse aufzugeben, den Betrag derselben, an Capital und Zinsen, sogleich an die Austrägerin zurückzuzahlen;

4.) die Vacantmasse in sämtliche Kosten beider Instanzen gegen alle Parteyen zu verurtheilen, und die Kosten gegen die subsidiarischen Anspruchen zu vervollständigen.

Billigen.

Zweibrücken den 8ten Januar 1824

Hahn

DIENSTBOTEN-STEMPEL 7 Kreutzer

N: 704.

Auftrag

Für 1.) Jacob Ertel, Ackersmann, 2.) Georg Pfirrmann dem ältern, Wirth, und 3.) Daniel Pfirrmann, Ackersmann, alle in Wörth wohnhaft, Appellatten.

Gegen

Johann Heinrich Zeiss, Ackersmann, in Landau wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil der K. Landcommissär in Landau, vom 10 April 1822, und angebl. Opponenten gegen ein Defautürtheil der K. Appellationsgerichts in Zweybrücken, vom 9 Dezember 1822.

Sodann

Philipp Jacob Pfirrmann, Wirth zu Wörth wohnhaft, als Curator der Vacantmasse des verstorbenen Philipp Jacob Ertel, Wirth allda, Appellatten.

Gegen

obgedachtes K. Appellationsgericht, das angeblich Opposition gegen sein vom 19 März 1823 ergangenes Defautürtheil für null und nichtig zu erklären, und demzufolge die ausgeführte Opposition vom 10ten März 1823 als unzulässig abzuweisen, sonach zu verordnen, das das Defaut=

urtheil des K. Appellationgerichts Landau vom 9ten Dezember 1822 seinem ganzen Inhalte nach zu vollziehen sey, auf den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Subsidiarisch, die eingelegte Opposition als ungegründet zu verwerfen, und die Vollziehung des gedachten Defaurtheils zu verordnen, unter Verurtheilung der Opponenten in die Kosten.

Ferner subsidiarisch, falls der von Zeis angebotene Arrest für statthaft erklärt erachtet sollte, und, für diesen Fall bereits genommen, und in das Defaurtheil vom 9 Dezember 1822 eingeschlossen, subsidiarisch Antrag gegen die Vakanten zu zuerkennen.

Gesucht d. 8 Oct. 1823. Hilgard.

Klein

N: 704

DIREKTIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für Philipp Jacob Herrmann, Gastwirth zur Krone, in Wörth wohnhaft, als Curator der Vakanzmasse des verlebten Philipp Jacob Ortel, daselbst, Appellaten;

gegen

Johann Heinrich Zeis, Ackermann, in Candel wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts in Landau, vom 10ten April 1822, und ausgebliebe Opponenten gegen ein Defaurtheil des K. Appellationsgerichts in Zweybrücken, vom 9ten Dezember 1822.

Vorkam

1) Jacob Ortel, Ackermann, 2) Georg Herrmann, Ackermann, beide in Wörth, und 3) Daniel Herrmann, Ackermann, alle in Wörth wohnhaft, als Appellaten.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, den ausgebliebenen Oppositionsgegner vom 19 März 1823 mit eingelegter fristerstreckter Signification für null und nichtig zu erklären, und demzufolge die ausgerichtete Opposition vom 10ten März 1823 als unzulässig abzuweisen, sodann zu verordnen, daß das Defaurtheil des K. Appellationsgerichts vom 9ten Dezember 1822 seinem ganzen Inhalte nach zu vollziehen sey, auf den Opponenten in die Kosten

zu verordnen.

Subsidiarisch, die angelegte Opposition als unge-
gründet zu verwerfen, und die Vollziehung
des gedachten Befehlsurtheils zu verordnen,
die weitere Verfügung des Opponenten in die
Kosten.

Diese subsidiarisch, falls das Urtheil 1ter Instanz
reformirt, und der von Zeiss angelegte Arrest
für rechtsbeständig erkannt werden sollte, dann Curator
der Massa um Verkündung zu verfahren, dass er
die Entscheidung über die, für diesen Fall ge-
nommene subsidiarische Anträge der Mit-
appellaten ~~Valentin Vogel~~ Konsorten
endlich der Wichtigkeit des L. Appellationsge-
richts anheim stelle.

Hilgard.

Abschrift. 8. Dez. 1823.

DIENSTSIEGEL 7 Kreuzer

N: 703

Antrag

des Valentin Vogel, Ackersmann, in Wörth
wohnhaft, Appellaten.

Gegen

Johann Heinrich Zeiss, Ackersmann in
Landau, Appellanten gegen ein Urthel
des L. Landkreisgerichts in Landau
vom 19 März und 4 July 1822, und angel.
Opponenten gegen ein Befehlsurtheil des
L. Appellationsgerichts in Zweybrücken,
vom 9t Dezember 1822.

Sodann

Philipp Jacob Scharmann, Wirth, in
Wörth wohnhaft, als Curator der Massa
des verschollenen Philipp Jacob Ertel, gewe-
sen Schultheiß zu Wörth, Appellaten.

Es gefallen das L. appellationsgerichtes,
das angelegte Opposition gegen das 19 März 1823 ergan-
gene festsetzende Significatorium für null und nichtig zu
erklären, und demzufolge die ausgenommene Oppo-
sition vom 10 März 1823 als unzulässig abzuweisen,
sonach zu verordnen, dass das Befehlsurtheil des L.
Appellationsgerichts, vom 9 Dezember 1822, sonnen
gemäß demselben nach zu vollziehen sey, auf die
Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Subsidiarisch, die angelegte Opposition als ungegründet zu verwerfen, und die Vollziehung des gedachten Defaudurtheils zu verordnen, unter Verurtheilung des Opponenten in die Kosten.

Noch subsidiarisch, die angelegte Appellation als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Noch subsidiarisch, falls das Urtheil Nro Justiz nicht gefunden, und der von Seiz angelegte Anspruch für gerichtlich erklärt werden sollten, und, für diesen Fall bereits genommen, und in dem Defaudurtheil vom 9ten Dezember 1822 enthaltenen subsidiarischen Antrag gegen die Beklagten zu erkennen.

Lausanne den 5ten Sept 1823.

Für Seiz

Lang

V.B. 702. 703. 704.

Stadtamt Lausanne

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen Johannes Schuhmann in Bern, und consorten des Beklagten Appellanten von 3 Gerichtsbezirke Oberhasle, zu Handen und gegen Jenny von 10ten April 1822 und einer von 11ten July 1822 gegen ihn als beklagten Theil fürsprechen lassen; gegen 3 Defaudurtheilten Appellaten und gegen 3 Defaudurtheilten Appellations Spruchs von 9ten Dec: 1822.

gegen

Ehrsame Jacob Ammann von Sumiswald Gerichtsbezirk Trachselwald als Bürger der Heimathsgemeinde des angeklagten Ehrsame Jacob Sahli, von da, Beklagten Beklagten; Appellaten und Opponenten Beklagten

und gegen

Hochedle Johannes Schuhmann Schuhmann, Jacob Rudolf Handelsmann, Johann Adam Stuckmann Bäcker, Johann Franz Lauterburg, Apotheker, Jacob Isaak Schuhmann, Franz Johannes Imhof, Apotheker, Daniel Ammann und Hochedle Regal, Schaudlinde, tiers saisit, Appellaten und Opponenten beklagte.

Es gefalle dem Appellationsspruchs Gericht für gültig verkündete Opposition gegen die 3 Defaut Urtheile Appellations Spruchs vom 9ten December 1822 mündlich und für gegründet und gutheißenden Theil mittelst Expromission der angesprochenen Urtheile ohne Genugthuung

N°. 702, 703, 704.

Antrag

Für Philipp-Jacob Herrmann, Gastwirth in Nörth wohnhaft, als Curator der Vacant-Masse des verlebten Philipp-Jacob Erbel allda, Appellatum und Opponentibus Beklagten.

Gegen

Johann Heinrich Zeiss, Gutsbesitzer, in Landau wohnhaft, Appellantem gegen Ordonnanz Vorsitzenden der K. Bezirksgerichts in Landau, v. 10ten April 1822 und resp. 4ten July 1822, - dann Opponentem gegen Ordonnanz des Gesandtschafts des K. Appellationsgerichts in Zweybrücken vom 9ten Dezember 1822.

Sodann

1.) Valentin Herrmann, Ackermann; 2.) Peter Roy, Handelsmann und Wirth; 3.) Johann Adam Herrmann, adjunkt; 4.) Johann Georg Karcher, Weber; 5.) Valentin Vogel der Alte, Weber; und 6.) Jacob Erbel, Ackermann; 7.) Georg Herrmann, Ackermann; 8.) Daniel Herrmann, Ackermann, alle in Nörth wohnhaft, gleichfalls Appellatum und Opponentibus Beklagte.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte,

in Erwägung daß die angeblichen Forderungen, auf welche Zeiss den angelegten Arrest gründet, nicht genugsam bescheinigt sind, - die Opposition gegen das Gesandtschafts des K. Appellationsgerichts vom 9 Dezember 1822 als ungegründet abzuweisen, zu verordnen, daß die gedachtes Gesandtschaft in Vollzug zu setzen seyen, und dem Opponenten Zeiss die Kosten zu verurtheilen.

Subsidiarisch, falls der von Zeiss angelegte Arrest gültig

erklärt werden sollen, dem Curator der Vacantmasse Vorstände zu assistiren, dass der dem, für diesen Fall von Seiten der Appellanten gemachten Antrag gegen die Vacantmasse, wegen Mangel der Form und Zulässigkeit kein Einwand entgegengesetzt, übrigens das Erkenntniss über diesen Antrag selbst bis zur Beendigung der Appellationsgerichtlichen Verhandlung anstehen bleibt.

Hillgard.

Zweibrücken, 23. Januar 1824.

Nro 702.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag.

Für Philipp Jacob Pfirrmann, Wirth zu Braun, in Wörth wohnhaft, als Curator der Vacantmasse des verlebten Philipp Jacob Ertel, Wirth allda, Appellanten.

Gegen

Johann Heinrich Zeiss, Ackersmann, in Candel wohnhaft, Appellaten gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts in Landau vom 10ten April 1822, und Appellanten gegen ein Defaut-Urtheil des K. Appellationsgerichts zu Zweybrücken, vom 9ten Dezember 1822.

Sodann

Valentin Pfirrmann, Ackersmann; 2) Peter Roy, Handelsmann und Wirth, 3) Johann Adam Pfirrmann, adjunkt- und 4) Johann Georg Karcher, Winzer, alle drey in Wörth wohnhaft, auf Appellatenseite.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, das angebliche Opposition-Urtheil vom 19ten März 1823 gegen fehlerhafter Signification für null und nichtig zu erklären, und demzufolge die auf der gerichtlichen Opposition vom 10 März 1823 als unzulässig abzuweisen, sonach zu verordnen, dass das Defaut-Urtheil des K. Appellationsgerichts vom 9ten Dezember 1822

Antrag

für 1) Valentin Pfirrmann, Advokat; 2) Peter Roy, Handelsmann und Wirth; 3) Johann Adam Pfirrmann, Adjunkt; und 4) Johann Georg Karcher, Maler, alle in Wörth wohnhaft, Appellaten;

Gegen

Johann Heinrich Zeiss, Advokat, in Landau wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des K. Landkapitelgerichts in Landau vom 10ten April 1822, und angeblichen Opponenten gegen ein Defauturtheil des K. Appellationsgerichts in Zweybrücken, vom 9ten Dezember 1822.

Sodann

Philipp Jacob Pfirrmann, Wirth zur Krone in Wörth wohnhaft, als Curator der Nachlassmasse des verstorbenen Philipp Jacob Ertel, Wirth allda, Appellaten.

Hilfsweise den K. Appellationsgerichten, das angebliche Oppositionsgesuch vom 19 März 1823 mangelhafter Signification für null und nichtig zu erklären, und demzufolge die aufgenommene Opposition vom 10ten März 1823 als unzulässig abzuweisen, sonach zu verordnen, daß das Defaut-

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

[illegible] ganzen Umfang zu vollziehen sey, auf den Opponenten und die Kosten zu verurtheilen.

Subsidiarisch, die eingelegte Opposition als ungegründet zu verwerfen, und die Vollziehung des gedachten Defauturtheils zu verordnen, unter Verurtheilung des Opponenten in die Kosten.

Der Subsidiarisch, falls das Urtheil unter Instanz reformirt, und der von Zeiss angelegte Arrest für rechtsbeständig erklärt worden sollte, dem Curator der Nachlassmasse Vollmacht zu ertheilen, damit er die Entscheidung über die, für diesen Fall gekommene subsidiarischen Anträge der Mitappellaten Valentin Pfirrmann und Consorten bezüglich der Urtheil des K. Appellationsgerichts anheim stelle.

Hilgard.

Speyer, 8ten Aug. 1823.

Urtheil des K. Appellationsgerichts C vom 9ten December 1822, nimmt ganzen Umfangs und zu vollziehen sey, auch den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Subsidiarisch, die eingelegte Opposition als eingegriffen zu verwerfen, und die Vollziehung des gestrigen Defaultheils zu verordnen, unter Verurtheilung des Opponenten in die Kosten.

Noch subsidiarisch, falls der von Zeiß angelegte Arrest für rechtlich erklärt werden sollte, dann, für diesen Fall bereits genommen, und in dem Defaultheil vom 9 December 1822 eingeführten subsidiarischen Antrag gegen die Rekurrentin erkennend.

Hilgard.

Gehalten den 8ten Febr. 1823.

Urtheil.

Auf heute Freitag Abend um 5 Uhr ist Termin zur Publikation des Urtheils in der Sache des Appellanten contra Appellaten angesetzt worden.

Gehalten den 7ten Februar 1823.

Urtheil.

Auf heute Freitag Abend um 5 Uhr ist Termin zur Publikation des Urtheils in der Sache des Appellanten contra Appellaten angesetzt worden.

Gehalten den 7ten Februar 1823.

V=702

Urtheil.

Auf heinrich Zeiß Ehemann in Basel, rechtsgelehrten, Appellanten, an einem Urtheil des Zivilgerichts gemeldter Stadt Basel vom 10ten April 1822, und zu Handen gegen ihn Defaultheil gegen den Appellaten vom 9ten Dezember 1822

gegen

Philipp Jakob Hartmann Zeichner in Basel als Ehemann der Frau Maria Barbara Hoffmann, Appellaten

und gegen

Valentin Hartmann Schneidermeister, Hans Jakob Hartmann, Hans Jakob Hartmann, alle in Basel wohnhaft, gemeinschaftliche Appellaten.

Erkennen die Appellationsgerichte C

Die Opposition gegen ein Defaultheil des Appellationsgerichts C vom 9ten Dezember 1822 als gültig und genugsam eingelegt anzunehmen, sodann mittelst Bürgschaftsleistung und Auflegung dessen Betrags die Vollziehung des Defaultheils zu suspendiren und in neuer Berathung über

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Antrag

des Philipp Jacob Herrmann, Wirth in Ulrichstein, als Curator der Vacantmasse des verstorbenen Philipp Jacob Ortel, Gastwirths daselbst, Appellaten;

Gegen

Johann Heinrich Zeiss, Ackermann, in Sembach, Appellanten, gegen Erkenntniß Hochfürstl. Hess. Landgräfl. Regierung in Landau, vom 19.ten März und 11 July 1822, und angebrachte Opponenten gegen das Defaultverfahren des Appellationsgerichts in Darmstadt, vom 9.ten December 1822;

Vortrag

Valentin Vogel, Ackermann, in Ulrichstein wohnhaft, des Appellanten.

Es gefalle Ihro D. Appellationsgerichts, das angebliche Opposition Gesuch vom 19.ten März 1823 mangelhafter Insinuation für null und nichtig zu erklären, und demzufolge die außergerichtliche Opposition vom 10.ten März 1823 als unzulässig abzuweisen, sonach zu verordnen, daß das Defaultverfahren des D. Appellationsgerichts v. 9.ten December 1822 seinen ganzen Inhalts nach zu vollziehen sey, auch den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Subsidiarisch, die angeklagte Opposition als unge-

Hochfürstl. Hess. Landgräfl. Regierung in Landau

DIRECTIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

gründet zu verwerfen, und dem Appellanten die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Exekution der festgesetzten Geldstrafe zu verordnen, endlich auch geeignetenfalls die Appellation zu verwerfen.

Subsidiarisch selbst jene über den angeklagten Antrag erkannte Strafe zu ermäßigen, und dem Appellanten die Kosten beider Instanzen zu compensiren.

Darmstadt, d.n 4.ten October 1823.

Eckermann

Subsidiarisch selbst jene über den angeklagten Antrag erkannte Strafe zu ermäßigen, und dem Appellanten die Kosten beider Instanzen zu compensiren.

Darmstadt, d.n 4.ten October 1823.

Eckermann

gründet zu verwerfen, und die Vollziehung des gesprochenen Decrets zu verordnen, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten.

Noch Subsidiarie, sie wenigstens der Appellation als unbegründet zu verwerfen, und Geldstrafe und Kosten.

Noch Subsidiarie, falls das Urtheil erster Instanz reformirt, und der von Zeiß angelegte Arrest für rechtsbeständig erkannt werden sollte, und Curator der Massa Verkünden zu verfügen, daß er die Entscheidung über die für diesen Fall genommene subsidiarische Anträge des Mittappellanten Valentin Vogel lediglich der Gerechtigkeit des K. Appellationsgerichts überlasse.

Freund Stellen.

Gehalten d. 8ten Aug. 1823. Hilgard.

Ehm

Rechnungsauszug.

Für Johann Heinrich Zeiß Oekonom in Cassel appellant, Appellaten und Appellanten

gegen

Philippo Jacob Herrmann Gastwirth in Cassel Curator der Masse Heinrich Mensch appellaten und gegen

Jacob Ertel Oekonom und Consorten in Cassel, Appellaten.

		Gulden	Heller	Gulden	Heller
1,	Appel Ertel in der Sache gegen Ertel	23.	21.	-	-
2,	idem in der Sache gegen Vogel	13.	37.	-	-
3,	idem in der Sache gegen Curator Herrmann	28.	48.	-	-
4,	Condemnation	"	-	8.	24.
5,	außerordentliche Opposition c. Ertel	4.	51.	-	-
6,	ordentliche. — Dem	"	43.	1.	16.
7,	außerordentliche Opposition c. Vogel	3.	11.	"	"
8,	ordentliche idem	"	43.	1.	16.
9,	außerordentliche Opposition c. Curator Herrmann & Cons.	3.	11	"	"
10,	ordentliche Dem	"	43	1.	16.
11,	Communication der Acten	"	"	1.	53.
12,	Ordnung c. Ertel	"	8	"	"
13,	Dem c. Vogel	"	8	"	"
14,	Dem c. Herrmann & Consorten	"	8	"	"
15,	p. p.	"	"	1.	53.
16,	Ordnung	"	"	9.	27.
17,	Communication derselben an die Beklagtschaft	"	"	"	57.
18,	Ausfertigung des ganzen Ordnung	"	"	1.	53.
19,	Porto der Correspondenz	2.	48	"	"
20,	Ordnung	"	8	"	"
21,	Ordnung	"	"	9.	27.
22,	Communication der Acten an die Beklagtschaft	"	"	"	57.
23,	Ausfertigung des ganzen Ordnung	"	"	1.	53.
24,	Porto der Correspondenz	5.	36	"	"
25,	Schreibereien	1.	18.	5.	55.
26,	für Registrirung des letzten Urtheils auf der Minister	13.	52	"	"
27,	Taxe	"	8	1.	21.
	Einhundert fünf und Achtzig Gulden zwanzig Heller	105.	52.	49.	28
				105.	52
				155.	20.

Catumann

[illegible] Kommt Mensden genehmigt zu haben, dass zu obigen Abtheilungen [illegible] können, auf dem Appellirenden Theile gegenüber gültig Decharge zu erklären;

3, Stellt in Bezug auf diese Abstellung anheim bekannt gegeben, den Betrag der Kosten, der Kommission Mayer zu zugeben, den Betrag derselben, wie Capital und Interessen, zu Handen der Anwaltschaft zu Handen zu stellen;

4, die Kommission Mayer in sämtlichen Bezügen beider Theile, sowie gegenüber allen Abstellungen zu verantworten und die Abstellung der Anwaltschaft zum Beurtheilungsmaterial zu behalten.

Factum.

Es folgte Frayer Pfister nahm den Lösch Johann Heinrich Lüscher am 28ten October 1820 in den Handen zur Fertigung der Spitzen und Beurtheilung gegen die Spitzen und Beurtheilung Gebühr Brief und Siegel [illegible] Ortsbürger für die Bürgen [illegible] 53 Fr 4 Rp. Ortsbürger [illegible] Die Bürgen [illegible] Bauer [illegible] Die Bürgen [illegible] Gerichts Präsident in Lenzburg. Nachdem Lüscher Abstellung der Spitzen und Beurtheilung [illegible] Bürgen [illegible] Abstellung [illegible] Bürgen [illegible] Die Bürgen [illegible] Appellation [illegible] Appellation [illegible] Appellation [illegible] Bezirk [illegible] Bezirk [illegible] Bezirk

No 702. Landau. Urth. v. 9 Dez. 1828.

In Sachen Johann Heinrich Zeis, Adv. C. Landau wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Landau, vom 10ten April 1828, wirkl. Anwesend;

gegen

Valentin Pfirrmann, Adv. Landau; Peter Roy, Handelsmann und Wirth; Johann Adam Pfirrmann, Adjunkt, und Johann Georg Karcher, Weber, alle in Wörth wohnhaft, Appellaten, vertheidigt durch Anwalt Hilgard.

Nachdem gegen

Philipp Jacob Pfirrmann, Wirth zur Krone, in Wörth wohnhaft, als Curator der Verlassenschaft des verlebten Philipp Jacob Ertel, Wirth allda, Mitappellaten, auf durch Anwalt Hilgard vertheidigt.

Hilgard trug für die Appellaten Valentin Pfirrmann und Consorten dahin an, daß es dem K. Appellationsgerichte gefallen möge, Defaut gegen den nichtvertheidigten Appellaten zu ertheilen, sofort die angelegte Appellation zu verwerfen, und den Johann Heinrich Zeis zu verurtheilen, mit

Geldstrafe und Kosten.

Subsidiarisch, falls der von Zeiss angelegte Arrest gültig erklärt werden sollte, 1) die von Seiten des Curator's der Philipp Jacob Ertelschen Vacanzmasse gegen die Appellaten gerichteten Verfolgungen zu vernichten;

2) die Appellaten für diejenigen Zahlungen, welche sie seit dem Urtheil a quo und vor der von Seiten des Zeiss eingelegten Appellation an den Curator der Ertelschen Vacanzmasse gemacht haben, auf den Appellanten Zeiss gegenüber gültig Decharge zu erklären;

3) falls in Bezug auf diese Zahlungen anders erkannt werden sollte, die Vacanzmasse zu verurtheilen, den Betrag derselben, an Capital und Zinsen, sogleich an die Appellaten zurück zu zahlen;

4) die Vacanzmasse in sämtliche Kosten beider Instanzen gegen alle Partheyen zu verurtheilen, und die Ausgaben der sistirten Strafgelder zu vergüten.

Hilgard trug hierauf für den Masse-curator Philipp Jacob Herrmann dahin an, dass es dem K. Appellationsgerichte gefallen möge, besagte gegen den nicht erschienenen Appellanten zu erkennen, sofort die eingelegte Appellation

DIMESSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

№ 702

Ausdag

für Valentin Herrmann, Adersmann; Peter Roy, Handelsmann und Wirth; Johann Adam Herrmann, Adjunkt, und Johann Georg Karcher, Weber, alle in Wörth wohnhaft, Appellaten.

Gegen

Johann Heinrich Zeiss, Adersmann, in Landau wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts in Landau vom 10ten April 1822.

Vordann Gegen

Philipp Jacob Herrmann, Wirth zur Krone, in Wörth wohnhaft, als Curator der Vacanzmasse des verlebten Philipp Jacob Ertel, Hofwirths allda, Mitappellaten.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, besagten gegen den nichterschienenen Appellanten zu erkennen sofort die eingelegte Appellation des Johann Heinrich Zeiss zu vernichten, mit Geldstrafen und Kosten.

Subsidiarisch, falls der von Zeiss angelegte Arrest gültig erklärt werden sollte,

1.) die von Seiten des Curator's der Philipp Jacob Ertelschen Vacanz-Masse gegen die Appellaten gerichteten Verfolgungen zu vernichten;

2.) die Appellaten für diejenigen Zahlungen, welche sie
seit dem Urtheil a quo und vor der von Beiden Th. Zeiss
eingelegten Appellation, an den Curator der Erbschaftlichen Vacant-
Masse gemacht haben, auf den Appellanten Zeiss gegenüber
gültig dischargirt zu erklären;
3.) selbe in Bezug auf diese Zahlungen andurch verurtheilt werden
sollen, die Vacanten Masse zu vergüten, den Betrag der-
selben an Capital und Zinsen, sogleich an die Appellaten
hierin zu zahlen;
4.) die Vacanten Masse in sämmtliche Kosten beider Instanzen
gegen alle Fortsetzung zu verurtheilen, und die
Rückgabe der hinterlegten Kaution zu ver-
ordnen.

Hilgard.

Speyer am 9. Dec. 1822
Hoffmann.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

No 702.

Antrag

des Philipp Jacob Hermann, Ackersmann zu Kronau, in Utzhof wohnhaft, als Curator der Vacant-Masse des verlebten Philipp Jacob Ertel, Gastwirths allda, Appellanten.

Gegen

Johann Heinrich Zeiss, Ackermann, in Handschuhsheim, Appellanten gegen ein Urtheil der K. Kreis-Regierung in Landau vom 10ten April 1822.

Sodann gegen

Valentin Hermann, Ackermann; Peter Roy, Handelsmann und Utzhof; Johann Adam Hermann, Adjunkt, und Johann Georg Karcher, Ackermann, alle in Utzhof wohnhaft, Mitappellaten.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, Defaut gegen den nichterschienenen Appellanten zu sprechen.
die angelegte Appellation des Johann Heinrich Zeiss zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Subsidiarisch, falls der von Zeiss angelegte Arrest gültig erklärt werden sollte,

dem Curator der Vacant-Masse Verbindlichkeit zu auferlegen, daß er die Entscheidung über die für diesen Fall genommenen Subsidiarischen Anträge der Mitappellaten Valentin Hermann und Consorten lediglich

Der Inhalt des K. Appellationsgerichts Erkenntniß anfolge
stellen.

Hilgard.

Cassel am 7ten Dec. 1822

Hoffmann.

No 702.

Kostenerzeugniß

über die Philipp Jacob Ortolphsche Verlassenschaft Namens der Minderjährigen, vertreten durch ihren Curator Philipp Jacob Hermann daselbst, Appellaten, gegen Heinrich Zeiß, Gastwirth in Caudel, Appellanten. Betreffend das K. Appellationsgerichts Erkenntniß vom 9ten December 1822.

Gerichtliche Taxen.	Auslagen	Gebühren
	Rthlr.	Rthlr.
1) Constitution, Verhandlung &c. zum Vortrag	n. n.	6 = 24.
2) Urtheil Expedirung	n. 43.	n. 48.
3) Comm. an die Acten &c.	n. n.	n. 57.
4) Stempel &c. Auftrag &c.	n. 8.	n. n.
5) Vortrag	n. n.	3. 9.
6) Porto und Courir.	5 36.	n. n.
7) Kostenverzeichniß	n. 8.	n. 20.
Total zwanzig Gulden 13 Kr.	= 6. 36	13. 38.
	= 13. 38	
	= 20. 13.	

Hilgard.

Copirt auf zwanzig Gulden 13 Kr. Cassel am 20ten Dec. 1822

Hoffmann

№ 702

Kostenverzeichniss

der Valentin Pfersmann, Peter Roy, Johann Adam Pfersmann & Johann Georg Kircher, Advocaten in Wörth, Appellaten; gegen Heinrich Zeiss, Gutsbesitzer in Candel, Appellanten. Vorfall der 2. Appellationsgerichts in Zweybrücken v. 9 Decemb. 1822.

Gerichtliche Taxen.	Auslagen	Gebühren
	fl.	fl.
1) Consultation, Ausarbeitung bis zum Vortrag	" " "	8. 24.
2) Auswahl Zustellung	" 43.	" 48.
3) Rolle	2. 34.	" 57.
4) Hinterlegung der Strafgelder	5. 16.	" 57.
5) Comm. an die Saalthür.	" " "	" 57.
6) Arrest	" 43.	" 48.
7) Stempel der Antrag	" 8.	" " "
8) Vortrag	" " "	3. 9.
9) Urtheil	" 32.	" " "
10) Ausfertigung	" 16.	2. 32.
11) Gerichtstaxe	5. 36.	" " "
12) Porto der Correspz.	" 8.	" 36.
13) Kostenverzeichniss		
= Total Betrag wie Gegen 5 fl. =	16. 56.	18. 58.
=	18. 58.	
	fl. 34. 54.	

Pilgaard.

Taxirt nach Zweybrücker Gebühren Zweybrücken den 20. Dec. 1822

Pfersmann.

d. Johann Heinrich Zeiß zu verurtheilen, und Gerichtskosten und Taxen.

Subsidiarisch, falls der von Zeiß angebotene Arrest gültig erkläret werden sollte, dem Curator der Nachlassmasse Dr. Urlaub zu erkennen, daß er die Entscheidung über die, für diesen Fall genommenen Subsidiarischen Anträge der Mitappellaten Valentin Pfirrmann und Consorten, lediglich der Klugheit d. R. Appellationsgerichts anheim stelle.

Factum.

Vor einigen Jahren verstarb Philipp Jacob Erkel, Gastwirth in Wörth. die Kinder und Erben des Selben nahmen anfangs die Verlassenschaft sub beneficio inventarii an, verzichteten aber, späterhin gänzlich auf dieselbe, und Philipp Jacob Pfirrmann, Gastwirth daselbst, wurde zum Curator der Nachlassmasse. Im September 1820 fand die öffentliche Versteigerung der Liegenschaften statt, wobey die Appellaten Valentin Pfirrmann und Consorten Ansteigerer verschiedener Grundstücke wurden. - Im October d. Jahrs bath Zeiß, als angeblicher Gläubiger der Masse, einen Arrest bey denselben auf die Steigpreise an. Die Ansteigerer wandten deßhalb gegen die von Zeiß d. Masse Curators gegen sie eingeleiteten Verfolgungen Opposition, und durch einen Vorbescheid d. Bezirksgerichts

in Landau einen verordnet, das Zeiß beigeladen
werden sollen. Dies geschah; allein als die Sache in
die Sitzung des Bezirksgerichts vom 10ten April 1822
kam, erklärten der Anwalt des Zeiß, daß er keine Vor-
schlagsmittel haben. Hierauf erkannten das Gerichts Depart.
sah die angelegten Arrests als ungültig auf, wies
somit die Opposition der Appellanten ab, und verurtheilten
Zeiß in allen Kosten. Auf dieses Urtheil sind die Appellanten
die Appellanten mehrere Zahlungen an den Curator des Mas-
spätestens, und zwar am 23ten Februar 1822, appellirten Zeiß
gegen die Appellanten sowohl als den Curator. Da jedoch
der in Appellats bezeichnete Anwalt des Beklagten, obgleich
gehörig aufgefordert, in der Sitzung nicht erschien, so nahmen
die appellirten Partheyen ihre oben eingeführten
Anträge. In jure fragt sich, ob Beklagten in con-
tumaciam zum/ersten Vortrag?

Hilgard.

No 701.

Sitzung vom 13ten Januar 1823.

In Sachen Johann Carl Ludwig Weyland und Consorten
gegen Catharina Elisabetha Weyland, wohnhaft in
Pirmasens, Appellanten, von einem Urtheil des
k. Bezirksgerichts von Zweibrücken, vom 13ten Juni
1822, einerseits durch Anwalt Hilgard = Appellanten
Georg Riebel, Goldarbeiter, abwesend wohnhaft, Ap-
pellat, andererseits durch Anwalt Faber. = Anwalt
Hilgard hat angetragen, da gegen den k. Appellatbeklag-
ten nicht mittelst Reformation, sondern mittelst Cassation der
appellantischen Klagen eine Sache von der
Mercuriale Gegenstand, hiermit, weiters prä-
sentirt den mit mehreren Theil des
sämmtlichen Kaufpreises an Appellat und
übrigen Posten an den Appellaten bezahlt und
richtig abgetragen, unter Verwendung dieses
Anerkenntnisses die Kapitel und Belagen abzuwei-
sen und den Appellaten in die Kosten beider Ins-
tanzen zu verurtheilen. Dahingegen, wenig stand die
Klagen des Appellaten in so weit dieselbe eine
Entschädigung wegen angeblicher Deterioration be-
trifft, abzuweisen, hinter Verurtheilung Appellan-
ten in die Kosten. = Anwalt Faber hat abgetragen, da
in allen theil k. Appellations Gericht die eingelegte Berufung als
ungegründet verworfen mit Geldstrafe und Kosten
beklagt. = Da Appellat hat den Appellanten
im Jahre 1819 ein Wohnhaus verkauft, nebst Zugehör
gelegen in Pirmasend an der Hauptmauer einseits
Wilhelm Frantz, anderseits Johannes Dell für die
Summe von 500 fl. und 200 fl. zusammen 700 fl. wovon
die 300 fl. Pfarrzahlen auf Martini 1820. 1821. 1822. in
drey gleichen Summen die beiden letzteren mit 5 pCt.
Das Bezirksgericht zu Zweibrücken hat durch Urtheil vom
13ten Juny 1822. in Verlag der Klage des Appellaten
und die mehr oder Schadenersatzung beyden Partheyen
streitigen Forderungen selben entsprechen und den
Appellaten über seine Ansprüchen Eidesdelation
den angebotenen Theil des Kaufschillings zu collationiren
jedoch nach Abzug von 75 fl. Entschädigung, wegen

Appellation. Den 24ten July 1822. haben die Mitglieder
des Tribunals von dem Appellat. die Anwälte
der Parteyen gehört die oben mitgetheilten Anträge
genommen. = Es wurde hierauf das Appellat:
Urtheil zum vollen Inhalt des Dictums gestaltet
und wird in Hinsicht der Entscheidung der Kosten
wegen Bezug genommen.

Jtzig.

Nachdem Namens des Appellaten Jacob Michel und
Consorten Appellanten Advocat Fiscal, Namens
Appellanten Advocat Ludwig, dann Advocat Hildgard
Namens des Appellaten Michael Schmitt Advocat
Fiscal Namens Appellanten Advocat Ludwig dann
Advocat Hildgard Namens Appellaten Advocat Fiscal
in Gegenwart Beyder Parteyen Vortrag gethan
und Urtheil abgefasst, Namens des Königs
und Kraft des Königl. Appellations Gerichts

M. Stichaelis

Kosten
Stempel 38
Taxe 7 3/4
= 46 x 3/4

J. 3/4. Zurückgestellt zu Handen des Hr. Advocat
Januar 1823. Ld. 23. Jan. 23. Fiscal.
Empfangen Heilbronn 3/4. Kanzler
Ludwig

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N° 701

Amtsorts
für Georg Liebel, Ackersmann
wohnhaft zu Flein,
Appellanten,

gegen
Jean-Baptist Michaud,
und dessen Ehefrau Catharina
Dietler, Acker-Leute wohl-
hier allda, Appellaten,
wegen einem Theilstreit des L.
Bezirks Gerichts Heilbronn
vom 13ten Juni curialis;

Es wolle das L. Appellations-
Gericht die mündlichen Vorträge
und eingenommene Anwaltungen
dem Endschluß und Kosten

Heilbronn den 11ten Nov.
1822.

Gehört d. 11. Nov. 1822.

Hz

Jtzig

Nr. 3742. Urtheil für Kempel in Sachen Johann Baptist Michot, Ackersmann in Firmasenz, dat. Appellantschaft gegen Georg Riebel, Ackersmann daselbst, Appellatum Urtheil vom 15. Januar 1823. Debet f. 3/4. 45 x. rabatt.

Auszug

Aus Johann Baptist Michot, Ackersmann in Firmasenz, und Ehefrau Catharine geb. Schäfer, Appellanten gegen ein Urtheil des K. Land-gerichts in Zweybrücken v. 13. Juny 1822.

Gegen

Georg Riebel, Ackersmann in Firmasenz, Appellatum.

Es gefalle dem P. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten ein Frist von 3 Monaten zu gestatten, binnen welcher sie Eides, den auf vorstehenden Theil des Klagbegehrens, an Capital und stipulirten Zinsen, den Appellaten Caar und rechtlich abzuhelfen; unter Abweisung deßen Mehrbegehrens Appellaten abzuweisen.

[illegal] Rechtstage
in die Rechtsache zu verurtheilen, und die Kostenfolge
[illegal] [illegal] [illegal] [

Nr 700.

Spitalitäum

den 3 May 1823

Ja Nahmen Conrad Riesel Spitalbesitzer
auf dem Spitalhof bey Ebenkirch.
Ist wahrscheinlich Appellantinn wegen
Zurückweisung des Inzicht &
Spruchs zu Ebenkirchdorf vom
11ten July und 20ten August 1822
und Appellant gegen die Beklagt
Partheyen Nahmens des Kl. Appellan,
tischen Spruchs vom 4ten November
1822 nicht erscheinen?

Sprechen.

Da seine appellirte Beschwerd Sache
Einzig genommen sey und Landrichtmann in
Mannheim wegen Abwesenheit und Leben eines
Landrichtmann in Ebenkirchdorf verhinderlich,
Disputation in der Einzigkeitsache als Ebenkirch-
dorf Debitum, da das seine Schultz-
und Sprache gegen seine gemeinschaftliche
Landrichtmann in Ebenkirchdorf, Appel,
laten und Appellirten abzuhandlen,
und scheinen Spruch Recht als Culpa

Calmann Lang Jasin nun: ad gestalt Jun
Appellations Juris Decant gegen Jun
mitten Jsthinnen Appellanten mit
Appennutun nächstgenannten Jecant
Jin Appositon gegen Jas Decant
Neustil vom 4ten November 1822
als mit gebührig abzuweisen
und Jen Appellanten in Jie
Kosten zu verurtheilen

Factum.

Das Jerichtliche Linsen Verfa
ist Comitis in dem Decant Neustil
vom 4ten November 1822 enthalten
Dieses Neustil wurde dem Conrad
Kessel am 27ten Dezember 1822 zu
gestellt und wider dasselbe von
gegen ihn Namens gegenwärtig. Am
3ten Februar 1823 legte Kessel gegen
das Decant Neustil diese Beschwerde
welche Appellation sie, dem Gesetze
in dem nächst Tagen Termin Comitis,
Jerichts weiteren zu Lasten

V° 700.

Clarung.

Wir Johann Wilhelm Reinhard, Ober-
bürgermeister und Stadtbaumann
in Mannheim urkunden, und Peter
Jolz, Stadtbaumann in Feuerbach
urkunden, in der Eigenschaft als
Curatoren der Verlassenschaft gegen-
wärtig Concurs Jer Gläubiger
Conrad Kessel Spitzbuchsitzer in Feuer-
bach urkunden, Appellaten und Appositions-
Enthaltens.

Gegen.

Conrad Kessel Spitzbuchsitzer in Feuer-
bach urkunden, Appellanten zum gerich-
tlichen Verfahren Jer Burgerlichen Jach
Feuerbach vom 4ten July und
20ten August 1822 und Appennut gegen
ein Decant Neustil Jes B. Appella-
tions Gerichts vom 4ten November 1822,

Gegenstand Jem B. Appellations Gerich-
tes Decant gegen Jen mitten Jsthinnen
Appellanten und Appennaten als Gegen-
stand Jie Appositon gegen Jas Decant
Neustil vom 4ten November 1822.

[illegible] Anzeigen abzugeben mit Oppenauen in die Kosten zu verurtheilen.

Offenburg d. 3. May 1823.

Ehmann

Lehmann

Kostenzeugnisse.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ehrn Johann Nepomuk Dilfeneder Anwalt und Landgerichts Actuar und Friedrich Hermann Handelsmann in Mannheim als Cessionarien des Ludwig Friedrich Handelsmann in Schwanheusel, Appellaten und Oppositions Beklagten. Einerseits.

Conrad Kiesel Gütsbesitzer in Schwanheusel Landgerichts Offenburg Appellanten und Oppositions Klägers. Andertheils. Gebühren. fl. kr. fl. kr.

1, Constituation	—	—	8	24
2, Copien	—	7 31	—	57.
3, Arrest	—	1 18	—	48.
4, Ladung	—	—	8	—
5, Ladung	—	—	—	3. 9.
6, Porto & Correspondenz	—	5. 36	—	—
7, Qualitäten	—	—	16	2. 24.
8, Aufsatz	—	—	32	—
9, Ansetzung	—	—	8	27
		10. 32	16.	7
Facit sechzig Gulden			10	32
Dreißig neun Kr;			26.	39.

Ehrn auf den Betrag von sechzig sechs Gulden, neun und dreißig Kreutzer Liquid.

Offenburg 5. May 1823.

Ehmann

Lehmann

Die Presse kann nun ein Ende
in der Ritzung der Oppositions,
Journale. Der in Oppositions Act
vom 1ten Februar 1823 [illegible]
Anwalt [illegible] mit, der
Anwalt der Opposition [illegible]
[illegible] obigen Antrag.

Es fragt sich nun:

Ob derselbe zurückgewiesen [illegible]?

N.700/

Kassel, d. 6. Nov. 1822.

Spezialien.

REGIERUNGS-STEMPEL
14
Kreutzer

Der Person-Conrad Riesel Gastwirth zu Schwarzenfels wegen Appellation von einem gegen ihn unterm 22ten Julius und 20ten August 1822, wegen Nichterscheinens zu Schwarzenfels am 11ten Julius und 20ten August 1822, wegen Nichterscheinens.

Gegen

Johann Wilhelm Reinhard Hanau Bürgermeister und Landschöffen daselbst in Namen seiner und Landschöffen Falck in Namen seiner als Curatoren der Verlassenschaft des verstorbenen Landschöffen Falck daselbst und Jacob Schwarzenfels zu Schwarzenfels, Appellaten, wegen Erkennung Schuld.

Schwarzenfels, den 6ten Nov. 1822.

Appellations Gerichts Defant gegen den nicht erschienenen Appellanten auf Gutsprechung; sofort

die eingelegte Beschwerde zu verwerfen mit Spezialkosten und Regreß.

Factum.

Am 16ten August 1806 erschien die Syndicat der Pfarrey und Pfarrkirche Sulzbach Marx in Sennhenndorf die Güter dieser Marx bis unter der Leistung-Verpflichtung, daß niemand mit allenfallsigen Einwendungen an die Marx den Vorzug compensiren könne, und wenn Zahlungsunfähigkeit der Falle, eine einfache Sommation für im Fall der Nichtzahlung zu bezahlen. Conrad Kessel angezeigte Tutor dieser Leistung für sich eine bestimmte Summ Gelds, da er nit mit Hypothek, wegen Vermögen im Rückstand bleibe, sie würde von dem Syndicat der Marx die Mitverpflichtung dieser Gelds bekommen. Conrad

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No 700. Sentenz.

In Sachen Wilhelm Schmied Handlungsmeister und Handelsmann in Bamberg contra Johann Caspar Handelsmann in Sennhenndorf, in der Eigenschaft als Curators der Debitmasse des verunglückten Johann Conrad Kessel Gastwirths Sporkh und Schmidt zu Sennhenndorf, Appellaten.

Ursachen.

Conrad Kessel Gastwirth in Sennhenndorf hat verschiedene Appellationen von gewissen und Beyschlägen des Landgerichts Sennhenndorf vom 11ten Julius und 20ten August 1822.

Es gehöre dem Appellanten Gerechtigkeit gegen die nicht erschienenen Appellaten nöthig zu sein, gegen die eingelegte Beschwerde zu verwerfen mit Spezialkosten und Regreß.

Bamberg 6. Nov. 1822.

Kostenzusammenstellung.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Für Christian Wilhelm Reinhard Chr. Gerichtsmeister und Spezialcommissär in Neumünster mit Herrn Advocat Spezialcommissär in Krankenthal Appellaten.

Gegen

Conrad Riesel Gastwirthsleute in Krankenthal wohnhaft Appellanten.

		Thlr.	ß.	Pf.
1, Original Vollmacht		"	43	" 48
2, Constatation		"	"	8. 24.
3, Stempel		2.	34	" 54.
4, Gerichtsgebühren		5.	8.	" "
5, Zustellungsurkunden		"	8	" 54.
6, Porto		"	43	" 48
7, Ordnung		"	8	" "
8, Schreiberlohn		"	"	3. 9.
9, Porto d. Correspondenz		5.	36	" "
10, Gerichtsdiäten		"	16.	2. 22.
11, Botenlohn		"	32	" "
12, Anfertigung		"	8.	" 36.
Summa				18 56. 18 01
Hiervon				15 56
Bleiben				33. 57.

Vorstehende Kosten-Berechnung wird hiermit für richtig befunden und zu Gerichtlichen Kosten angesetzt.

Neumünster d. 26. Nov. 1832.

Kessel Augsburg Opposition
wie die über Lauf Decant. Urt.
theil des Burgauer Landgerichts zu
Leeuhausen vom 11. July 1822
abgewiesen wurde. Gegen die-
ses Decant Urtheil ergriff
er nun wieder das Rechtsmittel
der Opposition das über Lauf
Decant Urtheil vom 20. August
1822 abermals abgewiesen
wurde. Gegen beide Urtheile
theilte Kessel nun den
Vortrag ein. Dessen aber unge-
acht des Appellations Grunds, der Appellat
wesen durch obige Antrag.
es genügt sich nun
ob dieselbe gegründet sey?

Cabinet

N°. 699

Ehetaidungen

d. 12ten Nov. 1822

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Es haben Joseph Anton Hölzle Gütersitzer und Bürger in Engelswies nachstehende Ehepactationen zum Zweck Verehelichung mit Sebastiana Hölzle Ehefrau gestiftet und Endesunterschriebenen Notariat errichten und gerichtlich fertigen lassen.

Ehepacten.

Wilhelm Arnold Hölzle Gütersitzer in Engelswies verehelicht, Appellation, einerseits Theil Einer Ehrenvesten Vormundschaft.

Sebastiana Hölzle Gütersitzer Tochter Joseph Anton Hölzle Gütersitzer und Bürger in Engelswies andern Theils.

Sebastiana Hölzle verspricht sich mit obgenannten Wilhelm Arnold Hölzle nach Vorschrift der Heiligen Römisch Katholischen Kirche ehelich zu verbinden und mit ihm Hölzle Gütersitzer und Bürger zu werden.

Factum.

Am 28ten Dezember 1819 vor Notariat Pfronten in Engelswies in Behausung

Arnold auf Ischen Isaac [illegible]
haben um ordentl. über [illegible] Forderung
von 600 Gulden, derselbe müsse
nicht bezahlt und [illegible]. Auf
die von Arnold gegen Mentz
angestellte Klage auf Bezahlung
dieser Summe weisen diese
nicht vor das Handelsgericht
zu Landau, sondern [illegible]
Urtheil vom 27ten Februar 1822
zur Abweisung der obigen Summe
und Zinsen und Kosten verur-
theilte. Gegen dieses Urtheil
legte Mentz Opposition ein,
indem er die Incompetenz
des Handelsgerichts vor-
schützte. Das Urtheil vom
22ten May 1822 wurde diese
Einrede verworfen und das
Urtheil definitiv bestätigt. Mentz appellirte
nun gegen beide Urtheile.

No. 699.

Vortrag

Für Adolph Mentz, Gutsbesitzer und
Kaufmann, in Edenkoben wohnhaft, Appel-
lanten gegen ein Urtheil des Handelsge-
richts zu Landau v. 22 May 1822 und Op-
ponenten gegen ein Definitivurtheil des K.
Appellationsgerichts zu Zweybrücken vom
12ten November 1822.

Gegen

Wilhelm Arnold, Gutsbesitzer, in Edm-
kobren, Appellaten und Opposition Beklagten.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte,
die Opposition gegen das Definitivurtheil vom 12ten
November abzuweisen anzuerkennen, sofort, unter Auf-
hebung des angefochtenen Urtheils, zu
erklären, daß das Handelsgericht incompetent
gewesen über die vorliegende Sache zu erkennen,
demzufolge den Appellanten mit seiner Klage
zu verweisen wegen Kosten; demselben zu-
gleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen,
und die Rückgabe der sistirten Strafgelder
zu verordnen.

Subsidiarisch, den Appellanten mit seinem Zeugenbeweis
dahin zuzulassen, daß der angebliche Verkauf vom
28ten Dezember 1819, in Betreff auf den angeblichen

Frag Baland Jsche Jsaac in Edmundsbund, nimm fictionem (Suppositionem de personarum et de rerum) entgegen, und sagt dir Adresse an gedachten Jsche Jsaac keinen andern Grund setzen, als den Schuldschein den Augenschein nimmt von Klatz zu Klatz Frag Virtuel Manuale zu geben.

Noch subsidiarisch, und nur für den Fall, dass dir Einwendungen der Incompetenz bestätigt würden, den Appellanten zum Zeugenverhör über folgenden Thatsachen zuzulassen

1. dass Mantz von dem fraglichen Capital 10 pro Cento bezahlen müsse; und zwar zum Voraus;

2. dass Arnold ihm auf sein Darlehen eine Pfand mit 200 H in Anrechnung brachte, welche kaum die Hälfte dieser Summe war; und dass er diese Pfand sogar wieder zurückgeben gegen einen Auflag von 100 H

3. dass Arnold ihm über 10 pro Cento, bey dem Darlehen, ein quantum Korn, das Malter zu 11 H in Anrechnung brachte, während dass der laufende Preis nur circa 7 H betrug;

den Fall einer Zeugenverhör dem Advocaten dieser Instanz mit denselben zu beauftragen, und die Kosten vorzubehalten sind.

Lausanne 25 Juny 1823.

H. Ugare.

Nro 699.

Antrag

für Wiegelen Samuel Gastschreiber in Grenchen wohnhaft Appellaten in Appellationsstreitsache

gegen

Adolph Mantz Müller in Grenchen wohnhaft Appellanten wegen einem Urtheil des Handelsgerichts zu Lindau vom 22ten May 1822 und Exemten gegen ein Defaut-Urtheil des Appellationsgerichts ein zurückweisen vom 12ten Nov: 1822.

Es gefalle dem Appellationsgericht die Exceptionen gegen das Defaut-Urtheil des Appellationsgerichts vom 12ten Nov: 1822 als Eingriffend zu übergehen und die Exemten in die Kosten zu verurtheilen

Lausanne 25 Juny 1823.

Ulmann

a 699

Antwort.

DIENSTBOTEN-PRÄMIE
7
Kreutzer

Auf Wilhelm Conrad Hildebrandts Gesuch um Entlassung aus seiner Eigenschaft als Eigenbehöriger.

Eigen

Daß Hildebrandt mit seinen Kindern in Ehrenstein aus seiner Eigenschaft als Eigenbehöriger zum Genuß der Rechte des freyen Standes zu Landau als Fremder Beysasse aus Ehrenstein

d. 22ten May 1822.

so gefallen dem Eigenbehörige Hildebrandt gegen den mit Ehrenstein Eigenbehörigen mit Hinterlassung seines Vermögens,

soweit ein ausgelegter Abzug zu genehmigen mit Hinterlassung seiner Kinder.

Landau d. 22. May 1822.

Lehmann

Kostenberechnung.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Herr Wilhelm Arnold Gutsbesitzer in Sinsheim wohnhaft, Appellant

gegen

Adolph Hautz, Gutsbesitzer und Wirth in Eschelbronn wohnhaft, Appellat

Entschädigungsbetrag
fl. kr. fl. kr.

1,	Commissionsbestellung		43	-	
2,	Akten		2. 34	-	
3,	Gutsbesichtigung		5. 16	-	
4,	Arrest		43	-	
5,	Anlage		8	-	
6,	Zeugnahme des Gutsbesitzers		-	8.	24
7,	Taxe der Expropriation	5.	36	-	
8,	Qualitäten		16	2.	06
9,	Aufsatz		32	-	
10,	Ausfertigung		8	-	
		15.	36	10.	30
	Zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer;			15	36
			=	26.	26

Obiger auf dem Berding von zwanzig Gulden, sechs und zwanzig Kreuzer lautet.
Eschelbronn: 26. Nov. 1842.

Kan Ihm Appellatus Gnuge-
thun, so muß Ihm Appellat
nach Ihro übrigen Ordnung
Ex Decreto Senatus
Ab Ihnselben gütwilligen Satz.

Original 698 Spezialakten. Verz. v. 10. Sept. 1843

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

In Sachen Johann Clarenz, Bauer in Lemförde, Appellanten, wegen Theilung des Nachlasses Johann Heinrich Clarenz, zu Lemförde, vom 27ten Juny 1822, wie solches durch Anwalt Heilgard, gegen Barbara Celly, wegen Verletzung der Appellatorien, und Johann Conrad Culmann, Heilgard, Namens der Appellanten, wie dieser durch Anwalt Culmann, Namens der Appellaten, vertreten worden.

Heilgard, Namens der Appellanten, wie dieser durch Anwalt Culmann, Namens der Appellaten, vertreten worden.

Heilgard, Namens der Appellanten, wie dieser durch Anwalt Culmann, Namens der Appellaten, vertreten worden.

Appellations Erkenntniß der einzelnen Berufung
zu verwerfen und Appellanten in die Kosten
Factum.

Dem Gesuche des Franz Clarean in der Berufungs-
sache zu Landau gelegen, gestalt daß Appellant zu
der Vorstellung, daß er auf seinem Gesuche
auf einen Spruch der Landau und der
Speyer Regierung des Herrn Lotto Commissions
Rath Haas in Landau gegen Conrad Ofel
Beschlagnahme aber der Einstellung seinem Gesuche
nun zu lassen in Beziehung auf den Mißver-
stand mit dem Ablaufe von 14 Tagen.
Durch Urtheil des Landau Gerichts zu
Landau vom 2ten April 1817 wurde aber der
Berufung eigenthümer des Appellanten
im Besitz gegen die angemaßten gröbern
Einwendungen gelassen und dieß Urtheil
wurde auf Berufung des Beziehers,
Gerichts zu Landau vom 19ten November
1817 in seinem Dispositiv confirmirt.
Clarean stellte nun seine petitorische Klage
auf Anerkennung des angesprochenen
Eigenthums an.
Durch Urtheil des Beziehers Gerichts zu
Landau vom 31ten Dezember 1821 wurde
nun zum Beweis der Klagsführung

Nro: 695

Auszug

Für Franz Clareau, Müller in Landau
angesessen, Appellanten gegen ein Urtheil
des K. Bezirksgerichts in Landau vom
27ten Juny 1822;

Gegen

Barbara geborne Letty, Wittwe des
verlebten Christian Haas, Innhaberin Ofen-
von Conrad Ofel, gewesenen Oberlieutenant
im Kön. Bay. 15ten Linien-Infanterie Regiments,
Innhalten Lotto-Commissarn in Landau angesessen;
so wie gegen den gedachten Conrad Ofel selbst,
der Appellation magen, Appellaten.

Es gefallen dem K. Appellations-Gerichte,
mittelst Reformation des angefochtenen
Urtheils, zu erkennen, daß Appellant Clareau
berechtigt sey, nach dem Inhalte des
streitigen Eigenthums-Titels, auf demjenigen einfall
vom Vorlaufen des im Hofe des Appellanten
befindlichen Jauchgrube, so wie selbigen,
einfall vom Dache, auf die Hofe des Appellanten
in seinen Hof gesendet Wasser stein

[illegible] verurtheilt, durch den, dermalen unter dem Hause der Appellatum angebrachten Canal abfluß den zu lassen; die appellatische Partey zugleich in die Kosten Eidan Instanz zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Filgare.

Zweibrücken 27. Juny 1823.

Ahn

№ 698

Antrag

für Barbara Cetty [illegible] des
verstorbenen Christian Naas dey Lebzeiten
Kupferschmied, jetzige Ehefrau von Conrad Lege
Lederarbeiter zu Landau; und diese für
Ehemann, der schriftlichen Vernehmlassung wegen
appellaten.

gegen

Franz Clauer wirth in Landau appellanten
appellanten zu einem Theil des
Landcapitels Gerichts zu Landau vom 27 ten Juny
1822.

Es gefalle dem Appellatorial gerichte
die eingelegte Berufung zu verwerfen und
gelddbusse und Kosten.

Zweibrücken 4. Nov. 1822.

Ahn

Culmann

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Ladung

für Barbara Cetty, Witwe Peter Ge nun Schneider
Rand gehöriger Ehefrau von Conrad Ege Löhnungsmann
zu Landau wohnhaft nun ihrem Ehemanne gehörig
vormündlich und dieser ihrem Ehemann der gehörigen
Ermächtigung wegen – Appellatorin

gegen

Franz Clausen Wirth in Landau wohnhaft
Appellanten von einem Urtheile des Bezirks Gerichts
zu Landau vom 27ten Juny 1822.

Gegenfalls den Appellationd Gerichts die
angesetzte Verhandlung zu vornehmen mit Gerichtsp
d Rath.

Geschehen 29. Juny 1823.

Clausen

Ebny

DIMENSIONS-SIEGEL
7 Kreutzer

Rechnung

für Barbara Polly Hofmeisterin Amerling
Hofe, Lotto Einnehmerin zu Landau verschafft
Deputation
gegen.

Franz Clarean wirth in Landau verschafft,
Deputanten.

		Einlagen-Gulden		Kr.	
		fl.	Kr.	fl.	Kr.
1,	Quartalbier Zahlung		43		48.
2,	Contributionen			8.	24.
3,	Roten	2.	34		57.
4,	Feldschuss	5.	8		
5,	Fuhrlohnung Inspection		8		57.
6,	Arrest		43.		48.
7,	Einlag		8		
8,	pp. pp.			1.	53.
9,	Comm: Rom Akten			1.	53.
10,	Porto			9.	27.
11,	Porto de Correspondenz	5.	36		
12,	Fürstl Akten	1.	18	5.	55.
13,	Strafen Fund	2.	40		
14.	Anschuldigung		8		42
	Sechzig Gulden fünfzig Kr;	19	06.	31	44
				19	6
				50.	50

Abschied der Lehrung von fünfzig Gulden, und fünfzig Kreutzer Liquid.
Landau: 14. Feb. 1823.

Clemann

Für Deutsch Entschädigung der Akten 10 30
61 20

Clemann

[illegible] mit Inbegriff der Kosten [illegible] und [illegible] Gebühren und gezogenen Früchten
[illegible] Lemberg: 26 Januar 1823.

[illegible] Hausung und seine Ehegattin Elisabetha Elisabetha [illegible] Appel [illegible] Johann Conrad Schreiner [illegible]

Recht
am [illegible] 38
fl. 73 x
= 46 x.

Ratsprotokoll zu Backnang den 22 Februar 1823. Vol 23 fol 70. [illegible] für Leben et 73 x. Kreutzer

Cadtaxa

N. 697. Pfändlösung vom 12 Febr. 1823.

[illegible] Johann Conrad Schmidt und Johann Georg Stephan Schmidt Ehebeständ zu Oppenweiler wegen des verstorbenen Johann Georg Schmidt und Dorothea Elisabetha des verstorbenen Johann Georg Schmidt von da, Appellanten, von einem [illegible] des Königl. Gerichts zu Backnang vom 28. Januar und 22. May 1822, an. [illegible] Johann Conrad Hilgard [illegible]

Gegen.

Die Waisenrichterliche Verlassenschaftsbehörde zu Oppenweiler und verstorbenen Johann Georg Schmidt [illegible] Rathsverwandten Rudolph Friedrich Eisenmann in Backnang, Appellatin, [illegible] Johann Conrad Hilgard [illegible] Appellaten Gerichts, mittelst Exhibitum Backnang [illegible] Pfändlösung [illegible] Appellanten angebrachte Klage auf Forderung eines Capitals von 750 Livres samt Interessen laut Obligation vom 15. April 1760, als verjährt, und somit als [illegible] die appellatische Partey in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Akten gehorsamst zurückzugeben.

Eulmann [illegible] Johann Georg Stephan Schmidt die einzuholende Bewilligung zu verantworten mit Gebührender Ehrerbietung.

Factum.

In Folge Obligation vom 15ten April 1761 schuldet Peter Schmitz von Pirmasens an die Johannis Schmitz'schen Eheleute zu Landau ein Capital von 750 Livres und fünf vom Hundert Zinsen jährlich. In den Jahren 1820 und 1821 reichten die Eheleute Johannis Schmitz'schen Ehegatten Klage gegen Peter Schmitz auf Zahlung eines Capitals von 750 Livres und Zinsen, laut Obligation vom 15ten April 1761, ein, und verlangten die Capital samt Zinsen seit dem 15ten April 1790 sowohl verfallenen Zinsen.

Dieses Begehren stützten die Kläger auf eine Obligation vom 15ten April 1761, laut welcher der Beklagte Peter Schmitz, und sein Vater Johannes Schmitz, sich verbunden, das Capital samt Zinsen seit dem 15ten April 1790 sowohl verfallenen Zinsen.

Dieses Begehren stützten die Kläger auf eine Obligation vom 15ten April 1761, laut welcher der Beklagte Peter Schmitz, und sein Vater Johannes Schmitz, sich verbunden, das Capital samt Zinsen seit dem 15ten April 1790 sowohl verfallenen Zinsen.

Die Beklagten stützten ihre Einrede auf die Verjährung, indem sie behaupteten, daß seit dem Jahre 1790 bis zur Anstellung der Klage mehr als dreißig Jahre verflossen seyen, und daß sie daher durch diese Einrede von der Klage befreyt seyen.

Diesen Exceptionen setzten die Kläger

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N.° 697

Eintrag

Für Johannes Heintz und Georg Joseph Heintz, Ackersleute wohnhaft in Schaidt, Appellanten gegen in Vollzug des K. Landgerichts in Landau, v. 22ten May 1822.

Gegen

die Katholische Riemenfabrik in Landau, vertreten durch ihren dermaligen Vorsteher Rudolph Berst, Tagwerker daselbst, Appellatum.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die gegen die Appellanten angebrachte Klage auf Zahlung eines Capitals von 750 Livres samt Zinsen, laut Obligation v. 15ten April 1761, als verjährt, und somit als unzulässig abzuweisen, die appellatische Partey in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Bürgen der flüchtigen Straffälle zu verordnen.

Geschehen Landau 1823.

Hilgard.

V° 697

Antrag

für die Actiengesellschaft Ringenfabrik zu Lüdenscheid, vertreten durch ihren gesetzlichen Vorstand & Aufsichtsrath Eisenhändler Friedrich Wilhelm Eigenschenk in Lüdenscheid, Appellatin.

gegen

1) Johann Heinrich und Georg Joseph Heinrich Abrahamsohn zu Plettenberg, beklagte und Appellaten, 2) den minderjährigen Johann Georg Heinrich und dessen als Erben des verstorbenen Peter Heinrich vertretenden Appellanten, wegen Aufhebung des Urtheils des Landgerichts zu Lüdenscheid vom 28ten Februar & 22ten May 1822.

Es gefalle dem appellationsgerichte die eingelegte Berufung zu verwerfen und Appellanten in Kosten.

Hamm d. 4. Nov. 1822. Verkündigt d. 11. Juny 1823.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenrechnung

Über die Rechtsstreitsache Kriminalverbrechen zu Landau in Sachen des Königlichen Polizeyamts Klagers zu Landau Landwehr, und wider Barbara Schmitt Eigenthümerin in Landau, Appellatin Gegner.

Kostenrechnung und Taxe Samstag den 4ten Monats Juni nachstehts zu Schaden Appellantin.

		Gebühren-Taxation			
		fl.	xr.	fl.	xr.
1,	Einmalige Stellung	"	43	"	48.
2,	Constitution	"	"	8.	24.
3,	Com: der Akten	"	"	1.	53.
4,	Akten	2	34	"	57.
5,	Spitzgans	5.	8	"	"
6,	Spitzvorlegung derselben	"	8	"	57.
7,	arrest	"	43	"	48
8,	Sentenz	"	8	"	"
9,	pp. pp.	"	"	1.	53.
10,	Schreiberey	"	"	9.	27.
11,	Porto & Correspondenz	5.	36	"	"
12,	Spitzlichkeiten	1.	18.	5.	55.
13.	Reisen 3 mal	1.	36	"	"
14,	Berechnung	"	8	"	42
	Dreyzig neun Gulden dreyzig	18	02	31	44
	kreutzer;			18	2
				49.	46

Calculum

Stadtbank Zürich, Klaglage einer von dem ehe-
maligen [illegible] Bürgermeister Heinrich
Escher [illegible] Rechnung über Einnahmen
und Ausgaben des Collegiatstifts abzulegen
und in dem Capitel das Stifts abgestatte-
ten Rechnung über Einnahmen der Zinsen
von den Jahren 1787 bis 1790 zu begegnen,
nachrunlicher zu Verfügung allerhöchst
in diesem Punkt Jahren 1788. 1789. und
1790 die Zinsen dieses Capitals bezahlt
worden worden. Hierauf wurde
vom 22. May 1792 worauf die
Opposition in diesem Punkte abgewiesen,
Ihnen diese Verfügung im Einzelnen
Einem die Verfügungen. Worauf Capitel
Endlich Zinsen nachzuzahlen die Verfügung
in obigem Punkte.

Erkannt sich wie

Ob die Appellation zugelassen sey?

Culmann

Auf Anbringen der Einlegungsbeklagten Ver-
walter der Baldschen Stiftungsbank
zu Lindau Appellaten, selben zugege-
benen Substituten Herr Herrn Hof-
gerichtsrath von Hohenhausen und
Consulenten Appellaten Eigenhaus wurde

Culmann

[illegible]

B. Stuibel

[illegible]

[illegible] 1823 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

Appellatum ausführend Franz Anwald
Eulmann.

Eulmann klagt dass in: 26 ysfalla
dem Appellatum Franz Bessent
gegen dem mit ausführenden Ap-
pellanten wegen Pfl. Pflichtung zu
die ausgabegte Bauführung zu
verurtheilen mit Spezifikation d.
Kosten.

Factum.

Am 6 April mit Commissarius ar-
wirkten am 15t. März 1821 der
dem Bezirks Gericht zu Landau
ein Verfahren durch welches Peter
Lewald von Frankenfeld gebürtig
sich abwesend erklärt und sie
nunmehrigt ersuchten sich in den Be-
sitz seines Vermögens gegen
Caution zu setzen. Auf dieß
Verfahren stellten die Beklagten
dem nun Klage gegen. Anwalt
welchen von Frankenfeld dem

Antwort

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1) Jacob Agtel Schneider zu Rinfeld
die Anna seine Ehefrau Maria Judith
Hüner profelgend 2) Michel Schmelz
Ackermann zu Schiebenfeld Namens seiner
Ehefrau Justina Hüner. 3) Michel
Lawel Ackermann zu Niederlustadt
in Franken wohnhaft, Namens seiner Ehefrau
Catharina Hüner, und zugleich als Vormund
der minderjährigen Kinder der verlebten
Ackersleute Conrad Hüner Eisenzieher und Margare-
Hüner, Namens Barbara, Francisca, und Jacob,
4) Johann Gärtner Lauingeber zu Schiebenfeld Namens
seiner Ehefrau Ottilia Hüner, alle als
Verwandte der abwesenden Peter Lewald
von Frankenfeld gebürtig Appellaten

gegen

1) Andreas Walter Metzger in Frankenfeld als
Curator über das Vermögen des abwesenden
Peter Lewald; 2) Franz Lewald Schneider

in Sachen und 1) Juliane Lewal Ehefrau von
Johann Gallbling Eigenthümer in Pfarrei Berezsaa-
gebiet[s] und Consorten Ansiedlung[s] von ihrem Ehe-
gatten gehörig vermöglich Appellanten von einem Urtheil
des Landgerichts Gerichts zu Lundenburg vom 20ten April
1822.

Es gefalle dem Appellations Gerichte Defen[t]
gegen die mit Recht vermeinten Appellanten nachgestalt
Erkenntniß den Appellat vom 20ten July 1822 wahrhaft
der Appellaten Lawel und den durch ihn protestirten
Provisorium als Einstweilig zu verbleiben;
2) wahrhaft der übrigen Appellaten und subsidiarisch
auch in Betreff der oben genannten Lawel die
eingelegte Berufung als Eingegründet zu
verwerfen mit gutheissung der Kosten.

Culmann

Kostenverzeichniß

Für Jacob Sprail Pfarrer in
Pairisdorf wegen der Consorten
Appellaten
Gegen
Andreas Walter Maleyer in Sachen
selbe wegen der Consorten Appellanten

		Anbelangen Gebühren f. kr.	pf. kr.
1,	Einmaldeten Stellung	63	48
2,	Consultation	8	24.
3,	Stellen	2. 36	57.
4,	Schreiberey	5. 8	57.
5,	Schreibung der selben	8	57.
6,	Copien	63	48.
7,	Porto	8	
8,	Recherey	3	9.
9,	Porto der Correspondenz	5. 36	
10,	Spezialien	16	2. 22.
11,	Stempel	32	
12,	Taxe	8	36
		15 56	18 01
	Taxmäßig dann Stempel		15. 56
	Summa Taxmäßig		33. 57.

Culmann

Eingelangt beim Landgericht Lundenburg am 1ten Juny 1822.
Lundenburg am 1ten Juny 1822.

ausgestellten Curator und abzu-
nehmenden auf Berufung & Ablage
über seine diesfallige Verwaltung
an. In der Sitzung unterzeichne-
ten gegenwärtig Herr Vormund von
Orelli mit Fräulein Barbara Ch.
Feer von Kusnacht Schilling und
Sprüngli Hauptmann, beschlossen
ihr Begehren die nachgesuchte Ent-
lassung, sodann das Abnehmen,
Anerkennen dieser Abrechnung
der neue Herr April mit Ein-
setzung eingestellten Klagrechtes
Aktenstil vom 30. April 1822
wonach der Curator wählen
Zur Berufung & Ablage ernannt
stehts, und die Interessenten
mit ihren Ansprüchen dahin sepa-
ratim gewiesen. Diese
beizeiten gemacht als auch
der Curator Verlassenschaften
gegen diesen Aktenstil die
Berufung ein. Vorbehalten

Appellations Gericht ist gesinnt
die Appellanten mit, die
Appellaten nämen abzu-
Antung:

Es fragt sich nun:

Ob dasselbe zu bewilligen
sey?

Nº 696. Qualitatem Urf. v. 12 May 1823.

In Sachen Franz Newald, Besitzer in Odenhausen, und Juliana Newald, Ehefrau von Johann Hellbling, Eigenthümer in Speyer, Actor Auseinandersetzung in Rhein-Bayern, Appellanten gegen ein Urtheil der K. Bezirksgerichts in Landau, vom 30ten April 1822; ergangen durch Anwalt Hilgard;

Sodann

Andreas Walter, Metzger, in Arnbrunfeld, in seiner Eigenschaft als Curator über das Vermögen des abwesenden Peter Newald von Arnbrunfeld, auch Appellanten gegen das abwesende Urtheil; gleichfalls durch Anwalt Hilgard ergangen.

Gegen

1) Jacob April, Besitzer in Steinfeld, und dessen Ehefrau Maria-Judith Hübner; 2) Michel Schmalz, Ackermann in Scheibenhardt, und dessen Ehefrau Juliana Hübner; 3) Michel Lauel, Ackermann in Niederlauterbach, in Frankreich, und dessen Ehefrau Catharine Hübner, der zahlreiche Lauel zugleich als Vormund der minderjährigen Kinder von Balthasar Eberz immerwährend Margarethe Hübner, Namens Barbara, Veronica und Jacob; 4) Johann Gaertner, Kaufmann in Schaidt, und dessen Ehefrau Ottilie Hübner; sämtlich Appellaten

Auszug

Für Andreas Walter, Metzger, in Kirchenfeld, in seiner Eigenschaft als Curator über das Vermögen der abwesenden Peter Newald von Kirchenfeld, Appellanten gegen im Urtheil des K. Bezirks-Gerichts C in Landau vom 30ten April 1822;

Gegen

Jacob April, Oekonom in Steinfeld, und dessen Ehefrau Maria-Judith Hübner, Beklagte, Appellaten.

Hilgard, Advocat.

Es gefallen dem K. Appellations-Gerichte, die Opposition gegen das Defaurtheil des K. Appellations-Gerichts C, vom 5ten November 1822, anzunehmen, sofort, mittelst Kassirung des angefochtenen Urtheils, und unter Würdigung der Erklärung welche Appellant Walter bereits in Vorlesung gemacht hat, denselben von der Vormundschaftung in die Verwaltung des Appellanten sein gegenüber in die Rechnungsbücher zu entbinden, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Gesehen den 6. May 1823.

Für Andreas Walter, Metzger, in Kirchenfeld, als Curator über das Vermögen der abwesenden Peter Newald von Kirchenfeld, Appellanten gegen im Urtheil des K. Bezirks-Gerichts C in Landau vom 30ten April 1822;

Gegen

Jacob April, Oekonom in Steinfeld, und dessen Ehefrau Maria-Judith Hübner, Beklagte, Appellaten.

Es gefallen dem K. Appellations-Gerichte, die Opposition gegen das Defaurtheil des K. Appellations-Gerichts C, vom 5ten November 1822, anzunehmen, sofort, mittelst Kassirung des angefochtenen Urtheils, und unter Würdigung der Erklärung welche Appellant Walter bereits in Vorlesung gemacht hat, denselben von der Vormundschaftung in die Verwaltung des Appellanten sein gegenüber in die Rechnungsbücher zu entbinden, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Gesehen den 6. May 1823.

Es gefallen dem K. Appellations-Gerichte, die Opposition gegen das Defaurtheil des K. Appellations-Gerichts C, vom 5ten November 1822, anzunehmen, sofort, mittelst Kassirung des angefochtenen Urtheils, die Interlocution des Appellanten Franz und Juliana Newald für gerechtfertigt zu erklären, sonach zu erkennen des Dispositiv, mit Aufhebung der Appellation, die gerichtliche Trennung zwischen dem abwesenden Peter Newald, und dessen ehemaligen Ehefrau Juliana Newald, und dessen Vermögen demzufolge zu verordnen, daß der Curator dieses Vermögens Andreas Walter, nicht den Appellanten, sondern vielmehr den gedachten Appellanten seine Rechnung über die Verwaltung des gedachten Vermögens abzulegen, und dessen Vermögen, gegen Stellung einer gerichtlichen Bürgschaft, auf Maßgabe des Art. 120 des Civilgesetzbuches, auszuliefern habe; übrigens die Dispositiv-Punkte der Interlocution, mit Aufhebung der Dispositiv-Punkte des Defaurtheils, zu confirmiren, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard, Advocat für Franz und Juliana Newald Ehefrau, hat gegen das Defaurtheil des K. Appellations-Gerichts C, vom 5ten November 1822, die Opposition gefallen wäre, die Opposition gegen das Defaurtheil des K. Appellations-Gerichts C, vom 5ten November 1822, anzunehmen, sofort, mittelst Kassirung des angefochtenen Urtheils, und unter Würdigung der Erklärung, welche Appellant Walter bereits in Vorlesung gemacht hat, denselben von der Vormundschaftung in die Verwaltung des

№ 696

Auszug.

Wer Franz Newald, Defensor, in Odessa,
und Juliana Newald, Ehefrau von Johann
Helbling, Eigenthümer in Hoffnung, Odessaer
Ansiedlung in Neu-Rußland, Appellanten gegen
ein Urtheil des K. Bezirksgerichts in Landau
vom 30ten April 1832;

Gegen

1) Jacob April, Defensor in Steinfeld, und
dessen Ehefrau Maria-Judith Hühner;
2) Michel Schmalz, Ackermann in Scheiben-
hardt, und dessen Ehefrau Juliana Hützner;
3) Michel Lauer, Ackermann zu Niederlauterbach,
in Frankreich, und dessen Ehefrau Catharine Hühner,
des gedachten Lauer zugleich als Vormund der
minderjährigen Kinder von Balthasar Eisenzimmer
und Margaretha Hühner, Namens Barbara,
Francisca und Jacob; 4) Johann Haertner, Ackers-
mann in Schaidt, und dessen Ehefrau Otilie
Hühner, sämmtlich Appellaten.

Es gefallen dem K. Appellationsgerichtshofe,
die Opposition gegen das Defaultürtheil des K.
Appellationsgerichts vom 5ten November 1832
anzunehmen, sofort, mittelst Reformation des
angefochtenen Urtheils erster Instanz, die Intervention
der Appellanten Franz und Juliana Newald für zulässig

und gegründet zu erklären, sowie zu erkennen,
dass die Appellaten, mit Ausschluß der Appellatin, die
gesetzlichen Präsumptiv-Erben des Abwesenden Peter
Seewald und daher allein zum provisorischen Besitz und
Genuß von dessen Vermögen berechtigt seyen; dem zu-
folge zu verordnen, dass der Curator dieses Vermögens,
Andreas Walter, nicht den Appellaten, sondern vielmehr
den gedachten Appellanten sowie Anstimmung über die
Verwaltung des gedachten Vermögens abzulegen,
und sowie dieses Vermögen, gegen Stellung einer
gesetzlichen Bürgschaft, nach Magdeburg. Recht Art. 120
des Teilungsbuchs C, auszuliefern habe; die
Übrigen [illegible] die Kosten beider Instanzen,
mit Ausnahme der Kosten des Defaultverfahrens,
zu compensiren, und die Einlegung der Kosten,
Depositen Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Geschehen: 6ten May 1809.

Ad Num 96

für „Jacob Ayrer Wittwer in Neindorf
Vormund Namens seiner Ehefrau Judith Hünen
und dieser Kinder erster Ehe 1) Michael Hünen
Abwesenden zu Beibehaltung Namens seiner
Ehefrau Juliane Hünen. 2) Michael Engell
Abwesenden zu Wiederentrichtung Namens seiner
Ehefrau Catharine Hünen und zugleich
Vormund der minderjährigen Kinder der
verstorbenen Gabriel Engelschen Eheleute
und Marie Hünen. 4) Johann Gottlieb
Lüneburger zu Beibehaltung Namens seiner Ehefrau
Wilhelmine Hünen. Appellaten und Appellanten
: Publicata. 88 88

Zu

Andreas Wolfsche Eheleute in Sandhausen
als Erben ihres abgelebten Vaters Nicolaus
von Sandhausen; und Adam von
Georg Nicolaus Wieder in Aschersleben, und
Juliane Barbara Ehefrau von Johann Gottlieb
Eysenhütten in Bernburg bey Aschersleben,
Appellaten von einem Urtheil des Hofgerichts

Gerichts zu Landau vom 14ten August 1821 und
30ten April 1822. und Abänderung
des Defant. Urtheil des Appellations Gerichts
vom 5ten November 1822.

Es gefallen dem Appellations Gerichte
die gegen das Defant-Urtheil des Appellations
Gerichts vom 5ten Nov: 1822 eingelegte Exceptionen
als ungegründet zu verwerfen und die
Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Speyer den 3ten May 1823.

Culmann

kosten zu verurtheilen, die Appellanten ihm gegenüber in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Akten der ersten Instanz Strafgerichts zu verordnen.

Culmann dieß dahin an, daß es dem K. Appellationsgerichte gefallen möge, die gegen das Defantheil des Appellationsgerichts vom 5ten November 1822 eingelegten Opposition als ungegründet zu verwerfen, und die Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Actum.

Die Eheleute Jacob Seewald und Catharina Hübner zu Neuhofen hatten zwey Kinder, nämlich Peter Seewald und Johann Seewald. Peter verehlichte sich im Jahr 1783 mit seiner Halbverwandten und hat zwey Kinder von sich. Johann Seewald hatte zwey Kinder, die jetzigen Appellanten Franz und Juliana Seewald. Die Mutter Catharina Hübner starb im Jahr 1798 und der Vater Jacob Seewald im J. 1803. Über das Vermögen des abwesenden Peter Seewald wurden unserem Curatorem bestellt, zuletzt Appellant Andreas Walter. Im Jahr 1819 traten die Appellaten, welche Verwandten der Mutter sind, vor Gericht auf, betrieben die Abwesenheitserklärung des Peter Seewald und verlangten ein Urtheil, welches die Abwesenheit aussprach und zugleich die Verabfolgung des Erbtheils erwirkten, ob gegen Stellung einer Bürgschaft in den provisorischen Besitz zu setzen. Dieses Urtheil ist von den Angeklagten dem Curator Vigni figurirt, und sie haben ihn sodann aufgefordert, auf einen bestimmten Tag vor Notär Leopold in Candel zu erscheinen, um sich zur Verfassung des

Vermögens und Anlegung eines Inventars zu verfügen.
Walter appellirten nicht, - und im Juny 1821 klagend dahin die
Appellaten gegen denselben auf Rechnungsablage über seine
Verwaltung und auf Auslieferung des Vermögens gegen Bürgschaft.
Franz und Juliana Newald traten durch Intervention in diese Instanz,
indem sie behaupteten, dass sie, als Kinder eines Erbrechtes
abwesenden, die nächsten Präsumptiv-Erben des Abwesenden seyen,
und nicht der Appellaten, - dass also der Curator nur an sie Rechnung
zu stellen und das Vermögen auszuliefern habe. Der Curator
erklärte seinerseits, dass er damit zufrieden, an diejenigen, welche das
Gericht für die nächsten Erben erklären würde, Rechnung abzulegen
und auszuliefern. Das Bezirksgericht in Landau wies diese Intervention ab
Urtheil vom 30ten April 1822, die Intervention als unzulässig ab und ad
separatam, - worauf selbe zugleich den Curator Walter, den appellaten
Rechnung abzulegen, und das Vermögen an sie auszuliefern, so wie
in allen Prozesskosten. Die Interventionisten so wie der Curator appell-
irten; allein es erging gegen sie, am 5ten November 1822, ein
Sachurtheil, wodurch die appellation verworfen wurde. Gegen
dasselbe legten die Appellanten Opposition ein, und es fragt sich
nun hier 1) ob die Intervention des Franz und der Juliana Newald zu-
lässig und gegründet sey? und 2) ob der Curator mit Recht in
allen Prozesskosten verurtheilt worden? Hilgard.

Dem Herrn Curatorn Arnold der appellaten, zu Vernehmung.
Speyer, den 7ten Januar 1823. Hilgard.

Vernehmen des Curators

2) seinen Mandanten mit dem beantragten in erster Instanz zuerkannten Scheidungs-Urtheile Folge zu leisten, eventuell ihm eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher er seine Ehegattin wieder zu sich nehmen solle, subsidiarisch, die Ehe aus dem Verschulden des Beklagten für getrennt zu erklären, eventuell, ihm die Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft zu gestatten, subsidiarisch, die Ehe aus dem Verschulden beider Theile

N: 695.

Auszug

Zwischen Christoph Fried, Ackermann in Dörrenbach, und dessen Ehefrau Elisabetha Catharine Heÿ, Appellanten; Gegen

Michel Heÿ, Ackermann in Herrstorbach; Jacob Heÿ, quittirten Militär in Borgzabern; Philipp Fleck, Ziegler in Borgzabern, und dessen Ehefrau Anna Maria Heÿ, und Christoph Horner Ackermann in Dörrenbach und dessen Ehefrau Margarethe geborne Heÿ, Appellaten gegen ein Urtheil des K. Landcommissairs in Landau vom 11ten November 1821.

ist gefallen den K. Appellationsgerichtshof, die eingelegte Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Hilgard.

Speyer, d. 4. Nov. 1822.

Ebenso

Lasse subsidiarisch, die Anwendung des, durch den Artikel 2277 des Civilgesetzb. festgesetzten fünfjährigen Verjährung aufzusprechen, mit Kosten.

Hilgard.

Gelesen am 10. Nov. 1822 Hoffmann.

Nro 695

Actum

für Michael Hey Abordnung zu Abordnung; Jacob Hey wie Mandatarius zu Empfangnehmung nachgesetzt Philipp Fürst zinglen auch zu Empfangnehmen ersucht die Ehefrau seiner Eheweib Anna Maria Hey nachfolgend und Christoph Haener Abordnung zu Dörrenbach ersucht die Ehefrau seiner Eheweib Margaretha Hey nachfolgend Appellanten von einem Endurtheil des Landgerichts zu Landau vom 14ten Nov. 1811.

gegen

Elisabetha Catharina Hey Ehefrau von Christoph Fried Abordnung zu Dörrenbach und dessen ihrem Ehemann, der erforderlichen Ermächtigung wegen. Appellaten.

Ehefrau dem Appellationsgesuch mittels Ehevertrag der Reformation und Ergänzung des angefochtenen Endurtheils

" die Appellation und ihrem Ehemann zu verwerfen

[illegible] den Appellanten und Bruder dem Lehenbesitzer
in der Verlassenschaft des im Kreisamt verstorbenen
Georg Hey, auf welche die vom dermaligen
Lehenbesitzer bisher bezogenen und zukünftig
gezogenen Früchte, Zinsen und Nutzungen vom
Todestag des Lehenbesitzers zu verstehen, zur
Ausmittlung dieses Lehensertrages zu nehmen
die nach Abschätzung der appellantischen Lehensgüter
die angegebenen Nutzungen abzuschätzen seien.
2) einen Notariats mit der Amtsbefugniß in Bausachen
verordneten Theilungs-Abschnitt zu verfassen, in
welchem jedem der Interessenten über
die Nutzungen Antheil des Lehensbesitzers Georg Hey
zu verweisen; ferners einen der HH Räthe des
Appellations Senats zu nennen um in Falle
nöthiger Streitigkeiten darüber Entscheid zu
verfassen, endlich 3 tes) [illegible] mit der Abschätzung
der zumutbaren Theilung des Lehens zu beauftragen
die Appellaten endlich in die Kosten beider Instanzen
zu verfällen, die Rückgabe des Einlagsbetrages
gegen Quittung zu bewilligen

Cabinet

Der Kläger erfangte [illegible] nach dem Verlassenschafts
Inventar Herrschaft Spielberg den Lehens Anfang
Hannibal in Anspruch zu nehmen.
Diesem Ansuchen wurde aber dahin entschieden,
eintweilen nur Theile von 18 und 26 Joch Grundes
des Lehens 3 zu Handen der Appellaten und
Beklagten und den Kläger vorläufig, diesen
zum Theil zu Abzeigung Lehens Ertrag
selbständigen Theilung Commissär vorzuladen,
hiemit aber die Beklagten [illegible] Grundstücke
und die nutzung Pflanzung des vorderen
von im Antheil von 26 Joch Grundes Zugehörig
Im Jahr 1821 stellten nun die Beklagten
Joseph und die Lehenszinsleute [illegible]
unentgeltlichen Eigenthum Hey, so viel Grund von
dem Lehen mit einem und [illegible]
Klage gegen die Theilungs Commissions Ab-
leitung zu, die Abtheilung und respective Ein-
räumung der Grundstücke des unentgeltlichen
Eigenthum Hey, und Nutzungen von diesen Lehens
Grund, und die Anweisung einer [illegible]
Theilungs Operation betreffend. Dieses
Ansuchen des Bezirks Gerichts zu Landau
vom 14ten November 1821 enthielten die
Commissions Acten zum Theil die Abtheilung
und Einräumung der neuen Grundstücken
das Gesuch nicht, sondern Beklagten
Lang auf Einstellung Bestätigung abgewiesen
und die auf Anordnung einer [illegible]
Theilungs Operation [illegible]

Gegen dieses Urtheil ergriffen die Klägerin
in rechtlicher Instanz die Berufung, wovon dem
Appellaten Gemäß angenommen wurde. Heute
zu obigem Endzwecke:

Es kamen zu Stande:

Ob die Appellaten gegenwärtig sey?

Auf Ansuchen der mitcitirten Anwaldin wurde
Michael Sey & Consorten Appellanten stellen gegen-
wärtig Gerichtlich durch seinen Hilgard an-
mit der Entscheidungsfähigkeit Appellaten Signi-
fizirt wurden.

Calmann

Nachdem der Gerichtsbote Johannes Gerstbacher Gemäß
Zeugniß und Eidesleistung. Akt. Calmann Anwalt
Calmann Anwalt der Appellaten, Anwalt gegen
gegenwärtige Habschaft fortwährt, dem Herrn
Hilgard Anwalt der Appellaten Sessio in
seiner Eigenschaft mit der Substitution
Dass wurde Herr Hilgard die K. K. Appellationsrath
Wohlsta der Herr Ferdinand Ritter von Ehrenbrunner
Beisitzer Stadt und Landrecht Professor Herr
Adalbert Ritter von Pernerstorfer Herr Ritter
Gerichtsrath Herr Ritter von Gerstenbrand
zu gegenwärtiger Rechtssache Gemäß Gesetz

Calmann

Hilgard

Einnahmsbuch zu Oberhausen Januar Februar
1823 vol. 23 fol 10. (1) für Gebühr 3 Kr

Original

Cop.

Gerichtsstempel 14 Kreuzer

Gerichtssitzung am 20 Januar 1823

Es kamen zu Gerichte: 1, Herr Johann Peter Büsse Gastwirth
2, Johann Büsse Metzger, 3, Anna Maria
Büsse wid. Johann Hermann Stephan Hübenmayer
Gastwirthin alle drey in Hellingshausen wohn-
haft 4, Johann Georg Nicolaus, Kinder zu
Hellingshausen wohnhaft als Nomine Suae mit-
Ihrer zur Verhandlung Stehen Sache Büsse
und zeigten mit Vorzeigung Ihres Gerichts
Decretes als Leben der verstorbenen Gattin
Büsse Appellantin von einem Urtheil
des Burgau Landgerichts zu Landau vom
13ten Dezember 1821, wofür Anwald
Herr Johann Hilgard.

Gegen.

1, Anna Maria Büsse verlassene des verstorbenen
Gattin Büsse bey Lebzeiten Metzger zu Hellingshausen
2, Johann Georg Büsse Gastwirthssohn daselbst zu
Hellingshausen wohnhaft Appellaten, wofür
und Herr Edmund Calmann.

Hilgard trug Folgendes an: Es gehabe sich die
Appellatin Gemahlin mittelst Intimation
des angefochtenen Urtheils in den in
Appellaten in rechter Instanz angebrachte
Klagen abzuweisen, die Kosten in die Verhan-
delnde Instanz zu verurtheilen, und die
Einhändigung des sicherheitlichen Beweisthums zu verordnen
Subsidiarisch den Appellanten nehmen zu wollen
stellen Sey die den Appellanten den Libelle-
rischen Eid über die Klage zu schwören
ob nehmlich wahr sey, daß Barnabe vor etwa
17 Jahren, und namentlich vor dem Jahre 1807
die beiden Eltern der Appellantin ihren

Kinder, gegen die Anordnung einer förmlichen Theilung von 4 Malter Spelz und 1 Malter Korn von Acker einer Kinder, sowie die Rückzahlung des Heirathsguts an Elisabetha Hildebrandt, Wittwe, Johannes, und an Johann Lebrecht Hildebrandt, ihr ganzes Vermögen, mit Einnahme eines Hauses und Hofs, Baumgartens, Pferch, Bäume, eigenthümlich überlassen haben, diese Vermögen unter sämtlichen Geschwistern, damals alle am Leben, gleichmäßig vertheilt werden, und auf seit dem vorgenommenen Abtheilung, so weit es noch nicht geschehen ist, jedem der Appellaten zu zeugen, die Appellaten aber die Anmaßung ihrer Gerichtsforderung zu erkennen.

Was sodann die Incidentpunkte anbelangt, so ist einerseits in Betreff der Appellaten, welchen Leistung, auf die Lebenslängliche Nutznießung, an den gesetzlichen 2/3 des zu theilenden Vermögens bestimmt ist, in den Vorinstanz gar keine Differenz entstanden.

In Betreff aber die Appellaten in die Kosten zu verurtheilen, und die Rückgabe der seitens der Appellaten gemachten Kostenvorschüsse zu verordnen.

Erkennen Sie, daß in Sachen der K. Appellations-Gerichts die ungleiche Theilung zu verwerfen und die Appellaten in die Kosten zu verurtheilen sind.

Factum.

Selig Jacob Kühn und seine Ehefrau Anna Maria Kühnin sollen sich unter Ehepflichtigen Landrechts geheirathet und sechs Kinder gezeugt, am 1ten Oktober 1820 Jacob Kühn, einstweilen

Urtheil

für Georg Peter Kuhn, Ackermann; Johann Kuhn, Metzger; Anna Maria Kuhn, Ehefrau von Johannes Silbernagel, sowie die gemeinschaftl. Johannes Silbernagel'schen Eheleute, alle in Billigheim wohnhaft, sodann Johann Georg Nicolaus, Bäcker, in Bauchelheim wohnhaft, als Vormund seiner, mit der verlebten Sophia Kuhn erzeugten minderjährigen Kinder Christian; sämmtlich Appellanten gegen die Ehefrau des K. Erzieh.-Gerichts-Actuarius in Landau, vom 13ten Dezember 1821.

Gegen

1) Anna Maria Fischer, Wittwe des verlebten Philipp Jacob Kuhn, gewesenen Metzgers und Ackermanns zu Billigheim, sowie daselbst wohnhaft; 2) Johann Georg Kuhn, Ackermann, daselbst wohnhaft, Appellaten.

Es gefalle dem K. Appellations-Gerichte, zu Verwerfung, daß die Appellanten nicht in Abrede stellen, daß bereits vor etwa 17 Jahren die beiden Eheleute, daß bereits vor etwa 17 Jahren die beiden Eheleute, ihr sämtliches Vermögen, mit Ausnahme eines Hauses und des Gemeindes einigen Grundstücken, gegen gewisse lebenslängliche Leistungen, für sie und wegen an die Kinder übergeben haben; daß sodann das Vermögen unter die sechs Kinder gleiche damals sämtlich bey Leben und volljährig waren, förmlich und definitiv vertheilt, auf diese Theilung bis heute unangefochten bestanden und genossen worden;

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 694

Anbey

für Anna Maria Fischer wittib des
gewesten Philipp Kuhn burg Lebzelter
Metzgers zu Cellingshein a, seine Kinder
Georg Kuhn Abrahamsmann beide zu
Cellingshein wohnhaft Appellaten.

gegen

1) Georg Peter Kuhn Abrahamsmann a, Johann Kuhn
Metzger 3) Anna Maria Kuhn und ihren
Ehemann Johann Silbernagel Abrahamsmann
alle drei zu Cellingshein wohnhaft 4) Johann
Georg Nicolaus Kuhn zu Hundsheim
wohnhaft als Freund Stimb mit seiner
verstorbenen Ehefrau Sophia Kuhn ehemals
minderjährigen Kind Christian Nicolaus, als
Erben des gewesten Philipp Kuhn Appellanten
von einem Urtheil des Landgerichts Gemünden
zu Landau vom 13ten December 1821.

Nach Vortrag der Akten, auf der Kanzlei Johann Georg,
befugt sich, sonder eine neue Erhebung und resp. Herausgabe zu
begehren, zumal da ihnen, insoferne sie die allenfallsige
Nützlichkeit jenes Vertrags [illegible] Mangel der Form gel-
tend machen wollten, die Exception des Art. 1304 entgegenstehen
würde, wenn sie nicht, wie sie Art. 1304 vorgeschrieben
Verjährung entgegenstehet; —

Mittelst Exformation sey angefochtenes Urtheil, die
von der Appellantin in 1ter Instanz angebrachte Klage ab-
zuweisen, dagegen in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen,
und die Rückgabe der sicherlegten Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, der Appellantin Verbündniß zu erkennen, daß sie
der Appellatin den Eid suppletorium sich über die Frage zuschieben
ob sie nicht wisse sey, daß Barbara von etwa 17 Jahren, und namentlich von
dem Jahr 1807, die beiden Felder der Appellantin ihrer Kinder, gegen
die Verpflichtung einer jährlichen Leistung von 4 Malter Spelz und 1 Malter Korn
von Anfang jedes Jahrs, so wie die Hälfte an Klafter, ihr ganze
Kapp, Stein, Hausbau, und andern Inventarstücke sowie, ihr ganzes
Vermögen, mit Ausnahme eines Hauses und der blossen Hausplatz einge-
genommen, eigenthümlich übertragen habe; daß zwar dieses
Vermögen über sämtliche Gläubiger, (: dawalb alle an Leben be-
findlich und volljährig :), förmlich und definitiv vertheilt worden ist,
auch seitdem von Allen ungestört besessen und genossen worden sey,
sofort der Appellatin aufzugeben, sich über die Annahme oder Zurück-
weisung binnen Tagen förmlich zu erklären.

Nach Subsidiarspruch, das eingefochtene Urtheil einzustehen in somit
zu reformiren, und demselben der Appellatin, Christina Fischer, auf
die lebenslängliche Nutznießung an den väterlichen Liegenschaften Vermögen,
so wie an den väterlichen Fahrnissen gewährt sey; —

In jedem Fall die Appellatin in die Kosten zu verurtheilen
und die Rückgabe der sicherlegten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Aschaffenburg, 20. April 1822.

Erkennen den Appellationd Gesuche
die angelegte Censur der Gerichtsbarkeit mit
Geldbusse und Kosten.

Hofgerichtsh. Nov. 1822.

Calmann

Abschrift Verordnungsschreiben vom 30. Nov. 1822.

Rechnung nächst

Dem Conrad Maria Sickinger, pfälzischen Hofgerichts Rath und Advocaten zu Billigheim, dem Constantin Appellanten,

Gegen.

Georg Peter Bösch Ackermann allda wohnhaft, Appellaten,

die obrigen Gebühren betreffend.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

1,	Aufstandnehmung meinen andern Anwalt zu Constatiren	1.	16 -
2,	Conclitation	"	8. 24.
3,	Communication der Acten	"	1. 53.
4,	Rolle	2.	36. - 57.
5,	Gutachten	5.	8. -
6,	Schriftverfassung desselben	"	8. - 57.
7,	Correcturen	"	13. - 48.
8,	Abschrift	"	8. -
9,	pto 9.	"	1. 53.
10,	Communication der Acten an die Rentcommissarien	"	- 57.
11,	Abforderung deren Acten	"	1. 53.
12,	Abschrift	"	9. 27
13,	Porto & Correspondenz	3.	36. -
14,	Spitalien	1.	18. 3. 55.
15,	Aufsprossionsmal	2	8 "
16,	Ausfertigung	"	8 - 48.
	Facit mit fünfzig Gulden 29 Xr;	22.	37 33 - 52 22 - 37 56 - 29

Calmann

wegen Ehescheidung und den
Wirkungen zwischen den Eheleuten und den
übrigen Beklagten, worauf diese durch
Urtheil vom 30ten July 1821 erkannt,
daß sie gegen alles weitere Vorbringen der
Klägerin zweyter Instanz die Klage auf
Ehescheidung und respective deren Wirkungen
durch rechtskräftiges Urtheil der Vorinstanz
vom 13ten December 1821 zurückgewiesen.
Gegen dieses Urtheil appellirten die
Klägerin gegen die Mitbeklagten
und diesen Beklagten, klagten dem Appella-
tions Gerichte vortrugen die Vorinstanz
die obigen Anträge.
Es haben sich eingefunden:
Ob die Appellation begründet sey?

Auf Ansuchen des Intervenienten Anwalts des Anna Maria Leisser widmet Herr Beisitzer Appellaten, falls zu genannter Liegenschaft dem Herrn Hilgard Eigentum von Franz Peter Leisser Beklagten Appellanten Sequestrirt wurden.

Culmann

Im Jahr Christi Tausend Achthundert Dreyßig und Drey Jahr den zehnten Februar

Als Ich Endesgefertigter Notar Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Landgerichts Advocat von Tirol Endesgefertigter Notar Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Landgerichts Advocat von Tirol Endesgefertigter Notar Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Landgerichts Advocat von Tirol

Rosa
Lit. A. fol. 38
Lit. B. 73/4
= 46 x

eingetragen zu München den zweiten Februar 1823
vol. 23 fol. 30. 16. den Taxen 1 3/4 Kreuzer

Original No. 603 Qualitäten 22. Januar 1823

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Im Namen Christoph Leopolds, Notairs in Landshut ernannt und respective dann wählenden Herren alt, Mayrunachen gebornen Stichler, welchen das gemeinten Anzeigen, sowohl in eigenem Namen als Namens mündigen ihres mit Dem selben eingegangenen mündigen Kindern, Barbara, Louise Sophie, Ludwig, Caroline und Friedrich, 2, Mayrunachen Leopolds ledig und ohne Descendenz in Landshut verstorben 3, Carl Franz Leopold Mayrunachen in Landshut, resultirenden Erbtheilungs Geschäfte und respective Wahl Beschützt das gerichtlichen Leopoldinum Stadt Landgerichts inventarii ungelehrten zu führenden Appellanten von einem Antheil des Bezirks Gerichts zu Landshut vom 16. Januar 1823, an einem Theil Herrn Anwalt Hilgard.

gegen.

Ludwig Michael Schneider in Mainstockheim wohnhaft, die Klage seiner Ehefrau Christina Mayrhofer wegen Folgung, Einsetzung Joseph Hubert Mayrhofer zum verlebten Joseph Hubert Mayrhofer zum Landgerichts Appellaten, Beklagten Anwalt Culmann.

Hilgard Namens wie oben zu Folge Ihrer Appellations Gravamina, mündlich Schriftlicher Deduction die angefochtenen Urtheils zu nehmen.

1, Das B. die nicht angenommen Erinnerung des Beklagten vom 16. Januar 1823 fol. 18. et seq. Actum

ist in Einnahme über Last zu setzen sey; —

2, Dass in der Ausgabe die Summe von 930 fls 85 cr als Betrag Pro, von Leppold für den verlebten Hubert Joseph Moussat in verschiedenen gerichtlichen Procedueren aufgelaufenen Kosten, zu passiren sey;

3, Dass Leppold mit Arrest zur Verzinsung seines Kapitals vom 15ten November 1807 an, — und

4, Dass derselbe gleichfalls mit Arrest in sämtliche Kosten Exekutionsverzinsung Prozess Spruchsgebühren von 8044 fls 70 cr

in Allen gnädigen Ausgaben mit — 7913 fls 94.

Bleibt in der Masse Activ Kapital und Barschaft — 128 fls 76 cr

so zu finden ist, genauer mit Einnahm 76 Conclusum Entgegensetzen; den Appellanten Verbindlichkeiten aufzuerlegen, dass sie binnen mit Ausschluss anderer binnen 14 Tagen nach Publikation dieses Erkenntnisses ihre Appellationsbeschwerden bey Verlust derselben zu Protokoll geben, und die Appellaten gegen Empfangschein zu verabfolgen, auch Ihnen aufzutragen, die Appellationsakten binnen gleicher Frist zurückzustellen, und die Einhändigung der Empfangscheine anzuzeigen, unter Androhung der Ausschliessung mit Appellationsbeschwerden und Kosten.

11 ingrossirt in Landbuch, p. 15 January 1822.

№ 693.

Actum

Für die Verlassenschaft und Kinder des verlebten Christoph Leppoldt, Notär in Landel, namentlich: 1) Margaretha geb. Stichler, Witwe des gemeldten Leppoldt, sowohl in eigenem Namen wie auch als Vormünderin ihrer mit demselben ergangten minderjährigen Kinder Henriette, Louise, Sophie, Ludwig, Caroline und Friedrich 2) Margaretha Leppoldt, ledig in ihrer Jahre, in Landel wohnhaft; 3) Carl Jacob Leppoldt, Färber in Landel; endlich sämtliche die Güter gemeinschaft und wegen Verlassenschaft des gedachten Leppoldt nur sub beneficio inventarii, und unter Vorbehalt aller Rechte antretten, Appellanten gegen ein Urthel#

Gegen

Ludwig Mehaus, Pfarrer in Mengede wohnhaft, Namens seiner Ehefrau Christine geborene Moussat, Appellaten.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, mittelst Abänderung der Information des angefochtenen Urtheils, zu erkennen

1.) Dass die mit eingegangenen Summen, im Betrag von 1144 fls 18 cr, dem Revisor mit in Einnahm zur Last zu setzen seyen; —

2.) Dass in der Ausgabe die Summa von 930 fl 85 cr, als Betrag dem, von Leppoldt für den verlebten Hubert Joseph Moussat in verschiedenen gerichtlichen Procedueren aufgelaufenen Kosten, zu passiren sey;

3.) Dass Leppoldt mit Arrest zur Verzinsung seines Kapitals vom 15ten November 1807 an, — und

4.) Dass derselbe gleichfalls mit Arrest in sämtliche Kosten

Die Rechnungs Revision vorgenommen worden sey;
Demzufolge die ganze Einnahme auf —— 8044 Rth. 70 Sch.
und die ganze Ausgabe auf —— 7915. 94
Mithin der Bestand der Rechnung auf = 128 Rth. 76
sage Hundert zwanzig acht Rthlr. 76 Sch. festzusetzen;
den Appellanten Vormund zu ertheilen, daß sie berechtigt
sind, mit der ihr Mutter jedesmahl berechtigt war, sind
und ist es ihr Mutter jedesmahl berechtigt war, sind
und ist es ihr Mutter jedesmahl berechtigt war, sind
mit der

Factum.

Josefa Hübner Monstat von Eisenbrechtshofen Land-
gerichts Neuburg, mit einem Vermögen zu 6000 fl an seine beiden
Töchter ersten Ehen Maria Margaretha Anthon
Hübnerin Hofmann und Maria Barbara Ant-
hon Müllerin Böhm.

Am 20. Merz 1807 errichtete Monstat zu Neu-
Leyppold seinen Vertrag von 4 h 30 fl jährlich zu
seiner Unterhaltung für einen gleichen Betrag
von seiner Verbringung an seine Töchter,
Sara, vorzüglich dieser übernommen für den
Betrag einzuständigen; Über die Verbringung
der Josefa Hübner Monstat an die Anthoni-
schen Eheleuten waren bey der Verlaß-
Masse noch einige zurückgebliebene Jean Baptiste
Monstat Erben, Langenlonsheim, und alle sich
hier ein Collocations Anmeldungen vorfindende
Gläubiger zu Tag Satzung auf den 15. Augustmonat
in die Amtsstube seinen Schuldenwesen Inbro-
griff zu nehmen.

Diesen auf Verlangen Gläubiger Collocations-
Tagsatzung vom 28. Augustmonat 1807 waren die Josefa
Hübner Monstat Erben und der Anthonischen
Eheleuten Erben auf die vorhandene Barmittel Masse
im 1918 fl 18 cent für sämtliche Forderungen
und Rechten collocirt.

Nebst Leyppold erschien die Collocations-
Forderung; Gerichtens wurde Josefa Hübner
Monstat mit seinen Gläubigern vorgeladen.

Im Jahr 1808 den 4ten Ludwig Ulhaus Bauers
seinen Eintritt der Parteyen Verhandlung
Monstat mit einer Klage gegen Leyppold

Original

Jp. 30r

16.692 Qualitäten. 23 Febr 1822

1 Kreutzer

In Sachen Philipp Siebenpfeiffer Land-Commissär zu Homburg vorhin Appellant gegen und wider Joh. H. Jacob Hunsche zu Zweybrücken vom 16ten August 1822 an seinem Theil Conrad Friedrich Schuler.

Gegen.

Heinrich Kopf Landmesser zu Zweybrücken vorhin Appellaten, an seinem Theil Conrad Schuler lang Hesse aus der 4. Appellanten Hunsche wollte die Berufung annehmen und mündliche Information der angesetzten Parteyen zum Vortrag durch Advokaten anordnen.

1) Tag 6 des Monats
zur Stell zu verlegen Aufnahme von 9 Quadrat Meter äußeren Fläche, von Einem, zu 38 Xr per Meter - da nur einmalige Aufnahme, statt gefunden, die Belegung der Pläne vorbehalten;

2) Tag 7 bis 9.
a, Tag zum Aufnahme von 288 Quadrat-Meter zu 45 Xr per Meter, vorhin Appellat selbst mit 4 Tag angesetzt, einen Abzug von 38 Xr per Meter vorbehalten.
b, den dritten Aufnahme mit Einmiß (zu 10 Xr per Meter) - die denselben vorhin Appellat auf nur wirklich gelieferte Meter, ganz abgesetzt.

3) Tag 9 bis 11.
Tag zum Einmiß von Einem Passirschein zu 38 Xr per Meter, - diesen Tarif um einen Einmiß von per Meter vorzubehalten.

4) Die als gewöhnliche Punkte angegebenen Winkel als vollkommen rechtwinklig abgesetzt

Original

Auf Ansuchen des unterzeichneten Anwalts von Ludwig Hohaus Appellaten, falls gegenwärtige Qualitäten an den Herrn Hilgard Amtmann von Zweybrücken Landes & Consulenten Appellanten Signifizirt wurden.

Calcium

Für den Herrn Advokaten Hohaus Appellaten Hunsche

Calcium

Zweybrücken den 24ten Februar 1822.

M. Lucke

Vorgestern den 26ten dieses Monats Februar 1822.
Vol. 23. fol 10. Lucke

Abschrift zu einem Mittheilungs-Decrete.

Ferner den Appellaten in die Kosten der Appellations-Instanz verurtheilen, dieselben zugleich anzuweisen die Zuerkennung der verlangten Gerichtskosten anzuerkennen.

Subsidiarisch den Appellanten zum Beweise über obige Facta zuzulassen, sodann anzuordnen, dahin: ob gegründet der Appellations-Gründe die nöthige Prüfung zu vornehmen mit Gerichtskosten und Kosten, die Verfügung über die Kosten der Appellations-Instanz zu schützen und Appellaten in obigen Betrag zu verurtheilen.

Factum.

Im Jahre 1819 am 7ten Januar hat Herr Advokat Philipp Liebenpfeiffer im Amt Sommerlach Gebäude zu Landau verschiedene Anbauten und neuen Saal in massiven Einfassungen im Betrage von 463 fl 11 kr. aufgeführt, aber eine mit der Baukommission darüber zu haben, und stellte dann auf sein Ansuchen gegen Philipp Liebenpfeiffer zu 1. auf Abrechnung einer Summe von 840 fl 10 kr. als Betrag der Arbeiten an, bis anerkannt, auf einen Betrag von welchem Herr Beklagter Zahlung verlangt so wurde endet wurden sey. 2. einer Summe von 93 fl 46 kr als Betrag von 10 ant sind jetzten Maurer Arbeit, wegen Herr Beklagter sechs diese 10 ant wegen Verfertigung der Gebäude verschiedene Male ausgeblieben und dennoch auf 3, einer Summe von 100 fl als besonders Entschädigung samt Zinsen vom Tag der Klage, Liebenpfeiffer stellt die von Klager beigelegten Einwendungen in Abrede, &c.

N. 692

Ausweis

Herr Philipp Liebenpfeiffer, Landkommissär zu Homburg unterfertigt, Appellant

gegen

einen Erkenntniß zu Frankfurt vom 16 August 1822.

gegen

Heinrich Hopf, Maurermeister zu Frankfurt unterfertigt, Appellaten.

Herr L. Appellationsgerichts-Rath wollen die Einwendung nunmehr und endliche Relation der angestellten Untersuchung, über Erkenntniß vom 14 May laufenden in folgenden Anzeigen moderiren.

1.) pag. 6 der Anlage

wegen der gemeinschaftlichen Anspruchs von 9 Quadrat-Meter ungefähr Thüre, von Frankfurter zu 38 kr per meter – da nun gemeinschaftlichen Anspruch gemacht, in Betrag der Thüre vermandern;

2.) pag. 7 bis 9.

a.) bei dem Anspruch von 248 Quadratmeter, ungefähr 45 kr per meter, worüber Appellat zufolge nur 42 kr begehrte, nimm Abzug von 3 kr per meter vorzunehmen;

b.) dem dritten Anspruch mit Fenster zu 10 kr per meter) – da Appellat ermahnt bestätigt auf was wirklich gemacht worden, ganz abzuweisen –

3.) pag. 9. bis 11.

bei dem Anspruch von Maurer Arbeiten

zu 98 a foo meter, — diesen Punct im neuen Kanzleyen zu 1 meter Inanspruch.

Ferners den Appellaten in die Kosten des Appellationsverfahrens verfällen, diese mit seiner Forderung compensiren und die Rückzahlung des Succumbenzgeldes verordnen.

Subsidiarisch den Appellaten zum Beweis verhalten, allen übrigen facta zu bestreiten, Kosten vorbehalten.

Fischer. Schüler.

4./ Die als zweifelhaften qualität angegebene Farbe ist vollkommen brauchbar abgeschätzt also ein zu einem Mittlere Preise moderirt.

Fischer. Schüler

Eschenbach 18. Nov. 1802.

Schuler

N:692

Antrag

für Johann Ernst Ammann

zu Hegnau Beklagten Appellaten

gegen

Heinrich Rudolf Schweizer Land-Commissär

zu Uster Beklagten Appellanten

wegen einem Urtheil des Ehegerichts

zu Hegnau vom 6ten August 1802.

Es gefalle dem Appellationsgericht

die eingelegte Berufung zu verwerfen

und das Urtheil zu bestätigen.

Eschenbach 4. Nov. 1802.

Schuler

Schuler

Eschenbach 18. Nov. 1802.

Schuler

Schuler

Es sei die Appellation dem Beklagten

des Appellanten Forderung zu Handen des

Appellanten Rudolf Ammann zu verwerfen

Schuler

Rechnung für [illegible]

Die Pfarrei Hof an Herrn Pfarrer
Pfarrer. Herrn
Philipp Nikolaus Pfeiffer Land Commissär
zu Forchheim wohnhaft. Pfarrer.

			Rechnung Gulden	
			f. x. f. x.	
1, Einzeichnung [illegible]			- 43 -	43.
2, Conduction und Blätter [illegible]			- - 8.	24.
3, Porto und Auslagen [illegible]			2. 34. -	37.
4, Quittung [illegible]			5. 8 -	-
5, Spitzen Einzeichnung [illegible]			- 8 -	57.
6, [illegible]			- 43 -	48
7, Communication [illegible]			- - 1.	53.
8, Porto und [illegible]			- 8 -	-
9, Spitzen Einzeichnung [illegible]			- - 1.	53.
10, [illegible]			- - 9.	27.
11, Einfuhr Zoll			1. 36 -	-
12, Spitzen [illegible]			1. 18. 5.	55.
13, [illegible]			- 8 -	39
			12 26 31.	41
				12 26
Einzig vier Gulden [illegible]				44. 07

Empfangen [illegible] Einzig vier Gulden
sieben Kreutzer Münze.
Forchheim d. 27. Nov. 1822.

Calmann

Sam

Nr. 691 Spezialien. Heidelberg 25 Febr 1822

Beilage 1.

1 Kreuzer

Zu Folge Höchsten Rescripts vom 26 Januar d. J. Nro 1. Beilage 1.

Auf die Appellation des Johann Georg Culmann Bauers zu Leimen, gegen das Erkenntniß des Hofgerichts der Unterpfalz vom 26 Januar 1822, in Sachen des Appellanten, wider Johann Georg Culmann, Bauer zu Leimen, Appellaten, wegen Injurien.

Thatbestand.

Nachdem Johann Georg Culmann zu Leimen, Appellat, wegen Injurien, vor Hofgericht der Unterpfalz belangt worden, und dasselbe unterm 26 Januar 1822 dahin erkannt hatte:

Daß Appellat, Johann Georg Culmann zu Leimen, schuldig sey, dem Appellanten, Johann Georg Culmann, Bauer zu Leimen, für die gegen ihn ausgestoßene Injurie, Abbitte zu thun, und die Kosten zu bezahlen;

so hat Appellat gegen dieses Erkenntniß, binnen gesetzlicher Frist, die Appellation ergriffen, und solche auch, binnen gesetzlicher Frist, durch Vorlegung der Appellationsschrift, gehörig verfolgt.

Appellat trug darauf an: es möchte das angefochtene Erkenntniß, als ungerecht, und der Appellation unwürdig, abgewiesen, und Appellant, in die Kosten der Appellation, verurtheilt werden.

Appellant trug darauf an: es möchte das angefochtene Erkenntniß, als ungerecht, und der Appellation unwürdig, abgewiesen, und Appellat, in die Kosten der Appellation, verurtheilt werden.

Appellat hat, in seiner Appellationsschrift, vorgetragen: Appellant habe, in seiner Klage, behauptet, er habe, in einem Wirthshause, in Gegenwart mehrerer Personen, von ihm, Appellaten, gesagt, er habe, in seinem Hause, Diebe beherbergt, und mit ihnen gemeinschaftliche Sache gemacht. Diese Behauptung sey falsch, und eine Injurie, weil er, Appellat, sich nie eines Diebstahls schuldig gemacht habe. Appellant habe, in seiner Klage, nicht angegeben, wer diese Aussage gethan habe, und wo, und wann, sie gethan worden sey. Er habe, in seiner Klage, nicht einmal angegeben, daß er, Appellat, sie selbst gethan habe. Appellant habe, in seiner Klage, nicht angegeben, daß er, Appellat, sie selbst gethan habe. Appellant habe, in seiner Klage, nicht angegeben, daß er, Appellat, sie selbst gethan habe.

Appellant hat, in seiner Appellationsschrift, vorgetragen: Appellat habe, in seiner Klage, behauptet, er habe, in einem Wirthshause, in Gegenwart mehrerer Personen, von ihm, Appellaten, gesagt, er habe, in seinem Hause, Diebe beherbergt, und mit ihnen gemeinschaftliche Sache gemacht. Diese Behauptung sey falsch, und eine Injurie, weil er, Appellat, sich nie eines Diebstahls schuldig gemacht habe. Appellant habe, in seiner Klage, nicht angegeben, wer diese Aussage gethan habe, und wo, und wann, sie gethan worden sey. Er habe, in seiner Klage, nicht einmal angegeben, daß er, Appellat, sie selbst gethan habe. Appellant habe, in seiner Klage, nicht angegeben, daß er, Appellat, sie selbst gethan habe. Appellant habe, in seiner Klage, nicht angegeben, daß er, Appellat, sie selbst gethan habe.

Subsidiarisch trug Appellant darauf an: es möchte das angefochtene Erkenntniß, als ungerecht, und der Appellation unwürdig, abgewiesen, und Appellat, in die Kosten der Appellation, verurtheilt werden.

Appellat hat, in seiner Appellationsschrift, vorgetragen: Appellant habe, in seiner Klage, behauptet, er habe, in einem Wirthshause, in Gegenwart mehrerer Personen, von ihm, Appellaten, gesagt, er habe, in seinem Hause, Diebe beherbergt, und mit ihnen gemeinschaftliche Sache gemacht. Diese Behauptung sey falsch, und eine Injurie, weil er, Appellat, sich nie eines Diebstahls schuldig gemacht habe. Appellant habe, in seiner Klage, nicht angegeben, wer diese Aussage gethan habe, und wo, und wann, sie gethan worden sey. Er habe, in seiner Klage, nicht einmal angegeben, daß er, Appellat, sie selbst gethan habe. Appellant habe, in seiner Klage, nicht angegeben, daß er, Appellat, sie selbst gethan habe. Appellant habe, in seiner Klage, nicht angegeben, daß er, Appellat, sie selbst gethan habe.

Subsidiarisch trug Appellant darauf an: es möchte das angefochtene Erkenntniß, als ungerecht, und der Appellation unwürdig, abgewiesen, und Appellat, in die Kosten der Appellation, verurtheilt werden.

Appellat hat, in seiner Appellationsschrift, vorgetragen: Appellant habe, in seiner Klage, behauptet, er habe, in einem Wirthshause, in Gegenwart mehrerer Personen, von ihm, Appellaten, gesagt, er habe, in seinem Hause, Diebe beherbergt, und mit ihnen gemeinschaftliche Sache gemacht. Diese Behauptung sey falsch, und eine Injurie, weil er, Appellat, sich nie eines Diebstahls schuldig gemacht habe. Appellant habe, in seiner Klage, nicht angegeben, wer diese Aussage gethan habe, und wo, und wann, sie gethan worden sey. Er habe, in seiner Klage, nicht einmal angegeben, daß er, Appellat, sie selbst gethan habe. Appellant habe, in seiner Klage, nicht angegeben, daß er, Appellat, sie selbst gethan habe. Appellant habe, in seiner Klage, nicht angegeben, daß er, Appellat, sie selbst gethan habe.

Subsidiarisch trug Appellant darauf an: es möchte das angefochtene Erkenntniß, als ungerecht, und der Appellation unwürdig, abgewiesen, und Appellat, in die Kosten der Appellation, verurtheilt werden.

Appellat hat, in seiner Appellationsschrift, vorgetragen: Appellant habe, in seiner Klage, behauptet, er habe, in einem Wirthshause, in Gegenwart mehrerer Personen, von ihm, Appellaten, gesagt, er habe, in seinem Hause, Diebe beherbergt, und mit ihnen gemeinschaftliche Sache gemacht. Diese Behauptung sey falsch, und eine Injurie, weil er, Appellat, sich nie eines Diebstahls schuldig gemacht habe. Appellant habe, in seiner Klage, nicht angegeben, wer diese Aussage gethan habe, und wo, und wann, sie gethan worden sey. Er habe, in seiner Klage, nicht einmal angegeben, daß er, Appellat, sie selbst gethan habe. Appellant habe, in seiner Klage, nicht angegeben, daß er, Appellat, sie selbst gethan habe. Appellant habe, in seiner Klage, nicht angegeben, daß er, Appellat, sie selbst gethan habe.

Subsidiarisch trug Appellant darauf an: es möchte das angefochtene Erkenntniß, als ungerecht, und der Appellation unwürdig, abgewiesen, und Appellat, in die Kosten der Appellation, verurtheilt werden.

Appellat hat, in seiner Appellationsschrift, vorgetragen: Appellant habe, in seiner Klage, behauptet, er habe, in einem Wirthshause, in Gegenwart mehrerer Personen, von ihm, Appellaten, gesagt, er habe, in seinem Hause, Diebe beherbergt, und mit ihnen gemeinschaftliche Sache gemacht. Diese Behauptung sey falsch, und eine Injurie, weil er, Appellat, sich nie eines Diebstahls schuldig gemacht habe. Appellant habe, in seiner Klage, nicht angegeben, wer diese Aussage gethan habe, und wo, und wann, sie gethan worden sey. Er habe, in seiner Klage, nicht einmal angegeben, daß er, Appellat, sie selbst gethan habe. Appellant habe, in seiner Klage, nicht angegeben, daß er, Appellat, sie selbst gethan habe. Appellant habe, in seiner Klage, nicht angegeben, daß er, Appellat, sie selbst gethan habe.

Subsidiarisch trug Appellant darauf an: es möchte das angefochtene Erkenntniß, als ungerecht, und der Appellation unwürdig, abgewiesen, und Appellat, in die Kosten der Appellation, verurtheilt werden.

N°. 69

Anbey

für Elisabeth Bender geb. Jung und ihren Ehemann bey ihrem Vater Adam Bender zu Albersweiler wohnhaft Appellanten

wider einen Endurtheil des Landgerichts Landau vom 17ten Februar 1818

gegen

Johannes Schrantz Ackermann zu Albersweiler wohnhaft Appellaten.

Gegen den Appellations-Gerichts

zu erklären daß in der Sache über welche und wegen deren Appellirt worden ist, selbst mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellaten gegen den sogenannten Appellanten in der Gemeinde des Jahrs 1816 gepflogenen Feldgarten Mißhandlung in einer Entschädigung Summe, mit Inbegriff der

DIENSTSIEGEL 7 Kreutzer

[illegible] gegen Appellaten [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible]

Kurbrosten von 1200 fl oder 8576 fl sind gleichen vom Tag der Klage an, solchem in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe des hinterlegten geldbetrags zu verordnen.

subsidiarisch die Appellantin zum Beweis dass Klagbegehren Vorgelegte als Beschwerung darüber zugestehen, dass Appellat sie in der Gerichtssitzung des Jahres 1816 eine ungegründete Beschuldigung von ihrer Ehre gröblich misshandelt, sie mit der Gerichtsbehörde dargestellten als den Kopf geschlagen habe, dass sie zu Boden stürzte und eine tiefe und lange Wunde darauf am Kopf erhielt, an deren Folgen sie 14 Tage zu Bett gelegen und noch lange nachher sich ihren gerichtlichen Verrichtungen nicht widmen konnte. Kosten in diesem Fall vorbehalten

Hechingen d. 16. Nov. 1822.

Hechingen d. 20. Nov. 1822.

No 6091

Kreutzer

für

Johannes Schrang actorsummo
in albersweiler wohnhaft —
appellaten —

gegen

Elisabetha Bender, Ludwig groß
jüngin und ohne gewerb daselbst
wohnhaft, appellantin anno
ein 17. hujus d. 1818 hujus das
Erkenntniß zu Landau verlesen
verkündet —

wolle das appellations
gericht, die hinzelegte Exception
gegen das erstinstanz quo, also
hinzugegründet verwerfen, die —
appellantin mit ihren Klagen ab —
und in die Kosten beyder Instanzen
nebst gelds Strafe verweisen.

Hechingen d. Nov. 1822.

Fabrow

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung

Für [illegible] Bauern Lediz von [illegible]
und Frau Gemahlin [illegible] Bilder [illegible]
[illegible] Appellanten.

gegen.

Casimir Ignaz Adamczewski allh.
Inquisit, Appellaten.

		Anklagen.	Gebühr.
		fl. kr.	fl. kr.
A.	Kosten 1ter Instanz.		
1,	Protokollirgebühren	- -	3. 30
2,	Porto	1. 33	- 32.
3,	zeugenstellers Anklang	" 32	" 53.
4,	Fixation	- "	1. 03.
5,	Einsicht	" 7	" -
6,	Abzugsbauer Anklang	" 8	" 11
7,	Vertrag	" "	1. 10
8,	Ausfertigung des Urtheils vom 16ten 8bris 1816	3. 10	- "
9,	Spezialien	" 16	3. 13.
10,	Expedition des Urtheils vom 17ten Februar 1818.	6. 57	" "
B.	Kosten der Appellationsinstanz	" "	- -
11,	Appella Act	7. 13	" "
12,	Consultation	" "	8. 24
13,	Com: der Akten	" "	1 53.
14,	Insinuation der Gegenpart	" 8	- 57
		fl. 22	24 25. 16

	Auslagen. fl.	xr.	Einnahmen fl.	xr.
Übertrag=	22.	34.	25.	16.
15, Rolle	2	34	-	57.
16, Porto	"	43	"	48.
17, Botenlohn	"	8	"	-
18, Post. Porto	"	"	1.	53.
19, Recognition	"	-	9	27.
20, Spezialien	1.	18.	5	53.
21, Porto d. Correspondenz	5.	36	"	"
22, Stempel 3 mal	1.	36	"	"
23, Rückreise d. Gehilfen	"	8.	"	57.
24, Verehrung	"	8	1.	12
	34	45.	46.	25
			34.	45
Ein und achtzig Gulden 10 Xr			81.	10

Calmann

Obiges auf den Betrag von Ein und Achtzig Gulden Zehn Kreuzer bezirk.
Frankfurt, 21. März 1822.

Obern

Zivilst Landgericht die Parteien wurden abermals
gehört mit Ihrer Anschuldigung des Zuchtpolizey-
Vergehens zu London vom 10ten October 1816
wurden Ihnen zu vorangehabter Unter-
suchung mit einem Gefängniß von
16 Stunden, die Gefängnißstrafe zu 16 Pf.
Gulden, wegen Diebstahl mit Ein-
verständniß in die Kosten verurtheilt.
Zeugniß wurde über dem Zuchtpoli-
zey Vergehen als Incident Klage ange-
stellt mit Ihnen die Verhandlungen der
vorigen Instanz vorgelesen, worauf das Zuchtpolizey-
Gericht erkannte, wegen das Zuchtpolizey-
Vergehen die Gefängnißstrafe auf vier
Jahre. Auf vorgehabte Untersuchung von
Parteien Verhandlungen wurde das Zuchtpo-
lizey Vergehen, jedoch in mildernder
Hinsicht Erkenntniß über vorgehabte Untersu-
chung in Betracht der Angeklagten das Zuchtpo-
lizey Gericht
Schwarz Hutter und Johann Christian
Wilhelm Klotz an und den 8ten Mai
1817 wurden gegen Zeugnißsprechen,
Elisabeth Sander Hutter um eine Klage
auf Entschädigung wegen der verübten
Mißhandlung an und London 1200 Pfund
mit Zuhörung der Beschuldigten gewandt
über das weitere des Beyfalls Gemäß

Zu Landau, vom 17t. Februar 1818 mit dem Klage rungen vorgebliche 2ed judicata abgewiesen Gegen diese Urtheil legte die Beklagten nun; vor dem Appellations Gerichte Zweibrücken die Berufung ein.

Es fragt sich nun:

1, Ob der fragliche 2ed judicata über den Gegenstand der Klage vorhanden?

2, Wem recht; ist die Klage gegründet und in wie weit?

Culmann
3

Auf Anklagen des Anwalts von Heidenheim Landau Appellaten gegen gegenwärtige Appellaten vor dem Friedens Gerichte Canton Landau wegen Zahlung von 6 Thalern Appellaten Capital

Appellaten Landau

Appellaten

Appellaten

Appellaten

300 Gulden auf ein halbes Jahr mit
dem 1. April 1847 von 600 Gulden
abermals auf ein halbes Jahr.
In die Rückzahlung muß, nebst
allen Herré in Sachen dieser
Forderung einen Theil von 261 Gulden 22 Xr
und auf den zurückbleibenden 538 fl
30 Xr aufallen zu haben, und
sah wegen des Abgehens
von Adam Herré ihn frei zu.
Demnach vom 10. Julij 1822 wird
Bichy zur Zahlung der auf
krumben noch übrigen Summe
samt gnädigem Zinsen
gnädigst, und zwar von
heutigen Tage an.
Dieses Urtheil ist Engel
Bichy die Zustellung nie-

V=590.

Anhang

für Adam Herré Abwesenheit
Gegner nachgesetzt Appellaten

gegen

Johann Baptiste Bichy Gemeindsbürger
in Mittelmarkt nachgesetzt Appellanten
von einem Urtheil des Bezirksgerichts
zu Frankenthal vom 10ten Julij 1822.

Es gefallen dem Appellationsgerichts
Defendenten die nicht erschienen Appellaten entgegen, daß
die eingelegte Berufung zu verwerfen
und gebührende Kosten.

Speyer d. Nov. 1822.

Eulmann

Rechnung pro Juny 18..

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Löbl. Redaction Herrn Schriftsteller in Grätz

resp. Expedition.

Grätz.

Johann Baptista Becky Spanische-

Lotto in Mühlbach bei resp. Expedition

Rechnung pro Juny 18..

fl. kr. fl. kr.

1,	Abonnement Zahlung		"	63	68.
2,	Consultation		"	8.	26.
3,	Porto	2.	36.	"	57.
4,	Postspesen	5.	8.	"	"
5,	Zeitungsgebühren	"	8	"	5.
6,	Papier	"	63	"	68.
7,	Botenlohn	"	8	"	"
8,	Schreiblohn	"	"	3.	9.
9,	Porto der Correspondenz	5.	36.	"	"
10,	Zeitungsblatt	"	16.	2.	22.
11,	Strafen	"	32	"	"
12,	Remuneration	"	8	"	36
		15.	36	18.	01
				15.	56
				33.	57

Dieses Rechnung pro Juny mit dreyßig Gulden, sieben und fünfzig Kreutzer schließt.

Grätz am 26. Juny 1852.

Nun dem Appellanten Gnade
nicht; der Appellat
wegen dessen übrigen Anbringen
Recht zu sprechen.
Ob derselben zuzusprechen sey?

N: 689.

30 Xbre 1822

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Ex Visa

Inter Georg Wolfsbauer, Häusler in Eigenschau,
in Klagssachen wegen, Appellaten gegen
in Rechtsfolge Appellationsgerichts Erkenntnisses vom
13: Februar 1822, wegen durch Anwalt Hilgard, wegen

gegen

die Gemeinde St. Ingbert, vertreten durch seinen Bürgermeister Jacob Appellaten, wegen durch
seinen Anwalt Hofrath Hüffel, wegen

Anwalt Hofrath Hüffel namens der Appellaten,
Nachdem das Appellationsgericht die Appellatin
durch Erkenntniß, als gegen den 6: Appellatin
gerichtlich Rechtsmittel der angefochtenen Rechtsfolge,
gerichtlich Entscheidung Appellaten Wolfsbauer erhobene Succumbenz
die vom Gericht der Appellaten Wolfsbauer erhobene Succumbenz
mit Klage in Erkenntniß, in Sachen der Gemeinde St. Ingbert
gegen, den Inhalten von der Einen gerichtlich gewesen und von
den Klägern verlangten Gehalt, die Appellatin und gemeinschaftlich
den Klägern verlangten Gehalt, die Appellatin Wolfsbauer gerichtlich
zu verbleiben, und die Abfindung der gemeinschaftlichen Waldung gerichtlich
Gemeinde St. Ingbert den in Rechtsfolge verlangten Theil in der Gemeinde
Ingbert den in Rechtsfolge verlangten Theil als solche Eigenschaft erhalten
und genutzt, wie solche der Gemeinde St. Ingbert vermöge
3: Februar 1791 Gerichtsbarkeit Waldungen zu Gemeinde
gegen den Appellaten Wolfsbauer als Bürgermeister Rechtsfolge
Klage von jeder Verfügung von Seiten der Gemeinde St. Ingbert
Gehalt zu den fünf Theil Einzelne Gemeinden gehörig zu
nehmen, wenn Theil den Gemeinde St. Ingbert gemeinschaftlich
den angefochtenen Rechtsfolge angefochtenen Klage der Appellaten
Wolfsbauer angegeben ist, gegen die Appellatin Gemeinde
St. Ingbert die Abfindung der Gemeinde St. Ingbert zu verbleiben, und die
Entlegung der bisherigen Waldungen zu verbleiben, und die
Entlegung der bisherigen Waldungen zu verbleiben.

Gemeinde Gerichtsbarkeit den Appellaten,
gerichtlich erkannt, daß die Appellatin
gerichtlich erkannt, daß die Appellatin
gerichtlich erkannt, daß die Appellatin

Factum.

Nachdem Contumacial unter Heute Dato vom 6ten Dec: 1820, rechtskräftig zu Recht in Erledigung des 19ten Februar 1821, Clausula Dies Appellant von dem Fürsten Pfalz-Zweybrücken Hochfürstlicher Hofgerichtsordnung, einem auf Seiten Der Gemeinde St. Ingbert gelegenen Wald, in welcher diese Gemeinde, laut Vergleich vom 3ten Februar 1791, gewissen Gerechtsamen Der Gemeinde und Der Gemahlin regierenden Herrschaft zu Lehen, besitzende Dienstbarkeitsrechte ausübet hat. Die Lehen, betreffende Dienstbarkeitsrechte bestehen darin, daß den gegen Erlegung Einer Thaler Bürgen Hauptstuhl Dieser auf dem gegen Morgen Dieser Gemeinde gelegenen Waldungen Den Appellanten Eigenthumb, gehörigen Wald Lehen gegen Bezahlung Der Taxe Des Jahres 1811 gegen Die appellatische Gemeinde, Die in selben Innhaltenden Rechten Contumacial Klage, Cassation an Contumacial Beklagten Klage, Lehen gestellt, Den Zehnten auf Dem gegen Erlegung Der Waldungen gehaltenen Dienstbarkeitsrechte, auf einem gewissen Theil Der Gemeinde als Eigenthum zugehörenden Ländereyen, Der Gemeinde als Eigenthum zugehörenden Ländereyen, Dem Appellanten eingeräumet, und Der übrige Theil Jemselben zum alleinigen Dienstbarkeit überlassen wurde.

Der Appellant suchte Die Bestätigung Dieses Klage Urtheils auf Dem Grundsatz, Daß niemand gehalten Seye Eigenthum Dem Zehnten zu geben, Urtheil auf Den Verglichen vom 19ten Sept: 1790, 20–28. Augustmonat – 6. Octobris 1791, 28. August 1792 Verabredeten Bestimmungen, festzuhalten. Ein Urtheil Des Hofgerichts in Zweybrücken vom 23ten Februar 1822, gesetzmäßig abzuändern, Dem Appellanten mit Dieser Klage abzuweisen, und Dem Urtheil Demselben in Die Kosten

Pfalzen

N° 689.

Factum

Für Franz Georg Wackbecker, Handelsmann und Eigenthümer in Münstermayfeld Inhaftat, Appellanten – gegen und Urtheil St. L. Hofgerichts gerichtet in Zweybrücken – vom 23ten Februar 1822.

Gegen

Die Gemeinde St. Ingbert, vertreten durch ihren Bürgermeister Joseph Lauer daselbst, Appellaten.

Thatsache und L. Appellat. Einlagerungsstatt,

Mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, von Beitand des Appellanten Wackbecker wegen Contumacial Klage in Betreff des, im Bann der Gemeinde St. Ingbert gelegenen, dem Fürsten von der Lehen zugehörig gewesenen und von dem Klager erkauften Waldes, für begründet und gerecht fertigt zu erklären, sonach die Abfindung des streitigen Waldes zwischen beiden Theilen in der Art zu verordnen, daß die Gemeinde St. Ingbert den ihr zufallenden Antheil als vollen Eigenthums erhalte und genieße, um ihr statt des, in Gemäßheit Vergleichs vom 3ten Februar 1791 ihr zustehenden

Wald-Versteigerungen zu Steinau; das Ansuchen des Appellanten Weckbecher verbleibenden Antheil frey von jeder Versteigerung von Seiten der Gemeinde frey und bleiben; zu dem Ende die Theilungs-Operationen selbst so anzuordnen, wie es in der Instanz genommen, und in dem angestellten Verfahren nichts zu Appellanten Nachtheil angegeben sey; gleichwie die Appellatische Gemeinden in die beiderseitigen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Acten zurückzugeben der sintemalen Strafgelder nicht vorwalten.

Hilgard.

Gehalten d. 4. Nov. 1822.

Publicirt d. 16. Dec. 1822.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechtfertigter Abtrag

für

die Gemeinde N. Jugbach, namens ihres Bürgermeisters Joseph Bauer, Appellatin.

gegen

Johann Georg Weckbecher, Handelsmann zu Klosterneuburg, Appellanten, wegen in Betreff der Theilung gemeiner Waldungen ergangenen Urtheils des Landgerichts vom 23. Februar 1822.

Der Appellat sey gegen die angemaßte, ungleiche Vertheilung als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung zu den Kosten. Nachdem, und ohne allen Klagsantheil des Beschwerdeführers, die Appellatische Gemeinde Jugbach vermöge Vergleichs vom 7. Februar 1791, auf dem in ihrer Gemeinde gelegenen, theils den Fürsten von Lichtenstein, theils den Appellanten gehörigen Waldungen, sowie auch auf den Dominikal-Theilungs-Waldungen, und auf folgenden Dominikal-Waldungen berechtiget sey, und zwar 1) Das Holz, in der Klasse der Gemeinde Jugbach gelegene Gemeinde-Antheil, auf einem Distrikte von ungefähr 600 Morgen bestehet, das Holz, die Streu und Weide auszuüben.

2) Das Holz der Jugbacher Mannschaft bey Ausübung der Rechte auf den obbenannten Waldungen, bey, zu den Wohnhäusern und Taglohn gehörigen Gärten genöthigte Wasser, nöthige Bau-

für

zu begreifen.

3.) Daß Dieß, daß N: Jugbert gelegenen Realitäten-
Bel Lust habe, auf dem ganzen Umfang der gedachten
Waldungen, Realitäten die Gränzen
4.) Daß Bel N: Jugbertes Eigenthumb Bel Lust habe,
auf tausend Klafter in gedachte Waldung Einfang
zu machen.

Hr: Müller

Offenh: 17. April 1822.

Lohn

96: 687

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klag

für die Gemeinde N: Jugbert, wo strafen Beys
ihren Bürgermeister Joseph Lenz, Appellatin:

gegen

Franz Xaver Waldbauer, handelnden für
Wilhelm Neumayenfeld, Appellant gegen das Urtheil
Bel Bezirksgericht in Herzbrücken vom 23ten Feb: 1822.

Bel Hr: Appellationsgericht wolle gnädigst,
die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen,
mit Appellationskosten.

Hr: Müller

Offenh: 6. April 1822.

Lohn

V: 689.

DIMENSIONS-GEBÜHR 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
des Herrn Assessor St. Ingbert, Appellat.
gegen
Herrn Gutsbesitzer in Münchweyergasse, Appellat.

	Klägers. fl.	kr.	Appellats fl.	kr.
1) Conclusionsgebühr	—	—	8	24.
2) Einmal Abschrift	—	13.	—	18.
3) Verschiedene Communicationen der Akten	—	—	1	54.
4) Einlegung des Klägers und Vorlage	—	16.	1	54.
5) Communicat: des Vorbescheids	—	—	—	57.
6) Mündliche Vorlage 28 Dec: 1822	—	—	9	27.
7) Stellung und Anlage der Akten	—	—	1	54.
Copien	1	18.	5	53.
8) Quittirt	5	35.	—	—
9) Porto und Correspondenz	—	08.	—	26.
Kostenverzeichniß	—	—	—	—
	8	00.	31	37.
			8	00.
			39	37.

Obiges Kostenverzeichniß wird dem Herrn Beisitzer v. Bärbaum zur gefälligen Taxation zugestellt.

L. S. Müller

Obiges Kostenverzeichniß wird durch Endurtheil zu Recht und dergestalt gutgeheißen, daß es dergestalt Beurtheilt sey.

Zweybrücken d. 11. Januar 1823.

Eben

N: 688. vrgl. Gerichtsakten. Urth. v. 27 Jan. 1823.

In Sachen Friedrich Kiefer, Lichtstümmer in Birmasens wohnhaft, Appellanten gegen gemeld Urthels des K. Bezirksgerichts in Zweybrücken vom 16ten August 1821 und 17 November 1821, eingenommen durch Anwalt Friedrich Schüler.

Gegen

Friedrich Fasco, Oekonomen, in Birmasens wohnhaft, Appellaten, eingenommen durch Anwalt Hilgard.

Appellant bringt dasin an, daß Appellaten Gegenstand die Berufung annehmen und mittelst Reformation wolle die Berufung annehmen und mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, ihn somit als solche die von dem Appellanten in erster Instanz angebrachte Klage nicht gänzlich verworfen haben, diese Klage als unzulässig, auf jeden Fall als grundlos abweisen, und Appellanten in die Kosten verurtheilen, eventualiter, ihm Urtheils in somit reformiren, als hiebey die Zurückziehung des dem Appellanten deferirten Eides verworfen haben, gestatten diese Eidesrelation als gültig anerkennen, und Appellaten in die Kosten verurtheilen, auch den Rückzug dem sinnerlegten Geldstrafen verordnen.

Appellat bringt dasin an, daß dem Appel-

gl. ad.

beiden Gränzen zu fallend möge, die eingelegten Appellationen gegen das Urtheil vom 16ten August 1821, so weit dieselben im letzten Antrage aufgestellt sind, wegen stattgehabten Acquiescements als zurückweisig, auf jeden Fall aber dieselben, so weit die Appellation gegen das Urtheil vom 17ten November 1821 als unbegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kostenfactum.

Friedrich Fasco, sich qualifizirend als Cessionar des gewesenen Notars Jacob Fasco, kraft unterm, gerichtlich registrirten Privatakts vom 5ten October 1819, klagte gegen Kieser auf Zurückzahlung einer Summe von tausend Gulden, welche, seiner Behauptung nach, Jacob Fasco während einer Reise von Zasmund an unbekannten Zinsend an denselben bezahlt hatte. Er übertrug sein Verlangen subsidiarisch auf den Beklagten, und verlangte über das factum der Hauptschuld unbekannten Zinsenbezug. Durch Urtheil vom 16ten August 1821 sprach das Bezirksgericht in Zinnybrücken den Kläger dem peinlichen Verbote darüber auf, das gemäß der in der Sache ergangenen Verfügung und Publication des Zinsmandats vom 3ten September 1807 contrafirt worden seyen, und verordnete, nichtsdestoweniger aber übrigens capitalem, das Kieser dem ihm zugeschobenen letzten

---

N:o 688.

Ordinary

für Friedrich Kieffer, Eigenthümer zu Tirmasens, mosaischer Religion, Appellanten gegen zwey Urtheile des Bezirksgerichts zu Zinnybrücken vom 16 August 1821 und 17 September 1821

gegen

Friedrich Fasco, Oekonom zu Tirmasens, mosaischer Religion, Appellaten

in Betreff

der durch die angebliche Cession vom 5 October 1819 für den verstorbenen Notar Jacob Fasco, in Anspruch genommenen Forderung von 1000 Gulden, wegen welcher Appellat gegen Appellanten vor dem Bezirksgerichte zu Zinnybrücken, auf Verabfolgung an ihn, oder Hinterlegung bey Gericht, wegen Appellanten vom dem verstorbenen Notar Fasco, als Cessionar, angeklagt worden, und Appellant zum Beweis der Klage, und Einwendung der Compensation, mit einer Forderung von 3011 Gulden 32 x, welche Fasco ihm schuldig geblieben, eingekommen, und Appellat zum Beweis der Klage, und Einwendung der Compensation, mit einer Forderung von 2246 Gulden 53 x, eingekommen, und Appellat wegen der Forderung von 764 Gulden 53 x, als Cessionar des Jacob Fasco, in Compensation gebracht hat, und Appellant wegen der Forderung von 2246 Gulden 53 x, als Cessionar des Jacob Fasco, in Compensation gebracht hat, und Appellat wegen der Forderung von 3011 Gulden 32 x, als Cessionar des Jacob Fasco, in Compensation gebracht hat, und Appellant wegen der Forderung von 1000 Gulden, als Cessionar des Jacob Fasco, in Compensation gebracht hat, und Appellat wegen der Forderung von 1000 Gulden

766 Gulden 52 kr zu viel verschrieben zu haben angibt, - nur von 3300 Gulden auf ein andere von 2200 Gulden, im Ganzen also 5500 Gulden weg zu streichen sind: dass mithin nunmehr auf jene 766 Gulden 52 kr a) als unrichtig bezogene Anweisungen seinen und b) der gültige Quantität Gülten desselben zu actionieren bei jenem liquiden, unmittelbar unverbrauchten Gesammtbetrage von 5500 Gulden diesen 766 Gulden 52 kr im mindesten nichts abgehe, seinen sodann durch gültig verbuchte compensation (1290 C.C.) posten ausgeglichen und von jenen sämmtlichen dem vorgenannten Cessionar seine Rede gegen könnte.

dass mithin Exponent durch die bezogene angezahlte Cession rücksichtlich ein Objekt weg folglich auch ein Anlass auf denselben zu klagen dort, wo der denselben mithin sein Cessionar ist, und in dieser Eigenschaft auch seine Klage gegen seinen Cessionar,

zu Recht

2) dass Azzellent mithin wenn ihm in dieser Rücksicht irgend ein Exzeption zustehen sollte, dieselbe gegen seinen vorgenannten Cedenten, d. i. den dessen Mandatar zu agiren befugt gegen könnte, — eine Qualität, welche die angebrachte angezahlte Cession ihm auch in Ansehung auf den vorliegenden Anlass Prinzip, mit verbundlichen Unrechten begründet, dass dem klagenden Kläger nicht auf seinen Namen, sondern auf

den Anspruch gegen Mandatar zu Recht
zu sprechen in den Sinn, indem nullne
plaidet par procureur

zu Recht

3) Subsidiarisch: dass wenn wegen der vorigen Exzeptionen, dem Mandatar selbst im Anlass-Prinzip ein non-ordre von dem Azzellenten gültig entgegengesetzt wäre, dass in Betreff der Anzahlung dem Azzellenten Deserte tätes Decisionis sind, dem beigetretenen Brandanten, als Direktor und allemeinen Vorgesetzten über den ihm persönlichen Gegenstand dieses Falles, mündlichen referat-nomine könnte; dass es sich auch dem Annehmen dieses selben dann vielleichtlich entschuldigen zu einem Mangel im mindesten imputiren lasse; um Brunswick mit Recht ohnehin auf seine legale, d. i. gesetzliche Meinung abgestellt ist.

zu Erkennen dass dennoch

1) dem Azzellent zu der von ihm in vorstehender Ausführung angestellten Klage ohne negative, mithin ohne Qualität ist;

2) dass dem Anlass mit nichts als Mandatär seinen Cedenten selbst agirt sei;

3) dass wenn dagegen auf eine gültige Exzeption Azzellenten offenbar die Exzeption selbst den qualifizierten zu referiren.

Aus diesen Gründen

wolle dieses K. K. Appellationsgericht die Einwendung verwerfen und mittels Reformation des Aussprüches der Vorinstanz das Klagebegehren wie von dem Appellaten in vollem Umfange vorgebracht, klagend, Klage nicht genügig anerkennen, diese Klage wie angebracht # abweisen und Appellaten in die Kosten verurtheilen.

auf jeden Fall als gemäßigt K. d. K.

Subsidiarisch zum Urtheile in vorigen reformirend alle diejenigen die Zurückgabe des dem Appellaten Defuncten Eid anbietenden Worte, jedoch diese Eidesrelation als gültig anerkennen und Appellaten in die Kosten verurtheilen; übrigens die Zurückgabe des Incamerirten Geldstempels anordnen.

Dr. Ferd. Schmidt

Gehalten 15. Jänner 1822.

v. H.

Nro 688.

Austrag

Für Heinrich Kasso, Ökonom, in Hirmannsdorf, Appellaten;

Gegen

Heinrich Kiefer, Eigenthümer daselbst, Appellanten wegen zinsig Urtheile des K. K. Bezirksgerichtes in Zinsig bestätigt, vom 16ten August und 17ten November 1821.

Abgefalls dem K. Appellationsgerichte, die eingelegte Appellation # als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Gehalten 22. Nov. 1822.

Hilgarn.

Schön

formirt diesfalls im Sinne Antrag aufgestellt wird.

gegen das Urtheil v. 16ten August 1821, wegen statt gehabten Acquiescenz als unzulässig; auf jeden Fall aber selbes, so wie die Appellation gegen das Urtheil vom 17ten November 1821 K.

Gehalten 20. Jänner 1823. Zusatz gebilligt

Hilgarn.

Schön

N°. 688. Ordnung

für Friedrich Kieffer Eigenthümer zu Hermesdorf wegen des Appellanten gegen ein Urtheil des Tribunals zu Simmern vom 17 November 1821

gegen

Friedrich Jaske, Ackersmann daselbst wegen Appellaten.

In S. Appellationsangelegenheit wollen die Erscheinung vernommen, und anklärung des durch das angefochtene Urtheil in sorgiss auf den Ordnung des Appellanten vom relation des zum Referirten genommenen an den Mandanten, respective Appellanten, das Appellaten vernommen sind, über angehört und sogleich darüber appellirt worden ist: so sind dieses Urtheil in seinem Entwurf reformiren und dem Appellanten die bezeugten Entscheidung zuzusprechen, und Verurtheilung des Appellaten in die Kosten.

Coblenz d. Nov. 1822.

Schmitz

N: 688.

Rechnungsweisung für die Expedition
des Friedrich Fasio, Oekonom in Ermannsweiler,
Appellanten, gegen Andreas Kaiser, Privatmann
daselbst, Appellanten. Urtheil des Appel-
lations-gerichts in Zweybrücken, v. 27 Jan. 1823.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Gerichtliche Taxen.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Copulation			8. 24.
2) Amtsact Ausfertigung		43.	48.
3) Wechselfertige Comm. d. Einsicht der Akten			1. 53.
4) Porto		2. 34.	57.
5) Fünferlegung der Strafe		5. 16.	57.
6) Comm. an die Amtscass.			57.
7) Revers		43.	48.
8) Fünferlegung der Ordnung			1. 53.
9) Stempel d. Ordnung		8.	
10) Porto			9. 27.
11) Copialien		2. 40.	
12) Amtsdiener		1. 17.	5. 55.
13) Porto und Copialien		5. 36.	
14) Kostenzusammenstellung		8.	39.
Total Thaler 19 Sgr 05 Pf	19.	05.	32. 38.
	32.	38.	
Mitgare.	51.	43.	

Vorstehende Taxe wird für richtig gefunden, und hiernach
Kgl. Land-Comm. St: Ingbert, 21. Jenner 1823. Blum

Beklagten sich zu rechtfertigen habe. Der Kläger konnte den ihm auferlegten schriftlichen Beweis nicht führen, und rief dann auf Befragen dieser beiden Parteien den Beklagten und beide Beschworenen sich zu. Als die Parteien vor Gericht in die Sitzung kam, so entgegnete Kieser einstweilen, daß Kläger wechselweise den beiden fraglichen, angeblich im Jahr 1809 contrahirten Darlehen ohne Qualität sey, weil der Akt, auf welchen er seinen Eigenthum und Schuldner gründe, die vor dem Jahr 1810 contrahirten Darlehen nicht begreife; andererseits erklärte er, den ihm zugeschobenen Eid nicht zu referiren, und zwar den, weil in dem Jacob Fasco. Das Urtheil vom 17ten November 1821 erklärte hierauf das Bezirksgericht, daß Kläger wirklich ohne Qualität wechselweise den beiden Darlehen von 1809 nachkomme; da aber der Beklagte nicht befugt sey, den ihm zugeschobenen Eid dem Jacob Fasco zu referiren, und daß er denselben selbst abzuschwören habe. Datum 4ten Dezember 1821 gegen Kieser nimmt gegen dieß Urtheil gerichtlich Appellata, qualifizirend. Bei der, zur contradictorischen Entwicklung der Anträge bestimmten Sitzung widersetzte er sich dem Antrag blos gegen das Urtheil v. 17ten November 1821, und zwar insoweit der selben

die Zurückstehung der Sache verursachend hatten, wogegen der Appellant Simplicater auf Verwerfung der Appellation antrug. Auf der zum Vortrag bestimmten Sitzung hingegen nahm Appellant den abmündlichen Antrag, worauf der Appellat auf seinem schriftlich mündl. veränderten Antrag stellte. — In jure fragte sich 1mo ob die rechtzeitig mit gegenwärtigen Mängeln Rügen nicht gegründet seyen? 2do der Einwand der Appellanten, als sey die an Friedrich Fasco gemachte Cession auf jeden Fall, ungeachtet [illegible] nicht gehörig Competenten, gegenstandlos zurückzuweisen? 3tio Kiefer befugt gewesen, dem Jacob Fasco den ihm defendirten Eid zurückzuschieben? Hilgard, Assessor

Vorstehende Urtheil Ausgefertigt der Appellanten zu Folge Hilgard.

Heute den Dreizehnten Februar Achtzehnhundert Zwey und Zwanzig ist das vorstehende Urtheil dem Appellanten Jacob Fasco durch Vorlesung und Einhändigung der Abschrift desselben durch mich Gerichtsdiener Friedrich Schäfer eröffnet worden. Actum ut supra. Friedrich Schäfer

Heute den Dreizehnten Februar Achtzehnhundert Zwey und Zwanzig ist das vorstehende Urtheil dem Appellaten Friedrich Fasco durch Vorlesung und Einhändigung der Abschrift desselben durch mich Gerichtsdiener Friedrich Schäfer eröffnet worden. Actum ut supra. Friedrich Schäfer

Heute den Dreizehnten Februar Achtzehnhundert Zwey und Zwanzig ist das vorstehende Urtheil dem Appellaten Kiefer durch Vorlesung und Einhändigung der Abschrift desselben durch mich Gerichtsdiener Friedrich Schäfer eröffnet worden. Actum ut supra. Friedrich Schäfer

Heute den Dreizehnten Februar Achtzehnhundert Zwey und Zwanzig ist das vorstehende Urtheil dem Appellaten Michael

Ordnungsstrafe [illegible] zu erhalten [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten [illegible] Appella

No 3376. Ofsession für Bernkastel zu Trarbach den 18ten May 1822 in
der Session wurde von Johann Kaufstein Wirth von Kleinich
by Enfelden gegen Simon wegen zu Tiefen Debet sitzung 3/10 Thr.
wahrer

No 687.

Ladung

für Johann Kaufstein Wirth der eingeladene
Friederich Demuth, wegen Gemeinde 2, Friederich
Demuth Dengsdorf 3, Friedrich Demuth
Gemeinde und Barbara Demuth ohne Gemeinde
alle zu Thiermund wohnhaft Appellaten

gegen

die Erben des verstorbenen Simon Simmeler von
Thiermund als 1) Heinrich Joachim Abraham in
Thiermund als Vormund der minderjährigen Kinder
von Ludwig et Carl Simmeler. 2) Heinrich
Simmeler Erben 3, Simon Simmeler Erben
und 4, Peter Simmeler Erben alle in Thiermund
wohnhaft Appellanten von 2 Klagsachen des Bezirks-
Gerichts zu vernehmen vom 13ten August 1819
und 17ten August 1820.

Ergehet dem Appellaten Amtswegen den Appellaten Abt zu wissen daß sie gegen das Urtheil vom 13ten August 1819 wirklichen Falls innerhalb 88 [illegible] Tagen, Verlauf, ohne Zurückbringenden Falls ohne Verständigung des den Appellaten Dieß zum Urtheil aufgelegten Empfangs, die Hauptappellation zu verfangen mit Gerichtskosten und Kosten.

Bischofszell 26 Nov. 1822.

Calmann

Nro 687.

Auszug

Für die Ehrbaren Jacob Leinweber, Wirth und Gärber, in Firmatanz, namens als 1) Heinrich Joachim, Abraham und Firmatanz, als Vormund der Minderjährigen Ludwig und Carl Leinweber; 2) Heinrich Leinweber, Gärber in Firmatanz; 3) Simon Leinweber, Gärber allda; 4) Peter Leinweber, Gerber daselbst, sämtliche Appellanten gegen ein Urtheil des B. Bezirks Gerichts in Bischofszell vom 17ten August 1820, so wie gegen das Urtheilspruch vom 13ten August 1819.

Gegen

1) die Ehrbaren Jacob Friedrich Demuth von Firmatanz, namens als Friedrich Demuth, Professor alldas, Friederike Demuth, ohne Gewerb, alldas, und Barbara Demuth, ohne Gewerb, ebendaselbst wohnhaft, sodann 2) Johanna Kreuzstein, Wittwe des verlebten Friedrich Demuth, sie ohne Gewerb und gleichfalls in Firmatanz wohnhaft, Appellatten.

Ergehet dem B. Appellatten Gerichtsstatthalter mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Appellaten zu verurtheilen, und zwar die Wittwe Demuth nach Maß dessen Antheil an den Gütern gemeinschaft, die übrigen Appellaten aber

ad Schreiben vom 24ten Nov. 1822.

Ihnen, an den Appellaten zu zahlen die Hauptsumma von Dreyhundert Gulden, samt Zinsen vom 28ten April 1801 an; die Appellaten zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sistirten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Cassel d. 24. Nov. 1822.

Ebenso Hirschfeld d. 26. Nov. 1822.

Ebenso

No. 3376. Instruction für Herrn Hofrath Bromeis in Marburg vom 18ten May 1822 wegen der Verwaltung des Gefangen-Hauses daselbst.

Der Hofrath Bromeis hat anfänglich

Von 25 Mann 1819 [illegible] die militairischen Gefangenen und ihre Bücher unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten Behufs auf die Güter genommen, jedoch und respective [illegible]

Die Gefangenen haben [illegible] dann hat die Gefängniß-Commission [illegible] die Gefangenen auf [illegible] und Entlassungen [illegible] Gefangenen und Arbeiten für zum Besten ihrer Besserung an.

Der Bezirks-Chirurgus Lange [illegible] Gefangenen [illegible] vom 13ten März 1819 den Gefängnissen [illegible] hat die Gefangenen [illegible] in den Gefängnissen und respective [illegible] [illegible]

Den Gefangenen hat [illegible] Gefängniß-Commission [illegible] in Gemeinschaft der [illegible] Gefängnissen [illegible] [illegible] der Besorgung der Gefängnisse [illegible]

Den 22ten Januar [illegible] Klagen in Betreff der [illegible] Gefangenen [illegible] Klagen, [illegible]

vom 17ten August 1820 wurde die Klage
abgewiesen.
Gegen das Endurtheil ergriff die Klägerin die
Berufung. Es fragt sich nun
ob die Appellatin genugsam legitimirt ist?

Auf Ansuchen des Appellaten Anwalts
wurde Frau Frau Dorothea Catharina Appellat
Hilgard Arnold von Frauenstein &
Consorten Appellaten Edictaliter vorgeladen.

Frankf. d. Pacta Conventa Gegen den Appellaten Arnold
de Dato den 28ten Februar. Auf Ansuchen des Appellaten Anwalts
wurde Frau Dorothea Catharina
Hilgard Arnold von Frauenstein & Consorten
Appellaten Edictaliter vorgeladen.

Rastadt. Conf. Abs. 1798

Eingetragen zu Mannheim
den 12. Januar 1823 vol 28.
fol. 22. 18 Xr Gebühr 13½ Kreuzer

Original

Nro 686

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Extrahirt am 10ten Jan. 1823

In Sachen Johann Adam Schönlaub
Gutsbesitzer in Münchhof, Appellanten
gegen die Erben des Hr. Bezirks-
Forstmeister in Landau vom 31ten Januar 1822
wohnhaften Forst Arnold Hilgard.
gegen.
Die Gemeinde Steinhorbach wohnhaften
Beklagten Hingegen die peinliche Vorstellung
gegen das Appellations-Erkenntniß Forst
Arnold Contumax.
Hilgard klagt dasin an: es gefalle dem
Hr. Appellations-Gerichte mittelst Ab-
kennung des angefochtenen Urtheils, die
Gemeinde Steinhorbach schuldig zu er-
klären und zu verurtheilen, sich in Klag
stehen 1811 ten gehalten, Steinigenden Gemäß
wohlhergebrachten Brauch 1813 auf dem
Platze des Appellanten auf neu der Ge-
meinde Steinhorbach angesetzte Marksteine
weisen anerkennen, die Grenzen zu
befindenden Streitigkeiten Falten, somit Jeden
Theil die Klage, an den Appellanten
Schönlaub zu begehren, zu verurtheilen, daß
die Gemeinde vorgehe, den Akt der
gerichtlichen Einsicht von Lokalitäten zu
vornehmen, Sachkundigen abzufassen zu
ernennen, Sachkundigen abzufassen zu
Eid Pflichten; der appellatischen Gemeinde
Hingegen, diese streitigen Grenzen nach
Vorgenommener Einsicht Lokalität
Vorgenommener Aufstellung des zu vergleichenden
Protokolls zu erklären, und Hingegen falls die

V 2686

Antrag

für die gemeinde Glashütte gebohrte durch ihren Bürgermeister Adam Friedrich Schmidtfeger von der Appellatin

gegen

J. Adam Schmaltz gewesten Bürgermeister in Meinfeld wegen Appellanten wegen am Urtheil des Gerichts Gemeinschaft zu Landau vom 31ten Januar 1822.

Exhibita den 4ten Nov. 1822.

Die ungehörige Vorladung zu besorgen und Kosten.

Calmann

Vorladung den 22ten Jänner 1823.

Actum.

Am 25ten Febry 1815 kam auf Glashütte vor Königlichen Bürgermeister Gericht Landau erschienen Adam Schmaltz gewesener Bürgermeister in Meinfeld, der in Glashütte wohnhaft ist, und der von den einzelnen Gemeinde Glieder zusammen gebeten, seine Stelle so lange, bis Gemeinde Versammlung neue Bürgermeister ernennen würde, zu versehen, welches er auch versprochen hat.

Calmann

Am 25ten Febry 1815 kam auf Glashütte vor Königlichen Bürgermeister Gericht Landau erschienen Adam Schmaltz gewesener Bürgermeister in Meinfeld, der in Glashütte wohnhaft ist, und der von den einzelnen Gemeinde Glieder zusammen gebeten, seine Stelle so lange, bis Gemeinde Versammlung neue Bürgermeister ernennen würde, zu versehen, welches er auch versprochen hat.

Calmann

Actum.

Am 25ten Febry 1815 kam auf Glashütte vor Königlichen Bürgermeister Gericht Landau erschienen Adam Schmaltz gewesener Bürgermeister in Meinfeld, der in Glashütte wohnhaft ist, und der von den einzelnen Gemeinde Glieder zusammen gebeten, seine Stelle so lange, bis Gemeinde Versammlung neue Bürgermeister ernennen würde, zu versehen, welches er auch versprochen hat.

Calmann

Actum.

Am 25ten Febry 1815 kam auf Glashütte vor Königlichen Bürgermeister Gericht Landau erschienen Adam Schmaltz gewesener Bürgermeister in Meinfeld, der in Glashütte wohnhaft ist, und der von den einzelnen Gemeinde Glieder zusammen gebeten, seine Stelle so lange, bis Gemeinde Versammlung neue Bürgermeister ernennen würde, zu versehen, welches er auch versprochen hat.

Calmann

N°. 686.

Austrag

Wider Johann Adam Schönlaub, Gastwirthen in Rheinfeld, Appellanten gegen ein Urtheil des K. Landgerichts in Landau, vom 31ten Januar 1822;

Gegen

die Gemeinde Gleishorbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Friedrich Schwerdtfeger daselbst, Appellatum.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Gemeinde Gleishorbach pflichtig zu erklären und zu verurtheilen, für die Frau Anna 1811ten Leonin, gebohrne Granauer, meiner Mandantin dem 26ten Juny 1815 auf dem Keller der Appellatin aufgenommene der Gemeinde Gleishorbach angehörige Weinlieferung mit Anzinsen zu vergüten, die Summa von Eilfhundert zwanzig Gulden, samt Zinsen vom Tag der Klage, an den Appellanten Schönlaub zu bezahlen, wozu dann, da die Gemeinde Horbach, den Urtheils der Minderheit der Commun von Austrägen zu erkennenden Beschwerden abgeholfen zu haben,

der appellatischen Gemeinde aufzugeben, sich sämtlichen binnen acht Tagen nach Zustellung dat zu erklären, widrigenfalls die Akten dem Appellanten zustossen soll; zugleich die Appellatische Gemeinde in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der sintemalen Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Bessenhausen 4. Nov. 1822.

Vom [illegible] 21 Jan 1823.

Kostenzeugniß.

Für Friedrich Johann Georg Lungen, wohnhaft der Gemeinde Eschborn selbst vorgeschlagt, die Kosten besagter Gemeinde vorschießend Appellatin

gegen.

Adam Schönland Gütsbesitzer in Mühlfeld vorgeschlagt, Appellanten.

Kreuzer Gulden
fl. kr. fl. kr.

1,	Vorschußerstattung			43	48.
2,	Consultation			8.	24.
3,	Com: der Akten			1.	53.
4,	Botenlohn		8		
5,	Einholung der Akten			1.	53.
6,	Com: der Akten an die Rentkammer				57.
7,	Expedition davon an Amtsvogt			1.	53.
8,	Botenlohn			9.	27.
9,	Porto der Correspondenz		36		
10,	Schreibgebühren		18.	5.	55.
11,	Reise-Cost	2.	10	1.	53.
12,	Reise-Gebühren 15 Stunden 6½ Meyl:	9	6		
13,	Rechnung		8	39	
	Summa Gulden fünfzig	19	09	33	42
				19	9
				52	51

Obiges nach den Taxen der gesetzl. Gebühren ein richtiges Kostenzeugniß.

Culmann

Frankenhausen 16 Febr. 1823.

Auf Ansuchen des Endesunterfertigten Amtmanns
der Gemeinde Gleisweyerhof, Appellation,
fallen zur ausmündige Ehrenlichkeit, dem
Herrn Hilgard Amtmann von Johann Adam
Schönlaub Appellanten ins Rigorosum
ernannt.

Culmann

Nr. 685. Quadratum. Mtz. v. 27 April 1825.

Stempel: Königreich Bayern 14 Kreuzer

Zu Vorfand der Ehrenrechte des verstorbenen Samuel Loeb, Handelsmann in Grünstadt, nämmlich 1.) Isaak Loeb, Handelsmann in Göllheim; 2.) Sara Loeb, Ehefrau von Benj. Nassenthal, Handelsmann in Göllheim, so wie ihr gemeinsamer Ehemann, der Ermächtigung ermangelnd. 3.) Hirsch Loeb, Ehefrau von Isaac Lamm, Handelsmann in Bergzabern, so wie der Letztere, der nöthigen Ermächtigung ermangelnd. 4.) Johanna Loeb, Ehefrau von Marcus Loeb, Handelsmann in Landshein, so wie der Letztere, der Ermächtigung ermangelnd. 5.) Baruch Nassenthal, Handelsmann in Göllheim, als Vormund der Minderjährigen Leopold Loeb und Simon Loeb. 6.) Agathe Loeb, Ehefrau von Salomon Kahn, Handelsmann in Landshein, so wie Letzterer, der nöthigen Ermächtigung ermangelnd. 7.) Eva Loeb, Handelsfrau in Grünstadt, Witwe des verlebten Marcus Hecht allda; 8.) Liebmann Loeb, Handelsmann in Göllheim; 9.) Gabriel Loeb, Gutsbesitzer in Morsch. 10.) Joseph Loeb, ohne Gewerb, in Grünstadt. 11.) Leonhard Loeb, Ehefrau von Abraham Ellingen, Handelsmann in Carlsruhe, so wie Letzterer, der nöthigen Ermächtigung ermangelnd. 12.) Esther Liebenstein, nöthigen Ermächtigung ermangelnd. 12.) Esther Liebenstein, Witwe von Samuel Loeb, in Grünstadt wohnhaft,

Bestätigt
Nr. 1668 und Ausfertigung übermacht.
Bergzabern
1/2 73
1827.

Königl. Amt Bergzabern den 22 Februar 1825 vollzogen
fol 70. Kb für Liebmann Isaac Lamm
Graben

Nº 685.

Antrag

Für die Ehefrau des verstorbenen Samuel Voeb, Handelsmann in Grünstadt, Appellantin und Oppositionsbeklagte.

Gegen

Heinrich Diemer, Ackermann, und dessen Ehefrau Catharine geborene Rickert, in Rodenbach wohnhaft, Appellaten und Opponenten, vertreten durch Rechtsanwalt Hilgard,

Ackermann, wohnhaft in Rodenbach,

Rechtsanwalt Hilgard trug dahin an, daß das Appellationsgericht gefallend wolle, dekanet gegen die Opponenten zu erkennen, daß Herrn Anwalt Hilgard insinuirte Opposition als verspätet und sonach als unzulässig, auf jeden Fall aber als ungegründet zu verwerfen; zu verordnen, daß das gedachte Urtheil in Vollzug zu setzen sey, und die Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Das Factum ist in dem Urtheil vom 18ten Februar 1823 hinlänglich dargestellt. Durch dieses Urtheil wurden

Für die Ehefrau des verstorbenen Samuel Voeb, Handelsmann in Grünstadt, Appellantin und Oppositionsbeklagte.

Gegen

Heinrich Diemer, Ackermann, und dessen Ehefrau Catharine geborene Rickert, in Rodenbach wohnhaft, Appellaten und Opponenten gegen ein Vertheidigungsurtheil des K. Appellationsgerichts in Zweybrücken vom 18ten Februar 1823.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, dekanet gegen die Opponenten zu erkennen, daß Herrn Anwalt Hilgard insinuirte Opposition als verspätet und sonach als ungegründet zu verwerfen, zu verordnen, daß das gedachte Urtheil in Vollzug zu setzen sey, und die Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Hilgard.

Speyer, 27. Juni 1823.

№ 685. Kostenrechnung für die Oppositionsklage

Für die Erben von Samuel Loeb, Landesmann in Grünstadt, Appellanten und Oppositionsbeklagten, gegen Hermann Diemer, Landesmann zu Rodenbach und dessen Ehefrau Catharine geb. Richert, Appellaten und Oppanenten.

Gerichtliche Taxen.	Auslag	Gebühren
		kr
1) Immat. Citation	—	— 57.
2) Comm. an die Staats Proc.	—	— 57.
3) Arrest	— 43.	— 48.
4) Rumpf des Vortrags	— 8.	—
5) Vortrag	—	3.09.
6) Urtheil	— 32.	—
7) Qualitäten	— 16.	2.22.
8) Stato und Copien	5.36.	—
9) Kostenrechnung	— 8.	— 27.
	7.23.	8.40.
Total Gerichtliche Gebühren 03 kr	= 8.40.	
	16.03	

Gilgard.

Speyer, den 4. März 1825.

die angefochtenen Urtheile wegen Injurien (in contumaciam) confirmirt, in Betreff die diesseitigen Theilen angestellten Recidivklage abgewiesen und die Vollziehung d. Kaufakte vom 18ten May 1815 verordnet, dagegen die Appellaten zur Herausgabe d. verkauften Ackerstücke, wie auch zum Ersatz der diesseits bezogenen Nutzungen und in sämtliche Prozeßkosten verurtheilt.

Dieses Endurtheil wurde dem appellantischen Anwalt unter dem 5ten März 1823 signifizirt, und unter dem 14ten Hyalbmonats erfolgten eine Opposition dann ein Spruch von Anwalt zu Anwalt. Unter dem 25ten Februar 1825 wurde der appellatische Anwalt aufgefordert, in der Sitzung d. Kl. Appellationsprozeß qua reprimend, eine gute contradictorische Vertheidigung zu produciren. Da er ein- oder nicht erscheint, so wird der Anwalt der appellantischen Gegenseite den obenangeführten Antrag.

Ingleichen fragt sich, ob dieselben in contumaciam zu verurtheilen sey? Hilgard.

№ 685. Quittung. Urk. v. 18ter Februar 1823.

Ist Behufs der Erbtheilung der verlebten Bluma Samuel Loeb, Handelsmann in Grünstadt, namentlich 1) Isaac Loeb, Handelsmann in Göllheim, 2) Sara Loeb, Ehefrau von Baruch Felsenthal, Handelsmann in Göllheim, so wie für genannter Ehemann, der Ermächtigung ertheilt; 3) Sprinz Loeb, Ehefrau von Isaac Lamm, Handelsmann in Speyer, so wie der Letztere, der obenerwähnten Ermächtigung ertheilt. 4) Johanna Loeb, Ehefrau von Marcus Loeb, Handelsmann in Landshaim, so wie der Letztere, der Ermächtigung ertheilt; 5) Baruch Felsenthal, Handelsmann in Göllheim, als Vormund der minderjährigen Leopold Loeb und Simon Loeb; 6) Agathe Loeb, Ehefrau von Salomon Kahn, Handelsmann in Landshaim, so wie Letzterer, der obenerwähnten Ermächtigung ertheilt. 7) Sara Loeb, Handelsfrau in Grünstadt, Witwe des verlebten Moses Hecht allda; 8) Liebmann Loeb, Handelsmann in Göllheim; 9) Gabriel Loeb, Gutsbesitzer in Worms; 10) Jonas Loeb, ohne Gewerb, in Grünstadt; 11) Benedict Loeb, Ehefrau von Abraham Ettlinger, Handelsmann in Carlsruhe, so wie Letzterer, der obenerwähnten Ermächtigung ertheilt. 12) Esther Liebenstein, Witwe von Samuel Loeb, in Grünstadt wohnhaft, handelt in eigenem Namen, wie auch als Vormünderinn ihrer minderjährigen Kinder Moses, Salomon, Rosine und Elisabeth; sämtlich Appellanten und gegen ein Urtheil der C. Landes-Commission in Kaiserslautern vom 29ten August 1820, so wie gegen die demselben vorhergegangenen Vorbescheide vom 8ten August 1816, 27 August 1818, 10ten Dezember 1818 und 21ten Dezember 1819, appellirend durch Anwalt Hilgard.

Jagme
Heinrich Diemer, Ackermann, und dessen Ehefrau Catharine geborenen Rickert, in Rodenbach wohnhaft, Appellaten, contrahirend durch Anwalt Hellmann, erklären in fraglicher Sitzung nicht erschienen.

Hilgard trug darauf an, daß dem K. Appellationsgerichte gefallen möge, Defaut gegen die Appellaten zu erkennen, denn Anwalt seiner nicht erschienen, sofort, mittelst Reformirung der angefochtenen Urtheile, die vom Tribunal der Einregistrirung Ehrlenbach durch Opposition als Exception vom 22ten May 1816 eingeleiteten Klagen auf Resiliation des durch Notarialakt vom 18ten May 1815 abgeschlossenen Verkaufs eines Ackers, zu verwerfen, und zu erklären, daß der erwähnte Kaufcontract seinen Effekten nach zu vollziehen sey; sofort die Appellaten zu verurtheilen, den verkauften Acker, gelegen im Galgenloch, Bann von Rodenbach, ungesäumt an die Appellanten zu übergeben, und sie für den, seit dem Monat Januar 1816 unbestrittenen und von den Appellaten widerrechtlich bezogenen Genuß dieses Grundstücks, nach vorheriger Auseinandersetzung auf gerichtlichem Wege, zu entschädigen, - die Appellaten zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, mittelst Vernehmung der Expertise vom 15ten May 1820, dann sodann aufgestellend Hauptantrag der Appellanten zuzuerkennen.

No. 685.

Antrag

für die Erben des verlebten Samuel Loeb, Handelsmann in Grünstadt, nämlich: 1) Isaac Loeb, Handelsmann in Göllheim; 2) Sara Loeb, Ehefrau von Baruch Felsenthal, Handelsmann in Göllheim, sowie ihr gemeinter Ehemann, der Ermächtigung wegen; 3) Spring Loeb, Ehefrau von Isaac Lamm, Handelsmann in Speyer, sowie der Letztern, der ehelichen Ermächtigung wegen; 4) Jemima Loeb, Ehefrau von Mordel Loeb, Handelsmann in Landau, sowie der Letztern, der ehelichen Ermächtigung wegen; 5) Baruch Felsenthal, Handelsmann in Göllheim, als Vormund der minderjährigen Leopold Löb und Simon Loeb; 6) Agathe Loeb, Ehefrau von Salomon Kahn, Handelsmann in Landau, sowie Letzterer, der ehelichen Ermächtigung wegen; 7) Eva Loeb, Handelsfrau in Grünstadt, Witwe des verlebten Markus Heist allda; 8) Liebmann Loeb, Handelsmann in Göllheim; 9) Gabriel Loeb, Gastbesitzer in Obrigheim; 10) Joseph Loeb, ohne Gewerb, in Grünstadt; 11) Wendel Loeb, Ehefrau von Abraham Ettinger, Handelsmann in Carlsruh, sowie Letzterer, der ehelichen Ermächtigung wegen; 12) Esther Liebenstein, Witwe von Samuel Loeb, in Grünstadt wohnhaft, durch in eigenen Namen und als Vormunderinnen ihrer minderjährigen Kinder Moses, Salomon, Rosine und Elisabeth; - sämtlich Appellanten gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 29ten August 1820, sowie gegen die demselben vorhergegangenen Vorbescheide vom 8ten August 1816,

29ten August 1818, 10ten Dezember 1818 und 21ten Dezember 1819.

Gegen

Heinrich Diemer, Ackermann, und dessen Ehefrau Catharine geborene Rickert, in Rodenbach wohnhaft, Appellaten.

In gefolge des K. Appellationsgerichts[F], mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, in der Sache des Diemerischen Ehemanns Opposition Carl vom 22ten May 1816 wegen des in Klage auf Restitution des durch Notariatakt vom 18ten May 1815 abgetretenen Viertheils Parkhäusel eines Ackers, zu vernehmen, und zu erkennen, daß der streitige Kaufcontrakt, seinem Inhalte nach zu vollziehen sey; sofort die Appellaten zu verurtheilen, den verkauften Acker, gelegen im Hilgenloch, dem Rodenbacher Gemeindt zu die Appellanten zu übergeben, und sie für dessen seit dem Monath Januar 1816 zu bestehen, und von den Appellaten widerrechtlich bezogenen Genuß dieses Grundstücks, nach vorheriger Ausmittelung auf gerichtliches Anlangen, zu entschädigen, die Appellaten zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, mittelst Vernehmung der Experten vom 15ten May 1820, den streitigen Hauptantrag den Appellanten zuzusprechen.

Hilgard.

Expedirt d. 4 Nov. 1822.

Ohm

F Decret gegen die Appellaten zu entfallen, der Anwalt sonte nicht erscheint, sofort [illegible] Zusatz gelöscht Expedirt 18 Jan 1823.

Hilgard.

Ohm

N: 685.

7 Kreutzer DIMENSIONS-STEMPEL

Kostenmanzipation für die Appellationsklage

Für den Schuhmacher Samuel Loeb, Handelsmann in Grünstadt, Appellanten, gegen Heinrich Diemer, Ackermann in Rodenbach und dessen Ehefrau Catharine geborenen Rickert, Appellaten. Urtheil des K. Appellationsgerichts in Zweybrücken vom 18ten Februar 1823.

Gerichtliche Taxe.	Auslagen	Gebühren
	fl. kr	fl. kr
1) Appellatt	8. 29	— — 48
2) Expeditation	— —	8. 24.
3) Rollen	2. 34.	— 57.
4) Hinterlegung der Strafgelder	— 8	— 57.
5) Comm. an die Staatscas.	— —	— 57.
6) avocat	— 43.	— 48.
7) Gutachtung d. Antrags vom 4 Nov. 1822	— 8.	1. 53.
8) Vortrag	— —	3. 09.
9) 2 Appell	1. 4.	
10) Qualitätam	— 16.	2. 22.
11) Rückziehung der Strafgelder	— —	— 57.
12) Copie für das Rentamt	— 8.	— 12.
13) Porto und Gemeby	5. 36	— —
14) Kostenmanzipation	— 8.	— 39
= Total Betrag ein Gulden 17 = Kr =	19. 14.	22. 03.
	22. 03	
= fl	41. 17	

Hilgard.

Einhundert einzig Gulden und siebzehn Kreutzer Landes Cur. Landau d. 21. Jenner 1823. Ohm

Factum.

Durch Notarialakt vom 8ten Juny 1815 verkauften die Viennerischen Eheleuten an Samuel Loeb Insl im Auftrag benennenten Adam für die Summa von 365 Gulden 2 Kreuzer, Von diesem Kaufpreis sollten 261 fl 30 xr zur Entlastung der Verkäufer an die Wittwe Mann von Lautersheim, welche diese Summa laut Urtheil zu fodern hatten, bezahlt werden; der Rest des Kreises aber sollten an der Forderung abgehen, welche der Käufer selbst an den Verkäufer zu machen hatte, und zwar mit 103 fl 29 xr, worüber die Verfertigung sich wechselseitig Quittung ertheilen. Zugleich befahl sich der Verkäufer das Recht vor, binnen einer ganzen Jahr den Rückkauf anzuzeigen. Diese Frist verstrich unbenutzt, und der Käufer verlangte nunmehr die Ausfertigung des Akts. allein statt der Aufforderung genügen zu lassen, stellten die Viennerischen Eheleute nun Klagen auf Resiliation des Kaufs wegen angeblicher Verletzung über 7/12tel an, und für behaupteten, daß die Forderung des Samuel Loeb an 103 fl zu dessen Tilgung ein Theil des Kaufpreis bestimmt war, ihre Redlichkeit nicht habe und den Verfügungen des Judenedikts unterworfen sey, mithin der wahre Kaufpreis sich um eben so viel vermindere. Das K. Bezirksgericht in Kaiserslautern erkannte, durch vorhergehenden Vorbescheid, zuerst eine Liquidation zwischen den Parteyen, sodann aber genau Successive Abfertigungen des verkauften Grundstücks an, und erkannte durch Endurtheil

vom 29ten August 1820, indem er C den Kaufpreis zu 318 fl 39 xr, und resp. Mark. d. Akt C aber zu 776 fl Kapitalien die Restitutionsklage zu. Samuel Lorb appellirte gegen diß Urtheil, womit sich anwalt Calmano dann insbesondere als für die Appellatum bestellten. da jedoch derselbe, obgleich gehörig aufgefodert, zu der Sitzung nicht erschien, so nahm die appellantische Partey den abzuweisenden Antrag, welchen sie darauf stützte, daß einstheils der Judenadvokat auf die Forderung 103 fl 27 xr, die Anmeldung als eine bereits getilgte Forderung keine Anmeldung finde, und daß andernstheils, selbst wenn diese Anmeldung annehmbar wäre, dadurch auf keinen Fall die Restitution des Kaufpreises zu 364 fl 57 xr eine Abänderung erleiden würde.

In jure fragt sich, ob dieser Antrag in Contumaciam zuzulassen sey?

Hilgard, Anwalt.

N: 684. Quittirt. Urth. v. 21 April 1823.

DIN-RASIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen Jacob Hirschler, Handelsmann in Hepstein, Appellanten und Opponenten, respective Dany Anwalt Calmano;

Gegen

Johann Martin Bernion, Handelsmann in Germersheim, Appellaten und Opponenten beklagten, respective Dany Anwalt Hilgard.

Kläger Aufruf der Sache Dany Anwalt Hilgard daß an. daß in dem 2. Appellationsgesuche gefallen möge, dem Appellaten Bernion Urkunden zu erkennen, daß er anbefohlen, in Anhörung der gegen Hirschler ergangenen Ladung, welche dem Gegentheil der Rechtsstreit betrifft, mit dem Appellanten Hirschler in keinem Rechtsgeschäftsverhältniß gestanden zu haben, und daß er Kläger dem ihm zugeschobenen Eid annimmt, - sofort einen Sitzungstag zur Ablegung desselben anzuberaumen, und die Zeugen vor zu beschicken.

Anwalt Calmano erklärte, daß er gegen diesen Antrag keine Einwendung zu machen habe.

Factum.

Der Fall ist in dem Urtheil vom 7ten April 1823 enthalten. Dann dieß Urtheil erkannte dem Appellanten ein, vom Datum des Appellanten ihm zugeschobenen

Nº 684.

Antrag

für Johann Martin Bernon, Handelsmann in Germersheim, Appellatum und Oppositionsbeklagten.

Gegen

Jacob Hirschler, Handelsmann in Hessheim, Appellantem und Oppositum.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, dem Appellatum Bernon Urkunde zu verfassen, daß er erkläre, in Ansehung der gegen Hirschler eingeklagten Forderung, welche den Gegenstand des Rechtsstreits bildet, mit dem Appellantem Hirschler in keinem gesellschaftsvertrag gestanden zu haben, und daß er somit den ihm zugeschobenen Eid annimmt, — sofort einen Sitzungstag zur Ablegung desselben anzuberaumen, und die Kosten vor zu behalten.

Gehalten d. 21. April 1823.

Hilgard.

---

sie auferlegt, und der Sitzung vom 21ten April zur Erklärung über dieses sich festgesetzt.

In jure sogleich, ob dem Appellatum Urkunde über seine Erklärung zu verfassen, und ein Sitzungstag zur Ablegung des Eides festzusetzen sey.

Hilgard.

Dem H. (ulemann), Anwalt des Appellaten, zur Vernehmung

Hilgard

Zum K. Land- und Stadtgericht Landau Sitzung. Auf Ansuchen des H. Hilgard Anwalts des Appellanten, wurde zu nachgenannter Stunde Herr Hofgerichtsadvocat H: Hellmann Anwalts des Appellaten Person in seiner Behausung in Landau in seiner Gegenwart und unter Beiziehung des Herrn Hofgerichtsadvocat Hilgard Anwalts des Appellan

No 681.

Qualitaten. Reg. v. 7 April 1823.

In Sachen Jacob Hirschler, Handelsmann in Hepheim, Appellant und gegen Urtheil der Handelsgerichts C in Frankenthal vom 21ten Februar und 11ten April 1822, und Opponent gegen ein Defanturtheil der L. Appellationsgerichts in Zweybrücken, vom 4ten November 1822; respective durch Anwalt Culmann.

Gegen

Johann Martin Bernion, Handelsmann in Germersheim, Appellaten und Opponenten Beklagten, respective durch Anwalt Hilgard.

Culmann trug Sachen an, respective der L. Appellationsgerichts gefallen wäge, ein Opposition gegen das Defanturtheil der Appellationsgerichts vom 4ten November 1822 als gegründet anzunehmen, folglich mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils erster Instanz zu erkennen, das angefochtene Urtheil erster Instanz sey folglich nichtig zu erklären habe, folglich die in erster Instanz angebrachten Klagen von gänzlicher Incompetenz abzuweisen, vorbehaltlich dem Appellaten sich vorzustellen wie und vor wem Rechtens, und dasselbe in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auf die Aufgabe der sitzverlagten Geldstrafe zu verordnen.

Subsidiarisch, vor stattgehabter über die gegenseitigen Compensations-Einrede, dem Appellanten und Opponenten Abtrag zu erkennen, daß es dem Appellaten und Opponenten Beklagten dem sich darüber zu äußern: daß in, Bernion, mit selbst Schuldner bezeichneter Gesellschaft gestanden sey, die sich gebildet hatte, um 1814 von dem Gemeinderath des Bezirks Speyer, die demselben angewiesene Einfassungen in die Germersheimer Magazine zu übernehmen; daß er mit Cayus und Johann Vollmer für die Hälfte, der Appellant Hirschler, mit Kahn Liebelmann und Marx für die andere Hälfte bey der besagten Einfassungs-Lieferung betheiligt gewesen sey, und endlich daß die gegen Hirschler geltend gemachte Forderung sich nicht auf diejenigen Verschuldungs-Beziehungen für welche die Gesellschaft einzugehen erkannt, und allen Rechten vorbehalten sey.

Nach mehr subsidiarisch, daß das Appellationsgericht über den Grund der Sache erkennend sollten, die in erster Instanz angebrachte Klage als unzulässig und ungegründet abzuweisen, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sicherlegten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard trug darauf an, daß das K. Appellationsgericht gefallen möge, die von Seiten des Opponenten vorgebrachte doppelte Incompetenz-Einrede zu verwerfen, und zu verordnen, daß die Parthegen sich über die Hauptsache einlassen sollen; den Opponenten zugleich in die Kosten des Incidentpunkts zu verurtheilen.

№ 684.

Antrag

für Johann Martin Bernion, Handelsmann in Germersheim, Appellanten und Opponirten Beklagten;

Gegen

Jacob Hirschler, Handelsmann, in Hessheim, Appellanten gegen zwey Urtheile des Handelsgerichts in Frankenthal vom 21ten Februar und 11ten April 1822, und Opponenten gegen das Appellationsgericht des Rheinkreises in Zweybrücken vom 4ten November 1822.

Es gefallen dem K. Appellationsgerichte, die von Seiten des Opponenten vorgebrachte doppelte Incompetenz-Einrede zu verwerfen, und zu verordnen, daß die Parthegen sich über die Hauptsache einlassen sollen; den Opponenten zugleich in die Kosten des Incidentpunkts zu verurtheilen.

Speyer, 26. März 1823.

Hilgard.

V = 684

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Anbang

für [illegible] Hirschhorn Handelsmann in Hirschhorn wohnhaft Appellanten gegen [illegible] Defaut-Urtheils des Hofgerichts Darmstadt vom 21ten Februar und 11ten April 1872 und Appellat gegen ein Defaut-Urtheil des Appellationsgerichts vom 4ten November 1872

gegen

Johann Martin Brunion Handelsmann in Hirschhorn wohnhaft Appellat und Appellationsbeklagten.

Es handelt sich um Appellationsgerichts die Opposition gegen das Defaut-Urtheil des Appellationsgerichts vom 4ten Nov: 1872 als gegründet anzunehmen Defaut mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils wieder herstellung zu geben — das Urtheil wird Kosten in vorgängiger Folge nöthig gehoben sich Defaut mittelst Rechtsgrund die in wieder herstellung angebrachte Klage wegen Zuerkennung abgewiesen — vorbehaltlich den Appellaten [illegible] Herausgabe [illegible] und wo [illegible] Handlung [illegible] Urtheil in die Hauptsache [illegible] Kosten [illegible]

subsidiarisch wie Cohnstein über die Pfändung
Cognition von Grundstücken den Appellanten und
Opponenten als zu erklären, daß er dem Appellaten
und Appellibellaten den Eid deferire gestehindet.

daß er Cognition nicht als Theilung derjenigen
Geschäfte ansehe, die sich gleich hatte, im 1814
von den Gemeinden des Bezirks Rheine, d.i. denselben
angefallene Lieferungen in die Gemeinschaft
zu übernehmen; daß er nicht mit Cognition
jenen Stellmann für die Hälfte, der Appellat
nicht Rose, Fiehlmann und Meinz für die andere
Hälfte bei diesen Lieferungs Geschäfte betheiligt
gewesen sey und nicht daß die gegen Hirschler
geltend gemachte Forderung Bezug auf diejenige
Verhältnisse beziehe für welche die Gesellschaft
entstanden wurde. - Kosten wie alle Instanzen
vorbehalten.

Von unserm Subsidiarisch falle der Appellat Cognition
gerichtet über den Grund der Klage zu nehmen
Recht, da in der vorigen Instanz angebrachte Klage
als ungegründet abgewiesen der Appellat
in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen
und die Akten der Justizkanzlei Rheinzabern
zurückzusenden. Speyer, 25. März 1823.

Actum.

den Juny 1821 stellte Bernow gegen Hirschler bey dem
Handelsgerichte in Frankenthal eine Klage auf Bezahlung
einer bedeutenden Summe an, indem er die Behauptung
aufstellte, daß er, Bernow, im Jahr 1814 Vermalter eines
in Germersheim errichteten Magazins von Wein, Brandwein,
Haber und Fourage gewesen sey; daß Hirschler für eine
Anzahl Gemeinden des Speyrer Kreises die Lieferung ihres
Contingents in dieses Magazin übernommen gehabt,
und von Bernow über ein bedeutendes Quantum die
Empfangs Bescheinigungen erhalten habe, also daß
der Gegenstand desselben einfach abgeliefert gewesen,
so daß Hirschler für einen aufstehenden Betrag gegen
ihn Rückstand geblieben sey; daß Bernow nunmehr auf den damaligen laufenden
Preis die Zahlung verlangte. Das Gericht vermöge Urtheil einen
Vorbescheid die Sache von sachkundigen Handelsleuten, unter
Zuziehen des Vorstehers einer Liquidation vorzunehmen,
einen Vergleich zu versuchen, und, falls dieser nicht
zu Stande kommen sollte, sein Gutachten über die
Sache zu geben. Diese Männer billigten das Klagefundament
vollkommen nunmehr durch ein detailliertes und spezifi-
zirtes Rechnungs, auf die Summe von 1770 Gulden
gestellt wurde. Auf erneuerte Vorladung vor das

Handelsgericht appellirend Hirschler mist, und ein Defaurtheil vom 21 februar 1832 sprach die Forderung des Klägers Hirschler opponirte, appellirend jedoch abermals mist, so daß die Opposition durch ein zweites Defaurtheil vom 11 April 1832 abgewiesen wurde. Hierauf appellirend Hirschler, hebt aber zum drittenmal unter dem 4ten November 1832, ein Defaurtheil gegen sich erlassen, wodurch die Appellation verworfen wurden.

Gegen dieses Urtheil wendete derselbe Opposition, und bestritt in der vor allem die Competenz des [illegible] erstes Richters, indem er behauptete, daß Bernion Mitgesellschafter von Hirschler gewesen sey, mithin die Sache sich zur Erledigung durch Schiedsrichter eigne, und daß, im entgegengesetzten Falle, die Sache mit der Handelssache zu behandeln sey.

Es fragt sich: ob die Incompetenz Einrede gegründet sey?

Hilgard.

Vom Hallmann, Anwalt des Appellanten, zu respiciren.

Hilgard

[illegible] Bernion [illegible] Appellaten [illegible] Hirschler [illegible] Appellanten [illegible] Hilgard [illegible] Appellaten [illegible] Bernion [illegible] Appellaten [illegible] Hallmann [illegible] Appellan

Roggenmehl, ein Werth von 1770 Gulden 9 Kreuzer, was
den damaligen beklagten Theil, schuldig bleib.
Bernion, stellte deßhalb im Juny 1821 eine Klage an,
und das Handelsgericht ——, daß einem Vorbescheid,
die Parteyen vorerst zur Vernehmung und Liquidation
vor Gerichtsdiener verweisen sollte, so vorerst deßhalb
den Beklagten, dieß Defaultheil v. 21ten Februar
1822, zur Zahlung der eingeklagten Summa. Hirschler
meldete gegen dieß Urtheil Opposition. Es setzte
jedoch abermalen nicht, und dieß Urtheil v. 11ten April
1822 wurde die Opposition in contumaciam verwor-
fen. Hierauf appellirte Hirschler gegen beiden
Urtheil, und bezeichnete in dem Appellat den
Anwalt Hilgard als seinen Defensor. Dieß Act
vom 5ten July 1822 wurde ihm jedoch notifizirt,
daß dieser Anwalt nicht für ihn, sondern für den
Appellaten Bernion bestellt worden. Zugleich
wurde er aufgefordert, in gesetzlicher Frist
einen andern Anwalt zu bestellen. Da
er indessen dieser Aufforderung nicht genügte
leistete, so brachte der Appellat die Sache in
die Sitzung, und nahm durch seinen Anwalt

№ 684.

Antrag

des Johann Martin Bernion, Handelsmann
in Germersheim wohnhaft, Appellaten;

Gegen

Jacob Hirschler, Handelsmann in Hepstheim
wohnhaft, Appellanten gegen genz Urtheil
des K. Bezirksgerichts C in Frankenthal
als Handelsgericht sprechend, vom 21ten
Februar und 11ten April 1822.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte
Defaut gegen den nichterschienenen Appellanten zu erken-
nen, die eingelegte Appellation zu verwerfen,
mit Geldstrafe 7 und Kosten.

Zweibrücken, 6. Nov. 1822.

Hilgard.

№ 684.

Kostenrechnung

Für Johann Martin Bernion, Handelsmann in Germersheim, Appellat an, gegen Jacob Hirschler, Handelsmann in Hofstein, Appellanten. Defaudatspiel St. L. Appellationsgerichts N. in Zweybrücken vom 14 November 1822.

Handelssache.	Auslag	Gebühren
	fl.	fr
1) Ausfertigung zur Bestellung eines andern Anwalts v. 5 July 1822	2. 36	. . .
2) Beilegung d. Kostgelder	5. 16.	. . .
3) Porto	2. 34.	. . .
4) Vorladung d. Appell, — medium	. . .	8. 24.
5) 1 Aufruf	. . 32	. . .
6) Qualitäten, 1/4 der ordent:	. . 16.	2. 6.
7) Porto und Courrage	5. 36.	. . .
8) Kosten vor gemischt	. . 8.	. . 22.
	16. 58.	10. 52.
= Total Genauzeg vierhundert Gulden =	10. 52	
50 Kr =	fl 27. 50.	

Hilgard.

Vorstehende Rechnung von Fünfundzwanzig Gulden Sieben und fünfzig Kreutzer scheint richtig.
Landau den 24. January 1823.

ihre obrw ungefertigten Antrag.

In jure fragt sich, ob die Appellation in Contumaciam gut. vor ungerecht sey?

Hilgard.

N° 683. Qualitätslauf. Vtf. v. 2 Dez. 1822.

In Sachen Philipp Damm, Advokat, in Limpurg wohnhaft, Appellant, gegen ein Urtheil des L. Landgerichts C. in Kaiserslautern, vom 29ten August 1821; erkennt Rheinischer Appellationshof:

Gegen

Jacob Kraetzer, Posthalter, Handelsmann, in Mainz wohnhaft, Appellatum, erkennt durch Amtsadvokat Hilgard.

Hilgard trug darauf an, daß der L. Appellationshof gerichtlich gefallen möge, die angelegte Appellation, ungeachtet Verwandlung einer appellablen Streitsache, als unzulässig abzuweisen, dem Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Rheinauer trug darauf an, daß der L. Appellationshof gerichtlich gefallen möge, die von Seiten des Appellaten wegen Verletzung nichtgenugsamer Fristen der Berufung entgegengesetzte Einrede der Unzulässigkeit gerichtlich auf seinen angeblichen Mangel der appellablen Gegenstands, als ungegründet abzuweisen, und Appellanten in die Kosten des

Incident-Punkte zu verhandeln, und ihn aufzugeben, sich in die Hauptsache einzulassen.

Factum.

Im December 1813 klagte Kraetzer gegen den Appellanten auf Entrichtung der Rückstände, seit 1803, einer jährlichen Grundrente von 1 Viertel 3 Sester Korn und ein Gulden 5 Kreuzer an Geld, haftend auf gewissen Grundstücken. Da der Beklagte die rechtliche Leistung der eingeklagten Rente in Abrede stellte, so wurde von dem Kläger, dem Vorbescheid des Landgerichts Grünstadt in Mainz, vom 30. August 1814, aufgegeben, sowohl die Leistung, als auch die fortgesetzte Entrichtung der Rente gegen einen französischen Truppen, was sich zum Einwand der Verjährung qualificirte, durch materiale gesetzlicher Vorschrift zu vernehmen. Durch Definitivurtheil des, in der Instanz durch Provisorialurtheil des Landgerichts Grünstadt Cassirung compulsorisch genehmigenden Landgerichts in Kaiserslautern, vom 29ten August 1821, wurden die eingeklagten Rückstände, mit Ausnahme der verjährten, dem Kläger zugesprochen, indem der Beklagte den aufgelegten Beweis als hinreichend gerichtlich erklärte. Der Beklagte beschwerte gegen dieses Urtheil Appellation ein, inhalter jedoch der Appellat die Cassirung der Ausführung

V. № 683. Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern, im Rheinkreise.

Zwischen Philipp Daum Ackermann in Einselthum, Landgerichts Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten, an einem, und Landgerichts Grünstadt zu Kaiserslautern vom 29. August 1821.

Gegen.

Jacob Lauerburg Bäcker und Landwirth allhier zu Mainz, im Rheinkreise wohnhaft, Appellaten.

Es gefalle dem Appellanten Philipp Daum Ackermann in Einselthum, Landgerichts Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten, die Verhandlung und Entscheidung der Appellationssache, mit Inhalt seiner Appellationsschrift vom 29. November 1821, nicht annehmlich, sondern vielmehr unstatthaft, und das appellirte Urtheil, als ungültig und nichtig abzuweisen, dem Appellaten in die Kosten des Incidentpunkts zu verurtheilen, und ihm aufzugeben, sich in die Hauptsache einzulassen.

Geschehen den 29. Nov. 1822.

Culmann

N°. 683.

Antrag

N. Jacob Kraetzer, Posa, Handelsmann in Mainz wohnhaft — Appellanten —;

Gegen

Philipp Damm, Ackermann, in Einsiedlerhof wohnhaft, Appellaten gegen ein Urtheil des K. Landgerichts in Kaiserslautern, vom 29ten August 1821.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte,

die eingelegte Appellation, wegen Verjährung einer appellablen Streitgegenstandes, als unzulässig abzuweisen, den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Vorgelesen d. 4. Nov. 1822.

Abstimmung d. 7. Nov. 1822.

N° 693.

Antrag

für Philipp Damm Abwesenen
in Engelstein wohnhaft Appellanten
von einem Urtheil des Bezirksgerichts
zu Kreuznach Einheim vom 29ten August 1814
gegen

Jacob Kratzer, Ackersmann in
Meisenheim wohnhaft Appellaten.

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Appellat. d. 1. Nov. 1822.

Es gefalle dem Appellatenrichter gerichtlich mildest
Reformation des angefochtenen Urtheils dem Appel-
lanten ad für rechtlich dass der Appellat dem
Vorbescheid des Gerichts zu Meisenheim vom 29ten
und 30ten August 1814 hier genug geleistet
habe, declarirt und in jedem Fall die in dieser
Instanz angebrachte Klage des Appellaten
abzuweisen, ihm die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen und die Execution dem
sitzverlustigen Gerichtsamte zu überweisen.

Culmann

N: 682. Postenverzeichniß für die Appellationsacten.

Herr Jacob Kretzer, Posthalter, handelnd, in Mainz, Appellant; gegen Philipp Damm, Weinhändler in Lustadt, Appellaten.

Vorstellt das K. Appellationsgericht in Zweybrücken, vom 25 Dezember 1833.

Gerichtliche Posten.	Auslage	Gebühren
	fl.	fl. kr.
1) Qualitation		8. 24.
2) Anmeldung	— 43.	— 48.
3) Rollen	2. 31.	— 57.
4) Hinterlegung der Kostgelder		— 57.
5) Beglaubigung der Copien der Akten	— —	1. 93.
6) Attest	— 43	— 48.
7) Hinterlegung der Auflage	— 8.	1. 53.
8) Porto	— —	9. 27.
9) 3 Exemplar d. acte	1. 36.	— —
10) Qualitaten	1. 17.	5. 55.
11) Porto und Correspo	5. 36.	— —
12) Beilegung der Kostgelder	— —	— 57.
13) Copie für das Rentamt	— 8.	— 12.
14) Postenverzeichniß	— 8.	— 39.
= Total neunzig neun Gulden 45 Kr	= 12. 53.	32. 50.
	= 32. 50	
	= fl	45. 43.

Hillegard.

Wird auf den Betrag von fünfundvierzig Gulden dreyundvierzig Kreutzer taxirt.
Zweibrücken, 7. Dec. 1833.

nachgesuchten, zu deren Unterstützung er aktenmäßige Bescheinigungen über die erlittenen Konfiskationen beibrachte.

Es fragt sich, ob im vorliegenden Falle der Klaggegenstand 1000 Francs erlangt?

Hilgard.

Vom H. Ullmann, Anwalt des Appellanten, die Exhibita

Hilgard.

Vom Hilgard Vollmacht des Appellanten

Vom Hilgard Bescheinigung des Appellanten

Vom Hilgard Bescheinigung des Appellanten

Vom H. Ullmann Anwalt des Appellanten, dessen Vollmacht

N: 683. Qualitätsw. Urth. v. 2ten Dezember 1822.

In Sachen der Erben der verlebten Philipp Heinrich Bayer, Ackermann, in Einselthum, namentlich 1) der Frau Wittwe Maria Elisabetha geborenen Göhring, dermaligen Ehefrau von Jost Beckmann, Ackermann in Einselthum, gesetzig neuerdem Ehemann Beistand, als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Balthasar, Peter und Anton Bayer; 2) den gedachten Jost Beckmann, Ehemann der vorgenannten; Appellanten

gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts in Kaiserslautern, vom 23ten August 1821, erscheinend durch Anwalt Eduard.

Gegen

Jacob Kraetzer, Posamentier, Handelsmann, in Mainz wohnhaft, Appellaten, erscheinend durch Anwalt Hilgard.

Hilgard trug darauf an, daß als dem K. Appellationsgerichte gefallend mögen, die eingelegte Appellation und eingewandte Exmangelung einer appellablen Urtheilsgegenstands, als unzulässig abzuweisen, die Appellanten in die Kosten zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Cultmann trug darin an, daß das K. Appellationsgerichte gefallend wäge, die von Seiten der Appellaten der Berufung entgegengesetzte Einrede der Unzulässigkeit gestützt auf einen angeblichen Mangel der appellablen Gegenstands C, als ungegründet abzuweisen, den Appellanten in die Kosten des Incidentpunkts C zu verurtheilen, und ihm aufzugeben, sich in die Hauptsache einzulassen.

Factum.

Im Dezember 1813 klagte Kraetzer gegen die Appellaten auf Entrichtung der Rückstände, seit 1803, einer jährlichen Grundrente von 2 Viertel, 2 Vierling, 1 Zwölfling Korn und 3/4 Pfund Wachs, haftend auf mehreren Aeckern. Da die Beklagten die rechtliche Leistung der eingeklagten Renten in Abrede stellten, so wurde der Kläger durch Vorbescheid des Bezirksgerichts C in Mainz, vom 30ten August 1814, aufgegeben, sowohl die Leistung, als auf die fortgesetzte Entrichtung der Renten bis C zum Einrücken der Französischen Truppen, nach gesetzlicher Vorschrift zu erweisen. Durch [illegible] Urtheile des C, in den Zwischenzeit durch Territorialveränderung Competent gewordenen Bezirksgerichts C in Kaiserslautern, vom 23ten August 1821,

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

N°: 682

Auszug

Für Jacob Kraetzer, Posa, Handelsmann, in Mainz wohnhaft, Appellaten, —

Gegen

die Erben des verlebten Philipp Heinrich Bayer, Ackersmann in Lindelsheim, namentlich 1) dessen Wittwen Maria Elisabetha geborene Göbring, dermalen Ehefrau von Jost Lechmann, Ackersmann in Lindelsheim, gesetzlich assistirt, als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Balthasar, Heinrich, und Anton Bayer; 2) den gedachten Jost Lechmann, Ehemann der vorgenannten; Appellanten gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts C in Kaiserslautern vom 23ten August 1821.

Ob gefällt dem K. Appellationsgerichte,

die eingelegte Appellation, wegen Vermangelung eines appellablen Streitgegenstands, als unzulässig abzuweisen, die Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, und die Rückgabe der sonstigen Strafgelder zu verordnen.

Geschehen Speyer, den 19ten Nov. 1822.

Hilgard.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

N° 88

Antrag

für M. Elisabetha Gehring Wittwe des
verstorbenen Philipps Heinrich Bayer
bey Lebzeiten Ackermann in Einöllig-
heim Beklagten an einem Theil, und
Jacob Kratzer Ackermann allda als Vormund seiner mit seiner geweste-
nen Ehefrau ungenannten minderjährig-
Kinder Balthasar, Peter und Anton Bayer und
dieser als Eltern ihres Antheils, Beklagten am andern Theil, und
Jacob Kratzer Ackermann allda als seiner
Ehefrau & Mitvormund und 3, jetzt Kratz
Wittwe daselbst als Vormünderin der gemeinschaftlichen minderjährigen Bayerischen
Kinder – Appellanten an einem
Theil, und Endurtheil des Großherzogl. Hessischen Landgerichts zu Heppenheim vom 23ten August 1821.

Contra

Jacob Kratzer, Peter, Gundelfingen in
Mainz gesessen Appellaten

Es gegen den Appellations Beklagten, mittels

Reformation des angefochtenen Urtheils
dem Appellanten alle zu erstatten das B dem
Appellat dem Verbescheid des Meiningen
gerichts vom 29ten X 30ten August 1814
hier genügen gelassen habe, Resorb und
in jedem Fall die von Seiten des Appellaten
in erster Instanz angebrachte Klage abzu-
weisen sey in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen und die Akten dem
Fürstlichen Hofgerichte zu Jena.

Urtheil so geschehen Meiningen d. 6. Nov. 1822.

Ehrhardt

Ehrhardt

Ehrhardt

Gegen

Jacob Kraetzer Wwe, Handelsmann zu Mainz, in Appellations-Instanz, Appellaten,

Appellat. den Appellations-Spruch des Hofgerichts zu Darmstadt, vom Freitag den 6. Appellaten, Beschwerde, Appellanten, Appellaten, Appellanten, Appellaten, Appellaten, Appella

wurden die ungeklagten Rückstände, mit Ausnahme der verjährten, dem Kläger zugesprochen, indem das Gericht den aufgelegten Eineid als zurückgenommen erklärte. Die Beklagten legten gegen dieses Urtheil Appellation ein, welche jedoch der Appellat die Einrede der Unzulässigkeit entgegensetzte, indem Uebertretung der ausdrücklichen Bestimmungen über die betreffenden Maximalzinse beigebracht.

In jure fragt sich, ob im vorliegenden Falle der Klaggegenstand sich auf mehr als 1000 Francs beläuft.

Hilgard.

Und Herr Calmann, Anwalt der Appellanten,

zur Legitimation.

Hilgard.

[illegible] Der Appellat [illegible] Urtheil [illegible] Secretaire [illegible] Appellanten [illegible] Hilgard.

Vt. Michel

Anzeigeblatt für München den 5. Dezember 1822 vol. 22 fol. 161 No 46 Gulden 8 3/4 Kreuzer. Cranken

N: 681. Qualitatum Verf. d. 2 Dez. 1822.

In Causa Jacob Gottschall, Advocatus, in Landshut wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des k. Landgerichts in Kaiserslautern vom 21ten August 1821; exhibitorum Vice Advocatus Culmann;

contra

Jacob Kraetzer, Bosa, Handelsmann, in Mainz wohnhaft, Appellatum, exhibitorum Anwalt Hilgard.

Hilgard trug darauf an, daß d. dem k. Appellationsgerichte gefallen möge, die angelagte Appellation contra Einwendung einer appellablen Strafgegenstand, als unzulässig abzuweisen, den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen und die Kaution der sundar lagsten Strafgelder zu verordnen.

Culmann trug darauf an, daß dem k. Appellationsgerichte gefallen möge, die von Seiten des Appellaten der Anführung entgegengesetzten Einwendungen der Unzulässigkeit, gestützt auf einen angeblichen Mangel des appellablen Gegenstandes, als ungegründet abzuweisen, den Appellaten in die Kosten des Incidental-Punktes zu verurtheilen,

66. 48

und ihm aufzugeben, sich in die Hauptsache einzulassen.

Factum.

Im Dezember 1813 klagte Baetzer gegen Gottschall auf Entrichtung der Rückstände, seit 1803, einer Grundrente von 1 Malter 2 Viertel Korn, bestand auf zwey Achtstücken und zahlbar alle zwey Jahre, und zwar im geraden Jahre, - sodann einer Grundrente von 1 Viertel Korn, bestand auf einem Achtstück, gleichfalls alle 2 Jahre zahlbar, und zwar im Jahre von ungrader Zahl. Da der Beklagte die Leistung der eingeklagten Renten in Abrede stellte, so wurde dem Kläger durch Vorbescheid des Bezirks C. gerichts C. in Mainz vom 30ten August 1814 der Beweis, sowohl über die rechtliche Existenz der Lasten selben, als auch über ihre fortgesetzte Entrichtung bis zum Einrücken der französischen Truppen, aufgelegt, und durch einstweiligen Vorbescheid des, in der Zwischenzeit durch Territorial-Veränderung competent gewordenen Bezirksgerichts in Kaiserslautern, vom 18ten Dezember 1817, zum Beweis dieser Umstände ein neuer Beweis erkannt. Durch endschaftlichen Bescheid des selben Gerichts, vom 21ten August 1821, wurde erklärt, daß der Beweis hinreichend

V. 681. Urtheil.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Baiern in Einsicht des Beschlusses des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises, Appellanten an einem, und Beklagte, des Bezirks Gerichts zu Kaiserslautern vom 21ten August 1822. Andern

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen in Mainz im Großherzogthum Hessen wohnhaft, Appellatum.

So geschehen, dem Appellanten Gerichts Ordnung von Seiten des Appellaten der Vorladung entgegen zu setzen, und der Vorladung Folge zu leisten, auf einen angebrachten Mangel des Appellaten Gerichts, also Einrede abzuweisen, den Appellaten in die Kosten des Streites Dato Instanz zu verurtheilen und ihm aufzugeben sich in die Hauptsache einzulassen.

Gegeben d. 27. Nov. 1822.

Culmann
3

V=681

Anbey

für Jacob Gottschall Aberdinum zu
Einsiedlhum wohnhaft Appellanten wo-
einem Urtheil des Civil-Gerichts zu
Mainz Landwehr vom 21ten August 1821
gegen
Jacob Kratzer, Beck, Grundeigenthümer in
Mainz, wohnhaft Appellaten.

Es gefalle dem Appellations-Gerichte mittels
Reformation des angefochtenen Urtheils
den Appellanten als für recht zu erkennen, daß der Appellat
dem Verlangen des Gerichts zu Mainz vom 23ten und
30ten August 1814 beim Genüge geleistet habe, und
und in jedem Fall die von Seiten des Appellaten in
erster Instanz angebrachte Klage als eine abgethane
sey in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen
und die Hinterlegung des sistirenden Geldbetrags zu
verordnen.

Heidelb. d. 6. Nov. 1822.

Thibaut

Sauer

№ 681

Austrag

für Jacob Kraetzer, Fuhrmann, Handelsmann, zu Mainz wohnhaft, Appellanten;

gegen

Jacob Gottschall, Ackersmann, in Einöllsheim wohnhaft, Appellaten gegen das Urtheil des L. Bezirksgerichts in Kaiserslautern, vom 21ten August 1821.

Es gefallen Ihre K. Appellationsgerichte,

die eingelegte Appellation, sammt Erneuerung zum appellablen Streitgegenstande, als zulässig abzuweisen, den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Speyer den 5ten Nov. 1822.

Ausfertigung den 27ten Nov. 1822.

N°681. Kostenverzeichniß für den Appellationsbau

DIKASTERIAL-TAXE 7 Kreutzer

der Jacob Kraetzer, Bäck, Handelsmann in Haring, Appellat an — Jacob Gottschall, Abrahmann in Einsiedl, Appellationsgegners Urtheil des K. Appellationsgerichts in Landshut. Urtheil d.d. 29 Dezember 1832.

Denkschrift Taxe	Zulag	Gebühren
	kr.	kr.
1) Konzipirung	—	8.24.
2) Reinschrift Expedition	1.43.	— 48.
3) Kopien	2.34.	— 57.
4) Einlegung der Strafgelder	— 8.	— 57.
5) Verschiedene Gänge und Auslagen des Akten	— —	1.53.
6) Porto	— 43.	— 48.
7) Einlegung der Beilagen	— 8.	1.53.
8) Vortrag	— —	9.27.
9) Stempel der Legalisirung über die Mittheilung d.	— 54.	— —
10) 3 Appels de cause	1.36.	— —
11) Gerichtstaxen	1.17.	5.55
12) Porto und Courrier	5.36.	— —
13) Einzahlung der Strafgelder	— —	— 57.
14) Copia für das Rentamt	— 8.	— 12.
15) Kostenverzeichniß	— 8.	— 42.
= Total Drey und vierzig Gulden 48 kr	13.55	32.53.
	= 32.53	
	= fl 46-48	

Hilgard.

Gegenwärtige Kostenrechnung hat Jacob Kraetzer, Bäck, Handelsmann in Haring, Appellat an — Jacob Gottschall, Abrahmann in Einsiedl, Appellationsgegners Urtheil des K. Appellationsgerichts in Landshut. Urtheil d.d. 29 Dezember 1832.

geführt sey, und sonach der klägerische Antrag zuzusprechen, jedoch in der Art, daß die, länger als 5 Jahre vor Anstellung der Klage verfallenen Rückstände für verjährt erklärt würden. Gottschalk appellirte gegen dieses Urtheil, und vor dem Appellationsgericht setzte Kraetzer demselben die Einrede der Ungültigkeit entgegen, zu deren Begründung er ausführliche Erörterungen über die betreffenden Merkurialien beybrachte.

In jure fragt sich, ob der Klaggegenstand, ein vorliegender Fall, einen Betrag von mehr als 1000 Thaler bilden?

Hilgard.

Und Herr Calmann, Anwalt der Appellanten, zur Replik.

Hilgard.

Herr Dr. Hilgard v. Hamburg, Assessor am Land- und Stadtgericht. Herr Assessor Dr. Hilgard, Anwalt der Appellaten, widerlegt die Einrede der Unzulässigkeit, indem er in seinem Vortrage durch den Appellationsrath, Herrn Dr. Calmann, der sich in seinem Vortrage mit seinem Secretair Herrn Schröder vertreten, durch die Einlassung vom 28. Juli d. J. Appellanten Anträge [illegible] Kosten des ganzen Verfahrens in beiden Instanzen [illegible] Hilgard.

Dr. Heinrich

Heimatsschein für [illegible] Dezember 1822 Vol 27 fol. 161 [illegible].
für [illegible] 3/4 Kreuzer. [illegible]

N.° 680 Qualitäten 28 August 1822

Der Zugen: Johann Jacob Fellig, Bäckermeister
zu Mainzheim, Arzneikreis Trier im
Großherzogthum Nieder-Rhein gebürtig
Landau den 28 August 1822, wohnhaft
daselbst Quartier Culmann,

1) Friedrich Ludwig Fellig Trier
2) Johann Heinrich Fellig Pfalz
3) Bernhard Schmidt, Metzger
4) Michael Fritz Metzger
5) Johann Fritz, Einnehmer
6) Anna Maria Werner, Wittib von Leonhard Schuster, gewesenen Bürgers,
7) Ludwig Claus, Trier und
8) Georg Albert Meyer, Tagelöhner, gebürtig zu Landau wohnhaft, die sämmtlichen Gläubiger des Falliten, mußte der Johann Fellig von Wolmesheim, Arzneikreis, wohnhaft daselbst Quartier Friedrich Schäfer.

Culmann Envoy dasselbe ad. no. gehabten dem H. Arzneikreisgerichtsrath, wissens Reformation über vorgefallenen Verhalten, die von diesem den Arzneikreis in seinem Handel angelegenheiten als Anzeige ist nur was als wie gebürtig Klage, die Arzneikreis Gläubiger zu nennen, Heilen und die Rückzahlung dem Schuldner Geldbetrag zu verwenden.

Ludwig zu erkennen: daß Namensgenannte Bürgschein dem in seinem Handel verwendeten Freiheit-Restitution über gegeben und

[illegible] [illegible] [illegible]
Azzrellen [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Taxa Summarisch.

Auf Johann Jacob Hartig Schneidermann zu Rüdigheim wegen Appellat, Appellant

Gegen

Friedrich Ludwig Grieb Bauer zu Landau wegen Appellat. Appellaten.

		Gebühren	Ordinari	Extraordinari
		fl.	x.	fl. x.
1,	Canzleitaxen	-	8.	24.
2,	Communication Acten	-	1.	53.
3,	Porto	-	8	-
4,	P. B.	-	1.	53.
5,	Schreiberey	-	9.	27.
6,	Porto & Correspondenz	5.	36.	-
7,	Berechnung	-	8	- 21.
		5.	52.	21. 58
				5 52
				27 58

Gebühren Ordinari
Extraordinari &c.

Wird auf Zwanzig sieben Gulden fünfzig Kreutzer taxirt.

Wiesbaden d. 7. Septbr 1822.

Calmann

Ahn

Rechnung
der Frau Friederike Ludwig Grieb, Wittwe
in Landau wohnhaft und Compagnie, Appellation
gegen
Johann Jacob Heitig, Oekonomen zu Marzheim,
Appellaten

	Auslage	Forderung
1) Consultation	" — "	8 — 24
2) Commissionsempfehlung	" — 43	" — 48
3) Note an Cole	2 — 34	" — 57
4) Einsendung der Gebühren	" — 8	" — 57
5) Communication des Acten	" — "	1 — 53
6) Communication Incapell an B. C.	" — 7	" — 57
7) Einsendung des Auftrags	" — 8	1 — 53
8) Reise	" — "	9 — 27
9) Assistenz beim Anhang des Comm. C.	" — "	1 — 53
10) 3 Recepisse	1 — 36	" — "
11) Quittelten	1 — 17	5 — 55
12) Porto & Correspondenz	5 — 66	" — "
13) Stempelung des Rechnungsbuchs	" — 8	" — 57
14) Ausfertigung des Dispositifs	" — "	" — 12
15) Schreibgebühren	" — 8	" — 42
	12 — 18	34 — 55
	34 — 55	
	fl 47 — 13	

Summa vierzig sieben Gulden 13 Kreuzer

Vor. Abtheilung

Vorstehende Rechnung sieben Gulden und dreyzehn Kreuzer betreffend.

Landau den 17. July 1822.

Ihm

Seelig von dem Gemeinen Zweig einer
Armeleuty Jahrzeyt auf dem Heilberg
im Canton von Wollmesheim Section C. No.
394 einer Margaretha Elisabetha Zweig
und seinem Friedrich Hoffmann Ehe-
weibe zu Gebot.
Aerzteleute, in ihrer Eigenschaft als Glie-
deyer der Zweigschen Gemeinschaft, seyen
den Aerzteleuten durch Ernennung vom
11 Februar 1822 von der Einfriedigung
zu Landau durch am worden zu
Jäger der Armeleuty mit dem
Jahr 1816 daran angezogenen Nutzungen
für Messen Zwölftheile worden
sollen: durch Urtheil des Einfriedigung
zu Landau vom 23 April 1822 wurde an
[illegible] den Aerzteleuten [illegible]
[illegible] Antrag zu-
gewachsen war der jüngste dem Aerzteleute
und dem Faictiten Zweig vom 5 Mai 1816
wirklich Kauf- und Aerzteleuten Kauf-
contract für richtig und wirksam er-
klärt, demzufolge verordnet der
Aerzteleute den in Zweig Erbsenzinsen
Armeleuty [illegible] und die Jahr 1816
der von Einzogenen Nutzungen Summe-
[illegible] Jahren, der dem Zweigleute

Immissionsmandat von dem Syndikat zum Vorstehen
gegen Erlegung Gebührnisse und dem Inhaftirungs-
befehl in die Kosten gesetzten worden sey.
Gegen dieses Urtheil erklärte der Appellat
innerhalb 19 Juli 1822 die Berufung, im
Namen des Klägers von dem Hrn Rechtsanwalt
Hn Bizemayer vor der Appellation.
Gewisse Sache, worzu die Gerichtsordnung
obliegt Anfrage machen. Es fragt sich
demnach:

1.) Wenn der unterblieb am 5 Mai vorigen
und erst am 24 des nämlichen Monats
vorgenommenen Beweisverkündigung mehr Beweis-
Verfahrungsschritte des Klägers nothwendig
gewesen, oder ist dem Hrn Klägers
Beweis dieses Beweises ungenügend
Hn muss Genüge geleistet?

2.) Wenn im vorerwähnten Falle, Appellant
zur Appellation der pro Hrn Kläger
der Hrn Appellaten Urtheil
wurden?

Hrt. Schulz

Hrn Hrn Ullmann, Anwalt
des Appellaten zu Significiren

Hrt. Schulz

No 679

Speyer

Datum 28 Juny 1824

In Sachen Peter Speurer, Philipps Jacob Riebel und Consorten Gebrüder Siebelt Speurer, sämmtlich Eigenthümer zu Wachenheim wohnhaft, Appellanten gegen ein Erkenntniß des Tribunals erster Instanz zu Frankenthal vom 7 Juni 1822 an einem Theil, Hrn Anwalt Ullmann daselbst, Hrn Franz Moser, Ackersmann zu Forchheim, dann Hrn Advokat Wilhelm Ullmann daselbst, Appellaten andern Theils, Appellation und Nullitäts-Beschwerden betreffend.

Nachdem die Appellanten in ihrer Appellationsschrift vom 7 Juny 1822 vorgetragen, daß sie gegen das Erkenntniß des Tribunals erster Instanz zu Frankenthal vom 7 Juni 1822 in

Postsache

Signification

Im Jahre achtzehnhundert vier und dreyßig
den fünften Juli;
Auf das Ansuchen des Herrn Johann Nikolaus Schuler
Königl. Bayer. Notars, wohnhaft zu
Landau, Departements Commune Zu
Landau, Arrondissement des Kantons
Landau, Rheinkreis; Haben wir Endesunterschriebene
Königl. Friedens Richter des Kantons
Landau, Arrondissements und Departements
wie oben, Rheinkreis, und Pfalz, Bayern
zur Zustellung, dem Herrn Johann Adam, Anwalt
von Kgl. Appellations Gerichts Hofes Speyer,
Rhein Kreis und Pfalz, Bayern, wohnhaft zu Landau
wohnhaft, Appellanten, Herrn und mit seinen
Herren, Advokaten, Prokuratoren, gehörig zu bestellen, Postulirenden
38 Kreuzer (Copie) Haber
8.
8
Vorgestellt für Johann Adam Schuler wohnhaft zu Landau
1836 f. 3a 12. Juli Sieben Uhr.

Vidi

Vidi

Vidi

No. 629.

Antrag.

DIRECTIONS STEMPEL 7 Kreuzer

Schmit, Peter Spreyerer, 2, Philipp Jacob Rode
und Johann Hofmann Sibilla Spreyerer, sämmt-
lich Ackerleute zu Obersulzheim, nachdem
Appellanten gegen den Beschluß des Landge-
richts Alzey vom 7. Juny 1822.

gegen.

Franz Mayer, Schultheiß zu Nordheim,
Departement des Rheinkreis Appellaten,

Es gefallen dem Appellanten Obgenannt mittels
Beschwerdeschrift und angeschlossenen Beschluß
Die vom Landgericht Alzey in der Sache
Peter Spreyer Klägers ganz absonderlich
Contra, Contra Appellaten in die Taxe der Gerichts-
kosten und die Verbindung der Gerichts-
kosten Gelds Sache zu verweisen.

Subsidiarisch dem Appellaten aufzugeben
die Summe von 1000 Gulden vom 1. Januar 1814 an
Rechnung vorgetragene Summe Obgenannten
von Appellanten, als Klägers Vermögen zu
sequestriren

Fernere Subsidiarisch falls Appellat dieß
Anzeigen sollte und auf obgenannten Appellanten
Contra Appellanten Peter Spreyer Klägers Vermögen
Arrest und Beschlag gelegten Gerichtlichen
Verfügungen

1, Dass er sich gleich nach abgelegter Examen Lic. Friedr. Kautzsch mit der Tochter Caroline geb. Meyer in Ehe verbunden hat, die Tochter des Appellaten Johann Meyer zu Neuhofen ist.

2, Dass Speyerer während seiner Dienstzeit, im Januar und Februar des Jahres 1813, mit Urlaub, den Speyerer benutzte, dass ihn sein Appellat, da Speyerer bereits der allgemeinen Conscription unterworfen war, auf Urlaub nach Neuhofen auf seinen Hof kommen liess;

3, Dass das Depot von Mosers Regiment im Dezember 1813 von Mainz nach Erpenburg verlegt wurde.

4, Dass der Appellaten Mutter am 1ten Januar 1814, mit der von Witwe des Johann Meyer zu Neuhofen auf Speyerer ausgestellten Vollmachtsurkunde seines Sohnes Johann Jakob Meyer, um die Manumission ab Vollmachtsurkunde seines Sohnes Johann Jakob Meyer, um die Manumission ab Vollmachtsurkunde seines Sohnes Johann Jakob Meyer, um die Manumission ab

5, Dass Speyerer auf bekannt war sich sofort zu begeben, sein zu ab dass durch die ausgestellte Vollmacht seine Absicht erreicht wurde.

Den Civilstand Acten des Landcommissariats Neuhofen und des Bürgermeisteramts Neuhofen zu requiriren.

Speyer den 15ten Juny 1814.

N. 679.

DIENSTIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Antrag

für Franz Moser, Akzessmann zu Nordheim, Departement des Donnersberg, wohnhaft, Appellat,

gegen

Peter Speyerer, Philipp Jacob Röder u. Stephan Gabriel Sibilla Speyerer, sämtlich Weingartsleute zu Wachenheim wohnhaft, Appellanten wegen ein Urtheil des Civilgerichts zu Frankenthal vom 7. Juny 1814.

Das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen, u. die Appellanten in die Kosten u. gesetzliche Geldstrafe verfallen.

Speyer den 15ten Juny 1814.

N°. 676.

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

Zollamtszeugniß
für Franz Moser, Bierbrauer
zu Nordheim, Appelat
gegen Peter Speyerer, Bierbrauer
Böttner, zu Wachenheim, Appelat

	Brutt.	Gebühr
1. Bruttobestellung	— " 43	— " 48
2. Consultation	— " "	8 — 24
3. Comptoirarbeit	— " "	1. 53
4. Trieb	— " 43	— " 48
5. Rolle u. Fuhr	— 2 — 34	— " 57
6. Bürgschaftsbrief	— " 8	— " 9
7. Vortrag	— " "	9 27
8. Zaufrolle	— 9. 4.	— " 9
9. Qualität	— 1. 17.	5. 55
10. Porto u. Courage	— 5. 36	— " "
11. Zollamtszeugniß	— " 8	— " 33
	12. 13	28. 49
		12. 13
		40. 58

Summa: Vierzig Gulden
acht u. fünfzig Kreutzer

Joh. Wilh. Schmeltz

Dieses nach der Ordnung dem Vierzig Gulden
fünfzig acht Kreutzer beträgt.
Neustadt 8. July 1804.

Original.

Qualitäten.

n. 679.

Zu Folge Hohen Hofbefehl
Dato Wien den 7ten Juny 1822 mit Bezug
auf Hochlöbl. n.f.ö. Regierung vom 31ten
May 1822 Zahl 17357 dann Hochlöbl. Ober-
Steuer-Amt vom 4ten Juny 1822 Zahl 1
wird hiermit bekannt gemacht, daß
Seine Majestät Kaiser Franz I. mit
Allerhöchster Entschließung vom 7ten
Juny 1822 zu bewilligen geruhet haben,
daß die Gefälle von Spielkarten, Stempel-
papier, Zeitungen, Intelligenz-Blättern,
Ankündigungen, Spielbriefen, Wechsel-
briefen, Quittungen, Anweisungen,
Frachtbriefen, Schuldscheinen, Lotterie-
Losen, Ansagzetteln, Ankündigungen
von Privat-Lotterien, Ausweisen,
Pässen, Reisepässen, Heimathscheinen,
Lehrbriefen, Meisterbriefen, Gesellen-
briefen, Dienstbriefen, Dienstboten-
Büchern, Gewerbsscheinen, Gewerbs-
Steuer-Scheinen, Gewerbs-Steuer-
Quittungen, Gewerbs-Steuer-Nachlaß-
Scheinen, Gewerbs-Steuer-Befreiungs-
Scheinen, Gewerbs-Steuer-Ausweisen,
Gewerbs-Steuer-Bestätigungen, Gewerbs-
Steuer-Zeugnissen, Gewerbs-Steuer-
Bescheinigungen, Gewerbs-Steuer-
Verzeichnissen, Gewerbs-Steuer-
Tabellen, Gewerbs-Steuer-Ordnungen,
Gewerbs-Steuer-Gesetzen, Gewerbs-
Steuer-Verordnungen, Gewerbs-
Steuer-Instruktionen, Gewerbs-
Steuer-Anweisungen, Gewerbs-
Steuer-Belehrungen, Gewerbs-
Steuer-Erläuterungen, Gewerbs-
Steuer-Auslegungen, Gewerbs-
Steuer-Deutungen, Gewerbs-
Steuer-Interpretationen, Gewerbs-
Steuer-Kommentaren, Gewerbs-
Steuer-Abhandlungen, Gewerbs-
Steuer-Traktaten, Gewerbs-
Steuer-Schriften, Gewerbs-
Steuer-Büchern, Gewerbs-
Steuer-Heften, Gewerbs-
Steuer-Blättern, Gewerbs-
Steuer-Zeitungen, Gewerbs-
Steuer-Journalen, Gewerbs-
Steuer-Magazinen, Gewerbs-
Steuer-Archiven, Gewerbs-
Steuer-Registraturen, Gewerbs-
Steuer-Kanzleien, Gewerbs-
Steuer-Büros, Gewerbs-
Steuer-Ämtern, Gewerbs-
Steuer-Behörden, Gewerbs-
Steuer-Kommissionen, Gewerbs-
Steuer-Deputationen, Gewerbs-
Steuer-Senaten, Gewerbs-
Steuer-Gerichten, Gewerbs-
Steuer-Tribunalen, Gewerbs-
Steuer-Hofstellen, Gewerbs-
Steuer-Ministerien, Gewerbs-
Steuer-Kabinetten

[illegible] und Appellaten in die Kosten dieses Incidentpunktes zu verurtheilen.

Sodann fällen Sie Ihr Urtheil:

Daß in Appellations-Sachen wider die Appellanten mit ihrem Begehren der Bestätigung des provisorischen Vollzugs der angefochtenen Urtheile abzuweisen und

in die Kosten zu verfallen.

Factum.

Am 7ten Brachmonat 1813 schlosse Peter Speyerer mit Franz Moser den diesen in seinem Regiment diente, einen Einstandskauf. Franz verabfolgte jenem dafür 120 Louisdor in Kassa Regimentsgebrauch. Zwanzig Louisdor wurden sogleich bezahlt und die restirenden 100 Louisdor sollten erst auf Verlangen einer Caution bezahlt werden.

Am 27ten Brachmonat 1813 verlangten Speyerer Franz Moser mit Beyhülfe einiger Freunde ihre Güter zu diesem Handel, verabfolgten die restirenden 100 Louisdor und

verlangten

Franz Moser behauptet daß diese Forderung nicht zur Vollziehung gekommen sey und stellte diese gegen Speyerer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

No 679

Anhang

für Peter Speyerer, Philipp Hanel Rathsherr und der Burgergemeinde Cham Libella Rathsherr abwesenden Namens zu Vertheidigern an der Gemeindl. Appellanten wegen einem Urtheil des Bezirksgerichts zu Steinhausen vom 7ten Juny 1813 K. Incidentklägers

gegen

Franz Moser abwesenden in Sedgwick in Kentucky, Canton Mankins im Niedergericht Vertheidigern Appellaten & Incidentbeklagten.

Appellat den Appellationsgericht

zu erkennen daß der 1te Richter mit Verwerfung die gegnerische Vollziehung

[illegible] angesetzten Verhörs schon zu Handen
Tagsatzung eingegeben habe, so [illegible] auf
Ansuchen des Appellaten vom 5ten August 1822.
zu verordnen, daß in Gemäßheit des Art 457
des Procedur Gesetzbuchs diese Abhandlung
nicht statt finden solle und der Friedensrichter
Publonier den Appellaten in die Kosten
dieser Incidentzwischenhandlung verurtheile.

Gesetzt d 20. August 1822.

Culmann

Entwurf

für Franz Moser, Ackersmann
zu Wortheim, Canton Basel-Land
im niederrheinischen Departement
wohnhaft, Appellaten,

gegen

1.) Peter Speyerer, 2.) Philipp Jacob Rothel
und 3.) Maria Sibilla Speyerer,
Ehefrau des letztern, sämtliche
Weinger zu Wachenheim wohnhaft,
Appellanten gegen die Urtheil des
Bezirksgerichts zu Frankenthal, vom
7ten Juny 1822.

Das k. Appellationsgericht wolle
den Appellanten mit ihrem
Begehren der Sistirung des
provisorischen Vollzugs der an-
gefochtenen Urtheil bis nach
Abweisung der in der Beylage sub
verzeichneten

Peter Schuler

Sind als eingelassen,
Huth

Speyer den

Gesehen den 20ten August 1822.

Rechnung No. 2.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für Peter Spreyers Buchhandlung
in Speyer

Herrn Theodor Ohlenschlager in Neustadt
an der Haardt Appellation.

				Bayern Währung			
				fl.	x.	fl.	x.
A	Buchdruckpapier						
1,	Schreibpapier mittlerer Gattung	1.	10.	1.	53.		
2,	Abnahme	2.	19	"	"		
3,	Ordinär	"	8	—	"		
4,	Bemerkung auf Aufschuss						
	Papier	"	"	1.	53.		
5,	Bemerkung	"	—	9.	27.		
6,	Gratisbeilagen	1.	18.	5.	55		
7,	Porto für Correspondenz	2.	48	"	"		
8,	Anfertigung	"	8	—	24.		
		7.	51	19.	32		
				7.	51		
	Baarzahlung gültig						
	Papierzahlung			—		27.	23
9,	Aufschlag 3 mal					1	36
	Summa mit Gulden 50 xr.					28.	59

Cudrucken

Anwalts von Peter Spezjurer &c Consorten
Appellanten und Incidentklägers, gegen
gegenwärtige Qualitäten, dann gegen
Frd. Schuler Anwalts von Franz Mader
Appellaten &c Incidentbeklagten Sig.
insinuirt worden.

Calmann

Vol. 1. Den Dingsbums Klagsbeschlagen
Inhalt und Lesung und Bedeutung.
Auf den Befund daß H: Calmann Anwalt des
Appellirenden und Incidentklägers
Schuler gewesen, daß H: Friedrich Schuler
Anwalt des Appellaten und Incidentbeklagten
Person in seinem Namen mit Vollmacht
Gegenstand, daß Anwalt des Friedrich
von P: C: Appellaten und Incidentbeklagten
Klag und Klagbeantwortung gegen Calmann
und Consorten vorgelegen hat, daß
Sein in Obsicht Vorgehung der Klag
Beweis und Gegenbeweis Anerbieten.

Vol. 38
Vol. 73/4
=46x

Insert wird zu Ulmbach der 30 August
1822 vol 22 fol 18 [illegible] 2 fr sieben x 3/4 herzog
Calmann

A. Michel

V: 68.

13 Januar 1823

DIVERSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

In Sachen
Johann Nikolaus Wachter, &c Incidentklägers
Beklagten Contra
Appellanten wegen Ehrkränkung, Appellanten gegen ein
Erkenntniß des Landgerichts Landau &c
Endurtheilsgewesen vom 21 Juny 1822, erscheint dann
Anwalt Friedrich Schuler,

Gegen
Appellaten und Incidentbeklagten, erscheint Anwalt
Calmann,
Gegenwärtige Qualitäten, angesucht.
Daß der Endurtheilsgewesen Inhalt des Appellanten
Incidentklägers Beklagten, Appellaten Anwalt
gegenwärtig Endurtheilsgewesen, daß &c Appellantenklägers
Incidentbeklagten Anwalt in Appellation und Incidentklag
gegen Appellaten und Incidentbeklagten, daß Sache des angefochtenen Endurtheils in
seinem vollen Umfange, daß Sache des angefochtenen Urtheils
so weit solches Appellanten Incidentklägers Beklagten
seine Forderung aufgelegt hat, übel gesprochen und recht
gethan, Appellat sprechen, daß Appellant Incidentklägers Beklagten
Appellat sprechen sey, daß Appellat in seinen Anbringen
nemlich Appellanten Incidentklägers Beklagten in die Kosten
beider Instanzen, auch die Stempelgebühr des Endurtheils Gegenstand
verfallen, auch die Stempelgebühr des Endurtheils Gegenstand
verfallen sey, daß Appellat Incidentklägers Beklagten
Anwalt in seinen Anbringen, daß Appellat &c Appellantenklägers
Incidentbeklagten Anwalt in Appellation und Incidentklag
gegen Appellaten und Incidentbeklagten, daß Sache des angefochtenen Endurtheils in
seinem vollen Umfange, daß Sache des angefochtenen Urtheils
so weit solches Appellanten Incidentklägers Beklagten
seine Forderung aufgelegt hat, übel gesprochen und recht
gethan, Appellat sprechen, daß Appellant Incidentklägers Beklagten
Appellat sprechen sey, daß Appellat in seinen Anbringen
nemlich Appellanten Incidentklägers Beklagten in die Kosten
beider Instanz

Fleischer, Philipp Jacob, Cessionar obiger Schuldschrift

Laut Ladung vom 23. März 1822 wurde der Appellat
Carl Fleischer und Philipp Fleischer von hier
zu erscheinen und Rechtung jener Wechsel aufgefordert.

Da Philipp Fleischer verstorben ist, und auf die Erscheinen des
Appellaten Carl Fleischer, der seine Wechsel nicht
entgegengenommen werden konnten, indem sie seit der Aus-
stellung derselben die Schuldschrift lange ausgeblieben
waren, Philipp Fleischer diese seine Zession schriftlich
bestätigt, die Wechsel übrigens nicht einmal vor der
zu belegten, die Wechsel überhaupt nicht einmal vor der
Zeit der Schuldschrift ausgestellt worden waren, so
wurde der Appellant in den ihm aufgetragenen Beweis
des Verschwinden der Schuldschrift verfallen und eine
solche beglaubte Summe, auf welchen Summe seine Be-
hauptung mit Eid der Zession Verlust jener Wechsel confirmirt
den Beweis des Appellaten zu Herzogenbusch ad hunc Actum
gerichtlich erkannt am 21. März 1822 gab der Appellat
zugleich den Appellaten die gerichtliche Ladung zu comparuiren,
damit sicher auf Verfolgung Beweis erhoben und Endsatz
darüber in Rechte ein könne der nächsten Sitzung.

In der anberaumten Sitzung erklärte der Appellat
sich der aufgetragenen Beweis nicht führen zu können
[illegible] Summe den
[illegible] Capitalsumme von 800 fl. Holland und Philipp
Fleischer den 1. Juni 1818 unter der Firma der Gebrüder
Fleischer ausgestellten Wechsel, unter der Bedingung
Fleischer, daß der Appellant verfallen, daß er wenn
gehalten, daß der Appellant verfallen, daß er wenn
zugleich sowie gesetzt, daß der Schuldner diese Wechsel zum
zurückgeben [illegible] Zession Philipp Fleischer, selbe verwendet

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klubung

des Carl Fleischer, Silberarbeiter und Handelsmann
zu Herzogenbusch, Appellat

gegen

Georg Diedrich Hartig, des Domainenpachters zu
Vlijmen, Appellat gegen ein Urtheil des
Hofgerichts zu Herzogenbusch, als Handelsgericht
gefällt und gesprochen vom 21. März 1822

Da der Appellat in seiner vollen Gewalt, Vorsatz, die
eingelegte Berufung als unzulässig – subsidiarisch als
unbegründet zu verwerfen, mit Schuldigkeit und Kosten.

Ex. H. Müller

Gesehen d. 6. Juni 1822

[illegible]

N. 678.

Actum

für Georg Nicolaus Matty Königl. Landmessgehilfen
zu Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten
gegen ein Urtheil des Friedensgerichts zu
Zweybrücken, als Instanzgericht gefällt,
vom 21 Juni 1822.

gegen

Carl Theysohn, Friedensrichter zu Zweybrücken
wohnhaft, Appellaten.

Der k. Appellationsgerichtshof wolle erklären
daß das Königl. das angefochtene Urtheil insofern
als dadurch den Appellanten einem fremden
Eigenthum gegenüber Verpflichtungen auferlegt sind,
über welche gegenwärtig noch keine Instanz ergangen ist; ferner daß dasselbe in diesem
Betracht reformirt, dem Appellanten
einen in nächster Instanz genommenen
Ordnung zugestanden und Appellaten in die
Kosten beider Instanzen und die Fortsetzung der
Friedensgerichtlichen Gutachtens aufzuerlegen.

Geschehen d. 6ten Juni 1823.

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

N. 678.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenverzeichniß
über Carl Hayböck's Appellation gegen Wm. Carl
Ratzky's Appellat.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1/C Stempel Abschaffung v. 28. Juni 1832			—	13.
2/ Expedition Akt Bogen				
Zustellung v. 31. Juli 1832 an Wm. Aigl. 1832				
Einlage Bogen			3	12.
3/ Zeugen Vorschuß Stempel				
Zeugen aufgefordert				
Commission, erfolgt am die [illegible]				
Rückfindung mit [illegible]				
[illegible]			—	16.
4/ Wandlers Vorlage [illegible]				
[illegible]	"	08.	18	10.
[illegible]	1	18.	1	10.
5/C Quittungen	"	08.	"	—
Kostenverzeichniß	6	15	28	20.
			6	15
			29	35

Siegel Kostenverzeichniß mit
den Herrn Zeugen m. Beinbaum
die gefällige Zeugin vorgelegt.
Am [illegible]

Vorstehende Leistung von Rainbergers
Gulden, fünf und dreyßig Kreuzer bezahlt.
Wien, am 18. Jänner 1833.

werden muß in einem Bauwesen mit Lehrlingen und die der Appellat
beschäftigt 11 Lehrlinge gehalten zu haben, sey unbegründet
worden. Es sey eine Summe von 100 fl. als Gebühr von Einzeichnung
der Handlung für Ertheilung der Bauhandwerk Lehrbriefe
in Vorschlag gebracht worden, die Appellanten zu gestatten,
auf 6 Lehrlinge halten zu dürfen. Dieß Ansuchen sey nun Hochlöbl.
Landschaft Obrigkeit mit Erkenntniß vom 11. Juni 1822 wurde der
Appellat dahin beschieden, die von ihm verlangten
beiden Summen zu bezahlen, und der Bestätigung jedoch die
der Appellanten, der ihm vorgeschriebenen Lehrlingen
zu 12 Summen von 100 fl. zu leisten, welchen dagegen
continuirte Lehrlingen und ordnung der Obrigkeit zu
erfüllen.

Die Prüfung auf den Appellat Vorschrift der Verordnungen der
Appellanten, sagte der Appellat sein
Recht. Gegen diesen Erkenntniß hat der Appellat die
Klage vorgebracht und bezweckt, daß in Form 1822 dem
Erkenntniß angeführten und bezweckt, daß in Form 1822 dem
Appellaten vorgeschriebene Lehrlingen der Obrigkeit
gegründet? 2. daß die angelegte Strafe nicht gegründet
sey vorgeschrieben?

Dr. J. Wilhelm

Niedergeschrieben
Schreiber

No. 677.

Ordnung

In

der Ehe[illegible] der [illegible]

Catharine Hellenmy, [illegible]

Witwe von Valentin Heick, [illegible]

Ackersmann in Zweibrücken, Appellatin

Gegen

Michel Dreschler, Ackersmann in

Hornbach mit seinem Ehefrau

Anna Fuhrmann, [illegible]

Ehefrau von Adam Heick, Appellatin

[illegible] gegen ein Urtheil des [illegible]

[illegible] Bezirks Gerichts [illegible]

21ten May lezthin

Ist Alles zu Gunsten der Beklagten Appellations

Gerichts dem gegen das Urtheil vom

21ten May lezthin ergangenen Erkenntniß

als ungegründet [illegible] Zurückgewiesen

samt Geldstrafe und Zustand.

Geschehen Speyer [illegible]

[illegible]

No 676

Ordnung der

In

der Ehe[illegible] der [illegible]

Johannes Ehrling, Ackersmann in Niederhorn

Nebenkläger und [illegible] gegen Kinder

der [illegible] Simon Jacobi [illegible] Appellant

Gegen

[illegible] Simon Jacobi, Appellant

[illegible] gegen ein Urtheil des Bezirks Gerichts

zu Zweibrücken vom 18ten May

lezthin

Ist Alles zu Gunsten der Beklagten Appellations

Gerichts die gegen das Urtheil vom 18ten May lezthin

ergangene Berufung als ungegründet zu ver-

werfen samt Geldstrafe, und Kosten

Subsidiarisch, der Nachschub der Hauptklage

zu erkennen, ohne [illegible] Kosten

gebildet werde, worüber die Absetzung des Ver-

mundt zu [illegible]

[illegible] Beyfall der Appellaten

[illegible] Gerichts [illegible]

Als der Appellant das [illegible]

[illegible] der Zeugen [illegible]

[illegible] Kinder, [illegible]

Ackersmann in der [illegible]

[illegible] sich der Amtmannschaft derselben gemäß dazu
gehorsamst stet.

Geben d. 21. Aug. 1822.

Ebm

Appellaten gemäß in die Kosten beider Instanzen zu Handen Hilgard und die Rückgaben der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Gutachtl. d. 8. August 1822.

Culmann

Hilgard

Nr. 675.

Quadrat. Vrg. v. 20 Aug. 1822.

14 Kreutzer

In Sachen Georg Jacob Ratzer, Kirchenrichter der Landcom. Durkheim, in Kaiserslautern wohnhaft - Appellantem gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Frankenthal vom 12ten Juny 1822 - vertheidigt durch Anwalt Hilgard,

gegen Georg Friedrich Leopold, Pfarrer in Ungstein, Appellatum, vertheidigt durch Anwalt Culmann.

Hilgard trug darauf an, daß das dem R. Appellationsgerichte gefallend möge, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils in Anhörung der Hauptpunkte, das Appellatum Leopold in sämtlichen Prozeßgegenstand beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Culmann trug darauf an, daß das dem R. Appellationsgerichte gefallend möge, die eingelegte Berufung als unzulässig, und subsidiarisch

als ungegründet abzuweisen, in jedem Fall den Appellanten in Geldstrafe und Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Ratzer v. Leopold besitzen in Ungstein ein gemeinschaftliches Haus und einen daran stossenden Garten. Die Gemeinden Kirchheim und Ungstein, welchen sie in Gemeinschaft betrieben, und endlich sie im März 1820 auflösten. Ratzer verlangte nunmehr die Licitation des Hauses und Gartens, indem er behauptete, daß diese Liegenschaften augenscheinlich nicht bequem und ohne Nachtheil in natura theilbar seyen. Leopold hingegen widersetzte sich dieser Vorgehen und bestand auf einer Theilung in natura. Der Vergleichsbureau geladen erklärte derselbe, daß er seine Einwendungen vor dem Richter vorbringen wolle. Ratzer stellte daher eine Klage gegen Leopold an, und nachdem er in der ersten Sitzung vorläufig auf sein Begehren angetragen hatte, so verlangte er, während dieß Begehren erfolgt war, 1) daß die Licitation des Hauses und Gartens verordnet werde; 2) daß Leopold verurtheilt werde, eine Thun, welches er, nach Ratzers Behauptung, nächstens in dem

No. 675.

Eintrag

für Georg Jacob Ratzer, Ackersmann zu Landau in Kirchheim, in Kirchheim wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Landau vom 12ten Juny 1822.

Gegen

Georg Friedrich Leopold, Pfarrer, in Ungstein, Appellaten.

Eventuell dann B. Appellationsgerichts, Eingangs Datum Urtheils wörtlich Kassation des angefochtenen Urtheils in Ansehung des Begehrens mittels, dann Appellaten Leopold in sämtliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und ihn Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Geschehen 5. August 1822.

Eingetragen 15. August 1822.

No 675.

Anhang

Direktions-Comptoir 7 Kreuzer

Für Georg Friedrich Lorch
Pfarrer zu Ungstein wohnhaft
Appellaten

gegen

Georg Jacob Metzler Feldmesser
zu Dürkheim wohnhaft Appellanten
von einem Urtheil des Civilgerichts
zu Frankenthal vom 12ten Juny 1822.

Es gehalle den Appellatens Gesuch
die angefochtene Entscheidung als ungültig
zu cassiren und als ungegründet abzuweisen,
in jedem Falle den Appellanten —
gleichwohl zu Kosten zu verurtheilen

Speyer den 16. August 1822.

Lehmann

N: 675.

Postenvorzeichnung für I. Appellationsamt

Für Georg Jacob Kelzer, Fischerhausstaat, in Kemlishein wohnhaft, Appellanten, gegen Georg Friedrich Leopold, Pfarrer, in Ungstein, Appellaten. Urtheil des K. Appellations Gerichts in Zweybrücken, vom 20. August 1822.

Gerichtliche Taxen.	Taxe	Gebühren
1) Appellate	6. 32	1. 48.
2) Conclusionen	4. —	2. 26.
3) Rolle	2. 34.	— 57.
4) Einverleibung des Urtheils.	— 8.	— 57.
5) Communic. Conclus. d. Gegentheils d. Abs	— —	1. 53.
6) Comm. an die Staatsbehörde	— —	— 57.
7) Arrêt	— 43.	— 48.
8) Einverleibung des Arrêts	— —	1. 53.
9) Stempel	— 8.	— —
10) Porto	— —	9. 27.
11) 3 Appels d. cause	1. 36.	— —
12) Qualitäten	1. 17.	5. 55.
13) Rückgabe des Urtheils	— —	— 57.
14) Copie für das Rechnungsamt	— 8.	— 12.
15) Porto und Courrier	5. 36.	— —
16) Postenvorzeichnung	— 8.	— 45.
Total Fünfzig Zeugen Gulden 43 Xr.	= 18. 50.	33. 53.
	= 33. 53	
	Fl 52. 43.	

Hilgard.

Dimensions-Stempel 7 Kreuzer

Stempel: Königlich Bayerisches Land- und Stadtgericht Landau

gemeinschaftlichen Hof durch die Mauer, womit Wolfgang
gebrochen hatte, [illegible] wieder zumauern zu lassen.
Leopold widersetzte sich diesem Antrage und verlangte
subsidiarisch, daß der Theil des Hauses befindlichen Garten
von dem Hause getrennt und in natura getheilt
werde. Hierauf erfolgte ein Urtheil, welches die Li-
citation des Hauses verordnete, und zugleich in Be-
treff des Gartens eine Expertise anordnete.
Diese fand statt, wurde aber nicht bestätigend ge-
funden. Der Gerichtsverwalter daher eine abermalige
Expertise, und entschied mittels Urtheil vom 12ten
Juny 1822, daß Streitgenossen zu Gunsten des
Klägers Rudzan, daß jedoch sämtliche Prozess-
kosten beiden Parteyen zu gleichen Theilen zur
Last. Diese letztere Verfügung focht Rudzan
durch Appellation an, und die Parteyen wiesen
in der Appellationsinstanz die obenangeführten
Anträge, indem der Appellant seine Vorbringen
stützend auf den Verstand seiner, daß Rudzan
das Urtheil an den Anwalt seines gegnerischen
Vorbehalt sattsam signifiziren lies. Dem

In zwey Fragen besteht 1) ob der so benannte verworfene Vergleich die Appellation unzulässig mache? 2) ob unter den vorliegenden Umständen die Verurtheilung des Klägers Metzger in die Hälfte der Kosten sich rechtfertigen lasse?

Hilgard.

Dem H. Gutmann, Anwalt des Appellaten, zu respiciren.

Hilgard.

Landau den Zehnten Zwey und zwanzig August Achtzehn hundert zwey und zwanzig. Auf Ansuchen des Herrn Anwalts des Appellaten Friedrich Ludwig Gries, Feilers, Michael Frick, Metzgers, Johann Frick, Bierbrauers, Bernhard Schwenck, Metzgers, und Anna Maria Werner, Witwe von Weiland Leonhard Schuster, gewesenen Bäckers, alle in Landau wohnhaft, Appellanten gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts in Landau, vom 15ten May 1822, wortlautend durch Anwalt Friedrich Schuler, wohnhaft in der Residenz nicht erschienen.

Gegen

Jacob Joachim, Ackermann, wohnhaft zu Wollmesheim, Appellaten, erschienen der Anwalt Hilgard.

Hilgard trug darauf an, es möchte dem K. Appellationsgerichte gefallend mögen, dasselbe gegen die Appellanten, deren Anwalt heute nicht auftritt, zu erkennen, sofort die eingelegte Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kostend.

Gutachten.

Für gegen der Johann Georg, Dispensirgerichtsschreiber, appellaten, gericht in Vollmacht Czyslaw, und

Nro 674. Quittirt. Taxat. m. 12 Augusti 1822

14 Kreuzer

Zu Lasten Heinrich Gries, Feilers Ehe; Friedrich Ludwig Gries, Feiler; Michael Frick, Metzger; Johann Frick, Bierbrauer; Bernhard Schwenck, Metzger; und Anna Maria Werner, Witwe von Weiland Leonhard Schuster, gewesenen Bäckers, alle in Landau wohnhaft, Appellanten gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts in Landau, vom 15ten May 1822, wortlautend durch Anwalt Friedr. Schuler, wohnhaft in der Residenz nicht erschienen.

Gegen

Jacob Joachim, Ackermann, wohnhaft zu Wollmesheim, Appellaten, erschienen der Anwalt Hilgard.

Hilgard trug darauf an, es möchte dem K. Appellationsgerichte gefallend mögen, dasselbe gegen die Appellanten, deren Anwalt heute nicht auftritt, zu erkennen, sofort die eingelegte Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kostend.

Gutachten.

Für gegen der Johann Georg, Dispensirgerichtsschreiber, appellaten, gericht in Vollmacht Czyslaw, und

Registrirt zu Landau den 22. August 1822 Vol 22/fol 7.
5, für sieben 3/4 Bogen

Die Eröffnung des Vollmachtes wurde durch Urtheil des Handelsgerichts auf den 20ten May 1816 festgesetzt. Unter den Gläubigern meldete sich auch der Appellat Joachim für ein Capital von 6000 Francs, gemäß Notarialurkunde vom 17ten Februar 1815. Diese Forderung wurde, nachdem Joachim sich bescheinigt hatte, von dem Syndicus der Masse ohne Anstand als richtig angenommen, und unter dem 10ten December 1821 erhielt Joachim, auf die Caution der Masse, eine Zahlungsanweisung über eine disponible Summe von 2702 fl 25 kr, auf Abschlag seiner Forderung. Die sämtlichen Appellanten, als Gemeingläubiger der Masse, machten Opposition gegen diese Anweisung, indem sie die Nullität der Urkunde, auf welcher die Forderung Joachim's beruhte, als simulirt zum Nachtheil der Gläubiger anfochten. Nachdem die Sache zur Entscheidung rücksichtlich Streitpunkte, vor das Tribunal verwiesen worden war, so wurde dasselbe, auf Antrag der Opponenten, auf Vernichtung der Urkunde und Aufhebung der Anweisung, durch Urtheil vom 16 May 1822, ab, und verurtheilte die Opponenten in die Kosten. Gegen dieses Urtheil appellirten dieselben

Auf Ansuchen
des Jacob Joachim, Ackermann, wohnhaft
in Wolmerskirchen, Appellanten;

Gegen
Heinrich Fries, Metzger; Friedrich Ludwig
Fries, Beide; Michel Stück, Metzger; Johann
Stück, Bierbrauer; Bernhard Schwenck, Metzger,
und Anna Maria Werner, Wittwe von Leonhard
Schuster, gewesenen Bestandin; alle
in Landau wohnhaft, Appellaten gegen und
Urtheil des K. Bezirksgerichts in Landau, vom
15ten May 1822.

In Gefolge des K. Appellationsgerichts, dessen
die Appellanten, deren Appellat durch nicht erschienen, das Urtheil, wodurch
die eingelegte Appellation für verworfen, und
Geldstrafe und Kosten.

Hilgard.

Gesehen d. 5. Aug. 1822

Speyer, den 12. Aug. 1822.

№ 674.

Kostenvorzeichniß

für Jacob Joachim, Advocaten in Wolmesheim, Appellanten, gegen Heinrich Gries, Bäcker in Landau, Intimaten, Appellanten. Urtheil des K. Appellations-Gerichts in Zweybrücken v. 12 August 1822.

gemachte Kosten.	Auslagen fl. kr.	Gebühren fl. kr.
1) Consultation	.....	8. 24.
2) Memorial Ausfertigung	.. 43.	.. 48.
3) Porto	2. 34.	.. 57.
4) Gerichtstaxe	5. 16.	.. 57.
5) Stamm in die Gerichtstaxe	.....	.. 57.
6) Arrest	.. 43.	.. 48.
7) Hinterlegung des Antrags	.....	1. 53.
8) Rescript	.. 8.	.....
9) Vortrag	.....	3. 09.
10) 2 Appell.	1. 4.	.....
11) Qualitäten	.. 16.	2. 22.
12) Porto und Copeyen.	5. 36.	.....
13) Kostenvorzeichniß	.. 8.	.. 36.
Total Drey und siebzig Gulden 19 kr.	16.28.	20.51.
	20.51.	
	37.19.	

Worüber obrigkeitlichen Gebühr und Ratifizirt Kostenvorzeichniß Hilgard. K

Landau den 17. August 1822.

Hilgard

№ 674. Orgl. Quali Sädten Urf. v. 18 Nov. 1822.

REVISIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen Heinrich Gries, Bäcker hier; Friedrich Ludwig Gries, Bäcker; Michel Brück Metzger; Johann Brück, Bierbrauer; Bernhard Schwenk, Metzger; und Anna Maria Werner, Wittwe von weiland Leonhard Schuster, gewesenen Bäcker, alle in Landau wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil der 2. Bezirksgerichts in Landau vom 16ten May 1822, und Opponenten gegen ein Vertheidigungsurtheil der 2. Appellationsgerichts in Zweybrücken vom 12ten August 1822; wo= rinnen Herr Anwalt Friedrich Nesler;

Gegen

Jacob Joachim, Bäckermeister, in Wollmesheim wohnhaft, Appellaten und Oppo= nenten, wogegen Herr Anwalt Hilgard -

Friedrich Nesler trug darin an, daß der 2. Appellationsgerichts= rolle die Opposition vom 28ten August laufenden, gegen das Vertheidigungsurtheil dieses Gerichts vom 12ten des nämlichen Monats, da wie die Prüfung gegen das Urtheil des Bezirksgerichts zu Landau, vom 16ten May dieses Jahrs, als gegründet anzunehmen, sofort, mittelst Zurücknahme jener Vertheidigungs und Reformation des angefochtenen Urtheils, und in Betracht daß die Urkunden über die angebliche Forderung von 8000 Franken der Appellanten auf die Wittwe Heinrich Friedrich Weingartschen Johann Jung, nur kurze Zeit vor dem Ausbruche dieser Faillite errichtet worden ist; daß Appellat, angeblich Gläubiger einer so bedeutenden Sum= me, seit mehr als 20 Jahren nicht das geringste Vermögen mehr besitzt, und endlich von seinem Bruder ernährt und unter= halten wird, mithin unmöglich jene Summe, wie die Vor= schreibung besagt, baar dargeliehen haben kann; daß der angebliche Darleiher auch die Affirmation dieser Forderung vor

urtheile

dem Kustos Commissär Disch, in der Ausschreibung als Tag zur gelöschten Darlehn qualifizirte Forderung nunmehr als an seine Ehefrau ungern verstandnen seinen Abrechnungen und in unserem malen gefassenen Zusätzungen gefordert, angabt; das übrigens auf der angebliche Gläubiger bey dieser Affirmation, mir als dem Pro: Sotolle der Commissär sich hervorgethan, den Mangel einer rechtlichen Verzeichnung seiner angeblichen Forderung auf das Gefallenheit zu dem Tag gelegt hat; A. das sich Lorenz Hesse einer die einklagliche Forderung nach mehr als folgenden Thatsachen erhellet: a) dass der angebliche Gläubiger, bey der ersten Versammlung der Gläubiger des Falliten, der bey einer rechtmässigen Forderung von so beträchtlichem Betrag in bagrechtliche Anarbitration gewesen hat, auf das ihm aufgegebene Befahl Eid nicht sich verpflichten zu wollen. b) dass er dass nie zur nämlichen Zeit ernstlich Testament diese nämliche Forderung auf die Lieder des Falliten übertrug, mit Auflegung seiner, des Testators 2 Tausend oder drauf haben. C.) zu Betrauft stamm, dass er von dem Falliten, angeblichen Schuldner des Appellaten, schein was andere betrügerische Akten vorhanden sind, worunter namentlich ein angeblicher Verkauf und Eigenthumsbrief 6 bereits durch rechtskräftiges Urtheil, als in fraudem creditorum, vernichtet worden ist; – als einen Grunden, das von dem Appellaten auf die Fallitmasse sein Schuldbekenntniss, gestützt auf gemachte Schuldurkunden, per Brief vor Notär Heuk zu Ludwigsburg am 17ten Februar 1815, über 8000 fl. all ohne rechtliche Ursache und lediglich in fraudem creditorum vernichtet, vernichtend und wirkungslos erklären, auf den Appellaten in die Kosten verurtheilend. Subsidiarisch, den Appellanten zum Eyde durch Zeugen und

No. 671.

Auftrag

für Jacob Joachim, Obstbauern, wohnhaft in Wollmershaim, Appellanten und Oppositions-Beklagten?

Gegen

Heinrich Gries, Bäckermeister; Andreas Ludwig Gries, Bäcker; Michael Brück, Metzger; Johann Brück, Einbrenner; Conrad Schwenck, Metzger und Anna Maria Werner, Wittwe von weiland Leonhard Schuster, gewesenen Bäcker, alle in Landau wohnhaft, Appellaten gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts in Landau vom 15ten May 1822, und Opponenten gegen ein Defaut-Urtheil des K. Appellationsgerichts C in gleicher Sache vom 12ten August 1822.

Es gefallt dem K. Appellationsgerichte, die Opposition gegen das Defautsurtheil des K. Appellationsgerichts C in gleicher Sache vom 12ten August 1822, als ungegründet zu verwerfen, das gedachte Urtheil in seinem ganzen Inhalte nach in Vollzug zu setzen, und die Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Killgard.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

№. 674.

Antrag

für Heinrich Fries, Pfarrer, Friedrich Ludwig Fries, Bäcker, Michael Fink, Mayer, Johann Fink, Einnehmer, Bernhard Schrenk, Mayer, u. Anna Maria Werner, Witwe von Leonhard Schuster gewesenen Pfarrer, sämtlich zu Landau wohnhaft, als Chirographar Gläubiger

wider Gottlieb Walter des Johann Georg von Walmersheim, Appellaten u. Appellanten,

gegen

Jacob Joachim, Altuarium zu Wolmersheim wohnhaft, Appellaten u. Appellanten.

Das K. Appellationsgericht wolle die Appellation vom 28 August laufenden, gegen das Dekanat Urtheil dieses Gerichts vom 12.ten des nemlichen Monats, - so wie die Berufung gegen das Urtheil des Bezirksgerichts zu Landau vom 15.ten Mai dieses Jahrs, als zugründet annehmen, sofort mittels zurücknehmen jenes Dekanat u. Reformation des angefochtenen Urtheils, und in Betracht

1.) daß ein Urkund über die angebliche Forderung

von 8000 Franken vor Appellaten an die Faillitmasse seines Schwiegersohnes Johann Jurig, nur kurze Zeit vor dem Ausbruche dieser Faillite erwittet worden ist;

2.) dass Appellat, angeblich Gläubiger einer bedeutenden Darlehens, seit mehr als 20 Jahren nicht das geringste Vermögen mehr besitzt, d. h. lediglich von seinen Kindern unterhalten wird, und somit unmöglich jene Summe, für die Verschreibung besagt haben vorgeschossen haben kann;

3.) dass der angebliche Darleiher eine bei Affirmation dieser Forderung vor dem Richter Commissär sich, in der Verschreibung als baar von ihm geliehenes Darlehn qualificirte, Forderung, nun, mehr als an seinen Schwiegersohn wegen verschiedener früheren Abrechnungen und in mehreren andern geschehenen Zahlungen geschuldet, angibt; dass übrigens auch der angeblich Gläubiger bei dieser Affirmation, - wie aus dem Protocolle des Commissärs hervorgeht - von Mangel einer wirklichen Ueberzeugung dieser angeblich Forderung auf das auffallendste an den Tag gelegt hat;

4.) dass

4.) dass diese Verschreibung einen verdächtigen Charakter, welcher eine folgenden Thatsachen enthält.

a.) dass der angebliche Gläubiger bei der nahen Verwandtschaft der Gläubiger der Faillitin über die ganz enorme Summe von 8 Franken Betrag über den gewöhnlichen Verkehr mit den ihm nahestehenden Personen Zeit; auf das ihm vorgeschossene Vermögen zu verlieren;

b.) dass er durch nie Zeit verlassen Zusammenhang mit der Familie über, gegenseitig Verhältnisse, in Verpflichtung seiner, der Depositen, Zeugen Zeugen oder ihrem Tode;

5.) In Erwägung, dass der Gläubiger, angeblich Schuldner der Appellaten, [illegible] vor andern bei wichtigen Akten genau weiß sind, so müssen die unmittelbar; ein angebliches Verhältniss einer Summe, dem Aufbewahrung, Verfall als in fraudem Creditorum anzusehen, anzusehen wurden ist;-

Ueber diesen Gesuch

[illegible] von dem Appellaten auf den Fallitmasse gegen Schuldnerschaft Johann Zwig [illegible] Schuldbekenntniß, zufolge von Notär Jenk zu Billigheim vom 17 Januar 1815, über 8000 fl. nebst Schuldigkeit [illegible] endlich in fraudem Creditorum [illegible], [illegible] mit [illegible]; [illegible] Appellat in die Kosten [illegible]. Subsidiarisch: die Appellanten zum Ersatzen [illegible] Zeugen & Verkündung [illegible] in obig Zeugnisse Schuldigkeit [illegible] Kosten [illegible]

und subsidiarisch: die zweyfache Appellirung & Verwerfung der Appellaten in der Sache selbst [illegible] Kosten [illegible], [illegible] dem [illegible] Beurtheilung [illegible] über die [illegible] obigen Schuldigkeit die Kosten, Kosten [illegible].

Heidelberg, 13. Jan. 1822.

Joh. Schuler

Ad

No. 674.

Kostenverzeichniß der Appellantschaft

der Jacob Joachim, Ackersmann in Wollmutshaus, Appellant beklagten, gegen Heinrich Grieb, Schuster, in Landau, und Consorten, Appellaten, Urtheil des L. Appellationsgerichts in Zweybrücken vom 18ten November 1822.

Gerichtliche Taxe.	Taxe fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1) Beim Signatum				57.
2) Wechselseitige Communication der Acten			1.	53.
3) Taxe		43.		48.
4) Stempel der Auftrag		8.		
5) Porto			9.	27.
6) Appellationsgebühr	1.	36.		
7) Qualitäten	1.	17	5.	55.
8) Porto und Courier	5.	36.		
9) Kostenverzeichniß		8.		25.
Total Genauzig auf Gulden 5 Kr.	= 9.	28.	19.	25.
	= 19.	25		
	= fl 28.	53		

Gilgau.

Vorstehende Taxe auf Genauzig auf Gulden [illegible] Kreuzer [illegible] Zweybrücken, 7. Dezember 1822.

Urkunden über die in obigen Vermögensgründen angeführten Thatsachen zulassen, Beweis vorbehalten.

Was Widerklage, die persönliche Forderung und Verurtheilung des Appellaten wegen der Verletzung der Appellationsgrenzen verwandelt, vorbehaltlich, dem Gesetz und der Billigkeit gemäß sich über die Wahrheit obiger Thatsachen gutächtlich äußern, Beweis vorbehalten.

Hilgard trug darauf an, daß die dem K. Appellationsgerichte gefallene Urtheil, die Opposition gegen das Versäumnißurtheil des K. Appellationsgerichts in Zweibrücken, vom 12 ten August 1822, als unbegründet zu verwerfen, zu verordnen, daß gedachtes Urtheil seinem ganzen Inhalte nach in Vollzug zu setzen sey, und die Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Datum.

Das gerichtliche Rechtsbegehren ist in dem Versäumnißurtheile des K. Appellationsgerichts vom 12 ten August 1822 deutlich genug und dargestellt. Gegen dieses Urtheil mußten die Appellanten gehörigen Orts und Zeit Opposition einlegen, zur Unterstützung derselben, die in dem obigen Antrage enthaltenen Behauptungen auf.

In jure fragt sich, ob diese Behauptungen erwiesen, oder von der Art seyen, daß, falls sie erwiesen würden, daraus gerechtfertigt werden müßten, daß die fragliche Schuld-

urkundlich [illegible] und in fraudem Creditorum [illegible]
[illegible] ?

Hilgard, Anwalt.

Vorstehende Kinds. Assistar, Anwald des Appellanten
zu ratifiziren.

Hilgard.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

und verlesen zu werden, zu verweisen
stand und weil a quo nicht entscheidig
in Beilage zu folgen sey, und dem
Recurrenten Beklagten in die Kosten der
Recursion pro rata zu Recursions-
Antwort zu verfallen.

Factum.

Am 3ten September 1812 erschien Adam
Klug und Georg Klug von Fremdt-
lingen gegen Christen Mathis von
Rudlen bey dem Friedensgericht zu
Grenzbronnen und machte dasselbe
gegen sein Descent vorstellig,
wie gegen ihn Descent vorstellig
vom 10ten Dezember 1810 ausgelegten
Appellation abzuweisen wurde.
Gegen obigen Vorstellig vom 3ten Dezem-
ber 1812 legte Christen Mathis o
Land Amt, Ihr Grenzfriedlichen Gericht
vom 27ten Januar 1813 Appellation
ein. Diesen Appellation wurde

No 3337. Chasse für Klagel zu Grenzbronnen den 1ten März 1813
in die Ehesache von Adam Klug von Fremdlingen gegen
Christ Mathis von Rudlen

No 675

Anfang

für Adam Klug Fremdlingen zu Rudlen
appellirt Recurrent Klägers

gegen

Christen Mathis Bauer in Rudlen Recurrent
Beklagten.

Es gefällt dem Appellations Gerichts Präsent
gegen den nicht erschienen Recurrenten Appellanten
obsiegen Recurrent Beklagten und gesprochen.
Dass das Urtl Appellat vom 27ten Februar 1813
angefochtene Appellation gegen ein Urtl des
Friedensgerichts Zihlmatt zu Grenzbronnen, vom 3ten Dezember
1812 sein gemeint und verlassen zu werden

zu gewarten, daß der Notzivil agens Conzipist in Abfassung zu [illegible] Schrift, und der Exekutions-Exhibenten in die Kosten der gerichtlichen Feilbietung den Exekutions Gehalt zu gewähren sein.

Ehrenhausen den 22ten July 1822.

Nro 3237. Protokoll zu Gonobitz den 1ten März 1822 um 11 Uhr Vormittags vor Herrn Johann Edlen von Kalchberg als Exekutor.

Gegenwärtig sind

Als Herr Adolph Anglhofer in Radkersburg Exekutions Führer.

Gegen

Johann Mathias Linker in Radkersburg, Exekutions Gehalten.

Die Exekutions Handlung ist wie folget vorgenommen worden.

1	Lesung		3.	32.	
2	Landschätzung			8.	24.
3	Zeit		2	34	57.
4	Anfang			8	
5	Aufsatz			32.	
26	Abschrift				3.09.
27	Gebühren			16	2 32
28	Ausfertigung			8	24
	Zusammen sieben Gulden zehn Kreuzer 15 16		7.	10.	15. 16
	Vorhin sieben Gulden zehn Kreuzer				7. 10
				=	22.26

Exekutor

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

N°672.

Extract
der Franz Leininger Verlassenschaft
in Clausen wohnhaft Appellaten
betreffend

N: 1284 Visiert für Kompl zu Gerichtsbücher den 13t August 1823
Min in der Commissions Sache der Obrigkeit von Spruz Josef Bäuer
von Clausen zu Lienz: debet Fünfzehn 1/2 Xr.

N° 672 Spruchblatt. Contra 19 August 1823

Im Namen Maria von Pfeffer, Obrigkeit von Spruz
Josef Bäuer Obervogt zu Clausen wegen Verl. Contra
Contin von einem Antheil des Hauses & Grundes zu
Gerichtsbücher vom 30t May 1821 Fünf Gulden
Culmann anhängig.

Urtheil.

Spruz Franz Leininger Verlassen alter,
Fünf Gulden Sieben n anhängig.

Culmann Fünf Xr: als gefallen dem Appellan.
ten Gericht indem n dem Appellaten Erkenntniß
vom 26t October 1822 bestätigt dem Appellaten
zu ersetzen n die Appellantin sind bezogenen
Gründe dem Erkenntniß vom 26t October 1822 Zurückverwie
sen Gericht zu neuer Verhandlung und Entscheidung
Gründe jährlich 18 Xr Summarisch vom Tag der
Klage October 1818 bis zur Tilgung der
Klage Novembr 1822 per 4 Jahre 9 Monath 25 Tage
zu bezahlen, die Summe in Einheit eben angesetzten
Antheil samiten anhängigen Zehent zu verbürgen
Sieben Fünf Xr: als gefallen dem Appellan.
ten Gericht, dem Appellanten Verhandlung zu
ersetzen, Dass die Execution der Appellantin
anhängig, Dass die Execution der Appellanti

DIMENSION 7 Kreutzer

N°672.

Erkenntniß
der Franz Leininger Ehefrau
Josepha geborne Appellatin
gegen
Maria Eva, ehelichen Weibs von
Georg Jakob Bauer Ackersmann
zu Caupen, die Ehescheidung betreffend, Appellatin
so gegen das den 5. Appellatenrichter
Erkenntniß:
dem Appellanten die Kosten zu
verurtheilen, daß er die Appellation
der der Appellatin gegebenen Vorgesetzten
Obrigkeit Gerichtsstelle Cassel 3te.

Geschehen 15. August 1823.

Schein

Schein

Schein

№ 1230 Historie für Maria N. zu Grunzheim über die 13. August 1825 in der Communicanten Liste der Pfarrey Grunz Seite N. Christian zu Finnen: Debet sinken 3/4 d. N.

Ordnung

№ 672

In Sachen Maria Anna Bischofin, Pfleiderin von Grunz Haus Finnen, Schuldfrau zu Christian Hauptmann, Appellantin, an einem, Herrn Bezirk Commissär zu Grunzheim an dem 30. Merz 1821.

gegen

Grunz Kunz Leininger Taglöhner allda.

So erfolgen der Appellantin Gründe, indem sie Dem Erkenntniß vom 26. October 1822 beipflichtet der Appellatin zu einem Pfleiderin an die Appellatin für begangenen Ehebruch mit Dem beyden Kinds Mutter N. Maria Christian Gründe vom 26. August 1822 zu Grunzheim) wodurch sie zu fünfzehn Thaler Strafe am Tag der Kirchweihe 1818 bis zur Abmeldung Herrn Dr. Schuldner Hannibal) 1822 (ein) 4 Jahre einen Monath 85 fl 30 kr zu bezahlen, ist Partey in die Kost eben angenommen Urtheil

zweiten verlesenen Posten ohnverändert
stehlend.

Bischofszell den 18. August 1825.

Culmann

Auf den Posten des zweiten verlesenen
Protokolls der Herren Land Appellation, stellen
zugegenwärtige Gemeinden dem
Herrn Siebenmann Amtsstatthalter Kreuzlingen
Herrn Heinrich Appellation
Herrn Heinrich zum Adjunkt vor.

Der Posten wird ohnverändert genehmigt und zu ratifiziren
der Hauptstand September,

Auf Ansuchen des Herrn Culmann, Anwalt von
Maria Anna Schäfer, Wittwe von Georg Jakob
Bauer, Adjunkt Gemeinde zu Clausen vorgeschlagt
Appellation von seiner Ratifikation des Hauptgemeinds
zu Herrn Gemeinde vom 30ten März 1821.
Habe ich unterschriebener Friedensrichter
dem Einsprechen Appellationsgegenstand als
Einsprechen in Herrn Gemeinde einzustellen
und Appellat vorgeschlagten Richtergemeinde
dem Herrn Siebenmann, Anwalt von Georg
Heinrich Heinigers, Friedensrichter abzuhören

Nº 672

Für

Georg Franz Leininger Amtsklägers

Nº 364. Decretum für Kompagnie zu Georgsbrunn vom 29ten August 1822 um in der Rechtssache der Gebrüder um Georg Jacob Leininger von Neuhofen zu Recht: dabei Stempel 1/2 xr.

Original

Nº 672.

Quadrirt

Verhandelt 26 August 1822.

In Rechtssachen Amtsklägers Gebrüder Leininger von Georgsbrunn Kläger, Appellanten an einem, wider Gebrüder Leininger von Neuhofen Beklagte, Appellaten am andern Theil, wegen Zahlung Appellations Sache.

Georg Franz Leininger, Amtskläger Kläger, Appellant, an einem, wider Gebrüder Leininger von Neuhofen Beklagte, Appellaten am andern Theil.

Wegen

Georg Franz Leininger, Amtskläger Kläger, Appellant, an einem, wider Gebrüder Leininger von Neuhofen Beklagte, Appellaten am andern Theil.

Wegen

Wie Clauseln rücksichtlich in seiner Zusammenhang verbunden mit ihm Inhalt dieser Copien nach genommen Qualitäten gehörig zugetheilt die Zustand Taxe zu machen hierzu Herr Procurator Debet

Debet

Debet

Empfangen 38.

Empfangen 7 3/4.

Empfangen 7 3/4 Xr.

Empfangen zu Neuhofen am 5 September 1823 fl. 191 1/6 Debet 7 3/4 Xr.

Empfangen

No. 672

Klag

Georg Franz Leininger contra Leinin

Factum.

In Folge rund um 13 Oct. 1809
gegen Georg Jacob Leinin um Aufhe
in dem ihm beigelegten Punkte
als unbefugten Verschwender der
Person seines Sohnes Johann Martin Leinin
Pflegers, zu Einsetzung eines andern Pfle
um Entlassung des Exponenten Pflegers
Johann Georg Leininger, Verfahrens, Beibe
Pflegers, Aufhebung des Urtheils
Abschaffung des Exponenten Pflegers
Aufhebung des Urtheils vom 13 Oct. 1809
Verfahrens, Einsetzung eines andern Pfle
Exponenten Pflegers, Entlassung des Exponenten
Pflegers, Einsetzung eines andern Pfle
Verfahrens, Aufhebung des Urtheils vom 13 Oct. 1809
Exponenten

No. 672

Georg Franz Leininger Konzlei[illegible]

No. 1564. Decision über Rekurs des Bezirksgerichts vom 29. März 1822 in der Verlassenschaft des verstorbenen Georg Jakob Leininger von Eschen zu Gunsten der Witwe, Barbara

Die Verordnung vom 16. Juni 1812 die gerichtlichen Gebühren der Landrichter betreffend, wird dahin erläutert, daß in Verlassenschaften, wo Minderjährige Erben sind, die Gebühr für Inventur, Schätzung, Theilung und Uebergabe nur einfach zu berechnen ist.

Die Landrichter haben in Verlassenschaften, wo Minderjährige Erben sind, keine Vindikationsklage gegen Leiningen, wie die Gemeinde Balzers verlangt, sondern sie haben nur die Pflicht, die Rechte der Minderjährigen zu wahren.

---

vom 18. April 1810 die Abänderung der folgenden Artikel betreffend.

Die Verordnung vom 16. April 1810 die Abänderung der folgenden Artikel betreffend.

Da die Verordnung vom 16. April 1810 die Abänderung der folgenden Artikel betreffend, in Betreff der Immobilien, welche Personen, die Minderjährige Erben haben, verkaufen, vertauschen oder verpfänden, nicht deutlich genug ist, so wird hiemit zur Erläuterung derselben verordnet:

1. Da Vormünder, welche Minderjährige Erben haben, Immobilien, welche Personen, die Minderjährige Erben haben, verkaufen, vertauschen oder verpfänden wollen, dieses nur mit Bewilligung des Gerichts thun können, so ist es Pflicht des Gerichts, diese Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn die Vormünder sich über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des Verkaufes, Vertausches oder Verpfändens gehörig ausgewiesen haben.

Nro 672

Litis

Georg Franz Leininger dirigirt Jungen
in Clausen — appellaten —

gegen

Maria Eva Schaffer, Witwe des
verstorbenen Georg Jacob Bauer, dirigirt
Zeiten Oekonomen daselbst, appellantin
wegen nichtigkeit des Erk: gerichts zu
Ebernburg, vom 30ten März 1821.

Walle das k: appellations gerichts
die wiederholte Erörterung gegen das
nichtigkeits a quo, als ungegründet
verwerfen, dagegen die appellantin
in die kosten beyder Instanzen nebst
Geldstrafe verurtheilen.

Sabrow

Gebühren 12 Albus 1822.

Dieß Urtheil des Kreis Gerichts
zu Ebernburg vom 30ten März 1821
wird die Klage abgewiesen.
Die wiederholten vorgetragenen Ein-
reden Bauer appellirten gegen
dieses Urtheil. Vor dem
Appellations Gerichte wurden
die Parteien abgethan
so kommt dieses:

1, Ob das Urtheil nichtig
ist.
2, Ob die Witwe Bauer die
Zurechnungsfähigkeit gehabt zu machen
berufen ist.

Eckmann

Daß Urtheil des Kreis Gerichts
wurde
vom Appellations Gerichte

№ 3486. Geschehen für Kammer für Hanggründe am 16ten Dec. 1822.
um 10 Uhr Vormittags. Vor Johann Georg Friedrich Baumann
Advocaten für Maria Eva Schaffer Widwe

Lauthmann

V. 672

Anhang

für Maria Eva Schaffer Widwe von
Georg Jacob Bauer, Advocat zu Elwangen
wohnhaft Appellantin von einem Urtheil
des Landgerichts zu Hohenstaufen vom
30ten May 1821

gegen

Georg Franz Lininger Inglischen in Elwangen
Appellaten

Es gefalle dem Appellations Gericht

zu erklären daß in vorher gehabter Sache
geschehen und ergehe dagegen Appellatin wohl
Hochw. Herrn Abbts Reformation der
angefochtenen Urtheil den Appellaten

zu vernehmen. Der Appellant hat sich
geweigert, zu Eides gelegen mit Inhalt Protokolls
und seine Berufung und Ergreifung seiner
Klage erklärt, wie der Kläger Robert Cal-
mann, der Beklagte Georg Leininger, in Folge
der Bestellung des zu vernehmenden Eides
zu gewärtigen und demnach, die Parteien
bezogen Erklärungen vom Tag der Klage an auf
vorgenommene Verhandlung zu Recht, welche
in die Akten beider Instanzen zu
vernehmen.

Gehört 22ten July 1842. Verkündet 12. August 1842.

Calmann

Leben

Leben

Nr. 364. Gemäß Rescript zu Herzogthümer vom 29. August 1842 um in der Sache des Herrn Robert Calmann Gutsbesitzer zu Dietrichshof gegen Georg Leininger Bauer zu Dietrichshof Appellat 1/2 Thlr.

No 672.

Verkündet

Im Namen des Königs!

In der Sache des Herrn Robert Calmann Gutsbesitzer zu Dietrichshof Appellanten

gegen

Georg Leininger Bauer zu Dietrichshof Appellaten

wegen Zahlungsforderung

Appellations-Gebühr 1/2 Thlr.

Vorstehendes Urtheil ist mit Genehmigung Königl. Gerichtshofes zu Gotha, 1842.

1,	Appel. Urt.	6	18	-	-
2,	Conclusion	"	"	8	2½
3,	Commissarium der Akten	"	"	1	5½
4,	Bothen	2	3½	"	5½
5,	Termin	"	13	"	1½
6,	Ladung	1	8	-	-
7,	Zustellung der Ladung	"	"	1	3½
8,	Com: an die Parteien	"	"	"	5½
9,	Abfassung des Urtheils	"	"	1	5½
10,	Abschrift	"	"	"	7½
11,	Schreiben	1	12	"	5½
12,	Porto Zusatz	1	36	-	-
13,	Berechnung	"	8	"	3½
	Summa dieser Gebühren	13	09	3½	4½
				13	09
				16	13½

Calmann

Den 27ten Jan. 1836 kamen Appel-
lanten, selbe zu gerichtlicher
Abstattung des Juramenti de
calumnia Namens Joseph Stumpf von Jaun
und Franz Leuninger, Appellaten
Sig. assistirt wurden.

Edmann

Heute den 29ten Jan. Vormittags 8 Uhr sind
Herr Landammann Suter als Präsident des
Hr. Landrath Bauer, Hr. Landrath Lütolf des
Hr. Landrath Bauer, Hr. Landrath Schmid
Hr. Landrath Schmid, Hr. Landrath Schmid
in ihrem Saale mit einander
und Hr. Landrath Schmid und Hr. Landrath Appellat
einer Seite, Hr. Landrath Schmid und Hr. Landrath
Landrath Schmid und Hr. Landrath Schmid
Hr. Landrath Schmid und Hr. Landrath Schmid
Hr. Landrath Schmid und Hr. Landrath Schmid
Hr.

Registrirt Zürich wüthen den 30 August 1822 Vol 22. fol 18.
(5 Batzen/Bl. Stempel) Landvogt

22 Juni 1822 No. 671.

Appellation.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen Philippo Wilhelm Metz Pfarrer in Landau verklagte Appellanten wider einen Rathsherr Obrigkeit zu Landau, als Beklagte Appellirende, betreffend, vom 27ten May 1822, hier zu erkennen.

Gegen

Johann Conrad Steiner Handelsmann in Landau verklagte, Appellaten, wider Appellirende Beklagte Conclusum.

Conclusum sey hiemit rc: es habe alles beym Appellations Gerichts Decret gegen den hier zu erkennen, Appellanten sein Verbleiben, Letzteres gegen das Decret Rathsherrl und Landauer Gerichts vom 27ten May 1822 eingelegte Berufung in Abweisung in Cart 655 verfügung in Abweisung in Cart 655 und Kosten dieser Instanz als unbegründet, auch jenen Erste aber als ungegründet zu verwerfen und dem Appellaten in Kosten dieser Instanz zu verfallen

Factum.

Factum Conrad Steiners Besitzers auf Philipp Wilhelm Steeg Bauer und Bürgers von 2808 Gulden 13 Xr. verschuldigt zu 6 Bezug eines Capitals von 316 Gulden 11 Xr. zu stehen, welches am 27ten März 1822 bey dem Landgerichte zu Landau als Handlungs Gerichte zu condemnatorischem Decret. Urtheil bis zu endlichem Austrag. Gegen dieses rechtskräftige Urtheil Philipp Wilhelm Steeg die Berufung ein. legte vor dem Appellations Gerichte zu erscheinen und rechtens zu weisen. Der Appellat widersetzte sich endlichen Austrag. Es kam zum Termin. Da der Appellat von Gerichts wegen vorgeladen ist, und nicht erschienen ist, so ist

Erkannt

Daß den Appellaten gütlich Bey Recht?

Culmann

No 2071.

Anhang

für Johann Conrad Steiner Handelsmann in Landau Gerichts Appellaten

gegen

Philipp Wilhelm Steeg Bäcker in Landau Gerichts Appellanten zu einem Urtheil des Landauer Handlungs Gerichts, als Handlungs Gerichts Verwandten, vom 27ten März 1822.

Es gefalle dem Appellations Gerichts Decret gegen den nicht erschienenen Appellanten abzuweisen, und das gegen das Decret. Urtheil des Landauer Gerichts vom 27ten März 1822 eingelegte Berufung in Anwendung des art 455 des Ges. B. als unzulässig, in jedem Fall aber als unbegründet zu verwerfen und den Appellanten in Kosten zu verurtheilen

Culmann

Gefasst den 22ten July 1822.
Für den verhinderten Präsidenten Matthey

N°671

Kostenverzeichniß.

Die Klagen Conrad Stamm Handelsmann in Landau contra Appellaten, Appellanten.

Die Klagen Philipp Ritter in Landau contra Appellanten, Appellanten.

			Einlagen-Gebühren			
Summarische Instanz 3000 fr:			f	kr.	f	kr.
= f. 43.	1)	Summarische Anstellung	–	43	–	–
2. 34.	2)	Beilagen	2	34	–	–
–. 8.	3)	Zustellung an Gegentheil	–	8	–	–
–. 43.	4)	Extract	–	43	–	–
–. 8.	5)	Antrag	–	8	–	–
–. 32.	6)	Antrag	–	32	–	–
12. 36.	7)	Urtheil	–	–	12.	36.
–. 16.	8)	Abschrift	–	16.	3.	9.
3. 9.	9)	Porto & Correspondenz	5.	36	–	–
5. 36.	10)	Zurücknahme der Gegenschr.	–	8	–	–
–. 8.	11)	Rechnung	–	8	–	33.
–. 8			10.	56	16.	18.
–. 33.					10.	56
27. 14 kr.					27.	14

Zwanzig sieben Gulden vierzehn Kr.

Bezirk rechts des Rheines von sieben und zwanzig Gulden vierzehn Kreuzer.
Zweybrücken den 5ten August 1822.

Molitor

N°: 670. Qualitätsstand Urf. v. 29 Juny 1822.

In Sachen Daniel Alt, Handelsmann, in Neustadt an der Haardt, Appellatstand gegen und Urtheil des K. Landgerichts Speyer in franken-thal, vom 22 Jenner 1822; erscheint Herr Anwalt Fried. Schüler;

Gegen
Aron Levi, Handelsmann, in Neustadt an der Haardt, Appellaten, erscheint Herr Anwalt Hilgard.

Fried. Schüler trug dahin an, das K. Appellationsgericht wolle erklären, das Urtheil des angeführten Urtheil übel gesprochen, und weil dagegen appellirt worden ist, solches Urtheil reformiren, denen Appellanten, einen in ersten Instanz genommenen Eidtrag zuerkennen, den Appellaten in allen Kosten verurtheilen, und die Zurückgabe der hinterlegten Strafgelder verordnen.

Hilgard trug dahin an, das K. Appellationsgericht gefallen möge, die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Levi Saltzwedel, ein Franzos, hat einen gegen Alt erlangten

= Exemplar

Urtheil, am 22 Juny 1821 inventirten Waaren und sonstigen Mobiliargegenständen im Hause, gehörend dem Moses Alt Alt und in einer andern Kammer gelegenen Magazin Keller und Stall des Beklagten. Die öffentliche Versteigerung wurde auf den 4ten August festgesetzt. Am 3ten August brachte Levi, mit Hülfe seiner Söhne, und, ohne der Beschlagnahme mit Einwilligung des Alt und in Folge einer getroffenen Abrede, jedoch ohne, um die öffentliche Versteigerung zu vermeiden, dem Levi Waaren nach einem Dritt abgeschätzten festgesetzten Preis an Zahlungsstatt zu geben sich verstehend, einen Theil der fabrizirten Waaren aus dem Magazin, so wie auch einen ganzen Quantität anderen Waaren aus dem Hause und Krambude des Moses Alt Alt, an einen dritten Ort, nämlich zu Fleck Oberndorf; und am Abend des Beklagten Tages wurde zwischen den Partheyen über ihre Übereinkunft ein Notarial-Akt errichtet. Da nun dem Levi sich Schwierigkeiten der Abschätzung widersetzten, so klagte Levi, am 9ten August, einen Revindicationsbefehl auf sämtliche in der Urkunde begriffene Gegenstände, so wie auch auf die, welche aus dem Hause und Krambude heraus zu Oberndorf gebracht worden waren. Dem Gesamtgerichtsurtheil vom 16ten August 1821 wurden diesen Befehl gültig erklärt,

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

№ 670.

Antrag

Für Aron Levi, Handelsmann in Bensheim an der Haardt, Appellaten, –

Gegen

Daniel Alt, Handelsmann daselbst, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Frankenthal, vom 22ten Januar 1822.

Es gefalle dem 2. Appellationsgerichte, die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Hilgard.

Gehört. 26 Juli 1822.

№ 670

Ausweg

für Daniel Alt, Handelsmann zu Neustadt an der Haardt wohnhaft, Appellanten gegen das Urtheil des I. Civil-Tribunals zu Frankenthal vom 22 Januar 1822

gegen

Aron Levi, Handelsmann zu Neustadt wohnhaft, Appellaten

Der I. Appellant ersucht wohlgedachtes Gericht durch das angefochtene Urtheil über gehörig und wohl begründete Appellaten reformiren, den Appellanten gänzlich in seinem Begehren genommen Ausweg zu ertheilen, den Appellaten in alle Kosten verurtheilen und den Fürbringen den Gesetzen gemäß Recht widerfahren.

Neustadt 8. July 1822. Pet. Schultz

Ober Schreiberey Heute d. 23. July 1822.

N: 670.

Kostenanzeige

Für Aron Levi, Handelsmann in Neustadt, Appellaten, gegen Daniel Aet, Handelsmann daselbst, Appellanten. Urtheil der K. Appellations-Gränz-Cs in Zweybrücken, vom 29ten July 1822. —

gemachte Kosten.	Auflage	Gebühr
	fl	fr
1) Copulation	....	8. 24.
2) Einmalige Expedition	.. 43.	.. 48.
3) Wechselseit. Comm. u. Einsicht der Akten	....	1. 53.
4) Comm. an die Staaten.	——	— 57.
5) Einladung der Anträge	....	1. 53.
6) Stempel der Akte.	.. 8.	....
7) Vortrag	.....	9. 27.
8) Appellaten	1. 17.	5. 55.
9) Porto und Courrier	5. 36.	.....
10) Kostenanzeige	.. 8.	.. 28.
	7. 45.	29. 45.
Total dreyßig Sieben Gulden 30 Xr	= 29. 45.	
	= 37. 30	

Hillgard.

Vorstehende Kosten von dreyßig sieben Gulden und dreyßig Kreutzer taxirt.
Zweybrücken: 8. August 1822.
Heiss

und erwarten, daß die fraglichen Gegenstände nach geschehener Besichtigung Alt als und auf Abschätzung durch den übernommenen Kommissair begutachtet, und Levi zur Herausfolgung gegen Alt angehalten werde. Gegen diesen Antrag wendete Alt Opposition ein und behauptete, daß das Vorbringen der Waaren wider seinen Willen und ohne genugsame Ursache geschehen sey; daß auch Levi nicht wahre Waaren vorgebracht habe als er angebe, und daß zu seiner Rechtfertigung nöthig gewesen sey. Er trug daher darauf an, daß Levi verurtheilt werde, ein langes Verzeichniß von Waaren, welche Alt aufzählte, an ihn zurückzugeben, und ihm eine Entschädigung von 1000 fl. zu bezahlen. Durch Urtheil vom 4ten October 1821 wurde das Bezirksgericht in Frankenthal die Opposition des Alt in Ansehung aller in der streitigen Handlung begriffenen Gegenstände ab, dieß aber denselben zum Vortheile zu, daß die in seinem Antrage verzeichnete Waaren auf seinem Wohnhause durch Levi willkührlich und gewaltsam vorgenommen worden seyen. Hiegegen fanden von beiden Theilen Appellationen statt, und durch Endurtheil vom 22ten Januar 1822 wurde der Antrag des Levi auf Ansehung dieser Gegenstände verworfen. Alt appellirte gegen dieß letztere Urtheil, und es fragt sich in jure: ob Alt verwiesen habe, daß Levi neue andere Waaren, als die vorher verkauft angibt, auf seinem Hause

Nº 669 Quadlatten 14ten August 1822

Der Herr Abraham Wolf, Handelsmann in Friedelsheim wohnhaft, Appellant eines gegen den Herrn der Regierung wohnhaft in Frankenthal vom 11 Juni 1821, wohnenden Urtheils Einmal an Filgard

gegen

Lorenz Spatz, Einwohner in Durkheim wohnhaft, Appellaten, wohnenden Beistand Einmal Friedrich Schuler.

Friedrich Schuler Beistand des Appellaten hat in Appellationsgerichtsschreiberei erklärt dem Appellanten Beistand zu thun in Sachen der Ausführung des Urtheils des Landgerichts Dürkheim vom fünften Juni Tausend achthundert einundzwanzig zu Gunsten Appellanten, und gegen Appellaten, und Appellat hat sich in Beistand gegeben Herrn Advocat Filgard.

Filgard hat diesen Beistand angenommen.

Actum

Dieß ist in dem Gerichtshause vom 5 August 1822 aufgenommen worden auf den Appellaten Spatz ausgegeben worden, niederzuschreiben binnen drey Tagen, daß er seine Beschwerden einreiche, die Intimaten und die andern Beistand den Termin zu Vernehmung mündlicher Vorträge, daß zu Appellaten seine Forderung an den Appellanten Dörner setzen und von dem Appellanten muß wisse für den

---

vorgebracht habe, und daß die auf einen gemeldsamen und einmüthigen Vortrag gerichtet sey?

Filgard, Anwalt

Dem Herrn fr. Schuler, Anwalt des Appellanten, zu stellen

Filgard

Registrirt zu Abenthum den dritten August 1822
Vol 31 fol. 170. 16 seine sieben Th 8 Sgr
Stahmer

Dr. 4 Aug. 1822.

Vorschlag wegen Ernennung obrigkeitlicher Taxatoren
[illegible] Taxatoren
[illegible] 1822 ab (wenn solche Taxatoren ernannt werden sollen,
sondern [illegible] Taxatoren zu ernennen sind)
[illegible] wie solche zur Kenntniß Sr. Excellenz Herrn Landshauptmann
Freiherrn von Schaller
[illegible] Abgeordneten zu bringen?

Joh. Schaller

Herr Johann Hilgard, Vermessen des
Abgeordneten zu Significiren.

Joh. Schaller

[illegible] Abgeordneten [illegible] Significiren [illegible]
[illegible] Abgeordneten [illegible] Significiren [illegible]
[illegible] Abgeordneten [illegible] Significiren [illegible]

Summa wie Innhalt dieser Gültbrief
Quittung.

A. pro. Theiles

Diese Quittung beschreibt einhundert Gulden Gültbrief Capital
Lörrach d. 23. Aug. 1822.

N/S Ausfertigung liegt mit bey, wie auch
der Empfang gezeichnet ist.

36.
21. 3.
39. 3.

Auszug aus dem Protocoll zu Verhandlungen
des Hofgerichts des Oberrheinkreises
Sitzung vom 29. Julius bis 9. August 1822.
Nro. 669.

Actum Freyburg den 9ten August 1822.

Gaudmer

N.669 Gantleiten Freiburg d. 9 August 1822

In Sachen: Abraham Wolf, Handelsmann in Friedelsheim, Appellanten gegen den Beschluß des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 30 Jan 1821, an jetzunmehr Tung Gerichts

gegen

Lorenz Spaz, Winzer in Durkheim, Appellaten, wegen jetzunmehr Tung Gerichts Schuldner.

Gerichtes Gilgard Tung Rechts an: es gefallen den Appellaten Spaz gegen den Appellanten Wolf auf Verwerfung zu seiner Klage von 1000 Gulden aus Ordnung von dem, dem Wilhelm Börner auf Ordnung des Spazgegen auf den Wolf gegen seiner Einsetzung des Urtheils in Betreff, die Kosten, Dann 2 vorgenommen 1820, aus ungegründet abgewiesen den Appellaten Spaz zu Leistung in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Kaufschilder zu verordnen.

Rechtliches, den Appellaten zum Eidesleistung Tung Pflichten als Beweis Schuldner, dass er den Umfang der fraglichen Endossements an Spaz ganz und ohne Entrichtung gutlichen Schuldner Tung sein, dass Appellaten weiter wollen die ungegründete Berufung als ungegründet verwerfen, und den Appellanten in die Kosten und gegenseitige Geldstrafe verurtheilen.

Factum

Der gegenwärtige Rechtsstreit dreht sich um den Betrag von 1000 Gulden und die Zinsen seit Februar 1820

Nº 669.

Antrag

Für Abraham Wolf, Handelsmann in Friedelsheim, Appellaten gegen ein Erkenntniß des K. Bezirksgerichts in Frankenthal, vom 20ten Juny 1821;

gegen

Lorenz Spatz, Winzer, in Dürkheim, Appellanten.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Erkenntnisses, die Klage des Appellanten Spatz gegen den Appellaten Wolf, auf Verurtheilung zu einer Summe von 2000 fl. als Betrag von drey durch Letzteren auf Ordre des Spatz gezogenen, und von diesem gegen baaren Empfang des Betrags an Wolf mit Ordre begebenen Wechseln, vom 9ten November 1820, als ungegründet abzuweisen, dem Appellanten Spatz gegenüber in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Herausgabe der hinterlegten Arrestgelder zu verordnen.

Hilgard.

Für subsidiarisch, dem Appellanten zum Vortrag

formost Durch Vorschieben als Zeugen zuzulassen, das
wo den Werth der fraglichen Inventarien zu sechs
ganz und ohne Betrug gerichtet sein.

Offenburg 29. July 1822.

Hilgard

Klage

des Lorenz Haas, Einsasse in
Dürrheim, Appellaten

gegen

Abraham Wolf, Handelsmann in
Friedolsheim, Appellanten wegen in
Betreff des L. Bezirksgerichts
Frankenthal, vom 20 Juni 1821

Der L. Appellant muß
wollen den ungerechten Entscheid
als ungegründet verwerfen,
und den Appellaten in die Kosten
und gesetzliche Geldstrafe verur-
theilen

Joh. Wörner

Offenburg 30. July 1822.

die prohibitiven Verfügungen des Rescripts vom 17 März 1808 in Erwägung gezogen werden möge, die Antwort auf die mündliche Anfrage des Sauerbeck Jakob Wolf'schen, dem Appellaten Haag, dahin, wie solche zur Vollziehung der ergangenen Urtheil der Obrigkeit vorschriftig sey; dahin sich Wolf über seine Vorstellung und ob sie zu übernehmen Ursache zu haben, dieser ganze Vorgang ist Haag zur Last falle und im Verbot liege die mindeste Ehrenkränkung.

In Folge dessen erkennen Haag die gütliche bei den Vorgelesen Vorfällen concurrirenden Parteyen; nemlich Wolf, Dörner und Sauerbeck, vor Gericht in obiger Umfrage in Erwägung, daß der Haag als wesentig und von keiner Wirkung widerum zu seyn: allein Sauerbeck könnte auf dem Grund dem ungegründeten, auf seine geschriftliche Anfrage von Haag ergangenen Antwort, und der Klage entbunden und Haag verurtheilen ihm seine zur die Vorgelesen Vorfälle zu ersetzen, in Betreff der übrigen Beklagten, wurde die Rechtsvorlage dahin ausfallen die zwei ersten Vorfälle und Haag aufzulegen den Betrag sämtlicher 1000 Gulden an Sauerbeck, welchen sich in 2 Abtheilungen seine seine unmittelbaren Judenpersonen Wolf Direct an Haag hier, dann Judenpersonen vom 20 Juni 1821 wegen der Ehrenkränkung zu Frankenthal der Klage der Haag gegen Wolf'sen, verurtheilen dem Klägen der Betrag der drei Vorfälle zu ersetzen und zwar die ersten an Haag an Sauerbeck dagegen Gefälle gezahlt, der andern Gefälle gehört die Haag ermächtigt zu lassen müssen. Dagegen Gefälle wesentlich zu erlassen sind, und Haag [illegible] gehört abzufallen an Sauerbeck zurückzahlen zu haben.

Gegen diesen Urtheil hat Wolf, welcher behauptet, daß er mit der Forderung dem Verstorbenen eine Entschädigung zugesagt: von dem Abgelaufenen Vierteljahre die Hälfte, und so Forderung die ganze Summe: ob Hingelassen, wo ganz wieder zu vernehmen sey?

Dr. Müller

Dem Herrn Hilgard, Commissär der Appellanten zu Siegsfeiern

Dr. Müller

Dr. Hilgard.

Original

Eigenhändig

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

No 668.

Wolz July 1822 Thalern

In Sachen Thomas Ordnung Schneidermeister in Winsheld wohnhaft, Appellanten an einem Theil und Leopoldo Ernesto zu London vom 23ten Januar 1822 wohnhaft durch Anwalt Hilgard.

Gegen.

Johann Steigelmann Wirth und Metzger allda Beklagten wohnhaft, Appellaten, andern Theils durch Anwalt Hartmann.

Hilgard trug vor: es gefalle dem Appellanten Ernesto, mittels Klage vor Rathhaus Winsheld, wohnhaft, die andern Theils Appellanten Schneider von Winsheld angebrachte Opposition gegen die von dem Appellaten vorgenommene Pfändung vom 8ten September 1819, für gegründet zu erklären, und die gethane Pfändung aufzuheben, gestalt zu erwarten, daß der bestellte Schuldner dem gepfändeten Gegenstande sich selbem Dienstes Statt zu enthalten weiß an den Appellanten abzuliefern habe, dem Appellanten Hartmann für den beyden Theilen aufzuerlegen zu erkennen, und beider Instanzen zu verurtheilen, mit Beibringung der spätverlangten Beweisurkunden.

Hartmann trug vor: es gefalle dem Appellaten Kläger Appellanten die angebrachte Beschwerde als ungegründet abzuweisen, und den Appellanten

in jedem Falle in den Kosten und in die gesetzliche Gebührstrafe zu verurtheilen.

Factum.

Johann Steigelmann von Lengenfeld hat am 9ten October 1807 an Dietrich Herrn von Thiele-Landau die Summe von 100 fl. Am 5ten November 1818 wandte er bey dem Landgericht Oberfranken ein Gesuch ein, welches Herr Landrichter Schenk zu Limpurg von Gaildorf, mit der Verfügung dieser Summe auf Abzug von 40 Gulden, und Einsicht von Herrn von Thiele, mit der Verfügung verbunden wurde. Am 6ten Februar 1819 ist in Abwesenheit des Herrn Klägers, wegen in unserem Abwesenheit und Ferien, zu dem gewesenen Landrichter Herr in dem Sectionsbüro eingeschränkten worden, am December 1819 die Sache gründlich. Gegen diese Verfügung hat Johann Adam Schenk von Stiefele mit einer Appellation und Beschwerde Klage erhoben, mit dem an das Tribunal Hauptstadt vom 6ten Februar 1812 einen Antrag gestellt, der Eigenthümer dieser Güter zu Herr verurtheilen zu lassen, die Verfügung von Herrn Landrichter Schenk von Limpurg vom 6ten Februar 1812 als auf seinem Eigenthum ungültig aufzuheben. Der dem Landgericht Oberfranken zu Landau die Sache gründlich zu verhandeln, welche Verhandlung mit einem Appellationsurtheil Herrn Landrichter Schenk von Limpurg entgegen, dem Beschwerdeführer Johann Adam Schenk von Stiefele

V.c. 668

Ladung

für Johann Steigelmann Schuhmacher und Webergen in Lengenfeld Appellaten

gegen

Johann Adam Schenk Freiherr von Limpurg in Weinfeld Appellanten wegen einem Vergleich des Landgerichts Landau vom 23ten Januar 1822.

Es gefalle dem Appellationsgericht die angesetzte Verfügung als ungründlich ungültig und gründlich ungegründet abzuweisen und den Appellanten in gleichen Kosten zu verurtheilen.

Gestern d. 3. Juny 1822.

V: 668.

Ausz.

für Johann Steigelmann Wirth &
Metzger zu Lengsfeld gehörig
Appellaten

gegen

Johann Adam Schaub Eigenthümer
in Mansbach wohnhaft Appellanten wegen
einem Urtheil des Lengfeld Gerichts zu
Landau vom 23 Jan Januar 1822.

Gehalt dem Appellations-Gerichte
die eingelegte Berufung als ungültig und
subsidiarisch als ungegründet abzuweisen, und
den Appellanten in jedem Fall in die Kosten
und in die gesetzliche Geldbuße zu verurtheilen.
Gegeben: 2. July 1822.

Steigelmann

Schaub

No 668.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für Johann Adam Schönlaub, Gärber-
meister in Minfeld wohnhaft, Appellanten
gegen ein Urtheil des K. Landcommissairs zu
Landau, vom 23ten Januar 1822;

Gegen

Johannes Knigelmann, Wirth und Metz-
ger, in Bergzabern wohnhaft, Appellaten.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte,
mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils,
die von Seiten des Appellanten Schönlaub ein-
gelegte Opposition gegen die von dem Appellaten
vorgenommene Pfändung von Feldfrüchten, vom
8ten September 1819, für gegründet zu er-
klären, und die gedachte Pfändung aufzuheben,
sofort zu verordnen, daß der bestellte Gar-
nisar der gepfändeten Gegenstände dieselben
auf Ansuchen des zu verlassenden Urtheils an den
Appellanten auszuliefern habe; dem Appellaten
Zuglaich in die Kosten beider Instanzen zu ver-
urtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten
Strafgelder zu verordnen.

Geschehen d. 7. Juny 1822

Zustimmungsschrift d. 8. July 1822

Hilgard.

Kostenanschlag

Die Schmiedearbeiten zur Herstellung
der Eingänge in den Hofraum zum
Hospitalgebäude. Ofen.

Schmiedearbeiten zur Herstellung des
Einganges in den Hofraum zum Hospitalgebäude

Ober-Ungarn Gubernium

1,	Einmessung	"	63	-	68
2,	Kanalisation	"	"	8.	26
3,	Pflaster	2.	36	-	57
4,	Schotterung	5.	8.	-	-
5,	Schotterung einführen	-	8.	-	57
6,	Graviren	-	63	-	68
7,	Ordnung		8	-	-
8,	Schotterung ausführen	"	"	1.	33
9,	Communication der Arbeiter	-	-	1.	33
10,	Absteckung	"	-	9.	27
11,	Pflasterung	1.	18.	5.	55
12,	Aufsicht hiezu	2.	8.	"	-
13,	Porto für Correspondenz	5.	36	-	-
14,	Reise Auf	2.	10.	-	57
15,	Reise Spesen für Arbeiter	8.	26	-	-
16,	Unvorhergesehenes	"	8	-	68
	Summe an Spesen sammt Lohn	19.	08.	34	57
	Lohn sammt			19	68
				61	55

Obige Auslagen und Lohnung haben sich laut hiesigen Rechnungen belaufen.
Eperies, 8. July 1822.

Original

№ 67 Inventarium 13 August 1822

[illegible] 1 Kreutzer

Zu Pausa 1, Scheune mit Stallung, 2, Wohn Schulhäuser 3, Scheune samt Stallung, 4, Scheune Hälfte, 5, Stallig Hausbehausung, 6, Maulbeer Baum, endlich, ein übrigen Pfarrbaus, sämmtlich zu Pausa versetzt, mit 7, Quadrat Raumland Vogtlichmaß zu Thonmaß samt versetzt, Appellanten von einem Urtheil des Gerichts Amtes zu Pausa vom 12 August 1822, wo gegen Herr Samuel Friedrich Schüler.

Gegen.

1, Scheune Raumes Dach 2, Wohnhaus Scheune, 3, Scheune Stallung Dach mit 4, Scheune Raum einstellungen, 5, Scheune Stallig Dach, 6, Pfarrbaus Scheune, 7, Scheune Raumes Quadrat zu Pausa 8, Scheune Stallig Dach, 9, Scheune Scheune Hälfte 10, Scheune Stallig Dach 11, Maulbeer Baum mit 12, Scheune Raumes Scheune mit 13, Scheune Wohnhäuser mit 14, Pfarrbaus Dach Raumlich Pfarrbaus in Pausa versetzt, anstehend Herr Samuel Gottlieb Friedrich Schüler Herr daselbst Appellat Appellant Gericht wolle die Ladung annehmen und mittelst Verwandten Ordnung anstehen mit Appellaten in rechter Sache

angebrachte Klage als unzugänglich abweisen, die Appellatin in die Kosten zu verfällen und die Beilegung der gütlichen Sache vorzunehmen.

Subsidiarisch die Appellanten zur Leistung des von ihnen in natura Leistung angebotenen Quantums Getraide auf Bezug zu Hause als Rekruten zu belassen. Indessen verbleibt Eulmsee Lang Hessian: eventualiter den Appellatinischen Grunde die angelegte Verurtheilung und Classificationsart als unzulässig und subsidiarisch mit der Appellation der übrigen Appellatinischen als unzugeständig zu verwerfen und die Appellanten in Geldstrafe und Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Am 9ten August 1815 verfügte der Landrath Herr von Hellfeld, um die den Gemeinden aufgelegten Getraide Lieferungen zu realisiren, 150 Tschetwert und den Gemeinden Schwirsen 30 Tschetwert. Herr Adam Hardt von Hellfeld forderte für den Tschetwert 31 fl 10 cent. Der Verfügung gemäß

Art wurde am 10ten Augusti zur Abfuhr und erfolgte die Ablieferung des Getraides nebst Frachtbrief mit 1665 fl Courant belegt sahe, und daher gültig war. Am 11ten Augusti sollten für die Lieferung Quittungen ausgestellt werden. Der Lieferung Tag; und nachdem die Quittungen im Amte die Anzahl Tschetwert nicht übersteigen durften, die Tschetwert Gerste und Hafer Quittungen zu Gunsten der Gemeinden ausgestellt werden. Die Lieferung am 23ten August 1815 und die Ablieferung zu Mlawa, so wurden diese Quittungen schon am 26ten August wieder abgenommen und alle Quittungen am 26ten August 1815 als der Lieferungen Tag ausgestellt. Die Quittungen sollten nun Gemeinden ausgehändigt werden, um Quittungsstellung der Lieferung wegen vorgelegt werden. Im Jahr 1818 klagte nun der Ausschuß

Stadt gegen auf die Bürgerschaft auf
Entrichtung des Einzugsgeldes, Hinsen und
von dem Tag der Setzung, auf Contribution
seiner jährlichen Einkünfte und auf
Entschädigung wegen entbehrten Ge-
nusses, rund um zusammen auf 1000 fl
anschlug. Da die damaligen Verhältnisse
die Gemeinde veranlaßt hatte mit ge-
dem die Gemeinde ein ungünstiges
Verhältniß sey, und sie mit also
Bürgen der Gemeinde belangt
werden könnten, sahe mit für gut,
den der Gemeinde Einzugs ersetzen
den Reclamanten Einzugsvergü-
tungen, verweigern zu haben, so hat das Bezirks-Gericht
zu Laufen durch Urtheil vom 21. Oktober
1818 die Entschädigung des Klägers auf
Eigenthum verurtheilt. Die Gemeinde Hallein
Eigenthum verlangte und behauptete, daß der
den von allen Einzugsvergütungen
gänzlich in seiner Eigenschaft
als Gemeinde Einzugs ersetzen einzu-
nehmen und Waarschaft zu Eigenthum

Der Leistung sey nun aber spätestens also
die Wiederbezahlung der Entschädigung
vermittelt wenn auf die eingelaufenen Gelder
gefällig nun der Gemeinde wiederum
verfolgung und sich auf einen klaren
Beweis berufen habe, und damit
sey den eingegangenen Leistung auf
Einmischung in das Gesuch sei,
welches in allem Betrachtung gefällig
sey, an sein Gericht zu übergeben.
Auf diese Erklärung sei unter
dem Urtheil vom 3. November 1818
die Klage von Stadt abgewiesen.
Stadt appellirte, und dem Urtheil
vom Appellations Gericht vom 21.
May 1819 wurde das Urtheil dahin
Entscheidung reformirt, die Reclamanten
mit Klage einzuvernehmen zur Beur-
theilung der gültigen Einzugssumme
und Gründen vom Tag der Ge-
leistung an in sein zu liquidirende Ent-
schädigung und in die Kosten
verurtheilt. Der Entschädigung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage

für Georg Heinrich Voll Abordnung
in Ludwigsburg geschafft und 12 Convocation
Vorgeschrieben für ein Appellat vom 10ten Septembr
1821 benannte Appellaten

gegen

Georg Michael Frey 2) Michael Oßenbacher
3) Johann Heinrich Hedinger 4) Adam Hilbert
5) Philipp Jacob Hörner 6) Martin Acker
die 5 ersten Abordnete Ludwigsburger Bürger alle
zu Ludwigsburg wohnhaft und 7) Johann Heinrich
Nagel Schmidt zu Hemmingheim wohnhaft
Appellanten wegen einem Urtheil des
Regierungsgerichts zu Ludwigsburg vom 1ten August
1821.

Gegenstand der Appellation Gesuch
die eingelegte Berufung* als ungegründet zu
verwerfen und die Appellanten in gerichtliche
Kosten zu verurtheilen.

Ludwigsburg 10ten Juny 1822. Ludwigsburg 5ten August 1822.

* Das Gesuch Heinrich Vollands wegen Abordnung
Appellat wegen Abordnung

Rep. Commerz. Sach. D

DIMENSIONS-SIEGEL 7 Kreutzer

Die Herren Gebrüder Dollfus & Comp. zu Dollfus-Mieg, Bernard & Comp. in Dornach, Appellanten.

Gegen

Herrn Christoph Ludwig Ackermann allda, Appellaten.

Einlagen. Exhibita

p. 8. p. 7.

1,	Original-Uebergabs-Anzeig	-	6	3	48.
2,	Connoissement	-	"	"	8. 24.
3,	Communication des Actes	-	-	1.	53.
4,	Spesen-Rechnung	-	5.	8	-
5,	Verbuchung derselben	-	8	-	57.
6,	Porto	-	2	34	- 57.
7,	avanie	-	"	63	- 48
8,	Stempel	-	"	8	- -
9,	Einsprechung expediren	-	-	1.	53.
10,	Stempel	-	"	"	9. 27.
11,	Spedition	-	1	62.	5 55
12,	Porto der Correspondenz	-	3.	36	- -
13,	Einkauf 3 mal	-	1.	36	- -
14,	Anmerkung	-	"	8	- 62.
	Summa Summarum		18	26.	31. 46
					18. 26
					= 50. 10

Calculum

3

N°. 667

Einerseits

für 1.) Georg Michael Frey, 2.) Michael Offenbacher, 3.) Johann Heinrich Gaddinger, 4.) Adam Seelbach, 5.) Christoph Barthelmes, 6.) Martin Appel, sämtlich Bürgern und Ackersleuten sämtlich zu Bellheim wohnhaft, 7.) Joseph Reinhard Hauptschuldner zu Germersheim Appellanten gegen in vert. d. Herz. G. zu Landau d. 1. Aug. 1821.

Gegen

Georg Heinrich Doll Ackersm. zu Bellheim K. Cl.

Der k. Appellationsgericht wolle die Vernichtung annehmen, u. mittels Deklaration des angefochtenen Urtheils die von den Appellaten in 1. Instanz angebrachte Klage als unzugegründet abweisen, die Appellaten in die Kosten Verurtheilen u. die Rückgabe der sicherstellen Pfandstücke Verordnen.

Fabrizius, die Appellanten Fürsprech das Gleiche in 1. Instanz angebracht, Verweisen, dass Ganz gerecht erkannt Kosten Verurtheilen

Speyer, 5. Aug. 1822.

D. Schedler

Summa von 648 Gulden 8 Kreutzer.
Nachdem Euer Hochedel etc. Gn.
Gnädige Sprüche zu Landau vom 8ten
Octobris 1820 den Klägern aufgegeben
worden, ihren spezificirten Beschwerden
Satisfaction zu leisten, und diesem Verfügen
Folge geleistet worden, so wurde
Euer Gnaden Verfügen vom 11. Augusti
1821 Die Klägere ganz ungehorsamen.
Die Beklagten mit Ihren
eingelegten Einwendungen zu Recht fällig.
Von dem Appellationes Gravamine
waren die Appellaten
ungehörte Anlagen.
Es fragt sich nun:
1. Ob die Appellaten ihre Pflicht
vernachlässigt zu haben?
2. wenn dieß ist, ob ihnen nicht
die Execution ganz abzunehmen
Theilweise ganz und gar mit
3. Was in Betracht ihrer Besoldung

[illegible]

Culmann

Auf Anstehen der Entrepreneurs
Amandus von Georg Heinrich Doll, &
Consorten Appellaten selbe gegen-
wärtige Intimation sam seinen
Friedrich Schuler Anwalts von
& Consorten
Georg Michael Frey Appellanten
Frey insinuiren wandten.

Culmann

Anno &c. [illegible] Auf Anstehen [illegible] Georg Heinrich Doll und Consorten
Appellaten Entrepreneurs Amandus von Georg Heinrich Doll und Consorten
Hand- [illegible] Anwalts [illegible] Appellanten
Friedrich Schuler Anwalts [illegible] Appellanten
Georg Michael Frey. Ich sein in [illegible]
[illegible]
Heinrich [illegible] Appellaten und Consorten [illegible]
[illegible] Frey [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible]

Kosten
am 10 Aug 38
Frey 73 ½
= 48 xr

Regist. Insinuat zu Ludwigsburg den 26. August 1822.
Vol 22 fol 10 [illegible]
Graßmann

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

No 566

Anhang

für Andreas Grossé Oekonomen in
Tempelhof Namens seiner Ehefrau
Elisabetha Strobel Appellaten

gegen

Margaretha Agnes Ehefrau von Valentin
Strobel Bäcker in Ludwigsburg Beklagte
unter Beistandschaft ihres Ehemanns Appellatin

gegen ein Urtheil des Tribunals Gerichts
zu Ludwigsburg vom 14ten Nov: 1821

Es gefalle dem Appellations Gerichte
die eingelegte Berufung als eingewendet
zu verwerfen und Appellantin in Kosten.

Culmann

Gehalten d. 10. Jan 1822.

Pensions-Steuer 14 Kreutzer

Pensionen. 3 Juni 1822 Nr. 065

In Sachen d. Maria Magdalena Dubbe
wider die Verlassenschaft Franz
Dubbe's hat über die Berufung
seiner Gläubiger wie auch
des Herrschaftlichen Fiscus wegen
Ihrer Forderungen angeordneten und durchgeführten
Concurs, Herr Johann Baptist Schei-
ner zu Linz als Curator der Verlassen-
schaft, Herr Dr. Franz Xaver Schiff-
mann als Vertreter der Gläubiger
Herr Joseph Dubbe als Vertreter
der Verlassenschaft, Herr Joseph Müller zu
Ebelsberg, Appellanten gegen gleich-
falls Gläubiger, Appellaten wegen gelö-
schter Exekution vom 8. Juny 1820,
und 24. Jänner 1821, dann wegen

Gegen

Landrichter Hallbeutner Landmann zu Windhag
Herrn Bergmann Departement, Appellaten,
wegen Einverleibung Emanuel Eichmann.
Eichmann hat sein um Verleihung der
Appellation Gesuch Decret gegen
die nicht erschienenen Appellanten um
Fällung Urtheil vom Appellate vom 10.
Januar 1821 für null und nichtig
zu erklären, die Appellanten in die

Bogen zu machen Spielen und die Abnahme der Spielabzahlen Eydesleistung zu verordnen.
Auf Diesen Appellaten ist Termin Tag
und Ausgerichtet worden weder Appellat
Spielung der Appellanten in Gutschrift Recht.

Factum.

Claudius Valdemaire negotiante zu Frankfurt am 6ten Februar 1812 in das Domicilium Verwaltung der Stadt Mainz im Saal des Gymnasiums Einsetzungen und Inventur Gymnasium, und Catharina Lorenz Brunnert zu alten Stockmann daselbst zu dem Bezirks Gericht zu Kreuznach, Landrath ernannt Bestellung einer Vormundschaft Rath daselbst Kreuznach Verordnung vom 24ten Januar 1821 ein Inventarium welches am 8ten October 1821 Valdemaire seine Klage zustand. Am 8ten October 1821 wurde durch Urtheil der Schöffen und Richter zu Lorenz Brunnert Dignificirt und in Dignificationes Act 18 Rth.

EXPEDITIONS-GEBÜHREN 7 Kreuzer

№ 665.

Anfang

für Claudius Valdemaire Privatmann
zu Mainz im Königreich Bayern Appellaten

gegen

1) Maria Magdalena Decker Witwe
des verstorbenen Lorenz Brunnert des
alten zu Kreuznach Bürger in eigenem Namen
für sich als Vormünderin ihrer mit gedachten
ihrem Ehemann erzeugten noch minderjährigen
Kinder 2) Johann Conrad Brunnert
Bierbrauer die Rechte seiner Ehefrau Elisabeth
Brunnert gerichtlich assistend und 3) Jacob Burkhardt
Müller zu Kreuznach Appellanten gegen
gethane Urtheile des Tribunals Erster Instanz zu
Kreuznach vom 3ten August 1820
24ten Januar 1821.

Es gehören die Appellationsgründe
Defect gegen die nicht erschienenen Appellanten

Appellanten mit Zurückweisung des Appellats
vom 10ten December 1811 für nicht und nichtig
zu erklären, die Appellanten in die Kosten zu
verfallen und die Einbringung der fiskalischen
Geldstrafe zu gewarten.

Subsidiarisch die Appellaten mit Einwilligung
des Eingegangenen abzuweisen unter Verfällung
der Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Cassel den 5ten Juny 1812.

Schomburg

Cassation.

Cassationsgesuch

des Claudius Valentin Vocelka
Inspector der Tabaksfabrik zu
Hanau im Regierungsbezirk Hanau
damaligen Steuerbeamten zu Windecken in
Landgrafschaft Hessen, Appellaten.

gegen

Maria Magdalena Decker Wittwe des
verstorbenen Georg Conrad Decker
Tabaksfabrikanten Ehemann in Büdingen
Appellantin.

Beilagen Appellation
f. 2 - f. 2.

1)	Summarische Rechnung		43		48.
2)	Consulatsaction			8.	24.
3)	Stempel		2.	36.	54.
4)	Entrichtung der Gebühren			8.	54.
5)	Porto			43.	48.
6)	Reise			8.	-
7)	Reise				
8)	Copialien			3.	9.
9)	Porto & Correspondenz		5.	36.	-
10)	Rückreise von Gebühren			8.	54.
11)	Einkauf			32.	-
12)	Einkauf			8.	36.
	Summa Summarum		10.	56.	18. 58.
	(fünfzig Neun Kr.)				10 36
				=	29. 54.

Cassation.

Sitz verweist bey [illegible] Stadt Amar einzusenden zu können.
Calendum. Am 10 t Dezember 1821
Angelus Ein Schreiben und Faden von
Lorenz Bauernfeind in Sachen gegen
Einen Rechtsfall ein, und Zeigniß der
Tag Berufungs Act in dem verwaltenden
Rechtssitz bey Schwanenhof. Wer
dem Appellanten Gerichts verfahren
die Appellanten nicht, und der
Appellat nahm übrigen Anhang.
Es steht sich nun.
Ob der Appellat mit Recht?

Culmann

Original

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Qualitäten.

№ 664

d. 15 Juny 1822

In Namen Seiner Abel, Burg
mit gnädigsten in Brückenbalancen
verfügt; In Namen Seiner
Durchlaucht, Wilhelm des Regierenden Herzogen
Adolph Barker, Bäckermeister in Brück-
enbalancen, für rechtlich verfügt, Appel-
lanten gegen die Rechtl. des Hr. Bezirks-
Gerichts in Brückenbalancen gegen
Gl. 1 November 1821, verfügt durch
Conrad Bilgard.

Gegen

Conrad Weidmann, Bäckermeister zu Brückenbalancen verfügt, als Stadt Gemeinde Vorsteher Müller Elisabeth Barker 2 Gemeinde, Müller zu Bischheim verfügt, und seine Ehefrau Barbara Barker, 3 Gemeinde Vorsteher Anna Maria Barker, Ehefrau des verstorbenen Georg Barker, als a, Johannes Barker, b, Johannes Barker, c, Emanuel Barker, d, Barbara Barker, Ehefrau von Gottfried Barker und seine Ehefrau von Gottfried Barker zu Brückenbalancen, Beklagten Theils zu Brückenbalancen verfügt, sämtliche als Endschaft haben der verstorbenen Adam Barker, Barker, der Lebzeiten Barker alten verfügt, Appellaten; verfügt

Conrad Gilgard

Nro 664.

Antrag

für Susanne Luise Abel, ledig und großjährig, in Kirchheimbolanden wohnhaft; jedann Johanna Catharine Berthold, Witwe des verstorbenen Johann Nicolaus Becker, Oekonomen in Kirchheimbolanden, für dessen wohnhaft, Appellantinnen gegen ein Urtheil des K. Bezirks Gerichts in Kaiserslautern vom 27ten November 1821.

Gegen

1) Conrad Küstner, Pfullasser in Kirchheimbolanden 2) Heinrich Chormann, Müller in Bischheim, und seine Ehefrau Barbara Becker; 3) Johanne seine Ehefrau Barbara Becker, Barbier Löwenstein, 4) Barbara Barbar, mit ihrem Ehemann Gottfried Freytag, Pfuhlmacher, beide in Kirchheimbolanden, sämtlich Appellaten.

Es gehalte dem K. Appellationsgerichte, mittelst Recognition des angehefteten Urtheils, in mittelst Ergreifung der in der Instanz gegebenen Beweise, in mittelst Ergreifung der Appellantin angebrachte Klage auf die von der Appellantin angebrachte Klage auf Vernichtung des holographischen Testaments vom 8ten Dezember 1813, und auf Herausgabe der Verlassenschaft des verstorbenen Johann Nicolaus Becker, abzuweisen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Vollziehung derselben vorläufig zu verordnen. Hiebey.

Speyer den 16ten July 1822.

Actum

Der Gerichtsschreiber dieses Vortrags ist beauftragt in dem Vortrag der Appellantin Sonntag vom 29ten May dieses Jahres mitzutheilen. Dieses dieses Vortrag, zu welchem zu Handen, zu Handen des Herrn Advocat Anwalts Heinrich Chormann, Müller in Bischheim, und seine Ehefrau Barbara Becker, Barbier Löwenstein, Gottfried Freytag, Pfuhlmacher, beide in Kirchheimbolanden, sämtlich Appellaten, zu Handen des Herrn Advocat Anwalts Heinrich Chormann, Müller in Bischheim, und seine Ehefrau Barbara Becker, Barbier Löwenstein, Gottfried Freytag, Pfuhlmacher, beide in Kirchheimbolanden, sämtlich Appellaten.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

2 = 664.

Verzeichniß

jener Conrad Rädtner, Müllermeister zu Kreisfeinbelanden verstorbenen, nachgelassenen Mündel Elisabeth Bucher, 1, seinen Ehemann, Müllern zu Lichtenau verstorbenen, und seinen Ehemann Barbara Bucher, 2, die Erben der verstorbenen Anna Maria Bucher, Johann Bucher'schen Ehemann Tochter, als: a, Johannes Bucher, seinen Sohn, 6, Barbara Bucher, Johann Bucher'schen Tochter, seine Enkelinn, und nächster Ehemann, Pflegerinn dieser zu Kreisfeinbelanden verstorbenen, sämmtliche als Landschaftsbauern zu Lichtenau, Landg. Ansbach, Nürnberg. Kreises, Landgrichts Lichtenau alda verstorbenen Bauern Hofgüter.

Inzug.

Inclusa Domina Abbatissa Monasterii Abbatissae Monasterii Sanctae Catharinae Virginis et Martyris, Ordinis Sancti Benedicti, Congregationis Bursfeldensis, Ecclesiae Sanctae Catharinae Virginis et Martyris, Sacrae Theologiae Doctrix, Sacrae Theologiae Professa, Ecclesiae Sanctae Catharinae Virginis et Martyris

[illegible] Johannes Appellanten an einem
[illegible] Johannes Appellat Johannes zu Kün
[illegible] Appellaten vom 9ten November 1821.

[illegible] Königl. Appellations-
[illegible] Johannes die angelegten Kos-
[illegible] zu verordnen, mit
[illegible] Schuldigkeit und Recht.

Geschehen 22. May 1822.

Calmann

Ladung geschehen 10. Juny 1822.

Ladung.

Für Conrad Küttner Pfarrer in Kirchheim
Collaturs substituirte Johannes Appellaten.

Gegen.

Johanna Luisa Abel ledig ehem. Conrad
als Johannes Gehilfin bey Unterhaltung
Niederländischer in Kirchheimbolanden
wohnhaft, die Contumacirten Appellanten
wohnhaft, die Contumacirten Appellanten

Auslagen Gebühren

		f	c	f	c
1, Einnahmsbestellung			43	-	48
2, Insinuation		-	-	8.	24
3, Communication der Acten		-	-	1.	33
4, Taxe		2	36	-	57
5, Schreibgebühr		5	8	-	-
6, Einhändigung derselben		-	8	-	57
7, arrend		-	43	-	48
8, Anlage		-	8	-	-
9, Einhändigung derselben		-	-	1.	33
10, Rechnung		-	-	9.	27
11, Schreibgebühr		1.	18	3.	55
12, Porto & Correspondenz		2.	48	-	-
13, Aufsatz 2 mal		1.	4	-	-
14, Expedition		3.	55	-	-
15, Legitimation		-	16	1.	12
16, Einhändigung des Original		2.	36	-	-
17, Relation [illegible]		-	-	1.	33
18, arrend		-	43	-	48
19, Anlage		-	8	-	-
20, Rechnung		-	-	9.	27
21, Schreibgebühr		1.	18	3.	55
22, Porto & Correspondenz		3.	36	-	-
23, Aufsatz 2 mal		1.	4	-	-
		32.	10	50.	17

Rth Sgroschen Pfennige

Gebühren 32 . 10 . 30 . 17.

Abschreibung . . . . . 8 . 1 . 12

32 . 18 . 31 . 29

32 . 1 8

83 . 47

Dass mit acht und dreyßig Thalern sieben
und vierzig

Culmann

Dass mit acht und dreyßig Thalern, sieben
und vierzig Groschen Sächs.
Dresden am 15ten July 1822.

Appellatum Dynastie ausgesandt, und selbst
fortgesetzt worden. Diesem Antrag wurde
Folge gegeben, und sonach kam die Sache
vor in die Sitzung des Appella-
tum Senats, in der die Sachen
zum obigen Vortrag waren.

Es fragt sich nun:

Ob das Appellatum gegründet sey?

Culmann

Auf Ansuchen des unterzeichneten Ver-
walters von Conrad Kindtner's Concurs-
masse Appellaten, Sollen gegenwärtige Appel-
lation, zum Theil Hilfe Recht
zum Theil Unrecht
zu Protocoll
Appellanten Signification werden.

Culmann

Und da Zeug und Rechnung den Gesetzen
gemäß befunden worden, als ist
Appellatum gegründet, und
Appellant mit seiner Appellation
abzuweisen.

Publicirt den 15ten July 1822.

Schreibt 38 Groschen 7 Pf. 46 Xr.

Original

29. May 1822

Specialitäten.

№ 665

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Es haben Susanna Louisa Abel geb. Jäger Ehefrau des Johann Abel, Schreinermeisters hier zu Frankfurt am Main allerunterthänigst vorgestellt, daß sie mit dem verstorbenen Nicolaus Becker; so wie Susanna Catharina Landsfeld verwittwete gewesene Becker zu Einem gemeinschaftlichen minderjährigen Sohne Johann Nicolaus Becker, welcher nach vollzogener Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens von einem Viertheil des Ganzen Zwölf Gulden zu fordern hat, unterm 29. November 1821; um Insinuation gebeten.

Hierauf Bilgard.

Gegen

Conrad Knöttner, Vormund zu Wilhelmine Christine Becker, ehelichen Tochter des verstorbenen Nicolaus Becker, Schreiber seiner geschiedenen Ehefrau Margaretha Becker, geb. Hartmann, Mutter zu Bischofsheim vorgestellt, daß seine Pflegebefohlene Barbara Becker 31, die Tochter des verstorbenen Simon Nicolaus Becker sehen vor geraumer Zeit mit Johann Jacob Becker, alt 24, Johannes Becker Tochter, Barbara Lauermann, Johann Becker, Barbara Becker, Insinuation zum Heirathen

Nro 664

Ordnung

für Conrad Küstner Pfleger zu Kirchheim-Bolanden wegen Theilung
gewesen Wittwe Elisabetha Barbara, geborne
Hermann Müller zu Kirchheim verstorben und
deren Eheleiblichen Tochter 2) die Ehefrau
des gewesenen Kirchheim-Bolanden
Anna Maria Becker Ehefrau
des verstorbenen Johann Theobald Adam 3) Johann
Barbier Einwohner 4) Barbara Barbier Ehefrau
von Gelbweil Königsberg Pfarrers und dessen
Ehefrau zu Kirchheim-Bolanden wegen
Pflichtig als Gutsinhaberin des gewesenen
Nicolaus Becker von Kirchheim Bolanden
Appellaten

gegen

1) Susanna Louisa Abel gewesene Ehefrau
des Valentin Abel Taglöhners zu
Sembach 2/Ilte als eigenthümliche Tochter
des gewesenen Nicolaus Becker. 2) Johanna
Catharina Berkthold Wittwe des gewe-
=senen Nicolaus Becker, zu Kirchheim-
-Bolanden wohnhaft, als Nutznießerin des

Ordnung mit dieser sein Verbleiben hat
zu Kirchheim Bolanden verfaßt, Handlung als
Gerichtsstelle Vorgeladenen Sind Beider,
Theile Parthey Anwalt erschienen, Appellaten,
ist Ordnung Anwalt Fehlanzeig.

Anwalt Fehlanzeig bringt vor: es gefalle
seiner Appellation Gegner
Sie
Sie
Sie

Appellantinnen gegen ein Urtheil des Tagwerkgerichts
zu Kaufbeuren vom 7ten November 1821.

Es gefalle dem Appellationsgerichte
wegen desselben über die von Dieter
Appellantinnen eingelegte Beschwerde gegen das
Urtheil des Tagwerkgerichts zu Kaufbeuren
vom 7ten Sept. 1821 nebenmit, zu gewärtigen, daß
auf den 18ten April 1821 auf der Canzley des Tagwerkgerichts
zu Kaufbeuren persönlich und mündlich vom
Michael Becker von Kirchheimbolanden gehörigen
vorgeschlagen werden, daß den ältesten
bestimmten sind, daß der gerichtsstelle bestellten
Tagwerkgerichts vorgelesen in die Canzley des
Appellationsgerichts zu begleiten eingesandt
es demselben zum Behuf der Entscheidung über die
eingelegte Beschwerde fortgesetzt werde. Kosten
werden alle Kosten vorbehalten.

Augsburg, 29. May 1822.

Culmann

Ebner

[illegible] Appellationsgerichte
[illegible] Appellantinnen gegen ein Urtheil des Tagwerkgerichts
zu Kaufbeuren vom 7ten November 1821.

Es gefalle dem Appellationsgerichte
wegen desselben über die von Dieter
Appellantinnen eingelegte Beschwerde gegen das
Urtheil des Tagwerkgerichts zu Kaufbeuren
vom 7ten Sept. 1821 nebenmit, zu gewärtigen, daß
auf den 18ten April 1821 auf der Canzley des Tagwerkgerichts
zu Kaufbeuren persönlich und mündlich vom
Michael Becker von Kirchheimbolanden gehörigen
vorgeschlagen werden, daß den ältesten
bestimmten sind, daß der gerichtsstelle bestellten
Tagwerkgerichts vorgelesen in die Canzley des
Appellationsgerichts zu begleiten eingesandt
es demselben zum Behuf der Entscheidung über die
eingelegte Beschwerde fortgesetzt werde. Kosten
werden alle Kosten vorbehalten.

Culmann

Ebner

[illegible] Appellationsgerichte
[illegible] Appellantinnen gegen ein Urtheil des Tagwerkgerichts
zu Kaufbeuren vom 7ten November 1821.

Es gefalle dem Appellationsgerichte
wegen desselben über die von Dieter
Appellantinnen eingelegte Beschwerde gegen das
Urtheil des Tagwerkgerichts zu Kaufbeuren
vom 7ten Sept. 1821 nebenmit, zu gewärtigen, daß
auf den 18ten April 1821 auf der Canzley des Tagwerkgerichts
zu Kaufbeuren persönlich und mündlich vom
Michael Becker von Kirchheimbolanden gehörigen
vorgeschlagen werden, daß den ältesten
bestimmten sind, daß der gerichtsstelle bestellten
Tagwerkgerichts vorgelesen in die Canzley des
Appellationsgerichts zu begleiten eingesandt
es demselben zum Behuf der Entscheidung über die
eingelegte Beschwerde fortgesetzt werde. Kosten
werden alle Kosten vorbehalten.

Culmann

Ebner

und Consorten Appellaten, sollte zurück-
weisen bis Appellaten vom Herrn
Wilgard Anwalt für Schramm-Lindt
Abel & Consorten Appellanten sig-
nifizirt werden.

Colmar

Heute den dritten Juny
und Zwanzig Juny Achtzehn Hundert
Zwey und Achtzig. Haben Wir Endes-
Unterschriebene auf Ansuchen der Appellanten
und zu Verfolgung des Arrêts
des H. Wilgard Anwalts der Appellanten
dem H. Wilgard Anwalt der Appellaten
in seinem Hause Domizil mit seiner Gattin
und Person und Copey gegenwärtigen Arrêts
Appellanten Ursachen Inhalt Dessen
Gesuchs Befehl und Anzeig Damit
Er sich Binnen Acht Tagen
Hier Gegenwärtig Einfinden Wolle
Sie Gegen Appellaten Copey
Ch. Steichel

Rechte 4 H. 38 x
" 7 3/4
= 27 x

Angestempelt zu Colmar den dritten Juni 1822
vol 21 fol. 86. C. 10 Zwey Gulden 3/4 Stempel
Cadier

N° 3564. Gesuch für Wenzel zu Gunsten Colmar den 13ten August 1822.
um Visa d. Ausfertigung des Appellations
am Straßburg für Heim zu Colmar gegen Georg Friedrich Cuntz
Ursprung.

Cadier

Visa Colmar den 29 Juli 1822

Kosten-Verzeichniß
der Appellations-Zustellung d. Ausfertigung des Urtheils-
Spruchs, Summen der Einsetzung, Appellaten
Herrn
Georg Friedrich Cuntz von Straßburg, Appellant.

1) Kosten der Zustellung des Appellationsspruchs vom 17. Juni
1822 . . . . . 3. 8.1
2) Mangel Visa Ausfertigung . . . . . 107. 5.

Total . . . 11. 06. —

Gewahrten Colmar den 13. August 1822.
L. Bouchard
Cadier

Zeugt auf Ihr Gesuch, Ausfertigung
Colmar den 16. August 1822.

N°. 663

Urtheil vom
29ten July 1822

Gültstätten im Canton

Der Franz Friedrich Teutsch, Weinhändler wohnhaft in Neustadt, Appellanten gegen ein Urtheil des Landgerichts Germersheim in Landau vom 30ten Jänner 1821, respective durch Denkschrift vom 20ten April und 13ten Juny 1822

Gegen das königliche Regierung des Rheinkreises, Cammer der Finanzen, welche in Person ihres Vorsitzes hat, appellatum respective durch Denkschrift vom 4ten Juny 1822.

Appellant trägt in seiner Denkschrift darin an, daß das vom königlichen Appel. Gericht gefallen möge, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils des königl. bayerischen Landgerichts Landau vom 30ten Jänner 1821 sie durch den königl. Rentmeister Pfaff von Germersheim unter dem 13ten April 1817 angestandig protestation und Opposition als gründlos zurückzuweisen, und zu erklären, daß Appellant Teutsch und respective dessen Bürge befugt seye, über die beiden in der Gemarkung von Niederhochstadt gelegenen Güter genannt: Rothenhof und Vorderst. Gütel frey und ungestört Verfügungen als über sein selbst eigenthümliches zu verfügen; ferners das königl. Aerar schuldig zu erklären der vorgethanen Störung wegen dem Appellanten Teutsch und respective dessen Bürgen allen durch diese Störung verursachten Schaden, welcher auf gesetzliche Weise auszumitteln und festzusetzen ist, zu vergüten, endlich das königl. Aerar in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sub voto gelegten Caution zu verordnen.

Appellatum in ihrer Denkschrift bringt darin an, zu erkennen, daß in vorliegender Sache wohl gerichtlich übel appellirt worden, demnach zu verordnen, daß das Urtheil, wie es lautet, vollstreckt und gehalten werde unter Verurtheilung des Appellanten in die Appellationis Kosten und in die Kosten.

Factum.

Nach Inhalt einer kaiserlichen Decrete vom 1ten April 1809 machte die Wittwe Sand verschaft in Speier im Namen einer Person, welche noch zur Zeit ungenannt bleiben wollte, der französischen Regierung des Departements

zum Vortheil eines von der Regierung zu bezeichnenden Hospitiums verpfändete Domainen-Grundstücke von 80,000 Franken Capital-Betrag zu entlassen, unter der Bedingung, daß 1°, diese Grundstücke an das Zwangsrechts-Syndikat jedesmahl derjenigen Person käuflich überlassen würden, welche sich zu dem Preis angeben würde, 2°, dem Käufer an Maßgabs des Vertrauls der Capitalwerthe und allen Nebenumständen bewilliget würde, und es also um 60,000 Franken, welche bey Unterzeichnung des Vertrauls bezahlt werden würden, zu erhalten habe, und 3°, der Pächter 2 Jahre seine gepachtete habe, so lange er lebe, das Recht genießen solle, ganz gleiche in dem klösterlichen Hospitium zu verzehren. Diesen Anerbieten wurde durch angefochtenes Decret dahin accedirt, daß die festgesetzten Summen in die Kasse des Hospitiums der Grenze Viertels in Basel bezahlt, und zum Besten derselben Hypotheken bestellt werden sollten. Der Minister des Innern wurde mit der Vollzug dieses Decrets beauftragt. Demzufolge kam und durch Urkunde vor dem Notären Labure & Rendu zu Basel erklärte die Pfleger Sans am 22ten Februar 1810 der Verwaltung des Hospitiums des Grenze-Viertels, daß in dem Niederpräfectur Departement verpfändete Domainen-Güter von 4000 Franken Betrag sich befänden, zu deren Käufer für den Appellanten Teutsch bestimmt, mit dem Vorbehalt, daß Expropriation dieser Güter binnen fünf Monaten von dem Tag zur wirklichen Übergabe an die genehmigung des Kaufs, und der Befehl zur Einweisung in den Besitz von dem Minister an den Präfekten gelangt seyn würde. Demnach verkaufte in der nemlichen Urkunde die Verwaltung des gemelten Hospitiums an den Appellanten verpfändete Domainen-Güter im Niederpräfectur Departement von 4000 Franken Betrag, dem Besitz derselbe von dem Tag an zu verschaffen, und sie als eigenthümer haben sollte, wo an dieser Verwaltung des Vorzugspreis Seiten zustellen würde. Dieser Verkauf geschah, nach Abzug einer Quarte zufolge des Decrets, und nach weiterem Abzug einer Hundertel zufolge und Vorschrift des Ministers, welcher aber nicht verlangt, und sich bey einer Käufzahl von 23ten August 1809, welche gemacht nicht beigebracht worden, befinden soll, für die Summe von 48,000 Franken, welche in Banknoten in die Hände des Notär Rendu gleich bezahlt wurde, um sie als Depositum zu verwahren und nicht eher als bis nach erfolgter Einweisung in den Besitz der Güter an das Hospitium des Grenze-Viertels abzugeben. Es wurde ferner bedungen, daß nur von Tag der Einweisung in den Besitz der Käufer in die Rechte des Verkäufers eintreten, und im Falle einer Wechselung der Güter der Kaufpreis verhältnißmäßig verfügt werden sollte. Am Schlusse dieser Urkunde erklärten die Parteien, daß sowohl durch diesen Kaufact als durch jenen vom 23ten August 1809, welcher, wie gesagt, nicht vorgebracht wird, das Decret vom 1ten April 1809 gänzlich vollzogen seye. Durch Beschluß vom 9ten Febr. 1810 genehmigte der Minister diesen Kaufact vom 22ten Februar 1810, und ertheilte dem Präfekten des Niederrheinischen Departements die nöthigen Instruktionen zu dessen Vollziehung. Am Monat Februar 1811 übergab Appellant dem Präfekten das Verzeichniß verpfändeter Domainen-Güter, worunter sich die ganz Güter genannt: Rollwiese und Hekant-Gut in der Gemarkung Niederschaffhausen gelegen, befanden, worum es sich in diesem Rechtsstreit handelt. Durch Präfekten-Beschluß vom 6ten März 1811 wurde diese Abschätzung angeordnet. In diesem Beschluß beziehet sich der Präfekt auf die Ermächtigung durch den Minister, den Appellanten in den Besitz einzuweisen, auf dem die Eigenschaft der Güter als verpfändete Domainen nachgewiesen würde. Die Abschätzung der genannten zwey Güter geschah am 15ten May 1813 durch den Expertenrath den 28ten Dec. dem. Durch Beschluß vom 5ten April 1814, wo schon die Festung Neuenburg besetzt und die Gemarkung der Gemeinde Niederschaffhausen, welche im waffenruhe Feindes bey Deutschland verblieb, von den Truppen der Alliirten besetzt war, erklärte der Präfekt des Niederrheinischen Departements die beiden Güter für verpfändete Domainen, und den Appellanten von der an in deren Besitz. Hierauf eine notarial Urkunde vom 31ten März 1817, registrirt in Landau den 2ten April weniger für 484 Franken, verkaufte dieser nun die streitigen zwey Güter für den Preis von 11,000 Franken oder £104 & 4 d. an Leon Hermes in Landau, welcher sie am 13ten April 1817 in öffentlicher Versteigerung wieder Käufweis

verkäufen wollte, wogegen aber die königliche Domainen-Verwaltung aus rechtlichen Gründen Opposition und dem Grunde einlegte, daß das Verkaufsgut bereits von ihr als Domainen-Besitz genommen, und die Rottweiler als verkäufliche Domainen noch in Untersuchung sey.

Gegen diese nun die Aufhebung dieser Opposition bey hoher königlicher Regierung des Neckarkreis nach, welche die Sache an die Commission der administrativen Justiz verwies, auf deren Aufhebung sie an das Regierungsgericht zu Ludwigsburg gelangte. Dort wurden die Parteien zuerst durch Urtheil vom 6ten April 1819 über die streitige Art ihres Verhältnisses vernommen, worauf Appellant durch mittelst Intervention in den Rechtsstreit tretend denselben gegen Appellatin allein übernahm. Durch Endurtheil genannten Gerichts vom 30ten Januar 1821 wurde Beklagter mit der Klage und Prozeß gesetzt und Appellant auf dem Grund, daß der präjudicirliche Beschluß vom 5ten April 1814 auf völkerrechtlichen Grundsätzen nichtig sey, mit seinem Antrag auf Aufhebung der Opposition vom 13ten April 1817, und Selbstständigerklärung abgewiesen und in die Kosten verurtheilt. Gegen beide Urtheilsformen 6ten April 1819 und 30ten Januar 1821 [illegible] vom 16ten März 1821 die Berufung, brachte aber in seiner Beschwerdeschrift keine Beschwerde gegen das Urtheil vom 6ten April 1819 vor, sondern suchte bloß seine Berufung gegen das Endurtheil durch Aufführung der Beschwerdepunkte zu rechtfertigen, daß der präjudicirliche Beschluß vom 5ten April 1814 gültig sey, und im Falle er es nicht wäre, jenen vor ihm erworbenen Recht für sich und seinen Vorgänger Rechtsnachfolger bestehe. Nach Verlauf der Fristen wurde Rechtsmittelfrist

zum Berichterstatter ernannt, und [illegible] in den Sitzungen vom 8ten und 9ten Julius Bericht über die Sache erstattet, wo, nach sich folgende Fragen zur Entscheidung darbieten: 1°, ob der Beschluß des präjudicirlichen Niederlassungsrescripts vom 5ten April 1814, rechtsgültig; 2°, ob jenem durch die früheren Urkunden ein Recht für den Appellanten und seinen Vorgänger Rechtsnachfolger erworben worden?

Urtheil vom 29ten Julius 1822.

Mattes
Berichterstatter

№ 662 Orig.

Taufdatum 12 August 1822

In Basel ist Jacob Seitz, Müller, Herr Abraham
Sarasin, Jung Kaufmann, Herr Hans Jacob
Schaub Herr Hans Caspar Merian Wittib Herr
Stephan Burckhardt Herr Hans Heinrich
Iselin Herr Christoph Linder Herr Hieronymus
Iselin, Herr Johann Conrad Iselin, Kaufmann
Herr Hans Schoner, Herr Conrad Huber, Kaufmann
Herr Daniel Hans Huber, Schaffner zum
Herr Hans Rapp, sie ein Kind des Namens

Johann Gottlieb, Kind des jetzt
Herr Abraham Sarasin, Kaufmann, Herr
Wilhelm Frantz Schlosser, Herr
Wittib Isabella Faesch, Herr
Jacob Braun, Wittib Isabella Heinrich
Frau Elisabeth Becker, Wittib
Isabella Faesch — Spengler Meister
Herr Franz Zeller, Herr Leonhard
Thurneysen, Herr Christoph Schmidt,
Herr Georg Jacob Wittib Isabella Burg
Herr Georg Jacob Barbara Falkner,
Ehefrau von Heinrich Braun, sie
Herr Daniel Johann Heinrich,
Peter Bauroth, Wittib Isabella
Herr Jacob Bauroth, Herr Friedrich

87-213

Engel, modo Arbeitsmann Peter Engel und Anna Maria Engel, Eheleute von Adam Oehl, je ein Viertel Antheil Hausung; 21. Mathias Zettler, sämmtlich Ackersleute zu Zell zugetheilt; 22. Johann Stumpf, modo Arbeitsmann Georg Stumpf, Anton Stumpf und Franziska Stumpf, Eheleute von Alzey, je ein Viertel Antheil Hausung, sämmtlich Ackersleute zu Zell zugetheilt; 23 Peter Stumpf, modo Arbeitsmann Christian Stumpf, Eheleute von Alzey, je ein Viertel Antheil Hausung; 24, Heinrich Bernhard, Ackersmann zu Zell zugetheilt; 25, Anna Maria, modo Arbeitsmann Hagen, Ehefrau Amalia, Eheleute von Albisheim Colbenheyer, je ein Halb zugetheilt, je ein Viertel Antheil Hausung; 26, Andreas Heuser, 27, Philipp Hüther, beide Ackersleute zu Zell zugetheilt; 28, Wilhelm Hahn, 29 Friedrich Stumpf, Georg Heuser II, Heinrich Stahlecker und Georg Schaaf, sämmtlich Ackersleute in Bechtolsheim, Beklagte alle Appellaten und Defendanten, Fremdy Incidentklagte, vertreten durch Anwalt Hilgard, und respective durch Substituten

Gegen

den Staat, vertreten durch die K. Regierung der

No 662

Kostenrechnung

für die Appellation- und Fremdy-Incidentklagte in Sachen Jacob Seitz, Müller in Harxheim und Consorten, Appellaten und Fremdy-Incidentklagte, gegen die Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, Appellantin und Fremdy-Incidentklagte. Urtheil des K. Appellationsgerichts zu Zweybrücken, vom 12ten August 1822.

Verschiedene Posten	Auslagen	Gebühren
	fl. kr.	fl. kr.
1) Consultation		8. 24.
2) Vorladung auf Fremdy	2. 16.	
3) Nachschädige Comm. Gebühr der Akten		1. 53.
4) Substitution v. 29 März 1822 — orig. 4 Bog.		5. 4.
5) Copie, 1/4 des Original		1. 16.
6) Stempel für orig. und Copie	1. 2.	
7) Signification	1. 45.	
8) Substitution v. 28 May 1822, 4 Bog. orig.		5. 4.
9) Copie, 1/4 des orig.		1. 16.
10) Stempel für orig. u. Copie	1. 2.	
11) Signification	1. 58.	
12) Porto	2. 34.	57.
13) Avocat	2. 14.	48.
14) Verlängerungsbescheid am 3ten July		1. 53.
15) Substitution v. 5 July 1822, 8 Bogen orig.		10. 8.
16) Copie, 1/4 des orig.		2. 32.
17) Stempel für orig. u. Cop.	2. 4	
18) Signification	1. 58.	
19) Verlängerungsbescheid am 17ten July		1. 53.
20) Ib. am 5ten August		1. 53.
	16. 53.	43. 4.

	Auslagen	Gebühren
Übertrag	16.53.	43.49.
21) Abschrift Erkenntniß		3.9.
22) Gd. Expedition Auftrag d. Staatscass.		1.53.
23) Gd. Expedition Rescript		1.53.
24) 6 Appelle de cumul	3.12.	
25) Ausfertigung der Akten		-.7.
26) Qualitäten	2.38.	-.55.
27) Porto und Courrier	5.36.	
28) Zeitversäumniß	-.8.	1.18.
Total = Achtzig ~~Sechs~~ Gulden 21 Xr =	28.27.	58.54.
	58.54	
	87.21.	

Hilgard.

Obige neunzehn Quittungen Belege und achtzig Gulden, in neunzig Kreuzer Münze sind richtig empfangen.
Zweibrücken, 26 März 1812.

Rheinbrücken, Cammer der Finanzen, Appellantinn gegen ein Urtheil des Bezirk Gerichts C in Kaiserslautern vom 22ten August 1811, und Fiscus als Contumacial Beklagte, wegen Domainen Sache

Die Fiscus Beklagte bringt in ihrer Druckschrift dahin an, daß der K. Appellations Gerichts gefallen möge, ihren Verlangen zu entsprechen, das sie der von der K. Regierung unter dem 13ten November 1821 signifizirten Desistement Erklärung acceptiren, sofort sie, durch Appellatt vom 9ten April 1812 angebrachte, gegen ein Urtheil des damaligen Bezirk Gerichts C in Kaiserslautern, vom 22ten August 1811 gerichtete Appellations Instanz für perimirt und erloschen ~~erklärt~~ und somit das gedachte Urtheil vom 22ten August 1811 für rechtskräftig zu erklären, und zugleich den Staat in die Kosten sowohl der primirstand als der Fiscus Instanz zu verurtheilen.

Die K. Regierung trug in ihrer Druckschrift dahin an, den Abschied des K. Appellations Gerichts gefallen wögen, den Abschied vom 13ten November 1821 als gültig und hinlänglich zu erklären, sofern, da gegen Appellation keine Fiscus Beklagte mehr Inkulpat ist, die Appellanten und Fiscus Klägere in die Kosten der Significations Desistemens &c veranlaßt haben, in die Kosten zu verurtheilen.

Actum

Im Lauf des Jahres 1808 erließ die Domänenverwaltung gegen die damaligen Fiscus Klägere Zwangbefehle zur Entrichtung der Rückstände einer aufgelösten von denselben gepachteten Grundrente. Die angeblichen Schuldner machten dagegen Opposition, und zwar anfänglich blos Form Seitz, zu welcher sodann sie auf die übrigen Punkte gründen in den Prozeß traten. Diese Opposition

gründen sich auf die Behauptung, daß die
angefochtene Hinsicht feudal oder mit Feudalität
verwischt, und sonach abgeschafft seyen. In Folge dieser
Urtheil des Präfekts des Donnerbergen Departements
Namens des Staats, in den Rechtsstreit, und die
Richtigkeit und der Bestand der Rente zu verfechten
Urtheil vom 22ten August 1811 erkennt um das Tribunal
gericht in Kaiserslautern ein sodurtheil, wodurch die
fraglichen Hinsicht als feudal und abgeschafft erklärt
demzufolge die Opposition gegen die Zwangsbefehle
angenommen und die Exekution aufgehoben, auf den
Fall in allen Prozeßpunkten vorurtheilt würde
der Präfekt appellirte gegen dieses Urtheil, wovon
das selbe signifizirt war, unter dem 9ten April
1812, allein in der Appellationseinlegung wurde der
Sache keine weitere Folge gegeben, und es erfolgte
seits dem Appellaten, wurden von der einen und von
der andern Seite irgend eine Prozedurakte. Die
Appellaten bitten daher die K. Regierung des Rhein
kreises, durch Akt v. 24ten September 1821, vor
einem competenten ordentlichen K. Appellationsgericht
gerichtet in Zweybrücken vorladen, und die Formalität

der Appellationseinlegung zu bestimmen und das angefochtene Urtheil rechtskräftig erklären zu lassen.
die K. Regierung bejaht hierauf, unter dem 17ten November 1821, einen Abschiedsakt, signifizirend, wodurch sie sich vernehmen, unter dem 9ten April 1812 signifizirten Appellakt bestätigte, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, gegen das Urtheil, selbst fernerhin nöthigenfalls die Berufung einzulegen, wenn die K. Regierung selbst einen solchen finden sollte. Die Exemptionsklägere weigerten sich, diesen Bescheid anzunehmen, und stellten in ihrer Rechtsschrift den Behauptung zu begründen, daß das selbe unzulänglich sey, indem die Exemption aufgehoben auf welche den Appellaten ein unwiderruflich Recht zustehe, das angefochtene Urtheil unwiderruflich rechtskräftig machen.

In jure fragt sich: 1) ob die Exemption in der Appellationseinlegung das angefochtene Urtheil rechtskräftig machen, wenn das selbe nicht signifizirt war? und 2) ob sonach die Exemptionsklägere die Annahme des Bescheides mit Recht verweigerten oder nicht?

Hilgard, Amtsadj.

Gegenwärtige Sache, auf Ansuchen der Vorgesetzten der K. Regierung des Rheinkreises, Commun

der Kreuzer, in seinem ernannten Domizil bey H. Rechtsanwalt Becker in Frankfurt, zu Recht stehen.

Hiergegen

Sind die Appellaten und Beklagten in Sachen Georg Becker, Handelsmann in Hanau, Appellanten, gegen die Urtheil des Handelsgerichts in Frankfurt vom 13ten December 1821, vorstehend durch Anwalt Hilgard, Appellaten, und Beklagten, wurden gütige, rechtliche Urtheil darüber, was Recht sey, in Betreff der Einrede des Mangels der Kompetenz in seinem rechtlichen Domizil bey H. Becker in Hanau und in Betreff der Einrede der Litispendenz in seinem Handelsgerichtlichen Verfahren, und was Recht sey in Betreff der Hauptsache, und der Appellanten gegen die Urtheil vom 13ten December 1821 gegründete Beschwerden, wurden gütige, rechtliche Urtheil darüber, was Recht sey in Betreff der Einrede des Mangels der Kompetenz des Handelsgerichts in seinem rechtlichen Domizil bey H. Becker in Hanau und in Betreff der Einrede der Litispendenz in seinem Handelsgerichtlichen Verfahren, und was Recht sey in Betreff der Hauptsache, und der Appellanten gegen die Urtheil vom 13ten December 1821 gegründete Beschwerden, wurden gütige, rechtliche Urtheil darüber, was Recht sey.

Hilgard

Ad Nro 38
Exh. 5/3/K
1 Fl 30 kr

Heute verzeichnet zu Frankfurt den 24ten September 1822 Vol 22. fol. 66 Nro 11. Fünfdreißig Kreuzer.
Für Legalität der Obermagistratsseite des Rechtsanwalts
[illegible]

Nro 661

Quadstand. Vrtl. v. 1 July 1822.

Zu Lasten Georg Becker, Handelsmann in Hanau, Appellaten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts in Frankfurt vom 13ten December 1821, vorstehend durch Anwalt Hilgard;

Gegen

das Handlungshaus Philipp Casimir Kraft & Comp. in Offenbach am Mayn, Appellaten, vorstehend durch Anwalt Hilgard.

Allmann trug darin an, daß das dem Appellationsgesuche gefallen möge, zu erkennen, daß in 1ster Instanz übel gesprochen und noch dagegen appellirt werden sey, sofort mittelst Reformation des Urtheils a quo die von Beklagten in 1ster Instanz angebrachte Klage als verfrüht und verfehlt abzuweisen; subsidiarisch, zu erklären, daß der, dem Appellaten durch Appellanten laut factura vom 2ten Januar 1818 übergebene Tabak, nämlich 9 Ballen 1816er Hannegut und 8 Ballen Lauf gut vom nämlichen Jahr, den Appellaten sogleich zum gebrauch verkauft worden sey, die Appellaten mit ihrem dagegen abzuweisen, sie in jedem Fall in die beschwerenden Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sicherlegten Strafgelder zu verordnen; im Übrigen zu verfügen, daß die von

Dimensions-Stempel 14 Kreuzer

Copiert

1ten Instanz zu examiniren beziehungsweise mit diesen Grundlagen
ihren Operationen vorzunehmen haben.

Subsidiarisch, vor sothanigen in der Hauptsache und ohne
allen Nachtheil der Hauptanträge den Appellanten zum
Beweise durch Schriftum und Zeugen darüber zuzulassen
1) daß allein 1816er Tabak, selbst der 1ten Qualität, schlecht
in der Regel kurz, sandig, und mit Stängeln / : Holz : /
untermischt war; 2) daß die im Dezember 1817 den
Appellanten übergebenen Proben dieß tatsächlichen
Umstand gehörig darthun, und 3) daß der übergebene Tabak, und
zwar das Oberamt Durlach ganz insbesondere war,
und das Unteramt nur als ein guter 1816er um den
Preis von 17½ fl per Centner damals mögliche Waare
betrachtet werden und betrachtet werden konnten;
Beklagte in diesem Falle vorbehaltend.

Hildgard trug darin an daß den Appellationsgerichts-
gefallen möge, die ungegründete Appellation als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Nebst Subsidiarisch, das appellatische Handlungshaus zum
Beweise sowohl durch Schriftum als Zeugen darüber
zugelassen, daß die am 6ten Januar 1818 von Becker
ihm zugekommenen 17 Ballen Tabak vom Jahr 1816, allbald
nach ihrer Ankunft untersucht habe; daß der darin un-
terhaltene Tabak aber mit den Proben nicht übereinstimmte,

№ 661.

Austrag
für das Handlungshaus Philipp Casimir
Kraft & Comp. in Offenburg am Rhein,
Appellanten;
gegen
Georg Becker, Handelsmann in Pforzheim,
Appellaten wegen ein Weinkaufs Handels-
geschäft in Appellationssachen vom 13ten Dezem-
ber 1821.

Es gefallen die R. Appellationsgerichts,
die eingelegte Appellation als ungegründet
zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Nebst Subsidiarisch, das appellatische Handlungs-
haus zum Beweise sowohl durch Schriftum als
Zeugen darüber zuzulassen, daß [illegible] Becker
Januar 1818 von Becker ihm zugekommenen
17 Ballen Tabak vom Jahr 1816, allbald nach
ihrer Ankunft untersucht habe; daß der darin
enthaltene Tabak aber mit den Proben nicht
übereinstimmte, sondern von einer geringeren
Qualität war; daß [illegible] daraus diese 17 Ballen
gehörig aufbewahrt und unbändelhaft behandelt,
die Nässe [illegible] davon abgezogen, der Rest
[illegible]

aber gehörig verpackt, und dem Collegio Juris
einen gutachtlichen Bericht über die Glaubwürdigkeit
der Zeugen einen Commissarius in
Grantmetal zu ernennen, zur Abhörung der
jenseitigen aber das großherzogl. Hessische
Landgericht Obrramt Offenbach zu ersuchen
die jenseitigen Zeugen zu vernehmen, und das
Protokoll über die Aussagen wohlverschlossen an die
Canzley d. L. Appellationsgerichts dahier
einzusenden — die Acten in dessen Fall
einzusenden.
vorbehalten.

Gegeben Giessen, 19. Juni 1822.

Hilgard.

Schaum

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 661

Actum

den Georg Becker Gerichtsmann zu
Degenhausen wegen Appellanten an einem
Urtheil des Landgerichts zu Lauterbach
als Gerichtsstands Gerichts vom 13ten Dec.
1821

gegen

Philipp Casimir Krafft der Comps. Gerichtsmann
zu Offenbach als Appellaten

Es stellen dem Appellations Gerichte
vorbehalten daß in der Sache übel gesprochen
und weiter dagegen appellirt werden möge, insonderheit
wollen Reformation der Urtheils Tages # zu erhalten
daß der den Appellaten durch Appellanten
laut factura vom 2ten Januar 1818 überschickte
Tabak nemlich 9 Pfund 1816er Rippentabak
und 8 Pfund Feinschnitt von neuer Ernte
den Appellaten Eigenthum geworden und
geblieben sey, auch von demselben zur eigenen
Verfügung verbraucht worden sey, den Appellaten

mit seinen diesen entgegen gesetzten Einsichten
abzugehen; sondern die bisherige Praxis beizubehalten
zu genehmigen, und die Entscheidung der streitigen Kosten beider Instanzen
zu verordnen; zu übrigen in Erwägung
daß die von der Klägerin vorgenommenen Exekutions-
Handlungen den Laufe ihrer Operationen vorgezeichnet
haben.

Endurtheilen wir Endes Unterschrieben: Der Gerichtshof
hat in allen Rücksicht der Einlassung der
Appellantin zum Vergleich Kein Interesse und Einsicht
darüber zu äußern

1) daß Bullen 1816 der Tabak, welche der Appellatin
Beschlagen der Regel kurz, schmutzig und mit Blättern (Fetzen)
untermischt war.

2) daß die im December 1817 der Appellatin übersendete
Tabake diese eingesendete gleichfalls gethan sind

3) daß die übersendeten Tabake und gerade der Besseren
Sorten ganz fehlerhaft waren und daß Letzteres
nur als eine gute 1816er in der Preis von
17½ fl p Centner Schmuggel angesehen werden
betrachtet werden und betrachtet werden konnte.
Kosten in diesem Fall verhältnißmäßig.

Offenburg 18. Juny 1822.

5

Nro 661.

Kostenverzeichniß.

Auf der Handlung Haus Philipp Heinrich Kraft in Offenburg, Appellatin, gegen Georg Becker, Handelsmann in Lahr, Appellaten. Urtheil des D. Appellations-gerichts in Freyburg v. 1ten July 1822.

Handlungen.	Auflage	Gebühren
	fl.	kr.
1) Anmeldung	— 43.	— —
2) Einberufungs Strafgelder	— 16.	— —
3) Boten	2. 34.	— —
4) Papier	— 43.	— —
5) Stempel der Anträge	— 8.	— —
6) Erlangung des Endurtheils - maximum	— —	25. 12.
7) Erlangung der Appellat.	2. 8.	— —
8) Qualitätsatum, ½ der Erlangung 1. Vers.	1. 17.	6. 18.
9) Porto und Courant	5. 36.	— —
10) Kostenverzeichniß	— 8.	— 28.
Total Einhundert Gulden 31 kr	= 18. 33.	31. 58.
	= 31. 58	
	= 50. 31.	
	8. 24.	
	42 = 7	

Hilgard.

Vorstehende Summe von Einhundert Gulden Einunddreißig Kreuzer taxirt.

Offenburg 15. July 1822.

sondern von weit schlechterer Qualität war; das ferner
die 17 Ballen gehörig aufbewahrt und unbeschädigt
behandelt, das Verkäufliche davon ausgesondert, den Rest aber
gehörig vergütet, und dem Beklagten durch einen gewöhnlichen
Handelsmann und Sachverständigen 6 Ballen zurückgesandt haben;
ferner zur Abhörung der die beiligen Zeugen einen Commissarius in Frankenthal zu ernennen, zur Abhörung der
zukünftigen aber das gerichtliche Ersuchen fürstl. Leiningischen
Oberamt Assenbach zu erlassen, die zukünftigen Zeugen
zu vernehmen, und das Protokoll über die Aussagen
verschlossen an die Canzley des K. Appellationsgerichts
daselbst einzusenden, — die Kosten in diesem Fall vor-
behalten.

Factum.

Im Dezember 1817 bestellte das Haus Kraft, auf verschiedene
Probe sie, bey Becker einen Partien 1816er Tabak, Ober-
gut und Unterguth. Zu Anfang Januar 1818 kam hierauf
ein Ordre von 9 Ballen Schwarzgut und 8 Ballen Unterguth
in Assenbach an. Das Haus Kraft meldete zugleich dem
Absender, dass man die Waare untauglich fand. Da
sie aber überhaupt nicht probemäßig und zum Gebrauch
des Hauses ganz und gar nicht dienlich war, dass man
sie dahero zur Verfügung des Becker bestellte. C
mochte, sich mit seinem zwischen den Partheyen ein-
mahligen und langwierigen Correspondenz, in denen

Lauf dat Hans Kraft, auf Ergehen dat Becker, die 9 Ballen Rheingau agnoscirenden Kaps, und die sich damit endigten, daß Kraft einen Theil dat Tabaks, so er damals für Rechnung dat Becker verkauften, und ihm 6 Ballen ~~[illegible]~~ in natura zurückstellten, deren Zurückgabe jedoch Becker verweigerte. Im Januar 1820 klagte hierauf Kraft auf Zahlung dat Gulden 600, welche 6 sein Contocorrent gegen Becker ausmachte, und welche auf die Voraussetzung beruhete, daß die fraglichen 17 Ballen Tabak Eigenthum von Becker geblieben und für dessen Rechnung verkauft worden seyen. Becker behauptete das Gegentheil, und stellte, in dieser Voraussetzung, eine Incidentklage an. Durch Urtheil v. 13ten Dezember 1821 erkannt dat Handelsgericht in Frankenthal die Sache zu Gunsten dat Klägers Kraft, wogegen Becker die Appellation einlegte. In jure fragt sich, ob die Umstände der Voraussetzung gegründet seyen, und ob der fragliche Tabak dat Eigenthum von Kraft oder von Becker zu betrachten sey?

Hilgard, Anwalt.

Dem Hr. Culmann, Anwalt dat Appellanten, zu replicando

Dem Hr. Hilgard, Anwalt dat Appellaten, zu dupplicando

No 660

Quadruplum. Vtf. v. 24. Nov. 1822

Jdp

14 Kreutzer

Zu Lasten Daniel Schiffmanns, Ackermanns, in Kirchheimbolanden, dat Vormund seiner, mit Philippine Schiffmann erzeugten Kosat Conrad, besagte Philippine Schiffmanns ab 1ro dem ihrer verlebten Mutter Ursula Gehrheim dat 2do dem ihrer verlebten Tochter Maria Catharine Gehrheim, - Appellanten gegen ein Urtheil dat B. Bezirksgerichts in Kayserslautern v. 30ty August 1821, erstgenannt durch Anwalt Friedr. Schuler;

Gegen

Conrad Küstner, Posthalter in Kirchheimbolanden, dat Vormund der, mit seiner verlebten Ehefrau ab Vormund der, mit seiner verlebten Barbara geborenen Gehrheim erzeugten minderjährigen Kinder; sodann Ludwig Gehrheim, Küfer, in Kirchheimbolanden, - beide gleichfalls Appellanten gegen dat oben bezeichnete Urtheil, erstgenannt durch Anwalt Culmann i. Lauter gegen

Justizrath Barbara geborenen Gehrheim, Wittwe dat verlebten Johann Conrad Schiffmann, Ackermann in Kirchheimbolanden, sie daselbst wohnhaft, Appellatin, erstgenannt durch Anwalt Hilgard.

Endlich

in Sachen von Franz Heinrich Heidelhof, Polizey-Commissär in Kirchheimbolanden wohnhaft, als Curator der Vacanzmasse dat verlebten Johann Conrad Schiffmann, Mitappellaten, erstgenannt

Herr Arrenald Friedrich Schuler.

Fried. Schuler trug für Daniel Schiffmann darin an, das K. Appellationsgericht wollen die einlegte Berufung als ungegründet annehmen, sofort, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils dem Appellanten seinen in 1ter Instanz genommenen Antrag zusprechen, und die Rückgabe der einlegten Geldstrafe verordnen.

Culmann trug darin an, das K. Appellationsgericht gefallen möge, 1mal die Appellation des Daniel Schiffmann betreffend, diese als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten. 2mal die Appellation des Conrad Küstner und Ludwig Gehrheim betreffend, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils in so weit als das ganze von der Appellatin Susanna Barbara Gehrheim in die Ehe mit Conrad Schiffmann eingebrachte Vermögen sey deren Eingebung und späterhin eingebrachte Vermögen für gesetzlich hypothekarisch versichert erklärte, und das diesfür gesetzlich hypothekarischen Rang Adrian Schiffmann dafür den 1sten hypothekarischen Rang für Verpfändung des erlösten und den verpfändeten Immobilien sey der Johann Conrad Schiffmannischen Vacanzmasse einzig sofort zu erklären, das den Appellaten Küstner und Ludwig Gehrheim der erste Rang einzig und allein mit der Appellatin Adrian Schiffmann zukomme, und Kläger für sein andres eingebrachtes Vermögen als die massa dotis, so wie für allenfallsige Widerlage, - Donatio propter nuptias, - eine gesetzliche hypothek gestatten; dennach, insofern das Appellationsgericht nicht genaue Kenntniß über die Liquidität der Forderungen entschieden, zu verordnen, das bey der von den Klä-

Rüstner angeordneten Liquidation die Appellatin nur das jenige gelten machen könne, was sie ehemännlicherseits dem verlebten Ehemann als dos constituirt haben, nicht aber sonstige angebliche Forderungen an die Masse sowol Ehemann C. die Appellatin in die Kosten der Appellationsinstanz zu condemniren, und die Kläger in die Kosten der Appellationsinstanz zu verordnen.

Hilgard trug darin an, das K. Appellationsgericht gefallen möge, die eingelegte Appellation, betreffend das Conrad Küstner und Ludwig Gehrheim als auf das Daniel Schiffmann, als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Für den Curator bonorum trug Chrd. Schuler darin an, das K. Appellationsgericht wolle den Mitappellaten Verbunden darüber ersuchen, dasselbe die Vertheilung der Vacanz des verlebten Johann Conrad Schiffmann der Wittib als gemeinschaftlichen Kinder Johann Conrad Schiffmann und Philipp Gehrheim. Im Januar 1816 starb Schiffmann, und hinterließ seine dritte Ehefrau als Wittib, samt fünf zum Theil noch minderjährigen Kindern. Die Verlassenschaft des Verstorbenen zeigte sich zu gering und zur Bezahlung der vorhandenen Schulden, und namentlich

zur Auslösung der hingebrachten Ehe drey Ehefrauen, und zwar
der Vormundschaftlichen Anzeige. Die Kinder verzichteten auf die
so wie die Erben auf die Gemeinschaft, und Heidelof wurde zum
der Verlassung ernannt. Die vorfindenen Immobilien der verlo
Schiffmann einstweilen versteigert, und gaben einen Erlös von 6310
die Erben selbst wurde Aufzeigerin. Nun erhob sich ein Streit
über die hypothekarischen Vorrang auf diesen Erlös. Conrad Schiffm
verlangte Hans Daniel Schiffmann, als Vormundsinhaber der beiden er
Ehefrauen, verlangte eine Summe von 873 fl 15 xr als Rest der Heir
der ersten Ehefrau, und eine Summe von 809 fl 14, als Einbringen der
die Erben stellten eine Forderung von 14040 Mark, welche sich theil
ihren Einbringen bey Auflösung der Ehe, theil auf ihren im Jahr 179
vorfallenen und in die Ehe eingebrachten allodialen Vermögen, wor
Immobilien zu Anfang des Jahrs 1796 vorgefunden worden, bilde
Inventar verlangten Kürschner und Ludwig Gerstheim ex capite der im J
1797 eingetretenen Vormundschaft eine Summe von 4113 fl 17 xr als Rest
Zedes Vortheys machte Anspruch auf den ersten Hypothekarischen
Rang, worüber gerade zu bemerken ist, daß keine Decision unter de
Hanauischen bey Gesetzes vom 11ten Brumaire 7 eine Inscription genommen
die Kasse wurde zur Entscheidung vor das K. Landgericht in
Erben gebracht, welches durch Urtheil vom 30ten August 1820 der
den ersten, dem Vormundschaftlichen Rechte den zweiten, und den
den Forderungen der beiden ersten Ehefrauen herrührenden Forderungen
dritten Rang zuerkannte, übrigens rücksichtlich der Vertheilung der v
einen Forderungen, über welchen man nicht ganz einig war, eine Liquida
anordnete. Gegen dieses Urtheil appellirten die beiden Vormünder,
ist den ersten Rang erhalten sollten, und es fragt sich in jure, o
hypothekarische Rang der vorfindenen Forderungen von dem 1ten Rang
richtig festgesetzt worden sey?

als Anwalt von Küster & Cons. Hilgard.

Von Hl Schiffmann so wie von Hrn Conrad Schuler, als Anwal
von Daniel Schiffmanns und Heidelofs, zu Hanau.

Hilgard
Jun. 12.

Heute den Dreyzehnten November,
Achtzehn Hundert Zwey und Zwanzig.

Auf Ansuchen des Herrn Hofgerichts Anwalts
des Klägers von Johann Conrad Schiffmann
appellirten und gegenwärtig an Hofgerichts
Anwalt Samuel Hilgard und Consorten von Herrn
Hofgerichts Anwalt Küster als Anwalt von Daniel Schiffmann
und Consorten Parteien mit ihrem beyderseitigen
Klagen und Antworten, Repliken und Dupliken
von Hr. H. Appellations Gerichts Advocat

N.° 660.

Antrag

für Daniel Schiffmann, Ehemann zu Kirchheimbolanden wohnhaft, als Vormund seiner minderjährig ehel. der Ehe mit seiner verlebten Ehefrau Philippine geb. Schiffmann erzeugten Sohn, Conrad Schiffmann, appellant gegen ein Urtheil des Landgerichts zu Kaiserslautern, vom 23 August 1821.

Gegen

Susanna Barbara Gehrheim, Witwe des verlebten Johann Conrad Schiffmann, Wirthin zu Kirchheimbolanden wohnhaft,

Ferner gegen

1.) Conrad Küster Schullehrer zu Obermoschel wohnhaft, als Vormund seiner minderjährig in der Ehe mit seiner verlebten Ehefrau Barbara Gehrheim erzeugten Kinder,

2.) Ludwig Gehrheim, Küfer zu Kirchheimbolanden wohnhaft,

und gegen

Franz Heinrich Heidelof, Polizey-Commissär ebendaselbst wohnhaft,

als Curator der Vacanzmasse
des verlebten Johann Conrad
Schiffmann, Appellaten.

Der k. Appellationsgericht
wolle die eingelegte Berufung
als gegründet annehmen, sofort
mittels Reformation des angef.
Forstamts Urtheils dann
Appellanten seinen in
erster Instanz genommenen
Anträgen Zufolge, d. i.
Bürgschaftsleistung zuerkennen
gutfindend werden.

Gerichtsst. 11 Nov. 1822.

Fr. Schuler

No 660

Anklag

PLAIDOYERS-STEMPEL 7 Kreuzer

für 1) Conrad Küster Ackersmann in Kinzheim-
-bolanden als Gemahl seiner mündigerklärten
mit seiner verlebten Ehefrau ehemaligen Barbara
Gebrüder ehemaligen Kinder 2) Ludwig
Gebrüder Küster zu Kinzheim-bolanden,
Appellaten und gegen Appellanten wie
in Urtheil des Tribunals Grundstücks zu Kaiserslau-
-tern vom 30ten August 1821
gegen
Daniel Schiffmann Ackersmann in Kinzheim-
-bolanden als gesetzlicher Gemahl und seiner
verlebten Ehefrau Philippine Schiffmann ehemaligen
Wittwe Conrad, wie als solch Kinder beider
als Cessionarien seiner verlebten Mutter Ursula Gebrüder
und seiner Tochter Maria Catharina Gebrüder wie die
1ten und 2ten die 3te Ehefrau von Johann Conrad
Schiffmann von Kinzheimbolanden, Appellanten
wie in einem Urtheil
und gegen
Susanne Barbara Gebrüder wittwe des verlebten
Johann Conrad Schiffmann bey Lebzeiten Ackers wohnhaft
zu Kinzheim in Kinzheim-bolanden, Appellatin.

Es gefalle dem Appellationsgericht
wegen die Appellation des Daniel Schiffmann abzuweisen
diese als ungegründet zu erkennen mit Geldbusse und Kosten

Nro 660.

Rubrum

Vor Susanna Barbara gebohrne Gehrheim, Wittwe des verlebten Johann Conrad Schiffmann, gewesenen Pfarrers zu Kirchheim Bolanden, für sich selbst und Consorten, Appellatinn;

Gegen

1) Conrad Küstner, Pfarrer, zu Kirchheim Bolanden, als Vormund der, mit seiner verlebten Ehefrau Barbara gebohrne Gehrheim erzeugten minderjährigen Kinder; 2) Ludwig Gehrheim, Bürger zu Kirchheim Bolanden; — Appellaten gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts in Kaiserslautern, vom 30ten August 1821.

Vortrag gegen

Daniel Schiffmann, Pfarrer, zu Kirchheim Bolanden, als Vormund seiner, mit Philippine Schiffmann erzeugten minderjährigen Kinder Conrad, Philippine Schiffmann alt Ehefrau ihrer verlebten Mutter Ursula Gehrheim, und ihrer verlebten Tante Maria Catharine Gehrheim; gleichfalls Appellanten gegen das obbenannte Bezirksgericht Urtheil.

Eingefallen den K. Appellationsgerichts, die eingelegte Appellation, samt der Conrad Küstner und Ludwig Gehrheim, als auch

DIREKTIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechtsfertigung über die Appellation des Conrad Küstner & Ludwig Gehrheim beschaffen, zu nehmen daß in der Sache selbst übel gesprochen und daß dagegen appellirt worden sey, Referat nehmen, die Reformation des angefochtenen Urtheils in so weit als dasselbe gegen die Appellatin Susanna Barbara Gehrheim in ihrer Ehe mit Joh: Conrad Schiffmann bey dem Ausspruch eingebrachte Anmaßungen für gerichtlich begründet verkündet und es dieser Wittwe Schiffmann dessen den 1ten Ausspruch bey Vertheilung der Gelder auf den gerichtlichen Immobilien des Joh: Conrad Schiffmannischen Ehemanns Masse anzeigt. Referat zu nehmen daß den Appellanten Küstner & Ludwig Gehrheim der erste Punct gemäßen mit der Appellatin Wittwe Schiffmann gekommen und diese für keine andere eingebrachte Forderungen als die constituirte Dos so wie für allenfallsige Widerlags-Donatio propter nuptias, ein gerichtliches Pfandrecht gebühre; dennoch in so fern das Appellations Gericht nicht Ursache befindet über die Liquidität der Forderung zu entscheiden, zu verordnen, daß bey der von dem 1ten Richter angeordneten Liquidation die Appellatin nur diejenige gehörig anmelden könne, was sie an gültigen Mitteln ihrem verlebten Ehemann als das constituirt haben, nicht aber sonstige ungültige Forderungen an die Masse ihres Ehemanns. Die Appellatin in die Kosten des Appellations Instanz zu verfällen und die Taxgebühr der gerichtlichen Urtheilsspruchs zu moderiren.

Culmann

Speyer d. 11. Nov. 1822.

St. Daniel Schiffmann, als ungegründet zu verwerfen, mit Gebührstrafe und Kosten.

Bruchsal, 11. März 1822. Hilgard.

Löhr

Eingegangen 12. März 1822.

Löhr

12

No 660. Kostenverzeichniß für die Appellationsklägerin 3

7 Kreutzer DIMENSIONS-STEMPEL

Der Gemeinde Verband Gochheim, bestehend von Johann Conrad Schiffmann, Ökonomen in Graffenhausen, Appellatin, gegen Conrad Küstner, Bäckermeister daselbst & Cons. sodann gegen Daniel Schiffmann Ökonomen daselbst, als Vormund seiner Pflegkinder Schiffmann, Appellaten. Urtheil des K. Appellationsgerichts in Zweybrücken, vom 25ten November 1822.

Gerichtliche Taxe.	Auslage	Zu bezahlen
	fl. kr.	fl. kr.
1) Konzeptation - Lesung Leitung bis zum Vortrag		8. 24.
2) Kanzlei Expedition pro K. Landes Advokat	- 43.	- 48.
3) id. gegen K. Colmann	- 43.	- 48.
4) Porto	2. 34.	- 57.
5) Fehlerlegung der Kostenbeleg	5. 16.	- 57.
6) Kanzlei-Gebühr Mittheilung - Entscheid des Advokaten & Colmann	- -	1. 53.
7) id. mit den Parteyen von fr. Advokaten	- -	1. 53.
8) Avocat an K. Colmann	- 43.	- 48.
9) id. an K. Advokaten	- 43.	- 48.
10) Comm. an die Kanzlei Taxe	- -	- 57.
11) Fehlerlegung der Anlagen	- 8.	- 53.
12) Vorlagungsverfahren vor Land Kanzlei	- -	1. 53.
13) Vortrag	- -	9. 27.
14) Abfassung Beyder Anträg d. Kanzlei Exp.	- -	1. 53.
15) Copiatur der Taxe	3. 12.	- -
16) Quittbrief, 2 Copien	2. 26.	7. 06.
17) Porto und Courant	5. 36.	- -
18) Kostenverzeichniß	- 8.	- 53.
Total Betrag dieß Gulden 30 Kr.	22. 12.	11. 18.
	= 11. 18.	
	63. 30.	

Vorstehende Leistung der Taxe mit Kostenverzeichniß, Hilgard.
Richtig Erwachsen taxirt.
Landau, 7. Dez. 1822.

N. 660.

Antrag

für Franz Heinrich Heidelhoff, Lohgerber, Commissär zu Kirchheimbolanden wohnhaft, als Curator vor vacant nachgelassenen Verlassenschaft des verlebten Johann Conrad Schiffmann, mitgeladener,

Gegen

Daniel Schiffmann, Ackermann zu Kirchheimbolanden wohnhaft, als Vormund seiner in der Ehe mit der verlebten Philippine geb. Schiffmann erzeugten minderjährigen Kinder, 1. Johann Conrad Schiffmann,
~~Beigeladener~~ und gegen
2. Conrad Küstner, Schuhmacher zu Kirchheimbolanden wohnhaft, als Vormund seiner in der Ehe mit der verlebten Barbara Gehrheim erzeugten minderjährigen Kinder, 1. Ludwig Gehrheim, Kinder dahier wohnhaft, sämtlich beigeladenen Gegen ein Urtheil des Landgerichts zu Kaiserslautern, vom 23 August 1871.

Das K. Appellations gericht
zwischen den Mitgeladenen
Verkündet darüber rechtens: daß
er die Verlesung der Urkund,
er die Vorlesung der Urkund,

» Mittl. «

[illegible] verhelfen Johann Conrad Schiffmann
der Waisheit des Gerichts [illegible]
stelle; Zugleich aber verordnen
daß die von ihm in Betracht dieser
Masse aufgewendeten Kosten und den
selben zukommenden Gebühren,
so wie die Kosten des Prozesses,
ihm [illegible] aus dieser Masse vorzugsweise ersetzt
werden sollen.

Gesehen d. 12. Nov. 1822.

Schuler

Ebner

N° 69 Gültstein Urk. v. 20 May 1822.

DITHESIONS-STEMPEL 14 Kreuzer 1822

In Sachen Conrad Reinhard, Metzger, und
dessen Ehefrau Appollonie geborne Eckel,
in Königsbach wohnhaft, Appellanten gegen den
Vorstand des K. Bezirksgerichts in Knittlingen,
vom 21ten März, 8ten May und 5ten Juny 1821,
nicht erscheinend;

Gegen

Johann Baptist Geist, Gutsbesitzer in Dürrheim
wohnhaft, Appellaten, erscheinend Herr Conrad Hilgard.

Hilgard trug darauf an, daß es dem K. Appellationsgerichte
gefallen möge, Defaut gegen die nichterschienenen Appellanten
zu ertheilen, sofort die eingelegte Appellation
als unbegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe
und Kosten.

Factum.

Laut dem 8ten Februar 1819 bekannten die Reinhardischen
Eheleute, durch Urkunde aufgenommen von Notar Store, an
den Appellaten Geist ein Kapital von 2600 fl. zu 5 Prozent, welches
Geld an baar gelieferten Geld, theil von verkauften Früchten
herrührten. Durch Urkunde vom 13ten Dezember 1819, aufgenommen
durch Notar Förster, bekannten die gemeldten Eheleute ferner,
an Geist theil für baar gelieferte Geld, theil für
übernommene Schulden, ein Kapital von 1930 fl rheinisch gewor-

N°. 652.

Extract

Aus Josann Baptist Gries, Gutsbesitzer in Durlach, Appellatum;

Gegen

Conrad Reinhard, Magazin, und dessen Ehefrau Appollonia geborene Thal, in Königsbach wohnhaft, Appellanten gegen drey Urtheile des K. Bezirksgerichts in Frankenthal, vom 21ten März, 8ten May und 5ten Juny 1821.

In gefallen Dem K. Appellationsgerichte, Dasselbe geg. die in letzter seiner angebrachten Appellationsbeschwerden, die ungebührliche Verlängerung als ungegründet, auf jeden Fall als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Speyer d. 26. May 1822.

Hilgard.

Ebner

Dem Gerichte [illegible] Reinhard [illegible] Urtheile [illegible] Gegenbeweis [illegible] Gegenbeweis [illegible] Reinhard [illegible] Urtheil

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

der Johann Baptist Geist, Gutsbesitzer in Dachsen, Appellaten, gegen Conrad Reinhard Krayer in Hohenbach, Appellanten. Appellationsgerichtl. Erkenntniß v. 20 May 1821.

Gerichtliche Taxe.	Kreuzer	Gulden
1) Consultation	fl.	8 fl. 24.
2) Anwaltl. Ausfertigung	-- 43.	-- 48.
3) Reise	2. 34.	-- 57.
4) Zuziehung des Assessors	5. 16.	-- 57.
5) comm. -- Ri Sportel		-- 57.
6) Taxe	-- 43.	-- 48.
7) Stempel d. Ausfertigt	-- 8.	--
8) Porto		3. 09.
9) Aufsatz	-- 32.	
10) Gränzbereitung	-- 16.	2. 22.
11) Porto und Courier	5. 36.	
12) Copien und Zeugniß	-- 8.	-- 36.
Total Dreyßig vier Gulden 52 Kr.	= 16. 56.	18. 56.
	= 18. 56.	
	Hilgard. = fl	34. 52.

Obrigkeitlich hier mit Dreyßig Gulden, zwey und fünfzig Kreutzer taxirt.

Oberamtsgericht d. 7. Juny 1822.

Taxe

den Kanzleyrath Esslinger angestellte Klage und resp. Appellation
promorfen wurde. diese appellirten und beganfuaten
den Appellaten H. Hasso ad iteram Anwalt. da jedoch dieser,
obgleich gesetzig aufgefordert, in der Ordnung nicht erschien
so cassirt der Appellat einmüthig den oben angeführten
Austrag
in seiner Frage ob: ob derselbe in Contumaciam
gegangen sey? Nein? Hilgard.

Original.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Spitalakten.

№ 658.

10. Juny 1833.

Cognoscirt

In Sachen Georg Kaltner des ältern Bürgermann zu Villingen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des Bezirksamts zu Landau vom 28. May 1821, an einem Theil durch Advocat Eckmann.

Gegen.

Georg Georg Scharpmann in Offenburg wohnhaft, Namens seiner Ehefrau Margaretha Kaltner 2, Daniel Wilhelm Scharpmann zu Lenkenfeld wohnhaft, Namens seiner Ehefrau Anna Maria Kaltner 3, Georg Heinrich Dreßler in Villingen 4. Consorten, dieser Rechtsmittel über die unterm 28. May 1821 ergangene Urtheil 1, Johann Conrad Jakob Bürker in Villingen, Namens seiner Ehefrau Margaretha Kaltner 3, Georg Michael Kaltner, Müllers bey Villingen beklagten, sämtliche als Erben der verstorbenen Georg Kaltners Bürgermanns, wohnhaft daselbst Advocat Hildebrand, Eckmann dann Lehrer namens und Gehalten des Appellanten Gesuch mittelst Abstellung der Incompetenz des Beklagten Gerichts, zu erkennen, daß die angefochtene Urtheil, zu erklären, und Appellant zum Schadenersatz der Kosten des Rechtszugs vom 6. Julius 1820 in Betrachtung seiner Beschwerden in seinem Rechte und der unterthänigen Bittschrift gelassen

Vol 658.

Ladung

für Georg Keller den aldem Zimmermann
zu Villingen wohnhaft Appellanten gegen
einen Urtheil des Landgerichts Freiburg zu
Landau vom 28ten März 1821
gegen

1) Fanny Lang abwesenden = abwesend wohnhaft
Namens seiner Ehefrau Margaretha Keller.
2) Daniel Walther Abwesenden zu Frankenfeld
Namens seiner Ehefrau Anna Maria Keller.
3) Gregorius Weisser Dengsler in Villingen als curatorisch
abwesend über die minderjährigen Antheil der
Barbara Ehefrau Eva Barbara Keller nachgelassenen
Kinder
4) Johann Jacob Hauk Tuchmacher in Villingen Namens
seiner Ehefrau Margaretha Keller.
5) Georg Michael Keller Müller bey Villingen wohnhaft
sämtlich als Erben der verlebten Eva Barbara
gewesene Ehefrau des Georg Keller - Appellaten

Auf Anstehen des Georg Keller Bauer und Müller zu Villingen wurde durch Urtheil des Landgerichts Freiburg vom 28ten März 1821 in Sachen des Georg Keller Appellanten gegen Fanny Lang abwesenden = abwesend wohnhaft Namens seiner Ehefrau Margaretha Keller, Daniel Walther Abwesenden zu Frankenfeld Namens seiner Ehefrau Anna Maria Keller, Gregorius Weisser Dengsler in Villingen als curatorisch abwesend über die minderjährigen Antheil der Barbara Ehefrau Eva Barbara Keller nachgelassenen Kinder, Johann Jacob Hauk Tuchmacher in Villingen Namens seiner Ehefrau Margaretha Keller, Georg Michael Keller Müller bey Villingen wohnhaft sämtlich als Erben der verlebten Eva Barbara gewesene Ehefrau des Georg Keller - Appellaten

Actum

In Sachen des Georg Keller Bauer und Müller zu Villingen wohnhaft Appellanten gegen Fanny Lang abwesenden = abwesend wohnhaft Namens seiner Ehefrau Margaretha Keller, Daniel Walther Abwesenden zu Frankenfeld Namens seiner Ehefrau Anna Maria Keller, Gregorius Weisser Dengsler in Villingen als curatorisch abwesend über die minderjährigen Antheil der Barbara Ehefrau Eva Barbara Keller nachgelassenen Kinder, Johann Jacob Hauk Tuchmacher in Villingen Namens seiner Ehefrau Margaretha Keller, Georg Michael Keller Müller bey Villingen wohnhaft sämtlich als Erben der verlebten Eva Barbara gewesene Ehefrau des Georg Keller - Appellaten

Sodann kommt heute auf 3000 fl. Forderung
zu verstehen sagt Daniel Walther Gemeinder zu
Frankfeld in anstehender Sache gegen Georg Keller
vorgenommen wurde: Die Parteien zu laden vor
Gericht zu compareren die Appellaten in
Person zu vernehmen die Appellanten zu
die Parteien vor Appellations Instanz zu verweisen
und die Beilagen der Akten beizulegen
Gerichtsdiener zu verordnen.
Heilig und Fanny Lang abwesend wohnhaft
Appellaten Sporteln die aufgelaufen seyn
Forderung zu verzeichnen, mit Gebühr
Taxe und Porto.

Actum

In Sachen des Georg 1775 verstorbenen Georg
Keller Bauer und Müller zu Villingen mit Maria Eva
Bischof von Appellaten Keller wie Keller mit Barbara
wie Ehefrau Ehegattin wie Keller. Im Jahr 1816
starb die Keller Georg mit Hinterlassung
mehrerer unmündiger Kinder. Im Jahr 1818
diese Keller Georg Keller Müller Bauer gegen
Georg Keller Müller Bauer sämtlich
Kinder mündlich vorstellen mögte, die Erben
Theilung über die Verlassenschaft seiner verst.
Barbara Ehefrau vornehmen zu lassen und
Fanny Lang abwesend wohnhaft Ehemann
Theilungen, in Gemäßheit der verordnungsmäßig
vorgenommenen gerichtlichen Landtheilung, gegen
vorgenommene Theilung der Erbmasse
vorgenommen Theilung wie Erben
vorläufig verklärt wurde. Dann weiters
das Landgericht Amtes zu Landau vom 5ten
März 1818 wurden Keller zur Theilung

DIVERSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Nº 658

Auszug

Für die Frau der verlebten Eva Bischoff, gemeinsame Ehefrau von Georg Keller dem Aeltern, Privatmann in Billigheim, namentlich 1) Franz Lerch, Ackersmann, und der dem Ehefrau Margarethe geborenen Keller in Offenbach. 2) Daniel Walter, Ackersmann, und der dem Ehefrau Anna Maria Keller, in Knebenfeld, 3) Georg Conrad Keiper, Kaufmann in Billigheim, als Vormund seiner mit der verlebten Eva Barbara Keller erzeugten minderjährigen Kinder; 4) Johann Jacob Hauck, Taglöhner, und der dem Ehefrau Margarethe geborenen Keller in Billigheim, und 5) Georg Michael Keller, Müller in Billigheim, Appellaten.

Gegen

Georg Keller, den Aeltern, Privatmann in Billigheim, appellanten gegen das Urtheil des K. Landcommissariats Landau vom 5ten May 1818, 4ten Juny 1820 und 28ten März 1821.

Es gefallen den K. Appellationsgerichts, die eingelegte Berufung zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten. Hilgard.

Es gefallen den Appellationsgerichts, die eingelegte Berufung zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten. Hilgard.

Speyer den 4ten July 1822. Schwinger

Es gefallen den Appellationsgerichts, die eingelegte Berufung zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten. Hilgard.

Speyer den 1ten July 1822.

Schwinger

Dem Spital, der Antrag der Synode und Verabfolgung
fernerer Beiträge dieser Gemeinde betreffend.
Den 28. July 1818 wurde von Seite Kommet zu
Lenzburg der Antrag eingereicht, es möchte
verordnet und festgesetzt werden, 1, über die Verpflegung
kost in Stuhlen, 2, über die Verpflegung
stätte der verpflegten Arme und Kostkinder,
die von Vater oder Vogtes wegen dort, die
Kinder aber, als Pflegkinder der Mütter in
Anstalt versorgen werden, 3, über den Antrag
der Lenzburger der Synode Kollekte in seiner
Gemeinde zu einer jährlichen Beisteuer zu gehen,
und 4, was sonst hierüber dem Vater zu verfügen
Abschied. Demnach den 1. July 1820
wurde mit der Lenzburger Kommission
Conferenz gehalten, Definitiv entschieden,
in Hinsicht auf die beiden übrigen Punkte
dem Synod Kollekt der Kommission
Verfügung aufzugeben. In Anlaß der
Begutachtung der Mängel falle in Betracht
Statt. Zum Bericht über Punkt 3 Verpflegung
kosten Kinder einen Auszug mit dem vor
liegenden Kostenverzeichniß Pflegkinder
mit Protocoll über die Verpflegung
der von seinem Vater verwahrlosten Kinder,
und einigen andern Akten der
Punkt Abschied vom 28. Februar 1821 enthält
die Bezirks Synode die Mängel für vom
Vorgut der Kollektivischen Schulen, sowie
Kinder Verpflegung in seiner Sitzung
1356 Gulden 30 Kr. sage, und genehmigt

[illegible] Quittung [illegible] Vrtg. 1 July 1822.

[illegible] Daniel Schott, Eigenthümer in Knittelsheim,
Appellanten gegen ein Urtheil des K. Landcommissariats
zu Frankenthal, vom 27ten Juny 1821, erscheinend
durch Anwalt Culmann;

Gegen

die Administration Syndikat der Ludwig Wilhelms-
Kollumnat-Anstalt zu Speyer, vertreten durch Hrn.
Spitz und Georg Friedrich Hilgard, beide Advocaten
in Speyer, sodann Carl Riesen, Rön. Landsch.
Einnehmer daselbst, Appellaten, erscheinend durch
Anwalt Hilgard.

Culmann trug darauf an, daß das dem K. Appellationsgerichte gefallen möge, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die Appellaten in ihrer beigesagten Eigenschaft zu Bezahlung einer Summe von 500 Gulden Schadenersatz, oder soviel die Experten bestimmen werden, und in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen; auch die Zulage der festgesetzten Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, den Appellanten zuzulassen, durch Experten und Zeugen zu beweisen: a) daß auf den vorhergehenden Granen eine Quantität von obngefähr 60 Malter Korn und 150 Malter andere Früchte lagen, die Scheuer fegenfrei waren; b) daß sie gastfreundlich eingenommen 4 Monate lang in der Besitzung, und so dadurch Schaden litten. c) daß der Korn vom Oktober lfg. sich immer zu 5–6 Gulden per Malter im Preise befinde.

Auf Anhalten des mitintervenirten Anwalts von Hrn. Keller in allen Appellantensachen gegen vorherige Urtheilen sein Herr Hilgard Anwalt von jenen Herrn Intervenirten Appellaten Significatorie nehmen.

Culmann

Auf das Ansuchen des Herrn Keller, Keller sagte gegen diesen Urtheil die Berufung an, jedoch a) in Betreff der Verschiedung des Eigenthums über den Besitz des Zehnten, Heu- und Hagbringen, und [illegible] gegen die Uebergangsperson keine Berufung, b) Anwaltschreibung, dem Appellanten c. Juriste unsern die Partheien obige anzeigen. Es heißt sich:

Ob die Berufung gegründet sey?

Culmann

Auf Anhalten des mitintervenirten Anwalts von Hrn. Keller in allen Appellantensachen gegen vorherige Urtheilen sein Herr Hilgard Anwalt von jenen Herrn Intervenirten Appellaten Significatorie nehmen.

Culmann

[illegible] Culmann

[illegible]

Rechnung 38
Kr. 73/4
= 46 xr

Eingetragen im Manuale des Jahrs 1822. Mill. fol. 161

[illegible]

b) dass das Getraide a einfalle im Monat final; c) dass
seine Kunstes Sachen dass sie in der gewöhnlichen Zeit nicht
dreschen könnten, da in den Wintermonaten keine Feldarbeit zu
bestellen ist, dagegen vier Monate lang von ihm verwaltet
worden wäre, ohne sie benützen zu können; in diesem Falle
Kosten u alle Rechtsgültigkeiten vorbehaltet.

Hilgard trug darauf an, dass das K. Appellationsgericht
zu fallen möge, die eingelegte Appellation zu verwerfen,
mit Geldstrafe und Kosten.

Datum.

Die provisorischen Syndica der Hilgardischen Verlassenschaft
in Speyer vaquirenden, unter dem 29 September 1819,
den Friedensrichter von Germersheim, die in der Entscheidung
der Wittwe Schott in Knittelsheim befindlichen, der Hilgardischen
Verlassenschaft gehörigen Früchte, welche Johann Herbott, in
Verwaltung da gehörigen, in Aufbewahrung haben, unter Siegel
zu legen. der Friedensrichter begab sich am 1ten October
1819. an Ort und Stelle, und auf die Erklärung der Wittwe
Schott, dass sie zwar nicht näher angeben wisse, welche
von den in ihrem Hause befindlichen Früchten der Hilgardischen
Massa gehörten, dass aber Herbott die Verschaft von Scheuer,
Speicher und Kammer besitze, legte der Friedensrichter auf
die Thüren der 3 abgenommenen 3 Lokale die Siegel
an. Sodann unterm 1 Februar 1820 wurden dieselben, nachdem
die Syndici mit Herbott einen Vergleich getroffen hatten,

DIPLOMATISCHE SAMMLUNG 7 Kreutzer

N° 657.

Antrag

für die Defunctiven Syndici der Ludwig Hilgardischen Verlassenschaft in Speyer, nemlich Johann Jacob Spitz und Georg Friedrich Hilgard, beide Handelsleute in Speyer, fortan Carl Friesen, K. Hauptbuchhalter daselbst, Appellaten

Gegen

Daniel Schott, Eigenthümer in Knittelsheim, Appellanten wegen eines Urtheils des K. Landgerichts in Frankenthal, vom 29 ten Juny 1821.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die eingelegte Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Hilgard.

Geschehen 20. May 1822.

Schön

Verkündigt heute d. 10. Juny 1822.

Schön

№ 267

DENEXIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Dienstag.

Carl Daniel Schott Eigenthümer in Sachsenhausen, Appellant, gegen einen Beschluß des Bezirks-Gerichts zu Frankfurt vom 27ten Januar 1821 Appellat.

Die Syndicke von Schlegelischen Freiherrlich Löwenstein-Spitz-Scheerischen Herrn Heinrich Wilhelm Friedrich Freiherrn von Löwenstein in Frankfurt und Carl Friedrich Benjamin Freiherrn von Löwenstein daselbst, Appellaten.

Es wurde vom Appellanten Beweis erboten, daß die Appellaten in ihrer besagten Eigenschaft zu Bezahlung einer Summe von 500 Gulden Anstand und selbe deswegen die Experten benennen, und zu Beeidigung derselben Termin anberaumen, subsidiarisch den Appellaten zu gleichem Behuf Experten und Termin zu Beeidigung derselben, sodann auf den Befund 60 Malter Spanischlicht von ersterer und 150 Malter von letzterer Qualität zu Bezahlung der Zollabgaben, daß diese Appellaten ungehorsam seyen, und zu Bezahlung der Kosten verbunden werden.

* mit der Anmerkung daß selbe auf Stempel zu verfassen.

Calmus*

c) sagt der Kläger zu Protokoll die Citation sei ihm erst gegen 5–6 Uhren des Morgens im Hause des Advocaten Schaffner abgegeben worden, er habe daher nicht mehr Zeit gehabt, sich gehörig vorbereiten zu können, da in dem Hause, wo er wohne, kein Schreibzeug gehalten werde, und er sich erst solches habe verschaffen müssen, ohne es doch vollständig zu haben.

d) sagt der Kläger auch, er habe sich nicht vorbereiten können, da er in dem Hause, wo er wohne, kein Schreibzeug gehalten werde, und er sich erst solches habe verschaffen müssen, ohne es doch vollständig zu haben.

e) sagt der Kläger, er habe sich nicht vorbereiten können, da er in dem Hause, wo er wohne, kein Schreibzeug gehalten werde, und er sich erst solches habe verschaffen müssen, ohne es doch vollständig zu haben.

Actum: 20. May 1822.

Cuberan

Meiningen, den 18. Juny 1822.

Ebenso

Ebenso

N.° 657.

Kostenverzeichniß

über die definitiv-Acten der Ludwig Wilhelmine Katharine Emmy Ox in Hymenäer, Appellatin, gegen Samuel Scott, Gutsbesitzer in Rittelheim, Appellaten. Urtheil d. l. d. Appellationsgerichts in Zwergbünden v. 1.ten July 1822.

Gerichtliche Taxen.	Auslag	Gebühren
	fl	kr
1) Insinuation - Verhandlung bis zum Vortrag	" " "	8 = 24
2) Anmeldt Verhandlung	" 43.	" 48.
3) Rollen	2. 34.	" 57.
4) Einbringung der Strafgelder	5. 16.	" 57.
5) Urtheilsfällige Comm.- u. Insinuat. der Akten	" " "	1. 53.
6) Avenir	" 43.	" 48.
7) Comm. an die Appellat.	" " "	" 57.
8) Einbringung der Anträge	" " "	1. 53.
9) Stempel d. Anträg	" 8.	" " "
10) Vortrag	" " "	9. 27.
11) Abfassung beyder Anträg d. A.	" "	1. 53.
12) Expedit. d. causa	2. 40.	" " "
13) Quale taxand	1. 17.	5. 55
14) Porto und Courir	5. 36.	" " "
15) Schreibgebühren	" 8.	" 12.
= Total Neunzig Drey Gulden 39 kr	= 19. 5.	34. 34.
	= 34. 34.	
		fl 53. 39.

Vorstehende Taxen sind richtig, dessen Hilgau. Kanzleyrath.

Meiningen, den 16. July 1822.

Ebenso

wodurch die unter Vigal gelegten Früchte demselben gegen Lozalung einer baaren Summe überlassen würden abgenommen. Einige Tage vorher, und zwar am 29ten Januar, hatte der Appellant Daniel Schott einen Schadigungs Klage gegen die Syndici erhoben, indem er behauptete, dass die Hand an die Vigal angelegt worden, sein Eigenthum sey, dass auf er Früchte in den verpachteten Locale liegend habe, namentlich auf dem Speicher und in der Scheuer, und dass ihm auf der Vingelaufzug beträchtlicher Schaden erwachsen sey. Zugleich machte er sich in dem obigen Antrage mindestens Lauzig vorbehalten. Durch Urtheil des C. Gerichts gemischt in Krankenthal vom 29ten Juny 1821 wurde diese Klage als ungegründet abgewiesen. Schott appellirte gegen dieses Urtheil und stellt es in jure: ob Schott einen rechtlichen Anspruch auf Schadigung nachgewiesen habe?

Hilgard, Anwalt.

Und Herr Culmann, Anwalt des Appellanten Schott, zu replicirem.

Hilgard

Und Herr Culmann, Anwalt des Appellanten Schott, zu replicirem.

Gewährbuch und wenige Acta und Documente
Gerichtes, Amtsbuch Gewährbuch Journal
Vasoney Ho vorhanden. Rest Rasse
Bemerkt! M. Michely

Rasse
Hfl 38
Hfl 73¾
= 46x

Vorgezeigt zur Anmerkung am Gerichte den Feb. 1822.
Fol 21 fol 126 fünf Gulden 43/4 Kreuzer

V=655

Antrag

7 Kreutzer

für Christian Eckmann adjunctus zu
Zwaingbuch Gerichtsbezirk Bezirksmäßigkeit
Gemeinde Mödrawitz Pfarrgemeinde
Gutsbesitzer Herrschaft Eigenschaft
Hausnummer Nro Conscription
Anna Maria von Herrschaft Appellantin
gegen die Verhandlung des Bezirksgerichtes
zu Zwaingbuch vom 1ten April 822.

gegen

Gemeinde Mödrawitz Pfarrgemeinde Bezirksgericht
zu Zwaingbuch appellaten.

Endesgefertigter Appellant gerichtlich
Reformation des angefochtenen Verhandlungs
zu erklären und Appellant Gerechtigkeit gut in
die Mediation der am 16ten December 1819 zu
Nutzen der Herrschaft von Herrschaft Grundbuch
Grundbuch die dem Eingange Liegenschaften
gehörenden Gründe gegen die Widersacher Colonen
gerichtlichen Entscheidung zu willigen, dann auf

Anbrag
des Heinrich Wilhelm Stöhr, Hypothekar-Curators zu Herzogenbusch wohnhaft,
Appellaten,

Gegen
Christian Ackermann, Advocat und Anwalt daselbst, Appellant gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts zu Herzogenbusch, dasselbe vom 2ten April 1822.

Der Appellationsgerichtshof wolle dem Appellaten auf dasselbe antworten und darüber erkennen: die Entfernung des Appellanten, auf dem Grund der von demselben vorgelegten Vollmachten, die Radiation der hypothekarischen Inscriptionen zu bewilligen, lediglich in Betreff und zur Vertheidigung seiner deutlichen Verantwortlichkeit contestirt zu haben, daß ersterem zufolge hinsichtlich der Entscheidung dieser Frage, daß weis der Appellation gerichtlich referirt, — mit Verurtheilung des Appellanten auf jeden Fall von allen Kosten zu entbinden.

Herzogenbusch, 23ten April 1822.

Stöhr

Herzogenbusch: 23ten April 1822.

Ackermann

№ 654 Quädlinburg Verh. v. 18 Nov. 1822.

DURCHSICHTS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen Johann Becker, junior, und Johann Jost, junior, beide Ackersleute, in Bisingen wohnhaft, sowohl in eigenem Namen, als auch als Cessionarien ihrer Mitarben Christoph Lucas, Taglöhner in Obernünzbach, Michel Hofmann, Taglöhner in Ommersheim, und Margarethe Lucas, Wittwe des verlebten Glasers Johann Fischer, sie in Obernünzbach wohnhaft, sämtlich als Intestaterben der verlebten Brüder Paul Krumpf und Christoph Krumpf von Ommersheim, Appellanten gegen ein Urtheil des ehemaligen Oberamts Blieskastel vom 27. April 1798, erkennend durch Annalt Hilgard.

Gegen

Paul Wallé, Johann Harz und Paul Harz, sämtlich Ackersleute in Ommersheim wohnhaft, als Erben und Besitznehmer der verlebten Christoph Harz von da, Appellaten, erkennend durch Annalt Hilgard.

Es hat das K. Appellationsgericht, in Betracht, daß die Appellanten zu der angefochtenen Urtheile, die Appellaten zu vernehmen, an ihre Appellantische schriftlich zugegeben, daß Viertheile der gesammten Mobiliar- und

Immobiliar-Partheyungsfest de ao 1784 und
resp. 1797 verlebten Brüder Paul Krempf und Christoph
Krempf von Ommersheim, sowie die darauf wider-
rechtlich bezogenen Termine vom Todestag des Christoph
Krempf, oder dessen angestellt, seit dem Tag der Klag,
die Appellaten Zeugen zu den Kosten beider Instanz
zu verurtheilen, und die Rückgaben der sustentirten
Strafgelder zu verordnen.

Pfalzamt trug darauf an, daß die Appellationes
gänzlich gefallen möge, die eingelegte Berufung
zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kostenfolgen.

Actum

die beiden ledigen Brüder Paul und Christoph Krempf
von Ommersheim, begaben sich im Jahr 1780 in Kost und
Pflege zu ihrem Neffen Paul Koch, und zwar gegen
den nutznießlichen Besitz ihres Vermögens. Paul
Krempf starb 1784, indem er seinen Brüder Christoph
und an Statt einer Pflegschaft Judicialis. Christoph
Krempf begab sich heraus, vereinigt mit seinem al-
lein verlebten Bruder Vermögen, in Kost und Pflege
zu Christoph Harz, dem Ehemann einer seiner Nichten,
und blieb bey demselben bis zu seinem Tode,
welcher am 18ten Dezember 1797 erfolgte. die
Descendenten von dem bereits früher verstorbenen

No 656

Ad Acta

für die Herrn Appellaten Christoph
Hartz von Ommersheim als 1) Johann
Hartz 2) Paul Hartz 3) Paul Walle
sämtl. Ackersleute in Ommersheim
wohnhaft, den Kläger als Appellaten und
seinen niedergesetzten mit seinen vorbe-
nannten Ehefrau Catharina Hartz geborne
Kinder Appellaten.

gegen

Johann Becker junior & Johann Jacob, junior
beide Ackersleute in Kirsingen wohnhaft
sowohl in eigenen Namen wie auch als
Ehemännern ihren Mitbeklagten
Christoph Lucas Taglöhner in Kirsingen,
Michel Hoffman Taglöhner in Ommersheim
und Margarethe Lucas Wittwe des verlebten
Jacob Fischer, sie in Abwesenheit wohnhaft
Appellanten wegen einem Urtheil des
ehemaligen Oberamts zu Lebach
vom 27ten April 1798.

Eigenhändig dem Appellationsgravamini
die mängelhafte Verfassung zu Protocoll
mit gerichtlicher und Kosten.

Zweibrücken 6. Nov. 1802.

Eidmann

Ebner

No. 54.

Auftrag

Für Johann Dietz junior und Johann Jacob Dietz, beide Ackersleute wohnhaft in Billingen, Kläger in eigenem Namen und auch als Cessionarien ihrer Mitverben Georg Jost Lucas, Taglöhners in Oberwürzbach, Michel Hoffmann, Taglöhner in Ommersheim, und Margarethe Lucas, Ledigen verlebten Glasers Johann Dietz, sein in Oberwürzbach wohnhaft, sämtlich als Intestaterben der verlebten Gebrüder Paul Krämer und Georg Krämer von Ommersheim, Appellanten gegen ein Urtheil des ehemaligen Oberamts Lichtenberg d. 29ten April 1798.

Gegen

Paul Wallé, Ackersmann in Ommersheim wohnhaft, als Erbe und Rechtsnachfolger des verlebten Georg Hartz von der Appellaten, Appellaten gegen gefällte den 2. Appellationsgravaten, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellaten ~~Wallé~~ zu verurtheilen, an die Appellanten heraus zu geben drey Viertheile der gesammten Mobiliar- und Immobiliar Verlassenschaft der im Jahr 1784 und resp. 1797 verlebten Brüder

Johann Hartz und Paul Hartz, Gebrüder in Ommersheim, wohnhaft gewesen,

Zweibrücken 6. Nov. 1802.

Eidmann

Ebner

Paul Krumpf und Christoph Krumpf von Ruwart sein,
so sein die Parteien wiederrechtlich bezogenen Termin
und Todestag d. Christoph Krumpf, der dorf
innerhalb [illegible] seit dem Tag der Klage; in Appellatorien
zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen,
und die Aufgabe der fruchtlos gelegten Strafgelder
zu verordnen.

Hilgard.

Offenburg 16. Nov. 1822.

Christoph Krumpf Wirth allhier, im Februar 1798, klagend
vor dem Oberamt in Blieskastel auf, und vorbringen
von Christoph Harz die Herausgabe der Verlassenschaft
des Christoph Krumpf sonnoselig d. d. früher verstorbenen
Paul Krumpf, für ihren verstorbenen Antheil. Der
beklagte wendete ein, daß Christoph Krumpf ohne
10 Jahren vor der Klage seinem Vermögen
bey der Contractsaufrichtung in Blieskastel
[illegible] ihm abgetheilt sind haben, wodurch ihm das Vermögen
selbem für ab und eigen übertragen worden sey,
und daß dieser Übertrag auf den Nachlaß des
Paul Krumpf begriffe, weil dieser früher dem
Christoph Krumpf sein Vermögen gleichfalls für ab
und eigen übertragen gehabt habe. Zugleich wohl
die Beklagte zum Zeugenbeweis über diese Lo
sagung, indem er vorgab, daß der Vertrag selbst drey
die Kriegsereignisse verloren gegangen sey. Es wurde
zu diesem Beweis zugelassen und sind 4 Zeugen ab=
gehört, worauf d. Oberamt, durch Urtheil vom 27. dem
April 1798, die angestellte Klage abwies; jedoch den
Auflage einer Ergänzungseid auferlegen der Be=
klagte schuldig sollen. Der Kläger appellirte, und
die Sache kam vor d. Departementsgericht in Trier,
welches durch Urtheil vom 15 Thermidor VII d. Urtheil
d. Oberamts bestätigte, und sodann, laut weiter vom
Urtheil vom 13 Fructidor VII, die Eydsfrage der Beklagten

zuletzt, für schuld in der Zuständigkeit mystorbenen Mann
den auferlegten Eid zu leisten. Gegen dieß Urtheil
des Civil-Tribunals wurde Cassation nachgesucht, und dieß
wurden durch Urtheil des damaligen Revisions-Gerichts C. zu
Trier, vom 7 Ventose X, kassirt. Hierauf wurde die
Sache bey dem Civil-Tribunal in Mainz anfänglich,
aber selbst liegend, bis die Kläger, durch Ladung vom
8ten November 1820, den Rechtsstreit bey dem nunmehr
competent gewordenen L. Appellations-Gerichte in Zweybrück
wieder aufnahmen, um über die Appellation erkennen
zu lassen.

In jure fragt sich, ob der, durch Verklagstand obliegende Be-
weis sowohl in Bezug auf den Nachlaß des Klags Krampf
als des Beklagten Krampf, hinreichend geführt sey oder nicht?

Hilgard.

Dem Hr. Fiskal Conrad, Anwalt des Appellaten, zu Handen

Hilgard.

Vorgetragen zu Zweybrücken den 22 November 1822 vor 22. publicirt C.
pro fiskalibus Hr. Hilgard. Lachmann

Nr. 653. Quadlbäten 29ten Juni 1822

Original

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen des Quadlbäten Bauers
Peter Seiler bey Salzpeter Hofmarken
zu Wiesenberg wohnhaft und gegen-
wärtig daselbst anwesenden Klägers
Gegen
a, Margarethe Schmerly Ehefrau von
Johann Adam Schmerly Bauer und dieß
letztern Sohn Ludwig Schmerly Wohnhaft
beyden Wiesenberg Bauthal, Beklag-
ten und Gegenklägern
b, Johann Friedrich Schmerly den alten,
Maltzer, Johann Friedrich Schmerly
dessen jüngern Maltzer Sohn Beyde
Wohnhaft Wiesenberg Bauthal, Beklag-
ten und Gegenklägern

Peter Metzger, Elisabetha Peter Kind und
Wolfgang, Ludwig und Balthasar Peter,
Metzger alle Leben von ungefähr Jahren
Jacob Peter, Maria Elisabetha Peter Kind
und Jacobäus, Margaretha Peter Ehefrau
von Jacob Peter, Hannah Nadler und deren
Tochter, Catharina Peter Ehefrau von
Heinrich Peter und deren Tochter,
Jungfrau Peter, Ehefrau von Jacob
Peter und deren Tochter und deren Kind,
und Peter Metzger, Balthasar Lauf,
Braunschweig in seiner Eigenschaft als Vor-
mündere über seinen Bruder, Ludwig
und Carl Peter minderjährige Kinder
von dem verstorbenen Christian Peter
Peter in Leben gewesene Metzger, alle
ebenmäßig in Lenzgraben wohnhaft,
Conrad Lüdtke Namens seiner in Schenkel
als Bräutigam seiner mit seiner verlobten
Braut Ehefrau Elisabetha Peter Ehegemahl
minderjährigen Kindern, Heinrich Peter
Leben von Lenzgraben Balthasar Lauf
in Nachbarschaft und deren Tochter,
Peter, Ehefrau von Jacob
Peter, Heinrich in Nachbarschaft mit seinen
Kindern, Philippina Peter in Dennstedt
Nachbarschaft alle diese als Leben zu
Theil Drittheil des Balthasar Peterschen

Carl Peter Namens seiner, Elisabetha
Margaretha Eheleute von seinen Peter
Metzger und deren Kindern, Ludwig
Christian Metzger, Hannah Nadler,
Bäcker, Heinrich, Catharina, Johann
und Margaretha Geschwister alle Leben
der Christian Peter Ehegemahl Lebzeiten Ehefrau von Balthasar Lauf,
eines Bruders, deren Kindern Peter
Peter abwesenden Balthasar Lauf,
eines Nachbarn, und deren alle
Bevormundeten seinen minderjährigen
Kindern alle in Lenzgraben wohnhaft
Heinrich Peter Ehefrau von Jacob
Peter und Peter in Dippoldiswalde
und deren beyden Kindern Elisabetha Peter
Jacob Peter und Balthasar Peter Kin-
dern beyden in Lenzgraben wohnhaft,
alle diese als Leben zu einem Drittheil
des Balthasar Peterschen
Theil Drittheil von der mütterlichen Seite Kind genannten Jungen als
Catharina Peters Ehefrau von Johann
Adam Mönnich Wirthschafters
und deren Kindern in Lenzgraben
wohnhaft, Johann Georg Peter

Wagenschmitt in Ehrenstein, und Johann
Jakob Braun, Wirthen und Land-Metz
Ehrenstein in Kirchthal wohnhaft, sämt-
liche Appellanten an einer Seite,
und Landgerichts Gerichts zu Landau
vom 30. Juny 1819 und 29. März 1821;
wider Johann Georg Conrad Eichmann.

Gegen.

Carl Wilhelm Landry Schuhmachermeister
in Edenkoben wohnhaft, und Carl Landry
Maler in Neustadt, Appellaten,
wohnhaft Johann Conrads Bilgard.

Inhaltlich der Instanz: es gefalle den
Appellations Gravamina mittelst Ver-
weisung und Entscheidung der beiden
angefochtenen Urtheilen zu erkennen,
sey Ueberdem den Grund der in Folge
Ordonnanz des Friedensgerichts des
Landgerichts Gerichts zu Landau vom 23.
Januar 1818 gefällig angestrengt, am
6. 7. und 11. Februar 1818 angehaltene
Arrest bey Heinrich Ludwig Stang, Gei-
ger Georg Jacob Wilhelm und Johann
Wilhelm Landry, Appellanten, Georg
Conrad Stang, Heinrich Jacob Stang,
Jacob Stang Vater, Martin Wilhelm,

GROSSHERZOGTHUM HESSEN
14 Kreutzer

zum Ehrenfrieden, Christoph Wiegel, Hein-
rich Jacob Ehrhard, Schreinermeister Heinrich
Jacob Ehrhard Wirthen alle in Ehrenstein
Johannes Lallemand Georg Adam Wilhelm
von Offenbach, Christoph Wirth von
Hainbach, Georg Jacob und Georg Hein-
rich Engelhard, Heinrich Christoph Häfner,
und Heinrich Jacob Wirth zu Neidan-
fels, Peter Stang und die Wittwe
von Christoph Braun, Johannes Wirth von
Landeck, Conrad Braun, Nicolaus
Braun, Nicolaus Hannstein, Heinrich
Jacob Wagenmann, Jacob Reinhold,
Johann Georg Braun, alle von Eben,
Johann Philipp Conrad von Obernhofen
Ferdinand Wirth, Michael Klein, Georg
Klein, Adam Lauer, Jacob Metz von
Annweiler, Michael Schäfer von Hainfeld,
Metz und Georg Weinig und von Eben,
Johann — und Peter Landry und von
Edenkoben zu Recht
Recht zu Recht bis dem Urtheil des
Friedensgerichts zu Landau vom 31.
Januar 1818 bey dem nunmehr competen-
ten Landgerichts Gerichts zu Landau,
und die Instanz wieder aufzugreifen
wieder, und Sprung gutheißen mögten

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

und Kosten. Zugleich den Appellaten anheim
stellen zu rechtfertigen, warum sie incidenter
gegen das Urtheil, das H. Landrath Gemeke
in Landau am 29ten März 1811 appellirten
insonderheit da selbe die Vorzugsbefugnis
competirt, und das Entschädigungsgesuch
gegen den Appellaten abgewiesen sei,
gefaßt, und in dem das H. Appellatum
Gemeke über diese Incidental Appellaten
für schuldig erkannt, die Appellaten in
sämtliche Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen, ferner die selben
zu verurtheilen, ferner die selben
Appellaten allen Befehl zu ertheilen
binnen drey Tagen sich entschieden
Erklärung zu vernehmen, und endlich
mit Ausmittelung eines Beweises
sich gutachtlich zu äußern. —

Factum.

Anton Heinrich Gemeke von Rheinbrohl
gebürtig am 12ten July 1811 in Festungshaft
zu Ehrenbreitstein gefänglich eingesetzt, sodann
durch einen schriftlichen Befehl
gesetzt mit als dahin einen gewissen
Landsassen Feldwebel von Landgraben

GEBÜHREN-STEMPEL
14 Kreuzer

zu nächtlicher Weile in meine Behausung
mit sich genommen, sodann zu nächtlicher
Weile [illegible] in Gegenwart eines Adam Steininger
von Langgaten und des zu Zweck Gefangenen
Notarius Landt eine Durchsuchung meiner
mit Ausnahme einiger Schuldbriefe
Empfangsscheine dann Papier, Tinte und
für den Gefangenen und Schreibzeug gemeiner
Requisiten vorgefunden.

Am 23ten September 1811 wurde mit dem
Examinationsacten der Verhandlung angefangen, aber erst am 24ten September
endigte [illegible] die ergiebige Verhandlung.

Am Dezember 1811 erging von Adam Steininger
Zeugs Namens der Inhalt wie der mündlichen
Aussage Namens Notarius Landt gleichfalls an
Protokoll ihme Gefangenen, für seine Mühe
und Auslagen in dieser Sache.

Am 6ten May 1812 wurde mit der Examination
fortgefahren und am 13ten
May 1812 beendigt. Am Festtage Sabbathe
wurden mir Gefangenen für die Feyertage alle
gute Kost auf die erste Examination
eingetragen gesehen vor. Am nachsten
Tag wurde ich zu Gefängniß Register zu
Ehren von Gefängniß Register zu
Ehren des Landgrafen Landgrafen für das
Gefängniß vorgeführt Gefängniß zu übertragen wollen.

3

Ob dem nemlichen Tag haben die Herren Notarius Lautz entlassung für seine bisherige Dienstverrichtungen, und Ertheilung über sein ab- und übergeben eine anforderungen. Die Herrschaftlichen Leuten behaupten daß bey dieser Theilungen Notarius Lautz sich eine Belohnung von mehr als 6000 fr: für Ihre Bemühungen, Nachtwachen, Schreiben und Herumreisen wegen seiner Theilungs Commission, Vertheilung der sämtlichen Capitalien, und Ihren Leuten die Rechnung gemacht, und Ihnen Leuten eine Belohnung ausgezahlt habe.

Am 11ten Juny 1816 haben Notarius Lautz die Herrschaftliche Leuten vor das Tribunal zu Weissenburg Leuten, damit sie, mittelst der Leistung eines Eyds, mögten, die Summen von 6921 fr 49 cent als Belohnung seiner Bemühungen bezahlen zu lassen. In dieser Belangung verlangten die Herrschaftliche Leuten eine Abrechnung mit Notarius Lautz die sie bey Friedensrichter Gericht zu Landau anzustellen.

Die Herrschaftliche Leuten haben in der Sache der Notarius Lautz vorgeschützt

dass Capitalien der Verlassenschaft in den Inventarium nicht eingetragen, sondern unterschlagen habe; dass er und sein Bruder Theilung dieser Capitalien eingegangen, und durch Unterschreiben der Theilungsacten auf ihren Namen die sämtlichen genehmigt hätten, dass ferner der ein Theilungsbuch nachträglich gemacht habe, das nicht eingetragen worden.

Diese Darstellung dieser Herrschaftlichen Leuten für am 20ten April 1816 vor dem Friedensrichter des Canton Landau zu Erlangung einer Ordonnanz, damit sie sich mittelst eines Eyds auf die ihnen mitgetheilte Acten des Notarius Lautz zu Belegung dieser Summen stützen könnten, angelangt, und durch Urtheil des Friedensgerichts zu Landau vom 15ten Januar 1818 verworfen, weil die Ordonnanz die Summen nicht angab, welche der Eyd angelangt werden sollte.

Am 23ten Januar 1818 reichten obigen Herrschaftlichen Leuten durch ihren Friedensrichter zu Landau eine

N: 653.

Auszug

Für Carl Wilhelm Lentz, Handelsmann, ehemal. Notär in Weissenburg, dermalen Eigenthümer in französisch Altstadt wohnhaft; sodann Carl Lentz, dessen, Notär in Weissenburg, Appellanten.

Gegen

die Erben des verlebten Friedrich Jakob Baecker, bei Lebzeiten Privatmann in Weissenburg, so wie dieselben in dem ~~angeführten~~ Appellat v. 14ten September 1821 benannt sind, Appellanten.

Das R. Appellationsgericht hat gefallen dem R. Appellationsgerichts-Vortrag, daß der Appellat vom 14ten September 1821 gegen ein Urtheil vom 29ten April 1821 gerichtet ist; daß daher zuförderst das Appellationsgericht Fug habe, dieses Urtheil zu reformiren, folglich die Appellation ohne Gegenstand ist.

Dem Appellat vom 14ten September 1821 für gegenstandslos, und somit für nichtig zu erklären, die Appellanten zu gleichen in den Kosten zu verurtheilen, und die Rückgabe der Succumbenzgelder zu verordnen.

Stempel-Verordnung vom 15ten Juli 1822.
Hilgard.

Urtheil

Zwischen Johann Lentz, Bauer, Gemeinsmann zu Schleithal, Kläger, an einem;

und Johann Jakob Schmitt, Bauer, Gemeinsmann zu Schleithal, Beklagten, am andern Theile;

Nachdem Kläger durch seine Klage vom 10ten Juli 1820 vorgetragen, daß Beklagter ihm eine Forderung von 10,000 fl. schuldig sey, und ihn deßhalb vor das Friedensgericht des Kantons Lauterburg geladen habe, wo sie sich am 6ten und 10ten September 1818 vergeblich versöhnen wollten; daß Beklagter ihm diese Forderung nicht bezahlen wolle, weil er sie nicht schuldig sey, und daß er ihn deßhalb vor das Civilgericht des Kantons Lauterburg gerufen habe, wo sie sich am 30ten Juny 1819 durch Urtheil vergleichen sollten, was aber nicht geschehen sey, weil Beklagter nicht erschienen sey; daß Lentz und sein Vater die Summe von 2976 Gulden 58 Kr. nie eingezogen oder einziehen gelassen haben, also solche in das Erbtheil nicht einbringen und mit den Erben zu vergleichen.

Am 12ten August 1820 habe ein Friedensgericht, Präsident Lentz präsidirt, sich zu seinem Amte als Friedensrichter des Kantons Lauterburg durch Urtheil vom 29ten März 1821 für unzuständig erklärt, weil

DIPLOMATISCHE BIBLIOTHEK 7 Kreutzer

Widerspruch, daß die Appellation der Sache nicht zugelassen werde, die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten. Zugleich den Appellaten Verklagt zu verfahren, daß sie innerhalb gegen das Urtheil des K. Landgerichts in Landau vom 29ten März 1821 appellirt, inmassen dasselbe die Prozeßkosten compensirt, und daß selbe pflichtgemäß begnehmen der Appellaten abzunehmen sey, sofort, und indem das k. Appellationsgericht über diese Incidentappellation zu Recht erkennt, die Appellaten im gesetzlichen Rahmen binder Instanzen zu verurtheilen, denen Appellanten allen Schaden, welcher sie durch die widerrechtlich angelegten Arrests verursacht haben, und welcher auf gesetzlichem Wege aufzumitteln ist, zu vergüten. —

Hilgard.

Gehört den 30ten April 1822
für den abgeschiedenen Präsidenten
Molitor

Zweibrücken, 16. July 1822.

Schön

No 653

Kostenverzeichniß für die Appellationsklage

des Herrn Carl Wilhelm Lenz, Notar, Gutsbesitzer in französisch Altstadt, und Carl Heinrich Voß, Doctor in Strasburg, Appellaten gegen die Erben des verlebten Julius Haecker, Privatmann in Wissembourg verfaßt, Appellanten.

Urtheil des k. Appellationsgerichts in Zweybrücken

v. 29ten July 1822.

gerichtliche Taxe.	Gebühren	Stempel
	fl.	fl. xr.
1) Appellation	. .	8 - 21 -
2) Manuelle Expedition	- - 43.	- - 48.
3) Rolle	2 . 34.	- - 57.
4) Niederlegung der Strafgelder	- - 8.	- - 57.
5) Handschr. Comm.d hinsichtl. die Akten	. . .	1. 53.
6) Comm. an die Stadtkasse da	. . .	- - 57.
7) Extrait	- - 43.	- - 48.
8) Niederlegung der Anträge	. . .	1. 53.
9) Stempel	- - 8.	. . .
10) 1 Vorladung Kurfax	. . .	1. 53.
11) Vortrag	. . .	9 27.
12) Abfassung dieses Antrag der Stadtkasse	. . .	1. 53.
13) 6 Copien	3. 12.	. . .
14) Verzeichniß der Strafgelder	. . .	- - 57.
15) Copien für das Bauamt	- - 8.	- - 11.
16) Porto d. Correspc.	5 . 36.	. . .
17) Zehnerzeichniß	- - 8.	- - 48.
Total Viergig fünf Gulden 7 xr.	13 . 20.	31 . 47.
	= 31. 47.	
	= fl 45 - 7	

Hilgard.

Vidimirt in Abwesenheit des Präsidenten durch den ältesten Beysitzer Bernard, Zweibrücken, den 30ten August 1822.

V: 653.

Ordnung.

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Wie die Leben der verstorbenen Friederike Juliane Becker geb. Lebzeiten Hausmann zu verfügen nöthig befunden und zwar

1, Das Leben der minderjährigen verstorbenen Val. Abraham Hildebrand geb. Lebzeiten Eigenthümern zu Unterzahren, verbleiben Leben und Vermögen dieser Seiten der genannten Vormünder als

a, Margaretha Elisabeth geborne von Hohenacker, Ehefrau mit Namen Ludwig Schwartz Rothgerber, mit Christian Becker, Bäcker als natürlichen Vormünder jemals minderjährigen Johann Heinrich Becker, welche wie mit jenem verstorbenen Ehemann Ludwig Schwartz erzeugt hat, und Johanna Elisabeth Becker von gerichtlichen Ehren verehelicht, mit Heinrich Becker, als in Unterzahren verstorben, mit Heinrich als Leben zu einem Antheil des Vermögens Beerdigungskosten verordneten Gerichtsmann

b, Johann Heinrich Hirsch, der alten, Margaretha Elisabeth Hirsch, der jüngern Margaretha Johann Heinrich Hirsch Ackersmann, Johann Heinrich Hirsch Metzger, Christophs Hirsch Ludwig und Gottfried, Ludwig und Gottfried Hirsch Metzger als Leben von Margaretha Elisabeth Heinrich Jacob, Hirsch, Maria Elisabeth Hirsch Ludwig und zwar jedem, als noch unter Hirsch, Johann von Jacob Hirsch, Emmendingen, und diesen beigelegten

Sabina Heinz, Ehefrau von Peter Heinrich Heinz, Maurer, und Christoph Heinz, Heinrichs Heinz, Ehefrau von Jacob Ayer, Schneider und Einsaßen hierselbst, Johann Heinz Metzger Balthasar Lerch, Bauer und wohnhaft in Hainrichshof alle Nahmens obere Friedrich Caroline Ludwig und Carl Heinz minderjährige Kinder von dem verstorbenen Christian Heinz Heinz in dem Hainrichshof Metzger, alle dem Vormund in Lehnsachen verpflichtet, Conrad Lindemann Bauer in Heimbach als Vormund seiner mit seinem verstorbenen Ehefrau Elisabeth Heinz erzeugten Minderjährigen Kinder, Friedrich Heinz Ehefrau von Georg Adolph Lerchenmüller Einwohner und Bäcker hierselbst, Caroline geborene Heinz, Ehefrau von Jacob Arnold, Schneider in Neuhaus und Johann Heinz in Heimbach zu Verhörung alle diese als Erben zu einem Viertheil des Balthasar Hildebrandt.

c) Carl Hildebrandt Eigenthümer, Elisabeth Wittwe seiner Ehefrau von Jacob Heinz Metzger und diesem letzteren, die von Christian Heinz Metzger, Georg Heinrich

DIMENSIONS-STEMPEL 44 Kreutzer

Lucken, Heinrichs, Catharina, Johann und Margaretha Heinrichs alle hier als Erben des Hainrichshofs Hildebrandt des Balthasar Lerchs Ehefrau von Balthasar Lerch, diesen letzteren sowie für seine noch minderjährigen Kinder Ludwig Carl Heinz noch vorhanden, und nämlich 1) Nahmens seiner minderjährigen Kinder alle in Lehnsachen verpflichtet, Conrad Hildebrandt Ehefrau von Balthasar Lerchenmüller und Georg Adolph Lerchenmüller Einwohner hierselbst, diesen letzteren sowie für seine noch minderjährige Kinder alle diese als Erben zu einem Viertheil des Balthasar Hildebrandt, 2) die Erben von dem verstorbenen Peter Heinrich Heinz Maurer Ehefrau Catharina Heinz Heinz Adam Mündigsprüch Wittwe Johann Heinz und diesen letzteren in Lehnsachen verpflichtet, Johann Georg Heinz Bauer und Einwohner zu Heimbach, Johann Georg Heinz Bauer und Einwohner zu Neuhaus als Vormund seiner minderjährigen Kinder Christian Heinz Heinz in Heimbach verpflichtet,

fünftlich Appellanten von 2 Beurtheilen
des Landgerichts Gemünd zu Lanen vom
30ten Juny 1819 und 29ten May 1821.

Gegen

Carl Wilhelm Lentz Wirth seine Ehefrau
Gertrud zu Altscheid wohnhaft, und Carl
Lentz Meier zu Wollseifen, Appellaten.

Es gehalten vom Appellationsgerichtshofe
Endlich Verhandlung und Entscheidung
der Sachen zwischen Appellanten
zu nehmen, und hierüber den Spruch
zu verfassen in Gemäßheit der Verordnung
vom 28ten Januar 1814 und
gemäß, zufolge, vom 6-7- nächstfolgenden
Februar 1818 ergangenen Arrest: Herr
Friedrich Ludwig Jung, Oberster
Landgerichts-Präsident und Ritter, Wilhelm
Adolph Hoffmann, Landgerichts-Rath, Johann
Peter Hoffmann, Friedrich Wilhelm
Schmitz, Friedrich Carl Schmitz, Johann
Peter Hoffmann, Philipp Joseph Schmitz, Johann
Peter Hoffmann, Johann Joseph Schmitz, Johann
Joseph Schmitz, Johann Joseph Schmitz, Johann
Joseph Schmitz, Johann Joseph Schmitz, Johann
Joseph Schmitz

Subsidiarisch stellte der Appellant ferner
gleichen Falles, wenn jetzt schon ein anderer
Vormund ernannt werden könne, die Appellatin
zu vernehmen und selbst mittelst
körperlichen Zwanges an die Appellatin
für Pfleger und Curatelmäßig für sie
mit dem Pfleger Jakob'schen Ehem.
einschreiten zu lassen, und verlangte
Eventuell wenigstens mit an sich zu
ziehen, die Summe von 2974 Gulden
5 Kr. schuldig Ehe[illegible] zum Erz[illegible] mehr-
mündigen Übergabe 12 July 1811 zu
bezahlen, dieselben in gerichtliche Depo-
situm zu legen, und zu verwenden,
binnen Zustellung der schriftlichen Aus-
fertigung des Urtheils zu vernehmen,
und in Anbetracht der schriftlichen Aus-
führungen der Appellanten, ferner
zu erkennen, zu Recht für rechts-
Acta der Gerichtsbotin Bauer zu
Wolfsberg vom 6 ten bis 11 ten Februar
1818 bey den ebenfalls vernommenen Personen
ungehaltene Aussage für gut und
gültig zu erklären, zu erkennen,
Recht sey mit Aussage der
Appellaten nicht erklären wollen
zu die Appellaten schuldig zu sprechen
so viel an die Appellaten bezahlt
worden, als diese eidesstattig
an Hauptsumme Zinsen und

wird das Urtheil der Appellatin vorgelesen und
ihnen bekannt gemacht

Kosten bestraft, allen jetzt mehr
einschlägigen Theil bestätigt, allen weiteren Begehren
der Appellanten gegen die Appellatin
Recht mache subsidiarisch die Beschwerde
wegen nicht Vernehmung der Zeugen
beantragt zu erkennen, wie oben,
halten mein deferirtes Ansuchen um
commissionirigen Empfang, einzig Zahlung
zur Masse und einen liquidativen
Verzeichnung, um auf das Gesuch
vorgelegten Inventarii und
nicht zu erkennen, wie Begehren

Gehalten 15 July 1822.

1653.

Verzeichniß der Kosten-Gelder Instanzen, zu deren Festsetzung die Erben des verlebten Friedrich Julius Hecker, Privatiers zu Weissenburg, dem Urtheil des K. Appellationsgerichts zu Zweybrücken vom 29ten July 1822, zu Handen von Carl Lentz, Posse, Notär in Weissenburg, verurtheilt worden sind.

Gerichtliche Taxen.	Auszug	Gebühren
	fl. kr.	fl. kr.
1) Kosten 1ter Instanz, laut Postulatorial-Urtheil gesetzt laquirt durch den Taxations-Commissar des K. Appellationsgerichts zu Landau am 17 May 1821, - die Gebühr für Carl Lentz =	102.26½	28.39½
2.) Kosten der Ausfertigung der Urtheile 1ter Instanz, laut Copiat, Signification und Stempel, laquirt laut Postulatorial-Urtheil vom 13ten April 1823 - die Gebühr für Carl Lentz =	115.52	... ...
3.) Kosten der Appellations-Instanz, laut gleichen laquirt laut Postulatorial-Urtheil vom 29ten July 1822, - die Gebühr für Carl Lentz =	... ...	22.33.
= Total Zweyhundert achtzehn Gulden 17½ Kreutzer =	218 17½	51.12½
30 fl. = kr. - Pfalz.	fl 269.30.	

1. M. 1. 1. 28. 1.
1. Zg. 1.

Gesehen zu Landau den Zwanzigsten May Achtzehnhundert drey und zwanzig.
Landau den 28ten April 1823.
Königlich Bayerisches Landcommissariat
des Zweybrücker Kreises
Im Namen des Königs
der Landcommissair
Lautmann

Gesehen
für

DIMESSIONE — 7 — KREUZER

für ungültig erklärt, indessen die Rechtsverbindlichkeit unserer Urtheile und Befehle in der Leistung der Pflichten und Abstattung der Gefälle mit der Verkündigung vom 30. Juny 1819 eintritt. Die Verordnung vom 30. Juny 1819 ordnet die Verfassung der Appellationsgerichte, die provisorische Eröffnung derselben und die Verfahrungsart an. Die Verfassung unserer Regierung ist in ihrer ursprünglichen Anlage

Da wir gesonnen sind die Appellationsgerichte

zu errichten

Urkunden

Auf Unserem Hof- und Residenzschloß Ofen den [illegible] Tag [illegible]
Unseres [illegible] Jahr [illegible]
[illegible] Unserer [illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Rechnungs-Revision Massel zu verschiedenen Forderungen,
und anerfing darauf von Zeit zu Zeit Abschlagszahlungen.
Am 9ten Januar 1821 legte Kniese dem Zeck eine Summe
von 167 rh 26 Sgr, als den angeblichen Betrag seines Debit-
Saldo, zur Zeit[er] anbieten. Zeck verweigerte die An-
nahme, und legte dagegen eine Declaration Rechnung vor,
fizirend, wonach sein Gutsaben sich auf 774 Gulden
28 Sgr belief. Zugleich legte er Kniese vor das Handelsgericht
in Frankenthal laden, um ihn zur Zahlung dieser
Summe verurtheilend zu belegen. Da Kniese erklärte,
sich auf die Rechnung gar nicht einlassen zu wollen, weil
sie seit dem 10ten November 1820 allen zwischen den Partheyen
abgethan sey, so gab das Handelsgericht, durch Verbescheid
v. 18ten Januar 1821, dem Kläger auf, seine Lieferungen,
und dem Beklagten, seine Zahlungen, durch Schriften oder
Zeugen zu beweisen. Zeck legte hierauf eine Menge
Zeugen ab[h]oren; Kniese hingegen brachte sich, rücksichtlich
der gelegten Abschlagszahlungen, auf die neue Rechnung
des Zeck, die er in dieser Beziehung als richtig anerkannte.
Durch Endurtheil vom 15ten November 1821 erkannte hierauf
das Gericht den Antrag des Klägers zu, indem es jedoch
demselben auf einen Sportelvorschuß über die
Richtigkeit seiner Rechnung auferlegte. Gegen dieses

№ 652.

Antrag

Von Johann Zeck, Messhändler in Frankenthal
(Beklagter + Appellant) ;

Gegen

Johann Kniese, Bäcker daselbst, Appellaten
gegen das Urtheil des Handelsgerichts in Frankenthal
vom 18ten Januar und 15ten November 1821.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte,
auf den, in der eingereichten Urschrift zu Recht
gegründeten, die eingelegte Appellation zu verwerfen,
mit Geldstrafe und Kosten.

Hilgard.

Geschehen 15. May 1822.

Lehmann

N°. 652.

Quittung

für Johann Nicolas Enders in Frankfurt
wegen Exekution gegen Johann Heck
laut d. Exekutionsmandats de dato Frankfurt
vom 18 Januar und 13 November 1821

gegen

Johann Heck, Maschinenmeister in Frankfurt
wohnhaft, Exekutat

Laut d. Exekutionsmandats wurde
die ungelegte Pfändung des Gesamtbetrags
samt sofortiger Einziehung
dem ungenannten Exekuten und andern
Pfändigung des Amtes von den Klag.
dem Exekuten Johann Nicolas Enders
dem Betrag von 16 Gulden 30 Kreuz, den Exe-
kutaten von ihm in seiner Fassung gegen
sie inhaftirten Klagen und bindet ~~und~~ Ex-
kutaten in Handlung Kosten verurtheilen
und die Exekuten dem hinterlegten Gelt-
betrage anzuweisen

Frankfurt, 13. May 1822.

Joh. Nic. Enders

DIRECTIONS-STEUER
7
Kreutzer

№ 652.

Kostenverzeichniß

Für Johann Zeck, Maßhändler in Aschaffenburg gegen Johann Knecht, Bäcker daselbst, Appellanten. Urtheil d. 2. Appellationsgerichts in Zweybrücken v. 20ty May 1822.

Handlungen.	an Tax.	Gebühren.
	fl.	fl.
1) Anwaltsbestellung	. . 43	. . . .
2) Instructions-Strafgelder d. Anw.	5 . 16	. . —
3) avenir	. . 43	. . —
4) Stempel d. Anlagen	. . 8.	. . —
5) Verlangung d. Urtheil-Medium	. . . .	16 . 48.
6) Appellirende causa	1 . 36.	. . —
7) Qualitäten	1 . 17 .	4 . 12.
8) Porto und Courrier	5 . 36 .	. . —
9) Rechnungsgebühren	. . 8.	. . 28
	= 15 . 27.	21 . 28
	= 21 . 28	
10) Rollen	2 . 34.	
Total Taxsatz und Gebühren Zus.	fl. 39 . 29.	

Hilgard.

Vorstehende Kosten sind dem Gesetze gemäß, Neun und zwanzig Kreutzer Empfang.
Zweybrücken d. 8. May 1822.

Urtheil appellirten Kniess, und ist gefragt sich in jure: ob
der von Zak angetretene Zeugenbeweis zulässig, und
ob derselbe stattfindend gefunden sey?

Hilgard.

Dem Hr Land-Assessor, anmelden die Appellanten,
zu sich einzufinden. Hilgard

Heute den Achtzehnten Februar Achtzehnhundert
und Zwanzig und Zwanzig.
Sind die Herren Assessor Schiefelbein und Assessor Dorn
in Gegenwart des Herrn Landgerichts-Assessor Hilgard
in dessen Wohnung auf Requisition des Appellanten
des Hr. C. Kopp allda, dessen Bevollmächtigter Herr Justiz-
Commissarius Schmidt zu Cammin ist, und des Appellaten
Hr. Kaufmann Zak zu Cammin, dessen Bevollmächtigter
der Justiz-Commissarius Hr. Schiefelbein ist, zusammen
getreten, um über die Appellation des Kniess
von dem Urtheile des Land-Gerichts zu Cammin
vom 7. d. M. Recht zu sprechen.
Hr. Schiefelbein.

Stempel 1 Rthlr 38
Sportel 7 3/4
= 46 x 0

Cammin Intelligenz-Comptoir zu Cammin den 28. Mai 1822.
vol. II fol 111. C: 9. dreißig 3/4 Pfennige
vereinnahmt

7. 3/4

N°651.

Urtheil

Jan Friedrich Kiefer, Eigenthümer in Permasens wohnhaft, Appellant gegen

das Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Zwingdrücken vom 5 July 1821.

gegen

Friedrich Jasco, Oekonom zu Permasens Appellat

Der K. Appellationsgerichtshof hat nach gehabter mündlicher Anhörung der Parteien und Einsicht der Akten, das Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Zwingdrücken vom 5 July 1821 bestätiget, und den Appellanten in die Kosten verurtheilt.

Also gesprochen in der Sitzung vom 16. März 1822.

Der Präsident: Schneider

Der Gerichtsschreiber: Hilgard

Für gleichlautende Ausfertigung: Der Gerichtsschreiber: Hilgard

DIRECTIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N°651.

Urtheil

Für Friedrich Jasco, Oekonom in Permasens wohnhaft, Appellaten;

gegen

Friedrich Kiefer, Eigenthümer, daselbst wohnhaft, Appellanten, gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Zwingdrücken vom 5ten July 1821;

es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Hilgard

Gesprochen den 16. März 1822.

Der Präsident: Schneider

DIRECTIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Registrirt den 14. März 1822. Hilgard

1656 Qualitäten Amt: n. 26 August 1822.

In Sachen: Felix Rendelzuber, Müller zu Oberhof
an den Ehrsamen Rath zu Weissenheim am Berg, Appellanten
eine Beschwerde des Einnehmereiamts zu Frankenthal vom 23 August 1821, wegen
Zuschlag Amtsacker Hilgard.

gegen

die Gemeinde Weissenheim am Berg, vertreten durch den Einnehmereiverwalter Gottfried Stempel
daselbst, Appellaten, wegen Zuschlag
Amtsacker Friedrich Hofäcker
dem Antrag des Appellanten Zuschlag
dahin an: zu erkennen dem Appellanten
diesseitiges Amtsacker mittels Beifügung des
vorgeschossenen Zuschlags der in Rente 6 Francs
30 Centimes, vom 9 April 1814, zum jährig zu
verkünden, und zu verwenden, daß Appellat
dem Appellanten Rendelzuber gehörige
pfälz. Kosten und die Kosten der weiteren
Erörterung der Zulässigkeit der Gemeinde mit
Beweis zu belegen, die Appellat.
diese Forderung in die Kosten erster Instanz
zu verurtheilen, und die Rückgabe der
hinterlegten Kaufgelder zu verordnen.
Der Antrag des Appellanten Zuschlag
dahin an: dass d. Appellantinnen
wolle die vorgelegte Einrichtung als
ungenügend verwerfen und Appellantin
in die Kosten und gerichtl. Gebühr verfahren.

Factum.

Die Gemeinde Weissenheim war seit undenklichen Jahren im Besitze, in Folge des Gesetzes vom 20 März 1813, und der darin den französischen Verfügungen abgeänderten und vom 19 Juni 1813 von dem Präfekten des Donnersberg-Departements genehmigten Verordnung öffentlich verpachtet, und dem Erstehenden um die Summe von 33300 Francs zugeschlagen. Diesen zufolge erhielt der nächste Bauer aus den französischen Domänen-Einnahmen zu Mainz. Diese Summe gehörte also im November 1813 wieder dem ganzen Bauern-Stande. Der Erstehende bekommt, damals schon einen ganzen Esselmeyer von Mainz mit den Zusatz dieses Falls benachrichtigt, und den Zuschlag einzurichten Theils benachrichtigt, Theils durch Annonzirung abzuhalten zu suchen.

Nachdem nun im Jahre 1814, durch den damaligen General Gouverneur des Mittelrheins die Einkünfte aus den Gemeinde-Güter provisorisch suspendirt alle Einnahmen Abgestellungen in dieser Beziehung einzustellen und die Einnahmen aufzuschieben, wenn ihre Quittungen bei der Einnahmerechnung abgenommen werden, so wurden die Erstehenden, wie es mehrere mit der Quittung über die Abgestellung des ersten Jahres fordern und einen Betrag über 4000 Francs

№ 650

Antrag

für die Gemeinde Weissenheim am Berg, in dem Prozesse ihres Bürgermeisters Johann Gottfried Bindrich, Beklagten Appellaten

gegen

Peter Rudelsdorfer, Müller von Lambsheim, und Consorten zu Weissenheim am Berg, Appellanten, wegen Aufhebung des Urtheils der Civil-Kammer des Landgerichts zu Frankenthal vom 23 August 1821.

Hier die Appellationsbeschwerde nebst der mündlichen Entscheidung des ersten Richters, wovon appellirt und Appellanten in die Kosten und gesetzliche Geldstrafe verurtheilen.

Geschehen d. 7. Juny 1822.

Unterschrift d. 16. Aug. 1822.

N:650.

Auszug

der Peter Rendelhuber, Müller, verehelicht auf der Eyrerhäuser Mühle bey Weissenheim am Berg, Appellanten gegen ein Urtheil des K. Landgerichts Landau als Grundherrschaft v. 23ten August 1821;

Gegen

die Gemeinde Weissenheim am Berg, vertreten durch ihren Bürgermeister Gottfried Krumpel daselbst, Appellaten.

Appellanten Appellation gerechtfertiget, theilweise Reformation des angefochtenen Urtheils, die in Anrede befangene Zahlung der Summe von 600 fl. 80 centimes, vom 9ten April 1814, für gültig zu erklären, und zu verordnen, daß dieselbe dem Appellanten Rendelhuber gutzuschreiben sey, - sofort und da über den weiteren Betrag der Gutsabgabe der Gemeinde nimmer ein Anstand obwaltet, die appellatische Gemeinde in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Beylegung der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Pilgard.

Speyer den 3ten Sept. 1822
Bary

DIMENSIONS-STEMPEL
17
Kreutzer

Post-Rauungsschein

Der Kläger: Gemeinde Weissenheim, vertreten durch ihren Ortsvorsteher Gottfried Stümpel, dermaliger Agent

gegen

Peter Rendelzuber, Müller auf der Eyrermühle zu Weissenheim, am Sand, Angeklagter

	Auslage	Gebühr
1) Constatation		8 – 24
2) Anmeldungsbestätigung	43	– 45
3) Miete der Role	3 – 34	– 57
4) Einlegung der Anmeldung	5 – 16	– 57
5) Communication der Akten	– –	1 – 53
6) Item an Anmeldungsbote	– –	– 57
7) Arrest	– 43	– 45
8) Einlegung des Arrests	– –	1 – 53
9) Rapport des Arrests	– 8	– –
10) Recepisse vom 11 December 1821	2 – 10	– 35
11) Reise-Entschädigung (10 Myriam)	1 –	– –
12) Mandat	– –	9 – 27
13) Affixion eines Auszugs der Anmeldungsbote	– –	1 – 53
14) 3 Ausfertigungen	1 – 36	– –
15) Quittelaten	1 – 17	5 – 55
16) Porto & correspondenz	5 – 36	– –
17) Kopialien ausgefertigt	– 8	– 48
	34 – 11	35 – 18
	35 – 18	
	f 69 29	

Vorstehende Rechnung der Post-Auflage gebührt, zu Num. 1 bis 17 einhundert neunzig Kreutzer betragend.

Landau, den 14. October 1822.

Summa

Summa eintausend und sechszig Gulden
eilf und zwanzig Kreuzer.

Pfr. Schultz

zweiten an besorgenden Aktenmeyer zu
weiterem Ersatz zugestellter Lateinischer
Quittungen. In Betreff der Januar, dann
am nach zu Ende gehenden Monats May 1816,
die Quittung über die einstweilig zugestandene
Besoldung des zweiten Beamten aus der
Besitzung Mainz welche seit dem Anfange
des Jahres bis dahin Hindelang einzuschicken
und dermahlen noch zurückständig genommen
worden, und jetzt noch zu haben sind,
wurde einhellig vom 9 April 1816 datirte
jetzt: dem 17 April 1816, und in Folge
der Anordnung vom 28 März dieses
Jahres Abänderung der Erklärung seiner
beiden Quittungen dem Einnehmereiverwalter
von Weissenzeem, Ersatz der Akkumulation
zugunsten Hindelang, die Erklärung beider
Quittungen sind einstweilig wieder dem
Beamten der Gemeinde Weissenzeim in dem
Akkumulationsprotokoll zurückgenommen
worden. Im Jahre 1818 am 4 Mai, in
Vollzug hoher Anordnung vom nächsten
Januar 1818 liquidirte der Erklärte mit
dem Einnehmereiverwalter und dem Beamten
der Gemeinde Weissenzeim, und beide
Quittungen wurden in Abzug gebracht,
doch ersetzt sich der Einnehmereiverwalter
dass er bei Ausfertigung der Liquidation
Protokolle dem K. Landkommissariat
Neustadt bemerkt habe, dass man
gegen die Quittung vom 9 April 1814
protestiren müsse. Diesen Liquidation
wurde einstweilig die Hohe Genehmi-
gung

[illegible] Gemeinde [illegible]
vom 27 August 1820, wurde dem Gemeinde-
rath von Weissenheim über den
Grenzstreit zur Annahme, welchem sich
sämmtlich gegen die Annahme bezogenen
Quittung erklärte und hierauf erfolgte
am 29 September 1820 die Entscheidung des k.
Regierung, wornach nemlich dem Ge-
meinde-Weissenheim
zuerkannt wird, die Versa von den
Gemeinden zu verfolgen.
Durch Urtheil des Landgerichts zu
Frankenthal vom 23 August 1821 wurde
die Streitige Forderung ungetheilt vom
9 April 1814 für ungültig erklärt
und Reidelzuber verurtheilt, innerhalb
vier Monaten nach der Zustellung des
Urtheils den Rest seiner Pachtzins
mit 8288 fl. 7x an die Gemeinde Weis-
senheim zu bezahlen, wahrscheinlich
dagegen gezogen, indem die Gemeinde
in dem Zwischenzeit aus den Zahlungs-
Terminen hinausgesetzt wurde, oder sich zu
stellen zu lassen, indem gegenwärtig aus
diesem Urtheil auf diesen Termin ungü-
tigst erwarten können.
Gegen dieses Urtheil hat Reidelzuber
die Berufung ergriffen; von dem Ap-
pellationsgerichte haben die Parteien
mündliche Audienz genommen,
worauf es sich handelt: ob die Streitige
Forderung verjährt sey und für sich
oder durch fünf jährigen Gemeinschaft
gültig sey?

Dispatt.

Von Seiten Heilgard, Namens
des Appellanten zu Vernehmen
Adv. Schüler
Von Seiten des Appellaten Adv. Schüler
Adwokat Der Appellat, Adv. gegen
erwähnten Urtheils beantragt Daß H.
Heilgard Anwalt des Appellanten Sachen
in seinem Besitz sey mit allen Gerichts
Kosten, Daß auch der Appellat dem A.
Appellanten Anwalt Heilgard Ehren Sold
zu 5 Thaler und die Gerichtskosten beson-
ders Condemnirt werde.
Heilgard Anwalt Appellanten
Schüler Adv. Appellaten.

Vidimus
Ad Mandatum
Schmitz

Regierung zu München den dritten Oktober 1822 Vol. 22
fol. 86 C 10 fünfzehn x 3/4 Thaler
Taxamt

469 — Curiensium — 15 May 1822.

Revisum

Samuel Hafnheimer und Isaac Hafnheimer, Handelsleute in Alzey, Appellanten gegen den Beschluß des L. Landgerichts daselbst in Appellationssachen vom 24 Mai 1821 an Gegenwart des Anwalts Felgado,

gegen

1) Charlotte Jabel, Ehefrau des Herrn Carl Wilhelm Schelbach, Gerichtsschreiber Ehrenamts zu Eltzheim
2) Wilhelm Jabel, Ehemann Carl Kirchselbach
3) Ludwig Jabel, Kaufmann zu Frankfurt a/M.
4) Franciska Jabel und
5) Wilhelmine Jabel beide volljährig an Ihren Eltern und zu Beistandern habend
6) Christian Jabel, Appellaten zu Weidesheim wohnhaft
7) Friedrich Jabel, Ehemann Minderjährigen zu Standorf Beistand wohnhaft, Appellaten, und Gegenwart des Anwalts Friedrich Schüler.

In Sachen der Appellanten gegen die: durch L. Appellationsgravamina vollen Inhalts abgefaßten Appellate vom 21 Septemb. 1821 also mündlich anberaumt, Sammt den mündlichen Vortrag also mündlich, Jedediensige Vergleichen also mündlich wiederholt und die Appellanten in die Kosten und gerichtliche Geldstrafe verurtheilt.

In Sachen der Appellanten gegen die: zu gefolgt durch L. Appellationsgravamina die Vorgeschützte Nullität des Verfahrens zu verwerfen, und zu verordnen, daß die Vorschützen sich in die Hauptsache einlassen sollen: auch die Appellaten in die Kosten der Zwischenzüge zu verurtheilen.

Factum

Der Appellanten Anwalt hat vorgetragen, daß

No 649.

Auszug

Für Samuel Kahnheimer und Isaac Kahnheimer, handelnde in Alsenz wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts C in Kaiserslautern vom 8ten May 1821.

Gegen

die Erben des verlebten Nicolas Fabel, Gutsbesitzer in Gangrehweiler, und seiner Ehefrau Charlotte geborene Simon, sämmtlich dieselben in dem Appellatis vom 21ten September 1821 benannt sind, Appellaten.

Es gefallen dem Ob. Appellationsgerichte, die vorgeschützte Nullität [illegible] zu verwerfen, und zu verordnen, daß die Partheyen sich in die Hauptsache unter Vorbehalt auf die Appellaten in die Kosten der Incidentpunkte zu vernehmen

Hilgard.

Ausgefertigt den 6ten May 1822.

[illegible]

7 Kreutzer

---

des Appellanten und dessen Vertheidiger Herr Advocat Hahnheimer mündlich vorgetragen den 20 Februar X vor rothen Rechts, zu Handen dem nächsten Innern Senat, Ausspruch des Appellanten, um Schuld und Pfandbarsprechung für mir Samuel den 950 Gulden — des dingte Pfandbarsprechung gegen den Appellaten begehrt wird, gegen diesseitigen Appellaten Beklagten, in der Hauptsache Forderung mit Zinsen, Kosten gegen Abtragung gegen Fabel Executor zu Kaiserslautern ein Urtheil, in Folge dessen den Appellanten eine Summe von 538 Gulden 32 Kr. nebst Zinsen seit dem 16 Januar 1809 schuldig erkannt, der Executor Exhibirung anbefohlen, diesseitigen Appellanten durch Urtheil vom 24 May 1821 zum Zahlung obigen Betrags gegen den Appellaten die Einrede, diesseitigen Appellanten eine einzige Copie von dem Appellaten in dem vor diesseitigen Appellanten anhängigen Prozesse vom 11 September 1821 zu mündlichen rechtlichen Vortrag zugestellt, die Appellaten Zeugen durch mündliche Abhörung der Appellanten und in Folge dessen auf Abweisung des Appellanten an, zu erkennen, ob der Herr Appellant [illegible]

Herr Advocat Schuler

Im Namen Hilgard, anwesenden den Appellanten zu dignificiren

[illegible] Herr Schuler [illegible] Appellanten [illegible] Hilgard [illegible] Appellanten [illegible] Hilgard [illegible] Appellanten [illegible] Dr. Meichel

Einregistrirt zu München den 28 May 1822. Vol 24 fol. 77 C 4 fünf sieben 43/4 Kreutzer

39 7/4 46 Xr.

N: 649

Klage

für

1) Charlotte Fabel, Ehefrau des Herrn Carl Wenzel dac, praktischen Arztes zu Usingen
2) den minderjährigen Herrn Pfarrer Carl Elisabeth
3) Ludwig Fabel, Advocat zu Frankfurt a/M.
4) Franciska Fabel, und
5) Wilhelmine Fabel, beide majorennen von ihrem Bruder curatore und zu Herrstein wohnhaft
6) Christian Fabel, Agent zu Idar wohnhaft
7) Friedrich Fabel, Evangelischen zu Standorf-Heim wohnhaft, Kläger,

gegen

1) Samuel Hahnheimer und 2) Isac Hahnheimer, beide Handelsleute zu Alzey wohnhaft, Beklagten

wegen am Arrest des d. Beigeordneten zu Waldersbach vom 24 Mai 1821.

Vor L. Appellationsgericht wurde mittelst gegenwärtiger Appellate vom 21 September 1821 als wissig vorbracht, dasmit die eingelegte Berufung als unzulässig, Abschlagsweise dispensirt oder sonst gänzlich abgewiesen und die Appellanten in die Kosten und gegenseitige Gebühren verurtheilt werden.

Geschehen d: 17. Juny 1822. Joh. Schneider

Schum

Ordnung d: 6. May 1822.

Schum

649

Repetitorium

In Sachen

Wilhelmine Fabel, wohnhaft dahier, zu Herrstein domicilirend wohnhaft Klägerin

gegen

Samuel & Isac Hahnheimer, Handelsleute zu Alzey wohnhaft,

		Ordnung	Gebühr
1) Ausfertigung		½	45 — 45
2) Constitution		½	— 8-½
3) Bote mit Exemplar		½	34 — 5
4) Zurücklegung des Gebührens		—	— 5½
5) Kanzleyeinzeige Communicandum		—	— 1-53
Copien		—	43 — 43
6) Insinuation der Ausfertigung		—	8 — 1-53
8) Porto		—	— 9-47
9) 3 Anspruch		1	-36 —
10) Einlage		1	-17 5-55
11) Porto & correspondenz		5	-36 —
12) Verzeichnung des Gebührens		—	— 5½
13) Copey des Appellationsgerichts Urtheils		—	8 — 14
14) Repetitorium		—	8 — 43
		12	-53 32-53
			12-53

Summa zwanzig Gulden 45-46

Gebühr gemäß d: zwanzig Kreutzer

Schneider

Wird nicht [illegible] zwanzig Gulden, [illegible] zwanzig Kreutzer Bonthum Kayserl.

Dürkheim d: 18. May 1822.

N° 6148. Cochem le 3 Juin 1822

Timbre: DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Je Soussigné

Caspar Burggräfer Actuaire communal de Bubengeim Arrondissement Cochem ayant en la charge des fonctions de Receveur de l'Enregistrement à Kaiserslautern, par sa Lettre du 15 Mars 1822 reçu numéro deux

Ludwig Mathieu, Receveur à Zweybrücken en fonction à Cochem, reçu numéro deux

Vu aussi les Actes de la susdite Administration Générale, notamment la Circulaire du Directeur Général en date du 16 Mars 1810 numéro 1 concernant les Transferts ou Successions des Rentes Foncières

Déclare par la présente que le susdit Actuaire Burggräfer de Bubengeim

Nature de la rente Emphytéotique

Montant annuel de la rente 53 fl. 70 Cts

Fait à Cochem le 3 Juin 1822

Le Receveur Ludwig Mathieu

Vu pour la légalisation de la signature du Receveur Ludwig Mathieu

Cochem le 3 Juin 1822

Le Maire

N° 648

Acte

pour Ludwig Matzke, Cultivateur à Zweibrücken
Appellant

contre

Caspar Burkhäuser, Cultivateur à Bubenheim, appellant contre un Arrêt de la Cour d'Appel de Zweibrücken en Assises du 13 mars 1820.

Cet Acte d'appel a été enregistré à la Cour d'Appel de Zweibrücken le 17 avril 1822.

Signé: illisible

Vu pour légalisation de la signature de Monsieur Schultz, Greffier en Chef de la Cour d'Appel de Zweibrücken.

Zweibrücken le 26 mai 1822.

Pour le Procureur Général du Roi
Le Substitut

Signé: illisible

Enregistré à Zweibrücken le 27 mai 1822 Vol. 7 f° 1 c. 1 Reçu 1 florin 12 kreutzer

Signé: illisible

Timbre de dimension
7 Kreutzer

Valeur de la dette en capital: 865 fl. 50 c.

Enregistré à Worms le 24 mai 1819 vol. 84 f° 1 c. 1 Reçu 1 florin 12 kreutzer

Signé: illisible

Enregistré à Kaiserslautern le 28 mai 1819 vol. 7 f° 1 c. 1 Reçu 1 florin 12 kreutzer

Signé: illisible

Enregistré à Kaiserslautern le 6 juillet 1819 vol. 7 f° 1 c. 1 Reçu 1 florin 12 kreutzer

Signé: illisible

Enregistré à Kaiserslautern le 11 septembre 1819 vol. 7 f° 1 c. 1 Reçu 1 florin 12 kreutzer

Signé: illisible

Enregistré à Kaiserslautern le 15 mars 1820 vol. 7 f° 1 c. 1 Reçu 1 florin 12 kreutzer

Signé: illisible

Timbre de dimension
7 Kreutzer

Vente

Ludwig Matzke, Cultivateur à Zweibrücken

contre

Caspar Burkhäuser, Cultivateur à Bubenheim

Le 24 mai 1819 Ludwig Matzke, Cultivateur à Zweibrücken, a vendu à Caspar Burkhäuser, Cultivateur à Bubenheim, la moitié indivise d'une maison avec grange, écurie, cour et jardin, située à Bubenheim, moyennant la somme de 865 fl. 50 c. argent de France, payable à Pâques 1820.

Enregistré à Kaiserslautern le 28 mai 1819 vol. 7 f° 1 c. 1 Reçu 1 florin 12 kreutzer

Signé: illisible

Timbre de dimension
7 Kreutzer

Vente

Ludwig Matzke, Cultivateur à Zweibrücken

contre

Caspar Burkhäuser, Cultivateur à Bubenheim

Le 24 mai 1819 Ludwig Matzke, Cultivateur à Zweibrücken, a vendu à Caspar Burkhäuser, Cultivateur à Bubenheim, la moitié indivise d'une maison avec grange, écurie, cour et jardin, située à Bubenheim, moyennant la somme de 865 fl. 50 c. argent de France, payable à Pâques 1820.

Enregistré à Kaiserslautern le 6 juillet 1819 vol. 7 f° 1 c. 1 Reçu 1 florin 12 kreutzer

Signé: illisible

Timbre de dimension
7 Kreutzer

Vente

Ludwig Matzke, Cultivateur à Zweibrücken

contre

Caspar Burkhäuser, Cultivateur à Bubenheim

Le 24 mai 1819 Ludwig Matzke, Cultivateur à Zweibrücken, a vendu à Caspar Burkhäuser, Cultivateur à Bubenheim, la moitié indivise d'une maison avec grange, écurie, cour et jardin, située à Bubenheim, moyennant la somme de 865 fl. 50 c. argent de France, payable à Pâques 1820.

Enregistré à Kaiserslautern le 11 septembre 1819 vol. 7 f° 1 c. 1 Reçu 1 florin 12 kreutzer

Signé: illisible

Timbre de dimension
7 Kreutzer

Vente

Ludwig Matzke, Cultivateur à Zweibrücken

contre

Caspar Burkhäuser, Cultivateur à Bubenheim

Le 24 mai 1819 Ludwig Matzke, Cultivateur à Zweibrücken, a vendu à Caspar Burkhäuser, Cultivateur à Bubenheim, la moitié indivise d'une maison avec grange, écurie, cour et jardin, située à Bubenheim, moyennant la somme de 865 fl. 50 c. argent de France, payable à Pâques 1820.

Enregistré à Kaiserslautern le 15 mars 1820 vol. 7 f° 1 c. 1 Reçu 1 florin 12 kreutzer

Signé: illisible

f. 668

für

Gaspar Burgbreuer ackersmann in Lubenheim wohnhaft, — appellanten einer Ziffer der Ehz: ger: zu Krautheim — vom 15ten März 1820, ersterkannten Contumacial urtheils —

gegen

Ludwig Matthias Rentrich in Hohenstein wohnhaft — appellaten —

Walle der appellatorische Einspruch, mittelst zu formaleinen Act Nichthilfe a quo, die — hiesige Erkenntniß vernehmung des appellaten mit seinem — angebrachten Klagen gebend in die Kosten Erörterungs — Instanz hinzuweisen; die Lübgebühr der in dasiger Act gehaltenen Rechtsgelehrten — hinzuordnen.

Geschehen 28ten März 1822.

Schowen

Ebm

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung meines
Herr Caspar Burkhäuser, Advocaten
zu Zweibrücken, Appellanten
gegen
Ludwig Matheus, Bauern zu Frauenbrücken,
Appellaten

1) Consultation			5	24
2) Copy der Appellation			—	48
3) Taxe und Expedition	2	34	—	54
4) Insinuirung der Appellation	3	16	—	54
5) Nothwendige Communicata Inv. 102			1	53
6) Arrest		43	—	48
7) Insinuirung des Arrests			1	53
8) Reise gen Ihn Arrests		8		
9) Vorsumnis			9	27
10) 3 Aufsätze	1	36		
11) Postentaxe	1	17	5	53
12) Reisevergütung		8		36
	fl.	12-25	fl.	31-38
		31-38		
	fl.	44-03		

Summa vorgenannten Gulden
drey Kreutzer.

Joh. Schmelzer

Appellat auf Ableugnung seines Eides, und Ihrer Rechtsgen Anhalt.
Zweibrücken d. 15. Jany 1822.

Zu Balenzheim bezeugen wir unterschriebene
daß wir einen Accord getroffen haben
mit dem ausgetretenen Ehemann pfändlich zu
arrangieren allein dasjenige was
die Forderung des Acceptanten ist
muß ungetheilt mit an uns Caspar Burg-
heim, sondern Caspar Burgheim
schuldig, und der transfert der Acceptanten
muß Caspar Burgheim haben. Die
Pfandschaft machen allenfalls noch
dreyhundert Gulden, worauf es sich
fragt: ob die Forderung der Acceptanten
transferirte Bauer die namlich 300, mehr
Acceptanten einzugewarten verpflichtet
sey?

Bey. Schuler

Denn Johann Labroise, anmaßen
der Acceptanten zu Vigniselvien

Jean Pierre Labroise

Bey. Schuler

Michel

38
73 } 46 x.

Registrirt zu Memmingen den 24 Juni 1822 vol 21 fol 110 C B
Heinrich Ludwig Kranzfelder. Collmann

N.° 667

Memmingen 24ten may 1822

Zu Lasten

Louise geborne Körner, verehlichte Jacob Köller, gewesene Oberamtmann in Mindelheim, für dessen Ansprüche, gemäß im schon angeführten Rubrum näher bezeichneten Kommunbeschlusses, dahiesigen Bürgers, Handelsmann, Bartel und Christian Köller, Aggravatum gegen die Verlassenschaft des Engelwirths Lorenz Freyer von Amtmannsberg 1822, wegen Summa Hauptgut Gegner,

gegen

die Erben des verstorbenen Georg Freyer von Landwig, nemlich

1) Barbara Hoffmann, verehlichte verstorbene Alexander Freyer, ehemal Gemeld
2) Ursula Freyer, Minderjährige
3) Carl Freyer, Oberamtmann
4) Christian Freyer, Oberamtmann
5) Barbara Freyer, Landwig, ehemal Gemeld mit
6) Peter Jakob Hagler, Oberamtmann, Namens seiner Ehefrau Margaretha Freyer, gemäß zu Landwig Verhandlungsprotokoll, Aggravatum, wegen Summa Hauptgut Gegner

Summa Gegner sind diese angegebene Zinsposten des Aggravatum Verlassenschaft unserer Commission Verhandlungsprotokoll vom 21ten Januar dieses Jahrs, die Erben Georg Freyers, Landwig, Nro 1 Barbara Hoffmann, verehlichte Alexander Freyer, ehemal Gemeld, 3½ Monate Zinsen, von Capital Hauptgut Gegner Einhundert sechzig Gulden Rheinisch Zinsen Zins von Zinsgesuch Zusammen 377 16
Hievon Jenem Zinsmaß ausgeschlossen 369 18
Zins verbleiben 7 57½
Hievon müssen die Verlassenschaft Gegner auf gefallen . . . . . fl 107 38½

Diesem dem Aggravatum Die Summa von 107 Gulden 38½ Kreuzer Fünfzig Gulden 6 Kr, gemäß dem vom

[illegible] [illegible] [illegible] [

Ganzen zukommt 377 fl. 16 cr.
Dass aber hierauf abschläglich bezahlt worden = 269. 78.
Dass mithin der Köllerjesse[r] noch schulden = 107 fl. 38 cr.

Urtels dem Erbieten nach von Seiten der Appellanten
die Summe von 107 fl. 38 Centimen oder Hundert
Gulden 6 Kreuzer, samt den vertragsmäßigen
Zinsen, an die Appellaten zu zahlen, hinsichtlich
mit ihrer Mehrforderung abzuweisen, sie
gegen in die Hälfte Eines Instanzen zu
verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten
Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Speyer d. 15. May 1822.

Nro. 647.

REVISIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Namens

Sein:

1) Barbara Hoffmann, Wittwe von Jacob Roeller, Alexander Freyler, ihren Gewalt.
2) Jacob Freyler, minderjährig,
3) Carl Freyler, Abwesender,
4) Christian Freyler, Abwesender,
5) Barbara Freyler, ledig, ihre Gewalt und
6) Frau Schlosser Abwesender, minderjährig
Ehefrau Margaretha Freyler, hinsichtlich zu Endes
benannte, Appellaten

gegen

Louisa Horner, Wittwe von Jacob Roeller,
gewesenen Abwesenden zu Mittelbach, für
Abwesende, überhaupt wohnhaft, in eigenem Namen
und als gesetzliche Vormünderin ihrer, aus
ihrer verstorbenen Ehe mit gedachtem
minderjährigen Kinder Johann, Barbara &
Christian, Appellantin gegen ein Urtheil
des k. Landcommissairs zu Zweybrücken vom
21 Februar 1822.

Nro 6. Appellationsgrunds mittels
die eingelegte Berufung als eingewendet
vorgeschützt und Appellantin in die Kosten und
gesetzliche Strafe verurtheilen. ‡

Speyer d. 17. April 1822.

Schr. Schulz

‡ Die Einhaltung der Frist zu gunsten
der Anwaltschaft

Schr. Schulz

Verlesungsdatum d. 15. May 1822.

freyer, seine Ansprüche gegen diese vorgenommene Arrestation geltend zu machen, und dagegen Einsprache zu erheben, weil die Arrestanten bei dem Einmarsche der Franzosen 1815 vom dem Grenzbüreau abgeschickt worden, um mehrere Effekten mit Umgehung unserer einen und dem nächsten Regimente gehörige Pferde abzuholen. Durch Erkenntniß vom 19 Januar 1832 wurde jedoch die Klagsforderung der Arrestanten, um 10 Pferden 1815 vom dem Feindesgrenzen zu Grenzbüreau abgeschickt worden, wovon, und durch Urtheil vom 21 Februar 1832 die Opposition gegen die durch Ausspruch vom Appellations Gerichte des Saargebiets bestätigte Arrestation und Anerkennung Georg Freyer zum Vacat Köller gelungenen Milizvorschuß zu einer Forderung von 730 Francs mit Zins zu 6% vom 2 Juni 1815 angenommen und in die Kosten verurtheilt. Gegen diese Urtheile legten die Appellaten in termino 26 März 1833 die Berufung an den Obersten Gerichtshof, mit Verlangen die Cassation in dem ganzen Umfange der Urtheile auszusprechen.

Da Ihre Stimme ist nun reducirt in dem angesetzten Berufungs-Arbitrium Ihre Stimme gefälligst zu Protokoll

Joh. Schüler

Um Ihren Gutachten, Vorschlag über die Appellation zu Protokoll

Joh. Schüler

Nº 646. Quittanz. Verf.= 27 July 1822.

DIRECTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Für Jakob Philipp Reiser, Leinenweber, in Albersweiler wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts in Landau, vom 8ten May 1821, angesinnt durch Anwalt Hilgard.

Gegen

1) Barbara geborene Haust, Wittwe des verlebten Jacob Rebenack Albersweiler in Albersweiler, hier daselbst wohnhaft; 2) Elisabetha geborene Münster, Wittwe des verlebten Johannes Haust, Schmidt, in Albersweiler, hier daselbst wohnhaft, vorhin in eigenem Namen und auch als Vormünderinn ihrer mit gedachtem Johannes Haust erzeugten minderjährigen Kinder; 3) Johannes Biederwolf, Schmidt, in Candel wohnhaft, Namens seiner Ehefrau Catharine geborene Haust; sämtliche Appellaten, respective durch Anwalt Friedrich Schüler.

Hilgard trug dahin an, daß das K. Appellations-gerichts gefallen möge, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Klage der Appellanten auf Herausgabe des vor dem Notär Daguesant errichteten Testaments der verlebten Ehefrau des Appellanten

Fl 12 kr. Stempel 1822

Nº 646 Fl. 38 kr
Fl 73 1/2
= 16 kr

Vorgetragen Zu Protokoll den 13. Juni 1822. vol 21. fol 97. Schreiber Hilgard

Reiser, vom 29ten Januar 1820, abzuweisen, die Appellaten gleichfalls in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Land. Regierung trug darauf an, das K. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als unbegründet verwerfen, und den Appellanten in die Kosten und gesetzliche Geldstrafe verurtheilen.

Datum.

In Sachen der Appellanten vernommen am 29 Januar 1820,

vor Notär Daguesant, im Testament zu Pünsten ihrer Mamel. Heraman sind nach dem Tode der Testatrix Johann Jakob Heraman als die Appellaten, als Intestaterben, beide in demselben mässig an, indem sie behaupteten, als sey in demselben nicht genugsam angedeutet, dass das Testament in Gegenwart der Zeugen abgenommen worden und dass die Testatrix in Gegenwart der Zeugen vorgelesen worden sey.

Der Letztere stellte eine Garantieklage gegen den Notär Daguesand an, und setzte übrigens der Hauptklage die Behauptung entgegen, dass nämlich die angeblichen Nullitäten in dem Testamente nicht vorhanden seyen, und dass nämlich die Intestaterben dessen, unter dem 7ten Februar 1820 vor dem Notär Daguesant abgegebene Erklärung das Testament als gültig anerkannt

No. 646

REVISIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Ausung

für Johannes Bellemot, Fischer in Carlsruhe wohnhaft, Hermann seinen Ehemann Catharina geborne Haas

2) Barbara geborne Haas, Wittwe des verstorbenen Jacob Rebmann in Albersweiler wohnhafte,

3) Elisabetha geborne Mieder Wittwe des verstorbenen Johann Haas in Albersweiler wohnhafte, dagegen in eigenem Namen als auch Fürmünderin der mit ihrem Verstorbenen erzeugten minderjährigen Kinder, dagegen

Philipp Reiser, Taglöhner in Albersweiler wohnhafte, Appellaten, dagegen Appellanten in Betreff der Ehepfändungssache pto. Landau vom 8 Mai 1821.

Das K. Appellationsgerichtliche Erkenntniß vom eingelegten Berufung als unbegründet verwerfen, den Appellanten in die Kosten und gesetzliche Geldstrafe verurtheilen

Geschehen d. 29. Januar 1822.

Sohn

Speyer, Sonntag den 24ten Juny 1822.

Sohn

N.° 616. Auszug

Für Philipp Reiser, Taglöhner, in Albersweiler wohnhaft, Appellanten gegen die Urtheil des K. Landcapitains zu Landau vom 8ten May 1821.

Sagen

1) Barbara gebohrne Häuß, Wittwe des verlebten Jacob Rebmann, Ackersmann in Albersweiler, für sich selbst wohnhaft; 2) Elisabetha gebohrne Münster, Wittwe des verlebten Johannes Haus, Beisitzer in Albersweiler, für sich selbst wohnhaft; sowohl in eigenen Namen, als auch in Vormundschaft ihrer mit ihr gezeugten minderjährigen Kinder; Johannes Haus erzeugten minderjährigen Kinder; 3) Johannes Beckenwolff, Beisitzer in Landau wohnhaft, Namens seiner Ehefrau Catharine geborne Häuß; sämtlich Appellaten.

Es gefalle dem K. Appellations-Tribunale, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, und in Erwägung des Umstands, daß in dem fraglichen Testamente keine Nullität existirt, und das Testament ohnehin die Appellanten nicht Testaments formlich zuwider laufe, und somit allen Gesetzen gemäß sey, selbe

mitsage haben -,
die Klage der Appellaten auf Vornehmung der
vor dem Notär Bagnesant errichteten Testaments
der verlebten Ehefrau der Appellatin Reiser,
vom 29ten Jenner 1820, abzuweisen, die Appel-
laten zugleich in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen, und die Rückgabe der seiten
Ingross Strafgelder zu verordnen.

Gerichtsst: 26. Juny 1822. Hilgard.

Nº 646. Kostenverzeichniß
für die Appellationsinstanz, für Philipp Reiser,
Zimmermann in Albersweiler, Appellant, gegen
Barbara geborne Hauß, Wittwe von Jacob Rebenack,
Ackermann in Albersweiler, und Consorten, Appellaten.
Vorsitz der 2. Appellationsgerichtshof in Zweybrücken
vom 27ten July 1822.

Gerichtliche Taxen:	Gulden	Kreutzer
	8. 47	48.
1) Appellatz	...	8. 24.
2) Constitution	...	1. 93.
3) Vorschußtaxe Comm. der Akten	...	57.
4) Comm. an die Kanzleytaxe	...	1. 53.
5) Einsendung der Anträge	... 8.	...
6) Stempel der Anträge	...	1. 53.
7) Vorlegungsurtheil	...	9. 27.
8) Vortrag	...	1. 53.
9) Taxe Setzung sein Antrag der Kanzleytaxe	1. 17.	5. 55.
10) Expeditionen	5. 36.	... ...
11) Porto und Courrir	... 8.	... 36.
12) Postumverzeichniß	16. 46.	33. 37.
Total vierzig Gulden 33 Kr.	33. 37.	
	49. 33.	

Hilgard.

Vorstehende Kosten werden hiermit taxirt und sollen von der obsiegenden Parthey eingezogen werden.
Zweybrücken, den 26ten Nov. 1822.

fällten. Nachdem das Landgericht in Landau durch einen
Vorbescheid, die Vorlegung des Original-Testaments verordnet
hatte, so erklärte dasselbe, durch Endurtheil vom 8:h May 1820,
das Testament für null und nichtig, und verurtheilte den
Notär zur Primärleistung. Reiser appellirte, und es
fragt sich in jure ob die fraglichen Nullitäten wirklich
vorhanden sind oder nicht? 2. ob die Appellaten auf jeden
Nichtigkeits-Einwurf gegen das Testament verzichtet haben?

Hilgard, Anwalt.

Adm. Hr. Friedr. Nesselar, Anwalt der Appellaten, zu
vigen fizirt.

Hilgard.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Insul zu Neunkirchen den 14. Oktober 1822. vol. 22. fol. 88. C II.
für sieben 8 3/4 kreuzer
Crahmer

N° 645. Quittirung. Verg. v. 3ten Juny 1822.

Ich Jakob Franz Eirolf, Müller; Jakob Eirolf, Ackersmann; Johann Anton Eirolf, Ackersmann; Catharina Elisabetha Eirolf, vertreten durch ihren Vormund Johann Adam Becker, Bürgermeister; Maria Theresia Eirolf, vertreten durch ihren Vormund Johann Schneider, Ackersmann, allen in Grindscheid wohnhaft; sodann Friedrich Schumann, Revierförster in Neulandorf, Großherzoglich Badens, Namens seiner Ehefrau, geborne Schmitt; Franz Anton Schmitt, Ackersmann in Schönau, und Michel Schmitt, Hauptmann im K. Österreichischen Dienste; sämtliche Appellanten gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 24ten July 1821, wodurch Herr Arnulf Hilgard.

Gegen

Martin Mohr, Ackersmann in Grindscheid; Barbara Mohr, Ehefrau von Lorenz Bregel, Ackersmann; Clara Mohr, Ehefrau von Johann Schreiner, Ackersmann; Franz Mohr, Ackersmann; Peter Mohr, Ackersmann; Lorenz Bregel, Ackersmann, als Curator der Gebrüdern Bernhard Mohr, alle in Hartenfelsen wohnhaft; Johann Anna Barbara Hofmann, Ehefrau von Christian Schopp, Ackersmann; Christina Hofmann, Ehefrau von Johann Schiefer, Fuhrmann, Margarethe Hofmann, Ehefrau von Mathias Wittengel, Taglöhner, Adam Hofmann, Ackersmann, alle in Hartenfelsen; Maria Catharine Hofmann, Ehefrau von Nikolas Neuerer, Schlosser in Frankenthal; Maria Eva Appel, Ehefrau von Johann Matt, Ackersmann; Michel Appel, Ackersmann; beide in

Grieshaim; Andreas Mohr, Ackermann; Anna Maria Mohr, Ehefrau von Georg Anton Eberle, Ackermann, beide in Grieshaim; endlich Franz Mohr, Tüchmacher in Hellig[illegible]; alle gemeinsame Ehemänner gehörig vermöge[illegible]; sämtliche Appellaten, respective Karl Arnold Friedrich Schüler.

Hilgard trug dahin an, daß die R. Appellationsgerichts gefallend mögen, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die von Seiten der Appellaten unbewiesen konstatation gegen folgende Rechnungsposten, nämlich: 1) die Zinsen des Tirolfschen Antheils an dem mütterlichen Vermögen der Mohrischen Ehefrau, berechnet bis zum 11ten November 1815 zu 998 Francs; 2) die des Schultheissen Antheils, eben so mit 998 Francs; 3) die Zinsen des, dem Tirolfschen Erben allein zugefallenen väterlichen und resp. verringerschaftlichen Vermögens, berechnet vom 26ten May 1811 an bis 11 November 1815, zu 615 Francs 11 Cent. zu vermerken, die genannten Posten in Rechnung gutzuschreiben und zu erklären, daß diese Basis bey der definitiven Auseinandersetzung der Parteyen zum Grund zu legen sey, die weitere Verhandlung übrigens an das Rüstar rückverweisen zurückzuweisen; zugleich die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der fürtere Caution und Strafgelder zu verordnen.

Friedrich Schüler trug dahin an, das R. Appellationsgericht wollen die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen, und Appellanten in die Kosten und gesetzliche Geldstrafe verurtheilen.

Kantum.

Michael Mohr von Grieshaim war verheyrathet mit Anna Maria

N: 645.

Antrag

für Franz Eberle, Müller, wohnhaft auf der Gesamtmühle bey Grieshaim, und Consorten, so wie Gegner selben im Appellatte benannt sind, wie selbem im Appellatte benannt sind, gegen ein Urtheil des R. Bezirks-Appellationsgerichts gegen ein Urtheil des R. Bezirks-gerichts in Frankenthal vom 24 July 1821;

Gegen

Martin Mohr, Ackermann in Grieshaim, & Consorten so wie selben im Appellatte benannt sind, Appellaten

& gefallen das R. Appellations-gerichts, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils & Gegner Appellaten unbewiesen konstatation, die von Seiten der Appellaten gegen folgende Rechnungsposten, nämlich 1) die Zinsen des Tirolfschen Antheils an dem mütterlichen Vermögen der Mohrischen Ehefrau, berechnet bis 11 Nov. 1815 zu 998 francs; 2) die des Schultheissen Antheils, eben so mit 998 fr. 3) die Zinsen des, dem Tirolfschen Erben allein zugefallenen väterlichen und resp. verringerschaftlichen Vermögens, berechnet vom 26 May 1811 an bis 11 Nov. 1815 zu 615 fr 11 cts, — zu vermerken, die genannten Posten in Rechnung

gut zu heißen, und zu erklären, daß diese Basis bei
der Festsetzung der Entschädigung
zum Grund zu legen sey; die Appellaten-
gleichen in die Hälfte beider Instanzen zu ver-
urtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten
Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

F die weitere Verhandlung übrigens auf den Dienstag
der 1ten Instanz gütlich genommen -
Hilgard.

Erscheint 8 May 1822.

No. 645.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Contra

für die Erben von weiland
Michael Mohr, im Leben gewesenen
Ackermann zu Feinsheim,
wie solche in dem appellatorien
vom 17 Sept, 3. d. 12 october 1821 ge-
nannt sind, appellaten,

gegen

die Erben der weiland Jacob
Eisolt, gewesenen Ackermann
zu Feinsheim, wie dieselben
in dem besagten appellatorien
vorgenannt sind, appellanten
von einem Verfahren des Bezirks-
gerichts zu Frankenthal vom
24 July 1821.

Der k. appellationsgerichts-
rath, wie eingelegte Commission
als ungegründet verwerfe
d. appellanten in die Kosten
d. gesetzliche Geldstrafe verurtheile

J. Peter Scheuer

Erscheint 8. May 1822.

N: 645.

Kostenverzeichniß für die Appellationsinstanz

für Franz Ludolf, Müller, in Hemsheim, K. Consorten, Appellanten, gegen Martin Mohr, Ackermann daselbst, und Consorten, Appellaten, Urtheil des K. Appellationsgerichts zu Zweybrücken vom 31ten Januar 1822.

Gerichtskosten.	Auflage	Gebühr
	fl.	fl.
1) Appellatt. gegen sämmtliche Appellaten	42. 45	— 48.
2) Conseilsakten	— —	8. 26.
3) Stempel. comm. d. Einsicht der Akten	— —	1. 53.
4) comm. an die Kanzlei	— —	— 57.
5) Einlegung der Anträge	— 8.	— —
6) Stempel d. Anträge	— —	9. 27.
7) Vortrag	— —	1. 53.
8) Fertigung beyder Anträge d. Kanzlei	— —	1. 53.
9) do. beyder Urtheile	1. 17.	5. 55.
10) Quittakten	5. 36.	— —
11) Porto und Courrier	— 8.	— 34.
12) Kostenverzeichniß	= 49. 54.	33. 37.
	= 33. 37	
Total-Ansatz drey Gulden 31 Kreuzer	= 83. 31.	

Hilgard.

Vorstehende Kosten sind richtig berechnet worden.
Zweybrücken, den 20ten Juny 1822.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

hofmann, welche 1797 Kindorlot starb und als Intestaterbin
drey Geschwister, nehmlich Hannd Sebastian, Kindorleich, welche drey
Birolfschen, Schultzischen und Cartschen Geschwister Kinder. Der Nach-
lass Erbtheil bestand, außer der mehrmals Liegenschaften, welche
schon 1799 in natura vertheilt wurden, während währenden
Mobiliarvermögen, liquidirt zu 3742 fl. 64 cr.; jedoch im
Hand väterlichen Vermögen, welches durch einen Vergleich von
1811 auf 800 fl. festgesetzt wurde, und in Hand Errungen-
schafts Antheil der Frau, liquidirt zu 1040 fl. 89 cr. Mehr blieb
bis zu seinem Tode im Besitz und Genuss dieses Nachlasses,
obgleich die ihr unter Vormundschaft gestandene war,
welche Hand übernehmen Ehegatten keine Nutznießung
zugestanden. Mohr starb im May 1811, und Franz
Jacob Birolf übernahm die Verwaltung seiner Masse. Unter
dem 25 November 1815 stellte dieser, vor Notär Renker in Bruch-
sal Abrechnung auf, in welcher die, von der Masse herausge-
gebende Baar Baarschaft der Mohrischen Ehefrau in den obern
bemerkten Beträgen unter den Passiven der Masse eingestellt
wurde, und zwar, rücksichtlich des Mütterlichen, mit Zinsen
von 1799 an, und rücksichtlich des Väterlichen und der Errungen-
schafts antheils mit Zinsen vom Todestag des Mohr. Im März
1820 klagten die Intestaterben des Mohr gegen die seiner
im zweiten verstorbenen Birolf, auf Rechnungsablage über diese
Verwaltung, und als diese sich dazu bereit erklärten und die von
Notär Renker gestellte Rechnung vorlegten, bestritten die Kläger
unter anderm die zu Gunsten der Birolfschen und Schultzischen Erb-
stamms gemachten, abzuziehenden Abrechnung der Zinsen. Nachdem nun das
Bezirksgericht in Bruchsal die Ladung der Schultzischen Erb-

Nº 664 Quartetat 8 Juni 1822

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Puncto: Jacob Schönlaub Müller wohnhaft zu Altmüzle zu Manfeld, wie zugleich der minderjährigen Kinder und der Ehe gewesten Anna Catharina Jäger-Müller auf der Jägermüzle zu Landau, und dessen gleichfalls minderjährigen Ehefrau Anna Catharina gebohrne Traut, gerichtlich Johann Georg Reiß, Advocaten in Landau, gegenwärtig in originem nomine wie auch als Curatore primo in gleicher Eigenschaft der zu nennenden Anna Catharina Traut, geborenen minderjährigen Kinder Appellanten

gegen

die Vormünder und Curatoren der Johann Friedrich Traut, im Leben Gutsbesitzers zu Queichheim, als

1.) Anna Catharina gebornen Dreyer gewesten ehelichen Johann Friedrich Traut gemahl in ihrem eigenen Namen und Eigenschaft als auch der minderjährigen ihres gewesten Ehemannes als Curatrix bonorum ihrer minderjährigen aus dem Ehepakt als Curatrix bonorum ernannten Kinder, nemmen Johanne & Johann Friedrich Traut

2.) Johann Conrad Traut Müller und

3.) Friedrich Herrmann, sämtlichen in Queichheim wohnhaft, als Curatoren der Anna Barbara gebornen Traut verehelichten Jäger, zu Queichheim wohnhaft, Appellaten

wegen Curatels der Kinder Friedrich Schüler.

Jilgard Cang dessen wie es scheint von Hr. Advocat Reinhardt gegen die ergangene Decision zu reformiren, postulirt, mittels Vernehmung der Appellaten Cang als wenn Appellant

Hilgard.

Hr. Advocat Reinhardt, Anwalt der Appellanten, zu Legitimiren

Hilgard.

Hr. Advocat Schüler, Anwalt der Appellaten, zu Legitimiren

[illegible] Erkenntnisses, mit [illegible] Erkenntnisses Erkenntnisses der Jungen Georg Traut und Georg Michel Roth die in rechtlicher Hinsicht ungegründete Klage der Appellaten Cuse ungegründete abweisen, die Appellaten zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Akten dem Friedensgerichte zu Neustadt zu remittiren.

Subsidiarisch stelle Appellant anheim, ob Sie wegen nachträglich [illegible] zu seiner Collation gehörenden [illegible] zu klagen

2) stelle Appellant subsidiarisch anheim, ob Sie die Mobilien ad 634 Franken oder 295 Gulden 32 Kreuzer Taxation nachträglich um 1100 Gulden also im Ganzen 1395 Gulden 32 Kr. und nicht 1540 Gulden zu taxiren haben

3) stelle Appellant anheim, ob Sie die Erbstämme nicht [illegible] gehörig bilden, nicht 3/6 [illegible] 4/6 theilen zusammen

4) stelle Appellant anheim, ob Sie [illegible] nicht gleichfalls Inventur, [illegible] Inventur Taxation zu berichtigen und Appellaten Inventur Taxation zu remittiren.

Auf alle diese Fälle die Appellaten in die Kosten beider Instanzen und die Ratifikation des Friedensgerichts zu Neustadt zu verurtheilen.

Friedrich Hebräer [illegible] Appellant [illegible] Appellaten Taxation wolle die ungelegene Erörterung alles ungegründete abweisen und die Appellaten in die Kosten beider Instanzen und [illegible] Gebühren verurtheilen.

Datum.

Die Appellaten beziffern ihr Interesse auf 3300 Gulden oder 1540 Gulden

welche in die Rechtsmittelgebührenklasse [illegible] gehören

Johann Friedrich Traut, im

N: 644.

Antrag

Für Johann Jakob Schönlaub, Müller, wohnhaft auf der Altmühle zu Ansbach, als Vormund der unmündigen Kinder und der Ehefrau zweiten Bettes Büner, Müller auf der Hauptmühle zu Candel, und Ehefrau gleichfalls verlebter Ehefrau Anna Catharine gebornen Traut; sodann Johann Georg Zeit, Ackersmann in Candel, wohnhaft in eigenem Namen, als auch als Vormund, sämmtlich, in gemeinschaftlicher mit der genannten Anna Catharine Traut verlassenen unmündigen Kinder; Appellanten gegen Georg Vetsella d. R. Landgerichtsassessor Cin Landau vom 30ten November 1820 und 27ten März 1821.

Sagen

1) Anna Catharine geborene Dreher, Witwe des verlebten Jakob Jakob Traut zum Jungen Melak Johann Friedrich Traut in Queichheim; 2) Johann Conrad Traut, wohnhaft in Queichheim; 3) Friedrich Herwarth, Ackersmann, Namens seiner Ehefrau Anna Barbara, geborene Traut, beide in Queichheim wohnhaft, Appellaten.

es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die angefochtene Verfügung zu verwerfen,

sofort, mittelst Verurtheilung der abgefallenen Zeugen
vorläufig und einstweilen zu 3 Tagen Dienstarrest,
auf jeden Fall aber mittelst Verurtheilung der Zeugen Georg
Crauth und Georg Michael Rolf, die in erster Instanz
angebrachte Klage der Appellaten als ungegründet
abzuweisen, die Appellaten zugleich in den
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die
Beibringung der sämtlichen Strafgelder zu
verordnen.

Subsidiarisch, falls erkannt werden sollte, daß die appellantische Partey zu einer Collation gehalten sey, zu erklären

1) daß die appellantische Partey, außer den mobilibus
634 Morgen oder 295 M 52 □R. als Baarem Vermögen
1100 fl. also im Ganzen 1395 M 52 □R. und nicht 1540 fl. zu conferiren
haben. 2) daß den Klägern, welche 6 Erbstämme
unter 6 Kindern, nicht 5/6tel sondern nur 4/6tel heraus
zu kommen; und 3) daß allen 6 Erbstämmen sich
verhältnißig über ihre Vermögen zu berechnen
und gleichzustellen haben, bevor die appellantischen
zur wirklichen Herausbezahlung ihres und ihrem nach
geschehener Gleichstellung zur Last bleibenden mag,
angefallen werden können;

auch in diesem Fall die Appellaten in die
Kosten zu verurtheilen, und die Beibringung der
sämtlichen Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Verkündet den 23. Juny 1822.
Schulz

N.o 644.

Ordnung

für die Vormund- und Curatel-Sache von Johann Friedrich Crauth, wegen
Curatel-Vormundschaft zu bestellen, als

1) Anna Catharina geborne Kreiser, Wittwe des verstorbenen
Johann Friedrich Crauth, gewesten in Sulzbach wohnhaften
Bürgers und Handelsmanns, als auch in dem Hypothekenwesen
desselben unterm 30 Januar 1818 bestellten Curatorin ihres minderjährigen
Sohnes mit demselben ergangener Kinder-Vormund
Johann Friedrich Crauth.

2) Johann Conrad Crauth, Bürger
3) Friedrich Herrmann, Pfullhafner, die Ehefrau
Ehefrau Anna Barbara geborne Crauth vormaligen
Gemeinschaft zu beerdigen wesentliche, Appellaten

gegen

1) Johann Jacob Schönlaub, Müller wohnhaft auf
der Allmühle zu Murrhardt, in seiner Eigenschaft als
nomine des minderjährigen Kinder, vorgeschriebenen
Curators der durch verstorbenen Nicolaus Hänle, gewesten
Murrhardter Müllers auf der Hardtmühle zu Cardorf
mit Hinterlassen abgelebten Ehefrau Anna
Catharina geborne Crauth.

2) Johann Georg Reiß, Bürger und Müller wohnhaft zu Cardorf
gemeldt in eigenem Namen, wegen der streitigen Ehe
und seiner gemeldten Ehefrau in gewesen Ehe und
der Erbmasse der Anna Catharina geborne Crauth
gemeldten Bürgers vorhandenen Ehefrau, wegen in der hiesigen
Ordnung als mündliche Verhandlung samt mit Hinterlassen
ergangenen einstweiligen Urtheils, Appellanten

wegen Inventur- und Theilungs-Sache des hiesigen Waisengerichts
zu Cardorf vom 30 November 1820 und 27 März 1821.

Nach Anhörung der Appellationsvorträge erkennt die
angelegte Erörterung als ungegründet zurückzuweisen
und die Appellanten in die Kosten und gesetzliche
Strafgelder zu verurtheilen.

Gehalten d. 17. April 1822. Schulz

Verkündet den 23. Juny 1822.
Schulz

Ehrbare gerichtsverwandte Beisitzer in Gemeinschaft angesetzten Termin halten sollen, um sowohl zwischen gemeinschaftlichen Vormundschaftsmassen vorfallen zu wollen, als Vormünder die Minderjährigen Johann und Christian Anna Maria Traut von dem mündlich Ehen pers gesetzten Verpflichtung der väterlichen Vermögensmasse als Vormünder und Erziehung der Kinder zu genehmigen sind, die Agnaten und Gevatter dieser Vormundschaft in Landau, durch Verfügung vom 30 November 1820 zusammen den Agnaten von Vormünder Vormünder, Georg Traut, den 6 minderjährigen Geschwistern Ludwig Traut Johann Friedrich Traut und Georg Nicolaus Roth Erbrechtigten der väterlichen Johann Catharina Traut, unter dem Agnatenvormund Gemeinschaft, gegen den Vormünder Agnaten auf Judicat in rechtlicher Hinsicht vorzutragen. durch Verfügung vom 27 März 1821 worüber der Spruch der Ernennung des jüngsten Vormundschaft für gesetzlich und rechtsbeständig folgt, die Agnaten, dieselben in die Vormundschaftliche Ernennung nehmen. Gegenwärtig Vormünder Agnaten die Ernennung und von den Agnaten wurde Vormünder Vormundschaft genommen, wonach sich ergeben hat:

1.) ob der Ernennungsact in Specie gültig sey?
2.) ob die Ernennten Georg Traut und Georg Nicolaus Roth zu Vormünder wurden können

3.) ob dem Erwähnten das Französische Brevier mangelhaft
befunden sey?
4.) ob mir allenfallsige Ehrenstrafen wegen der
Injurien zu erkennen wären
5.) wer in Ansehung der Kosten zu verfügen sey.

Petr. Schuler

Dem Herrn Hilgard, anwalten des
Appellanten zu Signifiziren

Petr. Schuler

Pengis Gericht zu Zehnbrunn den 16 Juli
1822 vol 21 fol 143. C 47 Peter Jakob 85/4 Morgen
confiscirt

46 x

№ 643

Zehnbrunn Bez. Amt 20½ May 1822.

14 Kreutzer
DIMENSIONS-STEMPEL

In Sachen Nicolas Schwarz, Ackermann, auf dem Judenhof wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des B. Landgerichts zu Zennybrunn vom 23ten November 1821, erscheinend Herr Anwalt Hilgard;

Gegen

Johann Wendel Mistler, Ackermann daselbst wohnhaft, und dessen Ehefrau Maria Magdalena geborene Schaefer, Appellaten, erscheinend Herr Anwalt Labroise.

Hilgard trug darauf an, daß das dem Appellaten gegen sein Versäumniß gefällig mögte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die gegen das Contumacial-Urtheil des B. Landgerichts zu Zennybrunn vom 26ten July 1821 eingelegte Opposition pure abzuweisen, zu verordnen, daß das gedachte Urtheil in seinem ganzen Inhalte auch in Vollzug zu setzen sey; die Appellaten zu Ersetzung in den Stand der Sache zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Labroise trug darauf an, daß das Appellationsgesuch gänzlich wollen, die eingelegte Berufung gegen

Das Urtheil a quo zu vernichten, den Appellanten in die Kosten und eine Geldstrafe zu verurtheilen.

Factum.

Nach Inhalt eines Privatakts d. d. vom 6ten May 1820, welcher gehörig registrirt ist, verkaufte der Müllermeister Ehelente an Schwarz ein Haus nebst einem Grundstück, um die Summe von 500 fl. der Akt sagt ausdrücklich, daß diese Kaufpreis baar an die Verkäufer bezahlt worden sei, und quittirt über den wirklichen Empfang. Später wurde der Verkäufer von einem Gläubiger, Namens Johann Schwartz verfolgt. Dieser machte Opposition und lud zugleich den Käufer als Haupt beigeladen, indem er behauptete, der Kaufpreis sei nicht an die Verkäufer bezahlt worden, sondern der Käufer habe die Verbindlichkeit übernommen, den Gläubiger damit zu befriedigen. Der Käufer erschien, und klagte in mehrerer auf Räumung des Hauses. Durch Definitivurtheil vom 26ten July 1821 wies das Bezirksgericht die Klage des Müllers ab, und sprach die Reconventionsklage des Käufers zu. Müller legte gegen dieses Urtheil Opposition ein, und das Gericht verordnete die summarische Bestimmung der Partheyen, worauf dasselbe, durch Endurtheil vom 23ten November 1821 den Käufer Nikolaus Schwarz auflegte, durch Schriften oder Zeugen zu beweisen, daß er den Kaufpreis an Müller bezahlt habe. Schwarz appellirte gegen dieses Urtheil, und es fragt sich in jure: ob sie zu

No 643.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für

Johannes Kendel Müller Oekonom auf dem Imsbacher Hof wohnhaft

appellaten —

gegen

Nicolaus Schwartz Oekonom daselbst, appellanten einer am 23ten nov. 1821, durch das Erk: gerichtl zu Ehrenbreitstein, publicirten —

Sentenz.

Das appellaten gegen, die ungleiche Entscheidung gegen das erstgerichtliche Urtheil a quo, die appellanten in die Kosten und Geldstrafe zu verurtheilen.

Coblenz

Gehört: 15ten April 1822.

Ehrenbreitstein, 29. April 1822.

№ 643.

Extrag

für Nicolas Schwarz, Ackermann, auf dem Judenhof wohnhaft, Appellanten

gegen und Urtheil des k. k. Bezirksgerichts C

in Hernalsthurn vom 23ten November 1821;

Jegen

Johann Nepomuk Mistler, Ackermann

daselbst wohnhaft, und dessen Ehefrau

Maria-Magdalena geborenen Schaffer,

Appellaten.

so gefallen dem k. k. Appellations-Gerichte,

mittelst Reformation des angefochtenen

Urtheils, die gegen das Contumacialurtheil,

des k. k. Bezirksgerichts in Hernalsthurn vom

26ten July 1821 eingelegte Opposition pure

abzuweisen, zu verordnen, daß das ge-

dachte Urtheil seinem ganzen Inhalte nach

in Vollzug zu setzen sey; — die

Appellanten zugleich in die Kosten

beider Instanzen zu verurtheilen, und

die Rückgabe der Einlagen zum Strafgesuch
zu verordnen

Hugaw.

Ofen, 15. April 1822.

Ofen, 29. April 1822.

No. 647.

Kostenverzeichniß
über die Strafe für Nikolaus Hegedüs
Johann Kudelka Weißker.

	Abtragen	Zahlen
	fl — kr.	fl — kr.
1. Consultationsgebühr	— —	4 — 11.
2. Taxfreyheits Communication des Ofner	— —	1 — 16.
3. Zeugnuß des Ring-Amts vom 11. Oktober 1821	— 08.	1 — 16.
4. Register der Untersuchung	1 — 13.	— —
5. Signat. der Untersuchung mit Bogen	— 25.	— 32.
6. Richterliche Anlage	— 11.	1 — 16.
7. Abschrift des Urtheils	— 08.	— —
8. Mündliche Vortrag zu Protokoll		
9. Ofner Rath 1811, wegen der gewaltsamen Gefangennehmung des Johann Kudelka	— —	6 — 18.
10. Ofner Rath Decret v. 19 Oct. 1811	— 33.	3 — 55.
11. Ofner Rath Decret v. 19 Oct. 1811	— 16.	— —
12. Ofner Rath Decret v. 19 Oct. 1811 wegen Zahlung	— 08.	6 — 18.
13. Ofner Rath 15 Nov. 1811 an Hung. Hofkanzley	— 08.	— —
14. Hofkanzley 15 Nov.	— 16.	— —
15. Hofkanzley Decret v. 23 Nov. 1811	— 33.	3 — 55.
16. Ofner Rath an Hofkanzley	7 — 02.	— —
17. Hofkanzley Decret v. 3 Nov. 1811	— 08.	— 42.
Kostenverzeichniß 16 Artikel	11 — 49	27 — 32
		11 — 43
		41 — 28

Wird auf die Strafe von 4 Jahren, auf die gesetzliche Dauer
Ofen, 3. Juny 1822.

N.° 643

Kostenzeugniß für die Appellationsinstanz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für Nicolas Schwarz, Ackersmann auf Rund Fund. gegen Conrad Mylius Fund Sylvan Schaffner daselbst, Appellanten. Urtheil des K. Appellationsgerichts im Isarkreise vom May 1822

Gerichtliche Taxen.	Auslagen	Honorare
	fl. kr.	fl. kr.
1) Appellata	7. 32.	.. 48.
2) Conclusion	.....	8. 24.
3) Rolle	2. 34.	.. 57.
4) Einlegung der Strafgelder	.. 8.	.. 57.
5) Ausfertigung des Urtheils	.....	1. 53.
6) Commun an die Staatsbehörde	.....	.. 57.
7) Recurs	.. 43.	.. 48.
8) Einlegung des Antrags	.....	1. 53.
9) Stempel des Antrags	.. 8.	.....
10) Vortrag	.....	9. 27.
11) Abfassung bei der protocollarischen Verhandlung der Partheyen nebst Bemerkungen	.....	3. 9.
12) Acta appell. in causa	2. 40.	.....
13) Qualitätum	1. 17.	5. 55.
14) Einziehung der Strafgelder	.....	.. 57.
15) Copie für das Rentamt	.. 8.	.. 12.
16) Porto in Commun.	5. 36.	.....
17) Kostenzeugniß	.. 8.	.. 48.
= Total Neunzig sieben Gulden 59 kr	= 20. 54.	37. 5.
	= 37. 5.	
	fl. 57. 59.	

Hilgard.

Gesehen. Für Richtigkeit des Kostenzeugnisses. Ansbach, den 5. Juny 1822. Der Kreis- und Stadtgerichts-Director Schenk

Kaufakt mit Fertigung und Quittung, die vorbehaltene Anzahlung
der Kaufschillings genügsam bewiesen oder nicht?

Hilgard.

Dem H. Labrosse, Anwalt des Appellaten, zu signifiziren

Hilgard.

Kanton Bern. Obergericht und Handelsgericht des Kreises Oberhasle
Frienisberg und Seftigen und Laupen.

Auf Ansuchen des H. Hilgard, Anwalts des Appellanten, wird dem Appellaten, Herrn Labrosse, Anwalt des Appellaten, zu wissen gethan, daß der Appellant in seiner Berufungsschrift vom 28. Mai 1822 sich erklärt hat, daß er die Appellation des Herrn Labrosse, Anwalts des Appellaten, vom 25. Mai 1822 annehme, daß er sich vorbehalte, dem H. Appellaten seine Appellationsbeschwerden schriftlich vorzulegen, daß er aber vorher verlange, daß der Appellat die Kaufsfertigung und Quittung, die vorbehaltene Anzahlung des Kaufschillings genügsam bewiese oder nicht.

Bern, den 28. Mai 1822.

Der Gerichtsschreiber: C. Michael

Bern
obg. G. Bl. 38
Seckl. 73/4
= 46 Kr.

Zwangsbrief. Zu Handen des Herrn Advokat Hilgard vol. 21
fol. 77 L: 10 für Kanton 3 3/4 Kr. Summa

Lit. 28.
57. 59
99. 27

1:618. Zeugen

Verh. v. 13. May 1822.

In Sachen

Christian Feuerl, Müllermeister auf dem Schandbaum
wohnhaft, Appellanten gegen die Verfügung des k.k.
Landgerichts in Feldkirchen vom 1. März 1821,
womit Franz Xaver Lackner klägerisch, anhängig.

gegen

Gottlieb Zimmel, Müllermeister auf dem Schandbaum
Hofe, Gemeinde Tainach, als Gemahl der minderjährigen
Charlotte Feuerl, Tochter Ludwig Gottl. Müllermeister
in Krumpendorf und der sich ebenfalls auf dem Schand-
Feuerl, Appellaten, wegen Franz Xaver Lackner
sonst Fiedler, anhängig.

Nachdem der Gemeinderath die Akten aufgenommen,
und hierüber referirt, dagegen der k.k. Appellationsge-
richt Hierüber Relation, dagegen der k.k. Appellationsgerichts
Präsident Hierüber Relation und endlich der
Akten zu nehmen in, und die Einsicht von dem Inhalt der
Akten und dem Gutachten des Gemeinderathes, dass
Appellaten nur gehalten sey, die Einlage Nro. 1 bis 6
Lasten zu setzen, als diese Posten nicht klagsweise, sondern
über von dem weil im Rückstand bleibt, und zwar
Monate auf die wirkliche Verminderung
d. d. bis die ausstehenden Entschädigung Nro. bestimmt, welche
älter als zwey Jahre sind, dass eine Haftung des Appellaten
wegen Verjährung überhaupt nur in Betreff der
Einlage Nro. 1, die gerichtlich schon zur Vollendung des
Einlage Nro. 2) Zimmermeister Nro. 3 Jahre und die
3) Tischlermeister Nro. 4 Jahre, nämlich für den
Lauf Haftung nur subsidiarisch in Betracht, nämlich für den
Fall, dass Einlage der Verjährung von den Gemeinden
gehalten gemacht würde, dass also Feuerl sich gefallen
lassen, die Klage hinsichtlich der Einlage Nro. 1 bis 6
gehalten, und dass dagegen wenigstens die Subsidiarische
Haftung

N°642.

Actum

1.) Anna Gottlieb Zeumer, Ackermann aus dem Schaubenmorgel, als Gemund über Charlotte Engel.
2.) Ludwig Gottl. Ackermann in Zwätzen und Justine Gottlieb Engel, Appellaten

gegen

Christian Engel, Ackermann aus dem Schaubenm.
Appellant gegen die Urtheil Del Spruchcollegii in
Zwischenbescheid vom 1. März 1821.

Del. 1.: Appellationsbeschwerde wolle gemäß die
eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen und mit
Appellatenlast und Kosten. L. Gottl. Walch

Beschlossen d. 18. März 1822.

Eben

Abgesprochen d. 29. April 1822.

Eben

No 642.

Austrag

für Christian Trapal, Ackermann auf dem Erbenbrunn wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des K. Landgerichts Grünstädt in Zweybrücken vom 1ten März 1821;

Gegen

Gottlieb Krummel, Ackermann auf dem Schwedenhof, Gemeinde Trulben, als Vormund der minderjährigen Charlotte Trapal; dann den minderjährigen Johann Ludwig Guth, Ackermann in Kroppen und dessen Ehefrau Magdalena gebohrne Trapal, Appellaten.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, mittelst Abänderung der Formation des angefochtenen Urtheils zu erkennen

1) Was die Zinsen von dem Erlös der Mobilien und dem Betrag der Verpachtung anlangt, daß Appellant unverhaltene sey sich diese Zinsen in so weit zur Last zu setzen, als diese Posten wirklich eingingen, nicht aber von dem erst im Rückstande blieb, - und zwar 6 Monate nach der erwähnten Versteigerung.

2) Was die aufgefundene Capitalinzinsen betrifft, welche älter als 5 Jahre sind, daß diese Forderung dem Appellanten wegen Verjährung überhaupt nun

~~dann~~ in Ansehung derjenigen Zinsen statt finde, welche pro
zur Zeit der Eröffnung als Hauptsummen d. Krimmel älter
als 5 Jahre waren; und das Recht Haftung nur Subsidiarisch
eintrete, nämlich für den Fall, daß die Pfarrey der Verjährung
von den Schuldnern geltend gemacht würde; daß also Trapp
nicht gehalten sey, für diese Zinsen unbedingt verbindlich zu
sein, sondern daß dieselben, vorbehaltlich der Subsidi-
arischen Haftung, in Capital der Auflösung anheimgestellt
sind.

3. Betreffend die Ausstände von Fol. C der Mobilien und der Vor-
mahlung, im Betrag von 764/6 52 xr anlangt, daß
diese Ausstände keineswegs den Appellanten vor-
schlich zur Last bleiben, sondern im Capital der Auflö-
sung als Ausstände anzunehmen sind.

Wegen der Modificationen, die einzelnen
sofort, unter diesen Modificationen, die einzelnen
und definitive Verrechnung an die 1te Instanz zurückzu-
weisen; die Appellanten zugleich in die Kosten der
Appellationsinstanz zu verurtheilen, und die Rückgabe
der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Geschehen d. 23. April 1822.

Hilgard.

Ohm

Kostenverzeichniß
über Joh. Wilh. Krimmel, Altargutsmanns Frau
Katharina Margaretha, Charlotte Trapp und Consorten
Ludwig Hoff in Königsau, Appellaten.
gegen
Johann Trapp, Pfarrer Pfarrverwalter, Appellanten.

	Liquidirt	Taxirt
	f. d. Xr.	f. d. Xr.
1/ Conclusionsgebühr	— —	8 — 24.
2/ Rund Abschrift	— 13.	— — 48.
3/ Wesentliche Communicat. des Acten	— —	1 — 54.
4/ Hinterlegung der Vorschußtaxe	5 — 16.	— — 57.
5/ Stempel	2 — 34.	— — 57.
6/ Porto	— — 43.	— — 48.
7/ Hinterlegung des Rubrums	— — 28.	1 — 54.
8/ Copien	— — —	— — 57.
9/ Taxe d. 23 April 1822	— — —	2 — 27.
10/ Abfassung einer Abtretung der Appell.	— — —	1 — 54.
Taxe d. 29 April 1822	1 — 17	5 — 53.
11/ Copialien	2 — 08.	— — —
12/ Diese Abschrift		
13/ Für die Communicat. des Ausschuß-		
Protokolls an die Gegenpartey 1. Instanz	— 11.	— —
Seit der nächste	5 — 25	— —
14/ Porto u. Correspondenz	— — 08.	— — 40
Kostenverzeichniß	18 — 44	34 — 33
		18. 46.
Wird für die hiervorgehabte Mühewaltung		= 53 — 19
u. Baarauslagen obligatorisch Taxation anbegehrt.		

Hoff

Wird auf Anordnung des Herrn Kreisgerichts
Rathes bestätigt.
Landau d. 21. May 1822.

Ohm

[illegible]

Registrirt zu Neustadt den 2. Mai 1825.
Vol. II. fol. 71. C. für Fideom 83/4. Kreuzer
entrichtet

[illegible]

No 611.

30ten Juny 1825.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Quittung.

Es haben für [illegible] einhundert Dreyßig und sechs neu-
neuntel Daniel Dannmiller, für seinen Sohnes Sohn gen-
annt Johann Friedrich Dannmiller, Maria Catha-
rina Dannmiller, Catharina Ludwig Dannmiller,
Johannes Dannmiller, Catharina Dannmiller,
Maria Dannmiller, Catharina Ludwig Dannmiller,
sämmtlich, von ihren Ehemännern separirt, und
für sich und ihre Erben, Kraft dieses, quittirt,
und Verzicht geleistet, auf alle ihnen, aus dem
Testament ihres Vaters, Daniel Dannmiller,
sel. zustehende Ansprüche, und Forderungen,
an ihre Brüder, Johannes Dannmiller, Jacob
Dannmiller, Peter Dannmiller, Daniel Dann-
miller, Christian Dannmiller, Philipp Dann-
miller, und Friedrich Dannmiller, sämmtlich
wohnhaft in Landau, und an ihre Schwester,
Elisabetha Dannmiller, wohnhaft in Landau,
und an ihre Schwester, Catharina Dannmiller,
wohnhaft in Landau, und an ihre Schwester,
Catharina Dannmiller, wohnhaft in Landau,
und an ihre Schwester, Maria Dannmiller,
wohnhaft in Landau, und an ihre Schwester,
Catharina Dannmiller, wohnhaft in Landau,
und an ihre Schwester, Catharina

96 ÷ 641.

Antrag

für die Wittwe u. die Erben von
weiland Daniel Daumüller, gewesenem
Bäcker zu Landau, namlich 1.) Maria
Catharina geb. Lichborn, 2) Anna
Maria Daumüller, Ehefrau von
Ludwig Brück Handelsmann, von
hiesiger ao wärtigkeit, sämtlich zu
Landau wohnhaft, Appellanten,

gegen

1.) Die Erben von weil. Philipp Daniel
Fölk, gewesenem Bäcker daselbst,
(anw. Culmann:)

2.) Die Wittwe u. Erben des verlebten
Johann Heinrich Klappel, gewesenen
Gutsbesitzer zu Landau, (anw.
Klotz:)

3.) Die Erben des verlebten
Johann Michael Eberhard,
gewesenen Pächters zu Landau
(anw. Hilgard)

sämtlich wie solche in dem Urtheil
der Ap. gerichts v. 13 Mai 1822
benennet sind, Appellaten.

Das k. Appellations gericht
wolle dem Appellantinen
verkündt rechtens erkennen
daß die dem Verbescheide
vom 13 Mai 1822 genüge

zu

gabrichtet haben, worauf demselben
ihre sämtlichen Anträge, inso-
weit dieselben durch das
beigefügte Urtheil noch nicht
erledigt sind Fortgesetzt
mit Verwerfung der Appellat
in die Kosten

J. Conr. Schmelzer

gesehen am 14. Juni 1823
Hoffmann

V. 641

Urtheil.

Im Namen Gottes. Philipp Daniel Hölle, für
seinen Lebzeiten gewesener Bäckermeister
in Landau als Ehemann Maria Elisabetha Hölle, Christian
Adolph Heinrich Hölle, Wohnungsmieth
seines Lebens selbst, der Genehmigung seiner
Ehefrau selber, beide in Gütergemeinschaft verheyrathet,
2. Anna Barbara Lang, Wittwe von Heinrich
Valentin Spengler, gewesener Spenglermeister zu
Landau mit Beyzug Christian von Blanckenhorn
Maitresse gewesener Schuhmann, und
Ehefrau selbst, der Genehmigung seiner
Ehefrau selber, beide zu Landau wohnhaft,
3. Johann Andreas Hölle Bierbrauer zu Landau
wohnhaft, Appellaten und Appellanten.

gegen.

Die Wittwe und einzige Erbin und Erbin von weyl.
Conrad Daniel Däumichen, gewesenen Lebzeiten
gewesenen Bäckermeister zu Landau, namentlich
Maria Catharina geborne Wolters der Ehemann
Lauer, und Anna Maria Däumichen Ehefrau von
Andreas Bruch Handelsmann, und Ehemann selbst,
der Genehmigung seiner Ehefrau selber, sämtlich
zu Landau wohnhaft, Appellaten von einem
Urtheil des Bezirks Gerichts zu Landau vom
22ten May 1821.

und gegen.

Die Erben von weyland Herrn Michael Eberhardt,
zu seinen Lebzeiten gewesener Bäcker zu
Landau, namentlich Michael Eberhardt Hölzhauer
und Otto Eberhardt Bäcker beyde zu Landau wohnhaft Appellaten

Ehegatten den Appellations Gerichts
den appellatischen Fiscalischen Theil Urtheils,
zu welchen das B die appellantische Beklagte wider
Ihren Ehemann den Appellations Gerichts
vom 13ten May 1822 beim Gerichte geladen hat
sofort die einzuholende Genehmigung zu Prozessirung
mit Geldstrafe zu Recht.

Subsidiarisch über die gerichtliche Klage wider
den appellatischen Fiscalischen Theil gegen
die appellantische Ehefrau diesen Theil
vorgängigen Vorbescheid aufgeklagten Antrag zu
ertheilen.

Zweibrücken am 18ten Juni 1823

Hoffmann.

No C.

No. 641.

DIVERSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Im
Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern
Heinrich Stoepel, Gutsbesitzer zu
Landau, appellant, Maria Sibilla
Rummel, Wittwe des verstorbenen Stoepel
2, Jakob Stoepel, Gutsbesitzer 3. Heinrich
Stoepel, Ackersmann Gutsbesitzer zu
4, Friedrich Stoepel, Handelsmann
sämmtlich zu Landau wohnhaft
Haupt Appellaten mit Einem
Appellanten
die Wittwe mit minorja Tochter von
gemeinsamt Daniel Dannmiller, gewesener
Ackersmann zu Landau verstorben
Maria Catharine Eichhorn, Wittwe des
verstorbenen, p. Anna Maria Dan
müller, Tochter von Ludwig Brück
Handelsmann, verehlichte Hinz
Eintrom, sämmtlich
Landau wohnhaft, Appellaten
wegen Urtheil des Ehez. Gerichts
zu Landau vom 22ten May 1822

No 641.

Vortrag

Für die Erben des verlebten Johann Michael Eberhard, gewesenen Bäcker in Landau, namentlich Michael Eberhard, Gastbesitzer, und Otto Eberhard, Bäcker, beide in Landau wohnhaft, Appellanten.

Gegen

Maria Catharina Eichhorn, Wittwe von Daniel Daumüller, gewesenen Schönfärber in Landau, und Anna Maria Daumüller, Ehefrau von Ludwig Brück, Handelsmann in Landau, gesetzig minderjährig, Appellaten

gegen ein Urtheil des L. Landcommissariats Landau vom 22ten März 1821.

So dann gegen

die Erben des verlebten Philipp Daniel Koll, gewesenen Bäcker in Landau, auch appellaten und resp. Appellanten.

Ferner gegen

die Wittwe und Erben des verlebten Johann Heinrich Stoppel, gewesenen Gastbesitzer in Landau, gleichfalls Appellaten und resp. Appellanten.

Et gefallen den L. Appellationscommissär, den vorladungsakt vom ersten July 1823, und sonstige auf das darauf erfolgte Zeugenverhör selbst

Dr. Eichhorn 18 Jan 1823

für null und nichtig in der Form, zu erklären, sofort die Appellation der Daumüllerschen Erben, sowenig sie gegen die Eberhard'schen Erben gerichtet ist, so wie auch die Appellationen der Voll'schen Erben und der Stöpelschen Erben zu verwerfen mit Geldstrafe und Kostenersatz.

Subsidiarisch zu erklären, daß die den Daumüllerschen Erben auferlegte Summe Einmalhundert Gulden gesetzt worden sey, sowenig auch in diesem Fall sämtliche Appellationen in Bezug auf die Eberhard'schen Erben zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kostenersatz.

Hilgard

Zusatz der obigen 8 Worte gutgeschrieben
Hilgard.

Gesehen am 16ten Juni 1829
Hoffmann.

DIMENSIONS-SIEGEL 7 Kreutzer

No 611

Kostenverzeichniß

für die Leben von minderj. Daniel Stöß zu seinen Lebzeiten gewesenen Bürgermeister zu Landau und Consorten Appellaten und Appellanten gegen

die Erben des Posthalter Daniel Daumüller zu seinen Lebzeiten gewesenen Bürgermeister zu Landau, Appellanten

		Gulden	Kreutzer
1,	Appellat. und Incidentklage für die Eberhardischen Leben	7.	33 . .
2,	Einmalige Stellung auf die Appellation der Daumüllerischen Leben	.	43 . 48
3,	Consultation	.	. 8. 24.
4,	Cam: der Leben	.	. 1. 53
5,	Geldstrafe	5.	8 . .
6,	p. p. 9.	.	8 . 57.
7,	Acta	2.	34 . 57.
8,	avenir	1.	53 1. 08.
9,	Ladung	.	8 . .
10,	p. p. 9	.	. 1. 53.
11,	Wartung	.	. 9. 27.
12,	Citation 3 mal	1.	36 . .
13,	Gebühren	2.	48 8. 17.
14,	Porto & Correspondenz	2.	48 . .
15,	Expedition des Urtheils	11.	16 . .
16,	Signification an 3 Anwälte 3 abschriften	3.	05 7. 12.
17,	Expedition des Zwischenurtheils	14	07 . .
18,	Signification desselben 3 abschriften	4.	6. 12.
19,	avenir	1.	53 1. 08
		=	59 46. 36 Kr.

	Anlagen. fl.	x	Kr.	x
Uebertrag ...	59	46	54.	04.
20, Stempel ...	-	8	-	-
21, Rekurstaxe ...	-	-	9.	27.
22, Aufsatz 2 mal ...	1	04	-	-
23, Schreibgebühren ...	2	48	8.	17.
24, Porto der Correspondenz ...	3.	36	-	-
25, Rechnung ...	-	8	1	15
	69.	30.	73.	03
			69	30.
			142.	33
26, Schreibgebühr der Exposition ...			2	24
			144.	57

in Schulden neun und neunzig Gulden fünfzig Kreutzer.

Calcum

Tagfahrt wird für Robert Nies und Consorten Gläubiger und Beklagten Freytag den 12ten März 1824 Vormittag

Hoffmann.

N° 641.

Kostenzeugniß für die Appellation Lustenberger.

Für Michel Eberhard, Gutsbesitzer, und Otto Eberhard, Bäcker, beide in Landau, Appellaten, —

Frau Maria Catharine Eckhorn Wittwe Baumüller, Hausbesitzerin in Landau, Appellatin. Urtheil d. L. Appellationsgerichts in Zweybrücken vom Juny 1823.

Gerichtliche Taxe.	Anlag	gebühren.
	fl. x	Kr. x
1) Expedition	- -	8. 24.
2) Einhaltung	- 43.	- 48.
3) Handschr. Comm. d. Einsicht der Akten	- -	1. 53.
4) Comm. an die Akten d. Cass.	- -	- 57.
5) Hinterlegung der Anträge	- 8.	1. 53.
6) Verlagungsurtheil wegen der eingelegt. Incidentappell.	- -	1. 53.
7) Vortrag	- -	9. 27.
8) Stellung beym Vortrag der A.	- -	1. 53.
9) Porto und Correspo. für das Endurtheil v. 13 May 1822	2. 48	- -
10) Stellung der Einhaltung beym Zuvorsp. 2 Vacat.	- -	7. 34.
11) Stellung im Tagfahrt für den Zuvorsp.	- 16.	1. 16.
12) Einsendung d. Akten — Vacation	- -	- 57.
13) Registrirung der Sedonnanz	1. 2.	- -
14) Vortrag zum Endurtheil	- -	9. 27.
15) Stempel d. Endurtheil	- 8.	- -
16) Stellung beym Spruch	- -	1. 53.
17) Porto und Correspo. für das Endurtheil	5. 36	- -
18) Restaurationsgesuch	- 8	- 50.
Total = Neunzig neun Gulden 54 Kr.	= 10. 49.	49. 05.
	= 49. 05	
	= 59. 54	

Hilgard.

Tagfahrt wird für Baumann wegen Gläubiger Nies und Consorten Freytag den 12ten März 1824 Hoffmann.

N: 641. – 2666.
30ter Juny 1823

Kosten-Verzeichniß

in der Sache der Wittwe und Erben Adl zu
Cassel wohnhaften Handelsmann Johann Heinrich
Steppel, Appellaten

Cto

die Wittwe und Erben des daselbst verstor-
benen Tüchenfärbers Daniel Daumüller
Appellanten

	Thlr	Alb.	Hlr.	Pf.
Consultation	—	.	8.	22
Constitution	.	—	15.	— 39
Communication der Factum	.	—	.	1. 54.
Regreß zur Incidenz-appellation	—	1.	09.	1. 54.
Incident-appel-Libell		7	—	37. —
Einverleibung der Acten	—	.	—	8. 1. 54
St. Claudeyer	—	—	.	— 9. 27
Correspondenz	.	—	.	— 48. 5. 06.
Extra mündliche Verhandlung und Conclusionen	—	—	„	— 8. 9. 27
Verfertigung	—	—	.	— „ 4. 44.
Correspondenz	—	—	.	— 42. 8. 24.
Kostenverzeichniß	—	—	„	— 8. „ — 36
			11	55 54 27
				11. 55
Summa eilf und funfzig Thaler				
Zwanzig zwei Albus	—			64. 22
Frankfurt den 8 März 1824.				

Vorgelesen und Vier und funfzig Thaler, 22 Alb.
Frankf. den 12ten April 1824

Hoffmann

Abschrift

[illegible] Subdiarisch zu erklären 1, daß Du 6 Zeugnis der [illegible] Messner gänzlich zu verwerfen 2, daß Du [illegible] Dr. Dümmlerischen Leben aufgelegten Beweis [illegible] Zeugen für Dich zu führen 3, daß [illegible] müsse diesen Theil sämtliche Appellationskosten [illegible] auch die Compensirten Gebühren zu vergüten [illegible] Gerichtskosten und Porto.

Decretum.

Das Churfürstliche Dresdner Hof-Consistorium hat in dem [illegible] Theil der Appellationssache unterm 13. May 1782 [illegible] und verordnet. Daß Dasige Gericht habe die [illegible] des Verstorbenen Canonicus Daniel Dümmlers [illegible] Vermögen, dessen Zeugen summarie abzuhören, [illegible] dem Beweisthum aufgelegt, daß gemeldtes [illegible] 1786 gestiftete Capital von Caspar Messmerischen [illegible] Jesu wegen dem 9. Januarii des Jahrs [illegible] 265 Thaler 1795 an den verstorbenen Michael [illegible] Abzug 1 Thaler 12 Groschen, und daß 2. Groschen [illegible] Rest und Michael als die nächsten Verwandten [illegible] Beide insolvent gemacht, den Zeugen, so sich [illegible] von Seiten des Dümmlerischen Lebens zu Zeugen [illegible] Gerichte stellt. Indem den abgehörten Zeugen [illegible] Gebühren für Mühe und Zeitversäumniß [illegible] Caspar Messmer, welcher aber von seinem [illegible] Leben respective. Alle die Verfügung [illegible] in die Leistung des Appellatis zu nehmen [illegible] Seiten von Seiten des seinem Vormünder [illegible] und seine Schwester Dorothea Hannah [illegible] wegen Verfügung des Gerichts [illegible] Zeugen [illegible] Gebühren [illegible] Zeugen [illegible]

Die oben angeführten Anträge sämtlicher Parteyen
betreffend nun zu entscheiden war.
1.) Ob die seinerzeit der Wirksamkeit gegen die gerichtl.
Zeugenaussage zugemessen sey?
2.) Ob die neuen Manifeste als Zeuge in dieser Rücksicht
mitzuberücksichtigen und neuerdings aufzurufen?
3.) Ob in übrigen der Beweis als geführt anzusehen
und zu den Akten? unterzeichnet Eckmann.

Obige Gründe sind Herr Friedrich Schüler
Anwalt der Dannenbergischen Erben Appellanten
Herr Moritz Emanuel der Wappelischen Erben
Appellaten und Christ. Appellanten und Herr Hein
rich Emanuel der Thomischen Erben Appellaten
auf Ansuchen der übrigen Emanuelischen
Städtischen Erben Appellaten und Appellanten zu
Zeugnissen.

Eckmann.

Signification

Im Jahre Christi Eintausend Achthundert Zwey und zwanzig
den siebenten May;

auf Ansuchen des Herrn Eckmann, Anwalt der Städtischen
Erben, Appellaten und Appellanten;

habe ich unterfertigter Gerichtsdiener Gerichtsstabes
am Königl. Appellations-Gerichte des Rheinkreises angestellt und
ernannter in Speyer wohnhaft;

1.) dem Herrn Friedrich Schüler,
Anwalt der Dannenbergischen Erben, Appellanten, in seiner Behausung
sprechend mit Herr Halbstarr

2.) dem Herrn Moritz
Anwalt der Wappelischen Erben, Appellaten und Incidentappellanten
in seinem Ehren Prinz sprechend mit Herr Halbstarr

und 3.) dem Herrn Heinrich Anwalt der Thomischen Erben,
Appellaten; in seiner Ehren Prinz sprechend mit Herr Halbstarr

Abschrift einem jeden derselben in obgenannter Qualitäten
einer jeden Zustellung, sprechend wie oben angeführt gelassen;

die Kosten Belangen zusammen Gulden sechzehn Kreuzer 1.

Kosten
Spring 43 Copien 1–54.
Zeugen 23/46.
– 2.18

Eingetragen Landau 7. Juli 1823
Vol. 8. fol. 8. [illegible]
Zwey und zwanzig Kreuzer Landau

J. Faber

Original

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Landau 13. May 1822. No. 641.

Zeugenverhör.

In Sachen des Bäckers und Einwohners Daniel Dannenberg
mit Lebin von Mayland Daniel Dannenberg
für seine Lebzeiten gewesenen Bäckers
zu Landau, namentlich Maria Catharina Lotter
Witwe und Verlassenschaft und Anna Maria
Dannenberg Ehefrau des Ludwig Brück Sen.
Schlosser von diesem Ehemann spezialiter
autorisirt, Appellanten von einem, und
Burgerl. Gemeinde zu Landau vom 22. May
1821, resp. Herrn Anwalt Friedrich Schüler
Gegen.

Die Leben von Mayland Bäckers Daniel
Dannenberg zu seinen Lebzeiten gewesenen Bäckers
meisters zu Landau als a, Anna Maria
Lotter Ehefrau von Gottfried Heinrich Lotter
Weinbergs und einem Lazarus selbst in
Bergzabern wohnhaft, b, Anna Barbara
Lang Witwe von Mayland Heinrich Schneider
Bäcker gewesenen Bürgers zu Landau
und jetzige Ehefrau von Claudius Adolphus
genannt Engelmann und Lazarus selbst
in Bergzabern wohnhaft, und c, Christian Andreas
Lotter Einwohners zu Landau wohnhaft, Appellaten
Appellanten, durch Herrn Eckmann
Anwalt

Contra

Die Parteien sind Eheleute Johann Jakob Hauser, Gutsbesitzer in Lauterbach und Maria Barbara Hauser geborene Schmid daselbst und gestatten Johann Jakob Hauser 2, Jakob Hauser Gutsbesitzer 3, Johann Hauser Gutsbesitzer und 4, Johann Hauser Fuhrmann sämtliche in Lauterbach wohnhaft sowie Appellaten und Incidenz Appellanten, gegen ein Urtheil des Landgerichts Lauterbach vom 22. März 1841, verschiedene Punkte betreffend.

Die Ehe der Parteien Johann Jakob Hauser und Barbara Hauser geborene Schmid in Lauterbach, wurde durch Urtheil des Landgerichts Lauterbach vom 22. März 1841 in Folge Ehescheidungsklage des Ehemanns wegen böslicher Verlassung und Verweigerung der ehelichen Pflichten getrennt, und die Ehefrau für den allein schuldigen Theil erklärt. Gegen dieses Urtheil haben beide Theile Appellation eingelegt, und hat der Ehemann seine Appellation auf die Punkte beschränkt, daß die Ehefrau für den allein schuldigen Theil erklärt worden sey, während die Ehefrau ihre Appellation auf die Punkte beschränkt hat, daß sie für keinen Theil schuldig erklärt worden sey. Beide Theile haben sich gegenseitig Injurien vorgeworfen, und sind in Folge dessen in Untersuchung gerathen, welche mit Urtheil des Landgerichts Lauterbach vom 22. März 1841 dahin erledigt worden ist, daß beide Theile wegen gegenseitiger Injurien mit Geldstrafen belegt worden sind

Land Pfalz Stamps und Taxpfennig.

Nach Diarisch mittelst Rescripts der Churfürstl. Landregierung die Mühl Taxe für sämtliche Lehen zu erneuern selben der Churfürst Appellation zu ertheilen mit Lehen Pfennig für alles zu entrichten und Lehen Brief darüber ausfertigen wobei der Churfürst Appellation nachstehende gnädigst bekannt machen wollen, Land Taxen.

Hierauf wird lang darüber ermessen, wie es gehalten, wenn Churfürstl. Appellation Gesuche die Appellation Dannmüllerischen Mühlen mit Lehen, gerad so wie die Churpfalzischen Lehen Mühlen, die Appellation der Hallischen Lehen, mit der Appellation der Pfälzischen Lehen, mit entrichten zu lassen Pfennig, mit entrichten zu gewähren mit Abzug angestellt zu verfahren mit Lehen Pfennig Taxen.

Factum

Pfälzer Collocations mittel vom 2ten Dezember 1785 über die Mühle des in Conkurs gerathenen Johann Andreas Pfeffel über Landau wurde in die mitzutheilenden Kinder von Andreas Fall als der Frau Gemahlin von Johann Andreas Pfeffel Frau mit Summa von 4265 Livres 6 Sol 2 Deniers angenommen, dann wegen Abschätzung der Mühle muß mit Abschätzung 2206 # 11 S. resultirt, mit bezahlten Taxen 2040 Livres 13 Sol resultirt.

Am 16ten September 1790 stehen noch ausständig Pfund Pfeffel Korn vom in Conkurs gerathenen Johann Andreas Pfeffel, und zufolge einer Landschaftlichen Resolution soll das Pfund Pfeffel Korn zu 3 Livres gerechnet werden, das Drittheil auf Korn Pfeffel zu gering Drittheil. Die Mühlen Taxe des Johann Andreas Pfeffel über wurde bey der Regierungs Landschaft Pfälzischen Schätzungs Kommission mit Lehen Pfennig Taxen mit Johann Pfeffel Taxe zu 2206 # 11 S. resultirt, mit Lehen Pfennig Taxen 2040 Livres 13 Sol resultirt, der vorgenommene Abschätzung Taxe über diese Mühl Taxe, wie solche zum Verkauf der Mühle Taxe des Jahres 1795 [illegible] zufolg Verfügung in dieser Sache von Daniel Dannmüller. Am 26ten August 1795 (9 Kreutzer 3) gestellen die Erben Pfeffer Mühlen mit Lehen zum Verkauf, Pfennig und ersuchten um Gehör zu diesem Berg von Daniel Dannmüller, was für den Kontrahenten einzuwenden, welle Verhandlung Am 24ten 1809 gestellen die Erben Pfeffer in ihrer eigenschaft als Gläubiger der Johann Andreas Pfeffel und Hans Jakob Pfeffer Erben

Auszug

Für die Erben des verlebten Johann Michael Eberhard, gewesenen Küfer in Landau, namentlich Michael Eberhard, gut Besitzer, und Otto Eberhard, Küfer, beide in Landau wohnhaft, Appellaten;

Gegen

Maria Catharine Eichborn, Witwe des verlebten Daniel Daumüller, gewesenen Rothfärber in Landau, sie daselbst wohnhaft; sodann Anna Maria Daumüller, Ehefrau von Ludwig Brück, Handelsmann in Landau wohnhaft, als Vormünder und einzige Erben des genannten Daniel Daumüller, Appellanten gegen ein Urtheil des A. Bezirksgerichts zu Landau, vom 22ten März 1821;

Sodann gegen

die Erben des verlebten Philipp Daniel Föll, gewesenen Bäckermeister in Landau, namentlich Johann Andreas Föll, Bierwirth in Landau; Anna Maria Föll, Ehefrau von Gottfried Heinrich Seitz, Wundarzt, in Oberotterbach wohnhaft, sowie den Erben selbst, der verstorbenen Ehemänner, und Anna Barbara Lang, Witwe Georg Jerusalem Ehefrau von Claude Matisaut, gewesenen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] gegen Daniel Däumüller auf Bestimmung Abtrags über seine bis daher geführte Verwaltung der seinen Bürgschaften Mündel mit 2, gegen die Erben seiner verlebten Ehefrau Anna Maria Weppel auf Theilung der gemeinschaftlichen Weppel-schen Masse zu einem und gegen Daniel Däumüller und verbundene Konsorten auf Theilung der gemeinschaftlichen Masse zum andern Theile, und Vorbehalt [illegible] Daniel Däumüller auf Ableistung seines Bürgschaftseides, und Vorbehalt [illegible] Daniel Däumüller, Appellanten gegen das Urtheil des A. Bezirksgerichts zu Landau vom 21ten Dezember 1813 [illegible] Urtheil zu Recht erkannt, daß Appellat Daniel Däumüller [illegible] Capital der Einbringerin Anna Maria Weppel [illegible] Summe von 1943 fr 15 cent schuldig sey, ihr [illegible] Summe zu bezahlen, und [illegible] Daniel Däumüller zu Ableistung seines Bürgschaftseides [illegible] Bürgschaft [illegible] Urtheil [illegible]

Hauptsache, in Strasburg vorgefasst, so sind die Litteren selbst, der Appellation gegen das Obergerichtliche Urtheil F

F in gefalle dem K. Appellationsgerichte,

die Appellation der Daumüllerischen Eheleute und Erben, soweit sie die Oberforstrichterischen Erben betrifft, ebenso auf die Appellation der Höllischen Erben, F als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten-

Hilgard.

gesehen für die verschiedenen Präsidenten Präsidenten des 11 März 1822 Holdendorff

F endlich gegen die Erben und Erben des verstorbenen Johann Heinrich Köppel gewesenen Gutsbesitzers in Landau, gemeinschaftlichen Appellanten;

F und endlich die den Köppelischen Erben; diese beiden Zusätze gehörig

Hilgard.

Gesehen den 30ten April 1822
für den verhinderten Präsidenten
Molitor

No. 641.

In
Sachen der verstorbenen Johann Heinrich Köppel, gewesenen Gutsbesitzers in Landau, namentlich 1, Maria Sibilla Pimmel, Witwe des verstorbenen Johann Heinrich Köppel. 2. Anna Köppel, gewesten Gutsbesitzer. 3. Heinrich Köppel, ebenfalls Gutsbesitzer. 4. Friedrich Köppel, Handelsmann sämtlich und 5. Johann Heinrich Köppel, Handelsmann sämtlich in Landau wohnhaft, Haupt-Appellaten und in Landau wohnhaft, Haupt-Appellaten und Incident-Appellanten, gegen ein Urtheil der Landauer Erzichter gerichtet vom 22 März 1822.

gegen

die Witwe und einzige Erbin des verstorbenen Daniel Daumüller, zu seinen Lebzeiten gewesenen Schaffners zu Landau, namentlich Maria Catharina Hubmann, Witwe des verstorbenen Daniel Daumüller, und Anna Maria Daumüller, Ehefrau von Ludwig Ernst Handelsmann, beide in Landau wohnhaft, Haupt-Appellantin

und gegen

die Erben von Weiland Michael Eberhard zu seinen Lebzeiten Richter daselbst, nämlich 1, Michael Eberhard, Gutsbesitzer in Landau und 2, Otto Eberhard, Richter, daselbst wohnhaft, Haupt- und Incident-appellaten.

In Betreff der Königl. Appellationsurtheils in Sachen der durch den Daniel Daumüller'schen Erben und Erben vorgenommenen Erweiterung der ursprünglich zu verwerfen gewesenen, Haupt-Appellation und Incidentlich wiederholt Anwendung der Incident-Appellation, die Michael Eberhard'schen

N° 611

Extract.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für die Frau zum weißen Hirsch
Daniel Hell zu Frauenkappelen gegen
seinen Ehemann Daniel Dannmüller zu Laupen, als
a, Anna Maria Hell Ehefrau von Gottlieb
Hennig Stucky wegen nöthiger Einwilligung
selbst in Ehestreitigkeiten, b, Anna
Barbara Hennig Witwe von Johann
Valentin Krop zu Frauenkappelen
zu Laupen, und jetzige Ehefrau von
Claudius Mollisani von Finistre Departement
Ober Langenen selbst in Ehestreitigkeiten,
selbst und c, Johann Anton Hell Lieu-
tenant zu Laupen wohnhaft, Appellaten
und Appellanten.

Gegen

die Witwe und übrige Erben und
von weyland Daniel Dannmüller zu
Frauenkappelen gewesenen Schaffners
zu Laupen, nemlich Maria Catharina
Eichhorn, Witwe und Verstorbenen
und Anna Maria Dannmüller Ehefrau
von Ludwig Brück Landschreiber von Frau-
enkappelen hingegen gesetzig wohnhaft sämtlich
zu Laupen wohnhaft, Appellaten und Ap-
pellanten des Zivilgerichts Frauenkappelen zu Laupen
vom 22ten März 1821.

Gehen zu vernehmen die Freydent Appellanten
Widrigen mit Haben Stoeppel für allen zu
rechtfertigen wird in der Haupt-Appellation
rechtskräftiges gegen sie erkannt werden
möge, somit Kosten.

Gefertigt den 30ten April 1822
für den verstorbenen Präsidenten.

Molitor

No. 641.

Zudruck

für

Die Erben von Philipp Daniel Löw, zu Landau, (Culmann)

gegen

1) Die Erben von Johann Heinrich Stoppel, von Landau (Stork.)

2) die Erben von weyland Margaretha Eberhard, zu Landau, Appellaten (Hilgard)

Gedruckt bei Ferdinand Kaufmann.

Landau, den 22 März 1822. (Schuler)

Appellations-Gericht

Die Appellanten und die Appellaten mit Ausnahme der Erben des verstorbenen Daniel Baumüller, sämmtliche Weissgerber zu Landau, haben gegen das Urtheil des k. Landcommissariats zu Landau vom 22 März 1822 (Schuler)

gegen

1) die Erben von Philipp Daniel Löw, zu Landau, (Culmann)

2) die Erben von Johann Heinrich Stoppel, von Landau (Stork.)

3) die Erben von weyland Margaretha Eberhard, zu Landau, Appellaten (Hilgard)

Der k. Appellationsgerichtsrath Mollitor

Gesehen den 30ten April 1822.
Für den verhinderten Präsidenten,
Schuler.

Gesehen für den verhinderten Präsidenten Freiherrn v. Welden
Mainz 1822 Valckenberg.

Gesehen den 30ten April 1822
für den verhinderten Präsidenten,
Mollitor

Dieß Abtheilung in Rechtskraft über.
Im Jahr 1820 gelten eine Abtheilung gegen die Dürrenmattischen Erben in Betreff gesetzt worden,
als sie gegen diese Abtheilung Opposition
einlegten und sowohl gegen die Heimischen Vogtschaften
und die Basel-Landschaftlichen Behörden angefangen und fortgesetzt
worden ist endlich Abtheil vom 21. August
1813 laufenden Inhalts, um von Theilung
von 515 fr: 33 Cent nach gegen einen Theil, nämlich
gegen Herr Caspar Meyer, von welchem die
Confrontata Lagst für Capital von 260 Gl.
sig. 1795 Jahrs Zins zu 5 pro Cent,
im Betrag von 546 fr: 70 Cent nach der
Abtheilung gegen Herr Conrad Wenk
Adjudikat nach gegen den Abtheilungen
Gebrüder und Caspar Meyer, wie von angeben
Gebrüder gegen Herr Conrad Wenk, wie von angeben
Herr Caspar Meyer in Gemeinschaft gegen
Herr Conrad Wenk in Gemeinschaft gegen
Herr Conrad Wenk in Gemeinschaft gegen
Herr Conrad Wenk

Dieses Urtheil hat Hr. Friedensrichter zu Landau
am 22ten März 1821 mündlich den Parteyen eröffnet
und seine Klage abgewiesen und in die
Kosten verurtheilt. Gegen dieses Urtheil
hat [illegible] die Berufung gegen sämtliche
Beklagten eingelegt und auf die [illegible] Beklagten
[illegible] die Summe Appellation [illegible]
angriffen in Anbetracht um das summarische Verfahren
mittel gegen die Klagsansprüche [illegible]
[illegible] Appellation.

Ist die Berufung zugestanden.

Calmann

Urtheil Beurtheilen das Friedensgericht des Kantons Landau
[illegible] Urtheil [illegible] Urtheil [illegible]
[illegible] Urtheil [illegible] Urtheil [illegible]
[illegible] Urtheil [illegible] Urtheil [illegible]

Fürstl. Fuggerische Rentherey zu Marxheim
Hofmarch. den 1ten Apr. 1822.
Fl. 6 C.

Hochenried 1 Apr. 1822.

Rechnung

für Johann Nepomuk Vandrat pensionirten Domänen Inspectors zu Wörd in Franken wohnhaft, Appellaten

gegen

Joseph Wilhelm Erkendmann auf dem Lechfeldhof wohnhaft, Appellanten wegen einem Theil der Exigibel Gränzer zu Hennigbaumkirchen vom 3ten November 1821.

Es gehalten vom k. Appellationsgericht die aufgelegten Gränzung zu vernehmen mit Entscheidung der Akten.

Hochen den 18. März 1822

Vorlag Wiedergehen den 1. April 1822.

N:o 639.

Auftrag

för Ludwig Lanz, Tagelöhner in

[illegible]

N:o 2886. Utfärdat till öfverlemnande åt Ludwig Lanz 1878 uti Lappo socken och Storå nybygge vid Kumlaby till tinglig delning 2/4 kr.

N:o 639.

Fullmakt

Jag undertecknad Ludwig Lanz, tagelöhnare i Kumlaby, har för detta mitt ärende antagit till fullmäktig Tagelöhnaren Johan Wagner i Kumlaby, hvilken jag härmed bemyndigar att i min ställe och vägnar hos Lappo Häradsrätt vid ordinarie tinget i Lappo den 13 Mars 1878 uti Kumlaby Oppositionsmannens Anders Mattsson Hildgårds

Ofvan

Peter Wagner antagit fullmäktig i Kumlaby undertecknad, Oppositionsmannen Anders Mattsson Hildgård, hvilken jag härmed bemyndigar att i min ställe och vägnar hos Lappo Häradsrätt vid ordinarie tinget i Lappo den 13 Mars 1878 uti Kumlaby Oppositionsmannens Anders Mattsson Hildgårds

N:o 639.

Auftrag

Für Ludwig Lanz, Eigenthümer in
K[illegible] Aren, Appellanten

N:o 2885. Visirt zu Zweybrücken den 9 Juny 1821 um in der Angelegenheit von Peter Wagner von Dimbach zu Commun-Gebot gehören 3/4 Bogen.

N:o 639

Antrag

für Peter Wagner Ackersmann in Dimbach
Beklagten Appellaten & Incidental Appellanten.

gegen

Ludwig Lanz Eigenthümer in Kaiserslautern
Klägern Appellanten von einem Urtheil des
Civil Tribunals zu Kaiserslautern vom 13ten May
1820 und Incidental Appellaten.

Gegen den Appellations Gerichts
den Appellaten ach zu erkennen daß er
incidenter gegen das angefochtene Urtheil aus
gründen zu appelliren, und ob den von Appellaten &
Incidental Appellanten in dieser Instanz angebrachten
Grunde nicht zu erkennen sey, sondern ist zu den selben

[illegible] dem [illegible] Friedensgerichte des Canton
Adelsheim zu stellen. — In der Hauptsache
übrigens die Appellation des Hrn. Appellanten
für ungegründet und gestrichen K Kosten.

Geschehen 10. Juni 1822.

Cullmann

Vdr

N: 639.

Auftrag

Für Ludwig Lanz, Eigenthümer in
Kaisersteinfurt, Appellant und Gegner
wider Urtheil des L. Bezirksgerichts in
Kaisersteinfurt vom 13ten März 1821;

Gegen

Peter Wagner, Feldschütz, in Sinnalben,
Appellaten.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte,
mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils,
die Klage des Appellaten Wagner gänz-
lich abzuweisen, denselben in die Kosten
beider Instanzen zu verurtheilen, und dem
Rücksprechen der sistirten Strafgelder zu verord-
nen. Subsidiarisch, den Appellaten zum Beweis dieses
Thatbestands und Zeugen dafür zu gelassen: —
Habe Wagner im Monat 9 seine Rechnung
an die Amtsdiener Maas, ad 463 fl 58 kr.
an Lanz eindirekt, dann Cessionsprotokoll, laut
Abzug einer Rechnung von 44 fl. mittelst
gerichtlichen Zahlungen im Betrag von
118 fl 59 kr. und mittelst einer Zahlung von 290 fl.

Hr = an die Wb. Kuell in Hirschau, empfing,
und erwid, über alles darauf aufgegangen
Concurs und resp. Theilung mit seinem
Landzinsen eigenhändig unterschrieb. –
Nach unser Subsidiarschrift, den in Ihr Befehl aufgen.
sprochenen Vortheilung zu reduziren und zuna.
2 Und die Summa von 44 fl. an Capital, welch
welche Lanz niemals eingenommen –;
2 Und sämtliche Zinsen der Betrag Ihrer
Vortheilung, oder doch zum wenigsten um
dringend welche Fristen seit 5 Jahren
vor der Klage verfallen, und somit
verjährt sind;
In diesem Falle die Kosten beider Instanzen
nach einem billigen Maßstabe zu
compensiren

Hilgers.

Augsburg den 9. Juli 1822.

Schuh

№ 2886. Protokoll zu Augsburg den 15 July 1822 um 9 Uhr Vormittags vor Herrn Präsident Freiherr [illegible] Vicepräsident Freiherr von Stichaner in Gegenwart des Protokollführers Herrn Dobelsperger

Rechtsverlangen

für Peter Wagner Landwirth in Steinekirchen Klägers, Appellaten.

Gegen

Xaver Lang Zeugmacher in Kriesenhofen Beklagten Appellanten.

	Billigen	Gebühren
	f. kr.	f. kr.
1) Summarische Verhandlung	– 13	– 48.
2) Consultation	– –	8. 24.
3) Communication der Akten	– –	1. 53.
4) Zustellung auf die Tafel	– –	– 57.
5) Archiv	– –	– 57.
6) Protokoll	– 13	– 48.
7) Ausfertigung Expedition	– 8	– –
8) Porto	– –	1. 53.
9) Aufsatz 3 mal	– –	2. 27.
10) Porto der Correspondenz	1 36	– –
11) Schreiben	5 36	– –
12) Mangel der Akten	1 18	5. 55.
13) Versäumniß	– 8	– 39.
Die mäßig gemäß Gebühren genommen	11 36	30. 44.
		11 36
		= 42/20

Vorstehende Rechnung mit Einhundert zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer Empfangen.

Augsburg den 17 July 1822.

Lehmann

3

Fg Nr [illegible] an die Wb: Kuell in Hirschau, empfing,
und nimmt, über alles Inhalt aufgesetzt an

Datum.

die gerichtliche Ordnung dessen Antrag um Bestimmung
einer Curator über das unbekannte Vermögen
des Peter Wagner und darauf ernannt im Closa 1791
zu Pfalzen Rechnung über die Verwaltung von
1089 fl 18 xr Einlagen. Anstatt ernannt in Conrad
und Georg Lang wurde, zum Curator über
jenes Masse ernannt. Peter Wagner dagegen
ein Lang habe sich vernommen und ein Vermö-
genszeugnis Lang wie mitgetheilt ein genom-
men Lang ober Vermögen und ungenommen,
Wagner in Closa stellt angezogen zu haben.
Wagner selbst und ihm Klage gegen Lang
auf Rechnungs Ablage und Einlieferung
seines gehabten Vermögens und verlangte
Inhalts Diariis Zugestellung einzuziehen Termin
welche Lang selbst mündlich anzunehmen
zu haben. Diese Anstand und Zugestellung geschah
zu Kirchenbirken am 13 Hornung 1821 und
die Klage auf Rechnung Ablage abgewiesen
Lang über ermeldte Wagner 151 fl 30 xr
Lang über ermeldte Zinz 1801 und den
Einlagen zu bezahlen.

N:638.

Ouvertüren

9ten Juni 1822.

In Sachen

Johann Pfeifer Gastgeber zu Kirchmaiers wohnhaft, Appellaten an einem Theile der Bezirksobrigkeit Amtes zu Feuerbach vom 1 Februar 1822 und Inhibitionsgesuch, an einem Theile

gegen

Catharina Pfeifer Inwohnerin von Ostertloch Thomas, Burgschein zu Kirchmaiers Appellantin mit Inhibitionsgesuch, an einem Theile

Ulmann.

Ouvertüre Friedrich Schwarz contendirt dass E. Appellantin eigentlich wolle die mit gelegter Erinnerung annehmen gefolgt die neugefassten Urtheile wie nöthig zu reformiren dem Appellanten wo dem in nachstehenden zu erkennen und Appellantin im gerichtlichen Kosten zu verurtheilen.

Ouvertüre Ulmann dass die Sache wie sie zu fallen dem Appellantin nicht die Frage appellation wie mögen mindere abzunehmen und Gültige wie zu wie Kosten; dagegen Appellen in alle zu verfahren dass die erörterten gegen das neugefasste Urtheile und dem Grunde appellirte wohl dass die Kosten wegen Frieden ihm nicht auch 200 Gulden wegen das Vorbringen ihm Summe zu erkennen sei, dass das Urtheile a quo in diesem Punkte zu reformiren und den Frage appellanten zum Entschädigung summa von 1500 Gulden pro rein in gerichtliche Kosten zu verurtheilen.

Ganz Lager gegen die Appellation, Vorschlag in Erwägung nimmt, Klage zum Appellation Grunde aufgefasst, Appellation Urtheil, wie es ist.

Es fragt sich nun:

Ob die Appellation gegründet sey?

Ulmann

Diese Ansicht wird unterzeichnet an Gerichtsstelle von Peter Wagner Appellaten sollen zu gegen 4 Gulden Thalern Sechs Kreuzer Amtes zu Feuerbach Amtmann Appellanten Klägerin, wie recht.

Ulmann

Urtheil Dem Heute am Zwanzigsten May Achtzehnhundert und Zwanzig.

In Sachen des Herrn Ulmann dermahlen Vorsteher der Appellation gegen Klägerin an einem Theile, Beklagte, Appellantin Herr Appellaten, Inhibitionsgesuch an Theile, Appellation Urtheil Gerichtsstelle Dato Appellation Urtheil Gerichtsstelle Dato Appellation Urtheil Gerichtsstelle Dato

Subsidiarius die Missive Thomas zum Examine samt Zeugen über das ihm Aufgetragene beizumessen Factum zu ziehen.

Factum.

Auf den Grund seiner Urgichte beschuldiget, laut eingesehenen zu Innsbruck den 24 Januar 1821, verlesenden Acta Inquisitionis, Commissarius Appellatin sich übersehener weise, und zu seiner Ehe mit 20 Gulden und in die Kosten verurtheilten Johann Appellaten seiner Ehegattin mit Lebensgefahr, und Leibesschaden, mit Messer, und Stock, geschlagen, und verwundet zu haben, und zwar mit dem Beysatze, daß er Appellat, seine Ehegattin, wenn sie nicht Geld hergeben wolle, todt schlagen werde, und daß er sie, wenn sie ihm kein Geld gebe, nicht mehr lebendig seh

Protocollum
in Causa
Johannes Fleischer, Handelsmann zu
Frauenfeld Appellat, Appellanten

Zu Ehren
N: 3236. Instanz für Gemeinden 1ten März 1822 in der Sache
der Catharina Fleisch des Johann von Frauenfeld Gläubigerin
Appellatin Appellanten

No 638.

Anklag

für Catharina Fleisch Johann von Frauenfeld
des Hrn Appellaten Ehegattin Appellatin
und Frauenfeld Appellatin

gegen

Johann Fleischer Handelsmann in Frauenfeld
Appellanten von einem Urtheil des
Bezirksgerichts Frauenfeld vom 1ten Februar
1822 und Frauenfeld Appellaten.

Sygestalt dem Appellationsgerichte die
Hauptappellation als ungegründet abzuweisen
mit Gelt Zins und Kosten; hinsichtlich der
Appellatin Art zu erkennen daß sie in der
gegen das angefochtene Urtheil aus den Gründ
eingelegt spiel Rechts verfallen ist

= 40 x

nicht mehr als 6 Zeugen wegen der Tatsache dieses Diebstahls gehört hat, demnach der Beweis als nicht hergestellt anzusehen und der provisorische Ausspruch des Appellanten zur Zahlung einer Entschädigung von 15 fl. 30 kr. an die Appellatin zu bestätigen sein dürfte.

Subsidiarisch die Appellatin Hannah zum Beweise ihrer Behauptung über den Verschuldungsgrund des Appellanten zu Eidesleistung

Sartum ut supra.

Gutachtlich: 11. März 1822.

Erkannt: 26. März 1822.

Kostenverzeichniß
in Sachen
Johannes Pleiffer, gewesten Lehrers zu Simmelsdorf Beklagten Appellanten
gegen
Catharina Pleiß, Wittwe Thomas, Leg. Lothmüllers daselbst, Appellatin.

1. Kosten erster Instanz.

	Antrag	Gutheißung
1. anwaltliche Verhandlung	-- 33	-- 32
2. Consultation	-- --	4. 12
3. Antrag (1. Bogen)	-- 8	-- 50
4. Vortrag	-- --	6. 18
5. Verhandlung Comm. d. Acta	-- --	1. 16
6. Comm. d. Acta an die Beklagt.	-- --	-- 38
7. Ausfertigung des Antrags Urthels	-- --	1. 16
	1. 41	15. 42
		1. 41
2. Kosten der Appellation	Total	15. 43

9. Appellat	6. 17	" -- "
10. Stempel eines Intimats	-- 8	" -- "
11. Concipiation	-- --	8. 24
12. Comm. d. Einsicht der Acta	-- --	1. 53
13. Fortsetzung der Antrags	-- --	1. 53
14. Stempel d. Antrags	-- 8	" -- "
15. Vortrag	-- --	9. 27
16. Comm. d. Acta an die Beklagt.	-- --	-- 57
17. Ausfertig des Antrags	-- --	1. 53
18. Stempel der Urthelfert	-- 28	-- 28
19. Gradation	1. 17	5. 55.
20. Kostenverzeichniß	-- 18	1. "
	8. 26	31. 22
		8. 26
Summa der Kosten der Appellatin		39. 48
Summa erster Instanz		115. 43
Total		155. 31

Taxirt d. Leipzig Gulda
Acta d. Verhandlung Hannah.

Bestätigt Schreiber

Das auf der Summe von fünf Gulden sechzig Kreuzer, mit Ausschluß der Beklagten Kosten.

Erkannt: 16. März 1822.

[illegible]

Rosenn; Ex agg allevia gegen Hagen
Hessel; die Aggravirin beyde einander
gegen die Exemption wie auch die
Aggravirin gegen einander die Execution
ganz erkannte Auswirkung wann sie zu Recht
ob die Frenglich als Furzufriedigung,
Pinnen Ihre Gnädigkeit mit Ihrer
Zuneigung Empfehlen pro!

J. Frid. Schuler

Vom Innern Ausmass, Anwalt
der Aggravirin mit Incidenzaggravirin
zu Registriren

Frid. Schuler

Im Jahr des Heils Eintausend Achthundert und Zwey
und Zwanzig
Als an diesem Tag H: Friedrich Schuler Anwalt der
Appellantin, gegen H: Hagen und Gattin Urtheil der
Burg dem H: Adam Angabt der Appellat:
und Incidents Appellantin Justizia in dieser Sache
und andern Secretarn H: Schoenborn nachdem
Incidentschreiben dem H: Appellatin
Gnädigen Herrn Präsident Burg der Rechtsame
wegen selben Tag der Acten vorgelegen
Ad und Gnädigen Herrn in Abwesenheit
zu Recht, Erkannt Anwalt [illegible]

[illegible] x. Registrirt zu Obrigkeitlichen Acten
März 1822 fol. 57. 10. Jahr
Friedrich Steiger Notar Gemeinde

B. Meichel

= 46 x

N:1430 Für Krampel visirt, dem in der Armensache des Johann Georg König
von Bergzabern, damaland in Odessa, Appellanten, gegen Mar-

N:1487. Für Krampel visirt, dem in der Armensache des Johann
Georg König von Bergzabern, gegen Margaretha Mook,
Wittwe Victor Hyselhof, zu Kinnard. Debet 1 fl 12 kr.
Speyer, den 18 Dezember 1823.

Orig:

N:637 Landau. Urtheil vom 15ten Dezemb. 1823.

Im Namen Johann Georg König, gewesenen Messerhändlers
in Bergzabern, damalen in Odessa wohnhaft, Appel-
lanten gegen zwey Urtheile des K. Bezirksgerichts C
in Landau vom 12ten November und 10ten Dezember
1817, erstenmund durch Anwalt Hilgard;

Gegen
die Kinder und Erben des verlebten Conrad Victor,
Küfermann in Bergzabern, Namens Conrad, Ludwig,
Fritz, Friederike und Catharine, verlebten durch ihre
Mutter und Vormünderinn Margaretha gebl Mook,
Wittwe des gewesenen Conrad Victor, hier in Bergzabern
wohnhaft, Appellaten, erstenmund durch Anwalt
Culmann.

Anwalt Hilgard trug für König dahin an, daß
dem K. Appellationsgerichte gefallen möge, dem
Appellanten Urkunde zu ertheilen, daß der durch den ab-
gelehnten Hr Anwalt Culmann des K. Appellations-
gerichts vom 17ten Juny und 9ten Dezember 1822

Genüge geleistet haben, sofort den beurkundeten früheren genommenen und im dat. Urtheil vom 17ten Juny 1822 eingeführten Antrag des Appellanten zu zuerkennen, Johann Georg König für die Minderjährigen Pistor dahier, das in den Appellationsgründen gefallene wegen, unter Vorbehalt aller Rechte der Appellatin gegen das Urtheil des Appellationsgerichts vom 9ten Dezember 1822 der Appellatin alle zu erstatten, das der Appellant den Urtheil des Appellationsgerichts vom 17ten Juny 1822 kein genügen geleistet habe, sofort die gegen das Endurtheil des Bezirksgerichts zu Landau vom 10ten Dezember 1817 eingelegte Berufung zu verwerfen, und Geldstrafe und Kosten.

Datum.

Demselben ist in den [illegible] Urtheilen beurkundeten Anschluß vorgestellt. Durch das Organ dieser Urtheile, vom 9ten Dezember 1822, gestatten das K. Appellationsgericht den Appellanten König, den [illegible] Anspruch sich in seinem ehemaligen Wohnort und nach den dort üblichen Formen

N:1830 Für Krieger visirt Lu in der Angelegenheit des Johann Georg König von Bergzabern, Einwohner in Odenbach, Appellanten, gegen Margaretha Mook, Wittwe von Conrad Pistor daselbst, Namens ihrer minderjährigen Kinder, zu seinem Gebot 7 3/11.

Zu beglaubigen

[signature]

N:o 637.

Antrag

Für Johann Georg König, gewesenen Musikhändler in Bergzabern, dermalen in Odenbach wohnhaft, Appellanten gegen gemäß Urtheils des K. Bezirksgerichts in Landau vom 12ten November und 10ten Dezember 1817;

Gegen

die Kinder und Erben des verstorbenen Conrad Pistor, Rathsmann in Bergzabern, Namens Conrad, Ludwig, Fritz, Friederike und Catharine, vertreten durch ihre Mutter und Vormünderinn Margarethe geb. Mook, Wittwe des gemeinten Conrad Pistor, sie in Bergzabern wohnhaft, Appellatinn.

Ist gefallen dem K. Appellationsgerichte, [illegible] dem Appellanten Urkunde zu ertheilen, das er durch den angeführten für den Urtheilen des K. Appellationsgerichts v. 17ten Juny und 9ten Dezember 1822 genügen geleistet habe, sofort den

bereits sonsten genommenen und in das Urtheil
v. 17ten Juny 1822 eingerückten Antrag der
Appellanten zu verbescheiden.

Bescheid: 1. Dezember 1822. Hilgard.

Ad No 339.

No 339. Petition für Johann Georg König zu Bergzabern wegen Bestätigung der Vormundschaft über Conrad Victor Schürmanns Kinder

No 69.

Petition.

Für die Kinder und Erben des verstorbenen Conrad Victor Schürmann zu Bergzabern, Namens Conrad, Ludwig, Fritz, Friederike und Catharine, minderjährigen ehelichen Kindern und Erben des Verstorbenen Conrad Victor, wider den gewesenen Conrad Victor, jetzt zu Bergzabern wohnhaft, Appellaten, gegen

Johann Georg König, gewesenen Amtsschreiber zu Bergzabern, dermalen zu Oberhausen, Appellanten, wegen einer Vormundschaft über die Kinder des Appellaten.

Es soll dem Appellanten gewiesen werden, Behufs aller Rechte der Appellation gegen das Urtheil der Appellation vom 9ten Dezember 1822 [illegible]

In Sachen des B. Inn appellatische Theil gegen die Abweisung der zum Appellanten zugelassenen Zeugen, in keinem Theile abzuändern sey, sondern die angeblichen Facta sollen über das angeblich geschehene Fürbleiben in keinem glaubwürdigen Lichte erscheinen, nicht nur nicht substantielle Umstände vorhanden sind, und die Abweisung der vom Appellanten zugelassenen Zeugen selbst einen nullitätsgrund enthält.

Der Appellant hat zu antworten, daß der Appellat seine Appellation binnen Frist von 14 Tagen zu verantworten habe, sonst die angezogenen Ursachen, warum Appellat die Zeugen nicht zugelassen habe, für gültig angenommen werden, und die Appellation für verfallen erklärt werde.

Gegeben d. 10ten Januar 1823.

Ebner

in Folge Verfügung

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Appellantischer Anwalt sagt an, daß er gegen das Urtheil vom 14ten Juny 1823 sich berufe und wider dasselbe Appellation einlege, worauf Appellat sich vernehmen lassen soll.

Ueber die fragliche Fristerstreckung war protokollirt worden, daß dagegen aber die Einwendung erhoben wurde, daß das Fürbleiben des Boten nicht glaubwürdig und überhaupt sey, daß auf jeden Fall die Appellation gar nicht, oder doch nicht auf gesetzlichen Wegen zur Fristerstreckung Veranlassung gegeben worden sey.

In jure fragt sich: 1) ob das Protokoll darüber glaubwürdige Form vorliege? 2) ob die Appellation gesetzlich begründet worden? 3) ob, im verneinenden Fall, die Nachsicht gegen den Appellanten zu verfügen, oder nun noch Frist zur Fristerstreckung zu bestimmen sey?

Folgt.

Dem Herrn Cameral, Anwalt für Appellatin, zu signifiziren.

Folgt.

Notatum

Den Sentenz des [illegible] appellatorische Theil zu

Signification

Im Jahr achtzehnhundert drey und zwanzig
den zehnten und zwanzigsten Januar
Auf Ansuchen des Herrn Hilgard Procurat[or] von
Johann Georg König, Kaufmann Waarenhändler
in Borgzabern Procurator in Odessa
wohnhaft, Appellanten gegen gegen Urtheil
des Königlichen Friedensgerichts zu Landau
vom zweiten des Monats und Jahrs
Dezember achtzehnhundert und siebenzehn.
Habe ich unten Geschriebener Gerichtsvollzieher
am Königlichen Appellationsgerichtshof
Rheinkreyses zu Zweybrücken ermächtiget
und aufgefordert worden Ausfertigung
des Jurat Calmain Anwalts der Kinder, Erben
des verlebten Conrad Victor Insassen in Borg-
zabern, Namens Conrad Ludwig, Fritz, Friedrich
u, Catharina vertreten durch ihre Mutter und
Vormünderin Margaretha geborne Woods, Wittwe
des genannten Conrad Victor, zum Borgzabern
wohnhaft Appellaten, Behufs mitlast gelbsten
Abschrift von gegenwärtigen Qualitaten
Reg. fol. 38 zufolge zuzustellen. Vorstehende Ausfertigung erhielt
Reg. fl. 7½ Kr. Registrirt zu Zweybrücken am
Taxe 46 Kr. 23 Kr. den 1823 fol. 156 Rec. fl. 7½ Kr.
Cax. Mrs.

Nro 637.

Auszug

Für Johann Georg König, gewesenen Musikhändler
zu Borgzabern wohnhaft, dermalen in Odessa wohnhaft

Nro 3397. gehörig für Pfälzer zu Zweybrücken den 11ten May 1822
und
Nro 3723. für Appellatin Armenrecht für Johann Georg König von Borgzabern
dermalen in Odessa, Appellanten, gegen die Kinder u Erben
des verlebten Conrad Victor von Borgzabern, Appellaten
Zweybrücken den 2ten September 1823. zu erstehen 1½ Bg.
[illegible]

Nro 637.

Original.

Qualitäten.

In Sachen Johann Georg König, Musikhändler zu Borg-
zabern, dermalen in Odessa wohnhaft, Appellanten eines
Theils dann Conrad Hilgard; Gegen

die Kinder und Erben des verlebten Conrad Victor, Insas-
sen in Borgzabern, Namens Conrad, Ludwig, Fritz, Friedrich
und Catharina, vertreten durch ihre Mutter und Vormünderin
Margarethe gebornen Woods, Wittwe des genannten
Conrad Victor, sie in Borgzabern wohnhaft, Appellaten,
ergreifend Anwalt Calmain

Dermalen hegard dieß für seine Partheyen Sache zu, Appellanten
Appellationsgerichts gefallen mögen, den Appellaten König Urtheils
zu entsetzen, dessen den ihm zugesprochenen und Theil von
17ten Juny abhin ihm auferlegten Eid annimmt, absorbt zur
Leistung selben einen Sitzungstag zu bestimmen, falls
d. L. Appellatin gewiß nicht für ungewisse Gestand sollte,
sich zur Leistung vor der ersten Behörde und auf den

Nr. 637.

Antrag

für Johann Georg König, gewesenen Musikanten

[illegible] Bonaventura Lecmalen in Odessa wohnhaft

Nr. 3397. Gesuch für Mangel zu Zweybrücken den 4ten May 1822
um 17 Fr. Remanence von Mangeaschen Leiter pätzen an Conrad
Lister von Saarguemines zu fordern. Debt pätzen 3/4 er.

Antrag

für Mangeaschen Leiter an Conrad Lister bey Lebzeiten Gesamm. in Saarguemines
für rechtlich verfolgt als Gemeindsmann seyn
mit ihnen verschiedenen Gemeinden angezogen
worden zu seyn an Kosten, Appellaten.

Gegen

Johann König Musikanten zu Saarguemines
verfolgte Appellaten von 2 Musikanten de
Zweybrücker Gerichts zu Landau vom 12ten November 1817
und 10ten Dezember 1817.

Es gefalle einem Appellationsgerichte die vorige
Klagte Genehmigung zu verwerfen mit Gebr.
Kosten der Instanz.

Subsidiarisch zu verordnen, daß die in Gefolge
Beschlusses des 1ten Senats vom 17ten November
1817 abgehörten 4 Zeugen von neuem abgehört
werden sollen mit Zuziehung des
Advokaten Hellmuth zu Landau, Appellaten.

Gegen

Johann König Musikanten zu Saarguemines
verfolgte Appellaten von 2 Musikanten de
Zweybrücker Gerichts zu Landau vom 12ten November 1817
und 10ten Dezember 1817.

Nomine der Vormaligen Mosiart & Cie Appellanten, zu
gegen; die Kosten vorbehalten.

Anwalt Ulmann nahm nomine gegenwärtigen Antrag, erklärte
jedoch mündlich, daß seine Partey in die Aufhebung des Urtheils zu
Gunsten nicht einwillige, und brachte die Falls vorgefundene Bemerkungen
vor.

Factum.

Durch Notarialakt v. 24 März 1817 verkaufte Conrad Lister an den
Appellanten König ein Haus samt Hof für die Summe von 1100 francs,
worauf sogleich 100 francs baar bezahlt wurden, unter der Bedingung,
daß der Verkäufer Lister zum 31ten August 1817 berechtigt seyn sollte,
den Verkauf mittelst Zurückzahlung der empfangenen 100 francs
aufzuheben. Im September desselben Jahres verlangte König die
Übergabe des Hauses, weil der Verkäufer den Verkauf nicht aufgehoben
gethan habe. Dieser behauptete dagegen, daß er die empfangenen
100 francs allerdings zurückbezahlt, und so den Verkauf aufgehoben habe,
und zwar am 22ten July 1817. Es entstand Prozeß, und das Bezirksgericht
in Landau, welches als einen Zeugenbeweis über die angebliche Rückzahlung
der 100 francs zugelassen hatte, wies König mit seinen Ansprüchen ab.
König appellirte, und durch contumacialurtheil des 2. Appel-
lationsgerichts in Zweybrücken wurde das erwähnte Urtheil aufgehoben,
und die Akten und Kinder des in der Zwischenzeit verstorbenen
Verkäufers Lister, der Herausgabe des Hauses verurtheilt.

[illegible] Schuldverschreibung [illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

DIMENSIONS-REGIE
7
Kreutzer

№ 637. Antrag

der Johann Georg König, gewesener Musikant
zu Bergzabern, dermalen in Odessa ansässig,

Antrag

für minderjährige Victor Raimund Johann
Kinder
gegen
Johann König in Bergzabern.

Es wolle dem Appellatorio [illegible]
zu verordnen, daß dem gegenwärtigen
ungegründeten Eid von dem Appellatorio
[illegible] in [illegible]
abgenommen werde.

Antrag

Appellatum zu verurtheilen, [illegible]
allenfallsig sich gutachtlich darüber in Frage befangenen
anher vernehmen zu lassen, zugleich
den Appellatum zu verurtheilen, den Appellanten
für den entbehrenden genauen Verlauf zu
entschädigen, - endlich den Appellatum in die
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen,
und die Rückgabe der sistirten Kaution
Strafgelder zu verordnen.

Zulgau.

Speyer, 4. Juny 1802.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

№ 637. Rubrum

Für Johann Georg König, gewesenen Musikanten
zu Bergzabern, Formalen in Odessa wohnhaft,
Appellanten; ; Gegen
Die Kinder und Erben der verlebten Conrad
Victor, Johannen, zu Bergzabern, Namens
Conrad, Ludwig, Fritz, Friederike und Catharine
vertreten durch ihre Mutter und Vormünderinn
Margaretha gebr. Mook, Wittwe des gewesenen
Conrad Victor, hier zu Bergzabern wohnhaft,
Appellatinn.

Ob gefällt Ihro K. Appellations-Gerichts-
Hof Appellanten König Urtheils zu erkennen, daß
er den ihm zugesprochenen und durch Urtheil vom
17ten Juny abhin ihm auferlegten Eid annimmt,
oder zur Ablehnung der Leistung Kosten
Tag zu bestimmen, falls der K. Appellations-Gerichts-
hof für angemessen finden sollte, hiernächst
Ablehnung von der auferlegten Leistung
und nach den Formen der vorseitigen Urtheils
der Appellanten, zu gestatten; die Kosten
vor beyden
Instanzen gegeneinander aufzuheben.

Hilgard.

Speyer am 9ten Dec. 1822
Hilgard

Die Hofmeisterin Sander, vertreten durch ihre Mutter, klagte gegen Dich Urkunden restitutio in integrum nach, und diese wurde auch zugestanden, und die Hauptsache zur Beweis verfahren. Dieß Urtheil vom 17ten Juny 1822 erklärte hierauf das Appellationsgericht, daß der Zeugenbeweis über die behauptete Andeutung des Rücktritts nicht zulässig sey, gab jedoch dem Appellaten König auf, diesem noch den Gegenbeweis der gerichtlichen Liebereinkunft sich darüber zu gestatten:

„ ob nicht am 22ten July 1817 durch die Eltern der Appellatin
„ ihm, dem Appellanten König, die ganze Summe zurückbezahlt
„ worden sey, welche sie, um den Widerkauf zu
„ genehmigen, nach Angabe des Notarialakts vom 24 März
„ 1817 bis zum 3ten August 1817 zurückbezahlen sollten."

Zugleich wurde die Sitzung vom 9ten Dezember 1822 festgesetzt, in welcher der, in der Zwischenzeit nach Odessa abgereiste Appellant König sich über die Annahme des Eides erklären sollte, und in dieser Sitzung wurde für denselben der bereits vorher eingereichte Antrag genommen.

In jure fragt sich, ob dem Appellanten König die verlangte Urkunde zu ertheilen, und ob demselben der Eid zu gestatten sey, den streitigen sich in Odessa abzuschwören?

Hilgard.

Dem Herrn Hofmann, Conrad der appellirenden Partey,
zu Hechingen.

Hugard.

Auf Ansuchen des Herrn Hofgerichts-Advocat Hugard
als Vormund der Kinder des Herrn Hofgerichts-Advocat Hugard
dahier, wurde Ihnen hiermit der Auftrag
ertheilt, dem Herrn Hofmann der gegen
Appellirenden, Seite, Ihrem Principal
zugestellten Appellationsschrift, die Sie
hiermit zurückerhalten, mit Ihrer Antwort
zu begegnen und Ihre Principalen als Appellaten
vor Gericht zu vertreten.

Hechingen, den 17ten Januar 1822.

Fürstlich Hohenzollern-Hechingen Hofgericht.
Dr. Fleckhof

Registrirt zu Übertrag Lade-Fasc. 1526. Vol. 22. pag. 200
11/2 pro Debet Sindelfingen 3/4 - Trauzan
verbucht

= 46 x Debet.

Nr. 3461. Gesuch für Ehrengal zu Hechingen um 17ten Januar 1822 um die Ehre Conrad Hofmann und Margaretha Elisabeth Weber von Conrad Hofmann zu heirathen. Debet fünf Gulden 30 x

17ten Januar 1822

Original 687

Ehrengal

Es haben Johann Georg König, gewesener Amtsschreiber in Lang-Enslingen, Appellanten gegen Georg Adolph Hofmann, Bürgers und Bäckers in Hechingen, Appellaten, wegen Ehrengal-Sache, nach Anhörung des Vortrags des Hofgerichts-Advocat Hugard

Für Recht erkannt:

Die Klage und Appellation des gewesenen Amtsschreibers Johann Georg König, namens Conrad, Ludwig, Fritz, Friederike und Catharina, minderjährigen Kindern des Müllers und Bürgermeisters Margaretha geborne Mayer, wird als unbegründet, Conrad Hofmann, Bürgers und Bäckers in Hechingen, unbegründet, Appellaten, zugesprochen.

Dem Conrad Hofmann wird hiermit die Ehe mit Margaretha Elisabeth Weber, Tochter des Appellaten Johann Georg König, mittelst Zusammengebung vor dem Altare, nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung, ertheilt.

Was aber die Appellaten zu Vermeidung der Appellation, als billig, zu verbescheiden, haben sie sich selbst zuzuschreiben.

Die Kosten beider Instanzen sind gegen einander aufgehoben.

Urkundlich dessen ist gegenwärtiges Urtheil mit Unterschrift und Insiegel des Hofgerichts ausgefertigt worden.

Hechingen, den 12ten November 1817.

Fürstlich Hohenzollern-Hechingen Hofgericht.

[illegible] Gänge [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] in Anwendung des §. 15 der Verordnung
vom 25. November 1814 den [illegible] Appellations-Gerichts des
Cantons Bern über die Bestätigung des Urtheils [illegible] die Appellation sey am 22. July
1817 zum Besten Herrn [illegible] 100 ℔ nebst Zinsen & Kosten
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Nach [illegible] Tabellarischen Appellation ab [illegible]
[illegible] den Appellanten den [illegible]
ab [illegible] am 22. July 1817 Zins des Capitals des Appellats
[illegible] (dem Appellanten) die [illegible] Summe [illegible]
bezahlt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
1817. Zurückbezahlen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Datum

Den 24. März 1817 [illegible] Canton
Bern [illegible] [illegible] mit [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

König mit seinen Empfehlungen an das Evangelische
Consistorium. Ehe nun ein Gutachten Rathsherrn
vom 12ten November 1817 und 10ten Dezember 1817
lagen König die Anstellung eines Adjunkts
Conrad Fischer ohne einen Superintendenten
selbst zu haben. Am 7ten März 1818 bittet
ein Mitglied des Presbyteriums Simultan
Johann König Inspektoren. Am 16ten des
nämlichen Monats wird gegen Fischer
und seinen Schutzherrn beym Appella-
tions Gericht um Defekt Nullität und
Kassation, sowie auch die Nullität der
Anstellung selbst, und Ihm Johann König
Inspektor beym Evangelischen Consistorium
die Defekt Nullität mündlich
für Conrad Fischer mit Respektirung
seiner einstweiligen Rechte
und Befugnisse als Adjunkt
des seinem Vater Johann König Inspektor
und seinem

N:o 637.

N:o 3254. Arrestmandat für Johann Georg König, Handelsmann in Bergzabern, gegen Margarethe Mook, Wittwe von Conrad Fistor sel. gewesenen Bäcker, in Bergzabern, Distrikts Landau, als Appellationsgerichtlichen Beamten zu Zweybrücken, wegen 3/m. Franken.

Zweybrücken den 11ten März 1822.

Antrag

Von Johann Georg König, gewesenem Handelsmann, in Bergzabern wohnhaft, Kläger an requête civile

Gegen

Margarethe geborne Mook, Wittwe des verlebten Conrad Fistor, gewesenen Bäckermann in Bergzabern, allda wohnhaft, in ihrer Eigenschaft als Vormünderinn ihres mit dem genannten Fistor erzeugten minderjährigen Kindes; Klägerinn an requête civile gegen zwey Urtheile des K. Appellationsgerichts zu Zweybrücken vom 5ten August und 16ten November 1818;

Als gefällt vom K. Appellationsgerichte, das Gesuch an requête civile vom 17ten Dezember 1821, in Gemäßheit des Art. 494 und 495 des Civil-Gesetzbuches als unzulässig abzuweisen,

und die Klägerin in die Kosten zu verurtheilen.

Gefertigt: 11. May 1822. Hilgard.

Ausgefertigt: 10. Juni 1822.

Nro 3246. Urtheil für Margaretha Moark wider Conrad Foster wegen Ehescheidung.

Nro 637

Actum

für Margaretha Moark Klägerin gegen Conrad Foster als Beklagten einen mündigen, mit Namen Johann Georg Foster erzeugten Sohn Klägerin ein

regulate civile

gegen

Johann Georg Wegelin in Langenthal

Beklagten

Sachfall dem Appellationsgerichte die Klage

auf regulate civile gegen 2 Departements-Raths-

Appellationsgerichts vom 5ten August und 16ten

November 1818 obwaltende in Anwendung des Art 181 des

C. Civ. G. B. als gesetzlich begründet, sodann

die Parteien wieder in den Stand gesetzlichen

Gehorsams für das vorgängige Verfahren gegen, und

den Verklagten in die Kosten der beiden Deputat-Urtheile
so wie in die der gegenwärtigen Instanz zu verurtheilen,
und seine Appellation mit Verlust derselben
für gänzlich unstatthaft zu erklären.

Gerichtsschluß: 10. April 1822.

Verkündungsschluß: 21. May 1822.

Nro 3266. Gasse für Kompetenz Erkenntniß vom 7. May 1822 in
der Causa Frau Margarethe Mook Wittwe des Conrad
Victor von Darmstadt gegen Johann Georg König Weißgerber
Nro 637

Antrag

der Margarethe Mook Wittwe des Conrad Victor
als Vormünderin ihrer mit ihrem verstorbenen Ehemann
ausgesetzten minderjährigen Kinder Klägerin mit
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Requete civile)
gegen 2 Urtheile des k. Appellationsgerichts vom 5ten
August und 16ten November 1818.

gegen

Johann Georg König Weißgerber in Darmstadt
Beklagten wegen Verklagten mit Requete civile.

Gegen den Appellationsgerichts Urtheile
vom 5ten August und 16ten November 1818 ist Klägerin
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Restitutio
in integrum, Requete civile, Nullitäts Beschwerde
und Appellation ergriffen, und hat über diese
Rechtsmittel ihre Rechtfertigungsschrift eingereicht,
worauf Beklagter seine Vertheidigungsschrift
eingereicht hat, worauf Klägerin

Defendt Ursachen vernommen, obschon selbe nicht vorgenommen worden sind; und über die vorhergängige Appellation des Johann König zu Recht erkannt und dieselbe als ungegründet zu verwerfen und Kosten.

Subsidiarisch falls die Appellation gemäss der in Verhandlung gesetzten Umständen nicht für gültig angesehen werden sollte den Klägern zu requiriren, die Beklagten Johann König zu schützen, dass sie dem Beklagten Johann König den Eid deferiren zu Recht oder nicht, dass der vorbesagte Caesar der Klägerin am 22ten Juli 1817 dem Adam Bergzabern am 22ten Juli 1817 dem Adam die in gemeinschaft der Colonie Herrn 11ten März 1817 empfangenen Waaren Summa zusammen 1[illegible] Gulden 42 Kreuzer.

Bergzabern d. 11. März 1822.

Culmann

Schaum

No 3373. Anwaltschaft für Georg König, gemeinsamen Metzgermeister in Bergzabern, Appellanten, gegen Marg. Mook, Wittwe Fischer, und Cons, Appellatum Provinzialurtheil vom 18. März 1822. zu Protokoll d. 3/4. Juny 1822.

Anwaltschaft

für Georg König, gemeinsamen Metzgermeister in Bergzabern wohnhaft, Beklagten auf requisite civile,

gegen

Margarethe Mook, Wittwe von Conrad Victor, gewesenen Küfermann in Bergzabern, als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, Klägerin en requisite civile gegen zwey Urtheile des K. Appellationsgerichts vom 5ten August 1818 und erstes in Zweybrücken vom 16ten November 1818.

als gestalten dem K. Appellationsgerichte, die eingelegte requisite civile, womit sie gegen das Urtheil vom 5ten August 1818 gerichtet ist, als eingelegt, auf jeden Fall als nicht gesetzlich begründet, - und somit das Gesuch des Urtheil vom 16ten November 1818 betreffs, desselben als nicht begründet zu verwerfen, und Geldstrafe und Kosten.

Zweybrücken d. 11. März 1822.

Hilgard.

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

1.) ob die Erinnerung rechtzeitig eingelegt worden sey?

2.) ob eine Erinnerung gegen eine Pfändung, welche in dem Exekutionsverfahren von dem Gemeinde als nöthig angesehen worden, eine viertel Pfund Brod zum Exekutionsverfahren gehöre?

3.) ob der streitige Expropriationsverfahren vor, oder nach dem, durch das Urtheil vom 17 März 1808 inserirten Eid geschehe, nöthig sey?

Vor Gericht Stuttgart

Für Elisabeth Götzinger, Witwe von Caspar Roth, gewesenen Ackersmann, in Ehningen wohnhaft, Appellantin gegen Zacharias Bär, Handelsmann zu Frauenberg wohnhaft, Appellaten.

Nro 636.

Amtrag

Die Appellantin vernimmt die Zahlungsmittheilung vom 15 Februar und 26 April 1821 vernommen, worauf mittelst Verfügung dieses Gerichts die auf Anstehen der Appellaten gegen die Appellantin bestandene Pfändung als ungültig, auf jeden Fall als auf einem nichtigen Titel beruhend, aufgehoben worden ist, und die Appellaten, in einem neuen Termin, die Kosten des Pfändungsverfahrens, so wie die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens zu bezahlen verurtheilt worden sind.

Gegen diese Verfügung hat die Appellantin die Appellation ergriffen, und in der Appellationsschrift folgende Beschwerden angebracht:

	fr	ctz
1) Zehn Garben weizen Pfarrgefällsmaß	35	6 —
2) Zehn Garben weizen Kirchenmaß	14	6 —
3) Zehn Garben weizen neuen Kirchenmaß	19	2 —
4) Zehn Erbsenstroh		76 —
5) Für ihre eigenthümliche Ernte		7 — 95
6) Ihre Tagfahrten persönlich Abgang		7 — 35
7) Ihre Früchten wenigstens Zehnten Werth zu Ehningen mit mindest	20	40
8) Ihren Zehnten zu	107	75

so dürfte allen dem Appellaten durch gegenwärtige Sache nächst Einsicht des klagen Zehnten zu erkennen

Registrirt zu Ehningen den zweiten April 1822 fol 9. Cl 4 Num 1 Bd 3/4 Kreuzer

Ehningen den 2ten April 1822 Joh. Schuler

Für die Appellantin Ehningen den 2ten April 1822 Joh. Schuler

Für die Appellat

Subdiciarisch wird heute dem Gegner
der Termin Niemand anberaumt und Zeugen
nennt er

1) Beweis zum Inhalt der angeblich
Verschwendung Sache des Orts vom Februar
1818 nimmt er, Beweis zu nehmen
sollen, zugesagt, Zeugen nennt er keine

2) Beweis nr. das Umrecht, genau Gemeinde
wie es jetzt mit der Ladung zugehalten
werden,

Der Gegner nimmt den Gang nehmen
und verweigert Ladung oder gemeinschaftliche
oder mündliche Verhandlung und Einsprung
dieses Zeugen vor Gericht, sondern Verweis
zu eröffnen; worauf vielleicht Gericht
findet den Gegner nun bei Strafe Verlust
gemeinschaftlichen Tag oder die Verhandlung
des neuen Beweises, zu nehmen Verhandlung
und Einsprung Zeugen festsetzen.

Auf Grund Akte die Insinuation
Exproprietion in Sachen Nro 13 4/14
Nro Erfindung aufnimmt Protokolls vom
3 August 1820 schon beschrieben und
einig unterschrieben sind Termin
Tag 3 Stunde Verhandlung Nro Zeu-
gen einzuvernehmen Zeit muß vorbehalten

Endlich den Gegner wegen in allen
Kosten namentlich neuen und die Rubrik
Nro 5 mentalitäten Verurtheilung
Beweis von Vorsicht der Kosten
zu gewärtigen verwahrt

Eingereicht: 25. März 1822.

Pfr. Hh

Schm

Nro: 636

Rechtfertigung

Pfr. Hh

Insinuation.

Elisabetha Goetzinger Ackersmagd zu
Ensheim wohnhaft, Appellantin

gegen

Zacharias Bär, Feldschreiber in Frauen-
berg, Appellaten.

	Anklage	Insinuation
1) Appellat	6 – 56	
2) Constitation		5 – 24
3) Verschiedene Commissarien Nro Akten		1 – 33
4) Mittheilung Nro Akten an die Parteien		– 54
5) Terminanzeige Nro Anklage		1 – 53
6) Rescript Nro Anklage	– 8	– 9
7) Ladung		1 – 47
8) Abschrift Nro Anklage Nro Termin		1 – 53
9) Einleitung	1 – 17	5 – 55
10) Rechtfertigung	3	– 30
	8 – 29	36 – 52
	30 – 24	
	59 – 31	

Summa: Neunzig neun Gulden zwanzig vier Kreuzer

Schmidt

Schmidt

Schmidt

No 636. Extract

7 Kreutzer

Für

Zacharias Sachs, Handelsmann zu Annweiler — in Sachen — Appellat

gegen

Elisabetha Goerlinger, Wittwe des verstorbenen Ackermanns Caspar Kohr, zu Frankenthal wohnhaft, Appellantin von einem Urtheil des Bezirksgerichts zu Zweybrücken vom 15ten Febr. d. 26 Cay ct 1821.

Ist bittet es gefallen dem Königl. Appellations-Gerichte, die unterm 17 Oktober letzthin gegen die Urtheile des Zweybrücker Bez Gerichts vom 26 April 1821 nachbenannte Erkenntniß als ungültig in jedem Theil nicht mehr zu vollziehen, sondern Gerechtigkeit und Recht.

Geschehen 25. Juny 1822.

Schreibgebühr 25. May 1822.

No 636. Landau Urth. v. 25 May 1822

14 Kreutzer

In Sachen Daniel Doumerc-Belair, Eigenthümer zu Rocquencourt, Bey Versailles, Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts zu Landau vom 17 Januar 1821; vertheidigt durch Advocat Hilgard;

Gegen

Elisabetha Clauss, Wittwe des verlebten Johann Michel Stahl, gewesenen Ackermanns zu Landau, sie daselbst wohnhaft, sowohl in eigenem Namen, als auch als Vormünderin ihrer zwey mit demselben erzeugten minderjährigen Kinder, Appellatin, vertheidigt durch Advocat Culmann.

Sodann gegen

Franz Joseph Gerhardt, Gastwirth in Landau, gleichfalls Appellaten und Gemäßigtest beklagten, vertheidigt durch Advocat Friedrich Hilgard

Hilgard trug gegen die Appellatin Elisabetha Stahl darauf an, das Urtheil des K. Appellationsgerichts zu fällen, wodurch, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Appellatin zur Zahlung einer Hauptsumme von Neunhundert zwölf Franken, oder 432 Gulden 36 Xr. zu verurtheilen, erstere den Betrag eines Wechsels am 6ten May 1814 gezogen, auf den Appellanten indossirt, am 7ten July 1814 protestirt worden, und

Urtheil von Statt den Appellanten im Conto-corrent vor-
gütetem Wechsel bildeten; ferner zur Zahlung der
Zinsen von 7ten July 1814 an, als dem Tage der Pro-
test's, und einer Summe von 4 Fr. 75 Ct. oder 2 Gulden
13 Kr. für Kosten des Protest's und der Rücksendung;
endlich die appellatische Partheyen in die Kosten beider In-
stanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sustan-
zirten Strafgelder zu verordnen; vorbehaltlich
allen sonstigen Rechten des Appellanten gegen den
Schuldner.

Hiermit trug Ihnen an, das an dem Appellationsgericht
gefällende Urtheil, die Verwerfung des Daniel Dommerc-Belard als
ungegründet zu verwerfen, selbes in sämtlichen
Kosten der Hauptsache so wie der Garantieklage und
in die gesetzliche Geldstrafe zu verurtheilen.
und die gesetzliche Geldstrafe zu verurtheilen.
Subsidiarisch, falls die Appellation des Dommerc-Belard für
gegründet erachtet und das Urtheil a quo zu nichte
gemacht werden sollte, die Verwerfung der
Klage und Gerhard gleichfalls als gegründet an-
zunehmen, selbst mittelst Reformation des Urtheils a quo
gegen Gerhard zu Gunsten der Klägerin statt alle hinzugen
Verurtheilungen als zu pronunciren, welche sie gegen
Dommerc-Belard erhalten könnte an Hauptsumme,
Zinsen und Kosten, endlich den Joseph Gerhard auch in
sämtliche Kosten der Garantieklage in beiden Instanzen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

No 635

Antrag

für Elisabeth Claus Wittwe von Johann
Michel Stahl gegenwärtig Niederämtmann
und Handelsmann in Landau sie selbst
sowohl für sich als Namens ihrer minderjährigen Kinder
Haupt Appellatin und subsidiarische Appellatin

gegen

Daniel Dommerc Belard Privatmann

zu Vaquemont bey Versailles wohnhaft
Appellanten von einem Urtheil des Handels-
Gerichts zu Landau vom 4ten January 1821

und gegen

Joseph Gerhard Gastgeber in Landau wohnhaft
Appellaten.

Es gefalle dem Appellationsgericht die Verwerfung
des Daniel Dommerc-Belard als ungegründet
zu verwerfen, selbes in sämtliche Kosten der Haupt-
sache so wie der Garantieklage und in die gesetzliche
Geldstrafe zu verurtheilen.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für Franz Joseph Terhardt, Hofmaurermeister in Landau, Appellaten

gegen

Elisabeth geborne Clauß, Ehefrau von Johann Michael Bast, gewesenen Bürgermeister und Gerichtsmann in Landau, Appellantin

Die Königl. Appellationsgerichts-Kanzley wolle sich gegen den Appellaten Terhardt eingelegte Berufung weg eingewendete Nullität und Appellantin in die Kosten verurtheilen

Speyer d. 12. März 1822.

Terhardt

Lang

Subsidiarische, falls die Appellation der Dammer Beklagten für gegründet erachtet und die Urtheil a quo zu dessen Gunsten reformirt werden sollte, die Verurtheilung der ersten Instanz gegen Terhardt gemeinschaftlich als gegründet anzunehmen, ferners mittelst Reformation der Urtheil a quo gegen Gerhard zu Gunsten der ersten Instanz alle diejenige Entscheidungen aufzuheben, welche sie gegen Dammer Beklagten erkannt haben, mithin Gerhard auf seine Kosten, welche der Terhardt auf seine Kosten der Gerichtsklage in beiden Instanzen zu verurtheilen

Subsidiarisch

Speyer d. 11. März 1822.

Lang

N°: 635.

Auszug

Für Daniel Dommanc-Belan, Eigen-
thümer zu Roquencourt bey Versailles
Appellanten gegen ein Urtheil des Handel-
gerichtl in Landau, vom 11ten Januar 1821;

Gegen

Elisabetha Clauß, Wittwe Jos. Friedrich Ju-
lius Michel Stahl, gewesenen Armee Lie-
ferant in Landau, für daselbst wohnhaft,
vormahl in eigenem Namen, ein auf alle Vor-
mündern ihres Ehemanns Erbschaft Ap-
pellatinn

Allenfalls das K. Appellations gericht,
mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils
die Appellatinn zur Zahlung einer Hauptsumm
von Neunhundert zehen Gulden, oder 426
Gulden 36 Xr zu verurtheilen, erlasse das Vortrag
mahl, am 6ten May 1818 gezogenen, auf den
Appellanten indossirten, am 7ten July
1818 protestirten, und der Stahl von
dem Appellanten im Conto-courrent gutgebrachten
Wechsels bildete; ferner zur Zahlung der
Zinsen zu 6% vom 7ten July 1818 an, als

Den Tage der Protest C, und einer Summe von
6 Franc 75 Cent. oder 2 fl 13 kr für Kosten der Protest C
und der Rückforderung; endlich die appellantischen
Certificate in die Akten Ersten Instanz zu ver-
weisen, und die Rückgabe der sinterlegten
Strafgelder zu verordnen; vorbehaltlich alle-
fallsigen Rechts der Appellanten gegen die
gestellten Forderungen.

Hilgard.

Speyer den 11. März 1822.

Hum

N°635.

Kostenverzeichniß

der Daniel Dommerc-Belan, Eigenthümer zu Roquencourt, Appellanten, gegen die Witwe und Erben des verlebten Michael Hasel, Steuereinnehmer in Landau, Appellatum. Urtheil der K. Appellationsgerichts C im Zweybrücken vom 25 März 1822.

Handelsache	Ansatz	gebühren
1) Appellats	6 fl 18	— fl 48
2) Kollo	2. 34.	— —
3) Hinterlegung der Strafgelder	— 8.	— —
4) Avenir	— 43.	— —
5) Stempel der Antrag C	— 8.	— —
6) Ertheilung der Urtheil C	— — —	16. 48.
7) Kappe d. causes	2. 40.	— —
8) Qualitäten, 1/4 der Obligation	1. 17.	4. 12.
9) Copien für das Rentamt	— 8.	— 12.
10) Porto und Courrier	5. 36.	— —
11) Kostenverzeichniß	— 8.	— 31.
	19. 40.	22. 31.
Total Neunzig zwey Gulden 11 Kr	= 19. 40.	
	= 22. 31.	
	= fl 42. 11.	

Hilgard.

Wird auf gezogen Neunzig Gulden, Gebührnisse begriffen.
Zweybrücken, 30. März 1822.

Hum

zu verurtheilen.

Friedrich Schuler trug darauf an, ~~dass~~ das K. appellationsgericht wolle die gegen das Appellatum Gerhard eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen, und Appellantem in die Kosten verurtheilen.

factum.

Am 6ten May 1814 zog ein gewisser Decournau an St Cricq einen Wechsel von 912 francs auf Barrère zu Mont-de-marsan, auf die order von Johann Gerhard in Landau. Dieser indossirte ihn auf Stahl, und dieser auf Doumerc-Belau, mit welchem er in laufender Rechnung stand. Der Wechsel wurde am 7ten July 1814, in Ermangelung der Zahlung protestirt, und Doumerc-Belau schrieb ihn, mit einem Brief vom 22ten July 1814 sammt der Protestakte zurück, mit dem Ersuchen, seine Rechnung davon zu belasten. Dieß that Stahl, und meldete ihn durch Brief vom 29ten des Monats, daß er die Rechnung belastet, und ihm auch die Protestkosten gut gebracht habe. Mehrere Monate später übergab Stahl den Wechsel zum zweitenmale an Doumerc-Belau, mit Beyfügung einer Vollmacht von Gerhard zum Behuf der gerichtlichen Verfolgung des Einforderl Decournau, und mit der Bitte, dass einem Anwalt mit dieser Verfolgung in Justizsachen von Gerhard zu Gunsten Doumerc-Belau mit Vorzug sich dieser Gefälligkeit, Gunstbeagte einen Anwalt in Mont-de-marsan, und dieser klagte den Wechsel für Gerhard ein. Er erwirkte ein Defaultheil, und durch freiwillige Bezahlung der Kosten in Rechtskraft über-

gung. Hätte sie das gethan, und als Commerc-Beamtin
Jahre 1819 die Wittwe Hyselberg um Einstellung der wider sie
Sabbo der laufenden Rechnung, und namentlich um Zahlung
des Betrages des fraglichen Wechsels ersucht, würde diese
die Einwendung, daß Commerc-Beamtin daselbst nicht in der
dung des Art. 165 des Handelscodex vorgeschrieben Acte notifi-
ficirt und eingeklagt haben, - wodurch Commerc-Beamtin sich gän-
nöthigt sah, sie gerichtlich zu belangen. Die Wittwe stellte hier-
gerhard zur Gerichtsleistung Citation. Allein dieses Urtheil
vom 4ten Januar 1821 erklärte das Handelsgericht in Dan-
dem Einwand der Wittwe stassen für gegründet, und
wies die Klage ab. Commerc-Beamtin appellirte, und
die Wittwe stassen trug in gleichfalls subsidiarisch die Bestätigung
gegen Gerhard ein. In jure fragt sich: 1mo die Wittwe
stassen zur Bestattung der fraglichen Summe an Commerc-Beam
gehalten, und 2do Gerhard verbunden sey diesselben Summen
an die stassischen Behörden zurück zu zahlen? Hilgard.

Dem Herrn Hofgerichts-Anwalt Hilgard zu Dannstadt.

Ihnen Ihrer Anfrage und Verlangen gemäß, in Sachen des Commerc-Beamten
gegen die Wittwe Hyselberg und Gerhard, Ihre Meinung
hiermit. Auf Ihr Verlangen über die Frage, ob Commerc-Beamtin
gehalten worden sey, einer Gerichtsstelle Rechenschaft abzulegen, und
Ihre Appellantin deßwegen in gleiche Strafe mit Gerhard verfallen
Antwort muß ich Ihnen darauf sagen, daß Appellantin
Sache nicht als Rechnungsführerin, sondern als Gläubigerin
Wittwe Hyselberg auftritt, und daß sie also nicht gehalten
Rechnung über ihre Gebahrung abzulegen. Ob aber
Commerc-Beamtin gehalten sey, die Summen an die Wittwe
zurückzuzahlen, hängt von der Entscheidung der Frage ab,
die Wittwe stassen zur Bestattung der fraglichen Summen
Commerc-Beamtin gehalten worden sey? Diese Frage
ich nicht, weil mir die Acten nicht vorliegen.

Heidelberg, den 26 März 1822.

M. Thibaut

Einregistrirt zu Neustadt den 26 März 1822.
fol 195. No 17 Empfangen 3 fl 30 kr
Lauchmann

No 634 Landau. Urth. v. 25 März 1822.

In Sachen Wilhelm Welker, Kaufmann in Zweybrücken, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirk-Gerichts in Zweybrücken vom 16ten November 1820, erkennend durch Anwalt Hilgard.

Gegen

Carl Schoenemann, Gendarme, Germersheim in Bliesgastel wohnhaft, Appellaten, erkennend durch Anwalt Labroise.

Hilgard trug darin an, daß das von dem Appellanten gerichte ergangene Urtheil, wodurch dem Appellanten auferlegte Klage als ungegründet zu verwerfen, den Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sicherlegten Strafgelder zu verordnen.

Labroise trug darin an, daß das Appellationsgericht gerufen wollen, die eingelegte Berufung gegen das Urtheil a quo zu verwerfen, den Appellanten in die Kosten beider Instanzen und gleichstrafen zu verurtheilen, die

Litteralien der Gebühren zu Gunsten der Anwalt
Zu. vero rerum.

Datum.

Schonemann trat im Jahr 1813 für den Sohn des
Appellanten Wolker in den Krieges Dienst. Der Vertrag
vom 15 May 1813, setzte eine Einstands Summe von
900 Gulden fest, mit der Bestimmung, daß davon
450 fl sogleich nach Antritt des Stellvertreters
theils an Schonemann, theils an dessen Gläubiger
zu zahlen seyen, die andern 450 fl aber erst
nach Ablauf von zwey Dienstjahren oder nach einem
nach ≠ vor diesen Zeit erfolgten dessfälligen Abgang
fällig werden sollen. Schonemann entwich ange-
nommen und Wolker erhielt Contractmäßig
seinen Verbindlichkeit. Schon im April 1814 erhielt
Schonemann, in Folge der politischen Veränderung
seinen Abschied, ohne im mindesten seine Verpflichtung
zu erfüllen, und zu Anfang 1819 klagte er gegen
Wolker auf Abzahlung der Rest der
Einstands Summe. Wolker berief sich darauf
auf die Verordnung v. 21 februar 1815,
nach welcher er Gesetz nicht mehr bezahlen

634.

Für
Carl Schönemann Gendarm-
erie Brigade in Grabkirchen wohnhaft
appellaten

gegen
Wilhelm Wolker Schuhmann in
Zbrücken wohnhaft, appellanten
wegen Forderung Vor Cay: gerichts in
Zweybrücken vom 16 Novbr: 1820
publicirtem Urtheil —

Der appellations gegnerische
wolle erkennen, die gegnerische
Exception gegen das Urtheil
a quo für begründet zu finden = Den appellanten
in die Kosten beyder Instanzen
unter Gerichts Vorbehalt gegnerischen
die Advocaten Taxe gegnerischen zu
genehmen das gewöhnliche Gerichtsverfahren.

Sabroux

Gehört d. 18. Juny 1822.

Erkenntniß vom 18. May 1822.

636

DIVERSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenanzeige
über Hilfsarbeiten, a Assessor in Hzgl. Cs: gegen
Conr. Hofmann, Gendarm in Schlichtenthal.

	Auslagen fl. kr.	Gebühren fl. kr.
1. Conduite wird gebüßt	" —	1 — 11.
2. Amts Abschaffung	" — 33.	" — 32.
3. Communication des Gegenamts	" —	1 — 16
4. Vacation die Inculpaten		
Verhaft und Entlassung	" — 08.	1 — 16.
5. Protocoll Abtrag	" — 11.	1 — 16.
6. Communicat: des Amts Abspruchs	" —	" — 38.
7. Taxirt	" —	6 — 18
Kostenanzeige	" — 08.	" — 20.
	1 — 30	15 — 47
		1 — 30
		17 — 17

J. Schuller

Wird mit Fünfzehn Gulden siebenzig Kreuzer bezeichnet.
d. Schiltach Hzgl. Amts 1809 [illegible]

N^to 634

Kostenberechnung für die Appellations Instanz;

Für Nikolaus Welker, Kaufmann in Zinnybrücken, Appellanten, gegen Carl Schönemann, Gendarmen in Halbkirchen, Appellaten. Urtheil der K. Appellations-gränze 6 in Zinnybrücken vom 3/13 März 1822

gemachte Posten.	Auflagen	Gebühren
	k	fl. k
1) Konsultation		8. 24.
2) Appellat	7. 23.	.. 48.
3) stadtschreiberey Comm. d. Einsicht der Akt	.. ..	1. 53.
4) Commun. an die Kontrolle	.. ..	.. 57.
5) Ausfertigung der Anträge	.. ..	1. 53.
6) Kouvert	.. 8.	.. ..
7) Porto	.. ..	9. 27.
8) Abschrift beym Autr. der Kontrolle	.. ..	1. 53.
9) d. beym Hrn.	.. ..	1. 53.
10) Qualitäten	1. 17.	5. 55.
11) Kostenberechnung	.. 8.	.. 31.
	8. 56.	33. 44.
Total Dreyzig zwey Gulden 40 Kr.	= 33. 44	
	= fl 42. 40	

Hilgard.

Wird auf Dreyzig zwey Gulden, und Dreyzig Kreutzer taxirt.

Zinnybrücken 18. April 1822.

634.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Antrag

des Advocaten Walker, Substituten in Gerichtsbau wegen Appellirung gegen ein Urtheil des Bezirks-Gerichts zu Gerichtsbau vom Festsetzungstag 30 November 1820

gegen

Carl Schoenmann, Gendarm in Altenstadt wegen Appellaten.

Gegenfalls dem Appellations-Gericht:

Die Aufforderung des angesetzten Urtheil, die von dem Appellaten angebrachte Klage als ungegründet zu verwerfen, dem Appellanten die Kosten beyder Instanzen zu vergüten und die Erlegung der Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Gerichtsbau 11. März 1822.

haben, als dem Stellvertreter zu kommen. Der Ge-
richtshof in Zivilsachen erklärte mit dem Urt-
heil vom 16ten November 1820, daß diese Ver-
ordnung auf den vorliegenden Fall nicht anwend-
bar sey, und sprach den Antrag des Klägers zu-
rück, und da sich in jener
Instanz appellirten, und da fragt sich in jener,
ob die abgewiesene Stipulation über die
Verfallzeit zweiten Hälfte der Einstand C.
summen ein Anlaß von der gedachten Ver-
ordnung Exception?

Hilgard.

Dem H. Labrosse, Anwalt der Appellanten,

Dem H. Higuifigieren. Hilgard.

Fol. Die Anwälte Exposé des Standes und Herg
und Verurtheilung, der Appellanten, die H. Richard der Sache
der Appellanten, und da zu wiederholten Malen
und dem H. Labrosse der Anwalt der Appellan
Anwalt in der Sache mit seinem Gegner
und, durch welche der Gegenstand dem H. C. Appellan
seinem Gegner der Appellanten Hilgard
zugestellt und die Appellanten Schriften
Exposé seinen in Verfassung gegeben
Beyden Parteien und Anwälten Hilgard.

H. Michel

Fol. 38 r.
Fol. 78 v. } 46 r.

eingegangen zu Übertragen den zehnten April 1822 fol: 12. C: 17

für Leibeigenschaft Kanzlei

7.3fl

N: 633.

Ortmann

Die Verhandlung gehörigen Inhalts, Vorgang und Verfahren in Sachen Johann Adolph Ortmann, Handelsmann, Inhaber der Firma Adolph Ortmann & Sohn, Appellanten, wider Johann Adolph Ortmann, Handelsmann, Appellaten, wegen Ehescheidung von Tisch und Bett, wie solche vor Hochfürstlicher Regierung zu Arnsberg verhandelt worden, ist nunmehr zu Recht erkannt:

Appellat ist schuldig, Appellanten die Kosten des Appellationsprocesses zu erstatten, und wird Appellant in die Kosten der Appellation in contumaciam verurtheilt.

Gegeben den 19 Februar 1822 Hochfürstlich Landesherrliche Regierung.

Peter Schulz

No. 633

Urtheile v. 18t. März 1822 r.

Im Namen
Sr. Majestät des Königs Wilhelm I. von Preußen
Im Königl. Preuß. Landgericht zu Neuwied
Hat der Appellations-Senat desselben, bestehend aus dem Präsidenten Schmitz, den Räthen Schmitz und Schüler, und dem Referendarius Schüler, in der Appellationssache des Bürgermeisters Wilhelm Lang, Wirths und Ackersmanns zu Neuwied, Appellanten, gegen den Beklagten Wilhelm Lang, Wirth und Ackersmann in Neuwied, Appellaten, wegen Zahlung, in der Sitzung vom 31. August 1821, wo der Appellant durch den Justiz-Commissarius Schüler, der Appellat durch den Justiz-Commissarius Schüller, Beide zu Neuwied, vertreten waren, in der Sitzung vom 31. August 1821, wo der Appellant durch den Justiz-Commissarius Schüler, der Appellat durch den Justiz-Commissarius Schüller, Beide zu Neuwied, vertreten waren,

für Recht erkannt:

Daß die von dem Appellanten gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Neuwied vom 30. Sept. 1819 eingelegte Appellation, als unbegründet, zu verwerfen, und das Appellat-Urtheil in allen seinen Theilen zu bestätigen sey.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Da der Appellant in seiner Appellations-Beschwerde-Schrift vom 31. August 1821 sich lediglich auf die Beschwerde, daß ihm die Appellations-Kosten in erster Instanz nicht zur Last gelegt worden, beschränkt hat, so ist der Appellat-Urtheil in allen übrigen Theilen als rechtskräftig anzusehen, und nur in Betreff der Appellations-Kosten zu bestätigen.

Was aber diese Kosten betrifft, so ist der Appellant, als der Unterliegende, nach §. 11 Tit. 31 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, zu deren Bezahlung zu verurtheilen.

Dieses ist um so mehr der Fall, da der Appellant, nach §. 12 Tit. 31 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, die Kosten des Rechtsstreits, wenn er auch nur zum Theil unterliegt, zu bezahlen hat.

Dem Appellanten ist auch, wegen seiner Beschwerde, keine Appellations-Gebühr zu erlassen, weil er, nach §. 1 Tit. 24 der Gebühren-Taxe vom 30. Sept. 1819, diese Gebühr, nach dem Betrage der Streitsache, zu bezahlen hat.

Endlich ist auch, wegen der Appellations-Kosten, die Execution gegen den Appellanten, nach §. 1 Tit. 24 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, zu verfügen.

Publicandum, im Falle der Appellant nicht zugegen ist.

Urkundlich, unter Beidruckung des Königlichen Landgerichts-Insiegels, und der Unterschrift des Präsidenten und der Räthe des Appellations-Senats (d. 17 Mai 1810) eine gleiche Ausfertigung zu den Akten gefertigt worden.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen, Wilhelm, Landgericht zu Neuwied, Appellations-Senat.

Schmitz, Präsident.

Schmitz, Schüler, Räthe.

Für Gleichlautung
Der Justiz-Commissarius
Schüller.

Nº 633

Stempel: Expensions-Stempel 14 Kreutzer

Urtheil

über die Appellation Wilhelm Lang, Müllers in Rimschweier wohnhaft, Appellanten

gegen

Johann Jakob Wittig daselbst wohnhaften Wilhelm Lang, seinen Lehrjungen Adam in Rimschweier, sämmtlich wohnhaft, Appellaten

wegen

Aufhebung eines Urtheils des Bezirksgerichts Offenburg vom 31. August 1821.

In Erwägung, daß der am 30. Sept. 1819 von Wilhelm Lang, dem Appellanten, abgeschlossene Lehrvertrag, wodurch Johann Jakob Wittig dem Appellanten seinen Lehrjungen Adam, um ihn die Müllerey zu lehren, gegen Bezahlung von 1000 fl. accordirte, in einer Urkunde verfaßt worden, wo die Klage des Appellaten auf Zahlung von 311 fl. 30 kr. und 311 fl. 30 kr. Gelt, welchen die 1819 Ostern verfallen sollen, gegründet worden, diesem Vertrag schon viele Jahre

In Erwägung, daß selbst die Veränderung in Beziehung auf die Appellaten, daß sie nicht die Wirkung hervorbringen kann, indem Appellat nicht 311 fl. 30 kr. sogleich zu bezahlen, sondern nur verpflichtet ist, jährlich 311 fl. 30 kr. zu bezahlen, bis die Theilung vorgenommen ist, und daß Appellat nicht einmal die Güterseparation verlangt hat, daß aber selbst, wenn dieß auch der Fall wäre, Appellat nicht berechtigt wäre, die Klage auf Zahlung von 311 fl. 30 kr. Gelt, welches die 1820 Ostern verfallen sollen, anzubringen, indem Appellat nicht einmal behauptet, daß er die Güterseparation verlangt habe, und daß

1632

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

Der Johanne Schmidt, Witwe von Wm. Hermann Wilhelm Lang, gewesenen Wirths zu Münchweiler, jetzt daselbst wohnhaft, Appellantin

gegen

Wilhelm Lang, Wirth, u. Margaretha Hellmer, von Bitsch u. dessen Ehefrau daselbst, zu Münchweiler wohnhaft, Appellaten.

Das König. Appellationsgericht wolle sich, gegen das zwischen den Parteyen ergangene Urtheil des Friedensgerichts zu Zweybrücken vom 31. August 1821, eingetragte Berufung annehmen, selbiges reformiren, diese Urtheil, wie von der Appellantin proponirt dispositive klage für wohl begründet erklären und demnach das zu in dem Kaufcontracte vom 30 Sept. 1819 mit Johann Jacob Lang errichteten Theilungsprotocolle zu Gunsten der Appellatin Johanne Schmidt ausgesetzte Legat voll, u. wie dasselbe in der Appellationsschrift begehrt wird, zuerkennen, und die Appellaten in die Kosten der Instanz verurtheilen, wie Recht ist.

Zweibrücken, d. 9ten des Monats Januar 1822.

Für die Appellantin
Jacob Schmidt
Advocat

ihren Inhalten (24 Mai 1810) innerhalb
Basel u. ganzes Jahr [illegible] gütlich
gütlich [illegible] appellantin [illegible] auf das
an den Inhalten ihres gelebten
Ehemannes ihr zustehenden Statutarisch
Widdumb, einen jährlich Zins von
Rock. oder einen [illegible] Capital
abzuführenden Betrag zu bezahlen;
Wenn die appellaten nicht vorgiebt
die appellantin, auf den Grund [illegible]
[illegible] das [illegible] worden; eine Beilage
der unter ihren abgetheilten Güter genau
Haft zukommen zu lassen; mit Verbeiß
der appellatin in die Kosten.

Geschehen 13ten May 1822.

[illegible]

[illegible]

No 532.

Ordnung

für Wilhelm Lang Abraham zu
Nunschweiler wohnhaft Appellaten

gegen

Susanna Schmidt wittwe des gewesten
Abrahamen Wilhelm Lang seelen, zu
Nunschweiler wohnhaft Appellantin wegen
einem Urtheil vom 31ten August 1821 welcher
durch das Tribunal Civil zu Zweybrücken

und gegen

Margaretha Vollmer Krieger gebrauchte
Ehefrau des Wilhelm Lang Abraham zu
Nunschweiler. Mit-Appellatin.

Ehefrau den Appellatinnen ist den
appellaten Wilhelm Lang auf zu weisen
über seine Forderung die er dasin macht

dass der am 30ten December 1819 gestorbenen und minderjährigen Susanna Schmidt-Wirth Lang gerichtliche Kuratel beizugeben und denselben genauer abzuhören, sondern wie geschehen sey in einer selbigen gründlichen Erörterung der Wirth-Lang'schen Theilung; — genau ab zu urtheilen darüber dass er die Abhandlung der appellantischen Antrags ganz der wesentlichst der Appellation Gegenstand übereinstimmt und somit ist der Abtheilung vom 30ten December 1819 seinem ganzen Inhalt nach zu bestätigen in Verbindung der Ueberlingenden Theil in die Kosten zu verurtheilen.

Geschehen: 13ten März 1822.

Culmann

Ohm

gegen die Appellatin einen Ehrenvergleichen Eid schwören, sich der Appellantin, ihr Vermögen von jenem der Gütergemeinschaft seines Kindes zu sondern und in Gewahrsam zu halten. 1818 diesen Gewahrsam wurde am 21ten Dez. 1818 der Abtheilung genehmigt, und hiemit das eingelegte Inventarium mit der Appellantin, als 1. Theil der gemeinschaftlichen Masse in Gewahrsam genommen. Da das gerichtliche Inventarium nicht alle Mobiliarvermögen einschloss, so wurde durch Zeugen die Mobiliarvermögen aufgenommen, und der Werth der Mobiliarvermögen auf 6962f-52. Betrag aufgesetzt.

Ehe nun die Theilung der Appellantin von ihrem Antheil Eltern der Theilung der gemeinschaftlichen Masse zu Theil wurde, verwendete von den Mobiliar-Vermögen Betrag Total Betrag Total der Mobiliar-Vermögen der Appellantin zu seyn

1/ Das Mobiliar-Einbringen der Appellantin zu seyn vorhandenen Effekten mit . . . 563f-28½

2/ Das Mobiliar-Einbringen ihres verstorbenen Ehemanns mit . . . 526—52.

3/ Das Mobiliar-Einbringen der Appellantin mit 1169—80.

4/ Ein Passiv-Restand . . . 41. —

2303—00

Also reine Summe der gemeinschaftlichen Theilung = 4659—52

Von dieser Summe wurde der Appellantin, da sie 3/8tel an der Masse 3/8tel mit 1553f-04

zugehört: Mehr Antheil verlangt sie 3/8tel . . . 3106. — 4659—04.

Der Rest zeigen 3/8tel

zugehört

Da nun diese Summe der gemeinschaftlichen Theilung, der Appellantin so sie Theil, zugetheilt worden, und dieselbe sich damit begnügt, somit Theil Summe von 1000f., welche die Appellantin somit Theil als equivalent der Summe von 1553f-04 Kr. als ihr Antheil erhalten, benutzt sie Theil Vermögen, Theil ihrer Güter will behauptet wissen, benutzt sie Theil Vermögen, Theil Summe Theil, den Werth Theil Theil ihrer eigenen Theil Theil übergeben.

Theil Theil Theil

zu kosten werden zu lassen kommt.

Auf welche Art der Abfassung des Gütergemeinschafts-Vertrages der beyden Appellaten, welche am 15ten Oct. 1811 vor Notar Hamburger zu Hatt, und wo bey Josef Heinrich am 21. Dec. 1818 zum Beystand gezogen worden, nicht allein jeder Theil Güter in gemeinschaft des Theils bey Eheschließung gehabt, sondern auch, durch Heirathsvertrag vom Jahr 1818 der Appellatin zugefallene Antheil am Mobiliar-Vermögen ihrer Mutter gehörig Theils der Ehe zwischen Josef Heinrich und der Appellatin gemeinschaftlich geworden, und Theils Appellatin Eigenthum geblieben, und Josef Heinrich nur Nutznießung davon gehabt, ist aus den Acten ersichtlich.

Josef Heinrich starb, wie bekannt, am 13ten Jänner 1819, ohne Testament und Codicill zu hinterlassen, und ohne Kinder zu hinterlassen, weswegen Appellatin Eigenthümerin des Antheils an dem Mobiliar-Vermögen ihrer Mutter, und Nutznießerin des Antheils an dem Mobiliar-Vermögen ihres Ehemanns geworden ist.

Nach Josef Heinrichs Tode hat Appellatin die Gemeinschaft der Güter nicht aufgekündet, sondern dieselbe fortgesetzt, und die Theilung der Güter ist bis jetzt nicht vorgenommen worden.

Appellatin hat nun gegen Josef Heinrichs Erben, und gegen Appellat Müller, als Vormund der Kinder des Josef Heinrich, und Curator der Josef Heinrichischen Verlassenschaft, wegen Theilung der Güter, und Ausmittlung der Activ- und Passiv-Masse, und Vertheilung des Activ-Rests, Klage geführt, und Appellat Müller hat sich in Namen seiner Pupillen auf die Klage eingelassen, und Appellatin hat sich mit ihrer Klage

Der Appellat sagen: Das Appellationsgericht in Hanau habe
[illegible] Urtheil vom 19 Juli 1811 die Einladung der jetzigen
Appellanten, dieselben [illegible] und besagte das Haus Litt.
Lit. No 1 bis 3. 5 bis 11—13 bis 15—17 bis 17 begriffene Grundstücke
[illegible] Thaler Hessen Cassen vom 30. April 1819 an seine Hof-
raithe Peter Hartmann um 1000 fl. samt Lit No 4 begriffene
den Appellaten [illegible] Morgen Land aber [illegible] Thaler Hessen Cassen
Gartenstücke um 7¾ [illegible] Thaler Hessen Cassen [illegible] Thaler Hessen Cassen
Thaler vom 21. Dec: 1819 von einem gewissen [illegible] Hessen Cassen käuflich
acquirirt haben, begehrte Taxe die Richtaxen dieser [illegible] Grund-
stücke, und [illegible] Litt. [illegible] Taxen, dass selbe die Appellaten [illegible]
eigenthümlich übergeben werden. Die beyde Appellaten [illegible] Thaler
Thaler [illegible] den Empfang [illegible] Grund, Thaler die Widerpartheyen [illegible]
Thaler, von den beyden Appellaten [illegible] gefahrten Beweis [illegible] Grund-
stücke eigenthümlich [illegible] Litt. [illegible] Thaler [illegible] Grund [illegible]
Grund, so die [illegible] Thaler [illegible] Thaler [illegible] Thaler [illegible]
Litt. von 200 fl. als einem Drittel [illegible] Thaler [illegible] Das Ur-
theil des Appellationsgerichts Cassel vom 31 August 1821. dass die
Appellanten [illegible] eigenthümlich [illegible] Litt. A. No 1— Haben die Mittel Hessen
besprochenen Grundstücke Litt. A. No 1— Haben die Mittel Hessen
Gartenland, [illegible] Thaler [illegible] Grund, Litt. und
den [illegible] Thaler [illegible] Thaler [illegible] Thaler [illegible]
und indem die [illegible] Litt. [illegible] Thaler [illegible] Litt. [illegible]
gehabten Besitz vermöge [illegible] Litt. [illegible] Thaler [illegible] Grund, Litt.
Gütern [illegible] vom 12 Juni 1821 angeführte Grundstücke
all [illegible] Thaler [illegible] Thaler [illegible] Thaler [illegible]
[

[illegible]

[illegible] Sonntag [illegible] Mayz [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Schuller
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
H. Culmann [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

zu unsum gegum unum Kaspum C; demselbum zugleich
in die Kostum beider Instanzen zu verurtheilen, und
die Rückgabe der sub lit. A. beigelegten Strafgelder zu
verordnen.

Culmann trug darauf an, daß d. dem Appellationsbegehren
zu fallen wäre, die eingelegte Berufung zu verwerfen,
mit Geldstrafe und Kosten.

Subsidiarisch, vor Erkenntniß über die Hauptsache, dem
Appellaten zum Beweis der zwey Zeugen darüber zu zeu-
gen, daß der ganze Cessionspreis den Gläubigern
des Johann Michel Lorchischen Eheleuten zugekommen ist.

Datum.

Laut Notarialakt v. 24ten November 1817 bekannten sich die
Johann Michel Lorchischen Eheleuten von Bergzabern, als
Schuldner des abwesenden Bezirksanwalts Gessner in
Zweybrücken, für 9515 Gulden, und verpfändeten
demselben unter anderm ihre in Bergzabern gelegene
Ölmühle samt Zubehör. Diese Verpfändung wurde unter dem
22ten Dezember 1817 gehörig inscribirt. Laut einem
Notarialakt v. 11ten Februar 1818 cedirte Gessner diese
Forderung samt allen Rechten an Jacomin, welcher diesen
Übertrag gehörig legitimirend eines. Unterdessen ver-
pachteten die Lorchischen Eheleuten, laut Notarialakt v.
10ten Januar 1818, ~~dem Jacomin~~ die fragliche Ölmühle an

No 631.

Antrag

für Valentin Bayer Cassationsdirector auf
dem Land Commissariat zu Landau
wohnhaft, Appellaten

gegen

Benedict, August Alexander Jacomin de
Malespine gewesten Gutsbesitzer in Zweybrücken
wohnhaft Appellanten wegen Verletzung
des Bezirksgerichts zu Landau vom 6ten
December 1821

Es gefalle dem Appellationsgericht die angelegte
Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe & Kosten.

Subsidiarisch vor Erkenntniß über die Hauptsache
den Appellaten zum Beweis durch zwey Zeugen darüber
zuzulassen daß der ganze Cessionspreis in die
Gläubiger der Georg Johann Michel Lorchischen
Eheleuten zugekommen ist

Landau d. 25. Januar 1822.

N.° 631.

Antrag

Des Benedict August Alexander Jacomin
de Nealespine, Gutsbesitzer in Zweybrücken
wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des K.
Bezirksgerichts in [illegible] Landau vom 6ten
Dezember 1821;

Gegen

Valentin Bayer, gewesenen Glasschmidt in
Landau, dermaligen Taglöhner bey dem K.
Land Commiss Pariat in Bergzabern, Appellaten.

Es gefalle dem K. Appellations Gerichte,
Mittels Reformation des angefochtenen Urtheils,
und ohne Rücksicht, auf einrede des Appellat Bayer
sich Dr. [illegible] losen, auf einrede des Appellat Bayer
sich berufe, und einrede als einstweilen unstatthaft
des Appellanten Jacomin, Subsidiarisch als fruchtlos
und nichtig zu erklären sey, Ferners zu verfügen,
zu erkennen, daß die Vorladung der streitenden
Theile vom 18ten Januar 1821, auf den Tag des
darauffolgenden gerichtlichen Zuspruchs zu genehmigen, dem
Appellanten Jacomin gehöre, sofort den auf
Ansuchen des Appellaten Bayer dem Gerichts-
vollzieher Zahlungs Befehl vom 26ten Januar
1821 aufzuheben, vorbehaltlich für jeden

seinen Regress zu nehmen gegen den Rekurs C. 1/
desselben zugleich auf die Kosten Ersatz Instanzen zu
verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten
Strafgelder zu verordnen. Hilgard.

Ofterh. 30. Juny 1821. Innsbruck 25 Jan 1822.

Ebner Ebner

Nr. 631

Kostenverzeichniß für den Appellationscanzleytaxz

des August Alexandre Jacomin d. Malepure,
Postbesitzer in Innsbruck, Appellanten,
gegen Valentin Bayer, gewesenen Glasschleifer
in Landeck, dermaligen Canzleydiener zu
Bergzabern, Appellaten; — Wg. d. b. k.
Appellationscanzley in Innsbruck v. 1. May 1822.

Gemäßheit der Taxe.	Auflage	Abschreiben
	fl	fl
1) Appellat	9. 22.	— 48.
2) Conflict	— — —	8. 24.
3) Rolle	2. 34.	— 57.
4) Hinterlegung der Strafg.	— 8.	— 57.
5) Comm. der gegenseitig Akten	—	1. 53.
6) Decret	— 43.	— 48.
7) Comm. an d. Postamt		— 57.
8) Inhalt der Aufträge	— —	1. 53.
9) Stempel	— 8.	—
10) Vortrag	— —	9. 27.
11) 4 Appellen	2. 8.	— —
12) Qualitätatum	1. 17.	5. 55.
13) Rückziehung der Strafg.	—	— 57.
14) Copie für d. Rentamt	— 8.	— 12.
15) Porto und Comm.	5. 36.	— —
16) Postmanngelder	— 8.	— 45.
Total Aufzug Sechs Gulden 05 Kr.	22. 12.	33. 53.
	33. 53.	
	fl 56. 05	

Hilgard.

Innsbruck, 12. May 822.

Ignaz Hier, auf 6 Jahre; und dem Notariatakt v. 20ten
May 1818 inclusive für die Verpachtung für die ganze
Dauer der 2ten Pacht C, gegen angebl. baare Vorauszahlung,
an Valentin Baier. Zu Anfang 1820 sahen sich die
hypothekar-gläubigern genöthigt, zur gerichtlichen Execu-
tion und Veräußerung der dortigen Immobilien, zu
Friedrich Ostler von Steinwinkel, als pursequirender Theil auf-
trat. Das Lastenheft enthielt die Bestimmung, daß der
Ausbeigerer vom Tag der Insinuirung an in die Rechte
des Executen Grundstücke zu treten, und dagegen
von demselben Tage an den Kaufpreis zu verzinsen habe.
Jaomin erbeigerte, unter welchem Artikel, auf die
Öffnung und Einsicht folgend dem Pächter hier das
Zuschlagsurtheil zustellen, mit der Aufforderung, von nun an
dem Pachtschilling an niemand anderes als an ihn zu entrichten.
Auf der andern Seite las Baier, als Cessionar des
Pachtschillings, dem Pächter, unter dem 26ten März 1821,
einen Zahlungsbefehl insinuiren. Hier wurde dagegen
Opposition aus dem Grunde, weil der Gang der Pacht-
schillings von nun an nicht mehr dem Baier, sondern dem
Ausbeigerer Jaomin zustehe, welcher ihm auch bereits
ein Verbot habe notifiziren lassen. Durch einen Vor-
bescheid wurde die Ladung von Jaomin in den Rechtsstreit
verwiesen. Derselbe erfolgte, und übernahm den Rechtsstreit

Publikation

No 630.

1821 Nov: 1822.

Eingegangen

14 Kreuzer

In Sachen der Witwe und Erben des verstorbenen Daniel Mink bey Lobzeiten Müller zu Pfeffingen als Klägern Appellaten und Appellanten wider Daniel Mink Müller zu Pfeffingen beklagten Appellanten und Appellaten wegen Anspruch an Eigenthum, Nutznießung und Servitut, in Folge Appellation von dem Urtheile des Bezirks-Gerichts zu Landau vom 22 April und 19 August 1817, erkennt Kaiserl. Königl. Appellations-Gerichts-Hof zu Zweybrücken nach Anhörung des Vortrags des Herrn Commissarius Königl. Appellations-Gerichts-Rath Schreiber.

Gerichtshof sagt: daß die Appellanten zu verbinden seyen, die Appellaten zu entschädigen für die Kosten der unnützen Aufhaltung, welche ihnen durch die Appellation verursacht worden sey, welche mittelst Verfügung des Präsidenten des Hofes die Appellaten zu verantworten zu bezahlen für Recht erkannt, und die Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens gemeinschaftlich zu verurtheilen.

Urkundlich dessen Ausfertigung durch den Kanzler des Hofes, den Berichterstatter dieser Sache, und den Gerichtsschreiber unterzeichnet, und mit dem Gerichtssiegel bedruckt worden.

Gegeben zu Zweybrücken, den 19 November 1822.

Der Kanzler des Königl. Appellations-Gerichts-Hofes zu Zweybrücken
Ehrmann.

Der Berichterstatter
Königl. Appellations-Gerichts-Rath
Schreiber.

Im Namen des Hauses hier. Er behauptet, daß seine Hypothek nicht bloß das nackte Eigenthum, sondern auch die Nutzbarkeit und Grundstücke treffe; daß nehmlich auch die, im Zeitpunkte sämtlicher Hypothekargläubiger Bemühungen, gemeinschaftliche Verpflichtungen, den Nutzbarkeit mitbegriffen, und an Jacomin, als gemeinschaftlichen Besitzgeber, gültig übertragen haben, ohne daß ein, in der Zwischenzeit vorgenommener Veränderung der Nutzbarkeit diesem hypothekarischen Rechtsübertrag Abbruch thun könne. Das Bezirksgericht zu Landau entschied nachdem, durch Urtheil v. 6ten Dezember 1821, zum Vortheil des Bayer, erklärte die Opposition gültig und wirksam gegen Jacomin, und sprach dem Bayer die Kostenfestsetzung für die ganze Dauer des 1 fragt sich in jure, ob der eigentliche Eigenthümer einer verhypothezirten Grundstücke die Nutzbarkeit desselben zum Nachtheil der Hypothek auf beliebige Zeit gültig veräußern könne?

Hilgard, Assessor.

Dr. Ott

Gedruckt bei Ludwig Schmitt, Buchdrucker und Verleger in Zweybrücken.

Hilgard, Assessor des Appellations-Gerichts-Hofes zu Zweybrücken.

Ehrmann, Kanzler des Appellations-Gerichts-Hofes zu Zweybrücken.

Schreiber, Königl. Appellations-Gerichts-Rath.

Ausgefertigt laut Verfügung des Herrn Präsidenten vom 22ten Nov. 1822. fol 164. C:6

vorgestandenen Pfarrkirchen vom 24ten Januar 1809.
2, mit fünfzehn mit zwanzig Gulden, fünfzehn
mit siebenzehn ganz mit siebenzig Gulden
zusammen 13.20fl laut Pfarrkirchen vom 29.
Januar und 1. Februar 1809, vorgestreckt
zu Erlegung der 2. Anzl. 1811, 3, mit fünfzehn
Gulden laut Pfarrkirchen vom 26. May 1809
vorgestreckt der 2ten Anzahlung 1811. 45 Kr.
fünfzehn siebzig Gulden laut Pfarrkirchen
vom 5. Februar 1810 vorgestreckt den 26.
Januar 1811. 5, Die Zeugen Lorenz vorgestellt,
von Person vom Datum der Pfarrkirchen
vom Januar die Appellaten in die beyden
anliegenden Beylagen zu vernehmen sind
die Aufgaben der gestellten Gegenzeugen
zu vernehmen. Wenn aber ebenfalls dann
obrichtig zu fallen und Pfarrkirchen
Verifikation anzuordnen.
Indessen ist den Appellanten auf gnä-
digsten Befehl die Witwe Mink
und der Leonhard gebornen Mink Ehefrau
zum Beweis erklärten persönlich Kund-
schaft mit den vorstehenden interrogato-
riis vor dem Appellationsgericht abzuhören
zu lassen, dagegen aber auch die Appellaten
die Pfarrkirchen Zeugen auf das
Begehren des Appellanten Lorenz Mink
gestellen, dass sie und Lorenz Mink
gestehen nicht selbst seitens Lorenz die obnen
genannten vorstehenden Personen
Lorenzischen des Appellanten mit ihnen
Ehemann einzugeben, vorgeladen und
persönlich abzuhören mit der Ver-

gütlichen Bedingung genehmigt habe, daß die
Appellaten die Pfarrkirchen Kosten mit zahlen
und zur Entschädigung der gelittenen Zeugen
sich mit anbieten müssen; dagegen den Appellaten
freistehe, auf beyden Seiten und zu diesen
Beweis Punkten die vom Appellanten
zu verhören, dass für der Appellaten dem
Petro decisorio sie dasselbe zu schwören, dass
sie schwören ab Einsicht der vorgelesenen
Lorenz Mink, dass er an sich zu dem
vorgestellten eben angegebenen Zeu-
gen nicht stehe, nicht heimlich mit ihnen
haben, dass die Appellaten mit ihnen samm
die Pfarrkirchen Kosten und gnädigsten Ent-
gegnisse, mit diesem sich zur
Entschädigung der gelittenen Ungelegen-
heit und Zeitverlust; ob sie sich, um das
Geld zu erhalten dass einzugeben sey
und am Verbleib die Pfarrkirchen

N° 630.

Antrag

für die resp. und Cohn. der Gemeldeten Daniel Mink Lig. Inhaber Müller zu Pfaffroda

1) Maria Apollonia Vogel Wittwe des gemeldten Daniel Mink, sel. Müllers zu Pfaffroda gerichtl. Vormünderin in eigenem Namen wie auch als Vormünderin ihrer mit Daniel Mink ausgesetzten unmündigen Kinder

2) Catharina Elisabeth Mink und deren Ehemann Georg Traugott Hempel Gerichtsverwandter

3) Daniel Mink Müller, 4) Andreas Mink Inwohner und 5) Eduard Mink Müller, alle in Pfaffroda wohnhaft

Appellanten

von einem Urtheil des Gerichts Pfaffroda und Frauenstein vom 22ten April und 4ten August 1817

gegen

Eva Catharina Vogel Gerichtsverwandte von Christoph Metzgers Abwesen zu Pfaffroda wohnhaft

wie diesen in Rücksicht getroffenen und durch das Erkenntniß unterm [illegible] gerichtl. Appellaten

DIRECTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

d. Mitschuldnern unbezweifelt sey, sondern es für nicht selbst genugthuend anzusehen sey, wenn gedachten Gerichten in Ansehung genommen haben, und es nicht mit Einem Falle abgethan sey, wenn Sie auf jenen persönlichen Termin gar nicht erschienen, sondern es gehöre zu dem in solle unsers Statutarrechts vorbehaltenen Schulden dazu daß sie vor d. Appellationen. Ob nicht vielmehr die ungehorsame Nichterscheinung eines nicht gehörig citirten oder ungenügend vorgeladenen und Appellanten in die Kosten mit gehörige Citation Subsidiarisch der Appellaten Mitbürgen zu verfahren, und sie für jenen anzuhalten, Rathsam sey, unter den ungehorsamen Citirten scheine, Ferner ist Sache der Appellanten vom 12ten September 1811 sämmtlich Einzuziehen, in diesem Falle Ihnen vorgetragen und Anstand Beyden vorbehalten.

Factum.

Diesen im Jahr 1810 sollte der Müller Mink zu Pfaffroda gegen Christoph Metzgern und Inhaber Gerichten zu Dittersdorf eine Forderung von 450 fl einklagt auf Anordnung von 650 fl vom 5ten Januar 1811 einen Arrestbefehl vom 5ten Januar 1811 die Metzgerischen Gerichten gehalten, den Arrestbefehl in Vollzug gesetzt und den Diesem Arrest in Vollzug vom 12ten September 1811 sämmtlich Einzuziehen, in diesem Falle Ihnen vorgetragen und Anstand Beyden vorbehalten.

Es gefalle den Appellations Gerichte zu erkennen
daß in ersten Instanz übel gesprochen und wohl
dagegen appellirt worden sey, selbiges mittelst
Reformation des Urtheils d.d. Lichtenau die
Appellaten zu verurtheilen an die Appellanten
zu bezahlen a die Gülten von unterbannten ihren
Ehemann und den Appellaten gemeinschaftlich zugehörenden
Capitalien 1/1200 Gulden laut gerichtlich registrirten
Schuldschein vom 24ten Januar 1809. 2/ achthundert
acht und neunzig Gulden, sechzehn Kreutzer gerichtlich
und silberig Gulden, zusammen 1220 fl laut Schuldschein
vom 29ten Januar bis 1ten Februar 1809, verzinslich
zu Martini d. 2ten Sept. 1811. 3/ achtzehnhundert Gulden
laut Schuldschein vom 26ten May 1809 verzinslich
d. 2ten Sept 1811. 4/ dreyhundert fünfzig Gulden
laut Schuldschein vom 5ten Februar 1810 verzinslich
d. 2ten Januar 1811. 5/ die zinsen dreyer
verschiedenen Posten vom Datum der Schuldscheine
an; ferners die Appellatin in die Kosten
beider Instanzen zu verurtheilen und die Leistung
der gebührenden Schadloshaltung zu verordnen.

Subsidiarisch den Appellanten Recht zu ertheilen darüber
daß d.n. verstorbene Mink und die Elisabeth geb. Mink
Ehefrau Freytag verbürgen gerichtlich Kaution leisten den
verschiedenen in Frage befangenen Posten zu stehen und
bereit zu stehen den Pflichtmäßigen Eid mit Anrufung
des Appellations Gerichts darüber abzuschwören, daß
beyde sie und beyder Mink sich bereit gefunden haben
die oben genannten verschiedenen Posten dergestalt
gegen den Appellaten und ihren Ehemann hinzugeben
er daß sie mündlich unterhalten und zur mündlichen
Endigung gemacht habe daß die Appellatin die
Schuldurkunden mitunterzeichnen und zur Verbürgung
der gelichenen Posten sich gefunden habe; daß
die Appellatin sich darzu auch bereit gezeigt und
zu diesem Zweck ihren Namen unter die oben genannte
Schuldscheine gesetzt habe.

Nachmahls subsidiarisch die Appellanten zum
Gegenbeweis darin zuzulassen, daß die Appellatin
sich gemeinschaftlich mit ihrem Ehemann zur
Verbürgung der durch Daniel Mink dargelichenen
oben angegebenen Posten verbindlich machte, und daß

DIENSTSIEGEL 7 Kreuzer

Ordnung

Zwischen Eva Catharina Vogel, in Gemeinschaft ihres ehemaligen Ehemanns von Christoph Metzger, Oekonomen zu Satteiler, Appellantin

einer

dann Erben des verstorbenen Daniel Münch, gewesenen Müllers zu Speyer, Appellaten einer gegen Urtheile des Tribunals des Canton Frankenthal vom 22 April und 19 August 1817.

Nro 1. Appellationsgesuch enthält die ausführliche Erzählung des Thatbestands und Appellatenvortrags, wie auch die Gründe, worauf sich Appellantin beruft, und bittet, die Appellation für gerechtfertigt zu erklären, und das angefochtene Urtheil zu reformiren.

Nro 2. Appellatenvortrag enthält die ausführliche Erzählung des Thatbestands und Appellantenvortrags, wie auch die Gründe, worauf sich Appellaten berufen, und bittet, die Appellation für ungerechtfertigt zu erklären, und das angefochtene Urtheil zu bestätigen.

Nro 3. Urtheil des Tribunals des Canton Frankenthal vom 22 April und 19 August 1817, welches die Appellation für gerechtfertigt erklärt, und das angefochtene Urtheil reformirt hat, dahin gehend:

1.° Daß Eva Catharina Vogel, in Gemeinschaft ihres ehemaligen Ehemanns Christoph Metzger, Oekonomen zu Satteiler, Appellantin, gegen Erben des verstorbenen Daniel Münch, gewesenen Müllers zu Speyer, Appellaten, gegen gleiche Urtheile des Tribunals des Canton Frankenthal vom 22 April und 19 August 1817,

DIMEASIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Zwischen gemeldten Kläger Jan in Gegenwart
Advocaten Herrn Jan Baz für Mathyas und
seinen Ehefrau Anna Maria, Kläger Gegen
einer Hauptsumme von 3670 fl. sammt den
verfallenen Interessen und in Einverleibung
Kosten Theils Jahres Gerichtlichen Ver-
mögen gehörigen. Einen gegen die Klage,
Einlassung & Verantwortung Dieses Endurtheil angehörte
Appellation einende Herrschaftl. Endurtheil des Tribunal
für Böhmen vom 18ten Juny 1812 mit ganzen
Inhalt Herrschaftl. Appellations Acten
Prag d. vom 12ten August 1812 angenommen
und das gestalt weitere Herrschaftl. Mandat
Mündl. Anhalts vom 4ten Novembr. gegen
Mathyas und Anna Klagen an; und Herrn
Advocaten Jan Klagen Einlassung
Urtheil und Recht zu Handen
Eingereichten Acten Inhalt, und Beylagen
Es hat sich in diesem Rechtlichen Streit
gerichtlich Erkennt und abgemessen,
zu erkennen:

Ein Herrschaftl. Bezirks Gericht zu Stem.
Chumtal vom 22ten April 1817 Frau
Klagen gegen Mathyas Zu, mit in Verbindl.
Expens Ersatz wurde das Urtheil
Entgegen Eid in gerichtlich vorgebrachten
Mündl. Mündl. Anhalt vom Januar 1817 gestalten
Für Herrn Mathyas Zu Herrn Advocaten
mit Klagen mit dem einzuklagten Darlehen
entgegen sehen.
Wessen der Herrn Beamte Kaufmann
wegen, Angesetzte Ordinarii der Münchischen
Gründen und Leben mein Prorogation, welche

Sitzung ist durch Verschulden des 19ten May 1817
abgehalten und die Klage durchaus gegen den
Metzgermeister Schaden abgewiesen. Gründe
Gegen beide Appellationen sind [illegible] die Appellaten
mit sieben Appellationen ein. Über den Appel-
lanten Schaden nehmen die Appellaten obige
Erklärung. Es fragt sich nun:
1) Ob diese Erklärung der Appellanten gül-
tig erklärt werden kann?
2) Ob nun nicht, wo nicht eine Verjährung der
Rechtssache der Appellaten Instanz den
gerichtlichen Vergleich anzuerkennen sey?

Culmann

Auf Anstehen des mitunterschriebenen Anwalts
der Wittwe und Erben des verstorbenen Daniel
Mink & Consorten Appellanten habe gegen-
wärtige Appellation dem Herrn Friedrich
Schuler Anwalt von der Carl Gemeinen Regel
Gerichten von Heidelberg Metzger Appellaten
Insinuiert worden.

Heidelberg den 19ten May 1817 Culmann

Heute den 19ten May 1817 Culmann
Als Anwalt der H. Culmann
= brechtin, wurde Gegenerklärung
= gegen den H. Friedrich Schuler
Appellaten Insinuirt
und Duplik
H. C. Appel.

Insinuirt Heidelberg den 9 Dezember 1822. vol. 22 fol. 166. 15 Kr.
Hier Fridau [illegible] Kreutzer. Culmann

Nro. 620 Heidelberg.

[illegible] Daniel Mink, [illegible]
1. Wegen [illegible]
2. Daniel Mink, Metzger
3. [illegible]
4. [illegible]
5. [illegible]
6. Jakob Mink, Metzger
7. Anna Catharina Reinhard, Wittwe

Sept. 1815 [illegible]

gegen

[illegible]
Catharina Hügel, [illegible]
Heidelberg, Metzger, Ackermann
[illegible]

1. Georg [illegible] Metzger
2. [illegible] Metzger, 3. [illegible] Metzger,
4. [illegible] Metzger

Appellanten, gegen diese Appellaten

Im Jahr achtzehnhundert acht und zwanzig, den
Dreißigsten Oktober; Vor Ehrsame und Hochweise
Gillemans, Bauert der Weiller und Esbern des Hohen
Hofes gehalten Gemeine Mairie, nemmentlich:
1, Nicolaus Vogel, des Orts Weiller und Laudatus
Appellante; Gegen ihn unterzeichneten Beklagten
haben zu Appellations Gerichte in Gegenwärtig
gestellt und selbe gehaltene Audienz gerichte
Acta, Im Namen Eindrag Schuler, Bauert
der Bürger und Esbern der zu Dutweiler wohn
Hafthaften Ehe Katharine Vogel, Ehefrau
von Nicolas Metzger, Ackersmann Beklagten
Appellaten: In puncto Appellation gehabt mit
gegenem Ihr Ehren Ehr. Chambre, Abschrift von
gegenwärtigen Qualitäten zugestellt; Der Klag
Einzig sieben Kreuzer Stempel

Klag & Copy: 38.
Porto 1.
Copy 8
=47.

N° 8880 Taxe ist gezahlt
den siebenten Oktober 1828
Sieben Kreuzer Stempel

Kreutzer

N: 630.

Qualitäten.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen der Wittib und Erben von Se-
rinel Mink gewesener Müllner in Rinx
klag: 1, Appolonie Vogel, dessen Wittib
wegen den Zwischen ihr und ihrem gewesenen
Ehemann angefangenen Güterzusammen-
schrift, wie auch allgemeinlichen Klagmündlein
ihnen mit dem selben ergangenen mündlichen
Urtheil Zeugen, 2, Jeremie Mink, Müller,
3, Elisabethe Mink und ihr Ehemann
Franz Schneider, Wirth; 4, Catharine
Mink und ihr Ehemann Friedrich Wil-
helm Williamen, Schiffer; 5, Elisabeth
Mink, Witwe und Wirth; 6, Peter Mink, Mül-
ler und 7, Anna Maria Schneider, Wirth-
inn von Cairer Mink, Müllerin, Zeugen ver-
gen der gestalten ihr und ihrem gewesenen
Ehemann angefangenen Güterzusammenschrift,
wie auch allgemeinlichen Klagmündlein ihnen
mit dem selben ergangenen mündlichen
Urtheil Zeugen, Appellan-
ten von zwei Ordonnanz d. Instanzgerichts
Hofs zu Trenkenthal vom 22ten April und
12ten Heumonat 1817, verfasst durch Gerichts
Schreiber Eulmann;

Ehe von

Die Kinder & Erben der zu Dutweiler ver-
storbenen Ehe Catharine Vogel zu Gegen ge-
nannt gewesen Ehefrau Nicolas Metzger, Ackers-
mann zu Dutweiler, nemlich: 1, Jeanne Marie Metz-
ger, Ehefrau von Peter Hunz, Ackers-
mann, (Beklagtenen) 2, Philipp Metzger;
3, Philipp Peter Metzger, beide Ackersleute;

4,

by Leichenrichter Metzger, Johannes von Zweibrücken, Appellant, an einem; 2) Jacob Leichenrichter Metzger, Johannes von Zweibrücken, Appellat, Beklagter, Gerichtsbeklagter, Gerichtsbeklagter, Gerichtsbe

von Klagerschrift der Frau Catharina Vogel
Ehefrau Metzger wider den minderjährigen Schuld-
ner nicht genügend sei, sofern sie [illegible]
seine Anerkennung von eingeklagten Ei-
gen- u. Forderungsrechten abschnitzlich und
irrelevant, die Exceptionen als unbegründet
zu qualificiren, und Abweisung der Excep-
tionen in Selbstzeugen & sämmtlichen Kosten
Anderer Injectionen in so weit nicht
anerkannt über dieselben Definitiv erkannt
ist /

Zur Substituirung selben Exceptionen den
Beweis zu verhalten, dazu sie für sich Anzeigt der
Inscription en faux gegen den minderjährigen
Schuldscheinen verhaltene /: act: 214 C. R. :/

Factum.

Das Thatsächliche ist enthalten in dem Urtheile des
h. Appellationsgerichts vom 18ten November 1822
/: gehörig recipirt :/. Durch dieses Urtheil
wurde die Nonification der auf den minderjäh-
rigen Schuldscheinen vorkommenden Unter-
schriften der Appellatin Frau Catharina Vogel
auf Verschiedene günstige Weise verordnet.
Dieselben der Appellatin, gegen welche, da
dann am 4ten November 1825 vorgenommen war,
die Zustellung geschehen konnte, erhoben in-
zwischen nun inscription en faux gegen die
fraglichen Schuldscheine, welche findung durch Urtheil
des h. Appellationsgerichts vom 31ten März 1826
verordnet und nunmehr abgewiesen wurde.
Nachdem unter der Leitung des ernannten

Buch-Commissärs zum Anfang der Verification
der beschwerten Unterschriften eine
Expertise Statt gefunden, und findet das
Expertise gefertigt war, kam die Sache
nun Behufs der öffentlichen Sitzung
zur Anhörung, worüber die Advoca-
tischen Anwälte abgelesen die obigen Ac-
ten nahmen.

Es ware streitig:
1, Ob es nicht die Klage in Anerkennung
der Schuldscheine vom 29ten Januar
1809 und vom 5ten Februar 1810 abge-
wiesen werden müsse, weil
der erstere von der Frau Catharina Vogel
Ehefrau Metzger gar nicht unterschrieben ist,
in Bezug auf den letztern aber die Aechtheit
der Unterschrift nicht anerkannt ist?

2, Ist in Beziehung auf die Schuldscheine vom 24ten
Januar 1809, vom 1ten Februar 1809, und vom
26ten März 1809, die Aechtheit der Unterschrift
der Ehefrau Metzger zwar anerkannt, jedoch
der Einwand zu Anerkennung derselben Verzeichnung
der Ehefrau Metzger immerhin begründet
genug, weil nicht anzunehmen, daß
sie von ihrem Ehemann autorisirt worden
sei? — Auf Frage:

a, [illegible] Inwiefern sich [illegible] nun in Gründen zu
kommen Ehefrauen der obenerwähnten Verord-
nung zu Gültigen Verpflichtung eines Schuld-
scheins?

b, Ist ein gegenwärtiger Fall der Anwen-

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

einer gehörigen Autorisation versehen? 2) ob etwas gegen die Güte dieser Bürgen einzuwenden? 3) ob etwas gegen die Richtigkeit der Bürgen Anstellung?

A. Fetzi

Dem Herrn Christian Eilmann zu Pfyn zu fizieren. —

A. Fetzi

~~c381.~~
~~c379~~

Im Jahr achtzehnhundert neun und
Dreißig, den achtzehnten May,
Auf Ansuchen des Herrn Fetzi,
Anwalt der Kinder und Erben des
Dittweiler gewesten Conrad Reichs,
Wagner, Landmann zu Pfyn
Kreis, Appenzell; haben die Unterzeichneten
Friedrich Haber des R. Appellations
Gerichts in Zuzug beigezogen
Zeugen Jakob Reich Landmann
Pfynerberg, und Jakob Fitzius
Allhiesigen, Anwalt der Fitzius und
Eilmann, Anwalt der Fitzius und
Erben, zu Conrad Reich in Pfyn
Appellaten; in seiner Behausung wurden
mit seiner Ehefrau Barbara Reichin
Abschrift von obigen Urkunden gegen
Zeel; worauf Zeugen gehörig Eid

Bürgschaft 38.
Pfynerberg 1.
8
= 47

N. 1378 Urkundsgericht zu Frauenfeld
vidimirt den 1. May 1821. Für den Landschreiber
Hanhart.

No 630.

Entwurf

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für den Kinder und Erben des zu Dittweiler gewesenen Conrad Vogel, in Pfyn gebornen Kreis Appenzell, Landmann in Pfyn, wohnhaften Jakob Metzger, Landmann in besagtem Dittweiler, wurden: 1) dessen Mitgenannter Metzger, Schwager von Jakob Frey, Landmann Thurgau, 2) Philipp Metzger, 3) Philipp Jakob Metzger, beiden Landmann, 4) Catharina Metzgerin, Ehefrau von Johannes Hellinger, und 5) Lya Catharina Metzgerin, Tochter Ehegatten, Müllers, sämtlich in Dittweiler wohnhaft, und 6) Lya Magdalena Metzgerin, Ehefrau von Johannes Bauer, Landmann in Pfyn, Appellaten;

Gegen

Die Erben und Kinder des zu Pfyn gewesten Müllers Samuel Reich, als: 1) der von erstbenannten Eheleuten gebornen Tochter und ihrem Ehemann bestehende Conrad Reich, Müller in Pfyn; 2) Samuel Reich, Müller in Pfyn; 3) Verstorbene Reichs Kinder, nämlich: a) Johannes Reich, Müller, b) Samuel Reich, Müller in Pfyn, c) Conrad Reich, Müller in Pfyn, und d) Barbara Reichin, Ehefrau von Jakob Fitzius, Landmann in Pfyn, wohnhaft, Appellanten. —

Exposita

den k. Appellationsgerichte zu verkünden, dass dem Beschlusse vom 18ten Novbr 1822 nicht Folge geleistet, und dass der Entwurf der Urkunde seit der Ausfertigung der Herr Cassarius Vogel Hasserin Metzger auf den ungehorsamen Schuldsmann nicht gefertigt sei, sofort und in den fallbaren Appellation als ungegründet zu verwerfen, und Sternwartsfeindung der Appellaten in Gehorsam und gänzlichen Kosten binnen Kreuzer in so weit man nicht anderweitig über dieselben disponirt nehmend ist;

sonst Rechtens. den Appellaten Urkunde zu verfassen, dass sie sich der Inhalt der Inscription ganz gegen die ungehorsamen Schuldsmann (cont. Ehe. C. pr.) vollbringen

A. Fetzer

Geschehen 12ten April 1831.

Kreuzer

Nr. 650.

Nr. 630.

Quadlibeten.

DIE REGIERUNGS-STEMPEL
14
Kreutzer

Pagina

Pag. Sum. 11 Bogen 28.

[illegible]

und b. Anna Maria Metzger, Metzgers, und dessen Ehemann Jacob Eberard Ackermann, der Schuhmacherey Meister, die übrigen Oberamtsunterthanen, Appellaten.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte

[illegible]

Speyer, den 12ten May 1828.

[illegible]

No. 630.

Antrag

für die Minder. d. Leben der verstorbenen Ehefrau Catharina Vogel, gewesene Ehefrau von Christoph Metzger, nemlich

1.) Anna Margaretha Metzger, Ehefrau von Peter Fuchs, Ackermann, d. Letzterer selbst;

2.) Philipp Metzger,

3.) Philipp Peter Metzger, beede d. Verstorbenen,

4.) Catharina Metzger, Ehefrau von Johann Zollinger, Ackermann, d. Letztern selbst,

5.) Eva Catharina Metzger, Ehefrau von Joseph Gerlinger, Musicus, sämtlich zu Dahweiler, d.

6.) Eva Maria Metzger, Ehefrau von Johann Jacquier, Ackermann zu Cronan, sämtlich Appellaten, d. Klägers auf inscription en faux

gegen die Wittwe d. Leben des zu Speyer verstorbenen Notärs Daniel Münch, (wie dieselben in der Erklärung vom 12 April 1828 genannt sind)

Das k. Appellationsgericht wolle die, mit der Sentenz dieses Gerichts vom 7 May 1828 erklärte, inscription en faux gegen die zwar daselbst bezeichnete privat Schrift, deren Copie die Verstorbene eingedenkens beigebracht, Unterschriften der Antorium der Appellaten zulässig erklären; sofort unter der gewöhnl. Reche d. Contrabirend verweisen, wo dann die weitere Procedur bekannt werden soll. ℔

Speyer, den 12ten May 1828.

[illegible]

℔ Mit Verwahrung die Rechte der Gegner in Ihre Rechte, insbesondere die Zulässigkeit der inscription en faux betreffend.

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Rechnung

Für [illegible] Vogel, Wolf [illegible]
[illegible] Müller in Speier, [illegible]

Für [illegible] Vogel, in [illegible]
[illegible] Schreinermeister [illegible]

		fl.	kr.
1. [illegible]			
[illegible]	1. 39	3.	09
2. [illegible]	" 08	"	"
3. [illegible]	"	9.	2.
4. [illegible]	1. 04	"	"
5. [illegible]	2. 18	"	"
6. [illegible]	1. 19	5.	55
7. [illegible]	" 08	"	21
	7	06	18 52
		7.	06
[illegible]		fl.	25. 58

[illegible]

ob in Dürkheim Lange über Bauch die andere
ein Franz Xaver Lang sei?

Culmann

Dem Herrn Land-Schreiber Conrad Dürkheim
Dem Herrn Land-Richter Franz Xaver Lang Hochgeb: zu Neustadt
Hier.

Culmann

a 722. Im Jahr achtzehnhundert acht und zwanzig, den Neun
und zwanzigsten Augustmonat; Auf Anrufen des Herrn
Culmann, Anwalt der Wittwe und Erben des zu
Pfaffen gewesten Gemeinde Maire verstorbenen 1,
Alexander Bagel, wegen Herr Wittwe Klausaden
Alexandrine; Erben inventarisirenden Curatrix
Gabriel zur d: Alexandrine Geschäfte in Zeugschaften
zugestellet und selbe ersucht Anordnungen zu
treffen, dem Herrn Friedrich Schuler, Anwalt der
Kinder und Erben der zu Dittenheim gewesten
Anna Barb: Bagel in Gütern gewesenen Ehe-
frau von Christ. Matthias Schuster in Dittenheim
Klägern; Beklagten Zahlung Zweyhundert
mit Einem Jahr Herrn 6 Thaler 6 Albrecht Rhein
gegenwärtigen Quadraten zugestellt;
Vierzig sieben Zwölftel.

Nro 6831. Einundzwanzig Zwölftel Stempel Taxe Kreuzer
Einundzwanzig September 1828 sind sieben Kreuzer
Zwölf Pfennig.

Reg. Nro: 38.
Exhibit
Reg. Nro: 8
Akt.

Original

11 März 1829

Quadraten.

№ 629.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

In Namen Johann Schally und Michael Schally Beider Ehevogt Leute auf dem zur Gemeinde Pfaffen Landgerichts Neustadt gehörigen Weiler Hof wohnhaft, gesetzlich Verheirathen Theil an einem, dann Michael Schally, Maria Margaretha Schneider als auch der Mitwohner dieser gemeinschaftlichen Pflegetochter Dorothea Schally Eingeklagten am andern Theil vor Kön. Bayerischen Landgerichts Neustadt Friedens Richter Herrn Wilhelm Heinrich Conrad Kläger

Catharine Margaretha Schally Ehefrau des Philipp Werner Ehevogt Leute Hofbesitzers dahier wohnhaft, Beklagten in Sachen Pflegschaft Forderung in Folge Vorladung vom 26ten Februar d. J. Zahl 1. Kläger durch Anwalt Culmann. Beklagten durch Anwalt Culmann. Kläger Anwalt trug vor: es habe sich zwischen Beklagten Ehevogt Leuten und Kläger Pflegtochter Dorothea Schally Streitigkeiten wegen Verabreichung der Kleidungsstücke, dann Verabfolgung der Pflegschaftsrechnung ergeben, welche Streitigkeiten Beklagte durch Verabfolgung der Kleidungsstücke, dann der geforderten Pflegschaftsrechnung, dann Bezahlung der Kosten, welche durch Anrufung des Friedensgerichts entstanden, in Folge Vergleichs vom 26ten Februar d. J. Zahl 1. beigelegt haben sollen, Beklagte aber in Folge Vergleichs Verabfolgung der Kleidungsstücke, dann der Pflegschaftsrechnung, dann Bezahlung der Kosten verweigern, weßhalb Kläger Beklagten zu Bezahlung der Kosten

zu vernehmen, und die Rückgabe der seitens
beyden Parteyen zu erlegen.

Subsidiarisch, die Appellanten zu dem, damit
in 1ster Instanz verurtheilten und
in Betreff eines einzuschaltenden Zeugen beruhigten
Zeugenbeweis
sofort zu Leistung verstattet
und zur weiteren Fortsetzung der Beweisführung
die Acten an das Landgericht Germersheim zurück
zu remittiren, mit Bedeutung in die Kosten
der Appellations Instanz, aber ohne
Caution die Appellaten seyen des Urtheils
beyden zum Beweis der Zeugen
zu admittiren; die Kosten in beiden Instanzen
Solle compensirt werden.

Endlich Lang Rechts an Anwaltschaft dem
Appellations Procurator die einklagte Bezahlung
oder mündlich einmal zu verantworten
mit Ausschluß Ihr Kosten.

Factum.

Margarethe Schally Ehefrau von Philipp
Werner von Birkenhainbachen, selbe unter
Authorisation und Mitwirkung ihres Ehe-
mann gegen Johann Schally mit Michel
Schally seinen Bruder Appellaten sub dato 19ten
März Ladung vor das Landgericht Germersheim
auf Zahlung der noch restirenden Kaufschuld der
mit Ehemann gemeinschaftlich verkauften Effecten
gemeinschaftlich mit vorbehaltenen Eigen-
thum, wovon die Appellatin Dorothea Schally ihre

N:° 629.

Auszug

Für Johann Schally und Michel Schally, Adel-
lante auf dem untern Rheinstrom, Gemeinde
Kuppertsthal, Appellanten gegen ein Urtheil
des K. Landgerichts in Kaiserslautern
vom 19ten Februar 1821;

Gegen

Catharine Margarethe Schally, Ehefrau
von Philipp Werner, Ackermann in Kirchheim
bolanden, ferner gegen den besagten
Philipp Werner selbst, Appellaten.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte,

mittels Reformation des angefochtenen Urtheils,
die Klage der Appellaten auf Haltung der Theil-
lungsakte der gemeinschaftlichen Eltern Michel
Schally und Ehefrau, und in specie auf
Theilung des Landguthes, der untern
Rheinau genannt, abzuweisen, die
Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu
verurtheilen, und die Rückgabe der seitherlegten
Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, die Appellanten zu dem, damit
in 1ster Instanz zuerkannten und acceptirten,

und im Urtheil a quo ausgesprochenen Zeugnißzwang
zuzulassen, sofort zu Lösung der Ehe und zur
weiteren Fortsetzung der Verhandlung die Sache
vor das Bezirksgericht Zürich zu verweisen, oder
aber das Kreisschreiberamt das Curatel Kreisschreiberamt
zur Aufnahme des Zeugnißzwanges zu commettiren;
die Kosten in der Hauptsache vorbehalten.

Basel, den 20. Januar 1822.

Hilgard

Ehm

Fiat Publikation in die Appellat. der Ehesache.
Hilgard.

№ 649

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil.

In Sachen Margaretha Schalli
Ehefrau von Philipp Wirner Ackermann
in Kreisschreiberamt für Entscheidung
des Rechtsstreites in ihrer Eigenschaft als
Mitglied ~~der~~ ihrer gemeinschaftlichen Ehe mit
~~dem~~ Beklagten einerseits
und
Beklagten Appellaten
anderseits.

Nachdem Schalli und Michel Schalli
beide Ackersleute auf dem Hof
genannt Rippenbach
Akten des Ehepaares Schalli
Michel Schalli und Maria
Margaretha Schneider über unehelich
Mutter ihrer gemeinschaftlichen
Tochter Dorothea Schalli Appel-
laten um einen Unterhalt der Letz-
tern jährlich Begehren mit 2 ihre
beklagten Philipp Wirner Ackermann
in Kreisschreiberamt
Appellaten

Nachdem Schalli und Michel Schalli
beide Ackersleute auf dem Hof
genannt Rippenbach
Akten des Ehepaares Schalli
Michel Schalli und Maria
Margaretha Schneider über unehelich
Mutter ihrer gemeinschaftlichen
Tochter Dorothea Schalli Appel-
laten um einen Unterhalt der Letz-
tern jährlich Begehren mit 2 ihre
vom 1. Januar 1821.

so wurde dem Obervormundschaftsgerichts
Theil ausgelegte Einsprache abgewiesen,
sowie auch die Appellation
Appellaten

Basel, den 22ten Januar 1822.
Für den abwesenden Präsidenten
Merian

Urtheilsgespr. 20. Januar 1822.
Ehm

629

Beilage zu Nro. 13.

DIENSTAGS-EXEMPEL
7
Kreutzer

Fol.

Für Catharina Margaretha Schaller
Hofrath von Gilgy Wittwer und
Erbin ist Ehemann Rheinschuld
für Kriegsmobilarien anspruchs,
Opponenten. Gegen.
Barbara Gr. Michael Schaller Rheinschuld
Gläubigerin Ehemann Beklagten
Erben anspruchs, Opponenten.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1/	Generalkostenberechnung	-	43	48
2/	Consultation	-	-	8 24
3/	Communication der Acten	-	-	1 53
4/	Gerichtsgang	5	8	-
5/	Schriftlegung derselben	-	8	- 57
6/	Bogen	2	3/4	- 57
7/	armir	-	43	- 48
8/	Ordnung	-	8	- -
9/	p. p. q.	-	-	1 53
10/	Schreiberey	-	-	9 27
11/	Porto & Copialgebühr	5	36	- -
12/	Gerichtsdiener	1	26	5 55
13/	Reisekosten	1	36	- -
14/	Copialgebühr	-	8	42
	Summa dieses Gulden 54 Sgr.	18.	10.	31 1/4
			18	10
				49 54

Zu Urkund Dessen ist Obiges Gutachten mit Unserm Amts-Insiegel bekräftiget.
Bruchsal, den 13. April 1822.

Amt.

Rubrum

Beschluß dieser Abteilung wird angesetzt für die Liquidation der Hypothekenbücher [illegible]
für Jesse. Die Gebrüder Schaldy reichen
Vorstellung für eine Abteilung von Abschätzungen
wegen über eine Hypothekenbücher [illegible]
Jesse. Die Angestellten Feigenbaumer und
Salzgeber mit Einwilligung sämtlicher
Interessenten Bruch Kauf genehmigen zu
lassen. Die Lasten von einem Bezirksgericht
zu Kreis- und Stadtgerichten Bürgermeister und
Räte dieser Kreis- und Stadtgerichte
und Hypothekenbücher [illegible]
zum Ende Januar 1821 wurde von
angestellten Bürgermeister für unzulässig
erklärt, und den Hypothekenbüchern
Bürgermeister zu Gegenständen
die entgegenstehenden. Gegen diese
Entscheidung Beschwerden und Rechtsmittel
Schaldy die Genehmigung nur, wenn von
Hypothekenbüchern Gründe angeführt
Klein abzüglich Abtretung.

Es [illegible] Klein

Ob die Genehmigung zugestanden sei.

Colmar

DIENSTES-ERSPARNIS
14
Kreuzer

N: 628. Gültstätten. Urf. v. 18 May 1822.

In Sachen der Gemeinde Ethal, vertreten durch ihren Bürgermeister Leonhard Roth daselbst, Appellanten gegen gegen Urtheile d. K. Bezirksg. Calmaus wegen Reformation des Urtheils d. K. Bezirksgerichts zu Neuenbürg vom 18ten August 1820 und gegen Ludwig Wolf, Gültbesitzer in Wasserfeind und Consorten, Gültbesitzer in Haardt, Johann Conrad Camerer, Gültbesitzer in Dennstein, und Georg Jacob Ketzer, Handelsmann in Grundsheim, Appellaten, erscheinend Hof Anwalt Hilgard.

Sagen Calmaus Namens der Appellanten an, daß sie durch das Urtheil d. K. Bezirksgerichts zu Neuenbürg vom 18ten August 1820 sich ganz übel gravirt und sich davon appellirt worden, dieselben mittelst Reformation des Urtheils d. K. Bezirksgerichts zu Neuenbürg vom 21ten Februar 1821, gegen die Opposition gegen das Gesamtgültheil Urtheil gemäß vom 18ten August 1820 als gegründet anzuerkennen, sofort die Appellaten mit ihrer im 1ten Rechtsgang angebrachten Klage abzuweisen, sie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Hilgard sagen dagegen an, daß der K. Appellat wolle gefallen mögen zu erklären, daß in der Instanz übel gesprochen und recht davon appellirt worden, dieselben mittelst Reformation des Urtheils d. K. Bezirksgerichts zu Neuenbürg vom 21ten Februar 1821, gegen die Opposition gegen das Gesamtgültheil Urtheil gemäß vom 18ten August 1820 als gegründet anzuerkennen, sofort die Appellaten mit ihrer im 1ten Rechtsgang angebrachten Klage abzuweisen, sie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Hilgard sagen dagegen an, daß der K. Appellat wolle gefallen mögen zu erklären, daß in der Instanz übel gesprochen und recht davon appellirt worden, dieselben mittelst Reformation des Urtheils d. K. Bezirksgerichts zu Neuenbürg vom 21ten Februar 1821, gegen die Opposition gegen das Gesamtgültheil Urtheil gemäß vom 18ten August 1820 als gegründet anzuerkennen, sofort die Appellaten mit ihrer im 1ten Rechtsgang angebrachten Klage abzuweisen, sie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Calmaus

Auszug.

Für Ludwig Wolf, Gutsbesitzer, zu Maisenheim an der Haardt; Johann v. Lamuzzi, Gutsbesitzer zu Dirmstein, und Georg Jacob Ratzer, Friedensrichter zu Annweiler, Appellanten

Gegen

die Gemeinde Lithal, vertreten durch ihren Bürgermeister Leonhard Roth daselbst, Appellatin, gegen zwey Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 18ten August 1820, und v. 21ten Februar 1821.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, auch die in dem angefochtenen Urtheile angeführten Gründe, die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Hilgard.

Gesehen den 22ten Juni 1822.
Für den verhinderten Präsidenten.
Molitor

Gesehen d. 30. März 1822.

REVISIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

Die Familien v. Dalberg waren seit undenklichen Zeiten im Besitz eines bedeutenden Waldes in der Nähe von Lithal. Im Jahr 1786 also die Gemeinde Lithal eigenthümliche Ansprüche auf einen Theil dieses Waldes wurde jedoch durch ein Urtheil des Reichskammergerichts vom 24ten November 1796, damit abgewiesen, und ihr zugleich jeder weitere Eingriff bey Strafe untersagt. Während der Verwaltung des Fürsten Primas, wagte die Gemeinde zu verschiedenen malen mit Holzhauen, selbst die Gemeinde zu vergewaltigen Autorisation an, den Herzog v. Dalberg von Kenan vor Gericht zu belangen; allein diese stimmfähigen wurde ihr zweymal, durch Beschluß des Tafelten-Rathes vom 23ten Germinal 10 und 7. 14ten July 1812, abgeschlagen, und zwar aus dem Grunde, weil die Sache bereits rechtskräftig abgemacht, und für die Gemeinde vor Gericht kein günstiger Erfolg zu hoffen sey". Inzwischen begingen die Einwohner der Gemeinde selbst gewaltsame Excesse in dem Walde, und zugleich eröffneten man Unterhandlungen mit dem Herzog, die sich damit endigten,

№ 628

Ordnung

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible] in Sachen Pfaul, contra
[illegible] Landgerichts Assessor Bern.
hard Roth, [illegible] nachgesetzt,
Appellaten an seinem Antheil
[illegible] Sachen Appellanten gö[illegible]
kanntlich am 18ten Brachm. 1820 N
21ten Februar 1821. Sachen
1, Ludwig Wolf [illegible] in [illegible]
[illegible] nachgesetzt, 2, Joseph [illegible]
Gemeinderath in [illegible] nachgesetzt
und 3, Jacob Ritzer [illegible]
in seinem [illegible] nachgesetzt, Appellaten

Sachen

Gegen das Appellanten Erkenntniß
Erste rechtlichen Anstand in nachste-
hender Instanz über [illegible] nicht
[illegible] worden, appellirt worden,
nemlich mittelst Resolution der
[illegible] des Sachen Landgerichts
[illegible] kanntlich vom 21ten Februar 1821
ein Appellation gegen das Decret
[illegible] kanntlich [illegible] vom 18ten
Brachmonat 1820, als gegen [illegible]
[illegible] [illegible] Appellaten
und [illegible] in nachster Instanz

…ungsbeamten Schlegel abzugeben, sie in die Rechnung beider Instanzen zu verweisen, und die Akten der ersten Instanz zurückzusenden.

Geschehen den 22ten Januar 1822.
Für den abgeordneten Justizbeamten
Molitor

Abgesendet d. März 1822.

Nro 628. Kostenzeugniß.

Für Ludwig Wolf, Gutsbesitzer in Wasserau
an der Haardt Königsamt, Appellaten,
gegen die Gemeinde Ettal, Appellantin.
Urthel des K. Appellationsgerichts C in
Zweybrücken vom 18ten März 1822.

Gerichtliche Taxen.	Auslag	Gebühr
	fl	kr.
1) Insinuation	—	8. 24.
2) Urkundenbestellung	4. 43.	— 48.
3) Mündl. Comm. in Gemäßheit des Abs	—	1. 53.
4) Comm. an die Haardt Consorten	—	— 57.
5) Hinterlegung des Auftrags	—	1. 53.
6) Stempel	— 8.	—
7) für Vertagung d. Urth	—	1. 53.
8) Vortrag	—	9. 27.
9) Abfassung beyder Aufträge der Haardter	—	1. 53.
10) Qualidatum	1. 17.	5. 55.
11) Porto und Courrir	5. 36.	—
12) Kostenzeugniß	— 8.	— 34.
	= 7. 52.	33. 37.
Total-Betrag an Gelt pg.	= 33. 37.	
	= fl 41. 29.	

Hundert fünfzig Gulden, neun und zwanzig Kreutzer begehrt.
Zweibrücken d. 30. März 1822.
Schlegel.

dass der Herzog die Gemeinde, durch einen Vergleich vom 8ten
September 1813, gegen andere Deutliche Verzichtung auf alle
Eigenthums- Ansprüche an den Wald, unseren Nutzungs-
rechten in demselben unwiderruflich, und namentlich, - "le
Canton dit Morte de Vertrag'C, - "le droit d'y prendre,
pour leur chauffage, du bois de toute grosseur et mort, ainsi
que tout les bois de branchage dont le diamètre n'est que
de 54 millimètres et au dessous!" der Herzog v. Dalberg ver-
anlasste den Wald an die Appellanten Wolf, Retzer und
Consorten, und in der Folge erlaubte sich die Gemeinde,
unter dem Vorzug der L, im Vergleich bezeichneten Hügelholz
zu ihrem eigenen Brand Bedarf, auf bedeutende Quantitäten
in Dalberg zu verkaufen. [illegible]
[illegible] die Appellanten widersetzten sich, indem sie
behaupteten, der Vind und die Morte de Vertrag
seyen [illegible] dahin zu verstehen, dass der Gemeinde Hessigen
Orts von der bezeichneten Gattung des Hügelholzes ihren
nöthigen Brand Bedarf zu nehmen, keine Erlaubniss aber,
davon zu verkaufen. Als man indess Dem auf dem
administrativen Wege Rechtsmittelten machte, die C
anzuerkennen, so belangten die Appellanten die
Gemeinde, im July 1820, vor dem Bezirk Gerichte
in Krankenthal dahin, dass ihr für die Zukunft
jeder Verkauf der fraglichen Holzgattung untersagt, und

sie zugleich zur Herausgabung der bisher davon bezogenen Früchte verurtheilt werden mögen. Da die Gemeinde nicht erschien, so wurde dieser Antrag durch Default-Urtheil vom 18ten August 1820 zugesprochen. Später sie gegen dieses Urtheil Opposition ein; allein durch Endurtheil vom 21ten Februar 1821 wurde diese Opposition in der Hauptsache abgewiesen, und die Gemeinde in die Kosten verurtheilt. Die gegen beide Urtheile die Berufung sind, und ob gegen sie in jure: ob der Kläger die gegliche Rente der Vertrag vom 2ten September 1813 wirklich inder. protest habe?

Hilgard, Anwalt.

Dem H. Colmann, Anwalt der Appellantischen Gemeinde zuzustellen.

Hilgard.

Heute den sie und zwanzigsten März des Jahres Tausend achthundert zwei und zwanzig. Auf den Vortrag des H. Hilgard, Anwalt der Appellanten, und da gegen den Urtheil des H. Colmann, Anwalt der Appellirten, Gemeinde, Nichts eingewendet worden, sind die Appellations-Urtheile und Sentenzen, wie auch die Appellationen selbst, und die Vorstellungen der Appellanten, und die Antwort der Appellirten, und die Replik und Duplik, und alle Akten, und Dokumente, welche in dieser Sache ergangen sind, und worauf sich die Parteien in ihren Vorträgen bezogen haben, bestätigt und confirmirt.

Reichert

Registrirt zu Zweibrücken den 22. März 1822 fol 139 Empfangen Zweibrücken d 3/ten Februar 1823 Fr. Hilgard

No 627

Vortrag.

Für Burkhard Kiefer Handelsmann in Landau wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des Königlichen Appellations-Gerichts Hofes zu Zweibrücken vom 13ten September 1821. als Handelsgericht. Einerseits.

Gegen Georg Adam Bühler Handelsmann in Edesheim wohnhaft, Appellaten andererseits.

Es gefalle dem Appellations-Gerichts-Hofe zu erklären, daß die vorliegende Sache, wegen Mangel der Competenz über den streitigen Betrag von 1150 fl. nicht hätte an sich gezogen werden sollen, und daß die Appellations-Sentenz vom 13ten September 1821 in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen sey.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Austrag

Für Georg Adam Büchler, Müller, in [illegible] Appellaten;

Gegen

Bernhard Kern, Handelsmann in Landau, Appellanten gegen ein Urtheil des Handelsgerichts zu Landau, vom 13ten September 1821

[illegible] gefällt vom K. Appellationsgerichte,

die eingelegte Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Subsidiarisch, falls das K. Appellationsgericht die Sache an das Handelsgericht gesetzlich verweisen sollte, die vom Appellanten Kern eingeklagte Forderung und resp. Wechsel vom 31ten und 13ten July 1821, mit Beschlagnahme während der Minderjährigkeit des Appellaten Büchler, in Gemäßheit des Art. 1124 des Civilgesetzbuches, und des Art. 114 des Handelsgesetzbuches, für null, nichtig und unverbindlich zu erklären; sowie die Klage des Appellanten Kern abzuweisen, — ihn selben zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Protestgelder zu verordnen.

Pelissier

Pelissier

Pelissier

Hof Subsidiarys, den Appellaten Büchler zum Behuf d
dem Disciplin Collegio allenfalls zu gebenden Rede zu stehen, den
1) Dass die fragliche zinnerne Schüssel zur Zeit der Mündig
jährigkeit des Appellaten Büchler von demselben ausgeant
fallet würden, und zwar blos mit dem Worte "Gut
gut" so dass der ganze
übrige Theil der Schüssel in blanco bleib;
2) dass Kind die Schüssel in seiner Gewahrsam zu behalten
haben, und sie jederzeit auf Gutbefinden mit dem
jetzt darüber Einschliessen Inhalt und Datum an-
fülle; — Zur Aufnahme dieser Summarien
Commissarium an Ort und Stelle zu committiren
und den Rechnungsrath beizuordnen
vorzubescheiden.

Hilgard.

Beschlossen: 20. März 1822.

Ebner

Original

Spruchakten

№ 626.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

In Sachen Johann Jacob Spühl, evangelischer Pfarrer in Großbottwar, Appellanten gegen die Verlassenschaft des Letzteren, Appellatin, in Fortsetzung des Erkenntnisses vom 7ten August 1821, an sich nehmend, Rechtlicher Ehrender Hilgard.

Gegen:

Auf die Appellantischen in Absicht der Appellaten, insbesondere dessen Erben, ergangene Hilgard'sche Entscheidung vom 20ten März dieses Jahrs, wodurch die Appellatin mittelst Verfügung vom 7ten August 1821 mit ihrer Forderung von 1000 fl. an den Appellaten Büchler für ganz genommen Anstand und Entschädigung für Verlust und Abtretung des Pfandrechts an dem Grundstücke, Appellaten für seine Forderung an Spühl angewiesen, Appellatin aber mit ihrer Forderung für mangelhaft gelten, und sodann auf den hypothekarischen Anspruch zu einer angeblichen Kaufsumme von 600 fl. und zur Erfüllung der verkauften Grundstücke in einer angeblichen Kaufsumme von 2000 fl. Appellaten zugleich in die Kosten der Appellatin und die Verbindlichkeit zu erkennen, auch die Verlassenschaft des Appellaten Spühl in Absicht zu dessen Forderungen an Appellatin, nämlich

Von April 1807, Verlagen für Diese	fl.	30 —
Zinsen davon, bis zum Abtrieben April 1819		3 — 18
Von April 1811		80 — 21
Zinsen bis zum April 1819		32 — 8
Von April 1819		4 — 20
Verlagen		40 — 03
Zusammen	fl.	163 — 40.

Passend die gegen den Appellaten Spühl auf die Summe von 4 Prozent Theilung dem gemäß zu reduciren, den Appellaten abzuweisen, die Kosten der Appellatin Instanz zu compensiren und die Verlassenschaft des Appellaten Spühl in Absicht zu dessen Forderungen an Appellatin, nämlich

Von April 1807, Verlagen für Diese fl. 30 —
Zinsen davon, bis zum Abtrieben April 1819 3 — 18
Von April 1811 80 — 21
Zinsen bis zum April 1819 32 — 8
Von April 1819 4 — 20
Verlagen 40 — 03
Zusammen fl. 163 — 40.

Passend die gegen den Appellaten Spühl auf die Summe von 4 Prozent Theilung dem gemäß zu reduciren, den Appellaten abzuweisen, die Kosten der Appellatin Instanz zu compensiren und die Verlassenschaft des Appellaten Spühl in Absicht zu dessen Forderungen an Appellatin, nämlich

Calculum [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Factum.

Am 26ten Januar 1701 hat Christ Diesel seinen Sohn
Lohannes mit seinem Hofgut und [illegible]
[illegible] Am 23ten Christ 1802 [illegible] Diesel den Hofraum
David Ophiel mit Hofreitung sechs Capitalien [illegible]
[illegible] Am 11ten Februar 11 hiess Lohannes Diesel
seinen Sohn Peter [illegible] [illegible]
[illegible] Am 26ten November 1818 [illegible]
[illegible] Am 23ten Januar 1819 [illegible]
[illegible] Am 18ten Januar 1819

Nro 626.

DIVERSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Rechnungsauszug.

für Christ Diesel Ackersmann zu
Oberschaffhausen, Appellation
Lugau.

Daire Gerichtsstunde zu Frankenau,
[illegible] Appellation.

					Kreuzer Pfennig
1,	Einmaliger Vorstellung			13	18
2,	Constitution				8. 24.
3,	Communication der Acten				1. 53.
4,	Gerichtstaxe				
5,	Entschädigung [illegible]		5.	8.	
6,	Porto			8	5.
7,	Arrest		2.	36	57.
8,	Pfändung			63	48.
9,	Entschädigung [illegible]			8	
10,	Schätzung				1. 53.
11,	Porto & Copialgebühr				9. 27.
12,	Pfandsiegel		5.	36	
13,	Verkauf 3 mal		1	18	5. 53.
14,	für Verfassung des Erkenntnisses auf Streit		1.	36.	
15,	Berechnung		5.	24	
				8	49
			23.	26.	31. 47
					23. 26
					35. 13

Einhundert fünf und fünfzig Gulden, dreyßig Kreutzer Einzig.

Frankenau, 13. April 1822.

Calmann

Lohn

№ 626.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Citatory.

für [illegible] August Dürk Bauersmann zu [illegible] Hofstetten, Appellat.

Gegen.

David Gehl [illegible] Hofstetten Bauer zu [illegible] Appellant.

[illegible] Appellanten um [illegible] Theil des Inzicht Gesuchs gefasst, Kraft [illegible] 7. August 1821.

So [illegible] Appellations Gericht Dem [illegible] Erkenntniß [illegible] Endschidarisch [illegible] mit [illegible] mit Hofstetten [illegible].

Hofstetten 19. März 1822.

Lehmann

No 626.

Antrag

Hrn Johann David Geul, evangelischen Pfarrer in Gro Tochtenheim, Appellanten gegen ein Urthel des Bezirksgerichts in Kreutzthal, vom 7ten August 1821;

Gegen

August Diehl, Pfalzmeister in Aschaffenburg, Appellaten

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urthels, den von dem Appellaten Diehl im 1ten Instanz genommenen Antrag auf Appellation Verwerfung abzuweisen, vorbehaltlich für denselben, falls es den von Geul aufgestellten Behauptung für mangelhaft sollte, denselben auf dem gesetzlichen Wege zu einer ergänzenden Berufungsklage und zur Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu verhalten; den Appellaten zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe des sichergestellten Arrestgelder zu verordnen.

Diese Subsidiarisch, das angefochtene Urtheil dahin zu reformiren, daß anstehend Summen nur zu Gunsten des Appellanten Geul in Abzug gebracht

[illegible] räumlich	fl. kr.
Im April 1807, auflage für Diel	5. 30.
Zinsen davon, berechnet bis ende April 1819	3. 18.
	80. 21.
Im April 1811	32. 8.
Zinsen bis ende April 1819	2. 20.
Im April 1819	40. 3.
Provision	
Zusammen	fl. 163. 40.

Sofort die gegen den Appellanten Gerl ausgesprochene Pfändung dahingehend zu reduzieren, daß der Appellat zur Zurücknahme der Kosten der Appellation Instanz, zur Zurücknahme der in der 1ten Instanz aufgelaufenen Kosten, und in der 2ten Instanz auf [illegible] billigen Verfahrens in die Kosten beider Instanzen.

Heidelberg, den 19. März 1822.

Hilgard.

[illegible] Diese vom Rechtsanwalt Gerl [illegible] Pfändung [illegible] Executorials gegen Gerl für [illegible] Leistung von 615 fl 42 kr. Rechtsanwalt [illegible] Gerichtsvollzieher [illegible] Pfändungen [illegible] für [illegible] die [illegible] Leistung der Zinsen [illegible] 23 fl. [illegible] mit [illegible] Kosten [illegible] von [illegible] Gerl [illegible] Executorials [illegible] Pfändung [illegible] Rechtsanwalt [illegible] Pfändung [illegible] Gerl

Dem Tuthe

No 625.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Appellation

30 Juny 1823

In Sachen Philipp Heinrich Krupp Müller in Wimbach appellirender Theil gegen die Ehe- leute Jacob Burgholzer Bauer daselbst Appellaten wegen 81 May 1821: verfangener Zweifl Amtsanwalt Seelgard.

gegen.

Nachdem Appellant sich über die verlesenen Acten Vernehmung Erkenntniß Appellation Rechtfertigung Appellaten Antwort in originem Actorum eingesehen und sonderheitlich die von Amtsanwalt Seelgard dann Appellaten gethane Anbringen Appellation gestalten Sachen dem Appellaten Culmann dann Appellanten Krupp Müller zu Handen Rechtens zu erkennen: Als

Erkennen wir

daß die Appellation gültig sey

Culmann

Daß aus Ursachen der mitgetragenen Amtsanwalt zu Klagen diese Appellaten Seelgard zu vertreten

Demnach Appellant Krupp Müller mit seiner Klage gegen Appellaten Burgholzer Eheleute abzuweisen

Erkennen wir

daß Appellant Krupp Müller mit seiner Klage gegen Appellaten Burgholzer Eheleute abzuweisen

Demnach Appellant Krupp Müller in die Kosten dieser Appellation zu verfällen

Erkennen wir

daß Appellant Krupp Müller in die Kosten dieser Appellation zu verfäll

Factum.

Das Appellations Urtheil ist abgefaßt in dem Verstande daß Appellations genehmigt vom 13ten März 1822 aufgehoben. Durch dieses Urtheil wurde das Vermächtniß Urtheil des Appellanten zu 6 Rthlr. Müllers Frau zugesprochen, und dann wegen Unterschätzung darüber ungewendet: ob der vom Appellanten an seinem Theile geschätzte Werth des Appellatin angenommen Werth und dessen sich, und der Werth für Abschätzung ihres Theils mit Abschätzung des Appellanten, und sich, die nöthige Sachkenntniß, zumal in der Frau Umstände, Kinder mit gehörigem Anzeigen darbieten, oder nein, und durch welche Beschaffenheit, sich dazu anschicken, oder ob der von Appellatin angenommen Werth dem Appellantischen Schätzung zugesprochen Werth ganz allein dazu schicklich sey, und ein und deshalb sey müsse. Diese Untersuchung sollen durch Vernehmung von Sachverständigen geschehen zu Dannenbau angenommen Sachverständigen, Appellanten, und Appellatin Schätzung die Frau zu und dessen Schätzung

Antwort

für Christoph Conrad Schneider Abwesenheit
und dessen Valentin Schneider der Abwesenheit
zu Dirnbach in Vormundschaft Angeklagten
Conrad in eigenem Namen gegen die Erben
weiland Johannes in Ihren und Ihrer
verstorbenen Ehefrau angeklagten minderjährigen
Kinder Appellaten Beklagten

gegen

Philipp Heinrich Rupp Müller zu
Dirnbach Beklagten Appellanten von einem Urtheil
des Landgerichts zu Kirchheimbolanden vom
8ten May 1821.

Es stellen dem Appellationsgerichte zu
nehmen daß den Urtheil des Appellations-
gerichts vom 13ten May 1822 genug gethan
ist Sofern durch Vernehmung der Sachverständigen
Schätzung vom 24ten July 1822 geschehen
und ergiebt) die eingelegte Berufung
verworfen mit Geldstrafe und Kosten.

Geschrieben 16. Juny 1823.

№ 64.

Antrag

Vñ Philipp Heinrich Rupp, Müller, in Heinbach wohnhaft, Appellanten gegen ein Urthl des L. Landgerichts in Kaiserslautern v. 8ten May 1821;

Gegen

Elisabeth Breitenbruch, Wittwe sel verlebten Valentin Schneider, Ackersmann, in Heinbach; wohnhaft in eigenem Namen, wie auch als Vormünderin ihrer mit demselben erzeugten minderjährigen Kinder, Appellatin.

Hat gefacht dem L. Appellationsgerichte,

und Appellanten Rupp Vollmacht zu ertheilen, wo er nöthig ist, in und den Gegenstand begutachten Veränderung in den Lokalitäten auf seinem Besitzstand zu berichtigen, sofort, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, in Appellatum mit seiner ~~[redacted]~~ Klage, so wie sie angebracht worden, abzuweisen; in solch zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sicherlegten Strafgelder zu verordnen.

Geschehen d. 9. Juny 1823.

Hilgard.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnungsauszug.

Für Johann Baptist Brentenbach, Adjutor des Landcommissariats Rheinbischofsheim in Rheinbischofsheim, Appellation

gegen

Joseph Heinrich Lutz, Müller zu Rheinbischofsheim, Appellant.

		Gulden	Kreutzer	Pfennig
1,	Manualconzeptirung	"	13	48.
2,	Conduitation	"	"	8. 24.
3,	Communication des Gutachtens	"	"	1. 53.
4,	Spesenrechnung	5.	8	" "
5,	Schreibgebühr des Gutachtens	"	8	" 57.
6,	Akten	2	34	" 57.
7,	archivir	"	13	" 48.
8,	Botenlohn	"	8	" "
9,	p. p.	"	"	1. 53.
10,	Wartung	"	"	9. 27.
11,	Schreibgebühr 3 mal	1.	36	" "
12,	Porto der Correspondenz	2.	48	" "
13,	Spezialakten	1.	18.	3. 55.
14,	Expedition des Urtheils	9	54	" "
15,	Signifikation	"	50	2 "
16,	Ordonnanz	"	8	1. 16.
17,	für Verfassung dieser Ordonnanz für den diesseitigen Commiss. Diurnisten	1	10	" "
18,	Ausfertigung mit Siegel	1	23	" "
19,	Manualeinschaltung	1	"	" "
				32. 37. 34. 18.

		Ältere Forderungen fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag ...	32.	37.	34	18.
20,	Verzeichnung d. Act— Bogen 2 ...	"	16.	"	"
	Registrirung ...	1	32.	"	"
	Gebühren d. Gerichtsschreibers ...	"	21.	"	"
21,	Abschreiben d. Schuldbriefs nebst d. Gerichtsschreibers Vorzeichnung d. Verzeichnung	1.	56.	"	"
22,	Elfgerichtl. Siegel d. Acte ...	"	46.	"	"
23,	Dem Advocaten für Fertigung der Eingabe, für die 3 Exemplare ...	8.	24.	"	"
24,	Vorgegebühren d. Vorgesetzten für d. Advocaten d. Taxamtsgebühren für den Gerichtsschreiber ...	26.	8.	"	"
		7.	28	"	"
25,	Stempel—Visa und Vorzeichnung d. Schuldbriefs	"	46.	"	"
	Gebühren d. Gerichtsschreibers	"	21	"	"
26,	Stempel zu dem Verbotsfertigungsprotocoll	"	16.	"	"
	Registrirung und Ex ...	"	52	"	"
27,	Signification mit Aufforderung ...	"	43	1.	12.
28,	Expedition der Expertise ...	3.	44.	"	"
29,	Signification derselben ...	"	43	1.	"
30,	arenia ...	"	43	"	48.
31,	Botung ...	"	8.	"	"
32,	Botung ...	"	"	9.	27.
33,	Gerichtl. 3 mal ...	1.	36	"	"
34,	Porto d. Correspondenz ...	5.	36	"	"
35,	Spezialien ...	1.	18	5.	55.
36,	Com: da die Amts-Gebühren ...	"	"	"	57.
37,	Assistenzbuch samm Botung ...	"	"	1.	53.
38,	Rechnung ...	"	8.	1.	54.
	~~Einhundert sechzig Gulden fest~~	96	22.	57	24
	~~Einhundert~~			96.	22.
39	Hinterlegung d. Gerichtsgebühren fl.			153.	46
	Einhundert Gulden mit fünfzig Gulden 10 kr.			2	24
				156	10

Calman

Signirt und gesiegelt und mündlich Gehalten
Erlenbach, 5. Juli 1823.
Calman

von der Appellation zu ermessen haben. Die
Gerichtskosten unserem obigen Erkenntniß
zu folge bestimmen:

1, Daß die Appellation die Sache selbst
zu keinem neuen Streit.

2, daß Appellatin die Kosten der Appellation
und den Streit zu tragen schuldig sey.

Calman

Auf Ansuchen des Gerichtsverwandten Adam
und Elisabeth Brunnenbauschen Eheleuten
der Appellatin sollen gegenwärtige Blätter
Ihnen Ihrem Gerichtsverwandten Philipp
Heinrich Rupp Appellanten zugefertiget werden.

Calman

Signification

Im Jahre Eintausend Achthundert Zwanzig und drey
den fünften July

Auf Ansuchen des Herrn Calman, Advocat
der Elisabeth Zwerenbergerin Ehefrau Peter Adam
Appellatin, habe ich Endesunterschriebener Gerichtsdiener
Endes, mich Appellatin der Inhalt des Erkenntnisses
in Betreff beyliegenden Vorgerichtlichen und allhier
gepflogenen Verhandlungen, Gerichtsdienerlich
insinuirt und Copey Ihrem Gerichtsverwandten Philipp
Heinrich Rupp

Appellanten, in seinem Vertheidigungsschreiben mit
Herr Advocat [illegible], Abschrift von gegen-
wärtigen Qualitaten zu sein von seiner Vertheidigung
Vollmacht; Ein Carton mit die Gulden 24. Kreuzer

L. Faber

Postum.

Königl. Kopien. 1.16.
Königl. — 7½.
— 1.24

Regierungsblatt für Oberfranken Stück-Jahr 1823 Nr 24 Fo 85
C 14 fürs Gebraucht 3/4 Bogen

13 May 1823 Appellation No 625

Dimensions-Stempel 14 Kreutzer

In Sachen Philipp Heinrich Rupp, Müller zu Trainbach wohnhaft, Appellanten gegen [illegible] des Landgerichts Pegnitz vom 21 May 1821, an seinem eigenen Gewalt Philipp Rupp, Gegen.

Elisabeth Breitenbrunn Witwe und verschiedene Gemeinden, Schuldnern in Trainbach für sämtlich wohnhaft, sonst in eigenem Namen wie auch als Gewaltsträgerin ihrer mit denselben zugleich mitbeklagten Kinder Appellatinn, wohnhaft zu Trainbach Gewalt Inhaber.

Nachdem Lang dessen an sich gestellte dem Appellat Verbot Ordnung, mittelst Reformation des angefochtenen Bescheids, die Klage der Appellatischen Vorstehung Philipp Rupp wegen der Gewalt gestandenen rechtsgültig Philipp Rupp wegen mangelnder einstehender Bezahlung zu verurtheilen, die Appellatinn gehalten sein den Betrag ihrer Kinder Vormundschaft zu verantworten und die Abtragung der Prozeßkosten Vorbehalten zu verordnen.

Endesunterschriebener Lang dessen an sich gestellte dem Appellat Verbot Ordnung mittelst Einspruch als unzugelassen zu verwerfen und Prozeßkosten Beschluß.

Factum.

Im Jahr 1818 eingeklagte Philipp Heinrich Rupp Müller auf der Steinbacher Mühle einen schuldigen Rest einer Liebe am Weg von Steinbach herauf gegen die Müller zu Entrichtung, einige Jahre an einem Urtheil Lauf über diese Forderung. Valentin Schneider als jetziger Besitzer und über sieben Mitbeklagte sind zu Folge von gegen Abtrag dieser Schuld gerichteten Urtheil Rechtsmittel ergriffen und diese Sache an das Appellationsgericht gebracht worden. Dasselbe hat mit einem abändernden Urtheil sich nicht begnügen mögen, sondern hat die Sache an das Tribunal zurückgewiesen, um die Beklagten zu Beibringung neuer Beweise anzuhalten, und nach Befinden neue Verhandlungen vorzunehmen, und endlich das Urtheil darüber zu fällen. Dieses Urtheil ist nun der Gegenstand der gegenwärtigen Appellation, und es ist nun die Sache wieder an dieses Tribunal gebracht worden, um darüber zu urtheilen. Dieses

Nro 625.

Auszug

Für Philipp Heinrich Rupp, Müller, in Steinbach wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 8ten May 1821;

Gegen

Elisabetha Brattenbruch, Wittwe des verstorbenen Valentin Schneider, Ackersmann in Steinbach, hierselbst wohnhaft, sowohl in eigenen Namen, als auch als Vormünderin ihrer mit demselben erzeugten minderjährigen Kinder, Appellatinn,

Im Anfalle den K. Appellationsgerichtshof,

Mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Klage der appellatischen Partey abweisen zu lassen, und zu erkennen, daß die appellatische Partey in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Gehorsamst 15ten May 1822.

Hilgard

Dienstags-Stempel 7 Kreutzer

Eingegangen den 22ten May 1822.

V:625

Abstempelung.

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Für Eisenberg Kreisverbrauch wider
Franz Joseph Ehrenbaum Pulverlie-
ferant Besuniter gemacht in seinem eigenen Nah-
men als auch als Commissar seiner
Mit-Consorten erzeugten minderjährigen
Kinder in Bamberg wohnhaft, Appellat-
Theile.

Philipp Heinrich Ruppo Müller zu
Bamberg wohnhaft, Appellanten einer
Entscheidung des Königlichen Appellations-
Gerichts für den Untermain vom 8ten März 1821.

In Betreff des Appellations-Gesuchs
die wenigstens Bemerkung abzuweisen
gründet zu seyn und mit Gerichtskosten
Recht.

Geschehen d. 22ten Juni 1822.
Für den abwesenden Präsidenten
Molitor

Ehrmann

Geschehen d. 22. Juni 1822.

Lehr

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Appellaten sollen gegenwärtige Citation
zum Termin Vorgang Amtmann Schlegel
Heinrich Rasso Appellanten Insinuiert
worden.

Cahmann

Ferner da zwey ein Viertel Morgen Acker zum Stand
und Hayn und Wiesen sind

Ohne das es sind Jacob H: Cahmann Bauer Appel-
=laten, wegen unrechtmäßiger Abtheilung!
dem Gebrüder Amtmann Appellaten Beklag-
=ten, allein verbunden, durch meine Insinuation
vom 8ten Appellaten und Appellanten Ausschusses
zu Lehen bestehenden angestellten und Vorstellung
=en gegen das Endurtheil Appellation
=sprüch vor Lehen Recht. Und Rey und sein
Anhang in Appellation Kosten.

P. Michel

10 Thlr
Nr. 38
Nr. 73
= 46 x.

Registrirt worden zu Neumarkt den 22 Mai 1822 vol. 2
fol 72. 36, für sieben Bogen 3 1/2 Kreutzer
recht

Original

15 Febr. 1822. Citation. 11 Febr. 1822 N: 621.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen Nürnberg Lehrer Ackermann auf dem Wünschelburg Appellaten von einem Erkenntniß des Landgerichts Frankenstein vom 9ten August 1821, erstgenannt durch Herrn Advocat Lehmann Sprung.

Johann Sebastian Fiedler gewesenen Dominium Inspector zu Zedlitz in Frankenstein wohnhaft, Appellaten erstgenannt durch Herrn Advocat Cahmann Lehmann dasselbst gegen den Appellaten Gegentheil wurden gestern mittelst Resolution vom heute, dieser a quo die eingelegte Berufung vom 12ten Dezember dieses Jahres als ungeziemend angenommen, jedoch in den Appellaten unverfänglichen dem Appellanten Termin von Monat der dazu gehörigen Citation auf den Montag zu gut kommen zu lassen, und hierzu Appellaten Herr Gegenwärtigen Termin auf Freytag den 15ten Februar Vormittag 9 Uhr zu stellen, und in Falle der Nichterscheinung Contumacial Erkenntniß zu gewärtigen.

Uebrigens wurde Appellaten auf Appellanten Ansuchen die Exekution des Erkenntnisses vom 9ten August 1821 in Betreff der Appellanten zuerkannten Summe von 100 Thlr. Sächsisch Courant, und die Exekution der Zuerkennung von Exporten und Spruchgebühren in Betreff der Appellanten zuerkannten Summe von 376 Thlr. 9 Groschen, und die Exekution der Verurtheilung wegen Abschätzung von Exporten und Spruchgebühren in Betreff der Appellanten zuerkannten Summe von 1810 Thlr. Sächsisch Courant.

2, Den Appellaten gegenwärtigen den Appellanten, wegen Entschädigung von 600 Thlr. zu gestatten, welches den Anfang in Entschädigung übrigen Ernte-Früchte in Betreff der Ernte 1816, und Anfang der Schulden von 16 Thlr. Sächsisch Courant, welche wegen Mangel an Nahrung und Brod, hergeben, wegen fast verwehren, und falls der Appellant diesen Punkt zu Ohnrecht stellen sollte den Appellanten zum Beweis Anfang Ernte einzelnen, als Beschwerde wegen Mangel an Nahrung und Brod, in Betreff der Ernte 1816 streitigen Objecten vorgestellt und dann nach gestellten Beweis Exporten vorbehalten werden.

3, Der Appellatorin weitere zwölf Thaler dem Appellanten
eine Summe von 900 fl zu bezahlen und diese für die
16 Monate Unterhalt, 8 Monate wegen Zinsen und 3 Monate
Appellationsfrist enthalte der beyden Instanzen vom
dem Tage der Fällung des Urtheils im Januar 1816 abgerech-
net in jährigen noch gebrauchen Conventionsmünze
festsetzt, jedoch mit Entschädigung Vorbehalt
und Abrechnen dieser Appellationskosten von
500 fl eine monatliche Abtragung von Capitalien.
4, Der Appellatorin monatlichen für den Unterhalt,
Kleidung und Wartung Pflegung der Tochter vom
Januar 1816 bis 1ten April 1817 dem Appellanten
einen Betrag von 1200 fl zu bezahlen oder zu
verrechnen, so Ihre Klagen wegen für vom
Appellanten durch die Entbehrung der Wohnung
und Wartung Pflegung der Tochter vom Januar
1816 bis April 1817 entstandenen durch Beschwer-
den nicht abgetragen werden, Subsidiarisch wird
in Fall der Appellatorin in Rücksicht selbiger
Kosten der Beschluss vom 12ten April 1817 wonach selbe zu bestätigen,
Der Appellatorin über diesen Punkt somit das
Rechtsmittel der Appellation zum Vorwurf zugelassen,
5, Appellatorin wird gegen den Appellanten wegen
Kostgeld für die genannten Kinder vom
1ten Januar 1816 eine Entschädigung von einhun-
dert Gulden Conventionsmünze zu bezahlen oder zu
Rechtfertigung der Appellatorin, wie selbe gegen
den Appellanten somit durch Rechtsmittel der
Appellation zum Vorwurf zugelassen,
Die Wartung Pflegung der Tochter vom Januar
1816 bis April 1817 mit jährigen dreyßig Gulden
Conventionsmünze wird der Appellatorin
mit Abrechnung der bezahlten Summe von 200 fl
Conventionsmünze zugesprochen,
6, Den Appellaten wegen Schuldigkeit der Appellatorin

DIREKTIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

№ 624

Urtheil.

für Johann Sebastian Hautsch von Fürsten-
thum Appellat zu Hof an
einem Appellaten zu Hof an
einem anhängig

Nro (zwey) Kleine Ehrenbaum auf dem
Neuhof verfasst Appellatorin von dem
Urtheil des Bezirks Hauptmannschaft zu
Bayreuth vom 31 Januar 1821.

Es gefalle dem Appellatorin Gn.
Urtheil dem Appellat vom 31
Januar 1821 für nicht mit einstig
zu erklären, mit Appellatorin
in die Kosten zu verurtheilen
und die Rückgaben der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.
Subsidiarisch die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Gelt-
tung der Kosten & Strafe.

Erlassen den 22ten Juny 1822.
Für den abgeschiedenen Präsidenten
Molitor

Ausgefertigt d. 6. Juny 1822.

№ 624.

Für

Nicolaus Leibert Ackermann auf dem Neuhof appellanten wider den 9ten August 1821 durch das Landamt Germersheim zu Zweybrücken ergangenen Urtheils.

Gegen

Johann Sylvester Lautrot Burgermeister Gemeinen Inwohner zu Edesheim Landamts Germersheim verbeistandt appellaten.

Alle das Appellations Gravamen betreffen mittelst Reformation des Urtheils a quo die einzelnen Forderungen wegen 12ten Dezember laufenden als gravirend annehmen, postulirt

1) Den appellaten verurtheilen dem appellanten den Werth des bey seinem Austritt auf dem Neuhof zu gut kommenden, und nicht ersetzbaren pro 20 St. Gemäß Taxation pro 576 fl zu zahlen, und im Falle der Weigerung mehr Absetzung von Experten und zwar aus den Mitteln welche diese Gegenstände in den Jahren 1816 setzen.

2) Den appellaten verurtheilen dem appellanten eine Entschädigung von 400 fl zu zahlen, welche ihm durch die Entbehrung obigen Gegenstände in denen Jahren 1816, und durch das Einfallen von 16 Personen, welche alle Wohnung, Verpflegung, und Mann, Anzeichen, genommen haben, im Falle der appellat diesen Punkt in Abrede stellen sollte den appellanten zum Beweis durch Zeugen zu nehmen, der diese alle Wohnung zu weisen,

6

und Thun, im Laufe des Januars 1816, sachgemäss Besichtigt, Inventirt und schätzungsweise Zerrain des Besitzes, abgesehen von fünf Experten evaluirt worden.

3.) Den appellaten werden verurtheilen den appellanten eine Summe von 900 fr zu zahlen, und zwar für die 16 Mannsmahd Kulturland, 5 Mannsmahd Reutzen und 3 Mannsmahd Grundstauss welche den verminderten Standen von den Acker des Inventars im Januar 1816 abgeschätzt, und in seinem nasse gelegenen Zustande zugeschrieben, so wie eine Entschädigung wegen den entbehrten Genuss dieser Grundstücken von 300 fr oder nach Abschätzung von Experten.

4.) Den appellaten verurtheilen für Entschädigung Mangels Winterfuttterung der Kuhe des Jahres 1816 bis 1 April 1817 den appellanten eine Summe von 1200 fr zu zahlen oder zu vergüten, und den Besitzen welche für den appellanten Kühe die Futterung des Heues und Winterfuttterung der Kuhe des Jahres 1816 bis April 1817 und Kühen Besitzen Tessenen Thieren abgeschätzt worden.

Entschädigungs und im Falle der appellat in Abrede stellen sollte das die Besitzen des Inventars bis zum 1ten April 1817 versessen geblieben, den appellanten über diesen Punct Zeugen Kunst Urkunden, als Zeugen zum Beweis zuzulassen.

5.) Appellaten verurtheilen den appellanten wegen nicht genügten des zugemuthen Heumahden des ersten Kleeschlages eine Entschädigung von ein hundert sechzig Franken zu zusprechen und Bestimmung von Experten und Entscheidung den appellanten sowohl Kunst Urkunden, als Kunst Zeugen zum Beweis zuzulassen das dem zugemuthen Heumahden im Jahr 1816 an versessenen Terrasser von Thun zum ganzen stattgefunden.

6.) Den appellaten verurtheilen den appellanten schuldigen Entschädigung Kosten Kapitals vom Juny 1816 bis December 1816 eine Entschädigung von 180 fr zu zusprechen, oder nach Kosten Bestimmung von Experten Entscheidungsschaften appellanten zum Beweis Kunst Zeugen zuzulassen und dem das Kapital des appellaten vom 15. Juny 1816 bis 15. December 1816 zu verzinsen.

7.) Den Kosten bis zur Entscheidung des Prozesses vorbehalten reservirt

Lauterwil

23 Feb. 1822.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Inventar zum Heimwesen

für Johann Peter Baumgartner Pächter der Domaine Schwanden bei Heid in Frankenschwandsgericht, Appellaten

gegen

Nicolaus Ludwig Ochsenmann auf dem Heimwesen, Appellanten.

		Einschätzungs Summe			
		fl	kr	fl	kr
1,	Inventarisirung			13	18
2,	Evaluation			8	24
3,	Communication			1	33
4,	Entschädigung des Gehülfen		8		57
5,	Pferde	2	36		57
6,	Vieh		43		48
7,	Schweine		8		
8,	Entschädigung des Sohnes			1	53
9,	Schreiberey			9	27
10,	Spesen			1	18
11,	Porto & Correspondenz	3	36		
12,	Reisen & Zehrung	1	36		
13,	Entschädigung des Gehülfen		8		57
14,	Berechnung		8		42
	Sieben und zwanzig Posten	15	02	32½	11
	Tray von zwanzig Fr.			15	02
				47½	13

Lauterwil

DIENSTBOTEN-STEMPEL
7
Kreutzer

für die Wiederstellung des Hauses vom Juny 1816
bis Dezember 1816 eine Entschädigung von 154 fl.
zu fordern, oder auf die Bestimmung eines
Experten Rücksichtnisst zu nehmen,
dem Lauer seine ganze gezahlte Summe
von 300 fl. das Haus zur Expellation vom
15. Juny 1816 bis 15. Dezember 1816 wieder
zu den Kosten bis zur Entscheidung der Sache
zu restituiren.

Inwieweit seine gegen das Expellationserkenntniss vom Appel.
Gericht vom 12. Dezember 1821 für nicht
mehr wirksam zu erklären, und Appellant
in die Kosten zu verurtheilen sey, wird
Rücksicht eines schiedsrichterlichen Gutachtens zu erwarten
Subsidiarisch die wiederholte Vernehmung zu
vernehmen mit Gutachtens Rechtens.

Factum.

Vermög Contracts geschehen vor Notar Lierz
in Ludwigsminor am 17. April 1816 mit dem
22. März 1819 zu Grundbüchern recipirten
vorgeschützten Cabaret Silvester Vautrot gen. Void,
das hiesige zinsbarige Lehenhaus Nro. 5 vor
Notar Lierz mit den Zinsen gegen jährlich
Fl. Zinsen. Der Kauf ging an am 23.
April 1816. Im October des Jahrs 1819
stellte Lauer eine Klage gegen seinen
Vorgänger an, worinnen er wegen un-
gehöriger Wiederstellung vorgehender Hinderungen
eine Entschädigung von 1383 fl. verlangte.
Die gegeneinander vorgebrachten Thatsachen
sind in dem abgefassten Contracts

N. 623

Kostenanspruch

des Appellirten Herrn Leopold Engelsmann, Handelsmann
in Klingenberg wohnhaft, Appellat.

gegen

1) Christoph Häusling. 2) Christoph Baader, beide Ackersleute in Klingenberg, Appellanten wegen eines Theils des Urtheils gefällt in Landau vom 12. August 1819.

	Auflagen	Forderungen
	fl. kr.	fl. kr.
1) Conclusionsgebühr	" —	8 — 24.
2) Memorialübergebung	" — 48.	" — 48.
3) Communication des Vorgangen	" — "	1 — 56.
4) Hinterlegung des Honorars nebst Stempel	5. — 16.	" — 57.
5) Citation und Vacation	2 — 32.	" — 57.
6) Agenie	" — 48.	" — 48.
7) Hinterlegung des Urtheils	" — 08.	1 — 56.
8) Beglaubigung des Gesellschaft & Dienstvertrags accepti nebst Stempel	" — 39.	" — "
9) Acceptation des Dienstvertrags nebst Siegel	" — 35.	3 — 09.
10) Summation, vor dem Herrn Friedensrichter zu erscheinen, um die Sache gütlich beizulegen	" — 48.	" — 48.
11) Vacation für die Ladung des Herrn Friedensrichters zu erscheinen	5 — 35.	1 — 20.
12) Porto Correspondenz	" — 08.	" — 36.
Kostenanspruch	17 — 04	21 — 33
		17 — 04
		38 — 37
ab die Hälfte des Porto Lon.		2 — 48
		35 — 49

Vorstehender Kostenanspruch wurde mit Abzug einiger Ansätze und Summen für richtig befunden, dann mit Urtheil vom heutigen Tage gegen die Appellanten Christoph Häusling und Christoph Baader erkannt.

Landau den 9. März 1820.

Der Appellations-Gerichts-Kanzler

Siegel

7 Kreuzer

Diese Kostenrechnung ist mit Abzug einiger Ansätze und Summen für richtig befunden, dann mit Urtheil vom heutigen Tage gegen die Appellanten Christoph Häusling und Christoph Baader erkannt.

Landau den 9. März 1820.

Der Appellations-Gerichts-Kanzler

Siegel

No. 623.

Mutzig

für Nicolaus Engelhardt, Eigenthümer in Langenbourg, Appellat.

gegen

1. Christoph Hämling, 2. Christoph Stadler, Appellanten, wegen die Urtheil des Bezirksgerichts in Landau vom 12. August 1819.

Das k. Appellationsgericht wolle gerechtest, die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen, mit Genehmigung der Kosten.

Ch. H. Müller

Geschehen d. 7. Juny 1822.

Stein

No. 622. Pfaffenheim Verh. v. 19 Dez. 1821

In Sachen Elias Wetzel, Müller in Mittelbergheim Beklagter, Appellatum gegen und Urtheil des Bezirks Gerichts in Hennybrücken vom 17ten May 1821, in Berufung ist erschienen.

Gegen

Johannes Dillon, der Jüngere, Ackermann in Mittelbergheim wohnhaft, Appellaten, erschienen durch Anwalt Hilgard; –

Hilgard trug darin an, daß das dem Appellaten günstige Urtheil möge, Defraudt gegen den Appellanten zu verfahren, sofort die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten

Factum

Dillon klagte gegen Wetzel auf Zahlung einer Summe von 596 Gulden, samt Zinsen vom 29ten September 1817. [illegible] Nachmahren Einwenden und Schriften daran: Das Bezirksgericht, wovon das Bezirksgericht in Hennybrücken, durch Endurtheil vom 17ten May 1821, die Klage in ihrem ganzen Inhalte nicht zu. Wetzel

appellirte gegen dieß Urtheil, indem er in dem
Appellatte den H. Friedrich Schaar als seinen Anwalt
bezeichnete. Da jedoch derselbe, obgleich gehörig
dazu aufgefordert, in der Folge der Appellation
gerichtlich nicht erschien, so wolle der Appellat gemäß
den obigen eingeführten Antrag
in jure Rechtens, ob derselbe in Contumaciam zu
verurtheilen sey?

Hilgard.

N:o 622

Austrag

Der Johannes Dillon, der Jüngere, Ackers-
mann in Mittelbrunn bey, Appellatum

Gegen

Elias Wetzel, Müller daselbst, Appel-
lanten gegen ein Urtheil des B. Bezirks-
gerichts in Zweybrücken vom 17ten May
1821.

Es gefalle dem Appellatum gerichtlich,
Dictum gegen den Appellanten, zu erkennen, sofort,
die Appellation als unbegründet zu
verwerfen, mit Gerichtstrafe und Kosten.

Gerichtsschr: 19. Nov 1821.

Hilgard.

Ohm

No 622.

Kostenverzeichniß

In Sachen Fleischhacker Watzel, Müller in Mittelbach Appellanten, gegen Johann Dietrich, jun. Ackermann daselbst, Appellaten. Urtheil des K. Appellationsgerichts im Isarkreise vom 19ten December 1821.

gerichtliche Taxe.	Auslagen	Gebühren
	fl. kr.	fl. kr.
1) Konsultation	" " "	8. 24.
2) Anwaltsbestellung	" 45.	" 48.
3) Rolle	3. 31.	" 57.
4) Geldstrafe	5. 16.	" 57.
5) Arrest	" 43.	" 48.
6) Commun. d. A.	" "	" 57.
7) Vortrag	" " "	3. 9.
8) 1 Aufsatz	" 32.	" " "
9) Kompet. d. Antrag	" 8.	" "
10) Qualitäten.	" 16.	2. 22.
11) Porto und Comm.	5. 36.	" "
12) Kostenverzeichniß	" 8.	" 34.
Total Dreyßig fünf Gulden 49 Xr	= 16. 53.	18. 56.
	= 18. 56.	
	= 35. 49.	

Hilgard.

Speis auf fünf und dreyßig Gulden neun und vierzig Kreutzer taxirt.
Landshut, 31. Dec. 1821.

Stein

Original. № 622 Appellation 31 Xbre 1822

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Es haben Johann Georg Schlegel gewesener Müller zu Mittelberg Beschwerdeführer, Appellanten wider einen Urthels Spruch des Landgerichts Illertissen vom 17ten May 1821 an Regierungen gegen den Beschwerdeführer Appellaten Spruch vom 19ten Dezember 1821, resp. Herrn Anwalt Joh. Schüller.

Gegen

Johann Dietrich jünior Oekonomen zu Mittelberg Beschwerde Appellaten und Opposition Beklagten, resp. Herrn Anwalt Ehrmann.

Joh. Schüller Namens Johann Georg Schlegel Appellanten wollte die Appellation gegen das Beschwerde Urthel Eines Landgerichts vom 19ten Dezember 1821 an Regierungen, und über die Appellanten die Summa Klagt, als unzulässig, mit fernen Ersatz der angewendeten Unkosten.

Hingegen der Appellanten Advocat Schaden, Namens der Appellaten die Unzulässigkeit der Klagt: und über die Summa Klagt Erkanntnuß des Appellaten zur Bezahlung der Summa von 1091 fl. 52 cent samt Zinsen vom 20ten Dezember 1817 und sämtlichen Kosten, wurde erkennen; auf die Zurückzahlung der sonderbaren Gefällbrunfs Summe.

Endlichen Antrag dahin: es möchte dem Appellanten Spruch die Appellation

gegen das Defaut Urtheil des Appellations Gerichts vom 19ten December 1821 als ungegründet zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Am 29ten September 1817 stellte Elias Wetzel dem Johann Didion einen Schuldschein über 596 fl. Am 6ten May 1819 verschrieben beide Theile vor dem Friedensgericht zu Mondorf wegen Didion diese 596 fl. als mit der Forderung des verstorbenen Nicolaus Heinrichs herrührend in Ansehung welcher Wetzel eine Anforderung über Didions Besitzungen seine Kinder anzustellen verlangte. Didion behauptete in den Besitz der Verwaltung des Abwesenden zu kommen, worauf in dem Urtheil des Friedensgerichts zu Remich vom 30ten September 1820 der Beamte dieser Besitzung aufgelegt wurde. Didion provocirte nun an das Tribunal zu Diekirchen am 22ten Januar 1808. welches das Urtheil des seinen Besitzung

Ausfertigung.

Nr. 62.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Johann Didion seinen Abwesenden zu Mitteldorf wohnhaft Appellaten und Opponenten

gegen

Johann Elias Wetzel gewesenen Müller zu Mitteldorf wohnhaft Appellanten aus einem Urtheil des Friedensgerichts zu Remich gesprochen vom 17ten May 1821 und Opponenten gegen ein Defaut-Urtheil des Appellations Gerichts vom 19ten December 1821.

Extrakt des Appellations Gerichts die Opposition gegen das Defaut Urtheil des Appellations Gerichts vom 19ten December 1821 als ungegründet zu verwerfen und den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen

Gesehen d. 26. März 1822.

Lehmann

N: 622.

DIVERSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ambrag

für Elias Hetzel, zumahlen Müller, zu Mittelbrunn wohnhaft, Appellanten gegen ein Urthail der Ehz. Gerichte zu Homburg vom 17 Mai 1821, d. Opponent gegen ein Befand-Urthail der Appellations Gerichte vom 19 Decemb. 1821.

Gegen

Johannes Didion, den jüngern, Ackermann zu Mittelbrunn wohnhaft, appellaten d. Opponenten.

In Erwägung daß die von Appellaten gegen Appellanten eingeklagte Forderung nicht gegen beyden gemeinschaftlich, sondern nur gegen den Gasaka der, einer Forderung verpflichtet, Mitbelangten Müller verfällt werden konnte;

daß Appellant aber als jene Klage gegen ihn angestellt wurde (am 4 July 1820) nicht mehr Besitzer dieser Mühle war;

daß diesem Umständigkeit gemäß der gerichtl. Abschluß vom welchen Appellant dem Appellaten am 29 Sept. 1817 ausgefallt hat, nicht in einige Rede, weil beyderseits, sowohl vor dem Vermittelungs, amt als in seiner Klagsschrift selbst wie wohlt anerkennt: daß Appellant der Betrag jenes Abschlusses nur als einer der Verbindlichkeit der abwesenden Gebrüder Hetzel schuldig wäre; beyderseits Forderung aber eben nur auf der besagten Mühle haftet, nicht aber einen Appellanten persönlich;

In Erwägung ferner: daß Appellant, als er noch Besitzer der Mühle war, dem Appellaten laut eigenhändiger Quittung das Capital, eine Summe von 2203 fl. auf die streitige Forderung bezahlt hat; daß diese Forderung aber, in Folge der für hypothekarischen Obligation von Notar Simonis, vom 21 Ventose XII. nur 1711 fl. 48, ursprünglichen Capitals, beträgt: daß Appellant mithin 491,52 zuviel bezahlt hat;

daß Appellat zur Zurückgabe dieser Uebervortheilung sowohl nach allgemeinen Grundsätzen als auch insbesondere da, wo der Quittung über obige 2203 fl. entgegenen Revers, vorgeleuchtet ist:

fl. kr. gr.

Wolle der k. Appellationsgerichts die Opposition gegen das Urtheil dieses, gefällt vom 19 dekemb. 1821 annehmen; und über die Appellation erkennen, das angefochtene Urtheil als übel gesprochen reformiren, und den Appellaten mit seiner Klage als ungegründet abweisen!

ferner dem Appellaten die Verfügung daß er als reconventions Kläger aufgetreten; u. über die Recon. Klage, erkennend, dem Appellaten die Zurückzahlung seiner Summe v. 491 fl. 52 kr. samt Zinß v. 29 Sept. 1817 u. in alle Kosten verurtheilen; auch die Zurückgabe der Caution gestattet werden.

Ofenheim, 20. März 1822.

Fried. Schulz

Rechnung pro fl. 5

Für Classe 6 Division junior Advocaten in Mittelabtheilung, Appellaten.

Herrn

Adam Welzel, Müller alda, Appellanten.

	Einheiten	Einheiten-Preis fl	kr	fl	kr
1, Vorbereitung des Acts	Bogen	39	56	"	"
2, Concept Verfassung	"	43	"	48.	
3, Consultation	"	"	8.	24	
4, Communication der Acten	"	"	1.	53.	
5, Remise an role	"	"	-	57.	
6, Anfang	"	8	"	"	
7, Fortsetzung	"	"	9.	27.	
8, Einsendung Amt	"	1.	36	-	"
9, Spezialien	"	1.	18.	3.	55.
10, Berechnung	"	8	-	30	
		43:	49	27.	54
				43.	49
Siebenzig fl. Gulden				71:	43

Vorstehende Rechnung von Siebenzig Gulden, Dreyundsiebenzig Kreutzer taxirt.

Ofenheim, den 15ten Juny 1823.

Taxirmann

Schulz

N: 621

Contra

11 März 1822

Conrad Sattler und dessen Ehefrau Catharine Heuer abwesend
als Beklagte erschienen und Samuel Ball abwesend
in Allgemeinen als Nebenintervenient sich einzulassen
Samuel Heuer, Appellanten gegen ein Urtheil des
Gemeinschaftlichen Ehegerichts vom 5ten July 1821 an
stehend durch Anwalt Hilgard

Gegen

Samuel Ewing, abwesend auch auf den Vorladungsbefehl nicht erschienen
Appellat, erschienen durch Anwalt Storck

Anwalt Hilgard bittet an Gerichts statt den Antrag Appellanten
Anwalts gemäß, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils
zu erkennen, daß der in der Gantsache Liquidation
von Notar Schuler aufgenommenen Posten von 2865 fl.
96 kr. oder 1227 fl. 40 kr. mit angelegten Vorzug nicht der
Beklagten Samuel Heuer seinen Kindern zu einer Abfindung
gelassen mit dem Urtheil vom 14ten März 1816 gemäß seinem fallen
und dieser Liquidation zu verwerfen, und daß Heuer
die Summe von 241 fl. von den Gutsaufgaben der Beklagten
verfolgt sich und dem in der dritten Supposition aufgestellten Anspruch zugleich in Abzug zu bringen sey
gehalten zu erkennen. Auch um Verurtheilung der Beklagten
Heuer in die Appellanten hierauf gemachten
Kosten sey: Den Inhalten der von der Appellanten
als Beilage Nro. 1 unterm 30ten August 1810 und
Nro. 2 & 3 vom 12ten März 1822 gemachten Anzeigen zufolge
und den Appellaten mit seiner dagegen beschehenen
Contestation hierauf und seinem Verlangen auf Verwerfung
der Appellanten abzuweisen, demselben gemäß in der
Sache weiter Anstalten zu verfügen und die Kosten
halber das Entsprechende Erkenntniß zu erlassen.

Anwalt Storck bittet dagegen an Gerichts statt den Königl.
Appellatenanwalt gemäß, der gegen das Urtheil des
Ehegerichts gemachte Einwendungen vom 5ten July hierüber
gehabten Verhandlung hier nochmals zu wiederholen mit Gehorsame mit Kosten

Das Gericht ohne Nachstand des Hauptvortrags die Beiden
Anwälte Heinrich Müller. Urkundlich meine Hand

Liedingerschaft, sowie der Abwesenheit Bernhard Scheiders und Jacob Schmidt von Trungschallenbach zu procuratores, resp. advocatos expetz.

Actum.

Heute zur festgesetzten Verhandlung des Tagsatzungsgesuches zu Handen Obrigkeit vom 9 Oktober 1819 gehörig unterm 11 November Abhandlung vorgenommen, erschien Conrad Sommer Altvormann auf dem Bödingerhof, an Statt Jacob Kreyg die Summe von 327 fl. 30 Kr. schuldig, samt Zins und Kosten, und zu seiner Vertheidigung die gelesene Citation vorlegte, welche Urkunde unterm 11ten August 1819 bei der hiesigen Appellation den Kindern Bernhard Sommer einen Arrest anlegen, und zwar so weit der Nebenverwandt die minderjährigen Kinder als Erben vertreten angesehen wurde, weil der Vater und Hauptverwandt der Pupillen stillest ist. Dieser Arrest gründete sich darauf, daß Conrad der jetzige Appellat, behauptete, und vorgaben und dem Inhalte einer nach dem Tode der Ehefrau des Erblassers Sommer unterm 13. 14 u. 15 Juny 1810 der Verfassung dieser Schulden vorgenommenen Inventur, daß Bernhard Sommer seinen Kindern eine Summe von 1327 fl. vorgeschossen habe, und zwar zur Abzahlung einer Schuld Kaufpreis, so der Ehemann seinen Kindern für Güter, so sie von ihrer Mutter seligen Seite, Adam Sommer in Uhrsprung acquiriert, geschuldet hätten, welche Güter auch noch jetzt in Gemeinschaft besessen sich befinden.

Unterm 2/3 August 1819 wurde die Appellaten auf Erklärung der in seine Hände beschlossenen Arrest gekommenen Gelder von der Tagsatzungsgrund in Haftbrücken gebracht. Die Erbschaft Sommer vorgewisse auch die von ihr erfolgte Antwort musste erwarten, worauf sodann unterm 8ten Novembr 1819 die Verhandlung vorgenommen, welche zwar mit Contumaz indemnirt wurde, jedoch der Erbschaft Sommer nicht benommen sei von der ganzen Prozedur Einsicht zu nehmen. Unterm 30ten August 1819 Erklärung der Appellaten als 3ten dahin, daß der Einzug der Tagsatzungsgrund, weshalb sie Adam Conrad Bastian sind Erben. Die Frage

N°: 621.

Auftrag

Adam Conrad Bastian und Johannes Catharine geborene Lemier, Adamsleute auf dem Bödinger Hof, wohnhaft; sodann Jacob Brill, Adamsmann in Altthorn Bach wohnhaft, als Nebenverwandt der minderjährigen Jacob Lemier, Appellanten gegen und Vorstand der K. Bezirksgericht in Hemmishausen vom 5ten July 1821;

Gegen

Jacob Lenig, Adamsmann auf dem Bödinger-Hof, Appellaten.

Gefallt dem K. Appellationsgerichte,

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheil zu erklären, daß der, in die stattgehabte Liquidation von Notär Schaad aufgenommene Post von 2860 francs 96 Cts. oder 1327 fl. 30 Kr. Conrad angeb. Vorschuß, unerachtet der Vater Bernhard Lemier seinen Kindern zu einer Abschlagszahlung auf den Kauf v. 11th Juny 1810 gemacht haben soll, in dieser Liquidation zu streichen sei, und daß davon die Summe von 211 francs von dem Vater C, unerachtet sie auf den

621.

Subsidiarische Antrag, ohne Nachtheil der Haupt Antrag

für

Jacob Ewig, Ackermann auf dem Boden

zu Hof Appellat-

Gegen

den Bürger Burkhard Schneider

Appellanten -

Im Fall dem Zunft Appellaten Gesuch die Bestätigung Heinrich Brills Ackermann in Elfershausen, sowie dem Ackermann Burkhard Schneider v. Jacob Schmidt von Ebersdorf auf [illegible] Conditionen, Reservation Caperi

Hof-

Ebert

Gerichtsch. 19. Juny 1822.

Schaffrath

7 Kreutzer

in der Weise Appellaten aufgestellten Rechnung ergibt, in Abzug zu bringen sey, - so fort zu erkennen, das Prima Instanz Urtheil Burkhard Schneider auf die Appellanten - Einladung C. rechtsbeständig zu bestätigen sey; Inzufolge die von den Appellanten auf Tisch - Datum unter dem 30ten August 1819 und resp. 25ten May 1820 gemachten Offerungen zu bezeugen, und den Appellanten mit seinem Angriff auf die Contestation und seinem Antrage auf Reservirung der Appellanten abzuweisen; Reservirung der Appellanten abzuweisen; demselben zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Hildgard.

Gerichtsch. 18. Juny 1822.

621.

DIMENSIONS-PAPIER
7
Kreutzer

Ernig –

Für

Jacob Ernig, Ackermann und
Vom Bödinger Hof, Appellat

Gegen

Conrad Bastian und dessen Ehefrau
Catharina Lemer, Ackersleute
daselbst, und Jacob Brill,
Ackersmann in Altenberg,
als Vormund der minderjährigen Jacob Lemer, Appellanten

wegen in Betreff der Zuschreibung
Bezirksgerichts vom 3ten Julij
1821 –

Ich bitte abgestellt dem Königl Appellations-
Gerichte, die gegenseitige Beschwerde des
Zuschreibung Bezirksgerichts vom 3ten
Julij letzthin erhobene Berufung als
ungegründet zu verwerfen, mit Kost-
Ersatz und Recht.

Gehört d. 12ten Dec. 1821.

Ernig, d. 19. Juny 1822.

Ernig

Kostenverzeichniss

in der Sache des Jacob Ewig, abwesend unter dem Contumazgericht, Appellat

contra

Conrad Bastian und dessen Ehefrau Catharina Heinen wegen Aufhebung und Kraftloserklärung eines Wechsels, abwesend in Allemagne, als Nebenintervenient des mitbeklagten Jacob Ewig, Appellanten.

	Auslagen fl.	Auslagen kr.	Honorar fl.	Honorar kr.
Copialien	—	—	8.	12
Constitution	—	55.	—	39
Zeitverlust, Reisegelder	9 —	16.	—	57.
Arrest	—	55.	—	39.
Communication der Pieces	—	—	1 —	54.
Advocat	2 —	8.	—	—
Taxe und Copie der Ordonnanz	—	16.	1.	54
Plaidoyer	—	—	9 —	27.
Verschiedene Ausgaben	1 —	4.	4.	44
Kostenverzeichniss	—	8.	—	28
	10.	42.	28.	54
				10. 42
Zusammen dreyßig neun Gulden dreyßig sechs Kreutzer				39, 36

Verneinerungsweise den 19 März 1822.

Eigenhändig Namen und Beyschrift gehalten, mit gleicher Beyschrift versehen Cantzler Cancil.

Trarbach, 20. März 1822.

für mündig zu erklären, [illegible]
[illegible] dem curator Jacob Schubach zu nennen
[illegible], den Appellaten deshalb Vorladung zu
[illegible] wenn die beschwerde Annahme
dem Gesetze dem Verlassenschafte von
Johann Rothgeb, und dessen Annahme
um die Appellaten unzulässig, die
Appellaten zu [illegible], in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen, und die
Rückgaben dem Einbringen dem Anwalte
dem zu ernennen.

Anwalt Friedrich Schuler [illegible]
dem um [illegible] Appellaten.
[illegible] wolle die ungnädigen Com-
mission als ungültig unwirksam
und die Appellaten in die Kosten und
die gesetzliche Geldstrafe verurtheilen.

factum.

Johannes Rothgeb von Wachenheim
[illegible] verheirathete [illegible]
[illegible] in erster Ehe mit Susanna [illegible],
[illegible] Tochter aus dieser Ehe, die Susanna,
[illegible] verehelichte sich dann mit dem
[illegible] Johann Carl Rothgeb, der
[illegible] Ehe mit Caroline Rothgeb die jetzige
Appellatin) [illegible].

Die Tochter des ersten Johannes Roth-
geb [illegible] Anna Maria Rothgeb [illegible]
Anna

№ 620.

Auszug

für 1) Mathias Schlenz, Ackermann,
wohnhaft in Böhl, 2) Christoph Schlenz,
Ackermann daselbst; 3) Anna Elisabetha
Schlenz, Ehefrau von Heinrich Stockert,
Ackermann, so wie ihrem gedachten Ehemann
Heinrich Stockert, der ausdrücklichen Ermächtigung
ermangelnd, beide ebenfalls in Böhl wohnhaft,
sämtlich als Erben von Maria Magdalena
Wagner, gewesener Ehefrau von Johann
Rothgeb, Briefträger in Waschenheim;
Appellanten gegen und im Beisein der Ein-
zielgenossen in Frankenthal vom 21ten
März 1821; Gegen

1) Jacob Schubach, Feldhüter in Wachenheim,
an der Haardt, als Curator der [illegible]
verschollenen Anna Maria Rothgeb von da;
2) Caroline Rothgeb, vertreten durch ihre Mutter
und natürliche Vormünderinn Anna Maria Frees,
Ehefrau von Friedrich Gaertner, Klingerts-
mann in Waschenheim, so wie ihrem gemeinen
mann in Waschenheim, so wie ihrem gemeinen
Friedrich Gaertner, der Ermächtigung ermangelnd,
Appellaten.

Contra

Zu 1.) Jacob Schubach, Schultheiss zu Wachenheim, Curator der abwesenden Anna Maria Rothgeb von da,

2.) Carolina Rothgeb, Erbin von Carl Rothgeb u. mütterlicher Erbin ihrer abwesenden Großtante Anna Maria Rothgeb; repräsentirt durch ihre Mutter u. natürliche Vormünderin Anna Maria Feed, welche assistirt von ihrem Ehemann Friedrich Gärtner ledigerstandes zu Wachenheim, appellaten

Ca.

Mathias Schlenz Zimmermann, d. Christoph Schlenz ackersmann hier zu Döhl, d. Anna Elisabeth Schlenz Ehefrau von Heinrich Flockert ackersmann allda, von ihrem Ehemann assistirt, als Erben von Maria Magdalena Wagner Ehefrau in 1ter Ehe von Johann Rothgeb, gewesener Vicinalweide zu Wachenheim, nachherige Ehefrau von Heinrich Schuhmacher, appellanten gegen ein Verschuld der Landgerichts Kommission zu Frankenthal vom 21 März 1821.

Der

Gefällt dem Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die auf dem Weg der Intervention erhobene Ansprüche der Caroline Rothgeb für ungegründet zu erklären, folglich die Intervention abzuweisen; demzufolge den Curator Jacob Schubach zu verabschieden, den Appellanten Anweisung zu stellen über die bisherige Verwaltung der Gelder der Verlassenschaft von Johann Rothgeb, und ihre Vermögen an die Appellanten auszuliefern; die Appellanten zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der fiskalischen Strafgelder zu verordnen.

Gefällt: 28. Nov. 1821. Hilgard.

Widergefällt: 16. Juny 1822.

Königliches Appellationsgericht wolle
die eingelegte Berufung als
ungegründet verwerfen, und
Appellanten in die Kosten und
die gesetzliche Geldstrafe verurtheilen.

Pr. Schulz

Geschehen: 16. Januar 1822.

Ebner

M 60

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vorzuzeigen in Sachen

Jacob Schalach, Feldmesser in Mergentheim, Appellat, Beklagter, Kläger, Anwalt Pr. Schulz

gegen

Matthias Schlenz, Einnehmer dort in Bütz, Appellant, Beklagter, Kläger, Anwalt

	Anlag	Gebühr
1) Consultation	1	8 – 24
2) Aufsatzausfertigung	1 43	1 – 43
3) Communication und Zufertigung der Akt	1	1 – 53
4) Communication an die Gegenpartei	1	1 – 57
5) Zurauflegung der Anlagen	1	1 – 53
6) Manuale der Anlagen	1 8	
7) Vorlage	1	9 – 27
8) Absetzung beim Anlegen der Gegenpartei	1	1 – 53
9) Einlassung	1 17	3 – 55
10) Porto & Correspondenz	5 – 36	
11) Vorlagsgebühr	1 8	1 – 33
	7 – 32	31 – 43
	31 – 43	
	fl 39 – 35 kr	

Summa Königlich neun Gulden fünf und Königlich Taxa.

Pr. Schulz

Vorstehende Rechnung ist richtig und die Posten in den Anlagen sind Beyfall gebührend, billig und Beyfall Rechtens befunden.

Urkundlich 28. Januar 1822.

Ebner

anno 1737 verehelichte sich der obgenannte Johann Rothgeb mit Maria Magdalena Wagner in Ehren.

Johann Rothgeb starb im Jahr 1764 seine Ehefrau starb einige Jahre früher. Beim Verlass seiner Verlassenschaft wurde Anna Maria Rothgeb als Curatrix bestellt, welche sich mit dem Curator Rothgeb als Vormund über die Verlassenschaft verglichen, so dass die Theilung nicht vor sich gehen konnte, bis Maria Magdalena Wagner Johann Rothgeb's Witwe starb.

Nach Ableben der Maria Magdalena Wagner wurde die Theilung vorgenommen, wobei sich ein Vermögen von 2000 fl ergab, in Folge dessen diese Vermögen in zwei Theile, wovon die Hälfte der Anna Maria Rothgeb als Curatrix verfiel

N: 619 (Qualitäten. Vrtg. v. 18/3 May 1822.

J. Barbara Maria Barbara Hummel, Maria Catharina Hummel, und Maria Elisabetha Hummel, alle drey großjährig, ledigen Standes und ohne Gewerb, in Landau wohnhaft, Appellantinnen gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Landau vom 20ten December 1820, und Opponenten gegen ein Defaudurtheil des K. Appellationsgerichts in Zweybrücken, vom 19ten November 1821, wohnend durch Anwalt Fulmann.

Gegen

Margaretha Lang, Wittwe von Georg Michael Hummel, gewesenen Ackersmann in Landau, daselbst wohnhaft, Appellatinn und Oppositionsbeklagten, wohnend durch Anwalt Hilgard.

Anwalt trug darin an, daß in dem Appellationsgegenstand gefallend mögen, die Opposition vom 15ten und 21ten December 1821 gegen das Defaudurtheil des Appellationsgerichts vom 19ten November 1821 als zulässig und gegründet anzunehmen, sofort, mittelst Rückrufung dieß Defaudurtheils zu erklären, daß in der Hauptsache übel gesprochen und wohl dagegen appellirt worden sey, demnach mittelst Reformation des

14 Kreuzer

Vom Anwalt Hilgard, Namens der Appellantinnen, zu signifiziren.

Ph. Schuler

Vom Anwalt Fulmann, Namens der Appellatinn, zu signifiziren.

Ph. Schuler

Landau den 26 Februar 1822.

Ph. Schuler

Urtheil des Bezirksgerichts von Landau vom 20ten Dezember 1820, die Appellation zu verwerfen, binnen 14 Tagen von Zustellung des Urtheils an, Caution zu bestellen für das in Niesbrauch ihr verbleibende Vermögen ihres verstorbenen Ehemanns Georg Michel Hummel, insbesondere für den ganzen Werth der Mobilien und des Hauses nebst Zubehörden und für die möglichen Deteriorationen an den übrigen Immobilien; und falls sie dieß nicht wollte oder nicht könnte, zu verordnen, daß die Immobilien durch einen Inquisitor ~~de~~ verwaltet und Notär vorgeschlagen werden, um der Appellatin davon den Betrag der Nutzungen herbeizuschaffen zu machen; zugleich die öffentliche Versteigerung sämtlicher Mobilien zu verordnen, damit der, der Appellatin für ihren Antheil davon zu kommende Betrag zu Kapital angelegt und ihr die Zinsen davon beständig werden. Endlich die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgaben der sukumbirten Strafgelder zu verordnen.

Hillgard trug darin an, daß dem K. Appellationsgerichte gefallen möge, die Opposition gegen das Defaultheil des K. Appellationsgerichts vom 19ten November 1821 zu verwerfen, zu verordnen, daß das gemeldte Urtheil seinen ganzen Inhalten wie

N: 619.

Antrag

für Margarethe Lang, Wittwe von Georg Michel Hummel, gewesenen Ackermann in Landau, wo daselbst wohnhaft, Appellatin und Oppositionsbeklagten

Gegen

Maria Barbara Hummel, Maria Catharina Hummel, und Maria Elisabethe Hummel, alle drey großjährig, ledigen Stands und ohne Gewerb, in Landau wohnhaft, Appellantinnen gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Landau vom 20ten Dezember 1820, und Oppositionsgegen ein Defaultheil des K. Appellationsgerichts in Zweybrücken vom 19ten November 1821.

Es gefallen dem K. Appellationsgerichte, die Opposition gegen das Defaultheil des K. Appellationsgerichts vom 19 November 1821 zu verwerfen, zu verordnen daß das gemeldte Urtheil seinen ganzen

Insoferne mich in Vollzug zu schreiten sey,
und die Opponentin in die Kosten zu
verurtheilen gehorsamst 22. May 1822. Hilgard.

V:619.

Antrag

für Maria Barbara Hummel,
Maria Catharina Hummel, und Maria
Elisabeth Hummel alle zu Gengenbach
zu Lande appellantinnen gegen in Abwesenheit
des Bezirks Gerichts zu Lahr Landvogtey vom 20ten
December 1820 und 88 opponentinnen gegen
ein Defaut-Urtheil des Appellations Gerichts
zu Freyburg vom 9ten Nov: 1821.

gegen

Margarethe Lang Wittwe von Georg Michael Hummel
Landwirth ehelige Person von Gengenbach Wittwe Abwesen-
enen in Contumatz und dritte fernen Ge-
nossen in Appellaten und 88 Opponentinnen Beklagte.

Es gefalle dem Appellations Gerichte die
Opposition von 15 Ten und 16 December 1821 gegen
das Defaut-Urtheil des Appellations Gerichts vom
9ten November 1821 als gültig zu zugeben und
anzunehmen, Defaut in Abwesenheit der Con-
Defaut Beklagten zu erklären das Urtheil
selbst gefällt und sie dagegen 88 allein wurden sie

Demnach mittelst Reformation des Bezirksgerichts
Imst zu Landeck vom 20ten December 1820 die
Appellaten zu verfällen binnen 14 Tagen den
Betrag der Verschleißung, Cridam zu leisten für den
in Niederdorf ihr verbleibenden Antheil ihres verstorbenen
Gemahls Georg Michel Hummel in Betreff
für den gerichtlichen Schutz der Pflichten und des Gesetzes
nicht zu hindern und für die ungleiche Theilung
an den übrigen Immobilien; und Falls sich
dieß nicht gleich thun ließe, zu verordnen
daß die Immobilien dieß einen Sequester vorgeschlagen
oder dieß einen Notaire vorgeschlagen werden, —
den Appellaten wegen der Leistung der schuldigen Ehrer-
bietung zu bedeuten, endlich die öffentliche Versteigerung
einer Viertheil Realität zu verordnen und
den der Appellaten für seinen Antheil dagegen
zu bezahlenden Betrag zu Capital angelegt —
so die Zeugen dessen bestätiget worden.

Endlich die Appellaten in die Kosten beider
Instanzen zu verfällen und die Rückgabe der
hinterlegten Appellationsgebühr zu verordnen.

Innsbruck 22ten May 1822.

Cameral.

Ebner

Ebner

N: 619

Kostenverzeichniß

Für Margarethe Lang, Witwe von Georg
Michl Hummel in Landeck, appellatin
gegen Maria Barbara Hummel, ledig
und großjährig in Landeck & Consorten, Appellaten. Verh. d. L. Appellationsgerichts
in Innsbruck vom 22ten May 1822.

Gerichtliche Taxe.	Anlag	Gebühren
	H. Kr.	H. Kr.
1) Stempel Recipiendi	— —	— 57.
2) Gerichtliche Comm. & Einsicht der Akt	— —	1. 53.
3) Arrest	— 43.	— 48.
4) Comm. und die Akten Einf.	— —	— 57.
5) Stempel d. Antrag	— 8.	— —
6) Vortrag	— —	9. 27.
7) 3 Appell. d. causa	1. 36.	— —
8) Abfassung beyder Schrift	— —	1. 53.
9) Qualitäten	1. 17.	5. 55.
10) Porto und Conzept.	5. 36.	— —
11) Extractzeichnung	— 8.	— 31
= Total Taxe sig neun Gulden 49 Kr.	= 9. 26.	22. 21.
=	= 22. 21.	
	H 31. 49.	

Wird auf sig neun und vierzig Gulden, mit Worten
neun und vierzig Kreutzer taxirt.

Innsbruck 8. Juny 1822

Ebner

Hilgard.

Vollzug zu ertheilen sey, und die Opponentin in die Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Als Balbo ist in dem, in gegenwärtiger Sache ergangenen Urtheile d.d. Appellationsgerichts vom 19ten November 1821 genügsam dargestellt. Durch das appellirte Urtheil wurde die Appellantin wegen Contumaciam verworfen, mit Geldstrafe und Kosten. Die Appellantinn macht dagegen Opposition ein, und als die Sache nun in der Sitzung aufgenommen wurde, so nahmen die Parthenen wechselseitig die oben eingereichten Anträge.

In jure fragt sich, ob der Appellantinn, unter den vorliegenden Umständen, einiger rechtlicher Grund zur Annehmung einer Klage fehlt?

Hilgard, Anwalt.

Und zum Contrario, Anwalt der Appellantinn

Hilgard.

Protocollirt Landau den 1. Juni 1822 vol 21 fol 83 ℮ 1. fur
1 zahlen 45/4 Einunzig Kreuzer

№ 619 Qualitätsatum Urth. v. 19 Nov. 1821.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen Margarethe Lang, Wittwe von Georg Michael Hummel, gewesenen Ackersmann in Landau, hier daselbst wohnhaft, Appellantin, respective Durch Anwalt Hilgard; Gegen

Maria Barbara Hummel, Maria Catharine Hummel, und Maria Elisabethe Hummel, alle drey großjährig, ledigen Stands, und ohne Gewerb, in Landau wohnhaft, Appellatinnen gegen ein Urthel des Landgerichts Appellationsgericht gegen ein Urthel des Landgerichts Landau v. 20ten December 1820, gewiesen in Landau v. 20ten December 1820, wirksam respective.

Hilgard Namens für die Appellantin dasin anhängig, daß dem Appellationsgesuche gewisser gefallen möge, den Defaut gegen die nicht erschienene Appellatinnen zu erkennen, sofort die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kostenfolgen.

Gefallen.

Die Appellatinnen, erschienen im September 1820 vor das Landgericht Landau gelanget, um

sich vernehmen zu lassen, wegen der Erhaltung
der Vermögens israel verlebten Ehemannes, des dem
lebenslänglichen Nutznießung ihr durch den
Ehekontrakt zugesichert war, mit Vorgehalt zu
stellen. Diese Klage wurde jedoch durch Urtheil
v. 20ten December 1820 abgewiesen, weil die
Beklagte bereits durch Akt v. 5ten August 1820
sich zu allem dem was die Gegner billigerweise
verlangen konnten, vergleichlich erklärt hatte.
Gegen dieses Urtheil appellirten die Klägervertreter
da aber der im Appellatt bezeichnete Anwalt,
obgleich gehörig aufgefordert, in der Sitzung
nicht erschien, so nahm der Anwalt der Appellaten
vermöge die oben angeführten Antrag.
In jure fragt sich: ob derselbe in contumaciam
zu verurtheilen sey?

Hilgard, Anwalt.

No 619.

Rut von
für Margarethe Lang, Wittwe des verlebten
Abraham Georg Michael Hummel, in
Landau wohnhaft, Appellatin;

Gegen
Maria Barbara Hummel, Maria
Katharine Hummel, und Maria Elisabethe
Hummel, alle drey großjährig, ledigen
Standes und ohne Gewerb, in Landau wohnhaft,
Appellaten, gegen ein Urtheil des K.
Bezirksgerichts in Landau v. 20ten December
1820.

Es gefalle dem Appellationsgerichte, Besagte
gegen die Appellaten Namen zu erkennen, sofort
die Appellation zu verwerfen, mit Geldstrafe
und Kosten.

Hilgard.

Speyer, 19. Nov. 1821.

No 619

Rechnungszusatz

Für Margarethe Lang, Witwe von Georg Michael Hummel, gewesenen Acker-
mann in Caudel, für dasselbst wohnhaft, Appel-
laden, gegen Maria Barbara Hummel,
großjährig und ohne Gewerb in Caudel, Appel-
laten. Vergl. d. d. Appellationsbegrenzt
Landamann. Vergl. d. d. 19ten November 1821.
in Sachen n.

Gegenstände der Rechnung.	Ausgaben.	Einnahmen.
	fl.	8. 24.
1) Honorar	„ 43.	„ 48.
2) Jährliche Taxation	2. 34.	„ 57.
3) Rollen	5. 16.	„ 57.
4) Einlage der Strafgelder	„ 43.	„ 48.
5) Avenir	„ „	„ 57.
6) Comm. an die Staatscass.	„ 8.	„ „
7) Stempel d. d. Auftrag	„ „	3. 9.
8) Vortrag	„ 32.	„ „
9) 1 Auftrag	2. 16.	2. 22.
10) Qualitäten	5. 36.	„ „
11) Porto und Courrier	„ 8.	„ 34.
12) Rechnungszusatz	16. 56.	18. 56.
Total Dreyßig neun Gulden 52 Xr.	= 18. 56	
Hilgard.	= 34. 52.	

7 Kreuzer

Dienstag den 12ten Nov. 1821

№ 657.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Qualitäten.

In Sachen peinl. Inquisitum Hr. Bezirksamt Hr. Gerichtsverwalter Appellanten, Appellaten und Reconventions Kläger, an einem, durch Hr. Advocat Culmann, Gegen

Michael Pillet Taglöhner von Schwarzenburg Appellaten und Beklagten andern Theils, die Appellation von dem Urtheil des Bezirksgerichts Gurnigel vom 13ten Juny 1816, das Erziehungsgericht Gurnigel vom 31ten Juny und 26ten August 1817, und endlich Unsers Obersten Gerichtshofs vom 15ten Januar 1818 betreffend Recentiones Contestatas, nicht zu Recht bestehen.

Culmann Kuny Sohn von Schwarzenburg Advocat und Appellations Procurator der durch Appellations Urtheil vom 22ten März 1818 vor Schranken der Appellanten Michael Pillet gegen den Appellaten Bezirksamt eingeleitete Appellations Sache für Appellanten zu verklagen, Appellaten in Folge

Kosten der gerichtlichen Schätzung sowie auch die Verhandlung Kosten sind zu gleichen Theilen mit in Beziehung auf die Exekutions zu tragenden Summe beizutragen. und da der Appellant mit seiner Appellation obsiegte, muß derselbe, um mit seiner Opposition obsiegte, muß derselbe, um Ordnung so auch Defaut gezogen werden.

Datum.

Michael Müller von Pallenweiler
und Friedrich Breitenstein im Januar
dieses Militär Dienst pflichtig Con-
tract vom 8t. Februar 1813, Nachdem
Einberufung im Jahr 1814 musste Friedrich
Breitenstein sich zu Real Anmeldung
den zu Karlsruhe sich zur Dienst Zeit
sich zu gestellen und sich Dienst zu thun. Da
Müller dieß Befehlen nicht nachkam,
sondern von Breitenstein aufgemuntert
Opposition verfolgen ließ, so hatten
die Casse durch Opposition ge-
gen letzteren, nun das gemeinschaftliche
Gesuch zu Folgen. Der Verfügung vom 19t
Juny 1816 zu Karlsruhe durch welche sich

M-617

DIENSTGELD-STEMPEL
7 Kreuzer

Kostenverzeichniß

für seine Gemeinde Gemeinde Pallenweiler, Appellanten
Gegen
Michael Müller Inglehaus zu Pallenweiler, Appellaten

	Gebühren	Auslagen
	fl.	kr.	fl.	kr.
1, Commissions Gebühr		13		18
2, Consultation			8	24
3, Ausfertigung der Gesuchschrift		8		57
4, Reise	2	31		57
5, Commissionsgebühr auf Execution		13	1	35
6, Ordnung		8		
7, arrest		13		18
8, Vorladung			3	9
9, Porto & Correspondenz	5	36		
10, Spezialien	1	18	2	22
11, Einhändigung der Gesuchschrift		8		57
12, Rückreise		32		
13, Verfügung		8		50
	12	11	20	56
			12	11
			33	7

Vorstehende Kosten Gebühren und Auslagen sind
Auf Vorgelegte Gesuch gefunden und Ausfertig Ausfertigung
Karlsruhe den 30. Oct. 1821.

V. 62.

DEPENSIONS-STEMPEL
7 Kreuzer

Ordnung.

für Friedrich Beutenstein Advocaten in Gmünd
Klägern wachsend, Appellaten & Reconventions-
Klägern. Gegen

Michael Ritter Inwohner zu Stein.
Beklagten wachsend Appellanten & Reconventions-
Beklagten von einer Verfügung
des Kreis-Gerichts zu Ellwangen vom 13.
Juny 1816, des Regierungs-Gerichts zu
Ellwangen vom 3. Juny und 26. August
1817 und endlich eines Definitiv-Urtheils
vom 15. Januar 1818. & Reconventions-Beklagten.

Gegenstand vom Appellations-Gerichte
die durch Appellat. Act vom 22. May
1818. von Seiten des Appellanten
Michael Ritters gegen den Appellaten
Beutenstein einzig-streitige Appel-Forderung
für verloren zu erklären, dagegen
den Appellanten in alle Kosten der
prämierten Instanz zu verfällen, und
diese Erkenntniß zu exemplarischen mit

in Erwägung auf die Gutsbesitzer [illegible]
gegen [illegible] beschlossen; und da der Appellant
die Formalien Erklärung nicht vorschrieb, den Antrag
per Defaut zurückgewiesen.

Geschehen: 12ten Nov. 1821.

Während Aufbewahrung gewisse Akten verwahrt
worden, um sie wegen einer angeblichen
Wunde die sie zum Beweis mitbringen
wollte gerichtlich besichtigen zu lassen.
Dieses Urtheil geschah ohne Genugthuung
gegen die Beleidigung, ob nur
Vollzug nur auf das Verschulden, wenn
sie verschuldet worden, vom
16ten September 1816 zurückzuführen.
Durch Urtheil des Hofgerichts Frankfurt
zu Frankfurt vom 3ten Januar 1817,
wurde es durch Genugthuung
über diese Beleidigung zu leisten,
und durch nochmaliges Urtheil vom
17ten Januar 1817 wurde der Appell.
Damit sogar noch verworfen. Durch
Urtheil vom 26ten August 1817 wurde
der Mainzer Civilgerichtshof,
neuen dem Zeugen Eid abzufordern
verfügt, wenn Zeugen zu vernehmen
Orte in Frankfurt abgehört wurden.
Durch Urtheil vom 15ten Januar
1818 wurde verfügt, daß Eichler dem
vorigen Beamten Eid noch zu leisten
habe, dennoch Beklagter Appellant

als genommen, und Real-Anklagbarkeit für gültig erklärt, und Arthur in die Kosten verurtheilt.

Gegen dieses in dieser Sache ergangene Urtheil hat Arthur die Appellation ergriffen, und zwar binnen Appellat vom 22ten Januar 1818; binnen Appellat vom 11ten Juny 1818 sich ein Anwalt für den Appellaten bestellen. Auf diese Appellation hat nun auch der Anwalt des Appellaten Beschwerden eingereicht, und darin Cassation dieses Urtheils gebeten, und in Procedur Act in dieser Sache genommen worden. Am 23ten July 1818 haben der Appellat um Abhaltung Appellations-Instanz ein Incidental-Gesuch eingereicht, und Execution des Appellativ-Urtheils gebeten.

In der Sitzung erschien der Appellant und Verantwortung erklärte mist.

Es fragt sich nun:

Ob der obige Antrag der Verantwortung gegründet gewesen wäre, und nicht.

Calmann

Original.

Dep. 7. Sept.

DIRECTIONS-STEUER 1½ Kreutzer

Appellation

№ 616.

In Sachen Franciska Riels, Witwe des verstorbenen Jacob Bertin, Ehemann in Saarlouis, Appellantinn gegen Arthur Bertin, Ehemann in Saarlouis, Appellaten, wegen Appellation des Königlichen Friedens-Gerichts in Saarlouis vom 21ten März 1818, erschienen Herr Advocat Calmann für Appellatinn.

Gegen

Jacob Arthur von St. Ehemann mit Maria Margaretha Beurk Eheleute und Jacob Martel Ehemann, mit diesen beyden von gedachter Gemeinschaft, so wie von gedachten Eheleuten, Appellaten, erschienen Herr Advocat Hilgard für sich, und als substituirter Procurator, mittelst Substitution vom 29ten Augusti laufenden, und von Appellatinn Seite nicht angefochtenen Monats, dann der Königliche Herr Advocat Procurator Generalis, Appellatinn Seite, und Appellaten Seite.

Nachdem durch Urtheil vom 5ten April 1792, welches als rechtskräftig zu erklären ist, die Gemeinschaft der Güter zwischen Appellatinn, und Appellaten Arthur ausgesprochen worden, und in Folge dessen Appellatinn, damit sie ihre Ansprüche auf die Gemeinschaft geltend machen könnte, gegen ihren Ehemann Appellaten Arthur Klage erhoben, und Appellatinn Seite

Antrag

Frau Francisca geborene Kalb, Ehefrau des Ge-
richtsverwandten Jacob Becker, Weißbinders in Darmstadt,
daselbst wohnhaft, Appellatin gegen den
Urtheil des 2. Bezirksgerichts in Darmstadt, vom
21. März 1821.

Gegen

1) Jacob Brech den 1ten, Weißbinder in Darmstadt;
2) Jacob Hertel, und dessen Ehefrau Maria
Margaretha Brech, Weißbinders, in Darmstadt
wohnhaft, Appellaten.

Es gefallen Frau R. Appellationsgerichte,
mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils,
vom 3ten April 1792,
[illegible] angeblichen angültig zu erklären sey, zu bewilligen, und
erkennen, daß die Anwendung des pfälzischen Land-
rechts alle vorhandene Hofreite, sowohl der ganzen Erbungs-
theile als liegenden als Errungenschaften gehören, und
auf jeden Theil Eigenthum der Klägerin [illegible] zu
erklären, mit der Klägerin in Gemeinschaft
[illegible] zu verwalten, mit der Klägerin in Gemein-
schaft [illegible] Vol. XII im 4ten Theil des pfälzischen Landrechts
abzutheilen, und ist zu der einzubringenden Liegenschaften des
verlebten Jacob Becker diejenige gehörte, welche sie zu
haben [illegible] Mit Grund gebührt, zuzuerkennen;
die Appellatin zugleich in die Kosten beider Instanzen

Hessen-Darmstadt 7 Kreuzer

welche sie zu bestreiten hat, soweit dieselben
zu erkennen, die Appellaten gleichfalls in die
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und
die Rückgabe der hinterlegten Kaution
zu erkennen.

Actum den [illegible] wo gegen den Appella-
ten Thatsachen.

1) die Behauptung gegen das Urtheil, daß
die Behauptung der gemeinschaftlichen der Appellantin
und ihrem verstorbenen Ehemann Jacob
Becker lediglichen der Appellaten gehörigen
Hofreite [illegible] Acts gegründet wurde, wegen
vollständiger Widerlegung des Urtheils
allen Beweisfall als unzulässig in jedem
Fall als ungegründet abzuweisen.

2) die Behauptung gegen das Urtheil, daß
welches die Gültigkeit der Errungenschaft
gegen den Appellanten und ihren Ehemann
nehmen wieder als ungegründet zu verwerfen,
die Appellantin zugleich in den Kosten beider In-
stanzen hochgeschätzte Gerichtsordnung zu verurtheilen.

Factum.

Im Jahr 1792 verehelichte sich Jacob Becker
von Darmstadt mit Francisca Kalb Wittib
von Strubinger; in dieser Ehe welche unter der
Gemeinschaft des pfälzischen Landrechts einge-
gangen wurden; waren keine Kinder
erzeugt. Am 30ten März 1820 starb

zu verurtheilen, und die Rückgabe der saldirten
Strafgelder zu verordnen. Hilgard.

Geschehen 12. Nov. 1821.

Schein

Schein

Eröffnungsgeschehen 2. Januar 1822.

Schein

No 616

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klag

für Jacob Breck d. L. abwesenden
und Maria Margaretha Breck Ehefrau
von Jacob Hertel abwesend, Beide
Letztern der gleichen Benennung sämtlich
den gleichen Güterzusammenhalt gegen,
alle in Darmstadt wohnhaft Appellaten.

gegen

Franziska Kalb Wittwe von Jacob Becker
bey Lichten abwesend in Darmstadt sämtlich
denselben wohnhaft appellantin gegen
gegen Urtheile des Hofgerichts zu
Darmstadt vom 21ten März 1821.

Appell an Appellations Gericht

1) die Verweisung gegen das Urtheil Kraft welches die
Vorlegung der Gesetze der Appellantin und den
gesammten Gemeinen Jacob Becker Cobleben
der Appellaten (gemeinschaftlich) angeordnet, wogegen
(gesammten Gegentheils)

Kostenverzeichniß

für Jacob Broch Ehrenmann in Frankfurt
wesfalls Cassation, Appellation.

Gegen.

Franciscus Scala Wirth zur Stadt Berlin
genannt Ehrenmann in Frankfurt wesfalls,
Appellatum.

		Vorläufige Taxirung fl. kr.		Definitive Taxirung fl. kr.	
1,	Memorial Abfassung	-	63	-	68
2,	Copialtaxation	"	-	8	24
3,	Communication des Actum	-	-	1	53
4,	Gerichtsbrief	5	8	"	-
5,	Protocollirung u. Abfassung	"	8	-	57
6,	Porto	2	34	-	57
7,	ut retro	-	63	-	68
8,	Copialtaxe	"	8	"	-
9,	Protocollirung u. Abfassung	-	-	1	33
10,	ut retro	-	-	-	27
11,	Porto & Correspondenz	5	36	"	-
12,	Gebühren	1	26	5	55
13,	Gerichtsbrief Copial	2	8	"	-
14,	Taxirung	-	8	-	42
	Summa Gulden 26 x xr			18	42.31 66
	Allein auf Fünfzig Gulden gesetzlich gegen Caution zu ziehen.				18 42
	Frankfurt d. 8. Januar 1822.				50.26

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Frankfurt d. 12. Nov. 1821.

Ehrenmann

Frankfurt d. 2. Januar 1822.

Jacob Bertsch. Lang [illegible] 30ste Septembre 1820
[illegible] Intermediation [illegible]
[illegible] Ehebewilligung [illegible] Witwer Bertsch [illegible]
Ehebewilligung von, Datirt vom 3ten April 1792
und gerichtsseitigen [illegible] Ehe Publi-
cation [illegible] Verwandten, [illegible]
[illegible], auf diese Ehebewilligung selbe
die Trauungshandlung in [illegible] Pfarr gehalten, mit
[illegible] Ehepersonen die [illegible]
[illegible] Publicationen [illegible]
Der Witwer Bertsch besitzt eine Heimathschein
[illegible] Inventur alles [illegible] Heyrathsbrief [illegible]
[illegible] gegen die Ehebewilligung etwas, die sollten
auf allfalls eine Klage gegen die Collo-
cation haben [illegible] [illegible]
nämlich Jacob Bertsch mit die Johann
Jacob Bertel auf Spielweg [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
XVI Batzen [illegible] Spil [illegible]
Bertsch mit Ausfertigung der Ehebewilligung
[illegible] dem Ehegerichts Stand zu [illegible],
[illegible] [illegible] die Ehebewilligung
vom 3ten April 1792 [illegible], [illegible]
[illegible] Heyrathsbrief vom 21ten Januar 1821 [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

6t. may 1822

N 614

Amerlissum

Nicolaus Baumbauer, Ackermann zu Rohrbach und Philipp Peter Baumbauer, Ackermann zu Lohnweiler wohnhafte Appellanten, respective Beklagte

Friedrich Hölzer.

gegen

Peter Jacob Baumbauer, Ackermann zu Lohnweiler wohnhafte Appellaten, und wider das Erkenntniß des Appellations-Gerichts zu Kaiserslautern vom 22ten März 1821, wie respective

Friedrich Hölzer Namens und als Vormund der minderjährigen Kinder des Appellaten Jacob Baumbauer wohnhaft zu Lohnweiler, hat wider das Erkenntniß des Appellations-Gerichts zu Kaiserslautern vom 22ten März 1821, wie respective

Nicolaus Baumbauer

Gebührenzeugniß Nr. 615

Rechnung vorgelegt

Für Herrn Nicolaus und Philipp Peter Baumbauer, Advocaten

Für Herrn Peter Paul Baumbauer, Procurator zu Speyer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

		Ansatz	Betrag
1) Ausgangsschreiben		— 43	43
2) Beilagen		—	5
3) Empfangsanzeige		—	1 53
4) Ausfertigung		31	
5) Abschrift		8	57
Bogen		2 34	1 87
6) Einschreibung		43	43
7) Stempel		—	1 53
8) Porto		— 8	
9) Botenlohn		—	9 27
10) Abschrift		—	67
11) Abschrift		—	1 53
12) Beilagen		1 17	5 55
13) Copie		3 48	
14) Expedition		8 36	
15) Copie			1 37
16) Stempel		43	
17) Einschreibung		43	43
18) Empfangsbestätigung für Herrn Baumbauer			
19) Einschreibung			
20) Ausfertigung		9 43	
21) Einschreibung			1 53
22) Copien		4 14	
23) Remotien		1 39	
24) Abschrift		43	43
25) Einschreibung			1 53
26) Stempel		—	
27) Beilagen		1 17	5 55
28) Porto		5 26	
29) Einschreibung		—	57
30) Copie		—	13
31) 6 Beilagen		3 12	
32) Empfangsbestätigung		—	1 37
		75 37	39 17
		39 17	
		94 54	

Summa fünfzig neun Gulden fünf zehn Kreuzer

Speyer den 26. März 1822.

Nr. 615.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vortrag

Nr. Nicolaus Baumbauer, Oekonom zu Rossbach und Philipp Peter Baumbauer, Oekonom zu Lohnweiler erstin, zweit, appellaten,

gegen

Peter Jacob Baumbauer, Oekonom zu Lohnweiler, appellanten von einem Urtheil des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern v. 28 februar 1821.

Das k. Appellationsgericht wolle gegen den aufgestellten Anwalt der Appellanten Defaut- und den appellaten Nicolaus Baumbauer vernehmen erkennen dass er seine Anforderung der in Deserto den 15ten April [illegible] gethan hat; sofort den fernern Antrag der Appellaten zuerst, die von dem Appellanten eingelegte Exception als unzulässig abzuweisen, denselben in die Kosten rechtskräftig zu verurtheilen und die Zurückgabe der hinterlegten Caution anzuordnen.

Joh. Schuler

[illegible]

No 615

Annweiler prät. 4 April 1822.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Causen

Peter Jacob Bambauer, Oekonom zu Lohnweiler respective Appellanten gegen einen Urtheil des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 28 Februar 1821. rechtsfreund Justiz Commiss Eulmann

gegen

1.) Nicolaus Bambauer, Oekonom zu Rossbach respective
2.) Philipp Peter Bambauer, Oekonom zu Lohnweiler respective, Appellaten, rechtsfreund Justiz Commiss Friedrich Schuler.

~~Commiss Eulmann concludirte dahin: dass er gegen den Appellaten Nicolaus Bambauer die vorgestern Anzeige, dass~~ [illegible]

Commiss Friedrich Schuler concludirte dahin: dass der Appellation Gerichts wolle die eingelegte Exception als unzulässig und Subsidiarisch als unbegründet verwerfen und Appellanten in die Kosten und gerichtliche Strafe verurtheilen.

Commiss Eulmann concludirte dahin: dass der Appellation Gerichts wolle die vorgestern Anzeige, dass [illegible] Appellaten Nicolaus Bambauer in die Kosten des Zwischenstreits zu verurtheilen, sich in seinen vorgestern Anzeige in die Hauptsache einzulassen.

Subsidiarisch wo dem nicht also wäre, Hauptsache Erkenntniss dem Appellaten Nicolaus Bambauer den Eid Decisorium [illegible]

folgende Beweisfragen zu stellen

1.) ob nicht dem ungenannten Anwalt auf die Appellation Seyten des Beklagten Appellaten vom 26 Januarius 1821. durch den Appellaten den Appellaten Nicolaus Baumbauer mit genugsamer mündlicher Frist um dem Appellaten Gelegenheit zu geben, über die Endigung der Sache, wenn Appellant der wesentlichen Umstände halber den Appellationsfall gegen das Urtheil a quo zu ergreifen würde, dem Appellaten den Beweisfragen dem Appellaten Zeugenverhör und dessen zu sein Beschwerden gegen das Urtheil a quo sein Erwiderung zu ertheilen und dazu die wesentlichen Beweisfragen mit denen gehörig sollen wenn dem Appellaten das Urtheil nicht zugestellet würde;

2.) ob dem Appellaten nicht dem Appellanten wiederholte Rücksetzung der Verhandlung solle zugestanden werden, wenn der Endigung durch diesen den Beweisfragen Zeugenverhör gegeben würde und ob nicht Zeugen Appellat gegen die Zeugen Zeugen nicht selben dem Act Zeugenverhör wollen, und ob nicht Abtrag aus diesem Grunde und wegen dieser Umstände dem Appellaten Seiten Frist zu der ungelegenen Zeugen nicht offenbaren Zeugen.

Datum

Pflicht Pfarr Eremit unter wiederholter dem Nicolaus Baumbauer nun dem gelegen in Sommer Im Gemeinde Leinzellhausen und dem Müllerwinkel, einen Hectare Waren aufgenommen ausmorgen Beweisfragen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No 615

Antrag

für Peter Jacob Baumbauer Abwesenheits-Curator zu Leinzellhausen wegen Appellanten von einem Urtheil des Landgerichts zu K. Landau vom 28ten Februar 1821.

gegen

Nicolaus Baumbauer Abwesenheits-Curator zu Andreas und Philipps Peter Baumbauer Abwesenheits-Curatoren in Leinzellhausen Appellaten.

Es gefalle dem Appellationsgerichte die wegen Nichtbeobachtung der Verhandlungsfristen eingewendete Nullitätsbeschwerde des Appellaten Nicolaus Baumbauer in die Kosten des Incidentpunkts zu verurtheilen und solche aufzugeben. Es in einer zu bestimmenden Frist in die Hauptsache einzulassen.

subsidiarisch vor Erkennung über obigen Hauptantrag dem Appellanten auf gestellten Beweisfragen Zeugenverhör zu ertheilen.

den Civildarmstädtischen Eid über folgende Thatsachen geschieht

1) ob nicht die angebliche Forderung auf die Appellation gegen das K. Landcommissariats Urtheil vom 28ten Februar 1821. durch den Appellanten den Appellaten Nicolaus Baumbauer nicht hergestellt worden sey in den letzten acht Tagen seit der Appellant mit den Appellaten gemeinschaftliches Verhör zu haben, und unter der Bedingung daß, wenn Appellant das mangelnde Verhör innerhalb der Appellations Frist nachholen gegen das Urtheil a quo zurückgehalten wird, den Appellat der Vorwurf auf den Appellanten zurückgehen und dieser es büßen soll gegen das Urtheil a quo die Berufung zu ergreifen. und dß der angebliche Vorwurf mit dem gelten soll wenn der Appellant das Verhör nicht zurückgehalten wird;

2) ob der Appellant nicht den Appellaten hierdurch zu Rückgabe des Verhörs habe müssen schelten ingleichen Bürgschaft dieser den Vorwurf auf sich genommen wird; und ob nicht hiernach Appellat gegen die Zahlung habe müssen nicht aber den auf sich nehmen wollen. und ob nicht blos mit diesem Grunde und wegen Nichtleistung der Appellant seinem Theils die angebotene Zahlung nicht rechtmäßig habe

Geschrieben 18. März 1822.

Eschmann

Ad. N. 15 April 1822.

~~Nr. 167~~

Nr 61

DIENSTIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Qualitaten

In Parsen: Peter Jacob Baumbauer, Oekonom zu Lohnweiler, appellant an einem Theil als Bezirks gewesen Beweisführung vom 28 Februar 1821, erschienen Advocat Anwalt Eschmann,

Gegen

Nicolaus Baumbauer und Schultheiß Peter Baumbauer, Oekonomen zu Lohnweiler wohnhaft, Appellaten erschienen Advocat Anwalt Heinrich Schüler.

Conrad Friedrich Schulz sagt an, daß der Appellat Nicolaus Baumbauer ad memoriam verhört wollen daß derselbe erklärt habe von dem Appellanten ihm gegebene Geld wieder in dem Fasse für wie schlecht in dem Handel gegeben worden zu haben, daß er aber nicht gesonnen sey, Appellanten zu verklagen, sondern ihm solches Geld gutlassen.

Conrad Eschmann sagt an, daß Appellat darauf antworte, daß er Appellant, daß er ihm das Geld wieder zurückgeben, sondern künftige Zeugen Vorhalten zu wollen.

Factum.

Das Factum ist in dem angeführten Vorbescheide wohl ersehen, daß Appellat Nicolaus Baumbauer aufgegeben worden sich in der Sache Zeugen zu verhören, daß aber Appellant dieser Zurückstellung nicht in besagtem Urtheile sich gefügt habe, Appellat Nicolaus Baumbauer ist gestehlig

erschienen

und hat durch Herrn Anwalt
vorschaffen lassen, Anlass genommen
sein Anwalt hat Appellanten
concludirte auf Verlagerung
ob Frage, sich dann ob ein
Fristbestimmung zur Belegung der Frage
Tiefes Tagfahrtsamt sey?

Joh. Schulz

Dem Klagemann, dem alte der
Appellanten zu Fixiren.

Joh. Schulz

Heute den Parteyen Appel Abschied
Herrn Pfarrer.

Auf Ansuchen des H. Fr. Paul Schuler Anwalt
der Appellanten wurde angenommen
die Abschrift Abrede des H. Balthasar Ge
walt des Appellanten des
Inhalts, dass [illegible]
Appellat
Klage [illegible]
Beweis [illegible]
Abschrift [illegible]
Joh. Michel

Registrirt den 16. April 1822
fol: 22 C. 13 Fünf Gulden 3/4 Kreuzer
sechzig

No. 615.

Ansuchen

des 1) Nicolaus Bambauer, Abnehmern
zu Roßbach wohnhaft, Appellanten
2) Philipp Peter Bambauer, Abnehmern
zu Eschweilern wohnhaft, dermaligen
Appellaten

gegen

Peter Jacob Bambauer, Abnehmern
zu Eschweiler wohnhaft, Appellaten
wegen Einsprache gegen Erkenntniß
des Friedensgerichts zu Eschweiler vom 28ten Febru-
ar 1821.

Dero E. Appellanten gegenwärtige
Anwälte die wiederholte Einwendung
als wenn die Appellation
wegen mangelnder Beschwerde
Appellanten in die Kosten und
Appellat. Gerichtsgebühren verurtheilen

Eschweiler 18. März 1822.

Joh. Schulz

15 Argie Einbringung

Zweites vom Notariat Gerichtung zu Sauerlach
vom 15 Mai 1820, Peter Jacob Bambauer
wurde im Verfolg dieses Akten, das
Ansuchen wiederholen Inspektors, Peter Jacob
Bambauer gegen die Verfügung unterm
ungültig Ihnen vom Prinzipalvormundschafts
amts dem Nachlasse selig Theresia Bambauer,
Taxmeiks welches selbe zu bezahlen
hiesiges wurden wurde laut des Datum
des notarischen Verhandlung. Auf Be-
fehl zu Ansuchen zu Verfügung
Verlassenschaft dem Peter Jacob
Bambauer zur Abrechnung des gesetzl.
Pflichtpfleg um Nikolaus Bambauer und
wurde hier den neu ernannten Verlass-
curator Anton Philipp Peter Bam-
bauer, dem gebührlichen Auftrag
des ergangen Erlasses Erledigung
gegen Peter Jacob Bambauer Erben
wurde zu Einweis, aus Primarbe-
richt 15 Dezember 1821 (eingelaufen
zu Franzensbrunn am 15 März 1822) wo-
durch gegen den Franzisk. Verfügung
einer Erinnerung einzulegen, damit
abgeholfen werden, und also am
17 Oktober 1821 gegen den Antrag
von dem Abgeordneten gegen Bayer
die Abgeordnete Abweisung und die Erinnerung
von dem Zwischen Gründe als ungebührig
abgewiesen wurde, weil
1.) in dem angefochtenen Akten vom 15 September
1821 ein Formulafehler acquiescirt worden,
2.) weil dem Abgeordneten schon durch
rechtskräftig zu gehen Erlass Gebührfrei-
heit nicht zu Bezahlung Verlassenschaft

[illegible] Gulden, (usuelle Cardomatoren
[illegible] Exactionsleistung) [illegible] von den pfl.
Abgaben [illegible] Leistung [illegible]
Antrag, worüber [illegible] pfl. [illegible]
[illegible] für [illegible] pflichtmäßig
[illegible] Abgaben [illegible] Bambauer
[illegible] die Summe [illegible] Gulden.

[illegible]

Dann [illegible] Endmann, [illegible]
[illegible], [illegible]

[illegible]

Der [illegible] willigst in
die Anschaffung des [illegible] auf
[illegible] Quantitäten [illegible], um.

[illegible]

[illegible]

614. [illegible] 1821.

[illegible]

Anton Burgas [illegible] Faulbacher
als [illegible] [illegible] Amtsverrichtungen [illegible] Bürgermeister, [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

1) Georg v. Esebeck, [illegible]
2) Wilhelm Franz v. Esebeck, [illegible]
3) Friedrich Wilhelm v. Esebeck, [illegible]
Mainz, [illegible]
4) Heinrich v. Esebeck, [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

DIENSTES-ERKLÄRT
7
Kreutzer

Anwesend

Für 1.) Georg v. Liebek, Königlich 2.) Melchior Franz v. Liebek, Privatmann, beide zu Herzogenbusch wohnhaft; 3.) Friedrich Wilhelm v. Liebek, Privatmann zu Mainz, und 4.) Heinrich v. Liebek Privatmann zu Paris etablirt, Appellanten,

Gegen

Anton Jacques Gerichtsbote zu Lauterecken, als Beamter des Unterpfändungsamts Blieskastel, appellaten, gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 23 Decemb. 1819.

Der Königliche appellationsgerichtshof hat die eingelegte Berufung als unzugezeitet verworfen, die appellanten in die Kosten verurtheilt, und die gesetzliche geldbuße zuerkannt.

Zweibrücken den 5ten Nov. 1821.

Schuler

Ausfertigung Zweibrücken den 14ten Nov. 1821.

Schuler

zurückgeschickt.

1.) die Erwartigung dem Innhalt gemäß Recht und Billigkeit gemäß auf dem gegenwärtigen Fall, so wie dem Innhalt der Gesetze in dem Urtheilungen, zum Recht Erkennen;

2.) die Erwartigung der eingegangenen Kosten und Erfolgens von nachbenannten Posten und verfallenen Arrest, in dem Urtheilungen;

3.) die Erwartigung der vorigen Kosten und Mißfolgens gegen seine Gegner;

4.) die Erwartigung, warum die Festhaltenden und Urtheilen Erwartigung der Appellanten Forderungsfähig in dem gegenwärtigen Falle, warum dazu Recht zu Recht;

5.) die mündliche Prozedur Freiheit auf alle Fälle

6.) die Freiheit, neue Anzeigerklärungen auf alle Fälle

noch die Edictalfrist a.) rücksichtlich der oben unter N.° 1, 2 und 3 angeführten Artikulirten, sowie die Appellanten Erfüllung soll, der Klagfallen nach seiner Forderung, den Appellanten über diese Erfüllung und Erklärung Schriftsätze zu verfassen, um zu Recht, wenn Recht, b.) rücksichtlich der unter N.° 4. Erwähnten Kosten, sowie die Appellanten Leistung soll, der Klagfallen mit dem Rechte verbunden gewesen, den Appellanten, zum Ersatz, sowohl diese Kosten als Zinsen über diesen Punkt Zuzulassen

7 Kreuzer

N°. 614.

Rubrum

Herr Anton Burgues, Gerichtsbothe in Saalbrücken, als Vormund der minderjährigen Anton Blockwitz, Eigenthümer der Mass- und Ölmühle zu Jugweiler, Appellanten gegen ein Urtheil des K. Landgerichts zu Kaiserslautern, vom 23ten December 1819.

Gegen

Georg v. Esebeck, Obristen in Zweybrücken wohnhaft, und Consorten, ein Dreyßigstel im Appellatorio genannt sind, Appellaten.

Es gefallen dem K. Appellationsgerichte

mittelst Referation des ausgefertigten Urtheils, unter Abänderung des einander gleichen Ausspruchs von Seiten des Appellanten, auf die Appellaten dem vom Jahr 1815 verfallenden, für die Jahre 1816 und 1817 für jedes Jahr 82 fl 12 kr. als Betrag der auf der Jugweiler Mühle haftenden Erbbestandtheile zu entrichtenden, und von den Appellaten angebrachte Klage abzuweisen, dagegen in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sub dato den Strafgelder zu verordnen.

Thatbestand, zu verordnen, daß durch Expertise des gefertigten Urtheils von folgenden Mühlsätzen, deren Aequivalent in dem Erbpachtbriefe enthalten ist, und welche nicht mehr zu klagen, abzuschätzen und von dem Canon von 34 Malter 11 Viertel Korn, worauf der Abzug der Schuldigkeit für die Grundsteuer, abzuziehen sey, anzuschlagen; 1) die Verpflichtung der neuzuerbauenden Bau- und Mahlgemächer auf den ganzen Hof, so viel der Betrag der Erbpachtung für 6 Mühlsätze betragen;

2) die Verurtheilung der abgängigen Rest- und Lastfolge Rau von Dorf und Rüden und abgefallenen Aeckern, in die Gebrüder Hallungen; 3) die Verurtheilung der völligen Lau- und Mastfolge gegen neun geringe Rap; 4) das Dauerrecht, wonach die Hofbesitzer und sämtliche Einwohner der Jugenheimer Hofl. die Hofbesitzer in der gedachten Mühle mahlen lassen müssen; 5) die völlige Hofsuchfreyheit auf allen Zeiten; 6) die Steuerfreyheit von Neuge- und Einfuhrungen auf allen Zeiten.

Nach Subsidiarisch Rechtsspruch der oben unter No 1, 2 und 3 verklagten Mitbeklagten, falls die Appellatum Exceptionen gültig, dass dieselben noch heute existiren, dem Appellanten über diese Exception und Erklärung förmliche Urkunden zu ertheilen, und zu Recht erkannt;

4) Rechtsspruch der unter No 4 benannten Dauerrecht, falls die Appellatum dargethan sollten, dass dasselbe mit der Mühle verbunden gewesen, dem Appellanten zwar Beweis, aber nicht Restriction als Zeugen über diesen Punkt zuzulassen sey.

Gegeben Giessen 13. Nov. 1821.

Hilgard.

Schenck

Peter Schäfer Amtsdiener dahier hat heute vor Gericht eine Appellationsschrift mit einer Beilage in Sachen Appellant gegen Appellaten in Namen und Auftrag der Gemeinde Jugenheim überreicht, worauf Appellat gebeten, dass Appellation für gültig erklärt, und Appellat in die Kosten condemnirt werde.

Actum

Die Appellation Klagen gegen Appellaten, in dem angefochtenen Zwischenbescheide, auf Erkennung eines von dem Beklagten 1815, 1816 und 1817 widerrechtlich abgenommenen Zolles, und Verurtheilung des Beklagten in die Kosten des Rechtszuges, vom 4 November 1761 worinnen dieselben dem in dem angefochtenen Bescheide, bestimmten Termin, den Exceptionen Genüge zu thun, verabsäumten, diesen Bescheid rechtskräftig, Appellat in die Kosten des Rechtszuges, in Gemäßheit der Gesetze, und Praxis verurtheilt werden könne, Appellat aber Beweis über die in der Appellationsschrift angeführten Thatsachen anbietet, und Appellat dagegen Beweis über die Exceptionen, Notorietät, Gemeinheit, Verjährung, Gesetze, und Praxis anführt, so ist Appellat mit seinem

[illegible]

Um [illegible] Zilgard, [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

Folgende verklärte mündlich dazu an die
Commission Erklärung der ganzen Sache
Entscheidung Einwendungen Ihm Hergang der
Sache Anerkennung zu geben und
den Empfang von 60 Thalern in Einnahme
Ausgabe dem Sachverständigen beizufügen,
die Entscheidung über die Kosten aber
hinzuzubehalten bitte.

Factum

Diese ist in dem Verkaufe des Hofgutes
Hönigmasse und seinem Hofgute 1821
verfolgen, wodurch der Kaufer verklärt hat
und an das gesetzlich festgesetzte Hofgut
einen Zuschlag für die Grundstücke und
die Forstbestandsumme einen verhältnismäßigen
Abzug auf den Canon von 34 Thalern in
Münze Rom begründe; Jedoch Einem das
Gesetz über den Verkauf der Forstbestandsumme
Abgeschätzung vorschreiben, den Hofgut
den Empfang durch Besitzen parcelle etc.
durch Zeugen Verhören aufgeben, und den
in Frage gestandenen Forstbestandsumme in
Einnahme gesetzt, wovon die Forstbestandsumme
½ jährliche Einnahme des Hofgutes
ausmachen, das in dem gerichtlichen Anschlage
weder Hofgut noch Forstbestandsumme

N. 614.

Extract

für Georg von Cebek, Obristen
zu Herzogenbusch wohnhaft,
Friedrich Wilhelm von Cebek
Privatmann zu Mainz, und
Heinrich von Cebek, Privat-
mann zu Cassy wohnhaft,
Appellaten,

Gegen

Anton Caspers, Gerichtsboten zu
Lauterecken wohnhaft, als Vormund
der minderjährigen Anton
Blocherig, Lebenserben der
Magd. v. Ostrowska zu Ingweiler
Appellanten.

Das K. Appellationsgericht
wollte den Appellanten
Act darüber entscheiden des
Appellant von ihre durch
Urtheil dieses Gerichts
vom 3ten December 1821 nach
gethaner Beweisführung
in der gesetzlich Zeit nicht
erhoben hat; sofort
demselben

der Wahlakt diesen Interessenten
gehörig zu erklären und
in dem Falle der Verzögerung
Instanz Bezirksgericht u. wenn mehr
Verschleppung von Expertise Frs #

Schaffhausen 19. August 1872.

Schm.

Abschätzung des Wertes der
Arbeit, die Erlangung
des besagten Interessenten
wegen. Rat in diesem
Betreff wird erbeten

Schm. Schuler

in dem zu expropriierenden Hause obigem Instrument
dem Grundeigentümer, resp. mündlich Appellationsrat, in
dem Hause zu entsprechender Zeitung, obige
Entschädigung messen, Appellant zu dem obigen
mündlichen Erklärung verpflichtet. Es frage sich
nunmehr:

1) ob Appellant das ihm aufgegebene
Experiment vornehmen? und
2) ob nun die Expropriation zum Abgeschätzung
des Interesses dem Instanzgericht zu
verweisen?

Joh. Schuler

Im Namen Hilgard, anmeldet das
Appellationsrecht zu signalisieren.

Schaffh. Im Namen und Vollmacht Joh. Schuler
[illegible] Im Namen und Vollmacht [illegible]
[illegible] Im Namen [illegible]
58 [illegible]
673 [illegible]
= 46x.
[illegible]

Registrirt zu Kaiserslautern den 29. August 1822 Vol 22 fol 16.
C. B. Fürstlich Nassau-Usingischer Canzleyrath.

N: 614. 2. August 1824

Qualitäten

Der Person: Anton Purpus, gewesten zu Lauterecken wohnhaft, als Vormund des minderjährigen Anton Blockwitz Lebensänder der Ingwiller Mühle, Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirks-gerichts zu Kaiserslautern vom 23 Dezember 1819. vertreten durch Anwalt Silgard;

Gegen: Georg von Cebek, Rentner zu Zweybrücken, Friedrich Wilhelm von Cebek, Privatmann zu Mainz und Heinrich von Cebek, Privatmann zu Bergzabern wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Friedrich Schneider.

Anwalt Silgard, für den Appellanten, hat seine Angelegenheit: es gefalle dem k. Appellationsgerichte den Parteyen zu erkennen zu erlassen, daß für, so weit es an ihnen wäre, den Verhaftbefehl vom 26 August 1822 genügt gelistet haben; selbst, und mehr noch die fiscalische Schuldigung der Cyparteyen, die wegen der geschuldeten Summen für sich in Abzug zu bringende Summen für die Zeit seit der Vereinigung der Lande mit Frankreich bis zum Jahre 1817 inclus. auf wenigstens 20 p. Cent per Jahr, also im ganzen auf wenigstens 300 p. Cent abzuschätzen, zu erklären, daß Appellant diesen Belang von seiner Schuldigkeit in Abzug zu bringen berechtigt sey, und daß er unter dieser Modification bis in letzter Instanz aufgesprochene Verurtheilung in Rasten Costen; und Schaden Ersatz zu compensiren und die Rückgabe der sistirten Verhaftbefehle zu verordnen.

Anwalt Friedrich Schneider, für die Ap-

gehalten, hat Klage angetragen: das k. Appellationsgericht wolle den Appellaten verbindlich machen, daß sie sich in Betreff der Entschädigung über den, dem Appellanten wegen der ausgefallenen Frohndarbeitszeit der pflichtigen Lehenbauer Müller zukommenden, Abzug von dem Kaufpreise nach Maßgabe der darüber vorliegenden Expertise, billig und auf die Weisheit des Appellationsgerichts bezieht, das Appellat mit seinem weiteren Eingehen abweise und über die Kosten erkenne, den Appellanten in die eingegangene mehrere Haftung verurtheile, so wie im übrigen des anhängigen Prozesses in der Appellationsinstanz, die übrigen aber in den Verhältnisse compensiren, in welchen die Parteien beschuldig obsiegen.

Factum.

Der gerichtliche Kaufbrief ist in den Vorbescheiden des Appellationsgerichts vom 3ten Dezember 1821 und vom 26 August 1822 aufgeführt, in welchen das Lagdom wegen der dazu commissarischen Einstandsrichter zu Kaufungen die Expertise wegen nachgegangener Einrichtung, den Werth der Frohndarbeitszeit der beyden Lehenbauermüller zu fünf vierten Jahrlich, also für die Jahre 1798 bis 1817 incl. zu 117 Gulden abschätzen; das über diese Abschätzung verfaßte Gerichtsprotocoll vom 22 August 1823 gehörig beglaubigt, worin auch auch die Aussage des Appellanten beigeschrieben, die Taxe sey mit seiner Zuziehung in der Weise

N: 611.

Auftrag

Für Anton Turpius, Gerichtsboten in Lautenthal, als Vormund der minderjährigen Anton Blankenburg, Lehnsbesitzer der Jagdweide Müssle, Appellanten und wieder Urtheil des L. Landgerichts in Kassel Lautern, vom 23sten Dezember 1819.

Gegen

Georg v. Lebeck, Rentier in Hannöverndorf;
Ludwig Wilhelm v. Lebeck, Privatmann in Mainz, und Heinrich v. Lebeck, Privatmann in Cassel wohnhaft, Appellaten.

Es gefallen den L. Appellationsgerichten, den fortgesetzten Urtheils zu urtheilen, daß sie, so weit den Vorbescheid vom 26ten August 1822 ganz gleichlautend haben, sofort, und unter modificirter Würdigung der Expertise, die wegen der Hasendrehpflicht in Abzug zu bringende Summe für die Zeit seit der Veräußerung des Landes und Neubruch bis Ende zum Jahr 1817 inclus. auf wenigstens 204 Rthlr Cl, das Jahr, also im Ganzen auf wenigstens 390 Rthlr festzusetzen, - zu erklären, daß Appellant diesen Betrag von seiner Schuldigkeit in Abzug zu bringen berechtigt sey, und daß nur unter dieser Modification die in erster Instanz angeordnete Haftung in Kosten bestehe; endlich die Prozeßkosten zu compensiren und die

Rückgabe der finder lagirend Strafgelder zu verordnen

Cassel, 27 July 1824. Hilgard.

N: 614.

Antrag

für Georg von Oebek, Obristen z. D. zu Hersfeld, Friedrich Wilhelm von Oebek, Privatmann zu Mainz u. Heinrich von Oebek, Privatmann zu Lahey wohnhaft, appellaten,

gegen Anton Herpen Gerichtboten zu Lautereken, als Vormund der minderjährigen Anton Hockertz, Erbeständer der sogenannten Mühle, appellant, wie ein Urtheil der Bezirks, gefällt zu Kaiserslautern vom 23 Decemb. 1819.

Der K. appellationsgericht wolle den appellaten Verkündt darüber ertheilen, daß sie in Betreff der Entscheidung über den dem appellanten wegen der appellatenen Forderungsrechte der Hockertschen Erbbestandmühle, gekommenen mündlichen Abzugs von dem Pacht preis Endlichen auf die Endschaft der appellationsinstanz beizulegen; und ~~betreff der Kosten~~ über die Kosten erkennen mögen, den appellanten in beiden Instanzen zu verurtheilen, sowie in Absicht der Vorzüglichkeit Forderung in der appellations Instanz; die übrige aber in dem Verhältniß der Succumbenz zu theilen die Taxation, wo es sich nicht abzing

Cassel 27 July 1824.

Schw.

Ist wird Mangels des darüber Verfahrens gänzlich Abgewiesen

Schw.

N° 614.

Kostenverzeichniss
für Georg von Siebeck, Obristen zu Zwaz,
Beklagten u. Condemnaten, Appellaten,
gegen Anton Purpus, gewesten Vogten
zu Landstrasse als Vormund von Anton
Blaschitz, Appellant.

	Auslagen	Gebühren
1. Accordsverhandlung	-.43	-.48
2. Constituation	-.	8.24
3. Hinterlag der Gebühren	-.8	-.57
4. Rotta u. Expedition	2.34	-.57
5. Actis	-.43	-.48
6. Communication der Acten	-.	1.53
7. Eingab an d. Landrecht.	-.	-.57
8. Hinterlag der Auftrags	-.	1.53
9. Decret auf Auftrag	-.8	-.
10. Vorlag v. 14 Nov. 1821	-.	9.27
11. assist. bey Unters. d. Landrecht.	-.	1.53
12. qualitäten	1.17	5.55
13. 12 porto & Correspon.	2.48	-.
14. Expedition	10.2	-.
15. Cop. Decret & Sigill	1.15	1.43
16. actis	-.43	-.48
17. Vorlag v. 19 Aug. 1822 & Decret	-.8	9.27
18. assist. bey Unters. des Landr.	-.	1.53
19. qualitäten	1.17	5.55
20. Expedit	10.13	-.
21. Cop. Decret. & Sigill	-.51	1.08
22. 12 Correspondenz	2.48	-.
23. Requete an den Comissär, die Cop. zu nehm	-.16	1.16
24. ord. v. 3 Jan. 1823 welche die Cop. bewilligt	3.20	-.
25. ein v. 16 ejd über die Beendigung der Cop.	14.15	-.
26. Copiarum gebühren & protoc.	36.41	-.
27. Hinterlag auf der Canzley	2.55	-.
28. Expedit. das Copiarum prot.	4.15	-.
29. acta de Sigill, Cop. Decret. & Sigill	-.59	1.56
30. actis	-.43	-.48
31. Vorlag v. 27 July 1824	-.	9.27
32. Decret der Auftrags	-.8	-.
33. assistenz bey Auftrag d. Landr.	-.	1.53
34. 9 Aufträge	4.48	-.
35. qualitäten	1.17	5.55
36. porto & Correspo.	5.36	-.
37. Cop. der Depositen für das Landamt	-.8	-.12
38. Rückgabe der gebrauchten	-.	-.57
39. Copiaturgebühren	-.8	1.57

Auslag	gebühren
101.07	78.57

=180.04=

Summa: einhundert achtzig Gulden vier Kreuzer.

= Herrn Dreißigst = davon sind dem Appellanten zu Last gelegt worden und betragen: 120 fl. 3 kr. einhundert zwanzig Gulden drei Kreuzer.

Fr. Wilh. Schneider

Urtheil zu Handen des Appellaten gegen den Appellanten Fürst, in seiner Eigenschaft, als Vormund, Nutznießer und Erbsverwalter der Kinder und gewesten Frau Wittwe Engel.

Frankfurt, 5. August 1836.

Fr. Wilh. Schneider

Dem H. Fürst, Bevollmächtigten des Appellanten zu Hochheim

Fr. Wilh. Schneider

Signification.

Im Jahr nach Christi Geburt tausend achthundert sechs und dreißig den vierten August; auf Ansuchen des Herrn Heinrich Wilhelm Schneider, Anwalt von Georg v. Eckstein, Landmann zu Hochheim, Heinrich Wilhelm v. Eckstein, Weingärtner zu Mainz und Heinrich v. Eckstein, Weingärtner zu Castel wohnhaft, Appellaten; habe ich unterzeichneter Gerichtsdiener zu Mainz diesen Appellations Gerichts Act Herrn Georg Heinrich Friedrich Fürst, Bevollmächtigten des Appellanten und Herrn Heinrich Hilgard, Anwalt von Amöneburg, Landgerichtsbotten zu Hochheim wohnhaft, wo Namens der mündlich

Fr. Wilh. Schneider

rechtl. Appellationsgerichts gebrauch, vor die Herrschaften Hochheim, Amöneburg nehmen, Erkenntniß darauf; ob der Appellant seiner Modificirung der Exceptionen und Erhebung der klagischen Forderung gehörig und begründet, sind die Appellaten Verfällungen sind die Prozeßkosten zu tragen?

Fr. Wilh. Schneider

Ruben Glockwitz, Erbbeständer der Jungwirths Mühle, Erzgebirgischen Kreises, verkauft diese selbsten, Obschnitt hiesigen eingerichtigen Qualitäten gehörig gezeichnet, Centner pünktlich baare Cassa.

Stolz & Caspar 38

Rg 4

= 4648 Regierungs Anzeige am 11ten August 1824

No 71 617 Anzeige am 1 Sept 3/4 1

Lach

Nro 613.

DIRECTIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ladung

für Johann Laubenstein abwesenden in Niedergrunstedt Ortschaft appellaten

gegen

Isaac Kahnheimer und Samuel Kahnheimer Handelsleute allesamt zu Kissingen wegen Urtheil des Landgerichts Kissingen vom 15ten März 1820.

und gegen

" Charlotte Siegler Wittwe des verstorbenen Philipp Lubach von Kissingen, in eigenem Namen sowohl, wie auch als natürliche Vormünderin ihrer Tochter Elisabetha Lubach und Caroline Lubach von Hausen, ferners in Kissingen wohnhaft DE Appellaten

Es haben die Appellanten gegen die Appellaten Laubenstein und Bro

den Herrn Beklt. die Appellation, so wird Sie
beliebigst zu verfügen, und den Unterliegenden
Theil in die Kosten der gegenwärtigen Instanz
Decretation, in Ansehung auf die Abweisung
zu fällen des appellatischen Gesuchs zu
verurtheilen.

No. 613.

Rechnung wegen
der Frau Charlotte geborne
Ziegler, Wittwe von Philipp Gimbach,
u. Caroline Gimbach beide in Stutg.
Curatelanten, Appellaten
gegen
Jacob u. Samuel Haasheimer, Handels-
leute in Altona, Appellanten.
Instrument.

	Rthlr.	ßl.	Pf.	Rthlr.	ßl.	Pf.
1) Expedition	1			2	8	
2) Abschreibegebühren		43			48	
3) Collation mit Original	2	34			57	
4) Einlegung der Originalien	3	16			37	
5) Insinuation der Commission an Alt				1	33	
6) Exemtion und Ausfertigung	1	36		1	36	
7) Einlegung der Exemtion		8		1	33	
8) Porto	1	64				
9) Einlage zum Decisivmonitorio		27			36	
10) Copie Rescripti und Copie Protocolls		47			43	
11) Collation d. Copeyen		30				
12) Bote	2	48				
13) Reise		48			48	
14) Expedition				1	16	
15) Copeyen		8			45	
	10	43		23	41	
	23	40				
	40	73				

Summa Summarum Thlr. 23 Kreuzer

Thlr. Kreuzer

Obiges in Rechnung stehende gegenwärtigen Anwalds auf die Kosten von 40 Thlr. 73 Kreuzer Gulden Acht und
zwanzig Kreutzer Taxis, und zu dem Ersatz der übrigen Auslagen stimmt.
Tübingen den 26. Jan. 1822.

N°. 612

Anmeldung No 29 Februar 1827.

Für Herrn Mathias Volz Ackermann in Ruhwardt, Ortsgemeinde gegen Franz Jacob Hamburger Ortsbürgermeister in Landau vom 31 August 1819 wie 8 Jahrmarkt 1820 wohnhaft Kanzleyrath Ammer Hilgard.

gegen

1.) Franz Jacob Hamburger 2. Peter Hamburger 3.) Valentin Hamburger 4. Johanne Hamburger 5. Tobias Fleischer, Ackerer sämmtlich Gehörnte Regina Hamburger, wovon erstere, sämmtlich Ackersleute in Ruhwardt wohnhaft, nämmlich gegen Maria Elisabetha Volz Handelsfrau Ortsgemeinde, wohnhaft Kanzleyrath Ammer Hilgard

und gegen

Peter Brunner, Ackersmann zu Rheinzabern, wovon gegenwärtig wohnhaft Kanzleyrath Friedrich Hahner.

Ammer Hilgard Kanzleyrath und Notar zu Landau gegenwärtig dem Königl. Ortsgerichte, wovon Reformirten Kantons Landau Ordnungsmäßig zu verbleiben, daß die Franz Ortsgemeinden Valentin Hamburger und Consorten ohne alle weitere Förmlichkeit zu dem von ihnen vorgeschlagenen Tage zu kommen, sofort, und selbe für sich selbst mandatarisch ihren Mitmann Georg Hamburger dorthin Kanzleyrath gegen Franz Hamburger vorgeladen hat

Ausfertigung an Herrn Advocat Brunner, auf
seinen Fall gegen die Klägerin abzu-
fertigen, und die ausgelegten Klag-
Exemplare in den Rosten anderen
Exemplaren gegen alle Forderungen
zu vermahren und die Beklagten
dem Friedensgerichten Beweisgelten
anzuweisen.

Subsidiarisch, die vorgelegten Klag-
und Augmentirungs Exemplare
nicht durch ineidenter augenommen Be-
hauptungen Beklagte annehmen, die
abzuschreiben zu vermehren, die
Facisch von ihnen dreimiger Frenzig
Gemundstück von dem Fegenschmann
Peter Brunner abzuschreiben, mit die
mitnamentlich Eingaben Zeugen
Verhörliche Umfrage zu machen, Zeugen
Kosten in die Rosten Condemnation
gegen alle Forderungen zu vermahren
und die Beklagten dem Friedensgericht
Beweisgelten zu verweisen.

In eventum sollen die, zu Gunsten
des Gutsverkäufers gegen den
Abschreiben einzeln Zeugen
Einlagen nicht zugelassen werden.

Dass Subsidiarisch, falls die Hauptzeugen
Abschreiben vermehren würde, dem
Abschreiben Beweis zu verfügen,
dass am dies in dem Abs vom 28 Augus
dem 1820 mit Briefen des mündlichen

No 612 der Rolle.

Klag

Kreutzer 14 Dimensions-Stempel

für 1) Franz Paul Hamburger. 2) Peter Hamburger.
3) Valentin Hamburger. die Gesamt Handlung: Gebrüder
Hamburger. Klagende Theile einer Gegen Theil Hamburger
Gebrüder die Klagende Firma Gegen Theil Hamburger
vertreten, Franz Klag Advocat in Russport wohnhaft,
Beklagt ihre 13 Gebrüder Elisabetha Pohl samtlich,
Klagbeklagten.

gegen

Wassili Golz, Kaufmann, in Russport wohnhaft
Appellant gegen gegen Wassili Golz Urtheilsspruch d.
Landes vom 31. August 1819 und 3. Febr. 1820.

In Erwägung, dass Gesetz vom 24. August 1790 die
Gerichtung der real-Injurien über 20 Thaler Gulden, wenn der
Gegenstand der Klage, gegen die Klage, gegen
Injurie, ein bestimmte Werth von mehr als 50 fr.
Gulden.

Dass im vorliegenden Fall diese bestimmte Werth 50 fr:
Gerichtigung Gericht nicht allein mit mehr 50 fr: ist, sondern
Gericht selbst der eigene Werth der Gerichtigung Gericht die
Klage bis mit dem ist erreicht, indem aus die Eingabe
vom 17 Mai 1807 Folio gegen Brandstücke, enthaltend die und
die selben 38 Zeugen, welche gleich Taxung in 81 Stücke, jeder
Stück zu 2 Gulden, gestellt wurde, also 30 fr. 2 mal
Kayllenthaler vom 25. Sept: 1810 — 87 Zeugen Taxen jeder
zu 2 Gulden, in ganzen, also 100 fr. 3 mal Gerichtlichen
Gericht von Seiten Wolz zu Prüfen vom 9. Januar 1813. die in
Streit befangen 2 Gulden mit auf gezog andren Stücken
Gerichtlichen, also 320 fr: verlangt wurden. Als und endlich auf den
Gerichtlichen Gericht Tribunal in Prüfen vom 9. und 10. July 1811 in
Sachen Wassili v. Wolz, 2 Gulden wie den vorliegen

Gericht-

Streitstücke auf 1 fr. 58 Cent. evaluirt wurden, gegen welche
evaluation der Appellant Bolz, weil unbekannt, damals
Einwendungen zu machen, jedoch solche bis dahin unterlassen hat.
Dagegen die Fertigung auf das Urtheil vom 10. July 1811
acquirirt. Sodann Urtheil von Amwalt zu Mendelt, ergangen
am 10. July 1811.

In Erwägung, daß die Appellation der Hauptsache gegen das zwischen
denen Parteien ergangene Urtheil anbelangt, daß dieses durch das in der
Hauptsache gefällte, selbst für 1 fr. 30 Cent. jährlich bestimmte Einkommen,
durch die Ladung vom 22. May 1817 auf Friedensgericht in Mendel,
das Friedensgerichtliche Urtheil vom 8. April 1817 gegen die Appellatin,
der Appellatin und das Friedensgerichtliche Urtheil vom
8. April 1819 gegen die Appellatin selbst, welche beide Ur-
theile in Folge der vorliegend 21 Exploitbogen in Grundlage vom
31. August 1819 allegirt sind, auf 21 Exploitbogen sich erstreckt.
Daß die Akten der Appellation gemäß in Trier vom 21. Januar und
16. May 1807 bis 2. April 1810 — Jurisprudence de la Cour
d'appel de Trèves. 1811. premier Volume. No 2. pag. 97. folglich
die angelegte Berufung voll[ständig] zulässig einzig weiters angenommen werden.
In Erwägung, was die Gründe der Klagbarkeit anbelangt,
selbe für die Klage sprechen gegen den Beyfall des Friedens Richters
angestellt werden, daß diese Gründe einzig in der Behauptung
bestehen, indem die Appellatin und ihre Mutter
Frau Wittib, Jahre die Pachtsumme in Handen, auf gute
Rechnung, daß die Pachtsumme in Handen, auf gute
Rechnung, daß die Pachtsumme in Handen, auf gute
Zahlung an Pachtgut verwendet seien, ohne von dem
Friedensgericht wegen der jetzigen Klage zugelassen
Sprechung der Rechtsanwaltschaft Klage aufgenommen, und die
Entscheidung einzig in Appellation Akten Ab[gang] zu verlangen, dem
Civilbeklagten vollständig verlorgen haben, daß selbe nur als
possessor à titre précaire können betrachtet werden, als
übrigens einleuchtet, daß die Gründe der Klage, und Berufung
die Frage über das eigentliche von Pachtzins bringen, indem
nur der Inhalt der Klage, und der Klagen sind.

In Erwägung, daß der, in erster Instanz den Theil
vom 21. August 1819 angelassene Eidesbeweis in Appellation
Berufung gefällig war, weil 1. Theil Gegenstand des Eides
allegirte Handlungen für einzig und allein Thatsachen, und als
solche angesehen war, daß der Beweis der angelassenen Thatsa-
chen auch durch Zeugen geführt werden kann. 2. Theil sich um einen gegebenen
Fall und unter 150 fr. war. 3. Theil sich um einen gegebenen
Pachtvertrag handelte, dessen Gegenstand, wie die Verpflichtung
vom 17 Juli 1807 beweist, unter einem Pacht von 30 fr. fällt.
Cod. civil 1985.
In Erwägung endlich, daß der von der Zeugenaussage nicht ab-
hängig ist, daß die Appellatin Beweis, seine Aussagen
bewiesen gestützt haben.
Aus diesen Gründen wolle der k. Appellationsgerichtshof
gefallen, die eingelegte Berufung als nicht genommen und
ungültig, selbe gänzlich als ungegründet zu verwerfen, mit
Verurtheilung zu den Kosten. H. J. Müller

Gefasst den 21ten Januar 1822.
Für den verhinderten Präsidenten
Motitor

N:612

Antrag

Von Mathias Bolz, Ackermann in Kuhardt,
Appellanten gegen zwey Urtheile des Bezirks C.
gerichts C. in Landau vom 31ten August 1819,
und 3ten Februar 1820;

gegen

Valentin Hamburger, Ackermann in Kuhardt
und Consorten, so beim Hauptband im Appellats
Prozesse sind, Appellaten;

sodann gegen

Peter Brunner, Eigenthümer in Rheingaben,
Mitappellaten.

Es gefallen dem Königl. Appellations-Gerichte,
mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils
zu erklären, daß die Hauptappellaten Valentin
Hamburger und Consorten ohne allen rechtlichen Grund
zu der von ihnen angestellten Klage seyen, sofort,
und falls sie für sich et Mandatarii ihrer Mutter, der
Witwe von Georg Hamburger darstellen, das ganze
Prozessverfahren von Anfang an für null und
nichtig, auf jeden Fall aber die Klagen als
unbegründet in der Sache zu erklären, und die
angebrachte Klage abzuweisen; zugleich denselben
in die Kosten beider Instanzen, sowohl allen Partheyen
gegen alle zu verurtheilen, und

die Rückgabe der fiskalischen Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch, die angefallte Klage als unbegründet zu verwerfen, und auf das inzidentaliter angebrachte Begehren Rücksicht nehmend, die Hauptappellaten zu verurtheilen, das Fahrnis von ihrem debitorischen Grundstück an den Mitappellaten Peter Brunner abzutreten, und die wechselseitig bezogenen Früchten auf gerichtliche Weise zu exekutiren, zugleich dagegen in die Kosten beider Instanzen gegen alle Hauptsachen zu verurtheilen, und die Rückgabe der fiskalischen Strafgelder zu verordnen.

In beiden Fällen die, zu Gunsten der garantieklagenden gegen den Appellanten anbegehrten Verurtheilungen aufzuheben.

Bey Subsidiarisch, falls die Hauptappellation verworfen würde, dem Appellanten Urkunden zu erkennen, daß er das in dem Akt vom 28ten Dezember 1820 von Seiten des Mitappellaten Brunner signifizirte Anerbieten annehme, jedoch Brunner in die Kosten der Appellationsinstanz zwischen ihm und Bolz zu verurtheilen, und die der 1ten Instanz zwischen diesen beiden Hauptsachen zu compensiren.

Hilgard.

Gefertigt den 21ten Januar 1822.
Für den verpflichteten Gerichtsschreiber
Molitor

N. 612.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Antrag
Für Peter Brunner, Eigenthümer zu Abweiler, Mitappellaten,
gegen
Mathias Bolz, Ackersmann zu Kuhardt, Appellanten gegen zwey Urtheile des Bezirksgerichts zu Landau v. 31 August 1819 und 3. Februar 1820.

Das königl. Appellationsgericht etc. hat ~~die angelegte Beschwerde als ungebührlich, subsidiarisch wegen des Mitappellaten Brunner gerichtet ist, als ungegründet, und in die Kosten des Appellanten in die Kosten der fiskalischen Strafgelder verurtheilt~~.

Hatte Urkunden

Dem Mitappellaten Brunner Urkunde darüber ertheilen, daß er erklärt: seinen Antrag keineswegs auf Appellation des Bolz, in so fern dieselben gegen die angeblich Repräsentanten der Witwe Faulberg gerichtet ist, beziehen zu wollen, die Entscheidung welcher appellaten Theile bezüglich der Wirksamkeit des Anerbietens gänzlich der Weisheit des Appellationsgerichts anheim stellt: daß er aber, in so weit diese Berufung gegen ihn, Mitappellaten Brunner gerichtet ist, und eventuell darüber auch

» sprechen werden soll, Dessen antrags:
das Königliche appellations gericht
wolle die eingelegte Berufung
als unzulässig, subsidiarisch als
unbegründet verwerfen, u.
appellanten in die kosten u.
geldstrafe verurtheilen.

Dem 21. Januar 1822. Pfeiffer. Schuller

Gehalten dem 21ten Januar 1822.
Für den verhinderten Präsidenten
Mottet

No 612

Kostenverzeichniß für die Appellationszeugen.

Für Matthias Bolz, Ackermann in Rohrdt, Appellanten, gegen Valentin Hamburger, Ackermann daselbst, und Consorten, Appellaten. Vrtheil K. P. Appellationsgerichts in Zweybrücken vom 29ten Januar 1822. —

Gegenstände der Kosten.	Taxe.	Gebühren.	
	fl. kr.	fl. kr.	
1) Appellatenschrift	16. 18.	— 48.	3
2) Consultation	— —	8. 24.	6
3) Gerichtsdienerliche Comm. einfach für die Akten	— —	1. 53.	4
4) Kommen an die Amtsbehörde	— —	— 57.	
5) Taxen v. 6ten Novemb. 1821	— 43.	— 58.	3
6) Zustellungsurkunde	— —	1. 53.	
7) Beylegung der Akten	— —	1. 53.	5
8) Kompet der Antrag	— 8.	— —	2
9) Vortrag	— —	9. 27.	8
10) Ausfertigung dieser Antrag d. K.	— —	1. 53.	
11) Porto und Courrier.	5. 36.	— —	
12) Kostenverzeichniß	— 8.	— 34.	3
	22. 53.	28. 30.	8
Total Ansatz in Gulden 23 Xr.	= 28. 30		2
	= fl 51. 23.		

Vorstehende Ansätze gebühren, dann sind zwanzig Kreutzer Taxat.

Zweybrücken d. 31. Jan. 1822.

Hilgard.

31 Cwanzig Kreutzer
Dem 31sten Jan. 1822.
No 71. 61. empfangene Zwanzig Kreutzer
Schmitz

N°12. Rechnung zu zahlen [illegible]

Mathes Holz, Arbeitsmann in Lichtenthal, Forderung [illegible]

gegen

Hyacinth Wagner & Consorten zu Baden

Offene Rechnung wegen Zugrichtung der Kirchhofmauer

DIMENSIONS-CONSEIL 7 Kreutzer

1.	Abschrift einer Original	8	48	.	.
2	Item von mir selbst Reinschrift	6	32	.	.
3	Einmalige Stellung	.	56	.	.
4	Zoll	"	56	.	.
5	Vacation	.	.	1	3
6	Auslauf	.	16	.	46
7	3 Abschr. Kamp et Sign	..	49	.	44
8	Collationirt mit Original	2	24	.	.
9	Auslauf	.	7	.	.
10	remittirt	.	.	1	3
11	Verlauf	.	.	7	.
12	½ mehr		.	1	45
13	Prolongirung und Ausspruch	.	.	1	3
14	Recherche – Nachforschung Nimmig	1	18	.	42
15	Abschr. Kamp et Sig	.	51	.	18
16	Einrechnungsattest	2	17	.	-
17	Ertheilung	12	55	.	.
18	Grundbücher für 7 Mann	14	.	.	-
19	Arbeiten bei Brunnenhaus	18	11	.	.
20	Abschrift des Acts	.	.	2	5
21	Vacation			1	0
22	Collationirt mit Original	2	24	.	-
23	Auslauf	.	16	.	46
24	Abschr. Kamp et Sig	.	39		42
25	Auslauf	-	7	.	.
26	Verlauf		.	7	.
27	½ mehr		.	1	45
28	Collationirt mit Grundbücher	7			
29	Remigrel		8		
		80	54	27	45
		27	45		
		= 108	39	kr	

Zur gefälligen Besorgung empfohlen.
Baden den 15ten May 1822.

Gegenzeichnung

Kosten-Verzeichniß wird Hoch den Unterzeichneten
dasselbe richtig bestätigt und die Summe von fünf Gulden
und acht Batzen dreißig neue Kreutzer. —
Landau den 24ten Mai 1822.

Bailly

33 ..
03. 2.
36. 2.

Königlich Baierisch Landgerichts
Landau den 25ten Juny 1822
Dr. M. Ez.
vorgelesen Königlich Baierisch Landgerichts
Franz Hemmerle, Actuar

Kostenverzeichniß

Für Hrn.
Sebastian Brunner, Eigenthümer zu
Rheinzabern, Appellation
gegen
Mathias Bolz, Ackersmann zu Klin-
gen, Appellaten.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

	Rechnung	Gebühr
1) Constitution	—	8 — 24
2) Documentenaufzählung	— 43	— 45
3) Vollmacht Taxation	2 — 34	— 37
4) Einhändigung der Gebühren	— 8	— 87
5) Verschiedene Documentalien Taxe	—	1 — 33
6) Vollmacht zur Vertheidigung vom 28 Bl.	— 30	1 —
7) Certificat und Legalisation	— 27	3 — 36
8) Copia Rescripti & Insinuation	— 47	2 — 53
9) Arrest	— 43	— 45
10) Motivirter & Legalisirter Anhang 2 Bl.	—	2 — 32
11) Copia Libelli & Rescripti	— 30	— 35
12) Einhändigung des Anhangs		1 — 53
13) Mandat		9 — 37
14) eine Ausfertigung	2 — 68	—
15) Quittung		4 — 44
16) 3 Copia, Legalisirt & Rescripti	2 — 44	2 — 32
17) Einsendung des Gebührs	— 8	— 57
18) Porto & Einsendung	3 — 36	—
19) Expeditionsgebühr	— 8	— 57
	17 — 44	41 — 40
	41 — 40	
	59 — 24	

Summa fünfzig neun Gulden 24 Cr.

Joh. Schuler

Bezeugt mit der Bitte von fünfzig neun Gulden, zwanzig vier Kreutzer. Zweybrücken den 10ten März 1822.

Molitor
Cop. Rath

Brunner zu zinsen anzunehmen
genommen, indem Brunner in die
Kosten der Exekution einwilligt
ist und Bolz zu verurtheilen sind
die dem 1ten Theile zu ersetzen diesen
baaren Auslagen zu compensiren

Anmerkung Heinrich Jos. Schuller für
sich und Consorten: der Tenor der Exe-
kution muß abgeändert werden,
die wenigen Ermittlungen welche
gemacht haben, sind nicht
hinlänglich um Bolz
des einen zu machen, die Verschuldung
welchen Exekution denselben lediglich
dem Umstande der Exekutionsgegen-
am Heim Preis: dieß war allein, in
sowie diese Ermittlung gegen ihn,
Mitexekutionem Brunner genügend,
und eventuell die gegen mitbeklagten
wurden soll, dessen unnöthig: die

könig Appellation genug sollen die
mündlichen Einwendungen als mündlich,
die subsidiarisch als mündlich vorgebrachte ver-
worfen, und Appellanten in die
Kosten und Gerichtsgebühren verurtheilen.

Datum

Am 9 Januar 1818 war beim Matthias
Bolz, dem Inhaber Appellanten, in der
mündlichen Sache Peter Brunner, Gemeindsbür
auf den Ruffard a Gemeindung gelangen,
zusammen für 320 Franken. Indem man in
Betracht zog 9 und 3/4 Juchart gelegen in
besagten Gemeindung, Eigenthum
im Land, mehr in Grang Pfleg Lang, dem
in Grang Franz Förrer, wie meine Eltern
dem Lang sein verlassen wo die Gemeinde
Almend Rosenau; im Jahr 1817 wofolem die gemei-
lichen Einzungen gemeinsam Hamburgerfeld
Bürden, Pfarrhof und Marktplatzen
auf Erbauung Mauern, Graben Doll, wissen
man Grang Hamburger gemeldet, gegen
Brunner, wie Vindecationsklagen ohne da
sich wegen Remuneration. Brunner sieht seinen
Bruder Bolz auf Gemeindsgericht
laden; am 31 August 1819 wofolgen vor
dem Friedensrichter zu Landau in
Markt erschien zu Klagen seinen Ham
burgerischen Bürden als klagend erschien,
klagt sich da in dem Gemeindlichen Klag
genommenen Bürden sich restituieren
klagt sich aber im Namen seinen minder
jährigen und wie seinen Vormund seinen
Bruder wofolgen; dem seinen gegenwärtigen
Brunner wurde aber klagend vorstellig das
sich dem Gemeindsgerichtsbeschluß, Bolz, wie

Habe die Vorladung abgelehnt zu erscheinen
Einzelnen über einander zu vollen; in den
Einzelnen wurden die Klagen dem Einzel
lung Zeugen mit Urkunden, aber mehr
dem Besitzungen als vorigen Augen
schein vollenden Zeugnissen das Gemeindsbür
Gemeindsbürgen für die Gemeinde solch
Einzelnen; durch Beschluß vom 3 Februar
1820 wurde verkommen dass die Einzelnen
für Eigenthum von dem Gemeindsbürgerbürgen
Gemeinden seien, demzufolge wurde
Brunner verurtheilt zu die Kosten;
und die Kosten so von der Gemeinde
gung von 26 Gulden zu setzen; dem Ge
meindsgerichtsbeschluß Bolz wurde
Appellation. Im Gemeindsgerichtsbeschluß Brunner für die
Vorladung gegenüber zu setzen; gegen welchen
dem Gemeindsbeschluß Einsicht dagegen vom 9 Januar 1818
über alle Gemeindsbürgerbürgen Bolz
Gemeindsbürgerbürgen für unsere vorliegende und Bolz
Gemeindsbürgerbürgen der Einzelnen Kompetenz
von 320 Franken oder 149 Gulden 20 Kr vorher.
Dieses Bolz appellierte gegen die Ein
zelnen gegenwärtigen gegen Brunner als gegen
die Hamburger. Brunner sieht diesem
dem Appellanten am 28 Hornung 1820 die
Tagsatzung signifizieren dass er unbedingt zu
Recht die zu seinem Einsatz wegen Zweifel
Auflösung der Marktbeschluß vom 9 Januar
1818 in so weit zu verfügen wegen welchem
dem vindicierten Brunnergüter nicht nach die
übrigen im Bezirk gelegenen
Gemeindsbürgerbürgen Einsatz. Von dem Appellan
tionsgerichtsbeschluß nehmen sich die Gerichtsbür
die Einzelnen resultierten Ausgaben.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

No 611. Quadrat-Actum. Urf. v. 10/5 May 1824.

Zu Gunsten der Gemeinde Kulzheim, vertreten durch seinen Bürgermeister Valentin Schmitt, daselbst wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des C. Landgerichts zu Landau vom 13/5 May 1821, appellirend durch Anwalt Hilgard;

Gegen

Peter Brunner, Eigenthümer, in Rheinzabern wohnhaft, Appellaten, respondirend durch Anwalt Friedrich Schüler.

Hilgard trug darauf an, daß der C. Appellat. aufgerufen gefallend wolle zu erklären, daß Appellat Brunner dem ihm als Kläger obliegenden und durch Urtheil vom 29 Januer 1822 auferlegten Beweis nicht im substanziellen gepflogen habe, wonach dann in das vorgängige Urtheil bereits eingetretenen Antrag der Gemeinde Kulzheim nunmehr zu erkennen.

Schüler trug darauf an, das C. Appellaten gericht wolle dem Appellaten Urkunden entlassen, daß in dem Vorbescheid dieß Gerichts vom 29 Januer 1822 genügen gelistet habe; sofort die Verurtheilung der Appellantin als ungegründet verwerfen

mit Geldstrafe und Kosten.

Subsidiarisch, dem Appellaten den zuppletorischen Eid über die Richtigkeit seiner im 1ten Jahre aufgestellten und durch das angeschlossene Urtheil ihm zuerkannten Forderung auferlegen.

Non subsidiarisch, demselben die Aufhebung des Zeugenverhörs über jene Forderung, so wie dieselben in dem Vorzeichnisse des Appellaten vom 7ten November 1823 artikulirt ist, gestatten.

Saarum.

Das Urtheil ist in dem heutigen Urtheile vom 29ten Januer 1822 bereits dargestellt. Dem das abzuändernden Urtheil wurde dem Appellat Brunner aufgegeben, dem Kapellen der vormaligen Niederrheinischen Departementalverwaltung, vor 21 Brumaire VII in gehöriger Form vorzulegen, und binnen 2 Monaten von Zustellung des Urtheils an, seine Forderung zu beweisen. Es fragt sich daher in jetzt: 1. ob die, der Klage entgegengesetzte Einrede der Verjährung richtig zu verwerfen, 2. ob die Forderung des Klägers zu bestätigen, 3. ob demselben ~~den~~ zum Zeugenverhöre über dieselbe zuzulassen sey?

Hilgard.

№ 611.

Antrag

Für die Gemeinde Rulzheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Valentin Schmitt, daselbst wohnhaft, Appellanten, —

Gegen

Peter Brunner, Eigenthümer, in Rheinzabern wohnhaft, Appellaten.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, zu erklären, daß Appellat Brunner den ihm als Kläger obliegenden und durch Vorbescheid vom 29ten Januer 1822 auferlegten Beweis nicht in Entsprechung gebracht habe, sowohl da, in dem vorgelegten Urtheile eingeführten Urkunden die Gemeinde Rulzheim immer Antrag der Gemeinde Rulzheim

Zu Verbescheiden Hilgard.

Speyer d. 20. April 1824.

N° 611.

Antrag
für Peter Bönnes, Eigenthümer zu
Rheingabern, Appellat,
gegen den Gemeinderath Rheingabern,
Vertreten durch ihren Bürgermeister
Valentin Schmidt, Appellat, appellanten
gegen sein Urth. des Landg. Fer. zu
Landau vom 1 Mai 1823

Das K. Appellationsgericht wolle
dem appellaten Verbrauch aufheben
und er dem Vorbescheide nicht
gemäß vom 29 Jan. 1822 ganz
gelöschte sohin, sofort, die Vernehmung
der Appellanten als ungegründet
verwerfen, mit Gerichtskosten
sohin,
subsid. dem Appellaten den
Appellationsfreien Eid über die
Richtigkeit seiner in 1. Instanz
abgegebenen u. durch das
angefochtene Urtheil als Beweis
kommen sorderung aufgelegt,
vom subsidiarisch abzunehmen
die Führung des Beweises
über jene Forderung gestatten,
Kosten wie oben.

Gesch: 26. April 1824.

Gerh. Schneider

+ Urth. desselben
in dem Vorbescheide
vom 29 Januar 1822
enthalten.
Gerh. Sch.

Dem Herrn Friedrich Schuler, Anwalt des
Appellaten, zu Verification
Hilgard.

In sache rechtshängig zwischen dem rechtgenannten Maj; Kläger an einem, und dem Herrn Hilgard, Anwalt des Herrn und Hülzheim, Beklagten andern theils wegen Hinterlassenschaft Valentin Schmidt selbst anbelangt, Appellation; haben Schultheiß Steinbrenner seine Beschwerde zum Königlichen Appellationsgericht abgefaßt, Rheinkreises in gesetzlichen vorgeschrieben und pflege eingehalten und Appellations Instanz dem Herrn Friedrich Schuler, Anwalt von Bruchsal, Eigenthümer in Rheinzabern wohnhaft, Appellaten, in seiner Person Behausung Herrschaft mit ihm Beklagten Abschrift von gegenwärtigen Appellation gnädig zugestellt; Kostet einzig sechs Kreuzer

Vorig. Lit. a pieces 38

Mayl 8 1/2 Cr.

Registrirt zu Landau den 19. März 1824 Vol. 20 Fol. 168 C. 16. für sechs 8 1/2 Kreuzer. Croix

№ 611. Quellenband Urk. v. 28 Februar 1825

In Sachen der Gemeinde Kulzheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Valentin Schmitt, Beklagte resistente, Appellantin vor einem Urtheil der 2. Instanz Gerichte in Landau, vom 1ten May 1824, appellirend durch Anwalt Hilgard.

gegen

Peter Brunner, Eigenthümer, in Herxheimzabern wohnhaft, Appellaten, appellirend durch Anwalt N. Schüler.

Hilgard trug dahin an, daß 1. den 2. Appellatum gemäß gefallend mögen zu erklären, daß Appellat Brunner sind, ihm durch Urtheil vom 10ten May 1824 auferlegtend Lemmis nicht rechtsbeständig geführt haben, sofort die Waage selbsten abzumessen, mit Verurtheilung in die Kosten beider Instanzen, auf die Kundgabe der fürderlichst Strafe anordnend.

Schüler trug dahin an, daß 2. Appellatum gemäß wollen den Appellaten Urkunde dahingehend zu erklären, daß er den Vorbescheid vom 10ten May 1824 genügen gelassen hat, sofort, mittelst endlichem Erkenntniß in der Hauptsache, die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen und die Appellantin in die Kosten und Geldstrafe verurtheilen.

Subsidiarisch, den Appellaten den Ergänzungseid

exped. d. 15 / 621

über die Rechtmäßigkeit und den aufgestellten Betrag seiner Forderung an die appellantische Gemeinde aufzulegen und zur Abnahme dieses Eides Tag vor Bezirksgericht in Landau anzuberaumen.

Actum.

Also gethan ist in den früheren Urtheilen vom 29ten Januar 1822 und 10ten März 1824 durch die sogenannte Urtheil gegen den Appellaten Brunner auferlegt, die vorfindenden Fassen, und malefacten seine angebliche Forderung an die Gemeinde bestand, diese Zeugen vorstellig zu machen. Brunner diese Zeugen abhören, und nach diesen heraus machen. Zeugen abhören, und nach sagt sich nun mehr in puncto: ob der auferlegte Beweis geführt sey oder nicht.

Hilgard.

Vor Herrn Friedrich Schuler, Anwalt des Appellaten Brunner, gegen Vigueur Hilgard.

In Sachen verschiedenen Inhalts gegen, ohne Zeugen, Mayer, auf Anhalten des Herrn Hilgard Anwalt der Gemeinde Rülzheim, vorstehend Herrn Johann Valentin Schmidt, Verschiedenes, Appellaten; Herr Inventarisator Hintrag haben zu Vernehmen Vigueur Vollmacht des Herrn Appellaten gegen Valentin

N°: 611.

Dimension-Stempel 7 Kreuzer

Anwalt
für Peter Brunner, Eigenthümer zu Rheinzabern, Appellat,

gegen die Gemeinde Rülzheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Valentin Schmidt, daselbst wohnhaft, Appellatin

gegen ein Vert. des Bez. Ger. zu Landau vom 1 Mai 1824.

Der 4. Appellations Punkt wollen dem Appellaten Verkündigt darüber ertheilt, daß er den Vorbehalt v. 10 März 1824 genügt geleistet hat; Indem, mittels endlichen Verkommnisses in der Hauptsache, die ringelegte Berufung als ungegründet verworfen und die Appellatin in die Kosten d. Instanz verurtheilen.

Subsidiarisch dem Appellaten den Ergänzungs-Eid über die Richtigkeit d. den aufgestellten Betrag seiner Forderung an die Appellatische Gemeinde auflegen d. zur Abnahme dieses Eides das Bezirksgericht zu Landau committiren.

Speyer d. 8ten Juny 1824. Schuler

No 611.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

Für die Gemeind Rülzheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Valentin Schmitt, daselbst wohnhaft, Appellantin.

Gegen

Peter Brunner, Eigenthümer, in Rheinzabern, Appellaten.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, zu erklären, daß Appellat Brunner dem ihm Urtheil vom 10ten May 1824 auferlegten Beweis einer rechtsbeständig geführt habe, sofort die Gemeind Rülzheim genommenen Antrag der appellantischen Gemeinde zuzusprechen.

Speyer d. 8 Jenner 1825. Hilgard.

N: 611

Ergänzungszeugniß für die Appellation Custenz

Für die Gemeinde Külzheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Peter Schmitt, Appellant einer- gegen Peter Brunner, Eigenthümer zu Rheingabern, Appellaten andern Theils in der 2. Appellationsgrenzstr. in Zweybrücken sitzend 28 Februar 1826.

In wörtlichen Taxe.	Anträge	Gebühr
1.) Appellat	9. 06.	h 48.
2.) Cassation	... ..	8. 24.
3.) wechselseitige Comm. z. Einsicht der Akten	.. ..	1. 93.
4.) Comm. an die Acten Absende	.. ..	.. 57.
5.) Fünftelung der Anträge	.. 8.	1. 93.
6.) Exempel der Anträge	.. ..	.. ..
7.) Vorlag zum Urth. v. 29 Januar 1822	.. ..	9. 27.
8.) Ausfertigung Eines Antrag der Acten Cass.	.. ..	1. 93.
9.) Qualitäten	1. 17.	5. 55.
10.) Taxe der Comedy. für d. Urth. v. 29 Jan 1822	2. 48.	.. ..
11.) Ausfertigung Ex Bulbus	7. 25.	.. ..
12.) Copia und Signatur d. avocat	2. 11.	.. ..
13.) Actio Appellata	.. ..	.. 57.
14.) avocat	.. 42.	.. 48.
15.) Exempel der Antrag'l	.. 8.	.. ..
16.) Vorlag zum Urth. v. 10 May 1824	.. ..	9. 27.
17.) Ausfertigung Eines Antrag der Acten Cass.	.. ..	1. 93.
18.) Appellat	2. 08.	.. ..
19.) Qualitäten	1. 17.	5. 55.
20.) Taxe der Comedy. für d. Urth. v. 10 May 1824	2. 48.	.. ..
21.) Ausfertigung Ex Bulbus	9. 30.	.. ..
22.) Copia d. Rege d. avocat	2. 47.	.. ..
23.) Ausfertigung Eines Zeugenverhör - 1 Vac.	.. ..	3. 48.
24.) Vorlag zum Endurtheil	.. ..	9. 27.
25.) Ausfertigung Eines Antrag d. Acten Cass.	.. ..	1. 93.
26.) Comm. an Beyseitz	.. ..	.. 57
27.) Exempel der Antrag'l	.. 8.	.. ..
28.) Qualitäten	1. 17.	5. 55.
29.) Taxe der Comedy. für d. Endurtheil	5. 36.	.. ..
30.) Expeditionszeugniß	.. 8.	1. 24.
= Total Hundert zweyzig zwey Gulden 59 Xr =	49. 25	73. 34.
= Hillgard.	73. 34	
fl	122. 59	

DIMESSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Zweybrücken den 10. März 1826.

und allda ergehenden Ordinanzgewehrs dem
Jacob Steinhäuserbüler, Ammann von Hüt-
tenau, Eigenthümer zu Rheinzabern wohnhaft
Angeklagten, in seiner Entfernung von Landau
mit seiner Gefangenschaft Magistrat, Abschrift
von gegenwärtigen Qualitäten zugestellt;
Postul einzig sechs Kreuzer

Expig: et Cap. 38
Exp. 8
= 16

Angenommen zu Landau den Monat März
1826 Pfälz. Landau 3/Kreis.
Graby

N: 611 Quidlärland Urf. v. 29 Januar 1822

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen der Gemeinde Rülzheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Valentin Schmidt, Beklagte wohnhaft, Appellantin gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts C in Landau, vom 1ten May 1821, erscheinend Herr Anwalt Hilgard;

Gegen

Peter Brunner, Eigenthümer, in Rheinzabern wohnhaft, Appellaten, erscheinend Herr Anwalt Friedrich Fischer.

Hilgard trug dahin an, dasselbe dem K. Appellationsgerichte gefallend wägen, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Klage des Appellaten als ungegründet abzuweisen, demselben zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sicherheitshalber Strafgelder zu verordnen.

K. Fischer trug dahin an, das K. Appellationsgerichte wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen, und Appellantin in die Kosten und in die gesetzliche Geldstrafe verurtheilen.

Factum.

Brunner klagte im Dezember 1820 gegen die Gemeinde Rülzheim auf Zahlung einer Summe von

= Expeditionsgebühr

903 francs 49 centimes, indem er behauptete, dieselben
im Jahr 1796 für unseren Bürger aus Kützheim,
welche als Geisel dieser Gemeinde von den österreichern
weggeführt worden waren, während ihrer Gefang-
schaft auferhalten und verwendet zu haben. Er klagt
diese Klage auf Fränken, bey der administrativ behörd-
lichen Verhandlungen sind ausgesprochen
auf einen Präjudiz Urtheils vom 2ten October 1812
die Gemeinde Kützheim die Schuld als gänzlich un-
erwiesen in Abrede. Ihr Urtheil ist
Bezirksgerichts in Landau, vom 1ten May 1821,
Zufolg die Klage zugesprochen. Die Gemeinde
appellirte, und es fragt sich in jure
1) ob der Präjudiz Urtheils von 1812 zur Begründung der
Klage hinreiche? 2) ob dieselben durch die übrigen
Produktionen der Appellaten begründet, oder dann
selbe ein hinlänglicher Beweis aufzulag sey?

Hilgard.

Dem Herrn Ref. Schultz, Rapport der Appellaten
zu rectificiren. Hilgard.

Heute den sie und zwanzigsten März achtzehnhundert und
und Dreyundzwanzig. Sind die Herren Hr. Hilgard
und Hr. Schultz Rapporteurs der Gemeinde Kützheim, gegen

gegen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N.o 611

Autrag

Für die Gemeinde Kützheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Valentin Schmidt, daselbst wohnhaft, Appellantinn gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts in Landau vom 1ten May 1821.

Gegen

Peter Brunner, Eigenthümer, in Rheinzabern wohnhaft, Appellaten.

Es gefalle dem R. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, die Klage der Appellatinn als unzulässig, auf jeden Fall als ungegründet abzuweisen, hierüber zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der sicher-gelegten Strafgelder zu verordnen.

Hilgard.

Ausgefertigt d. 8. Nov. 1821.

Ausfertigungsgebühr 19. Nov 1821.

611.

Gutachten
für Peter Brunner, Eigenthümer
zu Rheingaben, Appellaten,
gegen
die Gemeinde Kalzheim, vertreten
durch ihren Ortsvorsteher
Valentin Schmidt, daselbst wohnhaft,
Appellanten gegen ein Urtheil
des Bezirksgerichts zu Landau
v. 1ten Mai 1821.

Das königl. Appellations-Gericht
wolle die eingelegte Berufung
als unbegründet verwerfen,
die Appellantin in die Kosten und
in die gesetzliche Geldstrafe ver-
urtheilen.

Pet. Schuler

Vorgelesen d. 8. Nov. 1821.

Schm

Einhändigt d. 19. Dec. 1821.

Schm